This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

a35015 01605037 6b

PRESENTED BY
RICHARD HUDSON
PROFESSOR OF HISTORY
1888-1911

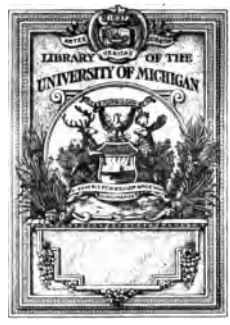


PRESENTED BY
RICHARD HUDSON
PROFESSOR OF HISTORY
1888-1911

PRESENTED BY
RICHARD HUDSON
PROFESSOR OF HISTORY
1888-1911

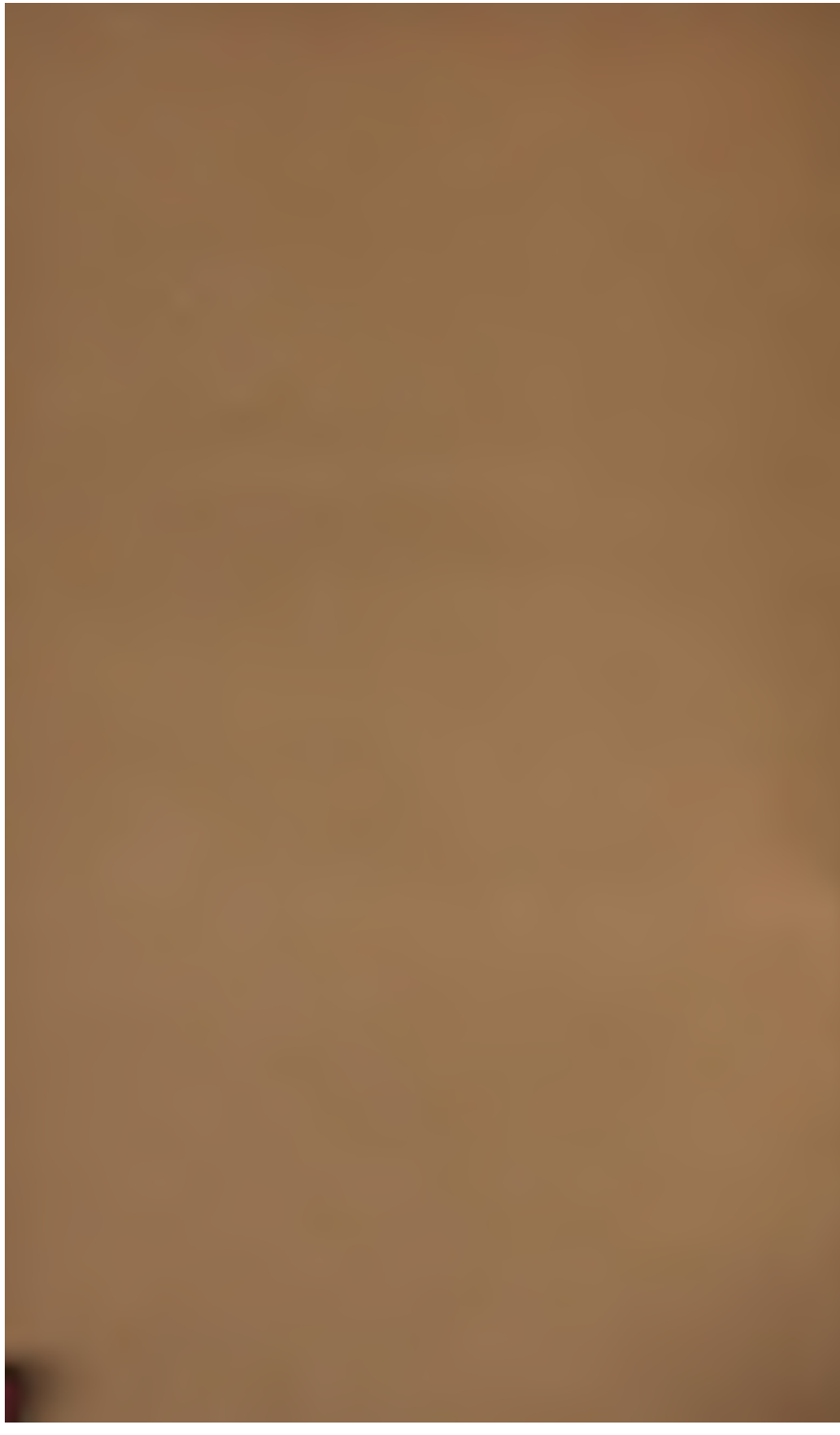

# Deutsches

# Bürgerthum im Mittelalter.

Nach urkundlichen Forschungen

und

mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M.

Von

Dr. G. L. Kriegk,

Stadt Archivar in Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M.

Literarische Anstalt.

(Rütten & Löning.)

1868.

Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt.

# Vorrede.

Das Leben der beiden klassischen Völker des Alterthums ist in den letzten Jahrhunderten bis ins Einzelnste hinein beschrieben worden. Dagegen hat man erst seit kaum 50 Jahren begonnen, die verschiedenen Seiten des Lebens unserer eigenen Vorfahren zu schildern und so, neben der politischen Geschichte derselben, auch eine Culturgeschichte der deutschen Vorzeit herzustellen. Begreiflicher Weise konnte dasjenige, was während einer so kurzen Zeit in dieser Hinsicht geleistet worden ist, nicht erschöpfend sein: es konnte daraus weder eine Culturgeschichte der Deutschen überhaupt entstehen, noch auch selbst eine Sittengeschichte ihrer einzelnen Stämme und Einwohnerklassen. Um eine Culturgeschichte der deutschen Vorzeit zu Stande zu bringen, müssen wir denselben Weg betreten, welchen die Philologen in Betreff der Griechen und Römer eingeschlagen haben: wir müssen zuerst die einzelnen Perioden und Seiten des Lebens erforschen und für die Erkenntniß feststellen. Nur wenn dies geschehen ist, können wir, was in Betreff des klassischen Alterthums auch erst spät möglich gewesen war, an eine Gesammt-Culturgeschichte der deutschen Vorzeit denken.

230966

Was insbesondere das bürgerliche Leben im Mittelalter betrifft, so kann jene Vorbedingung nicht erfüllt werden, wenn nicht vor allem Anderen eingehende Sittenschilderungen der wichtigsten deutschen Städte gegeben worden sind. In Beziehung hierauf ist bereits Tüchtiges geleistet worden: man denke z. B. nur an Jäger's Geschichte von Ulm, an die reiche Fundgrube in Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins und an die reichhaltigen Anmerkungen, mit welchen die neuerdings begonnene Ausgabe der deutschen Städtegeschichten ausgestattet ist. Auf diesem mit Erfolg betretenen Wege ist vor der Hand fortzuschreiten. Nur müssen wir das Leben in den einzelnen Städten so darstellen, daß dabei soviel als möglich vergleichende Hinblicke auf andere Städte gemacht werden. Es bedarf, zur Erreichung jenes Zweckes, nicht einmal einer Schilderung des Lebens in allen deutschen Städten, bei deren Mehrzahl ohnedies die Quellen allzu spärlich fließen. Für eine mittelalterliche Culturgeschichte des süddeutschen Bürgerthums würde sogar schon genügend sein, wenn das Leben in Nürnberg, Frankfurt und je einer oder zweier der schwäbischen und rheinischen Städte allseitig geschildert wäre. Die beiden ersteren Städte sind hierfür als die wichtigsten anzusehen. Dieser Ausspruch bedarf für den Kenner des Mittelalters keiner Begründung. Dessenungeachtet erlaube ich mir, für die erwähnte Bedeutung Frankfurt's, um dessen mittelalterliches Leben und Wesen das vorliegende Buch sich hauptsächlich dreht, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Stadt, als die Wahlstadt des Reiches, sowie als der wichtigste deutsche Messeplatz im Mittelalter, fortwährend den regsten Verkehr mit allen

deutschen Ländern und Städten, besonders aber mit den Städten des westlichen und südlichen Deutschlands unterhalten hat.

Ueber mein persönliches Verhältniß zu dieser Stadt glaube ich Folgendes bemerken zu müssen. Ich gehöre durch Geburt nicht ihr, sondern der Stadt Darmstadt an, und habe in der Letzteren sowohl meine Jugendbildung empfangen, als auch, wenn ich mich so ausdrücken darf, den hessischen Patriotismus eingesogen. Der Gang meines Lebens brachte es jedoch mit sich, daß ich unmittelbar von der Universität her nach Frankfurt gekommen bin und diese Stadt nicht wieder verlassen habe. Ich hegte hier noch Jahre lang jenen hessischen Geist in mir, gewann aber dabei die Stadt Frankfurt immer mehr lieb, ward später ihr Bürger, lebte mich ganz in ihr Wesen hinein, und erkannte zuletzt in ihr meine zweite Vaterstadt. Was mich von Anfang an besonders zu ihr hingezogen hatte, war der recht eigentlich bürgerliche Charakter der Stadt, der besonders in der Mittelklasse ihrer Einwohner waltende Gemeinsinn und das lebhafte Interesse ihrer Bürger an der städtischen Vergangenheit, welches dort noch immer weit größer ist, als in irgend einer anderen ehemaligen Reichsstadt.

Frankfurt hat im Jahre 1815 durch ein scheinbar glückliches und auch als besonderes Glück begrüßtes Ereigniß ein Unglück erlitten, dessen letzte Folge der Untergang der städtischen Freiheit im Jahre 1866 war. Diese Stadt war nämlich in den Zeiten des Reiches niemals in der Art, wie man gewöhnlich annimmt, frei und selbstständig gewesen; sie hatte vielmehr in dem jedesmaligen deutschen Kaiser ihren Herrn gehabt, dem sie als solchem bis zum

Untergange des Reiches einen jährlichen Tribut entrichtete, und welcher in Verfassungsstreitigkeiten, sowie bei Conflicten ihrer Behörden eine unbedingte Entscheidung hatte. Ebenso hatte Frankfurt als Glied des deutschen Reichskörpers niemals einen Einfluß auf die innere und äußere Politik Deutschland's ausgeübt. Die wichtigste Ausnahme hiervon bildet der Umstand, daß im Mittelalter bei doppelten Kaiserwahlen die anderen süddeutschen Städte auf seine Entscheidung einiges Gewicht gelegt hatten. Sogar wenn Frankfurt einmal gezwungen war, in politischen Angelegenheiten einen Entschluß zu fassen, war dies nur mit Widerstreben und erst nach langem Bedenken geschehen: wie z. B. die Geschichte des Schmalkaldischen Bundes zeigt, welchem Frankfurt erst spät beitrat, obgleich es als entschieden protestantisch gesinnte Stadt demselben von Anfang an zugeneigt gewesen war. Auch auf den Reichstagen spielte Frankfurt nie eine Rolle, und konnte, in Folge der Zusammensetzung und Einrichtung derselben, keine spielen. Die Patricier, welche den Kern des Stadtrathes bildeten, fühlten sich dem Reiche gegenüber nur als Vertreter eines politisch unwichtigen Gemeinwesens, verließen bei ihren Beschlüssen nie den Standpunkt des lokalen Interesses, und dachten nie daran, auf den Gang der deutschen Angelegenheiten entscheidend mit einwirken zu wollen: sie sahen vielmehr, wenn sie nicht etwa durch die Umstände zu einem bestimmten Entschlusse gezwungen wurden, die Politik stets als etwas ihnen von oben herab Gegebenes an. Ja, sie erscheinen sogar, wie die Räthe fast aller anderer Reichsstädte, als unübertreffliche Meister der Kunst, sich nach den bestehenden Verhältnissen zu richten und den jedesmaligen Umständen zu accommodiren.

Alles dies änderte sich durch die Verfügung, welche 1815 in Hinsicht auf Frankfurt getroffen wurde. Der Wiener Kongreß machte diese Stadt zu dem, was sie bisher niemals gewesen war, zu einem selbstständigen Staate, und verlieh der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft dieselbe Souveränität, welche jeder andere deutsche Bundesstaat erhielt. Es ward also eine einzelne, hauptsächlich wegen ihrer historischen Erinnerungen bedeutende Stadt in Eine Reihe mit wirklichen Staaten gestellt, unter denen sogar zwei Großmächte sich befanden. Es ward dieser Stadt ferner eine mitentscheidende Stimme in den das gesammte Vaterland betreffenden Angelegenheiten gewährt. Endlich machte man sie auch noch zum Sitze des deutschen Bundestages, dessen Mitglieder einem ganz anderen Lebenskreise angehörten, als selbst die ersten Banquiers der Stadt, und deshalb in das Frankfurter Leben ein ungewohntes, für bürgerliche Verhältnisse nicht passendes Element brachten.

Die der Stadt Frankfurt damals angewiesene Stellung mußte ihr früher oder später verderblich werden, weil dieselbe sie sowohl ihrem eigenen Wesen entfremdete, als auch in ein unnatürliches Verhältniß zu den anderen Staaten brachte, und weil dadurch die Bürger Frankfurt's, sobald die in den bescheidenen reichsstädtischen Gewohnheiten aufgewachsene Generation ausgestorben war, in eine falsche Bahn geleitet werden mußten. Es war dies eine in der Natur des menschlichen Wesens begründete Nothwendigkeit. Glücklicher würde Frankfurt gewesen sein, wenn es 1815, anstatt souverän zu werden, entweder diejenige Stellung, welche die Stadt Washington in Nordamerika hat, erhalten hätte, oder wenn es in eine seinen reichsstädtischen Verhält-

nissen ähnliche Lage versetzt, d. h. als eine mit vollständiger Municipal-Freiheit bedachte Stadt von einem der größeren deutschen Staaten abhängig gemacht worden wäre. Da dies nicht der Fall gewesen war, so mußte ein so kleiner souveräner Staat bei der ersten großen politischen Verwickelung in ein Gedränge gerathen, aus welchem seine Freiheit nur durch das zufällige Eintreten von besonders günstigen Umständen zu retten gewesen wäre. Ich bin nicht der einzige Bürger Frankfurt's, der dies in der letzten Zeit vorausgesehen hat.

Ich glaubte diesen Excurs über mein persönliches Verhältniß zur Stadt Frankfurt machen zu müssen, weil er für die Beurtheilung meiner Darstellung der Geschichte Frankfurt's nicht unwichtig ist. Man wird nämlich daraus erkennen, daß ich, ungeachtet meiner Liebe zu dieser Stadt, einen unbefangenen Sinn hatte und nicht nur von einseitigem Local-Patriotismus, sondern auch von den herrschend gewordenen politischen Anschauungen frei war, als ich vor vielen Jahren das Studium der deutschen Städtegeschichte des Mittelalters zu meiner Hauptbeschäftigung machte, und dieses in der Weise zu treiben begann, daß ich dabei mich vorzugsweise mit der Frankfurter Geschichte befaßte. Seit beinahe acht Jahren bin ich durch den Umstand, daß ich amtlich nichts Anderes als das Ordnen und Verwalten des Frankfurter Stadt-Archivs zu besorgen habe, dauernd auf diesen Standpunkt hingewiesen.

Um nun zu dem Inhalte des vorliegenden Buches überzugehen, so umfaßt dasselbe zwar keineswegs alle Seiten des bürgerlichen Lebens im Mittelalter; allein die Vorarbeiten zu einer weiteren Darstellung dieses sind bereits

fertig, und ich hoffe bald zu ihrer vollständigen Ausarbeitung und Herausgabe schreiten zu können. Die vorliegenden Abhandlungen stellen einzelne Seiten des Bürgerthums im Mittelalter in der Weise dar, daß alles über sie Gesagte der Geschichte Frankfurt's entnommen, jedoch so viel als möglich mit dem in Betreff anderer Städte Feststehenden in vergleichende Beziehung gebracht worden ist. Weil ich dabei meine Angaben blos auf urkundliche Nachrichten zu stützen strebte, so durfte ich manche Ueberlieferungen nicht beachten, welche als auf indirecter Mittheilung beruhend der sicheren Begründung entbehren, obgleich gerade solche Mittheilungen in der Regel ausführlicher und anschaulicher sind, als die urkundlichen Angaben. Wo ich ausnahmsweise dessenungeachtet eine solche blos mittelbare Quelle benutzen zu müssen glaubte, habe ich dies jedes Mal angezeigt.

In Bezug auf die Quellen dieser Art hat es mit der Geschichte Frankfurt's ebendieselbe Bewandtniß, wie mit der anderer deutscher Städte. Die ersten Frankfurter Chroniken gehören dem 16. Jahrhundert an. Sie wurden von Geistlichen, wie Königstein, Latomus und Ambach, verfaßt, und zwar so, daß diese die überlieferten oder auch die selbsterlebten Ereignisse, ohne Rücksicht auf deren inneren Zusammenhang, der bloßen Zeitfolge nach an einander reihten. Im folgenden Jahrhundert thaten mehrere Patricier dasselbe; denn ein reges Interesse an der Vergangenheit belebte damals die Patricier der deutschen Städte überhaupt, und in Folge davon entstanden zu jener Zeit die meisten Städte-Chroniken, sowie viele Collectaneen von geschichtlichen Notizen. Ueberdies konnten historische Schriften damals, sowie nachher noch bis ins 18. Jahrhundert hinein, fast

nissen ähnliche Lage versetzt, d. h. als eine mit vollständiger Municipal-Freiheit bedachte Stadt von einem der größeren deutschen Staaten abhängig gemacht worden wäre. Da dies nicht der Fall gewesen war, so mußte ein so kleiner souveräner Staat bei der ersten großen politischen Verwickelung in ein Gedränge gerathen, aus welchem seine Freiheit nur durch das zufällige Eintreten von besonders günstigen Umständen zu retten gewesen wäre. Ich bin nicht der einzige Bürger Frankfurt's, der dies in der letzten Zeit vorausgesehen hat.

Ich glaubte diesen Excurs über mein persönliches Verhältniß zur Stadt Frankfurt machen zu müssen, weil er für die Beurtheilung meiner Darstellung der Geschichte Frankfurt's nicht unwichtig ist. Man wird nämlich daraus erkennen, daß ich, ungeachtet meiner Liebe zu dieser Stadt, einen unbefangenen Sinn hatte und nicht nur von einseitigem Local-Patriotismus, sondern auch von den herrschend gewordenen politischen Anschauungen frei war, als ich vor vielen Jahren das Studium der deutschen Städtegeschichte des Mittelalters zu meiner Hauptbeschäftigung machte, und dieses in der Weise zu treiben begann, daß ich dabei mich vorzugsweise mit der Frankfurter Geschichte befaßte. Seit beinahe acht Jahren bin ich durch den Umstand, daß ich amtlich nichts Anderes als das Ordnen und Verwalten des Frankfurter Stadt-Archivs zu besorgen habe, dauernd auf diesen Standpunkt hingewiesen.

Um nun zu dem Inhalte des vorliegenden Buches überzugehen, so umfaßt dasselbe zwar keineswegs alle Seiten des bürgerlichen Lebens im Mittelalter; allein die Vorarbeiten zu einer weiteren Darstellung dieses sind bereits

fertig, und ich hoffe bald zu ihrer vollständigen Ausarbeitung und Herausgabe schreiten zu können. Die vorliegenden Abhandlungen stellen einzelne Seiten des Bürgerthums im Mittelalter in der Weise dar, daß alles über sie Gesagte der Geschichte Frankfurt's entnommen, jedoch so viel als möglich mit dem in Betreff anderer Städte Feststehenden in vergleichende Beziehung gebracht worden ist. Weil ich dabei meine Angaben blos auf urkundliche Nachrichten zu stützen strebte, so durfte ich manche Ueberlieferungen nicht beachten, welche als auf indirecter Mittheilung beruhend der sicheren Begründung entbehren, obgleich gerade solche Mittheilungen in der Regel ausführlicher und anschaulicher sind, als die urkundlichen Angaben. Wo ich ausnahmsweise dessenungeachtet eine solche blos mittelbare Quelle benutzen zu müssen glaubte, habe ich dies jedes Mal angezeigt.

In Bezug auf die Quellen dieser Art hat es mit der Geschichte Frankfurt's ebendieselbe Bewandtniß, wie mit der anderer deutscher Städte. Die ersten Frankfurter Chroniken gehören dem 16. Jahrhundert an. Sie wurden von Geistlichen, wie Königstein, Latomus und Ambach, verfaßt, und zwar so, daß diese die überlieferten oder auch die selbsterlebten Ereignisse, ohne Rücksicht auf deren inneren Zusammenhang, der bloßen Zeitfolge nach an einander reihten. Im folgenden Jahrhundert thaten mehrere Patricier dasselbe; denn ein reges Interesse an der Vergangenheit belebte damals die Patricier der deutschen Städte überhaupt, und in Folge davon entstanden zu jener Zeit die meisten Städte-Chroniken, sowie viele Collectaneen von geschichtlichen Notizen. Ueberdies konnten historische Schriften damals, sowie nachher noch bis ins 18. Jahrhundert hinein, fast

nur von vornehmen und reichen Leuten verfaßt werden, weil das Studium der verwickelten Verhältnisse des Reiches einen großen Zeitaufwand erforderte, und weil für das Zusammentragen des historischen Materials, ja sogar für die Veröffentlichung historischer Werke der Besitz von Geldmitteln nöthig war.

Die im 16. und 17. Jahrhundert verfaßten Frankfurter Chroniken und Zusammenstellungen befinden sich auf der Frankfurter Stadt-Bibliothek. Außerdem hat im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts der gelehrte Zach. Konr. Uffenbach fast alle diese Schriften nebst anderen ähnlichen für seinen eigenen Gebrauch abschreiben lassen und so eine Reihe von Manuscript-Bänden zusammengebracht, welche jetzt ebenfalls dort aufbewahrt werden. Alle diese Chroniken und Collectaneen enthalten interessante Notizen; da sie aber ohne Anwendung irgend einer Art von kritischer Prüfung abgefaßt sind, so bestehen sie aus einer Mischung von wahren und falschen, zum Theil sogar einander widersprechenden Angaben. Neben diesen Privat-Arbeiten und Sammlungen entstand im 17. Jahrhundert noch eine andere Art von handschriftlichen Frankfurter Geschichtsbüchern. Es wurden nämlich damals von den städtischen Archivaren und Rathsschreibern, zum Behuf des Nachschlagens für amtliche Zwecke, Auszüge aus den Raths-Protokollen, sowie nebenbei auch aus anderen Schriften gemacht. Diese Auszüge sind größtentheils in systematischer Ordnung niedergeschrieben und mit alphabetischen Registern versehen worden; sie bilden zusammen 24 Folio-Bände.

Aus diesen Collectaneen und aus den Uffenbach'schen Manuscripten, zugleich aber auch aus urkundlichen Quellen

hat Lersner die Angaben seiner gedruckten Chronik geschöpft, und in Folge des ersteren Umstandes enthält diese Chronik manche Unrichtigkeiten, welche nachher ohne Bedenken in alle anderen Geschichtsbücher aufgenommen wurden, weil Jedermann wußte, daß Lersner selbst an den von ihm mitgetheilten Angaben niemals etwas geändert, ja sogar nur äußerst selten seine Ansicht auszusprechen sich erlaubt hatte. Auch die übrigen Frankfurter Geschichtschreiber des 18. Jahrhunderts, Senckenberg, Orth und Batton, sowie die des 19., Fichard, Kirchner und Feyerlein, benutzten neben der Lersnerischen Chronik einen Theil der Quellen selbst. Am meisten that dies Fichard, welcher überhaupt, trotz seiner starken patricischen Sympathieen und Antipathieen, der gediegenste Frankfurter Geschichtschreiber war. Von der Lange'schen Geschichte Frankfurt's brauche ich nicht zu reden, da ihre Abfassung nur auf gedruckten Werken beruht.

Nach allem Angegebenen wird man es begreiflich finden, daß in den Frankfurtischen Geschichtswerken manche Irrthümer stabil geworden sind. Als ein Beispiel der Art und Weise, wie falsche Angabe entstehen und sich lange Zeit hindurch erhalten, mag die in allen neueren Frankfurter Geschichtsbüchern sich findende Nachricht dienen, daß ein Frankfurter Findelhaus durch Frau Kune zum Berne, welche 1455 starb, in der dortigen Elenden-Herberge gestiftet worden sei und dann etwa 100 Jahre bestanden habe: während, wie ich im vorliegenden Buche nachgewiesen habe, es niemals eine solche Anstalt in Frankfurt gegeben hat. Diese falsche Angabe beruht lediglich auf einem Misverständnisse, welches einem der oben erwähnten Sammler begegnet ist, und aus seinem Manuscript in die Lersner'sche

Chronik, sowie aus dieser in die übrigen Local-Schriften und sogar in allgemeine culturgeschichtliche Werke überging.

Wegen der angedeuteten Leichtigkeit des Entstehens von Irrthümern halte ich bei den Städtegeschichten die Mittheilung urkundlicher Stellen und anderer Belege vor der Hand für nöthig, namentlich weil bei diesem Theile der Geschichte das urkundliche Material noch nicht in genügendem Umfange veröffentlicht ist. Durch jene Mittheilung wird nämlich der wissenschaftliche Leser in den Stand gesetzt, selbst über das Einzelne zu urtheilen und etwaige falsche Auffassungen der Autors zu berichtigen. Gegen die Letzteren ist kein Geschichtschreiber unbedingt sicher gestellt, mag er auch noch so bedächtig und fleißig verfahren. Auch mir wird, obgleich ich mir eines solchen Verfahrens bewußt bin, wohl hier und da etwas dieser Art begegnet sein. Aus diesem Grunde sind dem vorliegenden Werke viele Anmerkungen angehängt, welche ich noch ausführlicher und zahlreicher gemacht haben würde, wenn nicht dadurch das Buch allzu umfangreich geworden wäre. Uebrigens ist in Betreff dieser Anmerkungen zu beachten, daß die oft vorkommende Abkürzung B. B. soviel als Bürgermeisterbuch, der zuweilen gebrauchte Ausdruck Uglb. aber diejenige Abtheilung des Frankfurter Archivs bedeutet, welche das Untergewölb genannt wird. Bei den mitgetheilten urkundlichen Stellen habe ich mich bemüht, dieselben wortgetreu wiederzugeben; ich kann jedoch nicht für jeden Buchstaben in ihnen einstehen. Bei der großen Menge von Stellen nämlich, welche man für solche Arbeiten im Voraus abschreiben muß, ist es unmöglich, dieselben insgesammt zu collationiren, und noch

weniger kann dies beim Niederschreiben der Abhandlungen geschehen, denen sie zu Grunde liegen.

Im Texte selbst habe ich zuweilen Details gegeben, welche rein lokaler Natur sind und deshalb in einem Werke, das von einem allgemeineren Standpunkte aus angelegt ist, nicht passend erscheinen könnten. Allein auch hierin verfuhr ich den Grundsätzen gemäß, welche bei diesem Werke mich geleitet haben. Es müssen ja, wie oben auseinander gesetzt wurde, die Sittenzustände des mittelalterlichen Bürgerthums in Betreff einzelner Städte ausführlich geschildert werden, um eine allgemeine Culturgeschichte dieses Bürgerthums überhaupt zu ermöglichen. Einmal, bei der Angabe aller im mittelalterlichen Frankfurt lebenden Aerzte, habe ich hierzu noch einen anderen Grund gehabt. Es gehören nämlich diese Aerzte, deren Zahl weit mehr als hundert beträgt, fast insgesammt anderen Städten und Ländern an; sie lebten nur vorübergehend in Frankfurt und wirkten vor oder nachher in anderen Städten, sind also auch für diese wichtig.

Aehnlich verhält es sich mit den als Anhang beigegebenen Verzeichnissen der Frankfurter Bürgermeister und Schultheißen. Diese Beamten werden, besonders zur Zeit des Mittelalters, auch in der Geschichte anderer Städte, sowie der benachbarten Fürstenthümer und Herrschaften oft erwähnt, und doch gab es seither nur sehr mangelhafte und zugleich durch bedeutende Fehler entstellte Verzeichnisse derselben. Das Letztere rührt daher, daß alle diese Verzeichnisse nach den oben erwähnten archivalischen Auszügen und Uffenbach'schen Manuscripten gemacht worden waren. Ihnen gegenüber liefert das vorliegende Werk zum ersten Male

Verzeichnisse, welche durchaus nur auf urkundlichen Angaben beruhen.

Schließlich habe ich noch die angenehme Pflicht zu erfüllen, dem Hrn. Stadtbibliotheks-Director Haueisen und meinem Collegen, dem Hrn. Archiv-Secretär Dr. Roth, meinen warmen Dank für die freundliche Unterstützung auszusprechen, welche sie mir ebenso bei dieser, wie früher bei anderen wissenschaftlichen Arbeiten gewährt haben.

Frankfurt a. M., den 8. März 1868.

G. L. Kriegk.

# Inhalt.


| | | Seite. |
|---|---|---|
| 1. | Heilkunst und Aerzte | 1 |
| 2. | Apotheken und Apotheker | 60 |
| 3. | Die Spitäler | 75 |
| 4. | Versorgungsanstalten, Beginen, Beckarden und Gotteshäuser | 97 |
| 5. | Blinde, Taubstumme, Waisen, Findelkinder und verwahrloste Kinder | 132 |
| 6. | Das Bettlerwesen | 139 |
| 7. | Die Zigeuner in den Städten | 148 |
| 8. | Elenden-Herbergen | 153 |
| 9. | Armenpflege überhaupt | 161 |
| 10. | Die Brüderschaften | 178 |
| 11. | Kriminaljustiz | 197 |
| 12. | Die Kriminalstrafen | 223 |
| 13. | Löschanstalten | 264 |
| 14. | Der Weinbau | 280 |
| 15. | Trinkmaße und Trinkgefäße | 288 |
| 16. | Die geistigen Getränke und ihr Genuß | 298 |
| 17. | Die kirchlichen Feste | 346 |
| 18. | Mahlzeiten und Speisen | 378 |
| 19. | Die öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten | 408 |

## Anhang.

Seite.

20. Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister von deren erster Erwähnung an bis zum Untergange der städtischen Freiheit im Jahre 1866 474
21. Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Schultheißen von deren erster Erwähnung an bis zur Aufhebung des Schultheißenamtes im Jahre 1810 . . 508

Anmerkungen . . . . . 521

## Druckfehler.

S. 204 Z. 4 v. u. l. bei Frankfurt st. in Frankfurt.

# I.

# Heilkunst und Aerzte.

Während in Italien schon im 12. Jahrhundert auf der medicinischen Lehranstalt zu Salerno die Heilkunst als selbstständige Wissenschaft betrieben wurde und weltliche Gelehrte als Lehrer derselben thätig waren, gab es in Deutschland noch lange nachher keine eigentliche Wissenschaft der Heil- und Arzneikunst, und nur Geistliche und Juden waren dort die Ausüber derselben. Die frühesten christlichen Aerzte Deutschland's waren Geistliche. Auch später, als schon Laien die Heilkunde betrieben, finden sich noch immer Geistliche unter den deutschen Aerzten. Sogar noch im Jahre 1499 kommt unter den Frankfurter Aerzten ein Geistlicher vor [1]). Uebrigens sind diejenigen Aerzte, deren in Frankfurt am frühesten gedacht wird, der um 1280 lebende Geistliche und Arzt Jakobus und der im Jahre 1303 erwähnte Sigelin oder Sygil.

Die jüdischen Aerzte oder Juden-Aerzte erfreuten sich unter den Christen des Mittelalters eines ganz besonderen Vertrauens. Dies fand auch dann noch Statt, als schon längst Christen das Studium und die Ausübung der Medicin zu ihrem Lebensberufe gemacht hatten. Selbst geistliche Fürsten hatten mitunter jüdische Leibärzte, wie z. B. Erzbischof Bruno von Trier (1102—1124), der sich, trotz

des bestehenden kirchlichen Verbotes, auch die Arzeneien von seinem jüdischen Arzte bereiten ließ. In Frankfurt verwandten sich noch 1511 benachbarte Fürsten und Grafen beim Rathe dafür, daß dem jüdischen Arzte Moses zu Aschaffenburg gestattet werden möge, ohne hohe Abgaben in Frankfurt wohnen zu dürfen: was natürlich nur aus dem Wunsche hervorgegangen war, sich vorkommenden Falles der Hülfe dieses Mannes bedienen zu können. Das Vertrauen in die jüdischen Aerzte war noch im Anfang des 16. Jahrhunderts so groß, daß damals Frankfurter Bürger sich sogar eines auswärtigen Juden-Arztes bedienten. Nur zweimal kommen in Frankfurt Juden als angestellte Stadtärzte vor, nämlich 1394—95 Salman Pletsch und 1398 Isaak [2]). Sonstige jüdische Aerzte, welche nur Privat-Praxis hatten, finden sich während des Mittelalters folgende: 1363—1396 Meister Jakob, 1393 die Jüdin Selekeid, 1400 und 1401 Baroch, 1403, 1410 und 1413 Isaak, 1428 und 1431 die jüdische Augenärztin Serlin (Zerline), 1433 und 1435 eine „Judenercztyn," 1436 eine anonyme jüdische Augenärztin, 1439 eine „Judenercztynne," 1446 eine anonyme jüdische Augenärztin, 1453 Jakob von Straßburg, 1457 eine jüdische Aerztin, 1485—1492 Salman von Zynonge, 1490 Vifus, 1492 und 1494—1499 eine „Juddenertzten," 1495—1506 Joseph von Zynonge. Die Juden-Aerzte zahlten, wie es scheint, gleich dem Rabbi, dem Vorsänger und dem Schulklopper, eine geringere Summe für ihre Stättigkeit; aber dafür durften sie auch wie diese keine Geldgeschäfte treiben. Die als Stadtärzte angestellten Juden waren während ihres Amtes von der Judensteuer befreit.

Was die von den Aerzten geführten Titel betrifft, so nannte man schon früh jeden Arzt Magister oder Meister. Dieser Titel bedeutete im Munde des Volkes einen Mann, welcher die zu seinem Geschäfte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besaß; er wurde deshalb nicht blos dem Arzte, sondern auch dem Handwerksmann und selbst

dem Henker beigelegt. In der späteren Zeit des Mittelalters nannte das Volk jeden Arzt oder Wundarzt ebenso schlechtweg Meister, wie man heut' zu Tage die Heilkünstler, auch wenn sie die Doctor-Würde nicht empfangen haben, Doctoren zu nennen pflegt. Die Wörter Magister und Meister bezeichneten jedoch auch eine akademische Würde, welche erworben werden mußte und, wenigstens in Betreff der früheren Zeit, als identisch mit dem Titel Doctor anzusehen ist. Wegen dieser zwiefachen Bedeutung beider Wörter wurde der Besitz der eigentlichen Magister-Würde dadurch kenntlich gemacht, daß man dem Worte Magister einen Zusatz gab. So heißt z. B. in Frankfurt 1385 der Stadtarzt Jakob von Armenien in medicinis magister, sowie 1426 und 1428 die beiden Aerzte Gottfried Usingen und Johann Wiesebeder, „Meister in den sieben freien Künsten". Im letzten Jahrzehent des 15. Jahrhunderts begann der Gebrauch des Wortes Meister zur Bezeichnung eines Arztes seltener zu werden. Dagegen gewöhnte man sich damals, das Wort Doctor zur Bezeichnung eines jeden Arztes zu gebrauchen, nachdem dasselbe bis dahin beim Volke einen Rechtsgelehrten, nämlich den im Dienste der Stadt stehenden Advokaten oder Syndikus, bedeutet hatte [3]). Mit dem akademischen Titel Doctor bekleidet kommen zuerst Jakob von Armenien 1385 und Conrad von Sassenhusen 1429 vor. Die früheren promovirten Aerzte hießen theils, wie 1349 Freidank von Heringen, Licentiaten der Medicin (in artibus physicis licentiati), theils, wie 1386 Johann von Velstede, Magister derselben (in medicinis magistri oder Meister der Arczetie). Zwei Andere, Gottfried Usingen (1426) und Johann Wiesebeder (1428), nannten sich Meister in den sieben freien Künsten und zugleich Lehrer in der Artzenie, während auch Freidank 1349 in seinem Testament sich in arte medicine professor Montispessulani (d. i. zu Montpellier) nannte. Ein baccalaureus

medicinae kommt in Frankfurt erst um 1432 vor, wo der Stadtarzt Johann Reyer oder Johann von Amorbach einen Brief an den Rath folgendermaßen unterschreibt: „Johannes Amorbach, magister artium, baccalareus (sic) medicine, myns hern von Mencze und uwer artzt und astrologus."

Seinem Berufe nach hieß der mittelalterliche Heilkünstler Arzt (arcz, arczet, arczit, arczt) oder in lateinischen Urkunden medicus und physicus. Gleichbedeutend mit diesem Worte ist der Ausdruck Leibarzt oder, wie man in manchen Gegenden sagte, Baucharzt oder Bucharzt; denn in seinem heutigen Begriffe wurde das Wort Leibarzt während des Mittelalters nie gebraucht. Dieses Wort wird auf zwiefache Weise hergeleitet. Die Einen sind der Meinung, dasselbe sei als Gegensatz gegen die Seelenärzte, d. i. gegen die Geistlichen, zu verstehen. Sie beziehen sich dabei zum Theil auf ein Statut des Erzstiftes Trier, welches bei Strafe der Excommunication gebot: die Aerzte als medici corporum sollten ihr Werk der Heilung erst dann beginnen, wenn auf ihr Ermahnen der Kranke vorher den Seelenarzt (medicus animarum) zu sich habe kommen lassen. Andere leiten die Ausdrücke Leibarzt und Bauchazt davon her, daß dieselben als Gegensatz gegen das Wort Wundarzt denjenigen bezeichneten, welcher die inneren Krankheiten, nicht aber oder doch nicht blos die Wunden heile. In Frankfurt, wo das Wort Leibarzt vor 1388 nicht vorkommt, heißt nicht selten ein und derselbe Mann an der einen Stelle ein Leibarzt oder schlechtweg Arzt, an der anderen ein Wundarzt, und manche Stadtärzte nennen in ihren Dienstbriefen sich selbst Leibärzte und Wundärzte zugleich. Dies findet z. B. 1430 bei Conrad von Sassenhusen und nachher noch bei vielen Anderen Statt. Diese Aerzte verstanden und trieben also zugleich die Chirurgie und die innere Heilkunde.. Allein auch solche, welche nach ihren Dienstbriefen blos für wundärztliche Thätigkeit angestellt

waren, wie Ulrich Seyff 1497 und der zur Scheerer-Zunft gehörende Heinrich Drudel, welcher als städtischer Wundarzt angestellt wurde, bezeichnen ihren Beruf als Kunst der „Arczenie" überhaupt [4]). Hieraus läßt sich schließen, daß das einfache Wort Arzt im Mittelalter sowohl einen Arzt für innere Krankheiten, als auch einen bloßen Wundarzt bedeutete. Was aber den Ausdruck Leibarzt betrifft, so ergibt sich aus dem oben Bemerkten und aus den vielen vorkommenden Bezeichnungen eines Mannes als Leib- und Wundarzt zugleich, daß derselbe den Gegensatz gegen die Wundärzte bezeichnet habe. Am Ende des Mittelalters hat das Wort Leibarzt mitunter schon den Begriff eines „angestellten" Arztes für innere Krankheiten, wie denn 1492 der Stadtarzt von Worms blos der Leibarzt von Worms genannt wird; erst später ward gebräuchlich, die bei Fürsten angestellten Aerzte mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen.

Die beiden Klassen, in welche die Heilkunde zerfällt, bezeichnete das Mittelalter zusammen nicht nur mit dem Worte Arczenye oder Arczty (lateinisch medicina oder ars medicinae), sondern es nannte sie auch in der Mehrzahl die Arczenijen (medicinae) oder die beiden Arczenyijen (medicina utraque) [5]).

Aerzte gab es noch im letzten Jahrhundert des Mittelalters nicht in großer Anzahl. Dies geht daraus hervor, daß nicht nur benachbarte Fürsten und Herren öfters einen Frankfurter Arzt zu ihrer Heilung zu sich kommen ließen, sondern daß auch noch im 15. Jahrhundert Orte wie Gießen, Marburg, Wetzlar, Bacharach, Ober-Wesel und sogar das ferne Amberg keinen Arzt oder Scheerer hatten, welcher einen des Aussatzes verdächtigen Einwohner untersuchen konnte, und sich deshalb nach Frankfurt wenden mußten. Es könnte dies allerdings auch darin seinen Grund haben, daß man mitunter sich beim Ausspruch der einheimischen Aerzte nicht beruhigte, sondern noch auswärts ein Urtheil einholte: wie denn Frankfurt selbst um 1460 einen Mann,

welcher von den Frankfurter Beſehern des Ausſatzes für unrein erklärt worden war, nöthigte, ſich auch noch in Cöln beſehen zu laſſen; allein Städte wie Wetzlar und Weſel ließen doch auch für andere Kranken Frankfurter Aerzte kommen, und nach Bodmann's Verſicherung gab es während des ganzen Mittelalters im Rheingau weder einen Arzt, noch eine Officin. Wie gering zu jener Zeit die Zahl der Aerzte war, ergibt ſich auch aus einem anderen Umſtande. Im 15. Jahrhundert waren, wie es ſcheint, alle chriſtlichen Aerzte Frankfurt's mit Ausnahme Konrad's von Sachſenhauſen und Johann Boel's von Geburt Nicht-Frankfurter; es werden uns aus dieſem ganzen Jahrhundert nicht weniger als 27 fremde Heimathsorte derſelben genannt, und faſt jedes Mal, wenn in Frankfurt ein Arzt angeſtellt werden ſollte, hatte der Rath ſchriftliche Verhandlungen mit Auswärtigen zu führen. Selbſt nach entfernteren Städten, wie 1464 nach Göttingen und 1473 nach Wien, mußte man ſich mitunter wenden. Deshalb waren auch manche der in Frankfurt wohnenden Aerzte, ſogar unter den als Stadtärzten angeſtellten, daſelbſt nicht verbürgert [6]).

Fremden Aerzten wurde durch den Rath zuweilen geſtattet, in der Stadt zu wohnen und zu prakticiren, und zwar entweder ohne eine andere Bedingung, als daß ſie ihre Hülfeleiſtung ſich nicht zu hoch bezahlen ließen, oder doch nur mit Ablegung des Beiſaſſeneides. Bemerkenswerth iſt, daß der Rath 1499, als ein fremder Arzt ſich in Frankfurt niederlaſſen wollte, bei ſeinen Syndikern anfragte, ob man einem Fremden, welcher die mediciniſche Doctor-Würde beſitze, das Prakticiren in Frankfurt verwehren dürfe; die hierauf ertheilte Antwort wird uns nicht gemeldet.

Von einem Examen derer, die ſich als Aerzte niederlaſſen wollten, war keine Rede. Erſt 1500 kommt vor, daß ein von Würzburg her übergeſiedelter Arzt ſelbſt das Anerbieten machte, ſich durch die Stadtärzte prüfen zu laſſen, ſowie daß man einem anderen fremden Arzte aus Rückſicht

auf seine vorgelegten Papiere das Examen erließ. Auch einer Taxe für das ärztliche Honorar wird im Mittelalter nicht gedacht, obgleich man sich zuweilen genöthigt sah, das Publikum gegen allzu hohe Forderungen von Aerzten in Schutz zu nehmen. Nur einmal kam der Frankfurter Rath auf den Gedanken, eine Taxe-Ordnung sowohl für die Aerzte, als auch für die Apotheker machen zu lassen; es blieb jedoch in Betreff der Ersteren bei dem bloßen Vorsatze. Zu Nürnberg hatte man schon im 14. Jahrhundert eine gesetzliche Vorschrift für die Ausübung der Heilkunde. Nach derselben durften nur beeidigte Aerzte Krankheiten heilen, und zwar nur gegen ein bescheidenes Honorar, und außerdem war das Selbst-Dispensiren ihnen untersagt [7]).

Auch Heilkünstler ohne wissenschaftliche Bildung wurden geduldet; wenn man auch einmal einen solchen aus der Stadt wies, so scheinen doch andere als sanitäts-polizeiliche Gründe dabei obgewaltet zu haben. Im Jahre 1448 wird sogar ein Züchtiger in Frankfurt officiell als ein Arzt bezeichnet, und auch 1496 gab sich dort ein Scharfrichter mit dem Heilen von Kranken ab. Im Jahre 1497 wurde „ein blinder getauffter Judde, der sich Artzenyhe underzuhet," aus der Stadt gewiesen, weil seine Sachen „ebentuerlich sin und unlidelich". Es kommen sogar Aerztinnen nicht selten vor, und zwar sowohl jüdische als christliche. In Mainz wird einer Aerztin (medica) schon 1288 gedacht; in Frankfurt dagegen findet sich eine solche am frühesten 1393 erwähnt. Einer von ihnen wird nichts weiter vorgeschrieben, als daß sie Bürgerin werden müsse, sowie einer anderen (jüdischen), daß sie die Juden-Steuer zahle. Nur einmal kommt der Fall vor, daß einer Aerztin das Prakticiren bei Strafe untersagt wurde [8]).

Bezeichnend für die Stellung der Aerzte im bürgerlichen Leben ist der Umstand, daß 1454 ein wissenschaftlich gebildeter Arzt, Heinrich Lose von Gliperg, welcher als Stadtarzt angestellt und vorher Arzt des Erzbischofs

von Trier gewesen war, in seinem Hause Bier verzapfte[9]). Weniger befremdend ist, daß 1396 ein Arzt, weil auch schon damals manche Aerzte gern politisch thätig waren, nicht als solcher, sondern für diplomatische Geschäfte in den bezahlten Dienst der Stadt getreten ist (das Nähere s. unten im Verzeichnisse der Aerzte 1396). —

Von der frühesten Zeit an, bis zu welcher die Nachrichten hinauf reichen, waren immer einer oder mehrere Aerzte als sogenannte Stadtärzte angestellt oder mit anderen Worten gegen einen bestimmten Gehalt zu gewissen ärztlichen Obliegenheiten verpflichtet. In den früheren Zeiten hatte man meistens nur Einen Stadtarzt, mitunter jedoch auch zwei; am Ende des Mittelalters gab es stets drei. Der am frühesten erwähnte Stadtarzt Frankfurt's ist Meister Johann (1348—1355), welcher zwar nicht mit diesem Titel vorkommt, von dem aber die Rechenbücher berichten, daß er besoldet gewesen war (nämlich mit Geld für Kleidung und für 20 Achtel d. i. 10 Malter Korn). Die ersten Aerzte, welche dort mit dem Titel Stadtarzt (der stede arczt) erwähnt werden, sind: Hans der Wolf (1381—1393), Jakob von Armenien (1385) und Johann von Velstede (1386—87). Eine förmliche Dienstverpflichtung und Dienstvorschrift des Stadtarztes wird zuerst im Jahre 1377 bei dem als Wundarzt angestellten Ebirmar oder Ebirhard erwähnt[10]). Der älteste noch vorhandene Dienstbrief eines Frankfurter Stadtarztes ist der des Meisters Hans des Wolfes von 1381.

Da aus der Zeit von 1381—1500 noch etliche dreißig Dienstbriefe von Frankfurter Stadtärzten vorhanden sind, so können wir uns daraus die Stellung und Verpflichtung der Letzteren klar machen. Die Stadtärzte wurden nie auf Lebenszeit, sondern immer nur auf ein bis sechs Jahre, mitunter auch auf unbestimmte Zeit angestellt; nach Ablauf jener Zeit aber wurde bei manchen der Dienst wieder ein oder mehrere Male erneuert. Dabei ist in den meisten

Dienstbriefen dem Rathe noch die willkürliche Entlassung innerhalb der bestimmten Dienstzeit vorbehalten, und zwar mit vierteljähriger, einmal sogar mit nur vierwöchentlicher Aufkündigung. Während seiner Dienstzeit durfte der Stadtarzt nur nach eingeholter Erlaubniß der Bürgermeister das Gebiet der Stadt verlassen, um einem auswärtigen Kranken Hülfe zu leisten; und selbst dann mußte er, sobald die Bürgermeister es verlangten, jeden Augenblick den ihm ertheilten Urlaub abbrechen und zurückkehren. Nur bei zwei Stadtärzten wurde eine Ausnahme hiervon zugestanden: Jakob von Armenien nämlich erhielt (1385) das Recht, während seines Dienstjahres sechs Wochen lang zur Bedienung des Erzbischofs von Salzburg abwesend zu sein, und Johann von Velstede, welcher Domherr zu Hildesheim war (1386), durfte während des seinigen nicht nur vierzehn Tage lang den Grafen von Veldenz ärztliche Dienste leisten, sondern auch, so oft sein Bischof oder sein Kapitel ihn rief, zur Erfüllung seiner kirchlichen Pflichten nach Hildesheim reisen.

Der Jahresgehalt der Stadtärzte war sehr verschieden. In der Zeit von 1348—1500 betrug der niedrigste zehn, der höchste hundert Gulden. Den Letzteren erhielten von allen nur die beiden so eben genannten Aerzte und außerdem noch Heinrich Geratwole von Augsburg (1494) [11]). Bis zum Jahre 1423 erhielt jeder Stadtarzt jedes Jahr auch noch Tuch zu einem oder zwei Röcken oder auch Geld zum Pelzfutter derselben. Von 1423 an waren die meisten auch noch von Wachtdiensten und Beedezahlung, so wie manche außerdem vom Ungeld und Mahlgeld befreit. Einigen wenigen Stadtärzten wurde auch ihre Hausmiethe vergütet. Von 1466 an kommt einige Male der Fall vor, daß ein Arzt nicht als Stadtarzt angestellt, aber dafür, daß er nach Frankfurt übersiedelte, von allen Abgaben und anderen bürgerlichen Pflichten befreit wurde.

Die Hauptobliegenheit der Stadtärzte bestand in dem oft unentgeltlichen Heilen der im städtischen Dienste Erkrankten

oder Verwundeten und der in den Spitälern liegenden Kranken. Manche mußten auch die Verpflichtung übernehmen, die städtischen Kriegszüge als Aerzte mitzumachen[12]). Einer von allen, Jakob von Armenien, brauchte keine dieser Verpflichtungen einzugehen, sondern man nahm ihm nur das Versprechen ab, den einzelnen Bürgern gegen entsprechende Zahlung ärztliche Hülfe zu leisten. Hierzu waren auch die anderen Stadtärzte verpflichtet. Allen ward hierbei vorgeschrieben, ihre Privat-Patienten nicht zu übernehmen, die Armen billiger als die Reichen zu bedienen und, wenn über ihr Honorar Streit entstehe, sich dem Spruche des Rathes oder der Bürgermeister zu unterwerfen: eine Verpflichtung, welche aus dem Grunde nöthig war, weil es keine gesetzliche Taxe, sowie überhaupt keine Medicinal-Ordnung gab. Nur für einen einzigen Theil der ärztlichen Praxis setzte man 1424 eine Taxe fest, zu welcher seit dem die Aerzte in ihren Dienstbriefen verpflichtet wurden: diese sollten nämlich für das Besehen des Wassers nie mehr als zwölf Heller sich bezahlen lassen. In Betreff der Medicamente und des Heilens von Wunden enthalten die meisten Dienstbriefe eine besondere Verpflichtung, welche jetzt nicht mehr nöthig ist. Die Aerzte jener Zeit pflegten nämlich nicht blos Recepte zu schreiben, sondern sie verabfolgten mitunter auch selbst den Kranken die zur Heilung nöthigen Mittel; deshalb mußten sie in ihrem Diensteid den Schwur leisten, auch hierbei die Patienten nicht zu übernehmen. Den Apothekern gegenüber aber wurden sie verpflichtet, nicht einer Apotheke den Vorzug vor der anderen zu geben, sondern sich nach dem Willen der Patienten und nach ihrer eigenen Ansicht von der relativen Güte der Apotheken zu richten. Außerdem durften sie ihrerseits beim Geschäfte eines Apothekers nicht mit betheiligt sein. Seit 1462 hatten die Stadtärzte auch die Aufsicht über die bestehenden Apotheken zu führen.

Von der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts an bildeten überhaupt die drei Stadtärzte, die man damals neben

einander hatte, eine Art von Medicinal-Colleg und Sanitäts-Amt, ohne daß dies jedoch förmlich ausgesprochen war. Sie hatten nämlich die anzustellenden Hebammen zu examiniren, verfaßten in Zeiten von Epidemieen belehrende Ansprachen an die Bürgerschaft, mußten auf Befehl des Rathes Consultationen halten, und machten, als man eine neue Apotheker-Ordnung einzuführen beschloß, einen Entwurf dazu, welcher dann unter Zuziehung der Apotheker berathen und 1500 angenommen wurde. Was übrigens ihr collegialisches Verhältniß zu einander betrifft, so scheinen Hader und Zwietracht unter ihnen, so wie auch mit den Apothekern nicht selten gewesen zu sein. Namentlich stritten sie wiederholt über den Vorrang, welchen einer vor dem anderen zu haben vermeinte: der Rath entschied diesen Streit dahin, daß der Rang unter ihnen sich nach dem relativen Alter der Doctor-Diplome richte [13]).

Unter den Frankfurter Stadtärzten befand sich einer, welcher neben seinem ärztlichen Berufe auch noch den eines Astronomen oder Astrologen übernommen hatte. Es war Meister Johann Reyer von Amorbach, welcher vorher Arzt des Erzbischofs von Mainz gewesen war und 1432 als „des Rathes arczet und astronomus" angestellt wurde. Er sollte, wie es in seinem Dienstbriefe heißt, in Frankfurt nicht nur mit seiner Arczetij thätig sein, sondern auch dem Rathe in Astronomij dienen und, so oft es verlangt werde, calculiren. Er hatte schon vorher dem Rathe einen Almanach d. h. einen Kalender verfertigt, und als er einst auf Urlaub nach Amorbach gereist war, zeigte er demselben brieflich an, er habe herausgerechnet, daß bald ein schädliches Wetter eintreten werde, was zu melden er sich beeile, damit man durch eine Procession das Uebel abzuwenden suche. In diesem Briefe unterzeichnet er sich: „uwer artzt und astrologus". Er war folglich auch als Kalendermacher und Wetter-Prophet angestellt, und hatte zugleich noch andere Arbeiten zu machen, zu welchen astronomische Kenntnisse

gehörten. Auch am Hofe des Kaisers Friedrich III. war ein Mann zugleich als Arzt und Astronom angestellt: er hieß Johann von Linden und wird ebenso, wie ein anderer gleichzeitiger kaiserlicher Astronom, Hartung Gernodt, in Frankfurter Urkunden erwähnt [14]). —

Was die Wundärzte betrifft, so ist es unrichtig, wenn irgendwo gesagt wird, vor 1497 sei kein Stadt-Wundarzt in Frankfurt angestellt worden. Es kömmt vielmehr schon 1404 ein Dienstbrief des Wundarztes Heinrich Drudel vor, welcher Wundarzt sogar der Scheererzunft angehörte, wie aus einer gleichzeitigen Aufschrift jenes Briefes hervorgeht. Ja, sogar die Stadtärzte des vierzehnten Jahrhunderts scheinen der Mehrzahl nach vorzugsweise Wundärzte gewesen zu sein; denn die meisten von ihnen werden nicht nur in ihren Dienstbriefen blos Wundärzte genannt, sondern es ist auch in den Rechenbüchern, so oft ihre Bezahlung für besondere Dienstleistungen erwähnt wird, nur vom Besehen der des Aussatzes Verdächtigen, vom Heilen Verwundeter und vom „Binden" der Kranken im Spital die Rede. Das Verhältniß der Wundärzte zu den eigentlichen Aerzten einer- und dem zünftigen Gewerbe der Scheerer andererseits war nicht ein für alle Male festgestellt, sondern man traf darüber für jeden einzelnen Fall besondere Anordnungen. Ueber das Verhältniß zu den Ersteren findet sich nirgends etwas bestimmt, außer daß entweder der Rath oder einer der Stadtärzte die Taxen zu bestimmen habe. Was aber die Rechte der Scheererzunft betrifft, so wurde bei der 1497 Statt gehabten Anstellung des Wundarztes Ulrich Seyff von Göppingen ausgesprochen: daß die Vorschriften der Scheerer-Ordnung auf denselben keine Anwendung finden sollten. Als schon nach drei Vierteljahren Seyff abging, wurde seine Stelle mit einem Mitgliede der Scheererzunft besetzt, aber auch dieser, wenigstens theilweise, von den Vorschriften der Zunftordnung entbunden [15]). —

Schon früh gab es auch Aerzte für besondere Krankheiten, nämlich Augenärzte, Stein- und Bruchschneider und Zahnärzte, sowie Hebammen. Der Augenärzte wird in Frankfurter Urkunden öfters gedacht, obgleich nicht ganz so früh, als in zwei anderen deutschen Städten. Die früheste Erwähnung eines deutschen Augenarztes findet 1366 in Speier, die zweite 1372 in Eßlingen Statt[16]; in Frankfurt kommt erst 1394 ein Augenarzt vor, welches die drittälteste Erwähnung eines solchen in Deutschland zu sein scheint. Nachher wird in Frankfurt zuerst wieder 1414 eines Augenarztes gedacht. In den Jahren 1423, 1427, 1428, 1431, 1436 und 1446 werden weibliche Augenärzte erwähnt, und zwar theils christliche, theils jüdische, 1476, 1487 und 1497 aber wird wieder eines Augenarztes gedacht. Ein Stein-, Bruch- oder Hodenschneider kommt schon 1389 vor, in welchem Jahre unter den Frankfurtern, die im Treffen bei Kronenberg gefangen genommen wurden, auch Jacob Hodenschneider verzeichnet ist. Ein anderer wird 1396 erwähnt. Kirchner gedenkt eines Meisters von dem Hechte, Hodenschneiders, welcher nach den Schöffen-Protokollen um 1423 von einem Patienten verklagt worden sei, weil er bei einer Operation den Blasenstein nicht gewonnen habe; ich habe ihn in den Schöffen-Protokollen (richtiger Gerichtsbüchern) von 1422—1425 nicht finden können. Dagegen gedenken die Bürgermeisterbücher von 1434 und 1475 eines Hodenschneiders-Arztes oder Schneidearztes, und der Letztere, welcher aus Straßburg war, wurde mit einem Jahresgehalt von 12 fl. förmlich angestellt. Ein Zahnarzt wird unter der Benennung Zähnebrecher dreimal erwähnt, 1366, 1478 und 1495.

Hebammen kommen natürlich von Anfang an vor, wie denn schon 1302 eine Frankfurter Hebamme erwähnt wird; allein in früherer Zeit wurden dieselben weder von Staats wegen angestellt und besoldet, noch waren sie einer Prüfung unterworfen. Beides fand erst seit der Mitte des

15. Jahrhunderts Statt, und das Erstere wurde dadurch veranlaßt, daß damals der Frankfurter Johann Leidermann ein Legat gemacht hatte, von dessen Erträgnissen Hebammen zu dem Zwecke bezahlt werden sollten, armen Frauen unentgeltlich Hülfe zu leisten. In Folge dieses Legats wurde 1456 zum ersten Male eine Hebamme angestellt und mit 4 fl. jährlich besoldet. Im Jahre 1463 stellte man noch eine zweite Amme an; 1479 hatte man vier Hebammen, welche mit je 2 fl. besoldet waren; im Jahre 1488 aber stieg ihre Zahl auf fünf. Die Ammen wohnten früher insgesammt in der Altstadt, was daraus hervorgeht, daß 1355 die in der Neustadt angesiedelten Gärtner den Rath baten, ihnen, wenn ihre Frauen Nachts einer Amme bedürften, die Thore zur Altstadt öffnen zu lassen, und daß 1468 der Rath dem Wächter des Brückenthurms den Befehl ertheilte, den Ammen Nachts die Brückenpforte zu öffnen. Neben diesen besoldeten Ammen, welche Stadtammen oder des Raths Ammen genannt wurden, gab es natürlich noch andere. Diese bedurften einer beim Rathe einzuholenden Erlaubniß zum Prakticiren, wobei ihnen mitunter auch gestattet wurde, daß sie sich durch den Stadtpfarrer über die Kanzel verkündigen ließen. Von einer anderen Prüfung, als der durch die Erfahrung gemachten, war früher nicht einmal bei den besoldeten Ammen die Rede. Eine förmliche Prüfung der anzustellenden durch die Stadtärzte wird nicht früher als 1491 erwähnt; für die Privat-Ammen begann eine solche erst 1499. Merkwürdig ist, daß es in Frankfurt noch 1460 keine jüdischen Hebammen gab, sondern daß die Juden sich der christlichen bedienten. Dies geht daraus hervor, daß damals die Juden, als sie den Beschluß ihrer Versetzung in eine Gasse der Neustadt rückgängig zu machen suchten, ihre Bitte u. A. durch die Bemerkung zu begründen suchten, sie könnten bei der nächtlichen Sperre der Thore der Altstadt die Hebammen nicht zu ihren Frauen rufen. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die geburtshelfenden

Frauen damals in Frankfurt meistens blos Ammen, mitunter aber auch Hebeammen und Kindeammen genannt wurden; man redete sie mit dem Worte Mutter an [17]). —

Von denen, welche nur einzelne ärztliche Verrichtungen ausübten, gehen wir zu den Thierärzten über. Ein solcher, nämlich ein Pferdearzt, kommt in Ulm schon 1388 vor; in Frankfurt dagegen findet sich ein Pferdearzt nicht früher als 1491 und 1496 erwähnt. Vorher waren es Schmidte, deren man sich dort zum Heilen kranker Pferde bediente, und diese prakticirten auch noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Pferdeärzte. Aus den Jahren 1503 und 1553 haben sich die Dienstbriefe von zwei Schmidten erhalten, welche damals als städtische Pferdeärzte angestellt wurden. Der von 1503 betrifft den Hufschmidt Peter Stoffel, welcher für jährlich 12 Achtel Korn und ein Kleid angenommen wurde, um die im städtischen Marstalle erkrankenden Pferde zu heilen. Sein Dienstbrief beginnt mit den Worten: „Nachdem ich mich eyn zytlang mynes hantwergks der hufffmidt und mit pferdeartzenye by fursten und herren generet gehabt, und numals mit pliblichem wesen by und hinder denn ersamenn wysenn burgermeister und Rat der stat Franckfort nidder zu laissen furgesetzt u. s. w. In dem Dienstbriefe von 1553 verpflichtet sich der Schmidt Enders von Liech gegen ein Reisigen-Kleid, eine monatliche Zahlung von 3 fl. 8 Schill. und eine jährliche Verabreichung von 4 Achtel Korn, sowohl reisiger Knecht und Söldner der Stadt zu sein, als auch „sich zu den pferden im Marstall, wan und zu welcher zeit die schadhafft werden, gehorsamlich gebrauchen zu lassen, also daß ich zu jedem der selben furfallenden schaden meinen besten vlyis, rat, handelag und hilf thun, und was ich fur salben oder anders materi und species darzu gebrauchen und haben muß, das sollen gemelte mein lieben herren von ihrer stat rechnung verrichten und betzalen lassen". Noch

im Jahre 1590 zog man einen fremden Scharfrichter bei seiner Anstellung blos deshalb Anderen vor, weil er das Zeugniß habe, ein guter Pferdearzt zu sein [18]). —

Von der in Frankfurt getriebenen Heilkunst als einer in Ausübung gebrachten Wissenschaft kann hier nicht gehandelt werden, sowohl weil es, bei der Dürftigkeit der überlieferten Nachrichten, am genügenden Stoffe fehlt, als auch weil dies nur durch einen Mediciner würde geschehen können. Selbst dieser würde jedoch kaum über etwas mehr zu sprechen haben, als über die wissenschaftliche Thätigkeit des von 1484—1503 in Frankfurt als Stadtarzt angestellten Dr. Johann Wonnecke von Cube, welcher allein von allen dortigen Aerzten des Mittelalters für die Geschichte der Naturwissenschaften eine Bedeutung hat, weil er der Verfasser des 1484 zum ersten Male gedruckten Werkes Herbarius oder Ortus sanitatis war. Ueber ihn und sein Werk hat bereits Dr. Stricker im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst (VII, 110 ff.) ausführlich gehandelt. Ich erlaube mir, zu dem dort Angegebenen noch einige Zusätze zu machen.

Der Namen dieses Mannes ist Johann Wonecke, nicht Johann Dronnecke, wie Stricker als wahrscheinlich annimmt; denn in dem noch vorhandenen Original-Dienstbriefe Johann's gibt er selbst sich den ersteren Namen. Daß Lersner die beiden Namen Wonnecke und Dronnecke neben einander anführt, verdient keine Beachtung, weil die mittelbaren Quellen, aus welchen Lersner einen Theil seiner Angaben schöpfte, von Schreibfehlern wimmeln. Johann von Cube wurde am 7. September 1484 als Frankfurter Stadtarzt angestellt. In der nächsten Zeit vorher hatte er in Mainz gewohnt. Als Frankfurter Stadtarzt verheirathete er sich im Jahre 1500. Daß er vorher die Reise, welche den Anlaß zu seinem angeführten Werke gab, mitgemacht habe, ist nicht möglich. Da nämlich diese am 25. April 1483 angetretene Reise erst mit der am 4. November oder December

1484 erfolgten Rückkehr der Reisegenossen nach Mainz endigte, so kann Cube, welcher bereits am 7. September 1484 als Frankfurter Stadtarzt angestellt worden war und unmittelbar vorher in Mainz gewohnt hatte, nicht Theilnehmer gewesen sein. Im September 1503 wurde er aus seinem Amte eines Stadtarztes entlassen, jedoch so, daß man ihm wegen seiner pecuniären Unvermögenheit seinen halben Sold fortzubezahlen beschloß. Diesen bezog er aber nachher nicht, so daß er bald darauf entweder gestorben oder ausgewandert sein muß [19]).

Medicinische Schriften fand ich in Frankfurter Urkunden nur wenige erwähnt. Im Jahre 1349 kommen vor: der Avicenna, die Gilbertina und die Ars commendata. Diese drei Schriften besaß der bei Gelegenheit von Königs Günther Tode berühmt gewordene Arzt Freidank von Heringen; er vermachte das Erstere dem Frankfurter Bartholomäus-Stift, die beiden anderen seinem Collegen Johann von Marburg. Hundert Jahre später wird „Astorochs Buch" erwähnt, um dessentwillen eine Ärztin nebst einer anderen Frau ins Gefängniß gesetzt wurde [20]). Im Jahre 1461 werden die Authoditaria Mesue und Nicolai erwähnt als diejenigen Schriften, nach deren Ordnung und Anweisung der damals concessionirte Apotheker Rabodus Kremer die Medicamente bereiten solle, sowie das Lilium des Gordomus und Avicenna liliator galicus als Autoritäten über die verschiedenen Grade der Aussatz-Krankheiten. Die ersteren beiden Bücher kommen auch noch 1500 in dem damals abgefaßten Apotheker-Eide vor; es heißt in demselben: die Apotheker sollten kein Recept machen außer nach Ordnung und Ausweisung dieser beiden Schriften, „die man inn den apotecken gemeynlich pflegte zu haben und zu halten".

Unter den Frankfurter Aerzten stand einer, Dr. Jakob Schoneheintz Nandersacker (Nanisacker) von Würzburg (um 1500), als er um die Erlaubniß in Frankfurt zu prakticiren nachsuchte, im Verdachte, ein Schwarzkünstler

und Geisterbeschwörer zu sein; man fragte deshalb seinetwegen bei den Dominikanern als den Ketzerrichtern nach, muß aber befriedigende Auskunft erhalten haben, da man ihm jene Erlaubniß gewährte. Ueberhaupt war es damals keineswegs die rationelle Heilkunde und die streng wissenschaftliche Consequenz, was die Grundlage und entscheidende Richtschnur der ärztlichen Thätigkeit bildete. Namentlich spielte das Besehen des Wassers, wie es scheint, bei allen Krankheiten eine Hauptrolle, so daß von 1424 an ein besonderer Artikel fast aller ärztlichen Dienstbriefe die Bedingung enthält, für das Wasser-Besehen nicht mehr als 12 Heller zu nehmen. Uebrigens hatte dieses ärztliche Indicium nachher noch sehr lange Zeit eine solche Bedeutung, daß manche Aerzte an ihrer Wohnung ein Harnglas als Aushängeschild gebrauchten [21]).

Auch die Mond-Phasen hatten in der praktischen Heilkunde des Mittelalters eine Bedeutung. Als 1493 das Rathsglied Hans Witzel des Aussatzes verdächtig geworden war und deshalb sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen sollte, hielt man für gut, diese bis nach dem Neulicht aufzuschieben. Im Jahre 1529 herrschte der Glauben, daß beim Neulichte die Pest zunehme. Auch beim Aderlassen hielt man strenge auf gewisse Zeiten. In dem Zunftbriefe der Scheerer von 1406 war dasselbe an den vier Hochgezeiten des Jahres (d. h. auf Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten) verboten. Dies hatte seinen Grund freilich blos in der Heilighaltung der hohen Feiertage, und brauchte noch dazu im Fall von Leibesnoth nicht gehalten zu werden. Allein aus einem ganz anderen Grunde war es verboten, auf den Walpurgis-Tag zur Ader zu lassen; und außerdem ersuchte der Rath 1496 die Stadtärzte, den Scheerern jedes Jahr ein Verzeichniß der Tage zu machen, an welchen man zur Ader lassen dürfe. Anderwärts bestand damals für die Scheerer die Vorschrift, daß ihre Zunft jedes Jahr einen Aderlaßbrief kaufen und

an den in diesem angegebenen Tagen jeder Scheerer seine Aderlaßbinden aushenken solle; zu Wolfach in Baden wurde von 1550 an sogar jedes Jahr ein Aderlaßzettel (Laßzedel) auf Stadtkosten gedruckt und in der Rathsstube aufgehenkt. Der Aderlaß selbst spielte damals eine weit größere Rolle, als heut' zu Tage. Ebendasselbe war auch mit den sogenannten Hausmitteln der Fall, welche bis in die höchsten Lebenskreise hinauf angewandt und mitunter den Arzneien der Aerzte vorgezogen wurden. Pfalzgraf Philipp stellte sogar neben seinem wissenschaftlichen Leibarzte einen seiner Dorfschultheißen mit einem Jahresgehalte in aller Form an, damit derselbe ihn, seine Söhne und sein Hofgesinde vorkommenden Falles durch Hausmittel heile, oder wie der Ausdruck des Anstellungs-Decretes lautet, damit er ihm und den Seinigen mit den Arzneikünsten, die ihm Gott der Allmächtige verliehen habe und ferner verleihen werde, Hülfe leiste [22]).

In Bezug auf Kindbetterinnen war es üblich, daß dieselben sechs Wochen lang sich zu Hause hielten und während dieser Zeit durch eine Frau ihrer Familie gepflegt wurden [23]).

Ein eigenthümlicher Gebrauch, welcher offenbar mit dem öfteren Ausbruche ansteckender Krankheiten zusammenhängt, war im Mittelalter das Räuchern der Zimmer. Dieses wird in Betreff der Rathsstube, des Gerichtshauses, der Schreiberei oder Kanzlei und der Fahrpforte als dem Amts-Lokale der Finanzbeamten sehr oft erwähnt, und zwar fand es immer während der daselbst gehaltenen Sitzungen Statt. Es war das ganze Jahr hindurch gebräuchlich; Winters aber beräucherte man auch noch die Oefen. Das Material zum Räuchern bestand in Thymian und Wachholder; einige Male wird neben dem Ersteren auch noch Weihrauch erwähnt [24]).

Von Obrigkeits wegen angeordnete Absperrungsmaßregeln kommen in so fern schon früh vor, als man

die für ansteckende Krankheiten bestimmten Spitäler vor den Mauern der Städte anlegte, in welchen man die verbürgerten Kranken unterbrachte, während die anderen aus der Stadt gewiesen wurden. Ferner zwang man jeden des Aussatzes Verdächtigen, sich besichtigen zu lassen, und wenn er „unrein" erfunden wurde, so mußte er entweder in ein solches Spital gehen, oder das Gebiet der Stadt verlassen. Man war in Betreff der Berührung mit Aussätzigen so ängstlich, daß 1518 die Gemeinde Bockenheim, von welcher das Frankfurter Aussatz-Hospital eine Viertelstunde entfernt lag, die Bitte that, dieses noch weiter zu entfernen. Der Gebrauch, die Verdächtigen besichtigen zu lassen, oder wie man sich ausdrückte das Besehen fand von frühester Zeit an Statt. Dieses Besehen geschah im 14. Jahrhundert durch die besoldeten Aerzte und Wundärzte. Nachher bestellte man hierzu zwei oder drei Scheerer, sowie mitunter auch einen Arzt; zuletzt geschah es wieder durch die Stadtärzte, welche manchmal noch einen Scheerer zuzogen. In allen Fällen mußte jedoch auch der oberste Richter mit anwesend sein, offenbar um nachher das Nöthige zur Verbringung des Betreffenden in das Spital oder zu seiner Ausweisung zu verfügen. Die mit dem Besehen Beauftragten nannte man „die Beseher der Maledij" oder „die über die Maledij Gesaßten" oder auch das „Maledij-Ampt". Sie erhielten für ihre Bemühung von demjenigen, den sie besahen, anderthalb Pfund Heller, und wenn derselbe unvermögend war, so zahlte die Stadtkasse das Geld. Einmal kommt auch vor, daß der Rath den Befehl ertheilte, eine verstorbene Frau zu besehen: was offenbar mit einer Kriminal-Untersuchung zusammenhing, in den Zeiten des Mittelalters aber eine auffallende Erscheinung ist [25]). Das Besehen hatte gewisse Schwierigkeiten. Es war nicht nur höchst ärgerlich für Frauen, von denen z. B. eine, die Gattin des Mainzers Peter Guldenlewe, 1457 sich beim Rath beschwerte, daß man dabei auf ihre frauliche Ehre

nicht die geziemende Rücksicht genommen habe, sondern man konnte sich auch auf das Ergebniß nicht fest verlassen. In letzterer Hinsicht kommt einmal vor, daß ein Mann von Höchst, welcher durch die Beseher zu Cöln für unrein erklärt worden war, deshalb in seinem Heimathsorte nicht geduldet wurde und sich in das Frankfurter Siechenhaus hatte aufnehmen lassen, daß ihn aber hier die Frankfurter Beseher rein fanden, und daß er dies auch, wie die Folge zeigte, wirklich war.

Von anderen zum Verhüten der Ansteckung getroffenen Maßregeln findet sich Folgendes. Im Jahre 1433 legte der Rath den Scheerern, durch einen Zusatzartikel zu ihrem Zunftbriefe, die doppelte Verpflichtung auf, keinem Aussätzigen den Bart zu scheeren oder zur Ader zu lassen und, so oft sie eine aussätzige Person, die sich nicht zu Hause halte, gewahr würden, dies insgeheim den Bürgermeistern anzuzeigen. Im Jahre 1478 wurde den Aerzten, welche die Verdächtigen zu besehen hatten, verboten, mit diesen zu trinken oder sonst Gemeinschaft zu haben. Im Jahre 1486 gebot der Rath in seinem eigenen Interesse, daß jedes seiner Mitglieder, von dessen Familie jemand erkranke, dies dem Bürgermeister anzeigen und 14 Tage lang den Sitzungen nicht beiwohnen solle. Sieben Jahre später wurde einer Bürgerin, welche Fremde beherbergte, der Befehl ertheilt, keine Pestkranken mehr bei sich aufzunehmen, sondern dieselben in das für sie bestimmte Spital zu weisen. Im Jahre 1496 gebot man zwei mit der Venerie Behafteten bei Strafe ihre Wohnung nicht zu verlassen. Im folgenden Jahre wurde dem Bader in der Haupt-Badstube (der rothen) unter der Androhung, dieselbe zu schließen, das Halten von Gesinde, welches die herrschende Krankheit habe oder auch nur gehabt habe, untersagt; und als viele Leute in ihr angesteckt worden waren, schloß man bald nachher die Badestube wirklich. Schon 1457 hatte der Rath ein besonderes Gefängniß für Kranke erbauen lassen, in welches alle

diejenigen Angesteckten gesperrt wurden, die sich den sanitäts-polizeilichen Anordnungen nicht fügten oder der Ausweisung aus der Stadt nicht Folge leisteten; man nannte es der Aussätzigen Loch. Wie wenig die Aerzte selbst zur Abwehr von Krankheiten durch Präventiv-Maßregeln zu helfen wußten, zeigt ein den nächsten Jahren nach 1500 angehörendes Regulativ, welches von einem Arzt geschrieben sein muß, und mit Rücksicht auf die kurz vorher erschienene Venerie gemacht worden ist. Es heißt: Wer „solich Kranckheit" habe, müsse von Anderen fern gehalten und weder in eine Kirche, noch in eine Badstube zugelassen werden; um sich aber gegen die Krankheit zu schützen, solle man „mit (verschrieben für nit) enten, essig und nuß essen," sich vor Branntwein und faulem Obste hüten, auch, wenn man ein Kamin im Zimmer habe, in demselben ein Feuer unterhalten; die Krankenwärter endlich sollten nicht nüchtern zu den Kranken gehen, die Stube recht warm halten und dabei ein Fenster offen stehen lassen; das Sicherste aber sei, drei bis fünf brennende Wachslichter vor sich zu halten [26]).

Obgleich die Behörde für die Absonderung der Angesteckten auf verschiedene Weise Sorge trug, so gestattete sie doch nicht nur den Aermeren unter ihnen, in den Kirchen zu betteln, sondern im Jahre 1477 wurde sogar erlaubt, daß diejenigen, welche in dem vor der Stadt gelegenen Aussätzigen-Spital untergebracht worden waren, einige aus ihrer Mitte herein schicken durften, um auf der Brücke Almosen zu erbetteln. Eine Unterbrechung des Verkehrs mit Städten, in welchen eine ansteckende Krankheit herrschte, ward vom Rathe der Stadt Frankfurt nicht angeordnet; dagegen kommt im Anfange des 16. Jahrhunderts zweimal vor, daß das benachbarte Aschaffenburg den Frankfurtern, wegen der unter ihnen grassirenden Pest, seinen Jahrmarkt verbot [27]).

Sonderbarer Weise gebrauchten dieselben Regierungen, welche Absperrungsmaßregeln für nöthig hielten, gar häufig

zur Beseitigung ansteckender Krankheiten ein Mittel, das mit diesen Maßregeln im größten Widerspruche stand. Man veranstaltete nämlich, so oft das Uebel recht arg wurde, öffentliche Gebete in Form von Messen oder von Processionen, an welchen der größte Theil der Einwohnerschaft Theil nahm, durch die man also die Ansteckung erleichterte. Dies hatte seinen Grund in der Geistesrichtung und Lebensanschauung des Mittelalters. Aus eben demselben Grunde schrieb man mitunter auch der Kirche die Kraft zu, Krankheiten durch geistliche Mittel zu heilen, indem man theils einzelne besonders fromme Geistliche mit dieser Kraft ausgerüstet wähnte, theils herrschende Krankheiten als eine Strafe für die Sünden des Volkes ansah. In Frankfurt finden sich jedoch solche geistliche Mittel nicht häufig angewandt; mir wenigstens sind nur folgende begegnet. Im Jahre 1430 brachte man einen Kranken vor die Geistlichkeit. Im Jahre 1454 kam ein in deutscher Sprache predigender Mönch (es war der Franziskaner Capistranus) nach Frankfurt, welcher für besonders heilig galt, und bei dem die Kranken ebenso, wie 300 Jahre früher beim h. Bernhard, Heilung suchten. Im Jahre 1498 beschloß der Rath, einen geisteskrank gewordenen Patricier zu seiner Heilung in ein auswärtiges Kloster bringen oder statt dessen von dort einen Priester kommen zu lassen, welcher den Kranken untersuchen und sich darüber aussprechen solle, ob dessen Zustand von einem bösen Geiste herrühre. Auf ähnliche Weise war man, was ich gelegentlich bemerke, zehn Jahre früher verfahren, als sich im Römer ein Gespenst gezeigt und die Gemüther beunruhigt hatte [28]).

In gesundheitspolizeilicher Hinsicht erlassene Verordnungen finden sich nicht viele verzeichnet. Ein besonderes Augenmerk richtete man auf die Häringe und andere gesalzene Fische, deren Verbrauch im Mittelalter sehr groß war. Diejenigen von ihnen, welche in verdorbenem Zustande waren, wurden weggenommen und öffentlich

verbrannt. Mitunter kam es vor, daß die Garköche krepirte Fische zum Verkaufe kochten, wofür dann ebensowohl sie als die Fischer zur Verantwortung gezogen wurden. Im Jahre 1439 beklagte sich ein Frankfurter Koch, daß ihm auf dem Albans-Markte zu Mainz fünf Gänse weggenommen und in den Rhein geworfen worden seien, weil sie zu mager gewesen seien; als man sich jedoch deshalb nach Mainz wandte, erklärte der dortige Marktmeister, es sei aus dem Grunde geschehen, weil sie in einem gesundheitsschädlichen Zustande gewesen seien. Im Jahre 1430 verordnete der Frankfurter Rath, daß das Fleisch, welches die auswärtigen Metzger Samstags auf dem Markte feil hielten und nicht verkauften, am Dienstag als dem nächsten Markttage nicht wieder feilgehalten werden dürfe. Für das Besehen (und Abschätzen) des Fleisches waren schon früh die zwei Metzger der dritten Rathsbank nebst drei anderen Rathsherren bestellt. Sonderbar ist in Betreff der Aale, daß man bald deren Verkauf ganz verbot, bald ihren Verkauf blos auf 14 Tage erlaubte, bald wieder nur den von ungewässerten Aalen verbot.

Zur Erkenntniß dessen, was die Hauptursache der im Mittelalter so häufig vorkommenden pestartigen Krankheiten oder doch wenigstens ihrer großen Intensität und ihrer leichteren Verbreitung war, kam man damals nicht. Diese Ursachen waren die engen Straßen und Häuser, der Schmutz der Ersteren und die vielen in ihnen faulenden Stoffe, die alle Städte umschließenden Mauern und Gräben, welche Letztere fast blos stehendes Wasser enthielten, und endlich der Umstand, daß man die Todten im Inneren der Städte und zum Theil sogar in den Kirchen begrub. Außer dieser mangelnden Erkenntniß fehlte es im Mittelalter an einer durchgreifenden Polizei, während andererseits das Corporations- und Ständewesen, sowie die Macht des Herkommens überhaupt eine systematische und consequente Handhabung der Administrativ-Gewalt nicht zuließ. Es ist bereits oben

angegeben worden, daß die Stadträthe selbst von ihren kaum erst erlassenen Verordnungen Ausnahmen machten, welche den Zweck derselben aufhoben; ein anderes Beispiel besteht darin, daß der Frankfurter Rath einmal zu Gunsten eines erkrankten städtischen Dieners hinter dem Rücken der Stadtärzte handelte [29]).

Im letzten Jahrzehent des 15. Jahrhunderts, wo die Zahl der Erkrankungen sehr zunahm, sah man sich zu einigen neuen Maßregeln genöthigt. Weil das für ansteckende Krankheiten bestehende Spital vor der Stadt nicht mehr ausreichte, hatte man schon 1468 beschlossen, ein besonderes Pest-Spital zu erbauen. Zur Ausführung kam es jedoch erst 1492, wo man das auf dem Klapperfeld gelegene Haus zum kleinen Römer erkaufte und in ein Pestilenz-Haus oder, wie es auch genannt wurde, Blatternhaus verwandelte. Ein frommer Mann äußerte gleich anfangs den Wunsch, auf seine Kosten daselbst auch eine Kapelle mit Messen und Begräbnissen errichten zu lassen; die Sache unterblieb jedoch aus unbekannten Gründen. Im Jahre 1496, als die Venerie (die Franzosen-Krankheit oder die bösen Blattern genannt) sich zum ersten Male in Frankfurt zeigte, bestimmte man das Pestilenz-Haus für diese Krankheit, und ließ durch den Spitalmeister zum heiligen Geiste eine weibliche Krankenpflege daselbst einrichten. Jene Krankheit nahm jedoch so rasch und in so großem Umfange überhand, daß schon im nächsten Jahre die Räumlichkeiten des Pestilenz-Hauses nicht mehr ausreichten. Der Rath mußte daher 1497 noch ein anderes Gebäude, das Ritterhaus in Sachsenhausen, zur Aufnahme von venerischen Kranken bestimmen, und ließ die Letzteren bis zu dessen Einrichtung in der Nähe der Bockenheimer Pforte unterbringen [30]). Uebrigens wurde das Pestilenz-Haus, dessen Namen noch im 18. Jahrhundert beibehalten war, später in ein Armenhaus verwandelt, und aus ihm ist das heutige Waisenhaus entstanden. Der in seiner Nähe gelegene sogenannte Bethmann'sche

Weiher hieß das Pestilenz-Loch, weil manchmal die Leichen der an der Pest Gestorbenen in ihn versenkt worden sein sollen.

Bei der Furchtbarkeit und starken Verbreitung der neu aufgetretenen Krankheit mußte man noch auf zwei andere Maßregeln bedacht sein, nämlich auf eine besondere Belehrung des Volkes über sie und auf die Fürsorge für die Noth der ärmeren Klasse. Zum ersteren Zwecke machten die Stadtärzte eine schriftliche Ansprache an das Volk, in welcher hauptsächlich zur Vorsicht wegen der leichten Ansteckung ermahnt wurde, und der Rath ließ diese nicht nur öffentlich vorlesen, sondern auch an die Fahrpforte anschlagen. Um der Noth der erkrankten Armen abzuhelfen, wurde an der Nikolai-Kirche eine Büchse für Almosenspenden aufgestellt und dabei zur Erregung des Mitleids ein an der Venerie Erkrankter abgemalt; denn dieses Uebel war damals gleich anfangs mit furchtbaren Entstellungen durch Geschwüre verbunden. Außerdem wurden Leute angestellt und bezahlt, welche mit einer Büchse in der Stadt umhergehen und Almosen einfordern mußten; auch diese trugen das Gemälde eines Kranken mit sich [31]). —

Um nun schließlich noch zu den im Mittelalter vorkommenden Krankheiten selbst überzugehen: so nannte man jede herrschend gewordene ansteckende und in der Regel tödtliche Krankheit die Pestilenz oder das Sterben, so wie manchmal auch den jähen (gehen oder ichen) Tod. Lersner und aus ihm Stricker haben die Jahre angegeben, in welchen solche Krankheiten zu Frankfurt geherrscht haben. Da jedoch ihre Angaben nicht vollständig sind, so will ich sie hier wiederholen und zugleich ergänzen, dabei aber auch die Belegstellen anführen, soweit ich sie aufgefunden habe.

1313. Großes Sterben (Pocken).

1349 ff. Der schwarze Tod, durch welchen von Mariä Magdalenä bis Mariä Reinigung, also in 195 Tagen

(nicht in 72 Tagen, wie Lersner und Stricker sagen), über 2000 Menschen hinweggerafft und an Einem Tag allein 35 Priester ins Grab gestürzt wurden.

1352 wurden (nach dem Rechenbuch von 1351) im Frühjahr die Aerzte für das Besehen von Leuten bezahlt, „du das folk als sere starp".

1356 und 1357 trug man die Kreuze für den „gehen Tod", nämlich im Herbst des ersteren und im Frühjahr des letzteren Jahres: Rechenbuch von 1356 und Böhmer's Codex.

1364 trug man im Herbst die Kreuze „in der sterbin eren": Rechenb. dies. Jahres.

1365. In Faust's Collectionen (Uffenbach'sche Manuscripte O.) steht: „IV. Cal. Oct. processio generalis propter epidemiam habita Francof. und ist die meß worden gesungen, hatte jeder priester eine schwartze kappe und ein brennendt liecht von wachs getragen".

1395 und 1396. Rechenb. von 1395: „9 fl. dem pherrer geschenckt umb einen ossen, als er und sin mydelinge in disem sterbin vil erbeide gehabt han."

1402 (Beulenpest) nach Lersner.

1412 die Pest: nach Kirchner I, 576.

1418 that man „unserm herren got einen Dienst vor die pestilencie" (Rechenbuch).

1419 trug man „daz sacrament bynnen der stad fur die pestilencien zu biden" (Rechenb.).

1420 ging man Samstags vor Georgii „mit dem sacrament durch die stad vur die pestilencien unsern herren got zu byden" (Rechenb. v. 1419). Desgleichen that man am Samstag vor Simon und Judä „ein processien und bat unsern herren got von des sterbins wegin" (Rechenb.).

1428: Im August ging man „mit dem sacrament durch die stad von kirchen zu kirchen fur die pestilencien" (Rechenb.). Desgleichen „sang man meße fur die pestilencien" am Tage vor Christi Geburt (ebendas.).

1438 that man im Oktober „unſerm herren gode einen andechtigen dinſte und war yederman geboden, ein bornde liecht czu dragen von der peſtelencze und ſterbens wegen“ (Rechenb.).

1439 ward eine in Frankfurt gehaltene Reichsverſammlung durch die Peſt genöthigt, nach Mainz überzuſiedeln (nach Häberlin's Reichsgeſchte.).

1443 ſang man am 5. April „gode ein beſunder meſſe fur den gehen dot“ (Rechenbuch 1442). Bald darauf beſchloß der Rath wieder, Montag den 6. Mai „unſerm herngot ein dinſt czu tun fur den ichen dot mit ſingenden meſſen“ (Bürgermeiſterbuch von 1442). Lersner verlegt dies irrthümlich in das Jahr 1442.

1449 war, nach Lersner, ein groß Sterben allhier.

1450 hatte man im Herbſt „ein proceſſien von des ſterbens wegen“ (Rechenbuch).

1451 im Herbſt „ſang man meſſe vor die peſtilencie“ (Rechenbuch).

1461 that man am 28. Auguſt dasſelbe, nachdem bereits acht Tage vorher „proceſſien und unſerm herren god eyn dinſt von ſterbens wegen“ gethan worden waren (Bürgermeiſterb. und Rechenb.).

1463: nach Lersner.

1467 hatte man im Anfang des Oktober „ein proceſſien der peſtilencien wegen“ (Rechenbuch).

1468 war um den 21. September ein groß Sterben, und Viele flüchteten ſich deshalb nach Gelnhauſen: nach Lersner.

1473 erlagen im Juli und Auguſt viele Leute dem ſchnellen Tod: nach Lersner.

1480 f. war wieder groß Sterben: nach Lersner.

1482 f. herrſchte das Sterben von Auguſt bis wieder Auguſt, und bei 3000 Menſchen erlagen der Peſt (nach Lersner). Im Bürgermeiſterbuch heißt es am 21. Juli 1482: „Als der ſpitaleſchriber anbracht hat von dem ſterben umb Franckf., ratſlagen.“ In den Medicinalacten wird am

16. Oktober 1482 der Stadtarzt Dietrich von Meschede aufgefordert, wegen der Pest schnell nach Frankfurt zurückzukehren.

1486 schreiben im November zwei Männer an den Bürgermeister von Speier, einen Schwager Arnold's von Holzhausen, wegen der Zunahme des Sterbens hätte sich ein Theil von des Letzteren Familie aus Frankfurt geflüchtet (Auswärt. Angelegenheiten).

Von 1496 an, wo die Venerie in Frankfurt zum ersten Male erwähnt wird, wüthete diese daselbst eine Reihe von Jahren lang (nach vielen Angaben der Bürgermeister- und der Rechenbücher). —

Von einzelnen Krankheiten habe ich in Frankfurter Urkunden des Mittelalters folgende erwähnt gefunden.

Einmal (1430) wird „die Sucht" erwähnt ohne weitere Angabe, als daß der Rath beschloß, einen von ihr Befallenen vor den Pfarrer und den Dechanten bringen zu lassen. Man möchte aus diesem Umstande schließen, daß hier das Wort Sucht nicht, wie sonst mitunter, als identisch mit Krankheit überhaupt genommen, sondern daß irgend eine bestimmte Krankheit gemeint sei: offenbar die zunächst zu erwähnende.

Eine zweite Krankheit ist die Epilepsie, damals Veltins-Krankheit und die fallende Sucht, das fallende Uebel, die fallende Krankheit oder die große Sucht genannt [32]).

Im Jahre 1457 berichtet der Stadtarzt Lose, daß eine Wittwe den Kanker (Krebs) an Nase und Lippen habe und deshalb vom Verkehr mit anderen Menschen abgehalten werden müsse. Im Jahre 1474 wird eines gefangen gehaltenen Juden gedacht, welcher „Blatern off der czongen" habe [33]).

Die am öftersten erwähnte Krankheit ist der Aussatz. Sie war auch in der That die am häufigsten auftretende, und wird deshalb vorzugsweise und schlechtweg

die Krankheit, die gemeine Krankheit oder die Maledij genannt. Statt des letzteren Wortes kommen auch die Ausdrücke Maleczensucht und Maleczkeit vor. Weil die mit dem Aussatze Behafteten, ihrer besseren Absonderung wegen, in Spitäler, welche vor den Städten mitten auf dem Felde lagen, gebracht wurden, so nannte man sie Feldsiechen und Sondersiechen, die Krankheit selbst aber auch die Feldsucht. Doch waren diese Ausdrücke gegen das Ende des Mittelalters auch für die anderen ansteckenden Kranken und Krankheiten gebräuchlich geworden. Die lateinische Benennung des Aussatzes war lepra, sowie der mit ihm Behafteten leprosi. In Bezug auf die verschiedenen Grade dieser Krankheit unterscheidet der Stadtarzt Heinrich Lose um 1460, auf die Autorität des Schriftstellers Gordonus hin, zwei Stufen: die eine Art des Aussatzes genannt die beginnende und noch nicht eingewurzelte (lepra incipiens, nondum confirmata), welche noch blos in der Haut stecke, sei heilbar und nicht so ansteckend, daß man die mit ihr Behafteten absondern müsse; die andere aber, genannt lepra confirmata, sei der entwickelte, schon in das Fleisch eingedrungene Aussatz und erfordere, daß man den an ihr Leidenden von anderen Menschen entfernt halte [34]).

Die am Ende des Mittelalters neu auftretende Krankheit der Venerie erscheint in Frankfurt unter drei Namen. Sie heißt nämlich die Maselsucht, die Blattern oder bösen Blattern und die Franzosen-Krankheit oder, wie auch vorkommt, die Krankheit genannt Male Franzose oder blos die Franzosen. Daß die damaligen Blattern und die Franzosen-Krankheit eines und dasselbe waren, geht aus einer Stelle des Rechenbuches von 1500 hervor, in welcher die Rede ist von „der krancheit der bosen blattern genannt Male Francioß". Es ist also ein Irrthum, wenn Lersner und nach ihm Kirchner und Stricker sagen, 1496 hätten in Frankfurt die Blattern

oder, wie Kirchner sagt, die Kinderpocken geherrscht. Die damals neu auftretende Krankheit war die Venerie, deren erste Erscheinung in Frankfurt also in das Jahr 1496 fällt. Ein Zeitgenosse, der Frankfurter Kanonikus Job Rohrbach sagt in seinem Tagebuch, die Krankheit sei im Sommer oder Frühling dieses Jahres von den Italiänern, welche sie von den Franzosen erhalten hätten, nach Deutschland gekommen, wo sie alsbald grassirt habe. Die früheste Erwähnung einer Erkrankung daran in Frankfurt fällt in den Herbst desselben Jahres, wo der Rath am 13. Oktober zwei mit den Blattern behafteten Leuten bei Strafe gebieten läßt, ihre Wohnung nicht zu verlassen, und am 25. Oktober den Beschluß faßt, einem Ehepaare, welches die Krankheit Male Franzoß habe, ein Almosen zu geben. Doch war sie schon im August vorgekommen, und zwar offenbar bereits mit vielen Erkrankungsfällen, weil am 9. August der Rath eine von den Stadtärzten verfaßte Ansprache ans Volk, in welcher vor Allem auf Absonderung der Erkrankten gedrungen wird, verkündigen zu lassen beschloß, und weil er schon zwei Tage nachher die Anordnung traf, daß das Heiligengeist-Spital für die Erkrankten Betten und Wärterinnen in das Pestilenz-Haus senden solle. Schon 1497 war auch eine der Dirnen im Haupt-Bordell der Stadt an ihr gestorben. Uebrigens trat auch in Nürnberg diese Krankheit nicht früher als 1496 zum ersten Male auf [35]).

Die Krankheit verbreitete sich um so rascher und weiter, da sie bekanntlich in den ersten Jahren ihres Erscheinens in Deutschland nicht blos durch Berührung ansteckte, sondern epidemisch wüthete, oder wie es in einem Frankfurter Manifeste jener Zeit heißt, da die durch sie am ganzen Körper erscheinenden Blattern und Geschwüre „von einem zu dem andern fliehen". Auch befiel sie anfangs nicht, wie Zeißl behauptet, blos die ärmeren Volksklassen; wenigstens war dies in Frankfurt nicht der Fall. Hier kehrte eines Theiles im Juli 1497 der Patricier Arnold von Schwarzenberg

mit der Franzosen-Krankheit befleckt vom Wormser Reichstag zurück, und anderes Theiles ward im Oktober desselben Jahres dem Rathsgliede Klaus Schelle verboten, den Rathssitzungen beizuwohnen, weil seine Gattin und sein Kind die Franzosen habe. Auch am Ende des vorhergehenden Jahres hatte man dem Inhaber der Haupt-Badstube befohlen, einen angesteckten Knecht sofort zu entlassen, widrigenfalls ihm die Stube zugeschlossen würde; im nächsten Jahre erkrankte der Meister selbst nebst seiner Frau an den Franzosen, und dies, sowie der besonders hervorgehobene Umstand, daß viele Leute in der Badstube angesteckt worden waren, hatte den Befehl der Schließung der Stube zur Folge. Diese blieb bis Mitte März 1498 geschlossen, wurde dann aber nur nach vorgenommener vollständiger Reinigung und mit dem Befehle, keinen Erkrankten baden zu lassen, wieder geöffnet. Die Badstube wurde jedoch aus Furcht vor Ansteckung so schlecht besucht, daß der Besitzer derselben im August mit seinen Gläubigern accordiren mußte. In Nürnberg wurde gleich nach der ersten Erscheinung der Venerie den Badern verboten, Leute, welche mit derselben behaftet waren, zuzulassen, sowie sie mit Scheeren und Aderlassen anders als in ihrer Wohnung zu bedienen, auch die dabei gebrauchten Instrumente bei einem anderen Menschen anzuwenden; Letzteres zeigt, wie sehr diese Krankheit damals ansteckend war [36]).

Die Angst der Leute, angesteckt zu werden, war in den ersten Jahren so groß, daß die Schröterzunft 1502 einen mit einem Schrotamt begabten Mann sogar dann, als er bereits seit fünf Jahren von der Krankheit genesen war, noch nicht wieder zulassen wollte. Der Dominikaner Herp hat uns ein Sprichwort aufbewahrt, welches, an die gleichzeitige Kleidertracht und die Entdeckung Amerika's anknüpfend, die neue Krankheit als eine Strafe Gottes darstellt. Dasselbe lautet: Neues Gewand neue Schand, neuer Fünd neue Sünd', neuer Schwur und Spott neue Strafplage von Gott! [37]) Uebrigens ist es für den

Geiſt der Zeit ſehr bezeichnend, daß man, obgleich dieſe Krankheit in den erſten Jahren ſogar ohne Berührung anſteckend war, 1496—1500 nicht nur die gewöhnlichen Feſt-Proceſſionen auf Fronleichnam und Mariä-Magdalenä zu halten fortfuhr, ſondern ſogar auch außerordentliche Proceſſionen und Meſſen veranſtaltete, denen mitunter der ganze Rath und alle Beamten beiwohnten. Im Jahre 1496 hielt man acht, 1497 zwölf, 1498 elf und 1499 wieder elf ſolcher außerordentlichen gottesdienſtlichen Feſte.

Von Heilmitteln gegen dieſe Krankheit wird nichts gemeldet, außer daß im Frühjahr 1499 ein Fremder ſich durch Anſchlag rühmte, über ſie Herr werden zu können. Er war offenbar ein Charlatan, und von einer Wirkung ſeiner Mittel iſt keine Rede. Auch 1509 lebte in Frankfurt ein ſolcher Mann: er wird der Franzoſen-Heiler genannt; 1534 aber ſchlug man einem fremden „Franzoſen-Arzt" ſein Geſuch, in Frankfurt prakticiren zu dürfen, ab. Was endlich den Charakter der Krankheit bei ihrem erſten Auftreten anlangt, ſo enthalten die Frankfurter Berichte einige Angaben darüber. Der Kanonikus Job Rohrbach, deſſen Bruder Bernhard 1498 von der Krankheit befallen, aber wieder hergeſtellt wurde, berichtet über ſie Folgendes: „Anno 1496 tempore estatis et verne (sic) iſt ein ongehort grußlich vnd erſchrockenlich franckheyt vnder die Theuſchen von den Walen komen, die Walen haben ſie krieget von den Franczoſen, vnd wirt diß krankheit genent Mall Franczosz, vnd regirt faſt in Deutſchen landen, noch fyll mer in Italia und Frantia. Die franckheyt macht den menſchen onſeglich ongeſchaffen; welcher ſie hatt, iſt vber gancs ſin lipp foll ſchwarcz rotter blattern; wert eyn teyllen eyn halb jar, den anderen dry firteill, den anderen eyn gancz jar, vnd noch dem belibent die flecken an yn en etwen lang. Ongeſtalter ding hatt keyn menſch nie geſehen, von ſolicher oder derglichen franckheytt nie keyn menſch mer gehort, auch ſint keyn arczet da von nicht geſchrieben, den als fill, als

man nient dar widder tracht." Von diesen Angaben wird durch eine andere gleichzeitige Nachricht die eine, daß die Krankheit höchstens ein Jahr gedauert habe, aufgehoben. Der bereits erwähnte Arnold von Schwarzenberg nämlich, welcher 1497 von ihr angesteckt worden war, blieb mehr als drei Jahre lang krank und erlag dann dem gräßlichen Uebel [38]).

## Anhang.

### I. Verzeichniß aller bis 1500 vorkommenden Aerzte.

Es gibt zwei, im 17. Jahrhundert gemachte Verzeichnisse der Frankfurter Aerzte: sie befinden sich in Collectanea de rebus Francof. per Max. zum Jungen facta (in den Uffenbach'schen Manuscripten 4°. Nr. 25) S. 432 ff. Beide sind jedoch nicht nur unvollständig, sondern sie wimmeln auch von Fehlern. Ebenso verhält es sich mit dem von Lersner mitgetheilten Verzeichnisse, weil dasselbe fast nur nach jenen Beiden gemacht ist. Das nachstehende Verzeichniß beruht lediglich auf urkundlichen Angaben.

1280: Jakobus, magister, clericus et arte medicus: Boehm. 198.

1303: Sigelin oder Sygil, Meister, Arczit: Johanniter-Urkunden v. 1303 u. 1335.

1315: Johannes, magister, medicus: Boehm. 415.

1320: Ein anonymer Arzt: im Beedbuch v. 1320 f. 6. blos als Magister medicus bezeichnet.

1328 und 1329: Henkinus, medicus: Beedb. v. 1328 f. 3. u. 11.

1329 und 1334: Johannes, Meister, medicus, Arzet: ebendas. f. 11 und Batton's Topogr. III, 146.

1336: Johan genant von Dubinburg, Arczet: Urk. des Liebfrauenstiftes v. 1336.

1348—1350, 1353—1355, 1357—1359: Zwei des Namens Johann, von denen einer auch Johan von

Frydeberg genannt wird, Meister, Arczet, Wundarczet: Der eine erhält jährlich Geld für 20 Achtel Korn, nachher aber 21 ℔ Hell., sowie Geld für Kleidung. Die Rechenbücher jener Jahre, die Gerichtsbücher v. 1354 u. 1355, das Beedbuch v. 1354 f. 12b. u. 23b. (wo in zwei verschiedenen Häusern ein Meister Johann angeführt und das erste Mal Wundarzt, das zweite Mal Arzt genannt wird), das Beedb. v. 1358 f. 5b. u. 14 (wo ebenso zuerst Meister Johan wondenarzit von Frydeberg und nachher Meister Johan der arzit vorkommt) und das Beedb. v. 1359 f. 2.

1349: Johannes de Marpurg, physicus Francofurtensis: Kirchner I, 623 u. 625.

1349: Fridancus de Heringen, Magister, in artibus physicis licentiatus ac in arte medicine professor Montispessulani: sein Testament und das Instrument über dessen Eröffnung (wo er magne honestatis et scientie und als Geistlicher dominus genannt wird) bei Kirchner I, 623 u. 625.

1350 u. 1353—1356: Peter von Lyeche oder blos Peter, Meystir oder magister, Arczet oder phisicus: erhält nur für besondere ärztliche Dienstleistungen Bezahlung: die Rechenbücher v. 1350, 1352 u. 1354, das Gerichtsbuch v. 1353, das Beedbuch von 1354, ein Kaufbrief des Liebfrauenstiftes von 1356, das Insatzbuch II, f. 49b. (wo er 1358 als bereits gestorben erwähnt wird) und eine Deutschherren-Urk. v. 1367 (wo er Petir von Lyeche heißt).

1352—1374: Heinrich oder Heincze, einmal (1362) auch Heinrich von Frytzschlar genannt, Meister, Arczet und Wundarczet: erhält jährlich Geld für 4, nachher für 8 Malter Korn und für Kleidung, sowie für Wohnungsmiethe: die Rechenbücher der genannten Jahre und die Beedbücher v. 1361—1368 und v. 1371—1373. Im Beedb. v. 1362 I. f. 6 heißt er Meister Heinr. v. Frytzschlar.

1358: Jacob von Basel, Arzit: das Beedb. dieses Jahres. Er war wahrscheinlich ein Jude.

1361—1363: Andres, Meiſter, Arczit: in den Beedbüchern.

1361—1364: Johan, Meiſter, Wuntartzit und Artzit: ebenſo.

1362, 1364, 1365, 1368, 1369: Werner, Meiſter, Wuntarczt, Artzit: ebenſo und im Gerichtsbuch v. 1369.

1364 u. 1366: Walther, Meiſter, Arczid: Beedb. der Oberſtadt.

1363, 1367—1370, 1372—1378, 1381—1391, 1396: Der Jude Jacob, Meiſter, Arcz, Judenarcz: die Rechenbücher der gen. Jahre, das Inſatzbuch II, f. 112b, die Gerichtsbücher v. 1368 und 1372 und das Heiligenbuch f. 21b.

1366: Conrad von Oppenheim, Meiſter, Arczt: Beedb. der Oberſt.

1366, 1367, 1380: Clawes, Meiſter, Zanbrecher, Arczit: Beedb. der Oberſt. v. 1366, 1367 und 1380.

1366: Ludorff, Meiſter, Arczit: Beedb. der Niederſtadt.

1369: Heydenrich, Meiſter, Arcz: Beedb. der Niederſtadt.

1369: Volrad, Arczit: Gerichtsbuch.

1369, 1372, 1373, 1376—1378, 1390: Ebirhard oder Ebirmar, Wundarczt, Arczit: in den Rechenbüchern und in den Beedbüchern der Oberſtadt. Er wurde anfangs für jede Dienſtleiſtung beſonders bezahlt, von 1377 an aber erhielt er jährlich Geld für 16 Achtel Korn und für einen Rock.

1371: Johan, Arcz: Inſatzbuch II, f. 106b.

1377: Conrad von Herffelde: Artzt: Rechenb. von 1377 f. 53.

1378—1380: Clawetz oder Clas, Meiſter, Wundarczt, Arczit; erhält jährlich 10 ℔ baar und Geld für 10 Achtel Korn, ſowie für einen Rock: nach den Rechenbüchern.

1381—1385, 1387—1393: Hans der Wolff (wie er ſelbſt in ſeinem Dienſtbrief ſich nennt) oder Johann Wolff oder auch blos Johann oder Hanß, Meiſter, Wondarczd, der ſtede Wondarzt und der ſtede Arzt, der ſtede

Lybearczt; erhielt jährlich 20 fl., 6 Ellen Tuch für einen Rock und (wiewohl nicht nach seinem Dienstbriefe, wohl aber nach den Rechenbüchern) Geld für Wohnungsmiethe, von 1387 an aber 58 fl. und 6 Ellen Tuch, sowie 1392 und 1393 jährlich 80 fl.: nach seinem ersten, Jacobi 1381 ausgestellten Dienstbriefe, sowie nach seinem zweiten Dienstbriefe, welcher von Margar. 1387 datirt ist, nach den Rechenbüchern der betreffenden Jahre und nach dem Beedb. der Niederst. v. 1382, sowie dem der Oberst. v. 1385, 1390, 1391 und 1392. Nach dem ersten der beiden durch Max zum Jungen gemachten Verzeichnisse war er in Lucern gebürtig gewesen. Im September 1385 nahm er seinen Abschied, trat im Juli 1387 wieder in den städtischen Dienst und starb Ende Februar 1393.

1382, 1385, 1389—1391, 1394, 1396, 1398: Jacob, Meister, Arczet, Hodenschniber: im Buch über den Kronenberger Krieg f. 43$^{b}$, sowie in den Beedbüchern der Niederst. v. 1382, 1385, 1390, 1391, 1394 und 1396 und in dem der Oberst. v. 1398 f. 14$^{b}$ (wo es heißt: recessit, d. i. verließ die Stadt).

1385: Der frembe Artzit, der nit wol Dutzsch kan: Beedb. der Oberst. f. 38$^{b}$.

1385: Jacob von Armenien, Meister oder magister, doctor, presbiter conjugatus (also ein Geistlicher), in medicinis magistratus (lies magister), phisicus consilii et consulum civitatis Frankenford, der stede Artz. Er wurde am 22. Februar auf 1 Jahr angestellt und erhielt für dieses Jahr 100 rheinische Gulden und ein Paar Kleider; sein Dienstbrief ist bei Boehm. 762 abgedruckt. Die Rechenbücher v. 1384 und 1385.

1386 und 1387: Johan von Velstede, Domherr zu Hildesheim, Meister, der stede Arcz und der stede Wundarcz. Sein Dienstbrief ist von Decoll. Joh. 1386; er erhielt jährlich 100 fl. und eine Kleidung, wie sie (nach seinem Dienstbriefe) ihm mit Ehren wohl anstund (1387 bestand dieselbe in 6 Ellen Tuch, einem Pelz und einem Mantel): nach den Rechenbüchern.

1402 und 1403: Johan von Regenſpurg, Meiſter, Arczt, Wondarczt, der ſtede Arczt. Er war mit 10 fl. jährlich beſoldet; ſein Dienſtbrief iſt III. ante Tiburt. ausgeſtellt: Beedb. der Oberſt. v. 1402 und Rechenbücher von 1401—1403.

1402: Meiſter Michel, Arczt des Henne von Cronenberg: Auswärt. 18. Aug. 1402.

1403: Iſaac, Judenarcze: Heiligenbuch f. 60b.

1406: Hans Criſtian von Lindauwe, Meiſter, Arczt, Liparczt. Er war nach ſeinem Dienſtbriefe v. V. a. Pentec. 1406 mit 12 fl. auf ein Jahr angeſtellt, wird auch nur im Jahre 1406 erwähnt.

1407—1409: Hartmannus Eſel von Fridеberg oder Meiſter Hartmud, Wondarczt, der ſtede Wondarczt, Arczt, der ſtede Arczt. Nach ſeinem Dienſtbrief v. Invent. Cruc. 1407 war er mit jährlich 20 fl. und 6 Ellen Richtertuch auf 3 Jahre angeſtellt. Nach d. Beedb. der Oberſt. v. 1410 f. 46 ſtarb er in dieſem Jahre.

1408: Bechtram von Buczpach, Arczt: Gerichtsbuch v. 1408 f. 19b.

1409—1411 und 1414: Heinrich oder Heincze, Meiſter, der ſtede Wondarczt, der ſtede Arcze. Er erhielt für ſeine drei Jahre lang beſorgte Heilung von verwundeten Dienern und für die Stoffe, welche er ebenſo lange beim Binden von Verwundeten im Spital verwendet hatte, eine Bezahlung von 4 ℔: Rechenb. von 1411 f. 50; Gerichtsbuch v. 1409 f. 39; Beedb. der Niederſt. v. 1414 f. 33.

1410 und 1413: Yſaac, Judenarczt: Rechenb. v. 1410 f. 19b u. v. 1413 f. 21.

1413: Johan, Meiſter, Artz: Beedb. der Oberſt. f. 12b wo beigeſetzt iſt: recessit vß der ſtad.

1414: Joſt, Meiſter, Augenartzt: Gerichtsb. v. 1414 f. 38.

1414—1418: Johann Meczler von Babenhuſen oder blos Johann, Meiſter, Wondarczt, Arczet, der ſtede Wondarczt. Sein auf zwei Jahre ausgeſtellter Dienſtbrief iſt

v. IV. a. Walpurg. 1414 datirt. Er erhielt jährlich 10 fl. und 9 Ellen Tuch Einer Farbe.

(1415: Wernher, unſers herren von Colne ſelgen Arczt, erhielt für ſeine Unterſtützung einer nach Cöln gemachten diplomatiſchen Sendung ein Geſchenk von 10 fl.: Rechenb. f. 42b.)

1418: Der (anonym erwähnte) nuwe Arczet von Aczey; er erhielt am 2. April 3 fl. für ſeinen vierteljährigen Dienſt und dankte damals ſchon wieder ab: Rech. v. 1417 f. 81b.

1420—1423: Johann Lange von Weczflar oder blos Johann, Meiſter, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von Urbani 1420; er erhielt jährlich 52 ß Heller, ſowie 10 fl. für ein Kleid (und — nach den Rechenbüchern — für Wohnungsmiethe).

1423—1425: Conrad von Bontenbach oder Conrad Buntenbach, Arczt, Wondarczt, der ſtede Wondarczt. Sein Dienſtbrief iſt (ohne Tages-Datum) von 1423; er erhielt jährlich 30 fl., aber von Herbſt 1424 an jährlich 15 fl.

Um 1423: Der Meiſter von dem Hechte, Hodenſchneider: Schöffenprot. bei Kirchner I, 580.

1423 und 1427: Eine anonyme Erczin und Augenerczin: Beedb. der Niederſt. v. 1423 f. 22, v. 1427 I. f. 6 u. II. f. 8.

1424—1429: Petrus von Rotenburg oder blos Peter, Meiſter, Arczet, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von Concept. Mar. 1424; er erhielt jährlich 50 ß Heller, aber von 1427 an nur 42 ß. Nach dem Bürgermeiſterb. f. 60b. wurde er am 24. Nov. 1429 entlaſſen.

1426—1429: Godfridus Uſingen von Bonne oder blos Godfrid, Meiſter in den ſieben fryhen kunſten und Lerer in Arczenij, Arczt, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von S. p. Luciae 1426, und auf demſelben iſt von gleichzeitiger Hand beigeſchrieben: „Dieſen brieff hat meiſter Gotfrid abir geſworn ein jare, actum feria II. post

1402 und 1403: Johan von Regenspurg, Meister, Arczt, Wondarczt, der stede Arczt. Er war mit 10 fl. jährlich besoldet; sein Dienstbrief ist III. ante Tiburt. ausgestellt: Beedb. der Oberst. v. 1402 und Rechenbücher von 1401—1403.

1402: Meister Michel, Arczt des Henne von Cronenberg: Auswärt. 18. Aug. 1402.

1403: Isaac, Judenarcze: Heiligenbuch f. 60b.

1406: Hans Cristian von Lindauwe, Meister, Arczt, Liparczt. Er war nach seinem Dienstbriefe v. V. a. Pentec. 1406 mit 12 fl. auf ein Jahr angestellt, wird auch nur im Jahre 1406 erwähnt.

1407—1409: Hartmannus Esel von Fridеberg oder Meister Hartmud, Wondarczt, der stede Wondarczt, Arczt, der stede Arczt. Nach seinem Dienstbrief v. Invent. Cruc. 1407 war er mit jährlich 20 fl. und 6 Ellen Richtertuch auf 3 Jahre angestellt. Nach d. Beedb. der Oberst. v. 1410 f. 46 starb er in diesem Jahre.

1408: Bechtram von Buczpach, Arczt: Gerichtsbuch v. 1408 f. 19b.

1409—1411 und 1414: Heinrich oder Heincze, Meister, der stede Wondarczt, der stede Arcze. Er erhielt für seine drei Jahre lang besorgte Heilung von verwundeten Dienern und für die Stoffe, welche er ebenso lange beim Binden von Verwundeten im Spital verwendet hatte, eine Bezahlung von 4 ℔: Rechenb. von 1411 f. 50; Gerichtsbuch v. 1409 f. 39; Beedb. der Niederst. v. 1414 f. 33.

1410 und 1413: Ysaac, Judenarczt: Rechenb. v. 1410 f. 19b. u. v. 1413 f. 21.

1413: Johan, Meister, Artz: Beedb. der Oberst. f. 12b, wo beigesetzt ist: recessit vß der stad.

1414: Jost, Meister, Augenartzt: Gerichtsb. v. 1414 f. 38.

1414—1418: Johann Meczler von Babenhusen oder blos Johann, Meister, Wondarczt, Arczet, der stede Wondarczt. Sein auf zwei Jahre ausgestellter Dienstbrief ist

v. IV. a. Walpurg. 1414 datirt. Er erhielt jährlich 10 fl. und 9 Ellen Tuch Einer Farbe.

(1415: Wernher, unſers herren von Colne ſelgen Arczt, erhielt für ſeine Unterſtützung einer nach Cöln gemachten diplomatiſchen Sendung ein Geſchenk von 10 fl.: Rechenb. f. 42b.)

1418: Der (anonym erwähnte) nuwe Arczet von Aczey; er erhielt am 2. April 3 fl. für ſeinen vierteljährigen Dienſt und dankte damals ſchon wieder ab: Rech. v. 1417 f. 81b.

1420—1423: Johann Lange von Weczflar oder blos Johann, Meiſter, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von Urbani 1420; er erhielt jährlich 52 ℔ Heller, ſowie 10 fl. für ein Kleid (und — nach den Rechenbüchern — für Wohnungsmiethe).

1423—1425: Conrad von Bontenbach oder Conrad Buntenbach, Arczt, Wondarczt, der ſtede Wondarczt. Sein Dienſtbrief iſt (ohne Tages-Datum) von 1423; er erhielt jährlich 30 fl., aber von Herbſt 1424 an jährlich 15 fl.

Um 1423: Der Meiſter von dem Hechte, Hobenſchneider: Schöffenprot. bei Kirchner I, 580.

1423 und 1427: Eine anonyme Erczin und Augenerczin: Beedb. der Niederſt. v. 1423 f. 22, v. 1427 I. f. 6 u. II. f. 8.

1424—1429: Petrus von Rotenburg oder blos Peter, Meiſter, Arczet, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von Concept. Mar. 1424; er erhielt jährlich 50 ℔ Heller, aber von 1427 an nur 42 ℔. Nach dem Bürgermeiſterb. f. 60b. wurde er am 24. Nov. 1429 entlaſſen.

1426—1429: Godfridus Uſingen von Bonne oder blos Godfrid, Meiſter in den ſieben fryhen kunſten und Lerer in Arczenij, Arczt, der ſtede Arczt, der ſtede Liparczt. Sein Dienſtbrief iſt von S. p. Luciae 1426, und auf demſelben iſt von gleichzeitiger Hand beigeſchrieben: „Dieſen brieff hat meiſter Gotfrid abir geſworn ein jare, actum feria II. post

Luce (l. Lucie) anno 1428“. Er erhielt jährlich 35 fl. oder 42 ℔, von 1428 an aber 52 fl.

1428: Johann Wieſebeder von Itzſtein, Meiſter in den 7 fryen kunſten und eyn bewerter Lerer in der Artzenei: nach einem im Beſitze des allgem. Almoſenkaſtens befindlichen Schenkungsbriefe desſelben v. Sabb. post Lamberti 1428. Unter ſeinen Vermächtniſſen befand ſich auch ein Stipendium für vier Studenten der Univerſität Cöln, wie die Letztere in einem Schreiben an den Rath (Auswärt. 2. u. 3. September 1524) angibt.

1428: Die Jüdin Serlin, Auginerczint: Beebb. der Oberſt. f. 65.

1429—1441: Herman von Zelb (Czelt) oder blos Herman, Meiſter, Arczt, der ſtede Arczt, der ſtede Lyparczt. Sein Dienſtbrief iſt von V. ante Cathar. 1429, und auf ihm iſt eine Erneuerung von 1431 erwähnt. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 20 fl., von 1437 an aber nur 12 fl.

1429—1450: Conradus Saſſenhuſen, Conrad von Saſſenhuſen, Conrad zu dem gulden Hirſſe (ſeinem Wohnhauſe) oder blos Conrad, Meiſter, medicine doctor, Arczet, der ſtede Lyparczt und Wondearczt, der ſtede Arczet. Sein Dienſtbrief iſt v. V. ante Cathar. 1429, und enthält zuſätzlich eine zweimalige Erneuerung von 1431 und 1434. Im Jahre 1435 ſtellte er II. p. Divis. Apost. einen neuen Dienſtbrief aus, welcher 1442 und 1446 erneuert wurde. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 60 fl. Nach Lersner I, 2, 59 iſt er 1450 geſtorben.

1429: Meiſter Gobel, der ſtede Artzit: Beedbuch f. 53b.

1431: Der Juden Augenercztin: B. B. f. 58 wird ihr verboten, Geld auf Zinſen auszuleihen, was vorausſetzen läßt, daß ihr die ärztliche Praxis geſtattet war.

1432—1435: Johann Reyer oder Johann Amerbach, medicus, magister artium, baccalaureus medicine, des

Raths Arczet, der ſtede Arczet und Aſtronimus (oder Aſtrologus). Sein Dienſtbrief iſt von III. ante Convers. Pauli 1432. Er erhielt, außer der Befreiung von Wacht- und Kriegsdienſt, vom Niederlagegeld, vom Mahlgeld, und vom Salz-Ungeld, jährlich 20 fl., mußte aber auch zugleich als Arzt und als Aſtronom Dienſte leiſten. In zwei Schreiben, welche die Medicinalacten I, 89 und 118 mittheilen, nennt er vor ſeiner Anſtellung in Frankfurt, ſowie gleichzeitig mit derſelben ſich Arzt des Erzbiſchofs von Mainz.

1433: Eine anonyme Judenerczt in: B. B. f. 22b.

1434: Michel der Arczt: Gerichtsb. von 1434 f. 45.

1434: Ein anonymer Hobenſnijder: B. B. f. 13.

1435: Eine anonyme Judenerczt ynn: B. B. f. 8b. 10, 11b.

1436—1440, 1442, 1443, 1448 und 1450: Petrus von Rotenburg, Peter Lange oder blos Peter, Meiſter, Lerer in medicinis oder in der Arczti, der ſtede Arczt; nach den Medicinalacten I, f. 117 früher Arczt des Erzbiſchofs von Mainz. Sein Dienſtbrief iſt von II. p. Martini 1436. Er erhielt jährlich 30 fl. nach der Beamten-Rubrik der betr. Rechenbücher. In dem v. 1437 ſagt er Convers. Pauli ſeinen Dienſt auf; er erſcheint aber von 1440 an wieder als ein wie früher beſoldeter Arczt.

1436: Die Juden Augenerczten ſoll, nach B. B. f. 17, die Stadt verlaſſen.

1437 und 1438: Wernher, Meiſter, Wontarczt, früher im Dienſte des Erzbiſchofs von Cöln. B. B. v. 1437 f. 54: Meiſter Wernher, wontarczt vffczunemen, vngeltes vnd malegeltes frij hie czu ſiczen vnd bede vnd doch keyn gelt czugeben, alſo das er ſich mit liebe ſcheide von vnſerm herren von Colne. Desgl. v. 1438 f. 24: Meiſter Wernher gunnen hie czuſiczen vnd ſchilde vffczuhencken, doch was er mit den burgern czuſchicken habe oder yne mit arczen abe verdine, an dem Rade blibe.

1439*): Die Judenercztynne. B. B. f. 9: Die Judenercztynnie heiſſen enweg cziehen oder geben als ander Juden.

1446: Eine jüdiſche Augenärztin. B. B. f. 47: Die Judin, die dem czoller vff der brucken die augen artzt, des Beheimß (einer beſtimmten Abgabe) erlaſſen.

1450—1468: Heinricus Loſe (Loyſe) von Gliperg oder Heinrich von Cobelencz oder Heinrich Glyperch oder blos Heinrich, Meiſter, licentiatus in medicinis, Meiſter in der Artzenye, der ſtede Libearczt und Wundearczt, phisicus juratus. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 40 fl. Sein Dienſtbrief iſt von II. p. Dionys. 1450. Er war vor ſeiner Anſtellung in Frankfurt Arzt des Erzbiſchofs von Trier geweſen (Medicinalacten I, 124 f.), ward erſt 1458 in die Bürgerſchaft aufgenommen (B. B. von 1457 f. 81b.), und war auch von außen ſehr geſucht, ſo daß der Rath beſchloß, ihm nur für Behandlung von Edelleuten und Fürſten Urlaub zu ertheilen (B. B. von 1451 f. 51), hatte aber öfters Zwiſte mit ſeinen Collegen und mit den Apothekern, und ſtarb (nach Rechenb. v. 1468 f. 69b.) im December 1468: viele Stellen der Bürgermeiſterbücher und Medicinalacten I, 112.

1450: Meiſter Cuno und Meiſter Hirtzbecher waren Heinrich Loſe's Mitbewerber um die Stelle eines Stadtarztes: Ende des B. B.: von 1450.

1451 und 1453: Hans von Bieberach oder blos Hans, Meiſter, Arzt. Er lebte nicht in Frankfurt, und der

*) In den Jahren 1438, 1443 und 1451 kommt (B. B. v. 1437 f. 84, v. 1443 f. 13, v. 1451 f. 89) vor: Die Ercztynne oder die Erztthin vnder den ſcherern (d. h. wohnhaft auf der Oſtſeite des Römerberges, wo vorzugsweiſe die Scheerer wohnten). Auch in anderen Jahren wird eine Elſe oder Elſch Ercztynn oder mit dem Zuſatze „die ſchele Ertztin" erwähnt, die man 1450 aus der Stadt verbannt habe. Dieſe war jedoch offenbar keine Heilkünſtlerin, ſondern gehörte zur Familie Arzt, welche damals öfters erwähnt wird.

Rath zog nur Erkundigungen über ein: B. B. von 1451 f. 10b. von 1453 f. 25b.

1452 und 1453: Sifridus Enemer oder blos Sifrid, doctor in medicinis, Meister, der stede Arczt, der stede Libearzt und Wondearczt. Er erhielt, außer der Befreiung von Mahlgeld, Ungeld, Wachtdienst und Beedezahlung, jährlich 60 fl. Er war Geistlicher, da er Herr genannt wird. Sein Dienstbrief ist v. VI. p. Oculi 1452. Obgleich auf 3 Jahre angestellt, dankte er doch schon im Frühjahr 1453 wieder ab.

1453—1456: Peter, Meister, der Arczt. Er ward 1454 als Spieler gefangen gesetzt, man gewährte ihm jedoch bald wieder Gnade. Im Jahre 1455 mußte er als Aussätziger wieder ermahnt werden, dem Gebote des Rathes Gehorsam zu leisten: B. B. von 1452 f. 103b. v. 1454 f. 2 und 5b. von 1455 f. 8b. v. 1456 f. 46.

1453: Jacob von Straspurg, der Judin Arczit: Senckenb. Sel. I, 54.

1455: Mathis, Artz: B. B. von 1454 f. 107.

1455, 1456 und 1458: Conrad Gilbrecht oder blos Conrad, Artzt: B. B. von 1454 f. 89, von 1455 f. 8b. Nach der ersteren Stelle führte er entweder zugleich die Aufsicht über einen der an und vor den Pforten befindlichen Schläge oder hatte als Arzt einen Schlüssel zu ihm. („Dem bumherren von Isemburg den artzte Conrad Gilbrecht 3 oder 4 tage lihen, also das er den slag versorge mit willen der rechenmester"). Die Medicinalacten enthalten einen Brief der Stadt Wetzlar von Dreikönigs-Tag 1458, in welchem diese den Frankfurter Rath bittet, ihr zur Heilung eines kranken Priesters den Arzt Meister Conrad zu schicken, und auf der Rückseite dieses Briefes ist von gleichzeitiger Hand geschrieben: „Meister Conrad am slage".

1456: Johan, Meister, der Artz: B. B. v. 1455 f. 106.

1457: Eine jüdische Aerztin: B. B. f. 5b. („Der Judden erczen nit gonnen hie zu sin one nachtgelt").

1460: Heinrich von Wirczburg, der Arcz; er scheint jedoch nicht in Frankfurt gelebt zu haben: B. B. f. 46. („Meister Heinrich der arcz von Wirczburg sal hie ußtragen").

1461: Johann Conrad oder blos Johann, Meister, Artz. Er war Arzt des Bischofs von Würzburg, und es wurde blos über seine Anstellung in Frankfurt unterhandelt, jedoch ohne daß diese erfolgte: B. B. f. 21, 21b, 25b, 27.

1461: Kettener, der Artz. Er lebte auswärts und bewarb sich nur um eine Stelle in Frankfurt: B. B. f. 37.

1462: Hans Maler, der Arczt: Beedb. der Oberst. am Schlusse.

1462: Leonhardus Brandener, Arczet: Beedb. der Oberst. f. 33b. Im Beedb. v. 1463 steht an derselben Stelle bei seinem Namen: recessit.

1463: Hennechin von Cube, der Arczt: B. B. f. 47b.

1463, 1464 und 1466: Johann Sassinhusen oder blos Johann, Meister, Arczt: B. B. von 1462 f. 72b, v. 1466 f. 11b, Gerichtsb. v. 1464 f. 34.

1465—1471, 1473—1476: Niclas Belße von Mynsyngen oder Niclas Mynsinger oder blos Niclas, Meister, doctor in medicinis, der stede Arczt, der stede Libearcz und Wondarcz, Arczt. Sein Dienstbrief ist von V. p. Kathar. 1465; er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienst und Beedezahlung, jährlich 50 fl., sowie zuletzt auch noch einen freien Sitz, gab im August 1471 seinen Dienst auf, ward aber im Sommer 1473 mit seinem alten Gehalt, jedoch ohne freien Sitz, wieder aufgenommen und 1476 im September entlassen.

1466, 1468—1470: Bartholomeus von Ethen oder blos Bartholomeus, Meister, doctor in medicinis, Arczt. Er war früher im Dienste des Erzbischofs von Mainz gewesen, und man hatte schon 1458 und 1459 mit ihm unterhandelt. Gegen Ende 1465 begannen die Unterhandlungen mit ihm wieder, und im folgenden Jahre ward man mit ihm dahin

einig, daß er sich in Frankfurt zu wohnen verpflichte und dafür von Wachtdienst, Niederlagegeld, Mahlgeld, Ungeld, Beedezahlung und jeder anderen bürgerlichen Last befreit bleibe, ohne jedoch einen Gehalt zu beziehen. Er stellte hierüber einen von IV. p. Joh. Bapt. 1466 datirten Verbundbrief aus. Im Jahre 1469 gab man ihm endlich 50 fl. für seinen Verbund; schon im August 1470 aber war er nicht mehr in Frankfurt, obgleich er auch von außen her fortfuhr, mit dem Rathe freundlich zu verkehren. Noch 1483 ließ der Rath sich von ihm ein Gutachten über die Apotheken-Einrichtung schreiben: B. B. f. 13b. Im Jahre 1480 war er im Dienste des Landgrafen Heinrich von Hessen: Rommel, Gesch. v. Hessen III, Anm. S. 41.

1466: Heinrich Gneseger, Meister, Arczt. Er bewarb sich, unter Verwendung Diether's von Isenburg, vergebens um die Aufnahme als Stadtarzt und begab sich ein halbes Jahr später nach Speier, wobei ihm der Rath ein Leumundszeugniß ertheilte: B. B. v. 1465 f. 58, v. 1466 f. 33b.

1467, 1469 und 1470: Ulrich, Arcz. Er wohnte auswärts und wandte sich blos wegen des (kaiserlichen) Zolles zu Mainz an den Rath: B. B. v. 1467 f. 46, v. 1469 f. 34 und 68b.

1468: Peter, Arcz, wird blos als ein gefänglich Eingezogener, welcher gegen Urfrieden freigelassen wurde, erwähnt: B. B. f. 35b.

1468 und 1469, 1476—1483: Theodericus von Meschede (Meskede oder Messede) oder blos Diederich, doctor in medicinis oder der Erczennyen Doctor, Meister, Arczt, der stede Libearcz und Wondarcz, der stede Arczte. Sein erster Dienstbrief ist von V. p. Kathar. 1468, sein zweiter von Nicolai 1476. Er erhielt 1468 und 1469, außer der Befreiung von Wachtdienst und Beedezahlung, jährlich 20 fl., sowie von 1476 an, wo er aufs neue angestellt wurde, außer derselben Befreiung, jährlich 50 fl., und dankte im Herbste 1483 ab.

1469—1492: Johannes Boel (Bohel, Boels) zcum gulden Hircz oder Johann von Boel oder blos

Johann, Meiſter, artium et medicine doctor, der freyen Kunſten und beider Artzenyen Doctor, Artzt, der ſiede Libeartz und Wondartz, der ſiede Arczt. Sein Dienſtbrief iſt von Freitag nach Luciae 1469. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, jährlich 20 fl., ſeit 1471 aber zugleich die Befreiung von Mahlgeld und Ungeld und von 1483 an jährlich 26 fl. Er ſtarb im Herbſt 1492. Im B. B. von 1470 f. 10 und 12b. wird ein Rangſtreit zwiſchen Meiſter Niclas und Johann Saſſenhuſen oder, wie der Letztere hierbei einmal genannt wird, Meiſter Johann dahin entſchieden, daß derjenige, welcher das älteſte Doctor-Diplom habe, „vorgehen, ſitzen und ſtehen" ſolle. Da es nun damals außer Johann Boel keinen anderen angeſtellten Arzt des Vornamens Johann gab, ſo kann nur jener gemeint ſein, und es folgt dann aus ſeiner Benennung Johann Saſſenhuſen, daß er in Sachſenhauſen geboren war.

1472: Peter Bubelers ſon, Arczt: B. B. von 1471 f. 91. („Dem arczte Peter Bubelers ſon den dinſt abeſlagen").

1473, 1475, 1476, 1484 und 1488: Walther Snyder, Meiſter, Artzt: Gerichtsb. v. 1473 f. 31b. v. 1481 f. 64b. Beedb. der Oberſt. v. 1475 f. 19b. v. 1476 f. 31b. v. 1484 f. 24, v. 1488 f. 25.

1475: Johann Conradi, Meiſter, Artzt: Gerichtsb. v. 1475 f. 48.

1475: Ein anonymer Hodenſnijder Artzt oder Snydcartz von Straßburg: B. B. von 1474 f. 47b. („Dem ſnydeartze von Straßburg gonnen hie czu ſin") und v. 1475 f. 12. („Den hodenſnijder artzte umb 12 fl. offnemen und 2 oder 3 fl. nit anſehen").

1475*): Conrad von Wymphen, Arczt, Hodenſnijder: Beedb. der Oberſt. f. 22.

*) Gerichtsbuch von 1476 f. 31 kommt vor: „Die Ertzthin in Thijs huſern bij der guldin Lufft". Ebenſo iſt Beedb. der Niederſt. v. 1475 f. 55b. ſowie in den gleichen Beedbüchern v. 1476, 1477 und 1484 an derſelben Stelle verzeichnet: „Die Ertztin"; hiermit iſt jedoch offenbar eine Frau des Namens Artzt gemeint.

1476: Conrad von Winßheim, Arzt, Hodenſnijder und Augenarczt: Beebb. der Oberſt. v. 1476 I f. 37 und II an derſelben Stelle.

1478: Ein anonymer Czenebrecher: B. B. f. 2b.

1482: Wißhannß, Wontarczt in Mainz. Es wurde mit ihm wegen ſeiner Anſtellung in Frankfurt unterhandelt, die Sache zerſchlug ſich aber: B. B. v. 1482 f. 13b, 15, 24b, 27.

1483: Mynſinger, Meiſter, Doctor. Es wird mit ihm, der auswärts iſt, wegen ſeiner Anſtellung unterhandelt, ohne daß jedoch aus der Sache etwas ward: B. B. von 1482 f. 65b und 77. Er iſt wahrſcheinlich identiſch mit dem im Jahre 1488 erwähnten Albrecht Menſinger.

1483 und 1484: Niclas Balß, Meiſter, Doctor, artzt. Es wird mit ihm, einem Auswärtigen, lange vergebens über ſeine Anſtellung als Stadtarzt unterhandelt: B. B. von 1483 f. 13b, 25 und 64b, Rechenb. v. 1483 f. 59. Er iſt wohl derſelbe wie „der arczt von Dockenberg", von welchem mitten in dieſen Verhandlungen es ebenfalls heißt, daß man mit ihm unterhandelt habe (B. B. von 1483 f. 40b). S. auch bei den Jahren 1465 und 1491.

1484—1503: Johann Wonnecke von Cube oder Johann Cube oder Cuba, doctor in medicinis, Meiſter, Arzt, Libarczt und Wondarczt, der ſtede Arczt. Sein Dienſtbrief iſt von Vig. Nativ. Mar. 1484. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt und Beedezahlung, ſowie ſeit 1495 von Ungeld und Niederlagegeld, jährlich 50 fl. Näheres von ihm ſ. oben S. 16 u. 17.

1485, 1488—1492: Salman von Zynonge oder blos Salman, Judenarzet, Meiſter: B. B. v. 1485 f. 46b und von 1487 f. 80b und die Rubrik Juden-Steuer in den Rechenbüchern von 1488—1492.

1487: Ein anonymer Augenarzt wird (B. B. f. 57) erwähnt als vormals durch Kunz Rube beraubt.

1488 und 1489: Albrecht Menſinger, Doctor. Man unterhandelte blos mit ihm über ſeine Anſtellung als Stadtarzt; obgleich ihm die dem Johann Cube gewährten Bedingungen angeboten wurden, nahm er es doch nicht, weil bereits zwei Stadtärzte in Frankfurt ſeien: B. B. von 1488 f. 80b und 100. S. bei den Jahren 1483 und 1493.

1488: Johan vonn Lindauwe, Arczt: Beedb. der Oberſt. f. 32 (wo bei ſeinem Namen ſteht: recessit).

1490: Criſtian, Doctor: B. B. v. 1489 f. 74b, wo er als „geſchickt" aufgenommen wird.

1490: Biſus Jude, Artz: B. B. f. 77.

1491 — 1493: Niclas Balß oder blos Niclas, Doctor der Ertzeny, Meiſter, Artzt. Er war Arzt des Biſchofs von Würzburg. Man ſuchte vergebens mit einem angebotenen Gehalte bis zu 100 fl. ihn als Stadtarzt zu gewinnen, und bediente ſich dann ſeines Rathes in Betreff der Annahme eines anderen Arztes: B. B. von 1490 f. 105b, von 1492 f. 32 und 35, von 1493 f. 46. S. auch bei den Jahren 1465 und 1483.

1491: Ein anonymer Pferdeartzet: B. B. v. 1490 f. 86: „3 fl. geben dem blinden pferdeartzet, des rats zwene hengſt mit wacken zu brennen und umb ſalben dartzu dienende."

1492: Meiſter Peter der Libeartzet von Worms. Man unterhandelte blos mit ihm wegen ſeiner Anſtellung: B. B. von 1491 f. 117b.

1492, 1494, 1495, 1496 und 1499: Die Judden-artztin: Sie war fremd, muß aber beliebt geweſen ſein, weil man ihr, „damit ſie hie bliben moge", ihr Schlafgeld (d. h. die von fremden Juden täglich zu entrichtende Abgabe) ermäßigte. Dagegen ward ihr Geſuch, außerhalb der Judengaſſe wohnen zu dürfen, abgeſchlagen: B. B. v. 1491 f. 96 und 103. Im Jahre 1494 wird einer anonymen jüdiſchen Aerztin (ob eben derſelben?) verboten, Kranke zu behandeln, und als ſie um die Erlaubniß bittet, ehrbaren Frauen ihre ärztlichen Dienſte leihen zu dürfen, wird ihr auch dies unterſagt: B. B. von 1493

f. 88 u. 92b. In den Beedbüchern v. 1495, 1496 und 1499 wird „die ertztin" in der Judengaſſe angeführt.

1493—1500: Jodocus oder Joſt von Ettlingen oder Joſt allein, inne den Ertzenyen Doctor, der ſtede Artzt. Sein Dienſtbrief iſt von Dienst. nach Andr. 1493. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt, Beedezahlung, Mahlgeld und Ungeld, jährlich 20 fl. und von 1497 an 30 fl.

1493: Albrecht von Münſingen oder Albrecht Mynſinger (Menſinger), Arzt, Doctor. Er war Arzt in Mainz; man unterhandelte lange mit ihm über ſeine Anſtellung in Frankfurt, konnte aber nicht zum Ziel gelangen. S. auch bei den Jahren 1483 und 1488.

1494—1507: Henricus Geratwol von Augsburg oder blos Heinrich, Doctor inne den Artzenyenn oder doctor in medicinis, der ſtede (oder ſtat) Artzet. Sein Dienſtbrief iſt v. 20. März 1494, einen neuen ſtellte er Sabb. p. Vinc. Petri 1497 aus, ſowie einen dritten Donnerſt. nach Franc. 1503. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienſt, Beedezahlung, Mahlgeld und Ungeld, jährlich 100 fl. Er blieb bis zu ſeinem 1507 erfolgten Tode Stadtarzt.

1495: Ein anonymer Zenbrecher: B. B. von 1494 f. 102.

1495: Die „alt Ertzethin". B. B. v. 1494 f. 124b: „Die alt ertzethin beſcheiden und inn gegenwertigkeit der ertzet verhoren, was ſie der frauwen geben habe".

1495—1506: Joſeph von Zynonge oder blos Joſeph, Judenartzet: die Rubrik Judenſteuer in den betr. Rechenbüchern.

1496—1499: Georg oder Georius von Rottenborffer (Rabenborffer, Randorffer) von Wien oder blos Georius oder Jorge, Meiſter, Artzet. Er erhielt das Recht, ohne Zahlung von Ungeld und Niederlagegeld in Frankfurt wohnen zu dürfen, aber ſein Geſuch um einen Gehalt wurde abgeſchlagen. Er gerieth alsbald mit den Stadtärzten, ſowie darüber, daß er trotz alles Verbietens ſelbſtdispenſirte

mit dem Rath in Streit; es wurde daher Ende 1499 die ihm gewährte Abgabenbefreiung zurückgenommen, worauf er die Stadt verließ. Im B. B. von 1499 f. 77b, wo er vergebens um die Erlaubniß bittet, seine Patienten durch Jacob Ranisacker von Wirtzburg versehen lassen zu dürfen, wird er Jorge Weridorffer von Wien genannt. Er hatte sich vor seiner Abreise sogar eines Diebstahles verdächtig gemacht und hinterließ viele Schulden: B. B. von 1499 f. 87, von 1500 f. 12b, 20, 39b.

1496: Niclas Hugk von Omstat, Meister, Wondearzet. Er bot der Stadt seinen Dienst an, es erfolgte aber darauf nichts: B. B. f. 55b.

1496: Ein anonymer Roßearzet: B. B. f. 19b: „Den roßearzet zu Sarenhusen uff eyn alten orfridden uß-laißen".

1497 und 1498: Ulrich Seyff von Gippingen, Meister, Wundearzet. Sein Dienstbrief ist von Sabb. p. Vinc. Petri 1497. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienst und Beedezahlung, jährlich 30 fl. und ein Kleid, und nahm im Frühjahr 1498 seinen Abschied: Im B. B. von 1497 f. 26, 38 wird er Meister Hans genannt.

1497: Ein anonymer Augenarzet, von welchem es (B. B. f. 29) heißt, er sei räuberisch angefallen worden.

1498: Der Scheerer zwischen den beiden Katharinen-Pforten wurde im Mai als „Statwondarzt" mit jährlich 8 Achtel Korn und fünf Ellen gutem Tuch zu einem Kleid angestellt, und zwar auf vier Jahre; es ist aber nach dem nächsten Jahre keine Rede mehr von ihm: B. B. f. 2, Rechenb. v. 1498.

1499: Peter von Zeil, ein Fremder, rühmt sich ein Meister im Heilen der Franzosen-Krankheit zu sein, und darf seine Kunst anschlagen d. h. sich als Heiler derselben öffentlich anbieten: B. B. von 1498 f. 121.

1499 und 1500: Jacob Schoneheintz Randersacker (Ranisacker oder Randersackerer) von Wirtz-

burg, Doctor, Artzet. Er war Geistlicher, stand im Verdacht, ein Nigromantikus zu sein, und erhielt blos die Erlaubniß, in Frankfurt prakticiren zu dürfen.

1500—1506: Johannes Stenwert vonn Soſt, Doctor inne den Artzenyen, des Rathes Libe- und Wundeartzet, Stattartzet, Artzet. Sein Dienstbrief ist vom 23. November 1500. Er hatte sich schon 1491 um die Stelle eines Stadtarztes beworben, und war vor seiner nachherigen Anstellung vom Pfalzgrafen empfohlen worden. Er erhielt, außer der Befreiung von Wachtdienst, Beedezahlung, Mahlgeld und Ungeld, jährlich 16 fl., von 1502 an 24 fl.

1500: Jacobus Conradi von Wirtzpurg, Doctor inn der Ertzenyen. Sein Dienstbrief ist von VI. p. Oculi 1500. Er ward nicht angestellt, und erhielt dafür, daß er prakticiren wolle, blos die unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht.

---

## II. Aeltester ärztlicher Dienstbrief in Frankfurt (1381).

Ich meister Hans der Wolff eyn wondarczd irkennen mich offinlichin mit diesem brieffe, daz ich diener bin worden der erbern wisin lude der burgermeister, scheffin vnd Rades der stad zu Franckenfurd myner liebin herren, alsz hernach geschrebin stet. Mit namen sal ich mit yn alle reyse ziehin off mynen schaden vnd virlust vnd off ire kost, vnd sal iren dienern vnd allen den, die in irem dinste wond werden, mit myner kunst gereide sin vnd dyenen mit irer gereytschafft, vnd ensal keinen lon von yn nemen, vnd sal auch den siechin ludeu in dem spitale, wer dryn kommet, auch gereide sin mit myner konst vnd keynen lon von yn nemen. Auch sal ich iren vnd aller der, die yn zu virantworten stent, schadin warnen vnd ir bestes werbin vnd vorkeren zu nacht vnd czu tage, wo ich den gefreyschen ader gewar werdin. Auch sal ich von iren burgern vnd bijseszin nemen, wan sie myn bedorffen, daz zijtlichin vnd bescheidelichin ist. Worden wir aber czweyen vmb den lon, daz solden wir an ire burgermeister brengin, die zu der

zijt burgermeister sin; wy vns die von beidin sijten heiszin blıben, daz sal ich nemen vnd gefulgig sin, alsz dicke dez not geschijt, ane alle myne widder redde, vnd sal daz, alsz vorgeschrebin stet, alles tuen, die wile ich ir diener bin, ane argelist vnd ane alle geuerde. Gewonne ich aber hie bynnen, die wile ich ir diener bin, deheynerleye ander ansprache zu iren burgern, byseßin ader zu iren dienern, von welicherleye sache daz wer, da von sal vnd wil ich recht gebin vnd nemen vor dez richs amptmanne vnd scheffin zu Franckenfurd an gerichte vnd anders nyrgen. Vnd han ich daz alles irme burgermeister hand in hand in gudin truwen globit vnd darnach mit mynen vff gerachten fingern gein der sonnen zu den heilgen gesworn stede vnd veste vnd vnuerbrochlichin zu haldene in aller der forme vnd wise, alsz vorgeschrebin stet, ane alle argelist vnd geuerde. Vnd sollen myne herren mir dar vmb jerlichs gebin czwenczig gulden vnd sehes elen duches mit den richtern, die wile ich ir dyener bin vnd nit lenger. Auch mogin sie mir vrlaub gebin, weliche zijt sie wollen. Zu vrkunde dieser vorgeschrebener dinge han ich myn ingesz an diesen brieff gehangen. Datum anno dni. MCCCLXXX primo ipso die Jacobi apostoli. (Das Siegel enthält ein Schild mit dem Vordertheil eines Wolfes und der Umschrift: S. Johannis. dcti. Wulff.)

---

## III. Dienstbrief des Juden Salman Pletsch als Stadt-Wundarztes in Frankfurt (1394).

Ich Salman Pletsch von Reginsburg Jude ein wondarczd irkennen mich offinlich mit diesem brieffe, daz ich diener worden bin der erbern wisen lude der burgermeister, scheffin vnd Rades der stad zu Franckenfurd myner lieben herren ein gancz jar, daz angeet uff hude datum dieses brieffes, alsz hernach geschr. stet. Mit namen sal ich mit yn alle reyse ziehin off mynen schaden vnd virlust vnd uff iren kost, vnd sal iren dienern vnd allen den, die in irem dinst wond werden, mit myner kunst gereide sin vnd dienen mit irer gereytschafft, vnd ensal keynen lon von in nemen, vnd sal auch den siechin luden in dem spitale, wer dryn kommet, auch

gereide sin mit myner kunst vnd keynen lon von yn neme. Auch sal ich iren vnd aller der, die yn zu virantworten stend, schaden warnen vnd ir bestes werbin vnd vorkeren zu nacht vnd czu tage, wo ich den gefreyschen ader gewar werden. Auch sal ich von iren burgern vnd bijseszin nemen, wan sie myn bedurffin, daz zijtlich vnd bescheidenlich ist. Wurden wir aber czweien vmb den lon, daz solden wir an ire burgermeister brengen, die zu der czijd burgermeister sin; wie vns die von beidin sijten heiszin bliben, daz sal ich nemen vnd gefolgig sin, alsz dycke dez not geschicht, ane alle myne widder redde, vnd sal daz, alsz vorgeschrebin stet, alles dun, die wile ich ir diener bin, ane argelist vnd ane alle geuerde. Gewonne ich aber hie bynnen, die wile ich ir diener bin, dheinerleye ander ansprache zu iren burgern, bijseszin ader zu iren dienern, von welcherley sache daz wer, da von sal vnd wil ich recht gebin vnd nemen vor dez richs amptmanne vnd scheffin zu Franckenfurd an gerichte vnd anders nirgen. Vnd han ich daz alles irme burgermeister hand in hand in guden truwen globet vnd darnach einen Judischen eit, alsz hohe alsz ein Jude gesweren kan, gesworn stede, veste vnd vnuerbrochenlich zu halden in aller der forme vnd wise, alsz vorgeschr. stet, ane alle argelist vnd geuerde. Vnd sollen mir myne herrin dit jar darvmb geben seszvnddriszig gulden vnd sesz elin duchs ein farbe, so sie ander ire dienere cleiden, die wile ich ir diener bin vnd nit lenger. Auch so mogen sie mir vrlaub geben, wilcheczid sie wollen. Dez zu orkunde vnd fester stedikeit so han ich Salman vorg. gebeden den strengen ritter hern Rudolffe von Sassinhusz schultheiszen zu Franckenfurd, daz er sin ingesz durch myner bede willen an diesen brieff hat gehangen, dez ich Rudolff von Sassinhusz ritter vorg. mich irkennen. Datum anno dni. M$^{0}$ CCC$^{0}$ LXXXX quarto ipso die Corporis Christi.

## IV. Dienstbrief des Stadtarztes Johannes Stenwert von Sost (1500).

Ich Johannes Stenwert von Sost doctor inne den artzenyen ect. erkennen vnd thun kunt offenlich mit diesem briefe, dasz ich

mich verbonden han vnd diener worden byn des ersamen wysen burgermeistere, scheffen, Rats, burgere vnd der stede gemeynlich zu Franckenfort vier jare, die uff hute datum diszs brieffs an geen sollen vnd nehst nacheynander folgende werden, ire libe vnd wunde artzet zu syn, vnd sal vnd wil by inen inne der stat Franckenfort mit huselicher wonunge sin, inen vnnd allen den iren, die inen zuuerantwurten steen, mit myner konste vnd artzenye getruwelichen dienen, raden vnd helffen nach allen mynen besten synnen vnd vernonfften zu tage vnd zu nacht vnuertzogelich, welche zyt sie dasz an mich thun gesynnen, one alle geuerde. Vnd vmb solichen verbont vnd dinst sollen mir die obgenanten burgermeistere vnd Rate von der egenanten gemeyner stede wegen eins iglichen jars zu lone geben sechtzehen gulden gutter Franckenforter werunge, vnd sin mir dar uber von ires Rats vnnd der gemeyne stede vorgenant wegen nichtis mehe schuldig zu geben oder zuthun inn keyne wyse. Vnnd ich sal auch die vorgenante vier jare wachens, malegelts, vngelts zugeben fryhe syn, esz were dan dasz ich kauffmanschafft triben wurde, so solte ich dauon thun als eyn burger zu Franckenfort. Doch welchem burger oder den iren ich dienete mit myner konste vnd artzenye, die solten mir dar vmb auch lonen, vnd sulte ich dar vmb auch nemen dasz bescheidelich were one geuerde. Werisz aber dasz jemants der eren beduchte, dasz ich ine daran ubernemen wulte, so solte ich von den nemen, als mich dan der Rat vorgenant oder die burgermeistere entscheiden vnd die beduchte das bescheidelich were, vnd sulde dar an ein benugen han. Welcher irer burger oder der iren mir solichen lone furbehielt vnd vertzoge zugeben, oder obe ich sust burgermeistern, Rate vnd burgern zu Franckenfort oder den iren ichtis zu zusprechen hette oder gewonne oder sie mir widder vmb, dar vmb sulde ich recht geben vnd nemen vor desz richs gerichte zu Franckenfort oder vor dem Rate oder burgermeistern oder dar sie dan der Rate wisete, vnd nirgent anders. Auch sal ich von eynem wasser zu besehen iren burgern oder den iren nit meher nemen dan zwolff heller oder mynner. Auch sal ich dar an getruwelichen sin vmb solichen getzug, als ich ine oder den iren andelage oder usznemen

oder sunst selbst bestellen, esz sy zu apotecken oder sunst, dasz ine dasz zu zitlicher, redelicher weselichkeit angeszlagen werde zubetzalen vnnd dar an nit ubernommen werden, one alle geuerde. Vnd sal oder wil ich auch an dem, als die apotecker oder jemants anders ine also geben oder thun andelagen, wedder teyle oder gemeyne haben. Auch sal ich den siechen luden inne iren spitalen, wer dar inne kommet, vnd iren dienern, so die inne irem dinste krangke oder wondt wurden, bereit syn vnd dienen vnd keynen lone von ine nemen, doch das der getzug vnd gereitschafft dauon betzalt werden sal. Auch sal ich mich inn die apotecken zuschriben nit von parthien machen vnnd eynen fur den andern usz suchen, sonder inne ire igliche schriben, wohyn dan eyn iglicher myn patient, von dem ich vmb artzeny angesucht werde, begere, do mich auch beduncket do die lute vnd ich verwart werden, one geuerde, vnd inn eigener personen, so esz myn gelegenheit erliden mag, mich inn die apotecken fugen, die materialen vnd stucke, die man gemenget oder vngemenget dem patienten geben oder machen sulle, mit ernstem fliszs (sic) besichtigen, dasz sie gut, uffrichtig vnd wie sich die nottorfft erheischet zum furderlichsten bereit vnd gefertiget werden mogen. Wesz mir auch von vntugelichen vnd verlegenen materialien inn den apoteken fur komen oder sunst darinn funden wurden, sal ich den rats frunden zum besten erkennen geben. Item so der apotecker langwerig gemengt artzeny machen wille vnd ich von ime darby zukomen erfordert werden, sal vnd wil ich mich darby fugen, alle stucke vnd materialien, so darinne gehorent, sonderlich besichtigen vnd fliszig uffsehens haben, dasz die gut vnd uffrichtig syen vnd nach irer ordenung conficiert vnd darinn gethan werden, vnd uff igliche gefessze, darinn die artzeny kommen ist, inn welchem jare, monat vnd tag die artzenye uffgericht vnd gemacht worden syhe, schriben. Dartzu sal vnd wil ich zu jeder zyt, so ich von desz Rats frunden ersucht werden, die apotecker mitsampt des Rats frunden, obe die mit gutenn materialien als sich die nottorfft erfordert (hier fehlt offenbar ein Wort), besichtigen, vnd wesz dar inne von artzenyhe oder materialien vntugelich erkant vnd erfunden wirdet, solichs by syte vnd von der

hant zuthun verschaffen vnd vernichtigen, domit die krancken dester bassze mit guter artzenye versehen werden mogen. Obe ich auch zu nottorfft myner pacienten ein besonder gedrencke oder kucherye dem apotecker zu machen an geben wurde, die sal vnd wil ich mit der bescheidenheit ordineren, dasz dem apotecker synes kostens weselich belonung dauon bescheen vnd des one synen schaden zu komen moge. Auch sal ich nirgent usz Franckenfort die vorgeschrieben vier jare wandern oder ziehen one geuerde, sonder darinn vnnd in dem gerichte vnd termeny doselbst bliben. Doch werisz dasz ymants, esz weren herren oder andere lude, myne begerten uszwendig Franckenfort zu ine zukomen oder zu artzenyen, so sal ich zu den nit komen usz Franckenfort, esz sy dan mit der burgermeister zu Franckenfort ire eins oder beider sonderlich orlaub vnd verhengnisz, vnd obe ich also mit irer laube uszwere, welche zyt mich dan die burgermeistere oder der Rat verbotschafften widder zu komen, so sulde ich vnuertzogelich widder zu ine gein Franckenfort komen one alle geuerde, alszdicke desz noit geschee. Vnd ich sal vnd wil auch inne zyt diszs verbonts der vorgenanten burgermeister vnd Rats vnd der stat zu Franckenfort schaden warnen vnd bestis werben, vnnd in wasz sachen sie desz an mich begeren ine mynen rate getruwelichen mit teylen nach mynem besten verstentenisz, vnd wo ich geware wurde vnd mich beduchte, dasz isz vnordelich mit den materialien, conficieren vnd anderm inn der apotecken gehalten wurde, gutlich oder fuglich darinne redden solichs zu bessern vnnd wandeln im besten getruwelich vnd, obe noit sij, solichs an myne herren die burgermeistere langen laiszen vnd zu irem gesynnen inen darinne geraten zu sin, auch jars die materialien, so ich dartzu erfordert werde, inne den apoteken mit fliszs zubesichtigen, nach mynem besten verstentenisz darinne fliszig uffsehens haben, domit die crafftloisen vnnd vntogeliche materialien bysit gethan vnd gut ordenung gehalten werden. Alle vnd igliche vorgeschrieben stucke vnd articule han ich Johannes Stenwert inn guten truwen gelobt vnnd zu den heiligen gesworn stete, veste vnd vnuerbrochlich zu halten vnd dar widder nit zuthun one alle argeliste vnd geuerde. Des zu orkunde han ich

Johannes obgenant myn ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum anno a natiuitate dni. millesimo quingentesimo feria secunda vicesima tertia mensis Nouembris. Durch Transfix iſt dieſem Briefe ein zweiter von Vig. Mart. 1502 angeheftet, in welchem Johannes Stenwert für die ihm gewährte Zulage von jährlich 8 fl. ſich auf weitere ſechs Jahre verpflichtet. Beide Briefe haben ein und dasſelbe Siegel.

## II.

# Apotheken und Apotheker.

Eigentliche Apotheken d. h. Anstalten zur bloßen Bereitung der Arzeneien gab es erst im letzten Jahrhundert des Mittelalters. Zwar sollen in einer und der anderen Stadt schon früher Apotheken bestanden haben, z. B. 1300 in Eßlingen, 1285 in Augsburg und gar schon 1233 in Wetzlar; allein diese Angaben sind aus dem Grunde unzuverlässig und geradezu unbrauchbar, weil in den früheren Zeiten das Wort Apotheke zur Bezeichnung eines jeden Kramladens diente. In einer Urkunde von 1294 bei Böhmer (288) wird das Wort Apotheke sogar geradezu für identisch mit Gaden d. i. Krambude oder Kaufladen erklärt (apothece, que vulgariter gadame nuncupantur). In einer anderen von 1293 wird der Kram eines Schuhmachers, in einer dritten von 1301 ein Tuchladen apoteca genannt. In einer vierten endlich von 1290 ist von 21 Apotheken die Rede, die sich in einem einzigen Hause befanden [39]). Das Wort Apotheke bedeutete, wie man sieht, im 13. Jahrhundert einen Kramladen überhaupt. Im 14. verengte sich der Begriff desselben so, daß es damals einen Kaufladen bezeichnete, in welchem vorzugsweise Gewürze, Hülsenfrüchte und Arzeneistoffe, neben diesen Waaren aber auch Confect, Wachs, Salpeter, ja sogar Papier und

Seidenstoffe verkauft wurden. Eine solche Apotheke wird in Frankfurt 1343 zuerst erwähnt; sie war die einzige, welche damals dort bestand, und wird deshalb schlechtweg die Apotheke genannt [40]). Erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bildete das Bereiten und Verkaufen von Heilmitteln den Hauptbegriff der Wörter Apotheke und Apotheker, obgleich auch dann noch die Apotheker Wachs, Sämereien und dgl. zu verkaufen fortfuhren, noch über 200 Jahre lang zugleich Zuckerbäcker waren, in manchen Städten zur jährlichen Ablieferung von süßem Gebäcke auf die Rathstube förmlich verpflichtet wurden, und um 1460 Kraftbrühen von Kapaunen, Kräutern und Pulver für die Haushaltungen bereiteten. Erst im Jahre 1381 kommt zu Frankfurt ein Apotheker mit dem Titel Meister vor, welcher Titel zu dem Schlusse berechtigt, daß dieser Mann ein wirklicher Arzeneikünstler oder ein gelernter Bereiter von Arzeneien war. Jene Verbindung des Arzeneien-Handels mit dem der Gewürze und feineren Eßwaaren erklärt Kolbe richtig aus dem Umstande, daß man ursprünglich fast nur vegetabilische Arzenei-Stoffe gebrauchte, sowie er ebenso richtig die Entstehung wirklicher Apotheken mit dem Fortschreiten der Chemie und der häufiger werdenden Anwendung von mineralischen Stoffen in Verbindung bringt. Von den Frankfurter Apotheken des Mittelalters hat sich eine bis auf unsere Zeit erhalten, die zum Schwanen; sie wird 1477 zum ersten Male erwähnt [41]).

Mit der überwiegenden Bestimmung der Apotheken zum Bereiten von Arzeneien kam man allmälig auch auf den Gedanken, dieselben im Interesse des allgemeinen Wohles durch Aerzte beaufsichtigen zu lassen, sowie polizeiliche Vorschriften für sie zu machen und durch Aufstellen von Taxen das Publikum gegen Uebervortheilung zu schützen. Die erste Erwähnung einer ärztlichen Beaufsichtigung habe ich in Ulm gefunden; sie fällt in das Jahr 1436. In Frankfurt ist zum ersten Male 1462 die Rede davon. Hier war

die Sache offenbar dadurch veranlaßt worden, daß man 1459 die Herstellung einer ordentlichen Apotheke mit einem gelernten und erfahrenen Vorsteher beschlossen hatte, welcher Letztere ebenso in eidliche Pflicht zu nehmen sei, wie die Stadtärzte. Im Jahre 1461 wurde dieser Beschluß durch die Anstellung des Rabodus Kremer ausgeführt. Bei der Gelegenheit wurde auch die erste Apotheker-Taxe in Frankfurt gemacht (1461) und der so eben Genannte auf dieselbe verpflichtet. Sie ward in zwei Exemplaren ausgefertigt, von welchen das eine der Rath, das andere der neue Apotheker erhielt; bald nachher wurde beschlossen, dieselbe auch in der Apotheke zu jedermanns Einsicht aufzuhängen. Jene Taxe und die im Diensteide des Genannten enthaltenen Vorschriften sind die älteste Apotheker-Taxe und Apotheker-Ordnung, die es gibt. Die nächst ältesten sind von 1471 (Heidelberg), 1484 (Paris), 1488 (Berlin) und 1493 (Halle). In Nürnberg bestand zwar schon im 14. Jahrhundert eine Art von Apotheker-Ordnung; allein diese verpflichtete den Apotheker blos im Allgemeinen zu schwören, daß er Arme und Reiche gewissenhaft und gegen bescheidenen Lohn bedienen wolle. Die 1461 in Frankfurt durch den Stadtarzt Lose gemachte Taxe und Ordnung hat sich erhalten (s. Anhang II.). Sie war übrigens nur für Rabodus Kremer gemacht, welcher gewissermaßen als Stadt-Apotheker anzusehen ist, weil er bei seiner Annahme auch eine Geldunterstützung aus der Stadtkasse erhielt. Im Jahre 1472 überlegte man, ob man diese Ordnung und Taxe auch auf die übrigen Apotheker ausdehnen und diese ebenfalls vereidigen solle; man hielt dieselbe jedoch hierzu nicht für geeignet und beauftragte daher die Stadtärzte mit der Anfertigung einer neuen Ordnung und Taxe. Diese kam, nach vielen von den Apothekern gemachten Schwierigkeiten, erst 1500 zu Stande [42]).

Die 1461 in Frankfurt gemachte Apotheker-Ordnung und -Taxe erregte weithin Aufsehen, offenbar weil sie die

erſte war. Im Jahre 1470 ſchrieb der Rath von Baſel nach Frankfurt: „Wir hand vernommen, wie denn ir by uch gar eyn lobliche appoteck mit guten ordenungen uffgericht hand; bitten wir vch, gar mit fliſſigem ernſt, ir wollent vns ſolich ordenung der appotecken in vnſerm koſten vnd by zeiger dis brieffs zuſchicken". Im Jahre 1472 ſchickte man die gemachte Ordnung auch der Stadt Conſtanz zu, welche ebenfalls darum gebeten hatte. Sogar noch 1496, als man ſchon längſt mit der Verfertigung einer neuen beſchäftigt war, richtete die Stadt Eßlingen das gleiche Erſuchen an den Rath [43]).

Die neue (zweite) Apotheker-Ordnung und -Taxe kam, wie geſagt, erſt 1500 zu Stande. Der Hauptgrund davon war, weil die Apotheker ſich den Anträgen der Aerzte widerſetzten. Beide hatten überhaupt damals öfters Streit mit einander. Im Jahre 1461 z. B. beklagte ſich der Apotheker Johann, daß der Stadtarzt Heinrich Loſe ihm Drohworte gethan habe. Im nächſten Jahre gerieth dieſer Stadtarzt ſogar mit dem von ihm ſelbſt empfohlenen Rabodus Kremer in ſolche Feindſchaft, daß er in deſſen Apotheke keine Recepte mehr ſchrieb und vom Rathe den förmlichen Befehl erhalten mußte, dies wieder zu thun. Im Jahre 1494 beklagte ſich der Stadtarzt Joſt von Ettlingen, daß der Apotheker Matthäus Meltinger über ſeine Recepte ſpotte. In den Jahren 1498 und 1499 mußte dem Arzte Georg Rottendorfer wiederholt befohlen werden, das Selbſt-Dispenſiren zu unterlaſſen, widrigenfalls man ihm die ärztliche Praxis verbieten werde. Im Jahre 1509 endlich bat der Stadtarzt Eucharius Rößlin den Rath um Gewerbeſchutz gegen die Apotheker, welche ſich erlaubten, ärztlich zu prakticiren. Als die erwähnte neue Apotheker-Ordnung und -Taxe ausgearbeitet ward, legten 1477 die Aerzte einen Entwurf dazu vor. Dieſen übergab man billiger Weiſe den Apothekern zum gutachtlichen Berichte. Da jedoch die Letzteren in ihren Anſichten von denen der

Ersteren weit abwichen, so dauerte es mehr als zwei Jahrzehnte, bis man zum Ziele gelangte. Ja, der Rath sah sich zuletzt genöthigt, die Sache dadurch zu Ende zu bringen, daß er durch eine aus seiner eigenen Mitte erwählte Commission, auf Grundlage der von beiden Theilen gemachten Vorlagen, eine Ordnung ausarbeiten ließ. Diese wurde dann 1500 als ein Gesetz bekannt gemacht, welches jeder Apotheker beschwören müsse. Die Apotheker Mathäus Meltinger und Johann Heckmann weigerten sich entschieden dies zu thun, indem sie auf ihr herkömmliches Recht pochten; sie verstanden sich erst dann dazu, als der Rath ihnen bis zu ihrer Eidesleistung das Verkaufen von Stoffen bei 20 fl. Strafe und, wenn sie hiermit zweimal bestraft worden seien, bei Leibesstrafe untersagte [44]).

Da die neue Ordnung nur von den beiden genannten Apothekern als durch sie beschworen unterzeichnet ist, so scheint es um 1500 nur zwei Apotheken in Frankfurt gegeben zu haben. Im Jahre 1559 gab es dort vier Apotheken (nach dem Beedbuch). Nach Lersner hatte sich deren Zahl 1603 auf vier, 1637 auf fünf vermehrt, und wurde 1675 der Versuch, eine sechste zu errichten, durch ein Geldopfer der vorhandenen fünf Apotheker vereitelt. Jetzt gibt es in Frankfurt elf Apotheken.

Seit der Einführung der zweiten Apotheker-Ordnung (1500) wurden alle neuen Apotheker beeidigt. Dagegen habe ich von einer vorausgegangenen Prüfung derselben zu jener und der früheren Zeit nichts gefunden. Die vorgesetzte Behörde der Apotheker waren die Stadtärzte, welche nicht nur einzeln gelegentlich die Apotheken besichtigen mußten, sondern auch in Verbindung mit zwei Rathsgliedern jedes Jahr wenigstens einmal (im Herbst) amtliche Visitationen derselben vorzunehmen und dabei alle untauglichen Stoffe zu entfernen hatten. Für diese Visitationen bestand die Vorschrift, daß zuerst der seinem Doctor-Diplom nach jüngste Arzt seine Meinung sagen solle. Die Stadtärzte

hatten auch mit zwei Rathsgliedern jeden Streit zu schlichten, welcher zwischen einem Apotheker und seinem Kunden über den Preis entstanden war. Ein solcher Streit konnte nämlich leicht entstehen, weil die Tax-Ordnung zwar die Preise der einfachen und gemengten Stoffe festsetzte, aber bei manchen von diesen einen Spielraum zwischen besseren und weniger guten Stoffen offen ließ, und weil außerdem in derselben der Lohn für das Verfertigen eines ärztlichen Receptes nicht bestimmt war. In Bezug auf den Letzteren war es Brauch, daß entweder der verschreibende Arzt den Preis beischrieb, oder der Kunde selbst sich über ihn mit dem Apotheker verständigte. In Betreff der Tax-Ordnung war dem Rathe das Recht vorbehalten, die in derselben festgesetzten Preise nach dem Gutachten der Stadtärzte jederzeit zu ändern. Den Aerzten war das Selbst-Dispensiren untersagt; den Apothekern aber war verboten, einem Arzte Geschenke zu machen, damit derselbe ihn vor anderen Apothekern bevorzuge [44]).

Die Arzeneistoffe wurden, außer den einheimischen, vorzugsweise von Venedig bezogen. Beim Verkaufe in der Apotheke zerfielen sie in zwei Klassen, in einfache und gemengte. Außer den Recepten nämlich, welche die Aerzte für einzelne Krankheitsfälle schrieben, verfertigten die Apotheker auch im Voraus Medikamente für bestimmte Krankheiten. Diese sogenannten langwierigen gemengten Arzeneien mußten genau nach der Angabe der Authidotarien des Mesua und Nicolaus gemacht werden, welche Bücher, wie der Stadtarzt Heinrich Lose sagt, „gemeyn sint in allen apteken bestentelich dorch alle Cristenheit, by Jodden und Heyden". Außerdem durfte der Apotheker ihre Bereitung nur in Gegenwart und unter der Aufsicht eines Arztes vornehmen; der Letztere aber war verpflichtet, auf das Gefäße, in welchem eine solche Arzenei aufbewahrt wurde, Jahr, Monat und Tag ihrer Verfertigung zu schreiben. Als Arzeneien solcher Art werden im Apotheker-Eid von

1500 namentlich angeführt: die Confortativa, die Laxativa, die Opiata, die gebrannten Waſſer, die Manus Christi, die „Pillen widder die peſtilentz, die man nennet sine cura“, die Tiriaca, die Metridat-Pillen und die Alfogine communes pestilentiales. Jene Manus Christi, welche nicht blos zum Wohlgeſchmacke, ſondern auch als Arzenei dienten, wurden mit und ohne Perlen gemacht, und die Apotheker ſollten dazu „den allerbeſten Zucker, das man nennet zuccarum coctarum“, nehmen. Daß die Apotheker auch Klyſtieren bereiteten und zugleich durch einen ihrer Leute beibringen ließen, geht aus dem Schluſſe der Ordnung von 1500 hervor. Was die Gifte betrifft, ſo übernahmen die Apotheker in dem Eide von 1500 die Verpflichtung, vorſichtig mit ihnen umzugehen und ſie in beſonderen Gefäßen aufzubewahren; beim Verkaufe derſelben aber hatten ſie keine andere Pflicht zu beobachten, als daß ſie ſie nur unverdächtigen Perſonen verabfolgten [45]).

Außer den angegebenen Heilmitteln durften die Apotheker nichts ohne ein ärztliches Recept abgeben, namentlich auch nicht abführende Mittel und Klyſtiere. Die Bereitung eines ſolchen Receptes ſollte nur in Beiſein des Arztes, welcher es verſchrieben hatte, Statt finden; es iſt jedoch nicht anzunehmen, daß dieſe Vorſchrift ſtrenge eingehalten wurde [46]). Auch findet ſich dieſelbe einerſeits in dem bald nachher abgefaßten Dienſtbriefe des Arztes Johann Stenwert nicht wiederholt, und andererſeits heißt es im Apotheker-Eid von 1500: Der Apotheker ſolle zwar die einzelnen Stücke der ſo verordneten Heilmittel dem betreffenden Arzte einzeln vorlegen und ſie dann in deſſen Gegenwart vermengen, er ſei aber von dieſer Verpflichtung entbunden, wenn der Arzt ihm eine ſchriftliche Erlaubniß dazu ertheile. Auffallend iſt, daß in jenem Eide den Apothekern geſtattet wurde, Wundarzenei zu treiben, was wohl nur auf das Auflegen der verkauften Pflaſter zu beziehen ſein wird [47]).

# Anhang.

## I. Dienstbrief des Apothekers Rabodus Kremer.

Ich Rabodus Kremer vom Nuwenhuse bekennen vur mich vnd myn erben uffenlichen mit diesem brieffe, das ich der ersamen, wysen herren burgermeistere vnd Rads der stede czu Franckenfurt diener vnd apotecker worden bin, mich yn verbuntlich gemacht han vnd tun das in crafft disz brieffs, in massen nachgeschrieben steet. Czum ersten sal vnd wil ich in die aptecke czugen vnd bestellen alle soliche materialia symplicia vnd conposita, die in eyn redeliche aptecke gehoren, vnd die auch redeliche ordineren vnd fugen nach rade vnd vnderwijsunge irer gesworner erczte vnd doctores. Vnd ich sal vnd wil auch darinne reddeliche, offrichtig, frisch, dogelich gut haben, darinne bestellen vnd halten, vnd was veraltet, vncrefftig vnd vndogelich wirt, sal vnd wil ich darusz tun vnd domyde nichtis conficieren; vnd obe ich das nit darusz tede, so mogen sie isz selbs bestellen darusz getan werden. Ich sal auch keyn recept conficieren noch machen dann nach ordenunge vnd uszwijsunge der buchere Authidetarien Mesue vnd Nycolai, die man in den apotecken gemeynlich pleget czu haben vnd czu halden. Vnd ich sal auch alle recept machen vnd belegen, als die erczte vnd doctores schrijben vnd ordineren vnd nit anders, vnd kein recept verandern dann nach rade vnd mit willen irer erczte vnd doctores. Vnd sal auch den luden rechten, weselichen keuff geben vnd besonders den burgern vnd innewonern czu Franckenfurt, als dann solichs geordent vnd gesaczt ist nach uszwijsunge der schrifft vnd register, der myn herren der Radt vnd ich eyns han, vnd sal ire burgere darinne nit ubernemen noch besweren. Vnd obe ich daruber vmb sache, die in der schrifft verczeichent oder nit verczeichent were, mit eynchem irer burgere irrig wurde, wie vns dann ire erczte vnd radsfrunde darvmb eyngiten vnd seczten in gutlichkeit, dobij sulde ich isz lassen vnd dem folgen. Die vorgenanten myn herren sollen auch mogde vnd macht han, alle soliche dinge vnd phengewert czu hoen vnd czu nydern, czu korczen vnd czu

lengen, wie sie nach rade irer erczte czu iglicher czijt duncket redelich vnd weselich sin, dem ich auch also folgen vnd verwilligen sal vnd wil. Vnd daruff so han die vorgenanten myn herren der Radt czu Franckenfurt mir geluwen czweie hundert gulden, die ich oder myn erben yn widder bezalen sollen vnd wollen, als nach geschrieben steet. Mit namen sollen soliche czweiehundert gulden verandelaget werden Crafft Stalberg, der sie uff myn ebenture mit anderm mym gelde, das ich darczu legen werden, mit dem sinen gein Venedige bestellen sal, doselbs ich in die apteke keuffen und bestellen sal redeliche, uffrichtige notturfftige sache, die Crafft egenant dann mit dem sinen widcr herusz gein Franckenfurt bestellen vnd fertigen sal. Vnd so dann die penwert mit gottis hulffe gein Franckenfurt kommet, so sollen alle soliche penwert vnd wes ich Rabodus obgenant dan han dem Rade zu Franckenfurt pant vnd gut sin vor die vorgemelten czweiehondert gulden. Vnd han die vorgenanten myn herren von Franckenfurt mir die besonder fruntschafft getan, das sie mir die czweiehondert gulden die nestkomende vier jare guttich ansteen lassen, also das ich dauon keyn pensien geben bedarff, sunder mich der dieselben vier jare czu mym besten gebruchen mag. Vnd czu uszgange derselben nestkomenden vier jaren sal ich alle Franckenfurter messe nest darnach folgende in iglicher besonder bezalen funff und czwenczig gulden, bisz die egemelten czweiehundert gulden bisz uff funff vnd czwenczig gulden bezalt sin, vnd so die czweiehondert gulden bisz uff funf vnd czwenzig gulden bezalt sin, so sollen die vorgenanten myn herren mir die lesten funff vnd czwenczig gulden faren lassen, vnd sal ich vnd myn erben derselben funff vnd czwenczig gulden genczelich qwijdt, ledig vnd loisz sin. Vnd ich Rabodus obgenant han das alles wie vorgeschrieben steet vnd darczu den burger eyt czu Franckenfurt in guten truwen globt vnd czum (sic) heilgen gesworn stede feste vnd vnuerbrochelich czu halden vnd darwider nit czu tun nach (sic) schaffen getan werden in eynche wijse. Des czu vrkunde vnd bekentenis han ich Rabodus obgenant myn eigen signete heran gehangen vnd han darczu gebeden den hochgelerten, ersamen herren meister Heinrich Losen der stede Franckenfurt

arczt, das er sin ingesiegele vmb myner bede willen auch an diesen brieff hat gehangen, des ich Heinrich Lose vorgenant bekennen vmb des egenanten Rabodus bede willen also versiegelt han. Datum anno dni. millesimo quadringentesimo sexagesimo primo feria quinta post festum Concepcionis beate Marie virginis gloriose.

Unten ſteht von gleichzeitiger anderer Hand beigeſchrieben: Diese scholt ist bezalt inhalt des brieffes III. post Judica anno 69.

Beide Siegel hängen noch an dem Briefe.

---

## II. Frankfurter Apotheker-Ordnung und -Taxe von 1461.

(Medicinalacten I, zwischen f. 25 und 26).

Ein register von dem gesworn apteker vnnd von sym eyde.

In dem iar vnsers hern Jesu Christi dusent vierhundert in dem eyn vnd sechczigesten iare vf (hier iſt eine Lücke gelaſſen) in dem monde Octobri. Rabodus apteker hat den ersamen vnd wisen hern burgermeister vnd Rade gesworn vnde gelobet czu den heilligen, dy her nach geschribben puncte vnd artikel andreffende die handeloge vnd konst der apteken stede fest zcu halden:

Czu dem ersten hat gelobet vnd geredt, keynerleye stucke ader materialia der arczedie ader was darin gehoret zcu vormachene noch zcu vorkouffene, dy stucke ader materialia syn dan kauffmanszgud, nit sopisteceret ader vorfelschet, machtloisz, nicht vorlegen adder sust virwarlost.

Czu dem andern mole hadt gelobet vnd geredt, alle recept zcu belegen adder zcu dispenseren vffenberlich genczlich dy zcu machen noch uszwisunge der buchere, besundern Authidotariorum Nicolai vnd Mesue ader na der uszwisunge der recepte der artzte, vnd dy stunde ader dy czijt der belegunge sal he dem arczt kunt thun zcu besehen vnd zcu bekennen dy stucke der recept etc. Vnde wasz den nicht togelich ist, dasz mag der arczt vorwerffen ane alle wedderredde.

Vnde abe dy recept zcu anderweidig weren von sachen wegen, dasz sal nit geschen den myt desz arcztesz rade vnd wissen der dy recept gemacht hayt.

Czu dem drytten male had gelobet vnnd geredt, eynem iglichen Cristen menschen in Franefurt wonende, he sy eynfeldich ader slecht ader beschyde, jung ader alt, allerleye arcztdie kauffs geben na eynem gesatczten kauffe, alzo na her na geschribben steet, dovon dem egenanten apteker eyn godlich czemelich wynnunge enstcen moge, vnd ouch dardorch nymande von Cristen luden beswert moge werden. Vnd sal ouch na den gesatczten kauffe rechenschaft thun eynem iglichen menschen, dovon czu nemen eyn gesatzte beczalunge vnnd nit darober, dan mit gunst desz beczalersz. Vnd ist isz not dy lude zcuentscheyden, so mag man lasen da by komen den gesworn stede arczt. Vnnd den gesaczten kauf mag man erhoen aders nyddern na gelegenheit der czijt myt wissen vnnd willen der ersamen, wisen hern von dem Rade na desz gesworn stede arczt insage. Anno ut supra.

Der egenant Rabodus apteker ist mit den ersamen vnde wisen hern desz Rades zcu Franefurd oberkomen vnd eynsz worden, dy her na geschribben besundern stucke zcu geben na eynem gesaczten kauffe. Czu dem ersten eyn loyd von iglichem her na geschribben sirupen ader was der glichen ist vor vier heller. Also synd dy sirupen sirupus arctosus symplex, sirupus arctosus compositus, sirupus de bisancijs, sirupus de radicibus, sirapus de cupatorio, oximel simplex, oximel compositum, oximel squilliticum, sirupus de absintheo, sirupus de fumo terre, sirupus de epithimo, sirupus de liquiricia, sirupus de ysopo, sirupus de prassio, sirupus de calamento, sirupus de thimo, sirupus de menta, sirupus contra omnes solutiones ventris, sirupus de granis mirti, sirupus desticudos, sirupus rosarum, sirupus violarum, sirupus de endiuia, sirupus de papauere vnnd wasz dem glich ist eyn lot vor vier heller, dasz macht dy uncie acht heller. Item in wellichen sirup gelt casia, sistoa, manna granata vnde laxativa dasz ist dribende arczczedie na uszwisunge der egenanten bucher, desz sirupsz kommet eyn lot vor 6 heller vnd uf dasz hoste eyn lot vor 8 heller, na dem alzo der manna fel oder wenig geet in den sirup.

Item von tabulerte vnde gebacken stocken, dij dasz hercze, heupt, magen vnnd lebern stirken, gemacht von gudem,

harten wissem czugker, in besundirheit genant aromaticum rosatum, dyacameron, dyagalanga, dyamagariton, dyaradon abbatis, triasandalum, dyaplirum sine musco, stomaticum calidum, stomaticum frigidum confortativum, dyamoron, dyaanthos, dyapendion, dyairis Salomonis, dyaysopus, dyacalamentum, dyaciminum, dyaanisum, dyaolibanum, dyacadion, dyacastoreum, dyacostum, dyalacra, dyacurcuma, dyacapparum, dyacitonitem, dyatriton piperion, dyasatirion, dyaprunis, dyarodon Julij, vnd wasz der glich ist, manus Cristi perlatum dasz ist gebacken fin czugker mit rosen wasser, iglichesz eyn lot vor 8 heller; manus Cristi ane perlin genand manus Cristi symplex eyn loyd vor 4 hell., confecton alipte mustate 1 loid 1 tornos (oben darüber ſteht: 16 heller), confecton galie mustate 1 loid 12 hell.

Item czu eyner tresenie eyn quentin puluers der egenanten gebacken ader getabelerten stugke mit czwei loden wisem czugkers vor 16 heller, dasz wer eyn lot czugkersz mit eynem halben quentin vor 8 heller. Ader do der besem ingeet feel ader ambra feel, alzo ist dyambra dyaplitum cum musto, dasz quentin puluers vor 10 heller ane czugker vnnd mit czwei lode czugkers vor 18 heller.

Auch sal he gebben dy lattwerge genand leticia Galieni, electuarium transumptiuum, electuarium duc., electuarium ptisicorum vnnd wasz des glichen ist das loet vor 8 heller, dasz puluer davon dasz quentin vor 8 heller, mit zwei loeden czugkersz vor 16 heller.

Auch sal he alzo geben gemeynlichen dy andere opiaten, alzo auream Allexandriniam, adrianum, antidotum emagogum, triferam magnam, triferam Sarracenicam, gariofolatum, ffilomum Nicolai, igiam Grecam, miclatam vnnd wasz der glich ist, dasz loet vur 8 heller.

Item electuarium de gemmis secundum Mesue daz quentin vor 16 heller vnnd myt czwey loyd czugkers vor 24 heller. Item elect. de gemmis (folgt ein erloſchenes Wort) daz quentin vor 16 heller, mit czwey loid czugkers vor 24 heller.

Dryakels, metridat iglichesz eyn loid vor 6 heller, dasz ist dasz quentin $1^1/_2$ heller.

Item folium auri meri 1 (ein erloſchenes Wörtchen) plaid vor 6 heller.

Item conserven, alzo sint conserva rosarum, conserva violarum, conserva anthos, conserva citri vnnd desz glichen eyn lot vor 6 heller.

Item mel rosat 1 lot 4 heller.

Item von blumen, dy man gemeynlichen fynden mag, also synt barroffblumen, assenczungen blumen und der glich, dy conserve da von, also ist conserva borrogins, conserva buglosse, iglichs 1 loid 4 heller.

Item von lohoc, alzo ist lohoc sanum et expertum, lohoc de pino, lohoc de squilla, lohoc de amigdalis vnnd wasz der glichen ist, eyn loid vor 6 heller.

Item penid czugker 1 loid vor 4 heller.

Item czugker candit 1 loid vor 6 heller.

Item lattwergen, dy do dribende sint ader laxeren, sy synt hart adder weych, alzo sint electuarium de succo rosarum, dyacatholicon, dyasuncon (oder asimcon), electuarium judum, confecton Hamec, dyacarthaurum, dyasene, electuarium dulce optimum, item blanca, benedicta, jara pigra Nicolai, jera logodion, jera abbatis, jera Galieni vnnd wasz des glichen ist, dasz do laxeret, eyn lot vor 14 heller; item dyaturbit 1 loit 14 heller, item dyareubarbarum 1 loit 18 heller, item cassie extracte 1 loit 14 heller.

Item von worlnkrud.

Item von piln, alzo sint pillule de jera Nicolai, pillule cochie, pillule auree, pillule dyacastoree, pillule fetide, pillule de agarico, pillule de turbit, pillule de lapide lazuli, pillule de lapide Armeno, pillule aggaue, pillule artetice, pillule de hermodaccil., pillule luc., pillule de bdelio, pillule de scrapino etc. vnd was der glich ist, dasz quentin vor 6 heller ader vor 8 heller vff dasz hoest. Item pillen de reubarbaro eyn quentin vor 9 ader vor 12 heller.

Von gemachtem oley, alsz camomiln oley, tille oley, lilien olei, winruthen olei, rosen olei, violen olei von gudem bamoley gemacht vnnd wasz desz glichen ist, alzo sint salben genant vngentum populionis, oleum amigdalarum dulcium, oleum amigdala-

rum amararum, oleum sambucinum, oleum de enula, oleum de iunipero vnnd wasz desz glichen ist, eyn loid vor 4 heller. Item oleum spicenardi, oleum de castorio, oleum scorpionum, oleum de mastice, oleum castinum, oleum de mandragora, oleum volpinum, oleum benedictum vnnd was des glichen ist, eyn lot vor 6 heller, vf dasz hoest vor 8 heller.

Von salben, alzo sint vngentum mariciatum, vngentum arrogan, vngentum citrinum, vngentum agrippe, vngentum fuscum, vngentum apostolorum, vngentum aureum vnnd wasz desz glichen ist, dasz lot vor 6 heller. Item vngentum ad fleuman salsum, vngentum serpiginosum, vngentum de litargiro, vngentum de cerusa vnnd der glichen, do nicht in geet kostliche stocke, eyn lot vor 4 heller.

Von plastern de emplastris, de emplastris, da inne geent kostliche stugke zaffran, kamffir vnnd edele gummen, alzo sint emplastrum oxicroceum, apostolicum, emplastrum ceroneum Nicolai, emplastrum dyafimicorum secundum Mesue, item ceroneum sandalinum, item cerotum stomaticum, item emplastrum de melliloto, emplastrum de gallia secundum Mesue, emplastrum dyaaquilon, cerotum de Ysopo vnnd desz glichen, eyn loid vor 6 heller.

Item wasz plaster ader salben sint von bech terbentin glich blywisz vnd nit von kostlichen gummen ader von kostlichen gekrude, dasz loit vor 4 heller.

Von den gebranten wassern, alzo von endivien wasser, latich, dudistel, borroff, ossenczunge, ffennichel, nachtschaden, wegerich, ampern, scabiose, betonice, scotopendrie (die 4 Letzteren ſind von anderer Hand beigeſchrieben), wyen adder wermudwasser vnnd wasz man gemeynlich in dem felde finde mag, dasz echtmasz vor 10 heller.

Adder dy wasser von wolrichen dingen, alzo von rosen, violen wasser, lavendilwasser, ysopwasser, winruden wasser, melissenwasser, allerley mynczen wasser, selbinwasser, polei, rettichwasser, eppi wasser vnnd wasz deszglichen ist, eyn echtmasz vor 20 heller oder 24 heller. (Von anderer Hand iſt beigeſchrieben: Also synt seeblumen wasszer, item wasszer von borroff blumen, item von ossenczungen blumen.)

Item von eynem gebroten capun adder hune waszer distillert, wer den capun selbist dar gibbet vnnd lesset den capun born ane czusacz gekrudes adder pulversz etc., szo sal man geben von dem capun czu born 20 heller; wer esz aber dasz man den capun borne solde mit gekrude, szo sal man dasz gekrude ouch rechen zcu den egenanten 20 hellern ader wasz darczu gehort.

Item wan man wyl eynen capun lassen syden in czweierley gefesse czu machen eyn noet broe, so sal man do von gebben 3 schillinge, wer den cappun dar gibbet vnd dasz dorczu gehoret.

Item ist isz aber dasz man darzcu wil thun eyen czusacz von edelme holcze, gesteyncze, gold ader silber ader gekrude ader gewesser, dasz ist darczu czurechen etc. (Eine andere Hand hat beigeſchrieben: na synem werde.)

Item von samen, dy gemeyn synt, emszsame, ffenchilsame, dilsame, komelsame, wiskomelsame, subben geczyde, coriander, maensame, lynsame vnnd wasz der glich ist, dasz loid vor 1 heller. Endiviensamen, amppersame, lattichsame, dudilsame vnnd wasz der glich ist, dy da arbeit nemen by eyn czubrengen, dasz loit vor 3 heller, vf dasz hoeste 4 heller.

Item lackericzcze eyn loid vor 1 heller.

Item von worceln, alzo ist Bertram, beuenelle, diptam, tormentille, abisz, baldrean, wolrechende swerteln worczel (eine andere Hand hat beigeſchrieben: genand yrcos), lilienworczeln der geln lilien, dasz loid vor 3 heller adder 4 heller vf dasz hoeste.

Item ybisch worczeln, bernclae, pappiln worczeln, wegerich worczeln vnnd wasz man gemeynlich wol finden kan vnnd magk, dasz loit vor 2 heller.

Noch älter, als dieſe Apotheker-Ordnung, nämlich ſpäteſtens der Zeit von 1450 angehörend iſt ein in den Medicinalacten I. f. 13, enthaltenes Verzeichniß der Arzneiſtoffe ohne beigeſetzte Preiſe. Es hat die Ueberſchrift: Ista sunt nomina medicinarum simplicium sive materialium, quae ad appothecas requiruntur, in genere et in specie. In ihm ſind die Stoffe in folgende 8 Abtheilungen gebracht: lapides, gommae, aromatica specialia, laxantes essentiae, fructus, radices, flores vnd semina.

# III.

## Die Spitäler.

Das Wort Hoſpital oder Spital war im Mittelalter nicht blos, wie heut' zu Tage, mit dem Worte Krankenhaus identiſch, ſondern es bedeutete zugleich auch ſowohl Armen-, als Verſorgungshaus, ja ſogar manchmal ſoviel als Herberge. Die Spitäler jener Zeit dienten nämlich entweder zugleich der Heilung von Kranken und der Verpflegung alter Leute oder armer Reiſender oder einem dieſer Zwecke allein. So hatte z. B. das Hauptſpital von Frankfurt, das zum heiligen Geiſt, jene dreifache Aufgabe; denn während es ſich Tag für Tag mit der Krankenpflege befaßte, nahm es nicht nur gelegentlich alte Leute zur Verſorgung bis an ihr Lebensende auf, ſondern es hatte auch ſchon 1315 eine beſondere Dotation zur Beherbergung von armen Reiſenden erhalten. Dagegen nahm das in Sachſenhauſen befindliche Spital blos Kranke auf. Wegen der mehrfachen Bedeutung des Wortes Spital nannte man dieſe Anſtalten, wenn ſie nur oder doch hauptſächlich als Krankenhäuſer bezeichnet werden ſollten, mitunter auch Krankenhoſpitäler (hospitalia infirmorum oder pro infirmis). Auch kommt das Wort Siechenſpital oder Siechenhaus zur Bezeichnung eines bloßen Krankenhauſes vor[48]).

Die älteste Erwähnung eines Spitals in Frankfurt fällt in die Jahre 1267 und 1270, und betrifft das dortige Spital zum heiligen Geist, welches also schon elf Jahre früher vorkommt, als Böhmer gemeint hat[49]). Dieses war jedoch nicht das älteste Frankfurter bürgerliche Spital. Es hatte früher ein anderes gegeben, welches neben der jetzigen Leonhards-Kirche gestanden hatte und nachher einige Male unter dem Namen des alten Spitales angeführt wird[50]). Die Stätte bei St. Leonhard war von Friedrich II. im Jahre 1219 der Bürgerschaft geschenkt worden, um auf ihr eine Kapelle zu erbauen, welche offenbar wegen des alten Spitals errichtet werden sollte, indem jedes Krankenhaus seine eigene Spitalskapelle hatte. Das daselbst stehende Spital war zugleich mit den anderen dortigen königlichen Gebäuden baufällig; denn sonst würde man es gewiß nicht schon nach wenigen Jahrzehnten an die weiter Main-aufwärts befindliche Stelle des nachherigen h. Geistspitals verlegt haben. Alle diese baufälligen Gebäude nahmen den Platz der jetzigen Häuser Nr. 21, 19 und 17 ein, und bildeten ein zusammenhängendes Ganzes, weil sie nachher stets unter dem gemeinschaftlichen Namen „das große steinen hus" oder „das große der stede steinen hus" vorkommen. Sie wurden, nach der Verlegung des Spitals, lange Zeit theils vermiethet, theils als städtisches Magazin zur Aufbewahrung von Eisen, Holz, Salz und Leitern verwandt, später aber an eine Patricier-Familie verkauft, die sich nach ihrem Namen die Joste im Steinhuse nannte. Statt der Spitalskapelle aber erbaute man eine der Jungfrau Maria und dem h. Georg gewidmete Kirche oder Kapelle, welche im folgenden Jahrhundert erweitert und nach dem h. Leonhard benannt wurde. Vermuthlich hatte an ihrer Stelle schon früher eine baufällig gewordene Spitalskapelle gestanden, und die Ueberreste derselben wurden wohl mit zu dem neuen Kirchengebäude verwendet.

Ja, es gab in Frankfurt sogar ein noch älteres Spital. Es wird nämlich dort im 12. Jahrhundert ein Krankenhaus ((infirmaria) bei der Nikolai-Kirche erwähnt. Dieses diente jedoch, weil es in dem zum Königspalast gehörenden Raume lag, offenbar nur zur Verpflegung von kranken Leuten des Hofgesindes [51]).

Das drittälteste Frankfurter Krankenhaus ist das h. Geistspital. Auch dieses wird schon 1305 das alte Spital genannt. Dasselbe kann deshalb nicht, wie man seither annahm, erst 30 oder 40 Jahre vorher gestiftet worden sein, und gehört somit zu den ältesten Spitälern, welche der 1197 gestiftete Orden des h. Geistes in Deutschland geschaffen oder veranlaßt hat, wiewohl nicht alle dem h. Geist geweihten Spitäler von diesem Orden herrührten. Das älteste deutsche h. Geistspital ist das Wiener von 1208, und ihm muß das Frankfurtische seinem Alter nach nahe stehen. Uebrigens kommen die Benennungen altes und neues Spital auch in anderen Städten nicht selten vor. Jenes Frankfurtische wird manchmal auch schlechtweg das Frankfurter Spital genannt, und zwar als es nicht mehr das einzige Spital in Frankfurt war. Es wird also hiermit als das Frankfurter Hauptspital bezeichnet [52]).

Nächst diesem Spitale kommt als ältestes das Spital der guten Leute oder der Gutleuthof vor, auch das Sondersiechhaus genannt. Es wird urkundlich als domus leprosorum schon 1283 erwähnt [53]). Die so benannten Spitäler waren für Aussätzige bestimmt, welche bekanntlich im Mittelalter sehr zahlreich waren und die guten Leute (latein. leprosi) hießen. Ihre Krankheit war zugleich langwierig und sehr ansteckend. Man hatte deshalb besondere Spitäler für sie, und diese wurden, um solche Kranke von anderen Menschen abzusondern, vor den Thoren der Städte erbaut, wovon die Aussätzigen auch Sondersieche oder Feldsieche, leprosi in campo, genannt wurden.

In Frankfurt stand, nach Fichard's Meinung, der Gutleuthof ursprünglich an derjenigen Stelle der Gemarkung, an welcher nach der Stadterweiterung die Papagai-Gasse erbaut wurde, und zwar da, wo jetzt das Haus Nr. 5 und 7 (hinten Alte Mainzergasse 76) steht. Von hier wurde derselbe nachher, als in dieser Gegend immer mehr Wohnhäuser entstanden, anderswohin verlegt; das Gebäude selbst blieb als Eigenthum des Gutleutspitals stehen, ward jedoch 1440 zur Wohnung des Züchtigers gemacht. Das neue Gutleut-Spital wurde nach Fichard auf der Nordseite der großen Bockenheimer Gasse nahe dem jetzigen Bockenheimer Thor erbaut. Man nannte es im 14. Jahrhundert zuweilen das neue Spital. Es stand dort nicht lange, als auch seine neue Umgebung mit Wohnhäusern bebaut wurde und dies eine nochmalige Verlegung nöthig machte, worauf dann (gegen das Ende des 14. Jahrhunderts) der Gutleuthof an seine dritte, noch jetzt nach ihm benannte Stelle kam. So nach Fichard, welcher jedoch hierin sehr irrt. Die von ihm als die älteste Stätte des Gutleuthofes bezeichnete Stelle lag innerhalb der alten Stadtmauern, und doch wurden nicht nur alle Gutleuthöfe in den Gemarkungen angelegt, sondern es wird auch der Frankfurter Gutleuthof schon 1303, d. h. schon vor der Zeit aller der Belegstellen, auf welche Fichard sich stützt, als außerhalb der Stadtmauern befindlich angeführt. Aber auch an der zweiten Stelle, welche der Gutleuthof in und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eingenommen haben soll, in der Bockenheimer Gasse, lag nie ein Gutleut-Spital. In den Jahren 1352 und 1355 wird nämlich dieses gleichfalls als außerhalb der Stadtmauern liegend bezeichnet, und doch waren die Mauern der zweiten Stadterweiterung schon zehn Jahre vorher erbaut worden. Der Gutleuthof Frankfurt's lag von Anfang an an seiner heutigen Stelle, und diese wird schon 1332, sowie noch deutlicher 1372 als solche bezeichnet. Der Guten Leute

Hof an der Mainzer Pforte aber und der andere in der Bockenheimer Gasse waren Besitzungen des Gutleut-Spitales, welche durch Vermiethung an Private nutzbringend gemacht wurden, und in denen nach den Beedbüchern jener Zeit auch solche wohnten. Das sogenannte „neue Spital" dagegen, welches in der Gegend des Letzteren lag, war von diesem verschieden. Es findet sich nur viermal erwähnt[54]).

Der Gutleuthof blieb als Spital für Aussätzige bis zur Zeit der Reformation bestehen. Er wurde durch Rathsbeschluß v. 18. April 1531 aufgehoben, weil er sich schon lange nicht mehr durch die Erträgnisse seiner Fonds erhalten konnte, vielmehr seine Pfleglinge genöthigt gewesen waren, den größten Theil ihrer Subsistenz-Mittel sich durch Betteln zu verschaffen, dies aber mit den Grundsätzen in Widerspruch stand, welche durch die Reformation herrschend geworden waren. Alle Liegenschaften und Einkünfte des Gutleut-Spitals wurden damals dem neu geschaffenen allgemeinen Almosenkasten übergeben und von diesem für die Zwecke der Armenpflege überhaupt verwendet. Im Jahre 1664 gebrauchte man die Gebäude noch einmal vorübergehend als Spital, indem die vielen Kranken, die sich unter den aus dem ungarischen Feldzuge zurückgekehrten Söldnern befanden, dort verpflegt wurden[55]). Der Gutleuthof selbst wurde später vom Almosenkasten an das Waisenhaus abgegeben, in dessen Besitz er noch ist. Von seinen alten Gebäulichkeiten sind nur noch Trümmer vorhanden; noch 1801 wurde er durch eine Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt.

Als der Gutleuthof schon lange bestanden hatte, wurde auch in Sachsenhausen ein Spital errichtet, welches wohl, weil es jünger als das dortige der Deutschherren war, ebenfalls das neue Spital oder auch nach der zu ihm gehörenden Kapelle das Spital zu den h. drei Königen genannt wurde. Es ward in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gestiftet, blieb aber nur wenig länger

als 100 Jahre bestehen; denn 1453 wurde seine Vereinigung mit dem h. Geistspital beschlossen und seine Kranken in dieses herüber gebracht, 1454 aber wandelte man seine Gebäulichkeiten in Wohnhäuser um, welche an Private vermiethet wurden. Was den Beweggrund zur Aufhebung des Sachsenhäuser Spitals betrifft, so meint Batton, diese sei eine Folge des Umstandes gewesen, daß 1452 die Dreikönigs-Kapelle zu einer Pfarrkirche erhoben ward. Die nachher als Wohnhäuser verwendeten Gebäude des Spitals behielten noch eine Zeitlang den Namen des Spitals, ja sie werden sogar noch 1476 das neue Spital genannt. Das Sachsenhäuser Spital lag neben der Dreikönigs-Kirche und schloß sich westlich an dieselbe an, so daß es also den Raum des früheren lutherischen Schulhauses (Dreikönigs- und Löhergasse O. 114) einnahm; sein Kirchhof stieß an den Eppsteiner Hof. Im Frühjahr 1414 war es durch eine große Feuersbrunst mit dem Untergange bedroht worden. Diese war auf der Brückenmühle entstanden, und die Funken wurden durch den Wind auf die damals noch mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häuser des unteren Sachsenhäuser Main-Ufers geschleudert. Dadurch entstand auch hier ein bedeutender Brand, welcher alle Gebäude zwischen der Dreikönigs-Kirche und dem Main einäscherte. Auch das Spital ward vom Feuer ergriffen, erlitt aber nur wenige Beschädigungen. Die Gegend oberhalb der Dreikönigs-Kirche führte, wegen dieses Unglückes, nachher noch lange Zeit den Namen „der Brand". Nach Florian's Chronik glaubte man, daß die Feuersbrunst durch Nachlässigkeit oder Bosheit der Juden entstanden sei. Ueberreste ihrer Verheerung waren noch 1429 in den damals erwähnt werdenden „verbrannten" Hofstätten vorhanden [56]).

Außer den genannten Spitälern gab es in Frankfurt noch mehrere andere, welche nur gelegentlich erwähnt werden. Im Jahre 1486 ließ der Rath ein Siechenhaus an die Elenden-Herberge anbauen. Dieses war vermuthlich für

erkrankte Pilger bestimmt, weil ja die Elenden-Herberge den Zweck hatte, solchen Reisenden ein Obdach zu gewähren. Es kann aber auch sein, daß dieses Spital nur ein vorübergehender Nothbehelf war, zu welchem man sich entschloß, als einmal die Räume der vorhandenen Spitäler nicht mehr ausreichten. Das Letztere war vielleicht auch mit einem anderen Spitale der Fall, welches an der Friedberger Pforte lag und nur einmal (1490) erwähnt wird. Zu den Spitälern gehörte auch das Pestilenzhaus; von diesem haben wir jedoch in den Abhandlungen über die Heilkunst und über die Waisen das Nöthige bemerkt. Auch ein Juden-Spital gab es in Frankfurt. Dasselbe war zugleich Wirthshaus und Spital und ursprünglich blos für fremde Juden bestimmt. Deshalb wird es bald der Juden Spital, bald der Juden Siechhaus, bald der Juden elendiges Spital, bald der Juden Heckhaus, bald der Schalanz-Juden Haus genannt. Dieses Haus stand da, wo jetzt das nordwestliche Eckhaus der kleinen Fischergasse steht (Schmidtstube 1 oder kleine Fischergasse 7). Als 1464 die Juden in die jetzige Judengasse versetzt worden waren, erbauten sie sich auch dort ein Spital, welches neben dem Juden-Kirchhofe lag. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besaßen auch die eingewanderten Reformirten eine Zeitlang ein besonderes Spital, welches in der Mainzer Gasse nahe der gleichnamigen Pforte lag und das wälsche Spital hieß [57]).

Die genannten Spitäler wurden als bürgerliche von der Stadtbehörde verwaltet. Doch nahm beim h. Geistspital anfangs auch die Geistlichkeit daran Theil, was offenbar daher rührte, daß dieses Spital von dem Orden des h. Geistes entweder gestiftet oder doch anfangs allein geleitet worden ist. Die älteste über dieses Spital ausgestellte Urkunde (1278: Boehm. 183) kennt nur den Stadtpfarrer, den Frankfurter Schöffen Volmar und die Brüder des h. Geistordens als Verwalter desselben; die beiden Ersteren

werden die Vorsteher (provisores) des Spitals genannt, und die Urkunde wird mit dem Hospital- und dem städtischen Siegel (nostro et civitatis Frankenfordiensis sigillis) besiegelt. Schon am Anfang gab es also eine gemischte geistliche und weltliche Verwaltung des Spitals, in welcher jedoch beide Theile gleich berechtigt waren. Bald nachher änderte sich dies zum Nachtheile der geistlichen Mitglieder, indem 1283 der Stadtpfarrer der Theilnahme an der Verwaltung entsagte, ja sogar die kirchlichen Verrichtungen einem für das Spital angenommenen Priester überließ. Zehn Jahre später wurde, durch einen zwischen dem Bartholomäus-Stift und dem Rath geschlossenen Vertrag, die Verwaltung des Spitals in der Weise geordnet: daß dieselbe, soweit sie die Spitalsgüter betraff, ganz in der Hand des Rathes lag, und der Spitalspriester durch ein Wahl-Comité von je drei Mitgliedern jenes Stiftes und des Rathes ernannt und als einer der Vicare des Ersteren angesehen, aber, anstatt die Präsentien derselben zu beziehen, mit den in der Spitals-Kapelle dargebrachten Spenden besoldet wurde. Zwölf Jahre nachher erscheint der eine Artikel dieses Vertrages wieder geändert: damals war nämlich die Besetzung der Priesterstelle dem Dekan des Stiftes und dem ältesten Schöffen anheim gegeben, nachdem man schon vorher (1287) den Gehalt des Priesters durch bestimmte von ihm zu beziehende Einkünfte verbessert hatte. Noch später erscheint der Rath in jeder Beziehung als alleiniger Verwalter des h. Geistspitales. Bei den anderen Spitälern war dies immer der Fall gewesen, mit Ausnahme des Gutleuthofes, an dessen Verwaltung der Stadtpfarrer anfangs Theil genommen hatte, was aber gleichfalls bald geändert worden war.

Bis um die Zeit von 1315 waren männliche und weibliche Mitglieder des h. Geistordens die Wärter der Kranken, und hatten auch einen Antheil an der Verwaltung; denn nur auf jene kann man den mehrfach vorkommenden Ausdruck fratres et sorores hospitalis beziehen. Im Jahre

1315 werden nur die fratres, nachher aber auch sie nicht wieder erwähnt. Es folgt hieraus, daß um diese Zeit der h. Geistorden ganz aufhörte, am Spitale verwaltend und pflegend thätig zu sein. Schon während derselbe noch mitwirkte, stand an der Spitze der Verwaltung ein Magister, welcher auch den Titel rector, provisor oder procurator hatte, und dessen Amt anfangs der Stadtpfarrer verwaltet hatte. Ihm zur Seite standen als Mitverwalter die provisores oder procuratores, welche schon sehr früh aus den Frankfurter Rathsgliedern auf je ein Jahr genommen wurden [58]). In deutscher Sprache hießen die Letzteren die Spitalmeister oder die Pfleger oder Vormünder des Spitals. Ihrer waren lange Zeit nur zwei; erst von 1513 an wählte man jährlich drei. Ebenso, wie das h. Geist-Spital, wurden auch der Gutleuthof und das Sachsenhäuser Spital durch je zwei jedes Jahr zu Pflegern oder Spitalmeistern erwählte Rathsglieder verwaltet.

Unter dieser Verwaltungsbehörde stand an jedem Spital als Beamter der Spitalschreiber, welcher jedoch nicht selten ebenfalls der Spitalmeister oder auch blos der Meister genannt wird. Sein Amt war ganz dasselbe wie dasjenige des noch jetzt so benannten Beamten. Er hatte, wie dieser, freie Wohnung und Kost, und erhielt täglich eine Maß Wein. In Betreff seines baaren Gehaltes erfahren wir nur, daß der des h. Geistspitals 1444 jährlich mit 25 Gulden besoldet war, von welchen fünf auf die damals noch mit diesem Spital verbundene Elenden-Herberge gerechnet wurden [59]).

Für die Heilung der Kranken war im Mittelalter kein besonderer Arzt angestellt, sondern sie lag in der Verpflichtung des angestellten Stadtarztes. Schon die erste Dienstverpflichtung eines Arztes, welche erwähnt wird (die des Wundarztes Eberhard im Jahre 1377), schreibt demselben vor, die im h. Geistspitale Wundliegenden unentgeltlich zu heilen; und wenn dieselbe Verpflichtung auch nicht

in allen ärztlichen Dienstbriefen vorkommt, so findet sich dagegen doch noch in dem 1500 ausgestellten Dienstbriefe des Stadtarztes Johann Stenwert die Vorschrift, die in das Spital kommenden Armen umsonst zu behandeln. Erst kurz vor dem Ende des Mittelalters erscheint im h. Geistspital ein eigener Arzt oder wenigstens ein Scheerer angestellt. Von einem besonderen Arzte in den anderen Spitälern habe ich nichts gefunden. Wie in dieser Hinsicht Alles dem Ermessen der jedesmaligen Pfleger und einem für jeden Fall zu fassenden Beschlusse des Rathes als der Oberbehörde überlassen war, so dachte man auch in anderen Beziehungen nicht an eine feste Norm oder an eine eigentliche Spitalsordnung[60]).

Was die Pflege der Kranken betrifft, so waren die Spitäler nur für kürzer dauernde und lagerhaftige Krankheiten bestimmt, und die mit „langwierigen" (d. i. chronischen) Krankheiten Behafteten wurden gar nicht aufgenommen. Sobald der Kranke so weit hergestellt war, daß er wieder gehen konnte, oder sobald er, wie man sich ausdrückte, gangheil war, wurde er aus dem Spital entlassen. Reichte der Raum nicht mehr aus, so wurde ein Theil der Kranken in eines der anderen Spitäler gebracht. Für Schwerkranke wurde 1465 im heiligen Geistspital ein besonderer Saal eingerichtet. Im Jahre 1477 richtete man daselbst auch für Geistesirre einen besonderen Raum ein. Auch Krankengefängnisse gab es. Im Jahre 1457 wurde ein solches in der Nähe der Weißfrauenkirche erbaut. Im Jahre 1488 ließ man im h. Geistspital einen besonderen Bau für Gefangene aufführen, und 1495 wurden sogar zwei Gefängnisse daselbst angebracht. Auch in anderen Spitälern war für Kranke, welche als Gefangene behandelt werden mußten, Sorge getragen. Mitunter gebrauchte man die Spital-Gefängnisse sogar zum Einsperren von Gesunden. In Betreff der Kost für die Kranken scheint man weit mehr, als heut' zu Tage, Werth darauf gelegt zu haben, daß

diese in der Regel Wein erhielten, da man, selbst als einmal der Wein zu theuer war, ihn nicht abzustellen oder bleibend durch Bier zu ersetzen beschloß. Es kommen deshalb auch Legate vor, durch welche den Kranken außer Brod und Fleisch auch Wein vermacht wurde; und im Gutleuthof war den Pfleglingen nicht nur gestattet, sich ihren eigenen Wein zu halten, sondern sie durften wohl auch geradezu eine Weinschenke anlegen. Ja, Gesunde besuchten sogar die Kirchweihe des Gutleuthofes, der doch für ansteckende Krankheiten bestimmt war, und es mag bei dieser zuweilen bunt hergegangen sein, weil man ihren Besuch einmal mit beträchtlicher Geldstrafe verbieten mußte. Den Mangel einer gehörigen Ordnung und Aufsicht in den Spitälern läßt auch der Umstand erkennen, daß die Kranken des Gutleuthofes zum Betteln für das Spital oder auch für sich allein ausgehen durften, sowie daß Gesunde die dortigen Kranken des Vergnügens halben mitunter besuchten. Interessant ist die Notiz, daß 1451 die Kranken im h. Geistspital auch Bücher lasen, die der Spitals-Pfarrer ihnen zwar wegnahm, aber auf Befehl des Rathes wieder zurückgeben mußte [61]).

Die Krankenwärter waren größtentheils Weiber und Jungfrauen. Am Anfange bestanden im h. Geistspitale die Krankenpfleger sowohl aus weiblichen als aus männlichen Mitgliedern des h. Geistordens (fratres und sorores); und auch im Gutleuthofe besorgte ein aus Brüdern und Schwestern bestehender Orden noch 1303 die Krankenpflege. Später werden fast nur weibliche Wärterinnen erwähnt, und zwar verheirathete und unverheirathete. Diese hatten eine Vorsteherin, welche die Mutter genannt wurde. Die ihr untergebenen Wärterinnen werden bald Frauen, bald Jungfrauen genannt; einmal heißt eine derselben auch Nonne; wahrscheinlich waren wohl die meisten von ihnen Beguinen [62]). In Privathäusern verrichteten die Beckarden (auch Lolharden oder Cellenbrüder genannt) den Dienst der

Krankenwärter; in Spitälern aber wurden die Beckarden nicht als Wärter verwendet. Ebendasselbe war der Fall mit der sogenannten Elenden-Brüderschaft, welche 1474 und 1481 auch in Frankfurt vorkommt, und die sich die Sorge für Kranke und Arme zur Aufgabe gemacht hatte.

Die Aufnahme in die Spitäler fand blos in Folge einer jedesmaligen Erlaubniß des Rathes Statt. Unentgeltliche Verpflegung erhielten blos arme Kranke. Andere Bürger, sowie Fremde wurden, mit Ausnahme der im städtischen Dienste Verwundeten, in die Spitäler nicht zugelassen, es sei denn, daß sie sich zur Zahlung einer (in jedem einzelnen Falle besonders bestimmten) Geldsumme verstanden. Eine Ausnahme machte man mitunter auch bei solchen Nichtbürgern, welche fortwährend in Frankfurt gewohnt hatten. Sonst halfen selbst die Fürbitten benachbarter Grafen und Herren nichts; nur wenn der König sich für einen Kranken verwendete, wich man von der strengen Regel ab. Die Ausschließung der Fremden ist bei einem der Frankfurter Spitäler, dem zum h. Geist, um so auffallender, da jetzt schon seit sehr langer Zeit (mindestens seit 1600) dasselbe blos für Fremde bestimmt ist; jene Ausschließung fand jedoch während des ganzen Mittelalters Statt. Weil im h. Geistspital Fremde keine Aufnahme fanden, so gaben sich die Gesellen einzelner Handwerke Mühe, daselbst für Geld ein Bett zu erhalten, damit diejenigen von ihnen, welche erkrankten, dort verpflegt würden; den Schneidergesellen wurde dies abgeschlagen, den Bäckergesellen dagegen gewährt. Die Verpflegung und Heilung der aufgenommenen Armen war zwar unentgeltlich; aber die Hinterlassenschaft derselben verfiel, wenn solche Kranke im Spitale starben, an dieses. So ward es auch in Speier und wohl in den meisten Städten gehalten. Für das h. Geistspital in Frankfurt blieb dieses Recht der Anstalt bis auf den heutigen Tag bestehen [63]).

Daß man in einem Spital für Geld ein besonderes Krankenzimmer erhalten konnte, kommt schon im Mittelalter vor. In demjenigen Spital, in welchem eine solche Einrichtung für Gebildete vorzugsweise wünschenswerth war, dem Gutleuthof, ließ der Rath 1443 ein Separat-Häuschen bauen, welches „das besondere Häuschen" hieß. Zwölf Jahre später erlaubte er einem Kranken die Erbauung eines zweiten von dem Spitalsgebäude abgesonderten Hauses unter der Bedingung, daß dasselbe nach des Erbauers Tode Eigenthum des Spitals werde. Die gleiche Erlaubniß gewährte man 1478 dem Patricier Uffsteiner. Ueber alle diese Separat-Gebäude verfügte der Rath so, daß er sie an andere Kranke für Geld verlieh oder aus Gnaden wohl auch umsonst gab. Von den anderen Spitälern wird uns nichts dieser Art gemeldet, außer daß Private das im h. Geistspital befindliche Gefängniß für geisteskranke Angehörige miethen konnten [64]).

Besondere Stuben gab es in den Spitälern auch für einzelne der sogenannten Pfründner (Pfrunder oder Kostgenger genannt), d. h. für einzelne derjenigen Leute, denen man eine sogenannte Siechenpfründe ertheilt hatte, oder mit anderen Worten welche für eine vertragsweise ausbedungene Zahlung bis zu ihrem Tode im Spitale Kost und Wohnung erhielten. Die Spitäler dienten nämlich auch als Versorgungshäuser für alte oder gebrechliche Leute. Mitunter ersetzten sie auch die heutigen Staats-Pensions-Anstalten, indem man in ihnen städtische Diener im Alter mit Kost und Wohnung versorgte. Selbst solche Bürger, welche für die Beede-Zahlung ihr Vermögen zu gering angegeben und deshalb dem Gesetze gemäß dasselbe verloren hatten, erhielten, um ihr Leben fristen zu können, eine Pfründe im Spital. Sonderbarer Weise traten sogar in das blos für Aussätzige bestimmte Gutleutspital Leute für Geld als Pfründner ein. Dies wird seinen Grund anfangs wohl darin gehabt haben, daß man die Krankheit

des Aussatzes für eine in der Regel unheilbare hielt, und daß deshalb manche mit ihr Behaftete sich auf Lebenszeit einkauften. Nachher suchten manche arme Leute aus einem anderen Grunde entweder nach ihrer Genesung für immer im Gutleuthofe zu bleiben oder wohl auch als Gesunde in ihn aufgenommen zu werden, obgleich Beides schon seit 1407 verboten war. Jener Grund war der Umstand, daß für die im Gutleuthofe Befindlichen stets Almosen erbettelt und diese dann unter sie vertheilt wurden [65]).

Der Preis einer Siechenpfründe war sehr verschieden. Manchen Leuten wurde eine solche gegen die Abtretung ihres Vermögens ertheilt. Andere kauften sich für eine vereinbarte Summe ein, und diese wurde entweder sofort oder in Terminen bezahlt. In den meisten Fällen ward eine bestimmte Summe beim Eintritt und außerdem noch entweder die ganze einstige Hinterlassenschaft oder ein Theil derselben ausbedungen. Am theuersten war die Pfründe, welche 1448 die Mutter des damaligen Stadthauptmannes Wenzel von Cleen erkaufte. Sie bestand in 100 fl. Eintrittsgeld und in der jährlichen Lieferung von 12 fl. Geldes, einem halben Fuder Wein und einem auf 3 fl. geschätzten Schwein. Offenbar hatte diese Frau eine ganz besondere Verpflegung in Anspruch genommen. Sonst scheint für die Pfründner die Vorschrift bestanden zu haben, daß ihnen dieselbe Kost und dieselbe tägliche Portion Wein gegeben werde, welche der Spitalschreiber erhielt. Die Letztere bestand in einer Maß, und als man in den Jahren 1489—1491 wegen der Theuerung des Weins den Kranken Bier gab, suchte man sich mit den Pfründnern dahin zu verständigen, daß sie sich für die Hälfte der Wein-Portion die gleiche Quantität Bier geben ließen. Uebrigens gab es auch Halbpfründner [66]).

In manchen Spitälern war gebräuchlich, daß die Kranken und Pfründner ihre Speisen sich selbst bereiteten und von der Anstalt blos die Stoffe für dieselben, sowie ein bestimmtes Stück Geld empfingen. Dies war z. B. im

Frankfurter Gutleuthof eingeführt und wohl auch nur in solchen Spitälern möglich. Nach den Acten dieses Spitals erhielt jeder Kranke und Pfründner um 1401 jährlich 7 Achtel Korn, ein Schwein oder das Geld dafür, eine Tonne Kappus (Sauerkraut), eine Meste Salz, 50 Häringe, eine Meste Erbsen, ebensoviel Oel, etwas Milch, das nöthige Brennholz, 8 Ellen Tuch oder deren Geldwerth, 10 Ellen Leinwand und neunmal 1 Schilling. Später kamen (wohl in Folge eines Vermächtnisses) noch 3 Schillinge Frohnfastengeld hinzu, sowie an den vier Haupt-Festtagen für Alle ein halbes Kalb. Den Wein mußten die Kranken des Gutleuthofes vom Spitalverwalter kaufen. Manche von ihnen hielten sich auch Hühner und Tauben, für welche sie das Futter ebenfalls von dem Letzteren erkauften.

Ein besonderes Einkommen hatten die Insassen des Gutleuthofes noch in den für sie gesammelten Almosen. Jedes Mal, wenn das Marktschiff am Hofe vorüberkam, fuhr ein im Dienste des Spitales stehender Schiffer an dasselbe mit einer Büchse an, um bei den Reisenden ein Almosen für den Gutleuthof zu erbetteln, und dieses wurde stets unter die ins Spital Aufgenommenen vertheilt. Außerdem ließ man auch in der Stadt selbst, welche die Kranken des Gutleuthofes eigentlich nie betreten durften, für sie Almosen erbetteln. Dies geschah durch einen dafür angestellten Mann, welcher der Klingelmann oder Klingler hieß, offenbar weil er mit einer Schelle in der Stadt umherging. In Nürnberg gab es ebenso einen „Glöckner" der Sondersiechen, welcher für diese bettelte. Auch im Beedbuch der Niederstadt v. 1462 kommt f. 50 ein armer Mann vor, welcher „der Gudenlude czutreger" genannt wird, was offenbar nur ein anderer Namen für „Klingelmann" ist. Nach Kirchner forderten auch die Kranken selbst, hinter einem Gitter des Gutleuthofes stehend, die Vorübergehenden vermittelst einer Klapper zu Spenden auf. Ebenso war es im Friedberger Sondersiechenhaus noch 1750 ge-

bräuchlich, daß man die vorbeiziehenden Reisenden vermittelst eines an einer Stange befestigten Beutels um ein Almosen anging [67]).

Die von den Spitälern geführte Haushaltung war aus mehreren Gründen ausgedehnter, als heut' zu Tage. Das h. Geistspital und der Gutleuthof ließen ihren Brodbedarf im Hause selbst backen. Im Letzteren geschah dies, wegen seiner Entlegenheit, natürlich von jeher, im Ersteren aber wenigstens seit 1438, wo in ihm ein Backofen entweder zum ersten Male oder anstatt des abgängig gewordenen früheren erbaut wurde. Fünfzig Jahre später wurde derselbe in eines der Nachbarhäuser verlegt, welche die Pfleger damals zur Vergrößerung des Spitales gekauft hatten. Dieser Backofen lag an der Stadtmauer und hatte ein Fenster in derselben. Die Hauswirthschaft der Spitäler wurde ferner noch dadurch erweitert, daß jedes Spital, gleich den meisten bürgerlichen Haushaltungen jener Zeit, auch Viehzucht trieb. Sowohl das h. Geistspital, als der Gutleuthof und das Spital in Sachsenhausen hielten Kühe, Schaafe oder Schweine oder wohl auch zwei- oder dreierlei Vieh zugleich. Endlich hatte das größte Frankfurter Spital, das zum h. Geist, noch eine besondere Last aus dem Grunde zu tragen, weil es den städtischen Gefangenen die Speise liefern mußte, wenn für dieselben warme Speise erforderlich war. Die Gefangenen erhielten eigentlich nur Wasser und Brod zur Nahrung; so oft aber ihr Zustand den Genuß warmer Speisen und des Weines nöthig machte, ließ man Beides aus dem h. Geistspital holen. So weit war die Sache in der Ordnung, indem das Spital für Kranke zu sorgen hatte; allein dasselbe mußte seit 1479 auch allen Kriminalgefangenen Essen schicken, vermuthlich in der Zeit zwischen ihrer Verurtheilung und Hinrichtung. Mitunter ging man sogar noch weiter, indem das Spital einzelnen Gefangenen zum Schutze gegen die Kälte auch einen Pelz liefern mußte. Neben dieser

die Gefangenen betreffenden Verpflichtung wies man wohl auch das Spital an, einem Armen, wenn er leidend war, Speise ins Haus zu schicken [68]).

Die Sorge für Hausarme hätte wohl lediglich aus den vom Rath verwalteten Legaten, welche später den Grundstock des allgemeinen Almosenkastens bildeten, bestritten werden sollen; allein im Mittelalter wurden die verschiedenen mildthätigen Zwecke nicht scharf von einander geschieden. Ja, die Austheilung von Geld und Brod durch das Pflegamt des h. Geistspitales fand sogar dann noch Statt, als jener Almosenkasten gestiftet und ein besonderes Armen- und Waisenhaus geschaffen worden war; sie erhielt sich bis zum Jahre 1810, wo der damalige Großherzog von Frankfurt das h. Geistspital bleibend auf die bloße Sorge für Kranke beschränkte. Daß bis zu diesem Jahre 1810 auch die Findelkinder zum größten Theil im h. Geistspital verpflegt und groß gezogen wurden, kann nicht befremden, weil es in Frankfurt niemals ein Findelhaus gab.

Zu den vielen Ausgaben, welche die Hospitäler zu machen hatten, kam noch der Umstand, daß sie nicht ganz steuerfrei waren. Sie hatten zwar keine Beede zu entrichten, dagegen wurden sie aber zur Theilnahme an den Kosten der Kriegszüge ebenso herbeigezogen, wie sie noch in unserm Jahrhundert an der Zahlung der Kriegs-Contributionen sich betheiligen mußten [69]).

Die Spitäler hatten alle ihre Ausgaben aus den Erträgnissen ihres baaren und liegenden Stiftungsvermögens zu bestreiten; denn sie erhielten weder einen Zuschuß aus der Stadtkasse, noch war im Mittelalter jemals die Rede von jährlichen Beiträgen, zu denen einzelne Einwohner sich freiwillig verpflichteten, oder von Sammlungen auf Neujahr oder zu anderen Zeiten. Dagegen griff die Behörde den Spitälern darin unter die Arme, daß sie ihnen zuweilen einen Wagen Holz aus dem Walde schenkte, daß sie im Herbst, wenn man der Buchekern und Eicheln wegen das Vieh

in dieſen trieb, von ihnen dafür nicht wie von den Bürgern eine Abgabe erhob, und daß ſie ihnen endlich die wegen Defraudation oder Betrug weggenommenen Gegenſtände überließ. Außerdem erhielten die Spitäler nicht nur von Privaten oft Vermächtniſſe, ſondern auch der Rath wies ihnen mitunter ein ihm zur Verwendung überlaſſenes Legat zu. Dagegen iſt es befremdend, daß im h. Geiſtſpital zwar ein Stock für Almoſenſpenden ſtand, daß dieſe aber nicht in die Spitals-, ſondern in die Stadtkaſſe floſſen und auch nicht lediglich für Spitalszwecke verwendet wurden [70]).

Denen, die ſich um ein Spital durch Vermächtniſſe beſonders verdient gemacht hatten, erwies man ſich durch wiederholte Seelenmeſſen dankbar, ſowie zum Theil auch durch Denkmale, durch welche ihr Andenken erhalten wurde. Im Jahre 1476 befahl der Rath, daß fortan jedes Jahr ein gemeinſchaftliches Begängniß (d. i. eine feierliche Seelenmeſſe) für alle Wohlthäter des h. Geiſtſpitales auf Koſten des Letzteren gehalten und dabei deren Namen verkündet werden ſollten. Vier Jahre ſpäter wurde dieſer Beſchluß dahin erweitert, daß dasſelbe alle Vierteljahre geſchehen ſolle. Zu jenen Wohlthätern gehörte auch der berühmte, 1386 geſtorbene Staatsmann Sifried zum Paradies, welcher bis zu ſeinem Tode Spitalspfleger geweſen war. Er und ſeine zweite Gattin hatten in der Spitalskirche ihre Grabſtätten und Grabſteine erhalten; es iſt jedoch nicht gewiß, ob dieſe Steine, welche die in Stein ausgehauenen Bildniſſe des Ehepaares enthielten, durch das Spital oder durch die Familie errichtet worden ſind. Jedenfalls war die Beſtattung in der Kirche eine jenem verdienten Manne erwieſene Ehre. Beide Steine ſind in neueſter Zeit beim Abbruch der Spitalskirche in die Nikolai-Kirche verſetzt worden. Zwei anderen Wohlthätern, den Gebrüdern zum Einhorn, hat das Spital ſich 1461 dadurch dankbar bewieſen, daß es Beider Wappen in einem Schlußſteine des Gebäudes anbringen ließ [71]).

Die Spitäler legten ihr baares Vermögen in Grundbesitz und Gülten an; manches Stück Land war jedoch auch durch Vermächtniß an sie gekommen. Von dem h. Geistspitale wird insbesondere erwähnt, daß es 1444 Weingärten besaß, und in neuerer Zeit gehörten ihm manche Grundstücke in- und außerhalb der Stadt, wie z. B. ein Garten mit Haus auf dem Fischerfelde an. Ebenso besaß das Sachsenhäuser Spital einen vor der Oppenheimer Pforte dicht an derselben gelegenen Garten. Uebrigens war das Vermögen des h. Geistspitales von dem des Elenden-Hauses, welches bis 1454 zu ihm gehörte und auf seinem Grund und Boden lag, getrennt und wurde abgesondert verwaltet. Die Veräußerung von Grundstücken und der Ankauf neuer waren nicht den Pflegämtern allein überlassen, Beides bedurfte vielmehr einer jedesmaligen Erlaubniß des Rathes[72]).

Für die Erhaltung und Vertheidigung der Rechte, welche die Spitäler besaßen, suchte der Rath schon 1451 ihnen sogenannte Conservatores zu erwerben, welche nur vom Pabste gewährt werden konnten, weil sie Geistliche waren. Es gelang ihm dies damals ebenso wenig, als meines Wissens 1491, wo der Versuch dazu noch einmal gemacht wurde[73]).

In jedem Spital war auch für die religiösen Bedürfnisse der Kranken Sorge getragen. Jedes hatte seine Kapelle oder Kirche und seinen Geistlichen. Für das Sachsenhäuser Spital war 1338—1340 die Dreikönigs-Kirche erbaut worden, welche nachher, als man jenes Spital mit dem h. Geistspital vereinigte, zu einer Pfarrkirche gemacht wurde. Im Jahre 1433 wird sogar ein besonderer Spitalspriester in Sachsenhausen und 1446 ein Glöckner angeführt; Beide waren natürlich bei der Dreikönigs-Kirche als der Spitalskirche angestellt. Ebenso hatte der Gutleuthof seine Kirche mit einem Kreuzgange und einem Kirchthurm, sowie seinen eigenen Geistlichen. Im 13. Jahrhundert waren die geistlichen Verrichtungen in ihm durch den Stadtpfarrer

besorgt worden; nachher geschah dies meistens durch einen Vikar des Bartholomäus-Stiftes. Auch das Spital vor dem Bockenheimer Thor, d. h. vor der Katharinen-Pforte, hatte seine Kapelle und einen Kaplan, und ebenso wurde an dem Siechenhause, welches man 1486 bei der Elenden-Herberge erbaut hatte, zwölf Jahre später ein Priester angestellt. In dem Hauptspitale der Stadt war anfangs der Stadtpfarrer nicht nur, wie wir wissen, der Hauptleiter desselben, sondern er besorgte auch in diesem Spital die geistlichen Verrichtungen. Im Jahre 1283 jedoch gab er beide Stellungen auf, und für die kirchlichen Geschäfte im ersteren Spital wurde ein eigener Priester ernannt, dessen Jahresgehalt in den dargebrachten Opferspenden und in 22 Achtel Waizen aus dem Spitalsgut bestand. Der Gottesdienst des h. Geistspitales fand in einer auf dem Grund und Boden desselben stehenden Kapelle Statt, welche des h. Geistes Kirche oder Kapelle hieß, und von welcher Lersner (I, 2, 86), ohne daß sich jedoch ein Beleg dafür finden läßt, behauptet, sie sei 1280—1287 erbaut worden. Im Jahre 1315 erbaute Heinrich Crig von Speier auf dem Friedhof des Spitales eine Elenden-Herberge, sowie eine an dieselbe stoßende Kapelle und vermachte Beide mit Dotirungen dem Spitale; in dieser zweiten Kapelle fand wahrscheinlich blos für die in die Herberge aufgenommenen Reisenden Gottesdienst Statt. Im Jahr 1447 ließ der Rath in der Spitals-Kapelle ein steinernes Sacrament-Häuschen erbauen, 1450 aber, ohne daß ein Grund dafür angegeben wird, die Orgel aus ihr entfernen. Der Gottesdienst in der Spitals-Kapelle war von Anfang an nicht blos für die Kranken bestimmt, sondern auch allen anderen Leuten zugänglich; denn sonst hätte 1288 nicht eine Anzahl Bischöfe allen denjenigen, welche an bestimmten Festtagen aus Frömmigkeit das Spital besuchen würden, einen Ablaß verleihen können [74]).

Der Priester im h. Geistspital und ohne allen Zweifel auch die in den anderen Spitälern wurden im 15. Jahr-

hundert vom Rathe allein ernannt. Ebenso verhielt es sich mit dem Glöckner an jedem Spitale, welcher auch, gleich den städtischen Beamten, dem Rathe einen Diensteid ablegte. Im Jahre 1477 erkannte sogar eine päbstliche Bulle dem Rathe geradezu das Recht zu, Beichtherren im Spitale einzusetzen. In jenem Jahrhunderte leitete überhaupt der Rath das Kirchliche in seinen Spitälern ganz selbstständig, und nur wo es sich um die dogmatische Seite desselben handelte, zog er Geistliche zu Rathe. In Betreff des Gutleuthofes enthält eine 1418 zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Rathe gemachte Rachtung sogar folgenden Artikel: „Auch sollen die von Franckenfurd und ir frunde der plege der kirchen vnd hoffis czu den Guden luden vßwendig Franckenfurd walden, da myde czu tun vnd czu lassen ungeverlich in der masse, als yn daz vor auch verschriben ist, vnd als sie is getruwen vor gode czu verantworten". Für das h. Geistspital erwarb der nachherige Schultheiß Ludwig zum Paradies 1477 auch eine päbstliche Bulle, welche demselben Indulgenzen und einen Ablaß verlieh; der Rath ließ diese Bulle später dem Spitalmeister zur Aufbewahrung übergeben [75]). Als kirchliche Anstalten hatten übrigens die Spitäler, obgleich sie unter bürgerlicher Verwaltung standen, auch das Recht, Asyle zu sein. Es kommen in Frankfurt zwei Beispiele von der Benutzung dieses Rechtes vor, und beide Male wurde dasselbe anerkannt: der eine Fall betrifft das neue Spital (d. i. das Sachsenhäuser), der andere das h. Geistspital [76]).

Jedes Spital hatte seinen eigenen Friedhof, wie denn gegen das Ende des Mittelalters nach und nach bei allen Kirchen oder Kapellen Frankfurt's einer angelegt wurde, mit Ausnahme der Jakobs-Kapelle und der (eigentlich zum Saalhofe gehörenden) Nikolai-Kirche. Die Spital-Friedhöfe waren bestimmt, die Leichen der im Spital Gestorbenen aufzunehmen. Zwei von ihnen wurden jedoch im letzten Jahrhundert des Mittelalters auch noch für andere

besorgt worden; nachher geschah dies meistens durch einen Vikar des Bartholomäus-Stiftes. Auch das Spital vor dem Bockenheimer Thor, d. h. vor der Katharinen-Pforte, hatte seine Kapelle und einen Kaplan, und ebenso wurde an dem Siechenhause, welches man 1486 bei der Elenden-Herberge erbaut hatte, zwölf Jahre später ein Priester angestellt. In dem Hauptspitale der Stadt war anfangs der Stadtpfarrer nicht nur, wie wir wissen, der Hauptleiter desselben, sondern er besorgte auch in diesem Spital die geistlichen Verrichtungen. Im Jahre 1283 jedoch gab er beide Stellungen auf, und für die kirchlichen Geschäfte im ersteren Spital wurde ein eigener Priester ernannt, dessen Jahresgehalt in den dargebrachten Opferspenden und in 22 Achtel Waizen aus dem Spitalsgut bestand. Der Gottesdienst des h. Geistspitales fand in einer auf dem Grund und Boden desselben stehenden Kapelle Statt, welche des h. Geistes Kirche oder Kapelle hieß, und von welcher Lersner (I, 2, 86), ohne daß sich jedoch ein Beleg dafür finden läßt, behauptet, sie sei 1280—1287 erbaut worden. Im Jahre 1315 erbaute Heinrich Crig von Speier auf dem Friedhof des Spitales eine Elenden-Herberge, sowie eine an dieselbe stoßende Kapelle und vermachte Beide mit Dotirungen dem Spitale; in dieser zweiten Kapelle fand wahrscheinlich blos für die in die Herberge aufgenommenen Reisenden Gottesdienst Statt. Im Jahr 1447 ließ der Rath in der Spitals-Kapelle ein steinernes Sacrament-Häuschen erbauen, 1450 aber, ohne daß ein Grund dafür angegeben wird, die Orgel aus ihr entfernen. Der Gottesdienst in der Spitals-Kapelle war von Anfang an nicht blos für die Kranken bestimmt, sondern auch allen anderen Leuten zugänglich; denn sonst hätte 1288 nicht eine Anzahl Bischöfe allen denjenigen, welche an bestimmten Festtagen aus Frömmigkeit das Spital besuchen würden, einen Ablaß verleihen können [74]).

Der Priester im h. Geistspital und ohne allen Zweifel auch die in den anderen Spitälern wurden im 15. Jahr-

hundert vom Rathe allein ernannt. Ebenso verhielt es sich mit dem Glöckner an jedem Spitale, welcher auch, gleich den städtischen Beamten, dem Rathe einen Diensteid ablegte. Im Jahre 1477 erkannte sogar eine päbstliche Bulle dem Rathe geradezu das Recht zu, Beichtherren im Spitale einzusetzen. In jenem Jahrhunderte leitete überhaupt der Rath das Kirchliche in seinen Spitälern ganz selbstständig, und nur wo es sich um die dogmatische Seite desselben handelte, zog er Geistliche zu Rathe. In Betreff des Gutleuthofes enthält eine 1418 zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Rathe gemachte Rachtung sogar folgenden Artikel: „Auch sollen die von Franckenfurd und ir frunde der plege der kirchen vnd hoffis czu den Guden luden vßwendig Franckenfurd walden, da myde czu tun vnd czu lassen ungeverlich in der masse, als yn daz vor auch verschriben ist, vnd als sie is getruwen vor gode czu verantworten". Für das h. Geistspital erwarb der nachherige Schultheiß Ludwig zum Paradies 1477 auch eine päbstliche Bulle, welche demselben Indulgenzen und einen Ablaß verlich; der Rath ließ diese Bulle später dem Spitalmeister zur Aufbewahrung übergeben [75]). Als kirchliche Anstalten hatten übrigens die Spitäler, obgleich sie unter bürgerlicher Verwaltung standen, auch das Recht, Asyle zu sein. Es kommen in Frankfurt zwei Beispiele von der Benutzung dieses Rechtes vor, und beide Male wurde dasselbe anerkannt: der eine Fall betrifft das neue Spital (d. i. das Sachsenhäuser), der andere das h. Geistspital [76]).

Jedes Spital hatte seinen eigenen Friedhof, wie denn gegen das Ende des Mittelalters nach und nach bei allen Kirchen oder Kapellen Frankfurt's einer angelegt wurde, mit Ausnahme der Jakobs-Kapelle und der (eigentlich zum Saalhofe gehörenden) Nikolai-Kirche. Die Spital-Friedhöfe waren bestimmt, die Leichen der im Spital Gestorbenen aufzunehmen. Zwei von ihnen wurden jedoch im letzten Jahrhundert des Mittelalters auch noch für andere

Todte benutzt, der des h. Geistspitales und der des Gutleuthofes, nämlich für hingerichtete Verbrecher, welche man aus besonderer Rücksichtsnahme nicht nach dem sonst üblichen Gebrauche an der Richtstätte verscharrte, sowie für aufgefundene unbekannte Leichen und für diejenigen Kriminalgefangenen, die im Kriminalgefängnisse gestorben waren. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden mitunter auch die Leichen von Selbstmördern auf den Gutleuthof gebracht. Uebrigens bestand die Rücksichtsnahme, vermöge deren man einen Hingerichteten auf einem Spital-Friedhof begrub, darin, daß derselbe entweder sonst untadelhaft gelebt hatte, oder daß er nicht mit Sicherheit als unmittelbar bei einem Verbrechen betheiligt erkannt worden war. Nicht diese Verwendung der Spital-Friedhöfe, wohl aber die häufig herrschenden Seuchen machten mitunter die Erweiterung eines derselben nöthig: was z. B. 1475 bei dem des h. Geistspitales der Fall war[77]).

# IV.

## Versorgungsanstalten, Beginen, Beckarden und Gotteshäuser.

Die Fürsorge für Nothleidende war bei den Griechen und Römern ganz den Privaten überlassen; man wußte bei diesen Völkern nichts von Armenanstalten, Spitälern und ähnlichen Einrichtungen. Nur dann, wenn die Zahl der Armen und ihr Nothstand so groß geworden waren, daß Beides für das Wohl der Gesammtheit bedenklich wurde, schritt der Staat handelnd ein; er half sich jedoch blos damit, daß er auf seine Kosten eine Colonie anlegte, um einen Theil der Armen in derselben anzusiedeln, oder auch durch Getraide-Austheilungen. Erst 100 Jahre nach dem Beginne unserer Zeitrechnung entstanden Armenanstalten und milde Stiftungen, wie sie in der heutigen civilisirten Welt allenthalben zu finden sind. Damals stiftete nämlich Kaiser Trajan ein Waisenhaus für 5000 Kinder, und dieses ist die erste milde Stiftung, welche im klassischen Alterthum vorkommt. Die Neuheit und Verdienstlichkeit dieses Wohlthätigkeitswerkes bewog den römischen Senat, eine Denkmünze auf Trajan schlagen zu lassen, welche einerseits das Bildniß des Kaisers und andererseits einen Genius, der seine Hand über einen Knaben hält, darstellt. Von dieser ausgezeichnet schön gearbeiteten Münze haben sich nur wenige

Exemplare erhalten, und die städtische Münzsammlung Frankfurt's besitzt eines derselben, welches auf der Römer-Stätte bei Heddernheim gefunden ward und so gut erhalten ist, daß man Trajan's Bildniß von ihm abzeichnen könnte. Der Entschluß des Kaisers, ein Waisenhaus zu stiften, ward ohne Zweifel durch die Einwirkung des Geistes hervorgerufen, der sich von dem neu entstandenen Christenthum aus im Stillen verbreitet hatte. Als nun gar diese Religion überall Tausende von Anhängern fand und endlich Staats-Religion des römischen Reiches ward, vermehrten sich die von Privaten, vom Staate und von der Kirche gegründeten Wohlthätigkeitsanstalten. Diese wurden und blieben dann eine unentbehrliche Erscheinung im öffentlichen Leben der Völker.

Das Mittelalter bereicherte bekanntlich die Welt immer mehr mit solchen Anstalten, indem die Vermächtnisse für fromme und mildthätige Zwecke förmlich Sitte und Brauch wurden. Am meisten trug man damals natürlich für dasjenige Uebel Sorge, welches das am häufigsten vorkommende ist, für die Erkrankung; Spitäler gab es deshalb fast überall in mehrfacher Zahl. Aber auch andere Arten des Unglückes, in welchen der Mensch der rettenden, schützenden, leitenden Hand seiner Mitmenschen bedarf, waren ein Gegenstand der Fürsorge des im Mittelalter herrschenden Geistes der Mildthätigkeit. Solche Uebel sind die Arbeitsunfähigkeit des Alters, die Verlassenheit ausgesetzter oder verwaister Kinder, die Hülfslosigkeit armer Reisender, die Blindheit, die gleichzeitige Entbehrung des Gehörs und der Sprache und die Zerrüttung des Geistes. Sonderbarer Weise hat man aber in einem Zeitalter, welches um die Milderung der Noth so sehr bemüht war, für einige dieser Uebel erst spät, ja in manchen Städten sogar überhaupt nicht Hülfsanstalten geschaffen. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß man zur Beseitigung solcher Uebel oder für die durch sie nöthig gemachte Pflege sich der Spitäler bediente, und erst nach

und nach die Nothwendigkeit erkannte, dafür selbstständige Stiftungen ins Leben zu rufen. Ist es ja doch in Betreff mehrerer solcher Uebel auch später noch so gegangen, indem z. B. manche Stadt erst in neuester Zeit ein Versorgungshaus für alte Leute oder eine Blindenanstalt erhalten hat! Die nachfolgende Abhandlung ist der Darstellung der mittelalterlichen Versorgungsanstalten und dessen, was auf sie Bezug hat, gewidmet.

Vereinsamte alte Leute erhielten im Mittelalter ein Unterkommen in Spitälern oder in Klöstern, und zwar theils gegen Ueberlassung ihres Vermögens, theils gegen eine bestimmte Summe Geldes, für welche sie eine sogenannte Siechenpfründe erkauften, theils aber auch, besonders wenn sie als Beamte dem Gemeinwesen treu gedient hatten, umsonst. In der Stadt Wetzlar ist in Folge davon das h. Geistspital, welches ursprünglich ein Krankenhaus gewesen war, in neuerer Zeit sogar ein bloßes Versorgungshaus geworden [78]). Was die Verpflegung solcher Spitalpfründner betrifft, so wird man es damit wohl überall so gehalten haben, wie es in Wetzlar bis in unser Jahrhundert hinein der Fall war. Ursprünglich wohnten nämlich die Pfründner nach Geschlechtern getrennt in verschiedenen Stockwerken oder Räumen des Spitales, und aßen ebenso an einem besonderen Bruder- oder Schwestertische. Nachher aber änderte sich die Sache so, daß man sich zwar dem Namen nach an den einen oder den anderen Tisch einkaufte, jeder Einzelne aber für sich oder in Gemeinschaft mit seiner Gattin seine eigene Haushaltung im Spitale führte, und für dieselbe ein vertragsmäßiges Quantum von Getraide, Gemüse, Fleisch, Salz, Wein und Brennholz empfing. Dabei kam denn mitunter auch vor, daß von den beiden genannten Tischen der eine (in Wetzlar der Brudertisch) reichlicher bedacht war, und daß deshalb eine Person ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht sich beliebig an den einen oder anderen Tisch einkaufen konnte.

Ein eigentliches Versorgungshaus für alte oder arbeitsunfähige Leute, wie es in unserer Zeit an gar manchen Orten besteht, kommt im Mittelalter selten vor. Ein solches war das Nürnberger Bruderhaus, welches Konrad Mendel 1388 gestiftet hatte. Es war zu Ehren der zwölf Apostel für zwölf Bürger bestimmt, welche alt, krank und arm wären, und stand unter der Aufsicht und mittelbaren Leitung des Stadtrathes. Die Aufgenommenen bildeten eine Art von Brüderschaft: sie wohnten, aßen und tranken zusammen, und waren zu gemeinschaftlichen Religionsübungen verpflichtet. Ihre Lebensweise war bis ins Einzelne hinein vorgeschrieben, namentlich was sie jeden Tag zu essen erhalten sollten; für das Trinken war ihnen nur Sonntags, Freitags und an Feiertagen ein Seidel Bier gestattet. Auch eine besondere Kleidung ward ihnen gegeben, ein grauer langer Rock im Winter, ein Kittel im Sommer und alle vier Jahre ein langer Pelz. Uebrigens erhielten sie auch Geld: man vertheilte nämlich alle Quatember unter sie die Hälfte der Almosen, welche die im Bruderhause aufgestellten Stöcke enthielten. In Frankfurt findet sich keine solche mittelalterliche Stiftung erwähnt. Erst 1522 stiftete dort Jakob Heller ein Haus, welches eine Stube und zwei Kammern enthielt und vom 1. November bis zum 22. Februar geheizt werden sollte, damit „das arme Volk im Tage sich wärmen möge“ [79]).

Eine Ausnahme von der Behauptung, daß im Mittelalter Versorgungsanstalten selten gewesen seien, bilden die Beginenhäuser, welche Versorgungshäuser für unverheirathete oder verwittwete Frauenzimmer waren, zugleich aber auch, wie jede dies gestattende Einrichtung jenes Zeitalters, ihre religiöse Seite hatten. Sie sind auf folgende Weise entstanden.

Die beiden Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner machten früh die Einrichtung, daß sie mit ihren Orden einen sogenannten ordo tertius de poenitentia

verbanden, d. h. daß sie Laien beider Geschlechter, verheirathete und unverheirathete, an sich zogen, welche, ohne der Ehe und dem Weltlichen überhaupt zu entsagen, sich der Aufsicht des Ordens unterwarfen, an gewissen Uebungen und Gebeten desselben Theil nahmen, und bestimmte ihnen ertheilte Vorschriften befolgten, wodurch sie dann in den Genuß der Vortheile des Ordens, besonders seines Ablasses, traten und an ein geregeltes Leben gewöhnt wurden. Dem Orden selbst wurden diese Leute in so fern nützlich, als sie gewissermaßen vorzugsweise dessen Gemeinde bildeten und seine Zwecke und Plane in die Kreise des bürgerlichen und häuslichen Lebens hinein wirksam machten. Man nannte solche weltliche Glieder beider Orden die Tertiarier. Dieser Erweiterung des Franziskaner- und Dominikaner-Ordens war eine andere Vereinigung des klösterlichen und des weltlichen Lebens, die Einführung der Beginen und Beckarden, vorausgegangen, die sich an keinen bestimmten Orden angeschlossen hatte. Auch die Beginen und Beckarden blieben weltliche Leute, waren aber, ohne ein Gelübde geleistet zu haben, zu gewissen religiösen Uebungen verpflichtet, und hatten durch ihr dem Klosterleben nachgeahmtes Zusammenleben den dreifachen Vortheil, daß sie leichter vor sittlicher Entartung bewahrt blieben, Schutz gegen Gewalt hatten und in Betreff ihrer äußeren Existenz versorgt waren. Das Letztere war eine besonders wichtige Seite dieser Einrichtung in einem Zeitalter, in welchem der Einzelne sich nicht, wie heut' zu Tage, einer gewissen Sicherheit und Ruhe des Lebens erfreute, und in welchem zugleich aus verschiedenen Gründen viele Menschen, besonders vom weiblichen Geschlechte, gezwungen waren, unverheirathet zu bleiben. Die angegebenen Vortheile bewirkten eine sehr ausgedehnte Ausbreitung des Beginen- und Beckarden-Wesens, und zwar vorzugsweise des Ersteren, weil dieselben besonders für das weibliche Geschlecht anziehend und wichtig waren.

Die Namen Beginen und Beckarden werden auf verschiedene Weise abgeleitet, namentlich vom Priester Lambert le Begue, welcher 1184 in Lüttich den ersten Beginen-Hof gegründet haben soll, obgleich nach anderen Forschungen schon 1065 der Name Beginen vorkommt; ferner von der heiligen Begga, der Mutter Pipin's von Heristal, die ein Nonnenkloster gestiftet hatte; drittens und viertens endlich von den niederdeutschen Wörtern „beggen" d. i. bettlen und beten in der letzteren Bedeutung und „sik begeuen" d. i. in ein Kloster gehen.

Die Beginen, von denen allein zunächst gesprochen werden soll, hießen statt dessen auch: Kinder oder arme Kinder, Schwestern (Sustern), geistliche Schwestern, Begutten, Clusener, feminae religiosae, Nonnen und arme Frauen. Einmal kommt auch vor, daß statt Beginen gute Leute gesagt wird. Die Beginen waren der Mehrzahl nach arme Jungfrauen oder Wittwen, welche im Zusammenleben mit Anderen ihres Geschlechtes ihr Dasein leichter fristen und schützen konnten, als einzeln lebende Frauenzimmer. Das Letztere war zwar anfangs nicht der Hauptzweck der Beginenhäuser, und auch in Frankfurt werden während des 13. Jahrhunderts vorzugsweise vornehme und reiche Frauen und Jungfrauen als Beginen erwähnt; allein später ward jener Zweck der Beginenhäuser immer mehr vorherrschend. Im 14. und 15. Jahrhundert kommen sogar Vermächtnisse vor, bei welchen geradezu ausgesprochen ist, daß sie für „arme" Beginen bestimmt seien, und ein Beginenhaus wird schon bald nach seiner Stiftung (1367) ein Armenhaus (domus pauperum) genannt. Doch ward auch dann noch der religiöse Zweck dieser Anstalten niemals bei Seite gesetzt). Auch heißen die Wohnungen der Beginen bis in die späte Zeit hinein meistens Gotteshäuser. Sogenannte Beginenhöfe, d. h. mit einer Mauer umgebene Hofstätten, welche mehrere Wohn- und Wirthschaftsgebäude für eine Zahl von einzeln oder gemeinsam lebenden Beginen enthielten, gab es in Frankfurt nie [80]).

Die Beginen erhielten aus den Erträgen der für ihre Häuser gemachten Legate Wohnung, Holz, Licht und Victualien, sowie mitunter auch Geld, fuhren aber dabei fort, sich durch ihrer Hände Arbeit einen Verdienst zu verschaffen. Ihre sittlichen und religiösen Pflichten waren keine anderen, als die aller ehrbaren Frauen; wohl aber wurden sie in Bezug auf die strenge Einhaltung derselben bewacht, und waren den im Hause bestehenden Vorschriften unterworfen. Mitunter machten sie sich auch als Krankenpflegerinnen verdient; jedoch thaten die Frankfurter Beginen des 15. Jahrhunderts dies nicht oder doch selten in Spitälern. Auch daß sie, wie mitunter anderwärts, arme Mädchen unterrichteten und erzogen, kommt nicht vor, wohl aber, daß sie Findlinge zu sich nahmen und verpflegten [81]). Was sie von Hausrath besaßen, brachten sie mit, und gewöhnlich verblieb dasselbe bei ihrem Tode der Anstalt. Aus dieser konnten sie jederzeit wieder austreten, um ins bürgerliche und sociale Leben zurückzukehren, wie heut' zu Tage die evangelischen Diakonissen. Weil sie keinen Orden bildeten, so war ihnen auch keine besondere Kleidung vorgeschrieben; wohl aber mußten sie wie jene Diakonissen sich einfach kleiden, und so entstand nach und nach doch eine Art von Beginen-Tracht.

Die Aufnahme geschah zum ersten Male durch diejenige Person, welche ein Beginenhaus gegründet hatte, oder durch deren Testaments-Vollstrecker, später aber entweder durch Abstimmung der Schwestern oder durch die Vorsteherin. Ebenso verhielt es sich mit der Ausstoßung derer, welche die Eintracht störten oder sich auf irgend eine andere Art vergangen hatten; doch war mitunter vorgeschrieben, daß hierbei ein Geistlicher zu Rathe gezogen werden solle. Die Leitung des Ganzen hatten eine oder mehrere der Schwestern. Gewählt wurde eine Vorsteherin im ersteren Falle durch die Schwestern, im anderen durch Selbstergänzung. In dem Beginenhause Seligenstatt hatten die Schwestern das bedenkliche Recht, ihre Vorsteherin

abzusetzen. Jede Schwester war der Vorsteherin zu Gehorsam verpflichtet. Namentlich durfte keine ohne deren Erlaubniß eine Nacht außerhalb des Hauses zubringen, während am Tage einer jeden das Ausgehen freistand. Im Hause selbst scheinen die Schwestern in Betreff ihrer Arbeiten und des Schlafens an keine Vorschriften gebunden gewesen zu sein; wenigstens findet sich nichts angegeben, was in Beidem ihren freien Willen beengt hätte. Im Hause Seligenstatt war noch insbesondere festgesetzt, daß jede Schwester auf Kosten der Anstalt bis zur Mitternacht Licht brennen dürfe und, nur wenn sie es länger thun wollte, sich selbst ein Licht stellen müsse. Am Ende des Mittelalters erhielt eines der Frankfurter Beginenhäuser (die eine große Einung) vom Rathe auch die Erlaubniß, ein Gefängniß in seiner Räumlichkeit machen zu lassen, um ungehorsame Schwestern strafen zu können. Ein solches Gefängniß hatte auch das Haupt-Beginenhaus in Ulm [82]).

Von diesem und manchen anderen auswärtigen Beginenhäusern unterschieden sich die Frankfurtischen besonders in der Hinsicht, daß der Rath sorgfältig bedacht war, sie nicht zu kirchlichen Anstalten werden und unter die Aufsicht oder Leitung von Geistlichen kommen zu lassen. Jedoch standen auch dort die Beginen früher, nämlich im 13. Jahrhundert und noch am Anfang des 14., ganz unter der kirchlichen Gewalt, weil sie damals noch als Mitglieder eines geistlichen Ordens angesehen wurden, und die Aufsicht über sie führte der Stadtpfarrer, ohne dessen Erlaubniß keine Begine aufgenommen werden durfte. Dies ergibt sich aus zwei Urkunden von 1291 und 1310 (Boehm. p. 262 u. 391). In der ersteren gestattet der Erzbischof von Mainz dem Stadtpfarrer, gegen die bestehende Vorschrift auch Mädchen und Frauen unter 40 Jahren als Beginen aufzunehmen (ad ordinem begginarum assumere); in der zweiten wird ausgesprochen, daß selbst außerhalb der Parochie desselben niemand ohne seine Erlaubniß das Beginenkleid

anlegen dürfe. Auch die 1304 gestiftete Clause zu Oberrad war (nach Lersner) in geistlichen Dingen von dem Abt zu Haina abhängig und eine Depedenz des Cistercienser-Ordens, obgleich die Urkunde, durch welche sie gestiftet wurde, nichts davon enthält (Boehmer p. 362); und noch 1526 wird gesagt, daß die Schwestern derselben geistliche Kleidung getragen hätten. Zum Cistercienser-Orden gehörte auch die Clause zu Bonames; ihr oberster Visitator war der Abt von Arnsburg, und ihre Insassen hatten ebenfalls geistliche Kleidung (nach Lersner II. 1, 633 u. 596). Endlich waren auch die Beginen der 1452 gestifteten Rosenberger Einigung sogenannte Tertiarerinnen des Dominikaner-Ordens oder mit anderen Worten an die dritte Regel desselben gebunden. Dessenungeachtet wurden sie und die Mitglieder der Clausen von Bonames und Oberrad nicht nur sehr oft Beginen genannt, sondern alle drei Häuser bedurften auch zu Allem, was sie vornahmen, der Erlaubniß des Rathes.

In dem bei weitem größten Theile des 14. Jahrhunderts und nachher bis zur Aufhebung der Beginenhäuser standen die Bewohnerinnen derselben unter der unmittelbaren und alleinigen Aufsicht des Rathes. Nur bei einigen war durch die Stifter vorgeschrieben worden, daß sie unter der Aufsicht eines geistlichen Stiftes stehen sollten. Für die übrigen ernannte der Rath, zur Führung der Aufsicht, besondere Pfleger oder Vormünder. Bei manchen war das Recht der Aufsicht über sie in einer Familie erblich. Für die Rosenberger Einigung hatte die Stiftungsurkunde selbst die Leitung und Beaufsichtigung durch Rathsglieder vorgeschrieben, offenbar weil damals (1452) die Unterwerfung solcher Frauen- oder Jungfrauenvereine unter die weltliche Behörde schon als etwas Selbstverständliches angesehen wurde. Ohne Erlaubniß des Rathes durften die Beginen kein Grundstück kaufen oder verkaufen und überhaupt keine Aenderung in ihren Einrichtungen vornehmen; ja sie durften nicht einmal ihre Urkunden selbst aufbewahren. Selbst in

rein kirchlichen Dingen bedurften sie jener Erlaubniß. Den Clausnerinnen zu Oberrad z. B. gebot der Rath, wie sie es mit der Aufbewahrung und dem Gebrauche ihrer Monstranz und ihrer Kirchengefäße halten sollten. Alles dasjenige, was zu irgend einer Abhängigkeit von Geistlichen führen konnte, gestattete der Rath den Beginen unter keiner Bedingung; ja, er duldete sogar solche, welche mit einem Orden in Beziehung standen, nicht in der Stadt. Zweimal suchten die Bonameser Beginen um die Erlaubniß nach, ihre Kapelle weihen zu lassen, beide Male wurde es ihnen abgeschlagen. Den Schwestern in der einen großen Einung, welche der besseren Zucht wegen einen Geistlichen zu ihrem Vorgesetzten machen wollten, wurde dies untersagt und statt dessen die Erbauung eines Gefängnisses erlaubt. Eine Begine, welche nach den Regeln der Tertiarierinnen zu leben anfing, mußte bei Strafe der Ausstoßung wieder davon abstehen. Als einst Ordensschwestern, die man graue Beginen nannte, sich zusammen gethan hatten, wurden sie ausgewiesen. Uebrigens waren die Beginen beedepflichtig und mußten auch andere bürgerliche Lasten mittragen. Dagegen gewährten ihnen nicht blos manche Bürger durch Vermächtnisse, sondern auch der Rath durch Schenkungen fortwährend Unterstützung, und wenn eine Begine erkrankte, so ward sie gleich anderen Bürgern in eines der Spitäler aufgenommen. Manche Beginenhäuser besaßen außer ihrem Wohngebäude auch noch ein anderes Grundstück. So hatte z. B. nicht nur die Clause hinter dem Einhorn einen Garten bei ihrem Hause, sondern es besaß auch die Rosenberger Einigung einen von ihr entfernt gelegenen Garten in der Gegend der Breitengasse, sowie ein anderes (nicht genanntes) Beginenhaus einen solchen in der Gegend der Schäfergasse [83]).

Nach Mone's Zeitschrift (VII, 44) wäre Speier diejenige Stadt gewesen, in welcher auf deutschem Boden Beginen am frühesten vorkamen, indem dort schon 1285 zwei

Beginen erwähnt werden. Allein in Wirklichkeit erscheinen sie in Frankfurt schon früher. Hier werden nämlich bereits 1242 eine und 1280 zwei feminae religiosae d. i. Beginen, sowie 1280 zwei Beckinae angeführt. Die Beginen lebten theils einzeln, theils zu mehreren beisammen. Die einzeln lebenden Beginen wohnten nicht etwa blos in ihrem eigenen Hause oder in Miethe [83]), sondern es waren auch Wohnungen für je eine Begine gestiftet. Eine solche Beginen-Clause, welche neben dem Liebfraustifte lag, wurde 1366 durch Kaiser Karl IV. in den besonderen Schutz des Reiches genommen. In den für mehrere Personen bestimmten Beginenhäusern belief sich die Zahl der Beginen von zwei bis auf fünfzehn. Bei manchen derselben sank sie mitunter auch auf eine herab; von anderen wird uns gemeldet, daß sie wohl auch ein oder mehrere Jahre leer standen. In Frankfurt war das am stärksten bewohnte Beginenhaus die von Frau Hildegard an der Ecke für 13 Beginen gestiftete große Einung, sowie am Ende des Mittelalters das andere Gotteshaus dieses Namens und die Rosenberger Einigung. Das erstere Gotteshaus enthielt 1510, wo es zum letzten Male in den Beedbüchern erwähnt wird, 15 Schwestern. Uebrigens kommt manchmal auch vor, daß unter den Beginen eines Hauses sich eine Wittwe mit ihrer Tochter befand; das Ave-Maria-Haus enthielt 1510 sogar eine Mutter und Tochter als alleinige Insassen.

In den meisten deutschen Städten sind die Beginen während des 15. Jahrhunderts entartet. Auch in Frankfurt war dies der Fall. Hier wie an vielen anderen Orten erlagen sie nachher fast insgesammt der Reformation, indem, von deren Geist ergriffen, die Beginen selbst ihre Lebensweise aufgaben; nur in Belgien, wo die Beginenhäuser entstanden sind, bestehen dieselben noch heut' zu Tage. In Frankfurt hat sich blos eines dieser Häuser, die Rosenberger Einigung, bis in unser Jahrhundert hinein erhalten, in dessen erstem Jahrzehent dasselbe jedoch in eine Schule ver-

wandelt worden ist. Von den drei Beginenhäusern, welche dem Liebfraustifte untergeben waren, der kleinen Einung, dem hohen Hause und der einen großen Einung, hatten die beiden Ersteren schon um 1470 aus Mangel an Geld ihrem Zwecke entfremdet und an Private vermiethet werden müssen. Das dritte blieb noch 200 Jahre lang als Beginenhaus bestehen. In der Reformations-Zeit selbst ließ man die eine große Einung, die kleine Einung, die Rosenberger Einigung und noch ein oder zwei andere Gotteshäuser als Anstalten für Krankenpflege fortbestehen, und als solche wurden sie sogar manchmal vom Rathe mit Geld unterstützt; allein dieser ließ sie durch Pfleger aus seiner Mitte beaufsichtigen, und gestattete stets einer jeden Schwester den Austritt. Die Rosenberger Einigung blieb allein bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen [84]).

Da die Beginen in sogenannten Gotteshäusern wohnten, so ist hier die geeignete Stelle, um auch von diesen zu reden. Das Wort Gotteshaus bedeutet jedes für religiöse Zwecke eingerichtete Gebäude, also nicht blos, wie bekannt ist, ein Kloster, sondern auch die für Beginen bestimmten Häuser, sowie eine jede Kirche. Kaiser Ludwig der Baier nennt in einem 1340 ertheilten Privileg sogar das Frankfurter Liebfraustift ein Gotteshaus. Die für Beginen bestimmten Gotteshäuser waren Stiftungen frommer Leute, und manche derselben blieben Eigenthum der Familie, welche sie gestiftet hatte. Es kommt deshalb wohl auch vor, daß ein Gotteshaus verkauft wird. So wollte z. B. einst ein Bürger sich ein Gotteshaus kaufen, sowie später das Karmeliter-Kloster sich für Geld das Gotteshaus der Familie Landeck erwerben, wozu aber beide Male der Rath die Erlaubniß nicht ertheilte [85]). Die Gotteshäuser waren theils für sich bestehende Stiftungen, theils mit einer Kirche in Beziehung gebracht. Von den durch Beginen bewohnten Gotteshäusern führten zwei den Namen der großen und eines den Namen der kleinen Einung, welches Wort

so viel als Verbrüderung oder klosterartiges Zusammenleben bedeutet; anderwärts kommt statt desselben der lateinische Ausdruck domus congregationis vor. Das 1452 von Anna Rosenberg gestiftete Beginenhaus, welches in der Stiftungsurkunde selbst nur ein Gotteshaus genannt wird, erhielt im 16. Jahrhundert den Namen Rosenberger Einigung und trug ihn dann bis auf unsere Tage. Uebrigens waren die Gotteshäuser beedepflichtig, und zwar mußte die Beede sowohl für sie selbst, als auch für jede in ihnen wohnende Begine entrichtet werden.

Die Frankfurter Gotteshäuser, deren Zahl beträchtlich war, sind folgende gewesen:

I. Die Oberstadt enthielt:

1) Ein anonymes am h. Geistspital und zu demselben gehörend. Es war anfangs identisch mit der dortigen Elenden-Herberge; im Jahre 1405 erbaute man aber daselbst eine besondere Clause für eine Begine. Diese enthielt immer nur Eine Schwester, sowie zuletzt statt deren einen darin verpflegten Mann, und kommt 1428 zum letzten Male vor[86]).

2) Der Mengozen (Mengoßen) Gotteshaus, das in der Fahrgasse gelegene Haus Nr. 34. Es wurde 1349 durch den Treuhänder der Wittwe des Mengoz für 6 arme Beginen gestiftet, wird 1490 das Beginenhaus im Glockengäßchen genannt, und führte auch den Namen Gotteshaus zur Seligenstatt. Von 1463 an heißt es: „des Rathes Gotteshaus", unter welchem Namen es dann noch bis 1510 vorkommt[87]).

3) Der Gerlieben G., auch der Gerlachen oder Gyrlechen G. genannt. Es wurde 1336 durch Metze genannt Gerlieben für 6 arme Mädchen gestiftet, lag in der nächsten Nähe des vorhergehenden, wahrscheinlich in oder am Hinterhause der Gerste, also auf der Westseite der Klostergasse (Haus 3 oder 5 derselben), und ist wahrschein-

lich dasjenige Gotteshaus, welches noch 1567 als den Dominikanern gegenüber befindlich erwähnt wird.

4 und 5) Zwei Gotteshäuser, welche an derjenigen Stelle der Fahrgasse, an welcher die rothe Badstube steht, dicht neben einander lagen. Sie kommen 1354 und 1358 anonym vor. Vom Jahre 1361 an heißt das eine derselben der Rebestocken G., wird aber manchmal auch nach dem Namen eines einzelnen Gliedes der Familie Weiß zum Rebstock benannt, bis zum Jahre 1419, wo es zum letzten Mal erwähnt wird. Das andere führt von 1361 an einige Jahre hindurch den Namen Jungfrawen Alheide von Bergen G. Dann wird es anonym blos als „ein Gotteshaus" angeführt. Von 1402—1405 heißt es der Winthern G., von 1406—1428 aber Heinrich Schuer's G.; von 1462—1488 wird es Petermann's G. genannt. Von 1495 an führt es abwechselnd die beiden letzteren Namen, bis es 1510 zum letzten Male erwähnt wird.

6) Die Rosenberger Einigung (Klostergasse 8), im Jahre 1452 für 12 Frauenzimmer von der Wittwe Heinrich Rosenberg's gestiftet und im Anfang unseres Jahrhunderts in eine Volksschule umgewandelt.

7 und 8) Zwei Gotteshäuser neben einander in der Lindheimer Gasse, welche ich nur 1354 erwähnt gefunden habe[88]).

9 und 10) Die zwei Gotteshäuser zu der Kanne, genannt zum Reien oder Reigen, in der Steingasse. Sie lagen am Ausgang dieser Gasse nach der Döngesgasse zu, und waren die beiden letzten Häuser auf deren Westseite. Sie werden schon 1359 erwähnt und fielen zur Zeit der Reformation dem allgemeinen Almosenkasten anheim. An der östlichen Ecke des Trier'schen Plätzchens wird von 1384 an ebenfalls ein Gotteshaus erwähnt, welches das G. auf dem Schlüchters-Hof, das G. vor dem Münzhof, Hert Strahlenberger's G.

und das G. zum Reien oder auch zum Reiner genannt wird. Dieſes iſt wahrſcheinlich das Hinterhaus von einem jener beiden Gotteshäuſer geweſen. Die Letzteren ſtanden (nach dem Beedbuch von 1424) unter Einem Dach, und werden im Beedbuch von 1462 geradezu als ein einziges Haus angeführt („ein goczhuß gnant czum Reyhin mit 3 frauwin dain"). Im Beedbuch von 1401 führen ſie den Namen zum Bären. Von 1495 an aber werden ſie „der Reynharten Gotteshäuſer" genannt; 1510 kommen ſie zum letzten Male vor.

11) Der Kaltebächer G. Seine Lage iſt nicht genau zu beſtimmen. Nach den Beedbüchern befand es ſich in der Nähe des Münzhofes (des jetzigen Trier'ſchen Hofes); es läßt ſich jedoch mit den Angaben derſelben nicht gut der Umſtand vereinigen, daß das Haus Kaltebach (Steingaſſe 1 und Schnurgaſſe 18, ſowie Trier'ſche Gaſſe 2) in der Schnurgaſſe gelegen war. Dieſes Gotteshaus kommt ſchon um 1350 vor. In den Jahren 1509 und 1510, wo es zum letzten Male erwähnt wird, heißt es „der Strahlenberger G."

12 und 13) Die zwei Gotteshäuſer Albrecht's auf der Hofſtatt oder der Albrechten Gotteshäuſer. Sie lagen in der Giſengaſſe (jetzt Kornblumengaſſe) da, wo das Haus Nr. 3 ſteht. Ihr Stifter war Albertus de Area, welcher 1322 dieſes Haus zu einem Gotteshauſe für 6 Beginen und andere arme Frauen beſtimmte. Noch im Beedbuch von 1361 erſcheinen Beide als ein einziges Gotteshaus; allein ſchon vom folgenden Jahre an werden in der Regel zwei Albrechten-Gotteshäuſer angeführt. Sie lagen neben einander, und 1476 wird das eine das große, das andere das kleine Albrechten-G. genannt. Vom Jahre 1509 an heißen ſie blos „des Raths Gotteshäuſer", und unter dieſem Namen werden ſie 1510 zum letzten Male erwähnt.

14) Die Clause neben dem Liebfrauen-Stift kommt nur im 14. Jahrhundert vor, und war 1366 von einer Frau, 1397 von einem Manne bewohnt.

15) Das Gotteshaus bei dem Eisenmenger (dem Hause Nr. 16 der Neuenkräm) wird 1333 als schon bestehend, nachher jedoch nicht wieder erwähnt[89]).

16) Der Rebstocken Gotteshaus oder der Weißen G., auch Herthe oder Hertvig Weißen G., sowie der zu Löwenstein G. genannt, war das Haus Fischergasse Nr. 3. Es kommt schon 1363 vor und wird zuletzt 1510 erwähnt[90]).

II. Die Niederstadt enthielt folgende Gotteshäuser:

17) Der Hartmuden G., von 1389 an der Hartlieben G. genannt und in den Beedbüchern 1364 zum ersten, 1427 zum letzten Male erwähnt. Es lag in der Nähe der Mainzer Pforte und des dortigen Frauenhauses, und ist wahrscheinlich dasjenige Haus, welches nach dem Gerichtsbuch von 1334 f. 8[b.]) nur durch ein Backhaus von dem Hause Bornbach (alte Mainzergasse 57 und 59) getrennt war.

In Betreff der anderen Gotteshäuser der Niederstadt ist die auffallende Erscheinung zu beachten, daß die große Mehrzahl derselben zwei Gruppen von nahe bei einander gelegenen Gotteshäusern bildete, von welchen die eine den Raum zwischen der Mainzer Gasse und Pforte und der Blauenhand-Gasse einnahm, die andere in der nächsten Nähe des Barfüßerklosters lag. Die erstere Gruppe besteht aus folgenden Gotteshäusern:

18) Der Schrencken G., einmal auch Mecze Schrencken G. genannt, lag wahrscheinlich in der Erbacher d. i. der jetzigen Papagai-Gasse. Es kommt schon um 1350 vor, von 1402 an aber nicht mehr[91]).

19) Lemchin's Gotteshaus wird von 1396 an als zwischen dem vorhergehenden und dem nachfolgenden liegend erwähnt, und zwar bis 1401. In den beiden nächsten

Jahren kommt es nicht vor, 1404 wird es wüste stehend genannt, nachher aber nicht wieder angeführt. Einmal heißt es: Lemchin goczhus zu Walkinburg.

20 und 21) Zwei neben einander gelegene Gotteshäuser der Frau Mecze von Spire, welche nach 1376 immer nur als eines vorkommen. Dieses heißt 1385 Hern Sifridis (v. Spire) G., von 1411 an Heilman's von Spire G. Von 1416 an wird es in den Beedbüchern nicht mehr erwähnt. Dagegen führt das Gerichtsbuch von 1479 (f. 49b) eine Schwester in „Sifrit von Spierß seligen Gotteshuß" an, welches Haus jedoch auch irgend ein anderes im Besitze dieses Mannes gewesene sein kann. Die Beedbücher legen es in die Mitte zwischen der Schrencken G. und der großen Einung.

22) Das G. zum Affen oder der zum Affen G., einmal auch Kathrin Fuerfuncken zun Affen G. genannt, kommt nur in den Jahren 1462–1499 vor, und zwar als zwischen der Mainzer Pforte, dem Erbacher Hof und der großen Einung gelegen. Hiernach kann es nicht eines der beiden Gebäude gewesen sein, welche nach Batton Zum Affen benannt waren, indem diese zu weit nach Osten hin liegen.

23) Das G. der Hildegard an der Ecke oder die große Einung oder Einigung, sowie das G. hinter den Karmelitern genannt. Außerdem heißt es noch (1364) das G. an der Ecke, sowie (1366 und 1372) blos die Einung und (1365, 1370 und 1371) das G. der willigen Armen und endlich, weil es hinter einer anderen Einung (der des goldenen Frosches) lag, das G. hinter der Einung. Es umfaßte die Häuser Nr. 12 und 14 der Seckbächer und Nr. 3 der Weißfrauen-Gasse, und die Erstere führte von ihm auch den Namen der Einungsgasse. Es war 1345 durch Hille Wisse für 13 Beginen gestiftet worden und, da diese Frau drei oder eigentlich vier Häuser für es bestimmt hatte, von Anfang

an das größte Gotteshaus Frankfurt's. Wann es eingegangen ist, weiß ich nicht anzugeben; in den Beedbüchern kommt es bis 1510 vor.

24) Frawe Immen Gotshus czu der Rusen, einmal (1370 und 1371) auch „hern Gerhart G. czur Rusen, von 1376 an das G. zur Rusen oder Rosen, von 1472—1375 wieder der Frau Immen G. zur Rusen, sowie von 1376—1392 wieder das G. zur Rusen genannt. Im Jahre 1396 heißt es: hern Johans Herren goczhus, daz man nennet der Rußen goczhus. Von 1402 an kommt es in den Beedbüchern nicht mehr vor. Es war das nächste Haus von der großen Einung an.

25) Der Gisen G., 1362 „des richen Gysen G." genannt, lag dicht neben dem vorhergehenden. Nach 1428 wird es nicht mehr erwähnt.

26) Das Gotteshaus zum goldenen Frosch, gleich Nr. 23 ebenfalls die große Einung genannt. Im Beedbuch von 1406 heißt es „der Wissen Gotzhus gnand die Eynung", am Ende des Mittelalters Unser lieben Frauen G. Es war das jetzige Haus Weißfrauengasse 1. Frau Katharina von Wanebach hatte es 1330 für 6 Beginen gestiftet. Es stand unter der Leitung des Liebfrauenstiftes, und dies wird die Ursache sein, daß es von 1409 an in den Beedbüchern nicht mehr vorkommt. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts (um 1470), als die beiden später zu erwähnenden Gotteshäuser das Michaels-G. und das hohe G. sich nicht mehr erhalten konnten, wurden die Beginen derselben in den goldenen Frosch versetzt, und dieser, welcher dadurch eine große Zahl von Beginen erhielt, wurde wohl deshalb nachher die große Einung genannt. Im Jahre 1605 enthielt dieses Gotteshaus noch neun Frauen, 1684 aber nur noch eine, und nach deren Tode wurden wegen der Streitigkeiten, welche das Liebfraustift mit dem Rathe in Betreff der Immunität hatte, keine Frauen mehr aufgenommen, sondern von 1695 an das

Haus als Privatwohnung vermiethet. Im Jahre 1803 fiel dasselbe, in Folge der Säculariſirungen, der Stadt zu, und dieſe verkaufte es 1805 [92]).

27) Herman Dozſen G. oder der Dozſen G. lag zwiſchen dem ſo eben erwähnten Gotteshauſe und dem Eingang aus der Münzgaſſe in die Heller- (d. i. Anker-) Gaſſe. Es kommt von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis 1427 vor. Im Häuſerverzeichniſſe von 1433 wird es zwar unter dem Namen der Dorſſen G. noch aufgeführt, aber nach dem Beedbuch von 1428 ſtand es ſchon in dieſem Jahre wüſt.

28) Das Hochhuß-Gotteshaus oder das G. in Hertwin Hochhus Hofe lag in der Hellergaſſe und kommt während derſelben Zeit wie das vorhergehende (bis 1428) vor. Im Jahre 1372 heißt es das G. in Johann's Hof vom Hochinhus [93]). Später kommt zuweilen ein anonymes G. in der Hellergaſſe vor, und dieſes könnte das frühere Hohenhauſiſche ſein.

29) Das Schildknecht-Gotteshaus auf der anderen Seite der Hellergaſſe, 1475 das G. Heilmann Schildknecht's genannt, kommt von 1402 an bis 1499 vor. Gerade von der Zeit an, wo dies aufhört, wird an derſelben Stelle bis 1510 Stralberg's G. erwähnt. Dieſes iſt alſo nur ein anderer Namen für das Schildknecht-G.

30) Der Finken (Vincken) Gotteshaus, im Gerichtsbuch von 1450 (f. 31) der Kuſe Fincken G. genannt. Es führte auch den Namen Kleine Einung, und lag in der Michels- oder blauen Hand-Gaſſe, in welcher es das Eckhaus Nr. 6 nach der Münzgaſſe zu war. Es hatte 1361 fünf Beginen, welche aus einem Gotteshauſe am Barfüßerkloſter zuerſt in ein Haus derſelben Gaſſe und dann aus dieſem in das Finken-G. übergeſiedelt waren. Zur Zeit der Reformation übergaben die Beginen dieſes

Hauses dasselbe dem Rath, welcher es dem h. Geistspital als Eigenthum anwies [94]).

31) Das Gotteshaus der Wigeln oder der Herren zu den Wigeln, auch das Michels-Gotteshaus genannt. Es wurde 1330 durch Kath. von Wanebach gestiftet und von ihr dem Liebfraustift untergeben, wovon es den ersteren Namen erhielt. Es stand nach dem Beedbuch von 1399 neben dem Hause zum Nußbaum, dessen Lage ich nicht kenne, und bildete vermuthlich, der kleinen Einung gegenüber, die andere südliche Ecke der Michels-Gasse. Es kommt noch in den Beedbüchern von 1475—1477 vor, und zwar neben der kleinen Einung, diese ist also nicht, wie Batton meint, identisch mit ihm. Nach einer von Fichard zu Batton mitgetheilten Angabe wurde es 1361 auf Kosten des Liebfraustiftes neu aufgebaut und die Beginen des Gotteshauses, welches das hohe G. hieß, in dasselbe versetzt. Um 1470, wo es baufällig geworden war und an Private vermiethet wurde, siedelten seine Beginen in das G. zum goldenen Frosch über.

Zu der Gruppe von Gotteshäusern, welche in der südwestlichen Ecke der Niederstadt lagen (Nr. 18—31), gehören noch einige, deren Lage ich nicht zu bestimmen weiß, und welche wahrscheinlich mit dem einen und anderen der angeführten identisch sind. Diese sind:

Das Gotteshaus, das vormals des Schöffen Johann Ockstatt seeligen gewesen ist, wird 1443 in der Gegend der Mainzer Gasse erwähnt.

Das G. zur Marien genannt bei den Weißfrauen, 1538 erwähnt.

Landeck's G. wird 1480 und 1487 im Bürgermeisterbuch erwähnt. Es lag, wie es scheint, in der Nähe des Karmeliter-Klosters.

Das G. bij Ruckenmulen, von welchem ich nicht einmal weiß, in welchem Stadttheile es gelegen war. Es kommt 1459 vor [95]).

Die um das Barfüßerkloſter gelegene Gruppe beſtand aus folgenden Gotteshäuſern:

32) Das G. zum Schmitzkil, ſchon im 14. Jahrhundert vorkommend, 1359 Foltzen Smytzkils G., von 1475 an aber, nach ſeinem damaligen Pfleger, auch Prumhans G. und von 1496 an Heintz Dirmſtein's G. genannt. Von 1508 an wird es nicht mehr erwähnt. Es war ein Theil des Hauſes zum Schmitzkil (großer Kornmarkt 6 und 8).

33) Die Clauſe oder das Gotteshaus hinter dem Einhorn oder das Einhorn-G., welches 1417 zum erſten Male angeführt wird, ſtieß an den hinterſten Theil des Hauſes zum großen Korb (des jetzigen Appellationsgerichts-Gebäudes) und war vielleicht das Haus Paulsplatz 9. Es kommt 1508 zum letzten Male vor.

34—36) Drei Gotteshäuſer der Rulmanne, neben einander gelegen. Im Beedbuch von 1359 kommt ſtatt ihrer nur ein G. der Frau Clare Rulmennen vor. Von 1364 an werden dagegen wieder drei erwähnt. Von 1372 an heißen ſie der oder des Wißen G., ſowie Rulmann's oder Rule Wißen Gotteshäuſer. Im Jahre 1380 ſind es nur noch zwei Gotteshäuſer, von 1402 an nur noch eins. Nach 1463 wird keines mehr erwähnt. Ihre Stätte war das Haus Paulsplatz Nr. 11 oder 15.

37) Der Morlem oder Molern G. aus dem 14. Jahrhundert, nach Batton ſpäter der Knoblocher G. genannt, vielleicht das Haus Paulsplatz Nr. 17. Im Beedbuch von 1371 wird an ſeiner Stelle Gerlach Glocken G. angeführt.

38) Drutmann's oder der Drutmanne G. oder das große Gotteshaus, Paulsplatz Nr. 19. Es wird ſchon 1359 erwähnt, kommt in den Beedbüchern noch 1510 vor, und wurde im 17. Jahrhundert von ſeinem damaligen Eigenthümer an den allgemeinen Almoſenkaſten verkauft.

39) Das Bornflecken-G. oder das Gotteshaus am Schornstein, von 1475 an das G. zum neuen Schornstein genannt, an das nächst vorhergehende anstoßend, also der hintere Theil der Häuser Paulsplatz 15 und 17. Es kommt schon 1385 vor [96]).

40 und 41) Des von Löwenstein Gotteshäuser werden in den Beedbüchern von 1364—1366 als mehrere angeführt; schon in dem des nächsten Jahres aber, sowie in den späteren kommt nur eines vor, welches einmal auch Konrad's G. zu Löwenstein heißt. Es lag dem vorhergehenden gegenüber und wird 1510 zum letzten Male erwähnt.

42) Des Wißen G. am Schornstein (d. h. am Hause Kirchgasse 11) erscheint von 1378 an zwischen den beiden vorhergehenden gelegen bis zum Jahre 1385, von wo an es nicht mehr vorkommt.

43) Rulen zu Betleher G. wird von 1372—1388 als neben dem Löwenstein-G. auf dessen einer Seite liegend, nachher aber gar nicht mehr erwähnt.

44) Das Ave-Maria-Gotteshaus lag neben dem nachfolgenden in einem Höfchen der Kirchgasse, nahe an deren Ausgang in die Sandgasse. Es hatte schon 1368 diesen seinen Namen verloren, und muß nachher lange unbewohnt gewesen sein, weil es bis 1377 in den Beedbüchern nicht einmal anonym angeführt wird, erscheint jedoch in ihnen von 1378—1391 wieder unter seinem alten Namen. Nachher wird es wieder 1402 erwähnt, wo es unter eben diesem Namen vorkommt. Es wird dann bis 1521 immer wieder angeführt. Fichard hält es für das Haus Kirchgasse 3. Im Jahre 1475 war nach dem Beedbuch Walter Schwarzenberg sein Vormund [97]).

45) Der Bumeister G., gleich alt mit dem vorhergehenden und neben ihm gelegen. Von 1407 an wird es nur noch zuweilen unter diesem Namen angeführt, meistens aber Stocker's oder Stockart's G., sowie von 1509

an Dirmstein's G. genannt. Nach dem Beedbuch von 1475 stand dieses G. unter der Leitung des Custos des Liebfraustiftes.

46) Der Landskronen G., auch wohl das G. zur Landskrone genannt (obgleich seine Stätte diesen Namen nicht trug), war das Haus Sandgasse Nr. 5, und und wurde nach seinem Stifter Rymps zur Landskrone auch das Rymps G. genannt. Im Beedbuch v. 1495 heißt es des jungen Heinr. Wissen G. zur Landskrone, im Insatzbuch von 1564 dagegen der Newhauser G. [98]). Es kommt in den Beedbüchern schon im 14. Jahrhundert und nachher bis zur Reformations-Zeit hin vor, in welcher es aufgehoben wurde.

47) Heinrich's von Soden G., auch das G. beim Falkenstein oder (misverstandener Weise) das Falkenstein's G. genannt. Im Beedbuch von 1508 heißt es Swartzenberger's G., in denen der beiden folgenden Jahre aber das G. zum kleinen Falken. Auch dieses Gotteshaus ist im 14. Jahrhundert gestiftet worden.

48) Des Schildknecht G., auch (misverstandener Weise) das G. zum Schildknecht genannt, erscheint in den Beedbüchern des 14. Jahrhunderts unmittelbar neben dem G. der Landskrone, wird aber von 1400 an nicht mehr erwähnt.

49) Das hohe Gotteshaus, manchmal auch das Hoch-Gotteshaus genannt. Es war 1330 durch Kath. von Wanebach gestiftet worden, und stand unter der Aufsicht des Liebfraustiftes. Es lag neben dem Hause zum alten Schnabel (Kirchgasse 2), welches auch zum Hohenhaus genannt wurde. Dadurch und durch den Namen des Gotteshauses hat Batton sich zu dem Irrthum verleiten lassen, es in jenes Haus zu verlegen und das Gotteshaus zum Hohenhaus zu nennen, welcher Namen urkundlich nicht vorkommt. Um das Jahr 1470 hörte es wegen seiner Baufälligkeit auf, ein Gotteshaus zu sein, und seine Beginen wurden in das G. zum goldenen Frosch versetzt [99]).

Auch in der Gegend des Barfüßerklosters kommt eine Anzahl von Gotteshäusern vor, deren Lage nicht zu bestimmen ist. Ihre Namen sind wahrscheinlich nur andere Benennungen für einzelne der oben verzeichneten. Es sind: Reinhard Mynner's G. (1459), Herthe Wissen G. (1475: Herthe Wisse wird im Beedbuch von 1475 Vormund des neuen Gotteshauses genannt, dessen Lage ebenfalls unbestimmt ist), Clas Breydenbach's G. (1475, wo dieser Mann gleichfalls als Vormund oder Pfleger eines Gotteshauses bezeichnet wird), Suster Meckeln G. 1475: die Klobelauche werden dessen Vormünder genannt), Dr. Adam's G. (im Beedbuch von 1508 und 1509 an der Stelle des Bornflecken-G. angeführt; es ist Adam Schönwetter gemeint, welcher offenbar Pfleger des Letzteren war), Knoblauch's G. (im Beedbuch von 1509: es ist entweder das oben erwähnte G. der Knoblocher gemeint oder die Clause hinter dem Einhorn, von welcher das Beedbuch von 1475 sagt, die Knoblauche seien seine Vormünder), das G. zu Rustenberg (im Beedbuch von 1509 und 1510 zwischen Dr. Adam's G. und Löwenstein's G. aufgeführt), Lichtenstein's G. (in denselben Beedbüchern neben Löwenstein's G., Dirmstein's G. und dem Ave-Maria-G. vorkommend), Stalburg's G. und der Glauburger G. (im 16., sowie noch im 18. Jahrhundert erwähnt)[100].

Außer den bereits angegebenen Gotteshäusern in der Niederstadt kommen dort noch folgende vor:

50) Das G. zur Habe oder der Frau Adelheid G. zur Habe. Es wird 1362 zum ersten Male erwähnt, und lag zwischen dem goldenen Thurm und dem Solms'schen Hof in der Weißadlergasse. Im Jahre 1400 sagt das Beedbuch: Das goczhus czur Habe ist ingefallen, vnd hant nit me geben dan 6 ß vnd gaben vor 12 ß. Nachher wird dieses Gotteshaus 1404 zum letzten Male erwähnt.

51) Der Wigeln G. neben der Sängerei des Liebfrauenstiftes (Ziegelgasse Nr. 22) gelegen. Es kommt blos in den Jahren 1364 und 1366 vor[101]).

52) Der Frawin Goczhus czum Wedel, welches nur einmal vorkommt, heißt im Beedbuch von 1380 ein Haus, welches zwischen der Dietrichsgasse (rothen Kreuzgasse) und dem Hause zum grünen Baum (Kornmarkt Nr. 1) lag, als das erste Haus der Dietrichsgasse angegeben ist und drei Beginen enthielt. Es wird unter dem Namen des Gotteshauses zum Wedel auch schon 1372, 1375 und 1376 erwähnt, kommt aber außerdem nicht vor.

III. In der Neustadt gab es nur zwei Gotteshäuser. Sie lagen neben einander, und zwar in der Gegend vom Beginn der großen Bockenheimer Gasse an bis zum Anfang der großen Eschersheimer Gasse. Sie werden 1382 zum ersten Male erwähnt; 1406, wo sie anonym vorkommen, heißt es, eines derselben sei wüst; 1407 wird nur noch eines erwähnt, und dann erscheint bis 1484 keines von Beiden wieder. Es sind:

53) Gerhard von Siegen G. oder der von Siegen G., auch der Kinde von Siegen G. genannt.

54) Heinrich Wolff's G., auch (1388 und 1394) Heinrich Hirdan's G. genannt.

Im Jahre 1484 kommt an derselben Stelle des obersten Richter's G. vor, welches 1486 Wilhelm's G. heißt und nachher nicht wieder erwähnt wird. Zu bemerken ist, daß damals Wilhelm von Schönberg oberster Richter war.

IV. In Sachsenhausen gab es einst drei Gotteshäuser.

55—57) Diese lagen im oberen oder östlichen Theile Sachsenhausen's; die urkundlichen Angaben über sie sind aber nicht genügend, um ihre Lage genau bestimmen zu können. In den Beedbüchern von 1395 und 1396 wird dort zum ersten Male ein anonymes Gotteshaus angeführt,

und zwar zwischen der Main-Brücke und der Rubrik Klappergasse. Die Beedbücher der folgenden Jahre bis 1405 erwähnen dasselbe in der Rubrik Neue Pforte (am Thiergarten), welche der Rubrik Kl[illegible]ht. In dem von 1406 werden ebendas[illegible] geführt, in denen von 1408 u[illegible] welchen zwei neben einander lagen. Nachh[illegible] noch zwei vor bis 1427, wo blos eines, un[illegible] „Gotzhusegin" mit einer einzigen armen Frau, a[illegible] wird. Dieses findet sich später ebenfalls allein angege[illegible] erscheint 1475 in der Rubrik Klappergasse und wird in diesem und dem folgenden Jahre der Rynnern Gotteshaus genannt. Nachher wird keines Sachsenhäuser Gotteshauses mehr gedacht. Dagegen führt eine Privaturkunde von 1499, deren Fichard zu Batton's Sachsenhausen gedenkt, eine in der Rittergasse gelegene Hofstatt an, auf welcher einst ein Gotteshaus gestanden habe. In den früheren Beedbüchern konnten die Sachsenhäuser Gotteshäuser, welche wohl alle drei in der Rittergasse lagen, in dieser nicht angeführt werden, weil in ihnen eine besondere Rubrik Rittergasse nicht vorkommt.

Irrthümlicher Weise hat Fichard auch im unteren Theile Sachsenhausen's das Bestehen von zwei Gotteshäusern angenommen, welche in der Schellengasse neben dem Schellenhof gestanden hätten. Er bezieht sich dabei auf das Beedbuch von 1414; dieses gibt aber nur zwei der im oberen Sachsenhausen gelegenen Gotteshäuser, im untern dagegen gar keins an, und Fichard hat sich offenbar durch eine allzu flüchtige Einsichtnahme, sowie durch den Umstand, daß der auf eines jener Häuser folgende nächste Posten eine Frau des Namens Schell anführt, irre leiten lassen. Die betreffende Stelle des Beedbuches befindet sich nicht in dem das untere Sachsenhausen behandelnden Theile, sondern in der Rubrik Neue Pforte, und die erwähnte Frau Schell selbst kann die Besitzerin des Schellenhofes nicht gewesen sein, da sie mit folgenden Worten

Haus als Privatwohnung vermiethet. Im Jahre 1803 fiel dasselbe, in Folge der Säculariſirungen, der Stadt zu, und dieſe verkaufte es 1805 [92]).

27) Herman Dozſen G. oder der Dozſen G. lag zwiſchen dem ſo eben erwähnten Gotteshauſe und dem Eingang aus der Münzgaſſe in die Heller- (d. i. Anker-) Gaſſe. Es kommt von der Mitte des 14. Jahrhunderts an bis 1427 vor. Im Häuſerverzeichniſſe von 1433 wird es zwar unter dem Namen der Dorſſen G. noch aufgeführt, aber nach dem Beedbuch von 1428 ſtand es ſchon in dieſem Jahre wüſt.

28) Das Hochhuß-Gotteshaus oder das G. in Hertwin Hochhus Hofe lag in der Hellergaſſe und kommt während derſelben Zeit wie das vorhergehende (bis 1428) vor. Im Jahre 1372 heißt es das G. in Johann's Hof vom Hochinhus [93]). Später kommt zuweilen ein anonymes G. in der Hellergaſſe vor, und dieſes könnte das frühere Hohenhauſiſche ſein.

29) Das Schildknecht-Gotteshaus auf der anderen Seite der Hellergaſſe, 1475 das G. Heilmann Schildknecht's genannt, kommt von 1402 an bis 1499 vor. Gerade von der Zeit an, wo dies aufhört, wird an derſelben Stelle bis 1510 Stralberg's G. erwähnt. Dieſes iſt alſo nur ein anderer Namen für das Schildknecht-G.

30) Der Finken (Vincken) Gotteshaus, im Gerichtsbuch von 1450 (f. 31) der Kuſe Fincken G. genannt. Es führte auch den Namen Kleine Einung, und lag in der Michels- oder blauen Hand-Gaſſe, in welcher es das Eckhaus Nr. 6 nach der Münzgaſſe zu war. Es hatte 1361 fünf Beginen, welche aus einem Gotteshauſe am Barfüßerkloſter zuerſt in ein Haus derſelben Gaſſe und dann aus dieſem in das Finken-G. übergeſiedelt waren. Zur Zeit der Reformation übergaben die Beginen dieſes

und zwar zwischen der Main-Brücke und der Rubrik Klappergasse. Die Beedbücher der folgenden Jahre bis 1405 erwähnen dasselbe in der Rubrik Neue Pforte (am Thiergarten), welche der Rubrik Klappergasse vorausgeht. In dem von 1406 werden ebendaselbst zwei Gotteshäuser angeführt, in denen von 1408 und 1409 aber drei, von welchen zwei neben einander lagen. Nachher kommen dort nur noch zwei vor bis 1427, wo blos eines, und zwar als „Gotzhusegin" mit einer einzigen armen Frau, angeführt wird. Dieses findet sich später ebenfalls allein angegeben, erscheint 1475 in der Rubrik Klappergasse und wird in diesem und dem folgenden Jahre der Rynnern Gotteshaus genannt. Nachher wird keines Sachsenhäuser Gotteshauses mehr gedacht. Dagegen führt eine Privaturkunde von 1499, deren Fichard zu Batton's Sachsenhausen gedenkt, eine in der Rittergasse gelegene Hofstatt an, auf welcher einst ein Gotteshaus gestanden habe. In den früheren Beedbüchern konnten die Sachsenhäuser Gotteshäuser, welche wohl alle drei in der Rittergasse lagen, in dieser nicht angeführt werden, weil in ihnen eine besondere Rubrik Rittergasse nicht vorkommt.

Irrthümlicher Weise hat Fichard auch im unteren Theile Sachsenhausen's das Bestehen von zwei Gotteshäusern angenommen, welche in der Schellengasse neben dem Schellenhof gestanden hätten. Er bezieht sich dabei auf das Beedbuch von 1414; dieses gibt aber nur zwei der im oberen Sachsenhausen gelegenen Gotteshäuser, im untern dagegen gar keins an, und Fichard hat sich offenbar durch eine allzu flüchtige Einsichtnahme, sowie durch den Umstand, daß der auf eines jener Häuser folgende nächste Posten eine Frau des Namens Schell anführt, irre leiten lassen. Die betreffende Stelle des Beedbuches befindet sich nicht in dem das untere Sachsenhausen behandelnden Theile, sondern in der Rubrik Neue Pforte, und die erwähnte Frau Schell selbst kann die Besitzerin des Schellenhofes nicht gewesen sein, da sie mit folgenden Worten

eingetragen ist: „Die Schellen 3 ß, pagauit (hat bezahlt) et est valde pauper“.

Außer den 57 städtischen Gotteshäusern gab es im Frankfurter Gebiete noch zwei auf Dörfern, die sogenannten Clausen zu Oberrad und zu Bonames. Die Erstere wurde 1304 gestiftet, das Alter der Letzteren ist nicht bekannt. Beide erlagen dem Einflusse der Reformation gleich anfangs.

Das vorstehende Verzeichniß der Frankfurter Gotteshäuser hat nicht etwa blos ein lokales Interesse, sondern man kann aus ihm auch Manches erkennen, was für städtische Cultur und Sitte im Allgemeinen wichtig ist. In Bezug hierauf mögen hier einige Andeutungen folgen. Die auffallendste Erscheinung ist, daß keines dieser 57 Gotteshäuser nach einem Heiligen, sondern vielmehr alle nach ihren Stiftern, Eigenthümern oder Pflegern oder nach dem Namen der Gebäude, in denen sie sich befanden, benannt sind. Als eine Ausnahme hiervon kann das Ave-Maria-Gotteshaus angesehen werden, nicht aber das bei den Weißfrauen gelegene Gotteshaus zur Marien, das Gotteshaus unserer lieben Frauen und das Michels-Gotteshaus. Das G. zur Marien ist gewiß nicht nach der Jungfrau Maria benannt worden, weil man es sonst im Mittelalter das G. zu unserer lieben Frauen genannt haben würde. Das unter jenem zweiten Namen vorkommende (Nr. 26) erhielt denselben gewiß nur aus dem Grunde, weil das Liebfraustift es als sein Eigenthum ansah. Was das Michels-Gotteshaus betrifft, so ist es nicht nach dem h. Michael benannt, weil man sonst gewiß das Wort „heilig“ hinzugefügt haben würde. Zwar hat Batton dies angenommen; allein Fichard weist in den Zusätzen zu dessen Manuscript nach, daß 1330 der Geistliche Johann Michel in der betreffenden Gasse wohnte, und daß nach ihm sowohl diese, als auch das damals gestiftete Michels-Gotteshaus benannt worden ist. In Betreff der Gasse selbst ist noch besonders

auffallend, daß Manche gemeint haben, ihren Namen von dem in ihr gelegenen Michels-Gotteshaus herleiten zu müssen; denn sie wird, im Widerspruche hiermit, in Urkunden unzählige Male „des Michels Gasse" genannt.

Manche Gotteshäuser wechselten, wie man ebenfalls aus jenem Verzeichnisse ersieht, zu wiederholten Malen ihre Besitzer. Andere gingen aus dem Besitze einer Familie in die Hände des Rathes über. Die Geistlichkeit dagegen besaß nur wenige Gotteshäuser, oder richtiger ausgedrückt, sie hatte nur bei wenigen die Aufsicht und Leitung zu führen. Manche Familien besaßen mehr wie ein Gotteshaus, wie z. B. die Weißen zum Rebstock. Die meisten Gotteshäuser wurden im 14. Jahrhundert gestiftet, in der ersten Hälfte des folgenden aber nur wenige und in dessen zweiter Hälfte sowie im 16. Jahrhundert offenbar kein einziges. Manche gingen übrigens schon früh wieder ein, wie z. B. das unter Nr. 15 angegebene schon von 1333 an nicht mehr vorkommt. Und nun zum Schlusse noch eine Bemerkung über einen mit dem Worte Gotteshaus getriebenen frivolen Volkswitz, welcher für den Geist des 15. Jahrhunderts sehr bezeichnend ist, und zwar sowohl an und für sich selbst, als auch weil er in amtlich geführte Bücher aufgenommen ward. Im Beedbuch von 1477 findet sich an derjenigen Stelle des Rosenthales, an welcher die feilen Dirnen wohnten, das Wort „Mantelgotßhuß" eingetragen, und in dem nächstfolgenden Beedbuche steht statt dessen: Hentz Meyen wittwen genant Mantelgotteshuß. Man misbrauchte also das Wort Gotteshaus, um damit witzelnd eine Frauenwirthin zu bezeichnen, und der Beedeschreiber trug kein Bedenken, diesen Witz in das amtliche Buch einzutragen. Etwas Aehnliches war schon am Schlusse des 14. Jahrhunderts vorgekommen. Es findet sich nämlich im Beedbuch von 1396 an derselben Stelle der Eintrag: „Gude Schurgen gnand der Bacdrog oder daz Merckschieff", sowie in dem von 1398 statt dessen: „Daz Martschiff vnd ir folkelchin".

Neben den Beginen erscheinen in den deutschen Städten auch die Beckarden; doch sind sie nirgends so zahlreich wie diese geworden. Auch kann man von ihren Häusern nicht wie von denen der Beginen sagen, daß sie die Bedeutung von Versorgungshäusern gehabt hätten. Die Beckarden kommen noch unter anderen Namen vor: sie heißen auch Lolharden, arme Brüder, Cellen-Brüder und Nolharden. Ihre früheste Erwähnung in Frankfurt gehört dem Jahre 1341 an[102]). Sie bildeten anfangs, wie die Beginen, keinen Orden, sondern waren ebenfalls Laien; doch befand sich gewöhnlich unter denen, welche ein Beckarden-Haus bewohnten, ein Priester. In Frankfurt nahm man sogar einem jeden, der zum Beckarden aufgenommen wurde, das eidliche Versprechen ab, ohne Erlaubniß des Rathes weder geistlich zu werden, noch sich einem Orden zu unterwerfen[103]). Nichtsdestoweniger, und obgleich noch 1489 zwei neu aufgenommene Beckarden dem Rathe diesen Eid schwören mußten, hatten die Frankfurter Beckarden nicht nur kurz vorher mit auswärtigen Brüdern einen geistlichen Orden gebildet, sich dem Pater-General desselben unterworfen und geistliche Kleidung angenommen, sondern sie schrieben auch 1497 unter eine Bittschrift an den Rath die Worte: Brudere euwers huses hie zu Fr. Augustiner ordens. Uebrigens bestand ihre geistliche Kleidung in einer besonderen Art von Kutte, welche die Kutte der Cölnischen Beckarden genannt wird[104]).

Die Beckarden standen stets, sogar noch als sie Mitglieder eines geistlichen Ordens geworden waren, unter der polizeilichen Aufsicht und der Leitung des Rathes. Ohne des Letzteren Einwilligung wurde nie einer in ihr Haus aufgenommen. Jeder Aufzunehmende mußte dem Rathe Treue und Gehorsam, sowie Unterwerfung unter das städtische Gericht schwören. Die Beckarden waren Bürger, sie hatten gleich den anderen Einwohnern Beede zu zahlen, und als 1440 der Rath für gut fand, alle Bürger von neuem den

auffallend, daß Manche gemeint haben, ihren Namen von dem in ihr gelegenen Michels-Gotteshaus herleiten zu müssen; denn sie wird, im Widerspruche hiermit, in Urkunden unzählige Male „des Michels Gasse" genannt.

Manche Gotteshäuser wechselten, wie man ebenfalls aus jenem Verzeichnisse ersieht, zu wiederholten Malen ihre Besitzer. Andere gingen aus dem Besitze einer Familie in die Hände des Rathes über. Die Geistlichkeit dagegen besaß nur wenige Gotteshäuser, oder richtiger ausgedrückt, sie hatte nur bei wenigen die Aufsicht und Leitung zu führen. Manche Familien besaßen mehr wie ein Gotteshaus, wie z. B. die Weißen zum Rebstock. Die meisten Gotteshäuser wurden im 14. Jahrhundert gestiftet, in der ersten Hälfte des folgenden aber nur wenige und in dessen zweiter Hälfte sowie im 16. Jahrhundert offenbar kein einziges. Manche gingen übrigens schon früh wieder ein, wie z. B. das unter Nr. 15 angegebene schon von 1333 an nicht mehr vorkommt. Und nun zum Schlusse noch eine Bemerkung über einen mit dem Worte Gotteshaus getriebenen frivolen Volkswitz, welcher für den Geist des 15. Jahrhunderts sehr bezeichnend ist, und zwar sowohl an und für sich selbst, als auch weil er in amtlich geführte Bücher aufgenommen ward. Im Beedbuch von 1477 findet sich an derjenigen Stelle des Rosenthales, an welcher die feilen Dirnen wohnten, das Wort „Mantelgotthuß" eingetragen, und in dem nächstfolgenden Beedbuche steht statt dessen: Hentz Meyen wittwen genant Mantelgotteshuß. Man misbrauchte also das Wort Gotteshaus, um damit witzelnd eine Frauenwirthin zu bezeichnen, und der Beedeschreiber trug kein Bedenken, diesen Witz in das amtliche Buch einzutragen. Etwas Aehnliches war schon am Schlusse des 14. Jahrhunderts vorgekommen. Es findet sich nämlich im Beedbuch von 1396 an derselben Stelle der Eintrag: „Gude Schurgen gnand der Badrog oder daz Merckschieff", sowie in dem von 1398 statt dessen: „Daz Martschiff vnd ir folkelchin".

Neben den Beginen erscheinen in den deutschen Städten auch die Beckarden; doch sind sie nirgends so zahlreich wie diese geworden. Auch kann man von ihren Häusern nicht wie von denen der Beginen sagen, daß sie die Bedeutung von Versorgungshäusern gehabt hätten. Die Beckarden kommen noch unter anderen Namen vor: sie heißen auch Lolharden, arme Brüder, Cellen-Brüder und Nolharden. Ihre früheste Erwähnung in Frankfurt gehört dem Jahre 1341 an[102]). Sie bildeten anfangs, wie die Beginen, keinen Orden, sondern waren ebenfalls Laien; doch befand sich gewöhnlich unter denen, welche ein Beckarden-Haus bewohnten, ein Priester. In Frankfurt nahm man sogar einem jeden, der zum Beckarden aufgenommen wurde, das eidliche Versprechen ab, ohne Erlaubniß des Rathes weder geistlich zu werden, noch sich einem Orden zu unterwerfen[103]). Nichtsdestoweniger, und obgleich noch 1489 zwei neu aufgenommene Beckarden dem Rathe diesen Eid schwören mußten, hatten die Frankfurter Beckarden nicht nur kurz vorher mit auswärtigen Brüdern einen geistlichen Orden gebildet, sich dem Pater-General desselben unterworfen und geistliche Kleidung angenommen, sondern sie schrieben auch 1497 unter eine Bittschrift an den Rath die Worte: Brudere euwers huses hie zu Fr. Augustiner ordens. Uebrigens bestand ihre geistliche Kleidung in einer besonderen Art von Kutte, welche die Kutte der Cölnischen Beckarden genannt wird[104]).

Die Beckarden standen stets, sogar noch als sie Mitglieder eines geistlichen Ordens geworden waren, unter der polizeilichen Aufsicht und der Leitung des Rathes. Ohne des Letzteren Einwilligung wurde nie einer in ihr Haus aufgenommen. Jeder Aufzunehmende mußte dem Rathe Treue und Gehorsam, sowie Unterwerfung unter das städtische Gericht schwören. Die Beckarden waren Bürger, sie hatten gleich den anderen Einwohnern Beede zu zahlen, und als 1440 der Rath für gut fand, alle Bürger von neuem den

Bürgereid schwören zu lassen, mußte dies auch der einzige Beckarde thun, welchen das Bruderhaus damals enthielt; in dem bei dieser Gelegenheit aufgenommenen Bürgerverzeichnisse findet sich derselbe inmitten von Laien eingeschrieben. Ein oder mehrere Rathsglieder führten unter dem Titel Beckarder-Meister oder Pfleger der Beckarden die specielle Aufsicht über sie, und ihnen war jeder Bruder zum Gehorsam verpflichtet. Beckarden, welche eines Vergehens oder Verbrechens bezichtigt wurden, ließ der Rath durch seine Bürgermeister ins Verhör nehmen und, wenn sie schuldig befunden wurden, bestrafen. Er scheute sich auch nicht, Beckarden aus der Stadt zu weisen, gestattete keinem anderswo als im Beckarden-Hause zu wohnen, und erklärte 1489 den Beckarden, daß sie keine andere Rechte als die der Laien besäßen[105]).

Was die Wohnstätte der Beckarden in Frankfurt betrifft, so bezogen diese erst am Ende des 14. Jahrhunderts dasjenige Haus, welches sie nachher bis zu ihrem Untergange inne hatten, und das deshalb das Beckarden-Haus, die Clause der Beckarden, das Bruderhaus und der Beckarden-Hof hieß. Es stand am Ende der Rabengasse, und stieß mit seiner anderen Seite auf den Münzhof. Jene Gasse wurde daher auch öfters die Beckarden-Gasse genannt. Früher hatten die Beckarden nach einander drei andere Wohnstätten gehabt. Nach den Beedbüchern nämlich wohnten sie 1362 und 1363 im Hofe der Löwensteiner (Fahrgasse Nr. 14), 1382—1385 auf dem Fischerfeld oder in dessen nächster Nähe, 1392—1394 auf dem Domplatz neben der Sängerei (neben dem Hause Nr. 14). Es hat zwar Batton behauptet, die Beckarden hätten schon 1341 in ihrem späteren Hause gewohnt; allein dies würde mit den deutlichen Ausdrücken der Beedbücher im Widerspruch stehen, sowie mit einem Original-Kaufbriefe von 1398, welcher besagt, daß in der fünften Ferie vor Bartholomäi 1398 Sifried Guldenschaff und Henne Klopheimer nebst ihren

Gattinnen „den beſcheiden luden Conrad gnant Deſchenmecher vnd den brudern gemeinlichen, die czu Fr. wonen, die man nennet die armen bruder" verkauft haben „ire beſſerunge vnd alles ir recht der huſunge, hoffes, garten vnd geſeß gelegen in des Raben geſchin czuſſchen dem Monczehoffe vnd Grede Ertzten hoffe". Die Beckarden kamen alſo erſt im Sommer 1398 zum Beſitze des nachher ſogenannten Beckarden-Hauſes. Dies wird auch noch durch einen Original-Kaufbrief und ein Notariats-Inſtrument von 1379 (Uglb. C. 23. E. 1 u. 2) beſtätigt, nach welchen beiden Urkunden jenes Haus 1379 vom Färber Heile Naſe an Herman von Montabur verkauft worden und noch früher zuerſt Eigenthum eines gewiſſen Luzer, dann der Wittwe Jekel Palmsdorfer's, hierauf der Elſe Ruzſen, nachher des Webers Herman von Montabur geweſen war. Batton iſt dadurch irre geleitet worden, daß das Teſtament der Alheid von Friedberg von 1341 eines in „der Brudergaſſe" gelegenen Hauſes gedenkt. Da nämlich eine Brudergaſſe ſonſt nicht erwähnt wird, ſo glaubte er dieſelbe da ſuchen zu müſſen, wo das Beckarden- oder das Bruderhaus geſtanden habe. Dies iſt auch richtig; allein jener Namen iſt eben auf diejenige Gaſſe zu beziehen, in welcher 1341 das Bruderhaus geſtanden hatte [106]).

Das 1398 von den Beckarden erkaufte Haus erhielt nachher eine Kapelle mit einem Thürmchen, welches Beides noch auf dem Belagerungsplan von 1552 zu ſehen iſt. Die Beckarden ſchenkten daſſelbe, wohl weil ſie die auf ihm laſtenden Erbzinſen nicht zu bezahlen vermochten, im Herbſt 1402 den Brückenbau-Meiſtern d. h. mittelbar der Stadt ſelbſt, und dieſe verliehen es drei Tage nachher wieder, gegen einen jährlichen Zins von einem Turnoſen, an die Beckarden zur ewigen Nutznießung. Das Haus ward alſo damals ſtädtiſches Eigenthum. Der Rath hat daher auch niemals zugegeben, daß daſſelbe von den Beckarden als ihnen angehörend betrachtet und behandelt werde; dagegen

unterhielt aber die Stadt es in Bau und Besserung. Die ausbedungene jährliche Zinszahlung muß später aufgehört haben oder in Vergessenheit gekommen sein, weil der Rath 1492 das Haus den Beckarden aufs neue gegen einen Zins verlieh, wobei er ihnen verbot, dasselbe für ihr Eigenthum auszugeben [107]).

Die Zahl der Frankfurter Beckarden war immer sehr gering. Sie betrug niemals über sechs. In den Jahren 1413—1423 führen die Beedbücher sogar nur einen einzigen im Hause wohnenden Bruder an, und 1492 gebot der Rath geradezu, daß ihrer nicht mehr als vier sein dürften. Einer von ihnen hieß der Bruder zu den Kreuzen. Ich vermuthe, daß es derjenige war, welcher bei den allgemeinen Processionen das Kreuz trug; es war nämlich herkömmlich, daß bei diesen die Beckarden mit einem Kreuze den Frauen vorangingen [108]).

Die Beckarden unterschieden sich von den Beginen namentlich durch drei Dienstleistungen, zu denen sie den Bürgern gegenüber verpflichtet waren. Sie mußten nämlich erstens bei jedem, der es verlangte, Krankenpfleger sein, und zwar unentgeltlich, es sei denn, daß jemand ihnen von freien Stücken etwas gab. Die zweite Pflicht der Beckarden bestand darin, daß sie, und zwar ebenfalls in der Regel unentgeltlich, auf Verlangen Gestorbene zu Grabe tragen mußten. Diese beiden Vorschriften waren zu Gunsten derer gemacht, welche arm waren und nicht irgend einer Corporation angehörten. Im Jahre 1459 nahm der Rath selbst die Beckarden für beide Dienstleistungen gegen eine Geldbelohnung in Anspruch. Als nämlich damals die Frankfurter, in ihrer Fehde mit den Herren von Hanau, Reineck, Isenburg und Hutten, bei Hanau eine Niederlage erlitten hatten, schickte man die Beckarden auf das Schlachtfeld, um die Verwundeten zu pflegen und die Gefallenen zu beerdigen [109]). Endlich hatten die Beckarden noch die Pflicht, die Hinzurichtenden geistlich vorbereiten zu helfen und diejenigen von

ihnen, denen man die Beerdigung auf dem Friedhofe zu Theil werden ließ, zu Grabe zu tragen. Für Beides erhielten sie ebenfalls ein Stück Geld.

Die Beckarden waren größtentheils ungebildete Leute. Auch kamen bei ihnen mitunter grobe Unsittlichkeiten vor, besonders in geschlechtlicher Beziehung. Doch wird, was man bei einem solchen intellectuellen und sittlichen Zustand dieser Leute nicht erwartet hätte, ein Frankfurter Beckarde schon 1457 wegen einer ketzerischen Schrift verfolgt[110]).

Hierzu kam noch, daß die Beckarden blos geringe Einkünfte hatten und deshalb genöthigt waren, sich einen Theil ihres Unterhaltes durch Betteln zu erwerben[111]). Sie thaten dies namentlich im Herbst, wo sie sowohl in Frankfurt als auf den Dörfern sich ihren Weinbedarf erbettelten. Manche von ihnen trieben sich auch, ohne einem Beckarden-Hause anzugehören, einzeln als Bettler umher, und thaten so den in einem solchen Befindlichen Abbruch. Die Beckarden werden deshalb zuweilen geradezu mit den Bettlern von Handwerk in Eine Reihe gestellt. Die in Frankfurt trieben übrigens um des Geldverdienstes willen auch ein besonderes Handwerk. Sie brauten nämlich für den Verkauf Bier, wozu sie die nöthigen Einrichtungen in ihrem Hause hatten, entrichteten aber davon auch, wenn es ihnen nicht etwa einmal aus Gnade erlassen worden war, die den Bierbrauern vorgeschriebenen Abgaben. Ueber diesen Eingriff in ein bestehendes Handwerk beklagten sich die Bierbrauer nur ein einziges Mal, und zwar erst dann, als in Folge der Reformation das Beckarden-Wesen schon in der Auflösung begriffen war[112]).

Die Reformation machte dem Beckardenthum in Frankfurt rasch ein Ende. Noch 1517 waren, nach dem Tode der vier Brüder, drei andere Beckarden aus Cöln oder, wie sie selbst sich nannten, „drei bruder von der regel sancti Augustini von den Zellerbruderen des huses zu Collen" an deren Stelle in das Haus eingetreten. Diese wollten nur

unter der Bedingung bleiben, daß man ihnen die Rechte von Geistlichen gewähre und das Haus als ihr freies Eigenthum anerkenne. Man ersuchte daher den Beckarden-Pater in Cöln um die Zusendung von anderen, erhielt jedoch die Antwort, daß auch der Pater auf jener Forderung bestehen müsse. Was hierauf weiter geschah, erfahren wir nicht. Jedenfalls befanden sich in den nächsten Jahren mehrere Beckarden im Hause. Diese wurden jedoch vom gemeinen Manne bereits mit Verachtung behandelt und dadurch um 1525 zum Auswandern bewogen, worauf man das Haus an einen Bierbrauer vermiethete. Bald nachher hielt der Rath die Wiederherstellung des Beckarden-Hauses im Interesse der Bürger für nöthig, und ließ mehrere Brüder von Cöln kommen. Diese bezogen 1528, nachdem der Bierbrauer das Haus wieder verlassen hatte, dasselbe unter der Leitung Gerhard's von Syttert, der sich „den verordneten Pater in der Beckarden Haus zu Frankfurt" nannte. Noch in dem nämlichen Jahre schied jedoch einer der neu Eingetretenen, vom Geiste der Reformation ergriffen, aus dem Hause als „einem Sitze des Irrglaubens" aus, verheirathete sich und fing ein Schneiderhandwerk an. Seinem Beispiele folgten einige Jahre nachher die übrigen Brüder außer dem Pater Gerhard: sie ersuchten am 9. November 1531 den Rath, ihnen, damit sie ihre Kutten ablegen könnten, Kleider zu schenken, und kehrten, als sie diese erhalten hatten, ins weltliche Leben zurück. An demselben Tage, an welchem ihr Gesuch gewährt worden war, stellte der Rath dem Pater einen Paß zu. Dieser kehrte hierauf sogleich nach Cöln zurück, nachdem er dem Rathe das Haus mit der Bitte übergeben hatte, dasselbe so lange in Verwahrung zu halten, bis Gott wieder bessere Zeiten kommen lassen werde.

Hiermit endigte das Bestehen der Beckarden in Frankfurt. Ihr Haus wurde vom Rath an einen Mann vermiethet, welcher in demselben eine Schenkwirthschaft er-

öffnete, aber nicht, wie Batton sagt, der zur Reformation übergetretene Guardian des Barfüßerklosters gewesen ist [113]). Der neue Inhaber benannte das Haus „zum wilden Mann". Diesen Namen behielt dasselbe bis auf unsere Tage, und nach ihm wurde auch die frühere Beckarden-Gasse die Wildemanns-Gasse benannt. Auffallender Weise machten die Beckarden 50 Jahre nach ihrer Vertreibung aus Frankfurt den vergeblichen Versuch, wieder dahin zurückzukehren, indem 1587 der Trierer Beckarde Asmus von Wasserlursch in seinem und anderer Brüder Namen den Rath ersuchte, ihm und diesen das Beckarden-Haus zuzustellen, damit sie in Frankfurt ihren Ordenspflichten der Krankenpflege und Todtenbestattung obliegen könnten. Die Antwort hierauf ist nicht bekannt; jedenfalls hatte das Gesuch keinen Erfolg.

# V.

## Blinde, Taubstumme, Waisen, Findelkinder und verwahrloste Kinder.

Zwei Arten von Hülfsbedürftigen, die Blinden und Taubstummen, werden im Mittelalter selten erwähnt, und einer besonderen für sie gegründeten deutschen Anstalt wird, so weit mein Blick reicht, in jenem Zeitalter nirgends gedacht, während in Frankreich schon 1260 die Pariser Blindenanstalt für 300 Personen gestiftet worden war. In Bezug auf Frankfurt habe ich nichts gefunden, als daß um 1480 dort eine Brüderschaft der Blinden und Lahmen bestand, die sich an das Karmeliter-Kloster angeschlossen hatte. Uebrigens führt Mone (XIII, 493) aus dem 13. Jahrhundert eine Anleitung zur Fingersprache, also zum Anfang des Taubstummen-Unterrichtes an; diese war aber nicht für Taubstumme gemacht, sondern für Klöster, in welchen zu Zeiten strenges Stillschweigen beobachtet werden mußte. Die Fingersprache selbst kam, wie Mone nachweist, schon bei den Römern vor. Uebrigens gab es, wie die Beedbücher zeigen, in der letzten Zeit des Mittelalters sehr viele Blinde [114]).

In Betreff der Entstehung der christlichen Waisen- und Findelhäuser macht Schück die interessante Bemerkung, daß die Letzteren mehr bei den romanischen

Völkerschaften, die Ersteren mehr bei den germanischen Völkern begünstigt worden seien, und daß diese die bei ihnen vorhandenen Findelhäuser zumeist in Waisenhäuser umgestaltet hätten [115]).

Das älteste in der Geschichte vorkommende Waisenhaus ist unstreitig die von Kaiser Trajan gemachte Stiftung für 5000 Waisenkinder (s. oben S. 97). Nachher ward 330 n. Chr. ein Waisenhaus in Konstantinopel gegründet; das älteste französische aber soll das 654 durch den Bischof von Angers gestiftete gewesen sein. Auf deutschem Boden kommt schon im 9. Jahrhundert im Kloster Weißenburg eine solche Anstalt vor; aber diese war eine kirchliche. Bürgerliche Waisenhäuser scheint es vor dem 14. Jahrhundert in Deutschland nicht gegeben zu haben, und auch von dieser Zeit an blieben sie bis gegen das 17. Jahrhundert hin selten. Bis dahin überließ man die Sorge für Waisen meistens den bestehenden Armenanstalten und Krankenhäusern. In einzelnen Fällen gewährte wohl auch die Stadtbehörde etwas Geld, um einem elternlosen Kinde zu helfen. Dies geschah z. B. in Frankfurt 1379, wo der Rath den hinterlassenen Sohn eines städtischen Werkmannes auf Kosten der Stadt einem Schneider zur Verpflegung und zur Erlernung seines Handwerkes übergab. Ebenso spendete man auch sonst manchmal für elternlose oder verwahrloste Kinder, selbst für bloße Halbwaisen, ein wöchentliches Almosen, und mitunter wurde ein solches Kind zur Verpflegung und Erziehung auf das Land gegeben. Doch behielt sich, wenn eines der Eltern noch lebte, der Rath den Ersatz von diesem vor. Auf gleiche Weise verfuhr man mit unehelichen Kindern, deren Vater abwesend war, und deren Mutter das zu deren Erziehung Nöthige nicht aufzutreiben vermochte [116]).

Ein Waisenhaus hatte man in Frankfurt weder während des Mittelalters, noch in den ersten hundertfünfzig Jahren der neueren Zeit, obgleich der Rath schon 1430

# V.

## Blinde, Taubſtumme, Waiſen, Findelkinder und verwahrloſte Kinder.

Zwei Arten von Hülfsbedürftigen, die Blinden und Taubſtummen, werden im Mittelalter ſelten erwähnt, und einer beſonderen für ſie gegründeten deutſchen Anſtalt wird, ſo weit mein Blick reicht, in jenem Zeitalter nirgends gedacht, während in Frankreich ſchon 1260 die Pariſer Blindenanſtalt für 300 Perſonen geſtiftet worden war. In Bezug auf Frankfurt habe ich nichts gefunden, als daß um 1480 dort eine Brüderſchaft der Blinden und Lahmen beſtand, die ſich an das Karmeliter-Kloſter angeſchloſſen hatte. Uebrigens führt Mone (XIII, 493) aus dem 13. Jahrhundert eine Anleitung zur Fingerſprache, alſo zum Anfang des Taubſtummen-Unterrichtes an; dieſe war aber nicht für Taubſtumme gemacht, ſondern für Klöſter, in welchen zu Zeiten ſtrenges Stillſchweigen beobachtet werden mußte. Die Fingerſprache ſelbſt kam, wie Mone nachweiſt, ſchon bei den Römern vor. Uebrigens gab es, wie die Beedbücher zeigen, in der letzten Zeit des Mittelalters ſehr viele Blinde [114]).

In Betreff der Entſtehung der chriſtlichen Waiſen- und Findelhäuſer macht Schück die intereſſante Bemerkung, daß die Letzteren mehr bei den romaniſchen

Völkerschaften, die Ersteren mehr bei den germanischen Völkern begünstigt worden seien, und daß diese die bei ihnen vorhandenen Findelhäuser zumeist in Waisenhäuser umgestaltet hätten [115]).

Das älteste in der Geschichte vorkommende Waisenhaus ist unstreitig die von Kaiser Trajan gemachte Stiftung für 5000 Waisenkinder (s. oben S. 97). Nachher ward 330 n. Chr. ein Waisenhaus in Konstantinopel gegründet; das älteste französische aber soll das 654 durch den Bischof von Angers gestiftete gewesen sein. Auf deutschem Boden kommt schon im 9. Jahrhundert im Kloster Weißenburg eine solche Anstalt vor; aber diese war eine kirchliche. Bürgerliche Waisenhäuser scheint es vor dem 14. Jahrhundert in Deutschland nicht gegeben zu haben, und auch von dieser Zeit an blieben sie bis gegen das 17. Jahrhundert hin selten. Bis dahin überließ man die Sorge für Waisen meistens den bestehenden Armenanstalten und Krankenhäusern. In einzelnen Fällen gewährte wohl auch die Stadtbehörde etwas Geld, um einem elternlosen Kinde zu helfen. Dies geschah z. B. in Frankfurt 1379, wo der Rath den hinterlassenen Sohn eines städtischen Werkmannes auf Kosten der Stadt einem Schneider zur Verpflegung und zur Erlernung seines Handwerkes übergab. Ebenso spendete man auch sonst manchmal für elternlose oder verwahrloste Kinder, selbst für bloße Halbwaisen, ein wöchentliches Almosen, und mitunter wurde ein solches Kind zur Verpflegung und Erziehung auf das Land gegeben. Doch behielt sich, wenn eines der Eltern noch lebte, der Rath den Ersatz von diesem vor. Auf gleiche Weise verfuhr man mit unehelichen Kindern, deren Vater abwesend war, und deren Mutter das zu deren Erziehung Nöthige nicht aufzutreiben vermochte [116]).

Ein Waisenhaus hatte man in Frankfurt weder während des Mittelalters, noch in den ersten hundertfünfzig Jahren der neueren Zeit, obgleich der Rath schon 1430

eine Berathschlagung darüber nöthig gefunden hatte, auf welche Art Waisenkinder zu versorgen seien. Man sorgte bis in die neuere Zeit hinein für die Waisen nicht anders als auf die so eben angegebene Weise. Erst gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts setzte, nachdem Dr. Hartmann Beyer kurz vorher ein Legat für ein zu gründendes Waisenhaus gemacht hatte, ein anderer Bürger, der Stadtschultheiß Johann Schwind genannt Eberhard eine Summe Geldes aus, von deren Zinsen einige Waisen ernährt und unterrichtet werden sollten. Diese Privat-Stiftung ist das erste Waisenhaus, welches die Stadt Frankfurt besaß. Von Staats wegen kam man erst 1674 auf den Gedanken, ein Waisenhaus zu errichten. Auch dieses sollte jedoch keine für sich bestehende Waisen-Anstalt, sondern zugleich ein Waisen-, Armen- und Arbeits- (Corrections-) Haus sein. Der damals gefaßte Beschluß wurde in Ausführung gebracht, und am 16. September 1679 ward diese dreifache Anstalt eröffnet. Ihren Sitz erhielt sie in dem sogenannten Pestilenzhause. Was dieses betrifft, so hatte man am Schlusse des 15. Jahrhunderts für die damals grassirende Krankheit ein Haus auf dem Klapperfeld erkauft und dasselbe unter dem Namen Pestilenzhaus zu einem Spital eingerichtet (s. oben S. 25). Dieses blieb, als die Seuche wieder nachließ, leer stehen, wurde jedoch 1507, wo man wegen der herrschenden Seuche auch den Peters-Kirchhof vergrößern mußte, aufs neue eröffnet. Bei der Gelegenheit fand sich, daß das Haus viel zu klein sei. Es wurde daher 1510 die Errichtung eines neuen Pestilenzhauses beschlossen. Die Erbauung desselben, welche neben dem alten vorgenommen wurde, erforderte wegen der großen Kosten zehn Jahre. Als es 1520 vollendet war, bestellte man für es einen verheiratheten Spitalmeister, welcher eine Wohnung neben dem Hause hatte, einen Arzt und besondere Pfleger. Von nun an ward das Pestilenzhaus, so oft die Pest herrschte, als Pestspital in Gebrauch genommen, außerdem aber auch zu

anderen Zwecken verwendet. So räumte man es z. B. 1555 den wegen Glaubensverfolgung aus England ausgewanderten Protestanten ein, jedoch offenbar nur auf so lange, bis sie sich daneben ein eigenes Spital erbaut hatten. Das Letztere schenkten sie bei ihrer Heimkehr im Jahre 1559 der Stadt, und man hatte also jetzt auf dem Klapperfelde zwei Spitäler, von welchen das eine noch längere Zeit das englische Haus genannt wurde. Bald nachher wurde das Pestilenzhaus wieder für eine einbrechende pestartige Krankheit zurecht gemacht [117]). Nachher dienten beide Häuser, deren Verwaltung dem h. Geistspital übertragen wurde, vorübergehend zu dem einen oder anderen milden Zwecke, wie z. B. 1636, wo bei der größten Hungersnoth, welche jemals in und um Frankfurt geherrscht hat, fortwährend viele Arme im Pestilenzhause gespeist wurden. Im Jahre 1668 wurde das Pestilenzhaus, welches man damals wegen der zuletzt öfters Statt gefundenen Aufnahme kranker Soldaten auch das Lazareth-Haus nannte, niedergerissen und an seine Stelle ein neuer Bau errichtet. Diesen und das englische Haus richtete man 1679 zu einem Armen-, Waisen- und Arbeitshaus ein; zum letzteren Zwecke diente hauptsächlich das englische Haus, während der neue Bau zur Aufnahme der Kranken jener Anstalt verwendet und deshalb durch einen Gang über die Straße mit jenem verbunden wurde. Die mit eina nder verschmolzenen drei Anstalten blieben bis 1810 bestehen. Es war ihnen sogar noch eine vierte Last, die Verpflegung alter gebrechlicher oder schwachsinnig gewordener Personen, als ein Theil der Armenpflege aufgebürdet worden. Im Jahre 1810 ließ der damalige Großherzog von Frankfurt die Waisenerziehung von der Beherbergung der Armen und der Gefangenhaltung der Sträflinge trennen, und erst seit diesem Jahre besteht in Frankfurt ein eigentliches städtisches Waisenhaus. Nur hatte dasselbe noch bis 1816, wo das Versorgungshaus gegründet wurde, die Verpflegung alter Personen beibehalten müssen. —

Wie Frankfurt im Mittelalter kein Waisenhaus besaß, so hatte es damals auch kein Findelhaus; es erhielt überhaupt niemals ein solches. In anderen Städten dagegen hatte man zum Theil schon sehr früh Findelhäuser errichtet. Bereits im siebenten Jahrhundert wird ein solches in Trier erwähnt. Zu den schon so früh bestehenden kamen später noch neue hinzu, wie z. B. 1316 in Florenz und 1362 in Paris eines erwähnt wird. In Deutschland kommt ebenfalls im 14. Jahrhundert „der funden kindlin hus" sowohl zu Freiburg, als auch (1386) zu Ulm vor. Das Findelhaus zu Eßlingen wird 1473 zum ersten Male erwähnt. Das Letztere enthielt bald nachher (zu Anfange des 16. Jahrhunderts) 40—60, das Ulmer zu gleicher Zeit sogar 200 Kinder [118]).

Wenn man den neueren Werken über Frankfurt's Geschichte hierin Glauben schenken könnte, so hätte auch diese Stadt von 1452 an ein Findelhaus gehabt, welches damals durch Frau Kune zum Bern gestiftet worden wäre und an der Stelle der heutigen Konstabler-Wache gestanden hätte. Allein diese Angabe beruht auf einer, zuerst in den Uffenbach'schen Manuscripten begangenen Verwechselung mit der zu derselben Zeit an jenem Orte erbauten Elenden-Herberge oder dem St. Martha-Spitale. Der Irrthum ist vielleicht dadurch entstanden, daß der Rath mitunter einmal aus den Fonds dieser Herberge Gelder für die Verpflegung eines Findlinges anwies. Er widerlegt sich übrigens von selbst schon durch den Umstand, daß ebenso nach, wie vor dem angeblichen Stiftungsjahre eines Frankfurter Findelhauses stets auf andere Weise, als durch Aufnahme in ein solches, für Findelkinder gesorgt worden ist [119]).

Wurde ein Kind gefunden, so suchte man vor Allem dessen Eltern zu ermitteln, und gelang dies, so nöthigte man die Letzteren, ihre Schuldigkeit zu thun, wobei auffallender Weise nie von einer Bestrafung des Vaters oder der Mutter die Rede ist. Dasselbe geschah natürlich auch,

wenn die Eltern erst später entdeckt wurden. War Vater oder Mutter nicht zu entdecken, so sorgte man für die Erhaltung und Erziehung des Kindes auf dreierlei Arten, für deren jede entweder die Gelder des h. Geistspitales (einmal auch die des Martha-Spitales) oder die vom Rathe verwalteten Almosen oder auch Beide zusammen in Anspruch genommen wurden. Man ließ das Kind im Spital verpflegen und erziehen, oder man gab es einer Familie in Kost, oder man schickte es in eine auswärtige Anstalt. Das Erstere war dasjenige Auskunftsmittel, welches am häufigsten ergriffen wurde. Die Verpflegung eines Kindes in einer Familie scheint besonders bei Neugeborenen Statt gefunden zu haben und meistens nur so lange, bis man dieselben anderweitig versorgen konnte. Die uns erwähnt werdenden Fälle dieser Art von Fürsorge mögen übrigens ebenso, wie die Ueberbringung ins Spital, nicht immer eigentliche Findlinge betroffen haben, sondern auch Waisen oder von ihren Eltern verwahrloste Kinder. Zur auswärtigen Versorgung eines Kindes wählte man nicht etwa das Findelhaus einer anderen Stadt, in welches übrigens wohl auch schwerlich ein fremdes Kind aufgenommen worden sein würde. Man schickte vielmehr die Findelkinder immer in das bei Straßburg gelegene Kloster Steßfeld oder Staßfeld, das sich vorzugsweise der Pflege und Erziehung verlassener oder verwahrloster junger Wesen gewidmet zu haben scheint[120]).

Daß wirklich, auch nach dem Jahre 1452, kein Findelhaus in Frankfurt bestanden hat, können folgende zwei Fälle beweisen, in welchen man sonst gewiß die betreffenden Kinder in dasselbe gebracht haben würde. Im Jahre 1490 wurde zuerst beim Antoniter- und einige Monate später auch beim Barfüßerkloster ein neugeborenes Kind gefunden, und in beiden Fällen ließ der Rath eine Amme anwerben, welche aus seinen Almosengeldern bezahlt wurde. In dem anderen Falle, als nämlich 1488 eine Begine ein Findel-

kind zu sich genommen hatte, würde man dieser gewiß nicht, wie geschah, die Mittel zu dessen Verpflegung gegeben, sondern das Kind im Findelhause untergebracht haben. Uebrigens wurde 1701 beschlossen, daß die Findelkinder, welche zuletzt blos auf Kosten des h. Geistspitales versorgt worden waren, fortan allen städtischen Armenanstalten zusammen zur Last fallen sollten [121]).

# VI.

## Das Bettlerweſen.

Daß der Nothleidende denjenigen, der ihm helfen kann, um Hülfe angeht, iſt eine ſo natürliche Sache, daß es von jeher allenthalben geſchehen iſt und nie aufhören wird zu geſchehen. Auch kann kein Verbot des Bettelns jemals die Abſicht haben, dieſe als eine Nothwendigkeit anzuſehende Sache zu unterdrücken; die menſchliche Geſellſchaft wird vielmehr immer nur darauf bedacht ſein, das Bitten um Hülfeleiſtung in beſtimmte Grenzen einzuſchränken und gewiſſen Formen zu unterwerfen. Dies iſt in neuerer Zeit geſchehen. Das Mittelalter dagegen konnte nicht ſo weit gehen, hauptſächlich weil allgemeine Nothſtände zu oft und in zu großem Umfange eintraten.

Principiell verboten, wie heut' zu Tage, war damals das Betteln nirgends. Auch kam man nie auf den Gedanken, dies zu thun, und die früheſte Zeit, in der es geſchah, iſt meines Wiſſens das Jahr 1523, wo der Rath von Straßburg den Gaſſenbettel unterſagte. Man ſah den Bettel ſogar als eine beſondere Art von Gewerbe an, und in den Frankfurter Beedbüchern wurden manche Leute amtlich blos als Bettler bezeichnet. Erſt nachdem das Betteln an den meiſten Orten lange Zeit ſich ſelbſt überlaſſen geblieben war, ſuchte man zuletzt durch Polizei-Gebote und ſogenannte

kind zu sich genommen hatte, würde man dieser gewiß nicht, wie geschah, die Mittel zu dessen Verpflegung gegeben, sondern das Kind im Findelhause untergebracht haben. Uebrigens wurde 1701 beschlossen, daß die Findelkinder, welche zuletzt blos auf Kosten des h. Geistspitales versorgt worden waren, fortan allen städtischen Armenanstalten zusammen zur Last fallen sollten [121]).

# VI.

## Das Bettlerweſen.

Daß der Nothleidende denjenigen, der ihm helfen kann, um Hülfe angeht, iſt eine ſo natürliche Sache, daß es von jeher allenthalben geſchehen iſt und nie aufhören wird zu geſchehen. Auch kann kein Verbot des Bettelns jemals die Abſicht haben, dieſe als eine Nothwendigkeit anzuſehende Sache zu unterdrücken; die menſchliche Geſellſchaft wird vielmehr immer nur darauf bedacht ſein, das Bitten um Hülfeleiſtung in beſtimmte Grenzen einzuſchränken und gewiſſen Formen zu unterwerfen. Dies iſt in neuerer Zeit geſchehen. Das Mittelalter dagegen konnte nicht ſo weit gehen, hauptſächlich weil allgemeine Nothſtände zu oft und in zu großem Umfange eintraten.

Principiell verboten, wie heut' zu Tage, war damals das Betteln nirgends. Auch kam man nie auf den Gedanken, dies zu thun, und die früheſte Zeit, in der es geſchah, iſt meines Wiſſens das Jahr 1523, wo der Rath von Straßburg den Gaſſenbettel unterſagte. Man ſah den Bettel ſogar als eine beſondere Art von Gewerbe an, und in den Frankfurter Beedbüchern wurden manche Leute amtlich blos als Bettler bezeichnet. Erſt nachdem das Betteln an den meiſten Orten lange Zeit ſich ſelbſt überlaſſen geblieben war, ſuchte man zuletzt durch Polizei-Gebote und ſogenannte

Bettlerordnungen sein Uebermaß zu beschränken und seine Lästigkeit zu mindern. Um dies zu bewirken, galt es in jeder Stadt vor allen Dingen, die auswärtigen Bettler sich vom Leibe zu halten. Diese wurden manchmal durch ihre Zahl und durch ihre Neigung zum Stehlen, sowie durch Unsittlichkeiten überhaupt geradezu gefährlich. In Straßburg z. B. erschienen 1529, zur Zeit großer Theurung, 1600 Arme aus Burgund und Lothringen, welche in einem der aufgehobenen Klöster untergebracht und bis zum nächsten Frühjahr gespeist wurden. Zu derselben Zeit streifte im Schwarzwald ein aus Bettlern, Keßlern, Spenglern und Löfflern bestehendes Gesindel stehlend, raubend und mordend umher. Auch die Stadt Frankfurt wurde von Zeit zu Zeit durch ganze Schaaren von solchen Menschen heimgesucht, zumal wenn Krieg oder Hungersnoth die Leute auf dem Lande mit dem Tode bedrohten. Sogar noch 1636 wurden durch jene Uebel Tausende angetrieben, sich nach Frankfurt zu flüchten oder, da viele von ihnen nicht eingelassen wurden, vor den Thoren der Stadt Hütten aufzuschlagen. Die Gassen, die Eingangshallen öffentlicher Gebäude und die Höfe einzelner Häuser wimmelten damals von hungernden Menschen, welche nicht nur, da zugleich die Pest grassirte, den Gesundheitszustand der Stadt verschlimmerten, sondern auch das nächtliche Begehen der Straßen lebensgefährlich machten, indem sie, vom Hunger gequält, Vorübergehende mit Schlingen fingen und dann aufzehrten[122]).

Außer den durch außerordentliche Umstände herbeigetriebenen Schaaren von Nothleidenden zogen Jahr aus Jahr ein Leute aus den umliegenden Orten in die Städte, um zu betteln; während der Messezeiten aber, sowie bei Kaiserwahlen erschienen in Frankfurt auch von weit her Bettler, welche oft in ganzen Schaaren ankamen. Diese brachten die Nächte theils auf den Gassen und Plätzen der Stadt zu, theils lagerten sie sich auf dem zu dieser gehörenden Ufer des Main; gegen das Wetter suchten sie sich,

so gut es ging, zu bergen, und da sie längere Zeit anwesend blieben, so schlugen sie wohl auch geradezu Hütten auf. Im Inneren der Stadt diente ihnen hierzu besonders der Platz des Liebfrauberges. Diese Leute vom Eintritt in die Stadt abzuhalten, gab es damals kein Mittel. Namentlich fehlte das einfachste Mittel hierzu, welches darin bestanden hätte, daß solche Menschen an den Stadtthoren zurückgewiesen worden wären; denn von Pässen oder anderen Auskunftspapieren war noch keine Rede. Man half sich daher, so oft das Uebel zu groß wurde, durch vorübergehende einzelne Maßregeln. Mitunter wurde, was wenig nützen konnte, den Einwohnern der benachbarten Dörfer verboten, zum Behuf des Bettelns in die Stadt zu gehen. Von Zeit zu Zeit ließ man die fremden Bettler durch die städtischen Polizei-Beamten (die sogenannten Richter) vor die Thore treiben. War dies wegen ihrer Menge nicht möglich, so wurden sie in eine einzelne Gasse getrieben, in welcher sie leichter bewacht und im Zaum gehalten werden konnten. Hierzu diente stets die das Rosenthal benannte Gegend der Stadt und in ihr besonders die jetzige Schüppengasse, welche deshalb auch die Gilergasse (d. h. die Bettlergasse) hieß. Manchmal ließ man einen Bettler auch mit Ruthen aus der Stadt treiben, offenbar wenn einer sich durch Stehlen oder Anderes vergangen hatte. Einmal (1493) kommt auch vor, daß in Frankfurt ein sogenannter Stolzenerer oder Kambiserer, welcher die fallende Krankheit zu haben vorgab und dies durch falsche Briefe nachzuweisen suchte, wegen des letzteren Umstandes zur Strafe verbrannt wurde[123]).

In anderen Städten suchte man sich gegen die fremden Bettler dadurch zu helfen, daß man ihnen das Betteln nur für eine gewisse Zahl von Tagen und nur an bestimmten Orten gestattete; denn ein unbedingtes Verbieten des Bettelns war, wegen der vielen auf Almosen angewiesenen Wallfahrer jener Zeit, nirgends möglich, und ein solches trat daher erst

in Folge der Reformation ein, welche den Pilgerfahrten in ganzen Ländern ein Ende machte. In Augsburg war, nach der gedruckten Almosen-Ordnung von 1522, fremden Bettlern das Verweilen in der Stadt nur auf drei Tage erlaubt, und während dieser Zeit durften sie blos vor den Kirchen und Wohnhäusern, nicht aber in Beiden betteln. In Nürnberg durften 1478 Nicht-Bürger, außer an gewissen Festtagen, ohne besondere Erlaubniß alle Vierteljahre nur zwei Tage lang betteln, wenn sie nachwiesen, daß sie das Vaterunser, das Ave Maria, das Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote auswendig wußten. In Baden-Baden, wohin außer den Pilgern auch manche des dortigen Heilbades bedürfende Arme kamen, ward 1528 den Ersteren das Betteln nur für Einen Tag gestattet, die Letzteren aber durften nicht länger als drei Wochen verweilen und mußten, wenn sie betteln wollten, sich eine besondere Erlaubniß dazu verschaffen. Auch in Nürnberg ward noch 1522 sowohl den Fremden wie den Einheimischen das Betteln an zwei Tagen (Allerheiligen und Allerseelen) gestattet [124]).

Die Zahl der fremden wie der einheimischen Bettler ward überall nicht wenig vermehrt durch die vielen am Aussatze leidenden Menschen, welche wegen der Langwierigkeit dieser Krankheit und wegen der Ansteckung, mit der sie die anderen Leute bedrohten, am Broderwerbe verhindert waren. Diese Unglücklichen hielt man geradezu für berechtigte Bettler, und sogar die in die Gutleuthäuser aufgenommenen Aussätzigen waren förmlich zum Betteln privilegirt. Sie durften aus ihren vor den Thoren der Städte liegenden Spitälern in diese ziehen, um Almosen einzusammeln. In Frankfurt verbot man ihnen anfangs dies nur während der Messe, in welcher die Anwesenheit solcher Menschen, bei dem Gewühle auf den Straßen, sehr bedenklich war. Später untersagte man ihnen den Eintritt in die Stadt gänzlich, und erlaubte ihnen statt dessen, vier aus ihrer Mitte zu senden, welche auf der Brücke Almosen

erbetteln durften. Blos am Charfreitag gestattete man allen, hereinzukommen und auf der Brücke zu betteln, jedoch nur während des Vormittags. Auch in Nürnberg durften die Aussätzigen blos während der Charwoche zum Betteln in die Stadt kommen. In Frankfurt hob man am Ende des Mittelalters die angegebene Einrichtung wieder auf, und stellte dagegen einen sogenannten Klingelmann an, welcher mit der Schelle in der Stadt umherzog und für die Aussätzigen Almosen einsammelte[125]).

Noch ist einer eigenen Art fremder Bettler zu gedenken, der sogenannten fahrenden Schüler. Es waren junge Leute, die sich dem herumziehenden Leben ergeben hatten und gewöhnlich zu grober Unsittlichkeit entartet waren. Sie wurden schon im 13. Jahrhundert als eine sittliche Pest angesehen. Ihre Existenz und ihr Treiben waren nur in einem Zeitalter möglich, in welchem man von polizeilicher Ordnung wenig wußte. In der Stadt Worms bestand 1390 sogar eine Brüderschaft derselben. Zu Nürnberg wurden sie nicht länger als je drei Tage geduldet, falls sie nicht die Schule regelmäßig besuchten und sich vorschriftsmäßig betrugen. Nach Frankfurt scheinen sie selten oder doch wenigstens nur in geringer Zahl gekommen zu sein, da ich in dortigen Urkunden ihrer nur einmal gedacht fand[126]). —

Der fromme Sinn des Mittelalters war auch für die Bettler durch besondere Stiftungen besorgt, und zwar nicht etwa blos bei vorübergehenden Gelegenheiten, sondern auch, woran jetzt kaum jemand mehr denken wird, durch regelmäßige und auf ewige Zeiten angeordnete Schenkungen. In Oppenheim machte 1291 eine Frau eine Stiftung, vermöge deren die Erträgnisse ihrer liegenden Güter für Bettler (ostiatim mendicantes) verwendet werden sollten, und zwar in der Art, daß unter diese das ganze Jahr hindurch wöchentlich dreimal Brod ausgetheilt werde. In Frankfurt wurde 1363 eine ähnliche Stiftung gemacht. Ein Mann bestimmte nämlich testamentarisch eine Gülte für die Bettler

in Folge der Reformation ein, welche den Pilgerfahrten in ganzen Ländern ein Ende machte. In Augsburg war, nach der gedruckten Almosen-Ordnung von 1522, fremden Bettlern das Verweilen in der Stadt nur auf drei Tage erlaubt, und während dieser Zeit durften sie blos vor den Kirchen und Wohnhäusern, nicht aber in Beiden betteln. In Nürnberg durften 1478 Nicht-Bürger, außer an gewissen Festtagen, ohne besondere Erlaubniß alle Vierteljahre nur zwei Tage lang betteln, wenn sie nachwiesen, daß sie das Vaterunser, das Ave Maria, das Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote auswendig wußten. In Baden-Baden, wohin außer den Pilgern auch manche des dortigen Heilbades bedürfende Arme kamen, ward 1528 den Ersteren das Betteln nur für Einen Tag gestattet, die Letzteren aber durften nicht länger als drei Wochen verweilen und mußten, wenn sie betteln wollten, sich eine besondere Erlaubniß dazu verschaffen. Auch in Nürnberg ward noch 1522 sowohl den Fremden wie den Einheimischen das Betteln an zwei Tagen (Allerheiligen und Allerseelen) gestattet [124]).

Die Zahl der fremden wie der einheimischen Bettler ward überall nicht wenig vermehrt durch die vielen am Aussatze leidenden Menschen, welche wegen der Langwierigkeit dieser Krankheit und wegen der Ansteckung, mit der sie die anderen Leute bedrohten, am Broderwerbe verhindert waren. Diese Unglücklichen hielt man geradezu für berechtigte Bettler, und sogar die in die Gutleuthäuser aufgenommenen Aussätzigen waren förmlich zum Betteln privilegirt. Sie durften aus ihren vor den Thoren der Städte liegenden Spitälern in diese ziehen, um Almosen einzusammeln. In Frankfurt verbot man ihnen anfangs dies nur während der Messe, in welcher die Anwesenheit solcher Menschen, bei dem Gewühle auf den Straßen, sehr bedenklich war. Später untersagte man ihnen den Eintritt in die Stadt gänzlich, und erlaubte ihnen statt dessen, vier aus ihrer Mitte zu senden, welche auf der Brücke Almosen

erbetteln durften. Blos am Charfreitag gestattete man allen, hereinzukommen und auf der Brücke zu betteln, jedoch nur während des Vormittags. Auch in Nürnberg durften die Aussätzigen blos während der Charwoche zum Betteln in die Stadt kommen. In Frankfurt hob man am Ende des Mittelalters die angegebene Einrichtung wieder auf, und stellte dagegen einen sogenannten Klingelmann an, welcher mit der Schelle in der Stadt umherzog und für die Aussätzigen Almosen einsammelte[125]).

Noch ist einer eigenen Art fremder Bettler zu gedenken, der sogenannten fahrenden Schüler. Es waren junge Leute, die sich dem herumziehenden Leben ergeben hatten und gewöhnlich zu grober Unsittlichkeit entartet waren. Sie wurden schon im 13. Jahrhundert als eine sittliche Pest angesehen. Ihre Existenz und ihr Treiben waren nur in einem Zeitalter möglich, in welchem man von polizeilicher Ordnung wenig wußte. In der Stadt Worms bestand 1390 sogar eine Brüderschaft derselben. Zu Nürnberg wurden sie nicht länger als je drei Tage geduldet, falls sie nicht die Schule regelmäßig besuchten und sich vorschriftsmäßig betrugen. Nach Frankfurt scheinen sie selten oder doch wenigstens nur in geringer Zahl gekommen zu sein, da ich in dortigen Urkunden ihrer nur einmal gedacht fand[126]). —

Der fromme Sinn des Mittelalters war auch für die Bettler durch besondere Stiftungen besorgt, und zwar nicht etwa blos bei vorübergehenden Gelegenheiten, sondern auch, woran jetzt kaum jemand mehr denken wird, durch regelmäßige und auf ewige Zeiten angeordnete Schenkungen. In Oppenheim machte 1291 eine Frau eine Stiftung, vermöge deren die Erträgnisse ihrer liegenden Güter für Bettler (ostiatim mendicantes) verwendet werden sollten, und zwar in der Art, daß unter diese das ganze Jahr hindurch wöchentlich dreimal Brod ausgetheilt werde. In Frankfurt wurde 1363 eine ähnliche Stiftung gemacht. Ein Mann bestimmte nämlich testamentarisch eine Gülte für die Bettler

(pauperes hostiatim mendicantes), indem jeden Monat für eine Summe Geldes Brod gekauft und dieses stückweise an die Bettler ausgetheilt werden sollte; die Austheilung sollte nirgends anderswo als in oder vor dem Hause des Testators Statt finden und deshalb bei einem Verkaufe des Hauses das Recht dazu vorbehalten werden [127]).

Von Seiten der bürgerlichen Behörde suchte man erst spät die Bettelei unter eine geregelte und beständige Aufsicht zu bringen und dadurch in Schranken zu halten. An ein Verbot des Bettelns einheimischer Armen war nicht zu denken. Nur einmal findet sich meines Wissens ein solches erwähnt; aber auch dieses 1363 in Kolmar erlassene Verbot war keineswegs ein allgemeines, es beschränkte sich vielmehr darauf, daß den Frauen bei Strafe vierwöchentlicher Ausweisung untersagt wurde, Männer anzubetteln, wenn sie nicht die Erlaubniß dazu vom Rathe erhalten hätten. Es dauerte wie gesagt lange, bis man allgemeine und bleibende Verfügungen über das Bettlerwesen machte, obgleich dasselbe oft sehr lästig war und man z. B. einst (1460) dem Frankfurter Barfüßerkloster einen Richter leihen mußte, um die seine Thüren belagernden Bettler hinweg zu schaffen. Mehr als dreißig Jahre lang überlegte der dortige Rath, was in Betreff der Bettelei zu thun sei, bis er endlich 1488 dazu kam, eine sogenannte Bettler-Ordnung zu machen. Diese bestand jedoch nur in der Vorschrift, daß blos den in Frankfurt ansäßigen Armen, sie seien nun Bürger oder nicht, das Betteln erlaubt sein und dieselben zum Zeichen ihrer Berechtigung dazu Blechschilde tragen sollten. Ein Jahr später wurden außerdem noch zur Beaufsichtigung der Bettler zwei Männer ernannt, welche gleich den Richtern Stäbe als Abzeichen trugen, die fremden Bettler aus der Stadt treiben mußten und für ihre Mühewaltung wöchentlich zwei Laibe Brod aus dem städtischen Almosenkasten erhielten. Dies ist die Entstehung der sogenannten Bettel-

vögte, welche aber anfangs nicht so benannt waren, sondern die Bettlermeister hießen [128]).

In anderen Städten hatte man zu derselben Zeit ähnliche Verfügungen getroffen, und der Umstand, daß sich im Frankfurter Archiv die Nürnberger Bettler-Ordnung von 1478 befindet, zeigt, daß der dortige Rath zum Behuf der zu fassenden Beschlüsse sich diese hatte kommen lassen [129]). In Nürnberg hatte man schon hundert Jahre früher eine Bettler-Ordnung abgefaßt, welche Waldau in seinen vermischten Beiträgen mitgetheilt hat. Auch dort war bereits damals festgesetzt worden, daß nur Einheimische betteln durften, wenn sie arbeitsunfähig und folglich des Almosens bedürftig waren, und daß sie dafür ein von ihnen zu tragendes Abzeichen erhalten sollten. Ihre Namen wurden in ein besonderes Buch eingetragen; die ihnen ertheilte Erlaubniß galt jedoch nur für ein halbes Jahr, und bedurfte dann einer Erneuerung. Für das Betteln in der Kirche war ein besonderer Platz angewiesen, nämlich zu beiden Seiten der Haupt-Eingangsthür. Fremde Bettler endlich mußten nach drei Tagen die Stadt wieder verlassen. Diese Bettler-Ordnung scheint die älteste zu sein, welche in einer deutschen Stadt vorkommt.

Nach den beiden ausführlichsten Bettler-Ordnungen, welche am Ende des Mittelalters abgefaßt worden sind, der Nürnbergischen von 1478 und der Augsburgischen von 1522, hatte man das Bettlerwesen damals auf folgende Weise geregelt. Kein Mensch sollte befugt sein zu betteln, wenn er nicht durch diejenigen, welche mit der Leitung des Armenwesens betraut waren, die Erlaubniß dazu, sowie ein diese bekundendes Abzeichen erhalten hatte. Ein auf solche Weise berechtigter Bettler durfte jedoch nur auf offener Straße und vor, nicht in den Kirchen betteln; denn die Kirchen waren die Hauptstätten für das Betteln gewesen. Uebrigens waren in Nürnberg bei einem Verbote drei Kirchen ausgenommen, und auch in den übrigen durften

die Bettler bei schlechtem Wetter an den Kirchthüren stehen oder sitzen, wiewohl von hier aus keinen Menschen um ein Almosen ansprechen. Von ihren eigenen Kindern durften sie beim Betteln nur diejenigen bei sich haben, welche nicht über acht (in Augsburg nicht über zehn) Jahre alt und folglich noch nicht arbeitsfähig waren. Die Nürnberger Bettler-Ordnung enthielt außerdem noch folgende Vorschriften. Den über acht Jahre alten Kindern von Bettlern sollten die Almosenherren einen Dienst in der Stadt oder auf dem Lande verschaffen. Bettler, die sich schämten, bei Tage zu betteln, sollten ein besonderes Zeichen erhalten und im Dunkel der Nacht betteln dürfen, jedoch nur während der zwei ersten Stunden der Sommer- und der drei ersten der Winter-Nächte, sowie mit einem Lichte versehen. Offene Leibesschäden mußten die Bettler, bei Strafe einjähriger Verbannung, verdeckt halten. Denselben war außerdem, wenn sie nicht lahm, blind oder Krüppel waren, verboten, beim Betteln müßig zu stehen, sie sollten vielmehr dabei spinnen oder eine andere Arbeit verrichten. Endlich durfte jeder berechtigte Bettler zwar, so lange er auf der Straße ging, sein Almosen ersingen; stehend oder sitzend aber sollte er dies ebenso unterlassen, wie das Vorzeigen eines Bildes, eines merkwürdigen Thieres und dergl. mehr.

In der Straßburger Bettler-Ordnung von 1523 wurde, wie bereits oben angegeben ist, der Gassenbettel ganz verboten und statt dessen in jeder Kirche eine Almosenkiste aufgestellt, deren Inhalt man wöchentlich an die Armen austheilte. So weit als in Straßburg ging man in Frankfurt erst hundert Jahre später. Dies ist aus einem Schreiben ersichtlich, mit welchem der Frankfurter Rath 1627 das Ersuchen der Stadt Straßburg um Mittheilung seiner Almosen-Ordnung beantwortete [130]). In diesem Schreiben heißt es: man habe erst vor wenig Zeit den Gassenbettel gänzlich verboten und einen Profoßen angestellt, welcher mit einigen Untergebenen täglich in der Stadt umhergehe, um

das Betteln zu verhindern; dagegen lasse man in jedem Quartier durch zwei von deren Vorständen ernannte Personen monatlich von Haus zu Haus Almosen einsammeln, welche zur Versorgung der Bedürftigen an die beiden bestehenden Armen-Stiftungen, den Almosenkasten und das h. Geistspital, abgegeben würden. —

Das Betteln armer Schulkinder, welches in der Form von Singen vor den Häusern geschah, war zwar auch in Frankfurt wie in anderen Städten bis fast zu unserem Jahrhundert gebräuchlich; doch habe ich in Betreff des Mittelalters keine Angabe über dasselbe gefunden. In Augsburg und Nürnberg war durch die oben erwähnten Bettler-Ordnungen von 1522 und 1478 auch dieser Gebrauch gesetzlich geregelt worden. Dort durften nämlich nur solche Schüler, welche von den Lehrern ein gutes Zeugniß ihres Fleißes und ihrer Sitten erhalten hatten, „um das Almosen gehen und singen". In Augsburg wurden ihnen dafür Abzeichen gegeben. Ebenso erhielten dort die Wohnungen derjenigen Bürger, welche vor ihren Fenstern nicht gesungen haben wollten und deshalb den Almosenherren eine regelmäßige Spende gaben, ein besonderes Zeichen, und die Schüler durften sich vor diesen Häusern nicht aufstellen, wurden aber von den Almosenherren mit jenen Spenden bedacht.

# VII.

## Die Zigeuner in den Städten.

Unmittelbar nach der Darstellung des Bettlerwesens scheint die geeignete Stelle zu sein, auch von den Zigeunern zu reden. Sie waren ja von ihrer ersten Erscheinung in Deutschland an ebenso hülflos als die Bettler, und mußten diejenigen, zu welchen sie kamen, bittend oder gewaltsam in Anspruch nehmen, obwohl sie mitunter auch durch einige gewerbliche Leistungen, wie das Kesselflicken und das Verfertigen von Nägeln, sich ihren Unterhalt verschafften.

Die Zigeuner stammen, was nach den Ergebnissen des vergleichenden Studiums ihrer Sprache jetzt feststeht, aus Indien, und sind von dort durch das mittlere und westliche Asien, die Moldau, die Wallachei und Ungarn nach Deutschland und in andere europäische Länder gezogen. Das erste Jahr, in welchem sie auf deutschem Boden erwähnt werden, ist 1417. Sie breiteten sich hier so schnell aus, daß sie schon im Juni des folgenden Jahres in Frankfurt und drei Monate später in Zürich vorkamen. Anfangs fanden sie überall gute Aufnahme, weil sie so schlau waren, sich für christliche Pilger auszugeben, welche auf einer mehrjährigen Bußfahrt begriffen seien und namentlich nach Rom ziehen wollten, um dem Pabste zu beichten. Unser deutscher Kaiser Siegmund gewährte als König von Ungarn ihnen

1423 sogar einen Freibrief, durch welchen ihnen Schutz und Rechte zuerkannt wurden. Auch von anderen Fürsten und sogar vom Pabste rühmten sie sich lügnerischer Weise Schutzbriefe erhalten zu haben. Für ihre Heimat gaben sie Egypten aus, und zwar wollten sie in Klein-Egypten zu Hause sein, einem Lande, von welchem niemand etwas weiß, und dessen Namen sonst nur im Titel des türkischen Sultans Achmed IV. vorkommen soll. Auch dieses Vorgeben war also ein schlauer Betrug, da sie recht gut wußten, daß man Egypten für ein Land des Wunderbaren und der Wahrsagerei hielt. Sogar die bei christlichen Völkern gebräuchlichen höheren Titel nahmen ihre Führer an, um ein größeres Ansehen zu erhalten: sie nannten sich Grafen oder Herzöge von Klein-Egypten. Natürlich währte es bei dem sittlichen Charakter der Zigeuner nicht lange, bis sie entlarvt waren. Dann aber scheute man sie stets als Diebe, und überall, wohin sie kamen, suchte man ihrer baldmöglichst wieder los zu werden.

Sie selbst gebrauchen von sich keinen der Namen, mit denen man in Europa sie zu benennen pflegt. Sie nennen sich vielmehr Roma (d. i. in ihrer Sprache Männer) oder Mellele und Kale, welche beiden Wörter soviel als Schwarze oder Dunkele bedeuten und den Gegensatz gegen die weißen Europäer ausdrücken sollen, oder endlich auch Sinte, welcher Namen vielleicht auf ihre Heimat Indien deutet. In den Frankfurtischen Urkunden werden sie zuerst die Leute aus Klein-Egypten, nachher aber bald Heiden, bald Zigeuner, bald Böhmen (Beheimen) genannt, das Letztere aus dem Grunde, weil sie von Böhmen her sich in das übrige Deutschland verbreiteten [131]).

In Frankfurt werden sie wie gesagt zuerst im Juni 1418 erwähnt, wo es im städtischen Rechenbuche (f. 38$^{b}$) heißt, man habe 4 Pfund und 4 Schillinge für Brod und Fleisch ausgegeben, welches „den elendigen (d. i. fremden) luden vß dem cleynen Egypten" geschenkt worden sei.

Nachher wird ihrer erst Ostern 1434 wieder gedacht. Man zahlte damals einer Frau acht Schillinge, „die heiden, die hie waren, czu halden vnd stro czu geben", sowie noch einmal fünf Schillinge für ein Viertel Stroh „den luden von Egypten, als sie hie waren vnd in sant Maderns kirchen lagen". Da sie damals schon Heiden genannt werden und die für sie gemachte Ausgabe bedeutend geringer ist, als im Jahre 1418, so hatte man sie offenbar bereits als Nicht-Christen und als rohes Gesindel erkannt.

Im Jahre 1449 näherte sich wieder eine Zigeuner-Schaar der Stadt Frankfurt; man ließ sie jedoch nicht ein. Drei Jahre nachher gelang es ihnen zwar, in die Stadt zu kommen, sie wurden aber alsbald wieder fortgeschafft. Im Jahre 1454 wollten die damals eingedrungenen Zigeuner dem Befehle wegzuziehen nicht Folge leisten, und man mußte Bewaffnete aufbieten, um ihrer los zu werden. 1458 wurde wieder ein Haufen von ihnen gewaltsam aus der Stadt getrieben. Eine andere Schaar, welche 1464 vor Frankfurt erschien, hinderte man am Hereinziehen; eine dritte hielt man 1466 dadurch ab, daß man ihrem „Herzoge von Egypten" ein Almosen von sieben Schillingen sandte. Im Jahre 1469 wies man „den Grafen von Klein-Egypten", der mit seinem Anhange nach Frankfurt gekommen war, wieder fort, ohne ihm etwas zum Geschenke gegeben zu haben. 1472 waren aufs neue Zigeuner in Frankfurt erschienen, und diese wurden Diebstahles wegen so lange eingesperrt, bis sie das Gestohlene wieder herausgegeben hatten. Im Jahre 1480 werden anwesende „Böhmen" erwähnt, denen das Tragen von Messern verboten wurde; diese scheinen jedoch keine Zigeuner gewesen zu sein, weil man sie nicht einfach fortwies oder austrieb, sondern zur Schmiede (d. i zu der sogenannten Waldschmiede bei Nidda in Oberhessen) geleiten ließ. Dagegen war man 1483 wieder in dem Falle, Zigeuner aus der Stadt jagen zu müssen. Als die Letztere 1491 aufs neue von Zigeunern heimgesucht worden war,

zogen diese nicht eher wieder ab, als bis man ihnen mit Einsperrung gedroht hatte. Schon im nächsten Jahre erschienen wieder Zigeuner, um derentwillen ein besonderer Rathsausschuß eingesetzt wurde[132]).

Im Jahr 1494 trieb eine Zigeuner-Bande sich stehlend und raubend in der Gegend von Frankfurt umher und näherte sich der Stadt bis zum Sandhof, wo sie ein Lager aufschlug; man ließ ihr drohend gebieten, nicht näher zu kommen. Im Frühjahr 1496 waren Zigeuner in Frankfurt selbst, denen man bei Strafe der Einsperrung befahl fortzuziehen. Schon vier Monate später hatte man wieder eine Anzahl derselben auszuweisen. Ein Jahr nachher mußte man sogar Gewalt anwenden, um der in die Stadt gekommenen Zigeuner los zu werden[133]).

Es muß Staunen erregen, daß diese Leute so oft in eine Stadt zu gelangen vermochten, die doch wohl befestigt und an ihren Eingängen sorgfältig bewacht war; man könnte deshalb geneigt sein, hiervon auf eine kaum begreifliche Unzulänglichkeit der Polizei-Mittel des Mittelalters zurückzuschließen, zumal da jene Menschen so sehr kenntlich waren. Allein es ist doch wohl anzunehmen, daß man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nie mehr eine ganze Zigeunerbande in eine Stadt einließ, wie 1418 und 1434, sondern daß vielmehr nur einzelne Zigeuner sich von Zeit zu Zeit einschlichen. Dagegen mögen zu jener Zeit die umliegenden Dörfer von solchen Banden mitunter arg heimgesucht worden sein.

Interessant ist ein Beschluß des Frankfurter Rathes aus dem Jahre 1571, welcher unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Reichsgesetze das Tödten der Zigeuner für erlaubt erklärt und deshalb den Mörder eines Zigeuners von jeder Art von Strafe freispricht. Er lautet: Ist in gehaltner rathschlagung Heckhennen zu Nidern Brsell sons halben, so verschiner zeit einen Haiden mit seinem waidner todtgeschlagen vnd begert, inen daselbst wider on entgelt

einkommen zulaſſen, anregung geſchehen vnd ſin ſupplication verleſen vnd dabey die frag beſchehen, ob er ab homicidio de jure zu abſoluiren oder vfs wenigſt pecuniaria poena das iſt mit einem abtrag zuſtraffen ſey oder nit. Darauf dahin geſchloſſen worden: Dieweil er durch berürte entleibung des Haiden oder Zigeiners wider des heil. Reichs gemaine policeyordnung nicht gehandelt, vnd dann in der reformation des Reichs policey vnd andern ſatzungen von den Haiden vnd Zigeunern inſonderheit ſtatuirt vnd heilſamlich verſehen wurden, daz ſolche leut in Teutſchlanden nicht allein nit geduldet vnd gelitten werden, ſonder daz auch die jhenigen, ſo gegen ſolchen Haiden oder Zigeinern mit der that handlen vnd furnemen wurden, gar nicht daran gefreuelt, noch vnrecht gethan haben ſollen, etc.: ſo ſey derwegen der theter vermüg ſolcher policeyordnung vnd ſatzung des begangenen todtſchlags halben nicht zuſtraffen, ſonder one allen entgelt dauon zuabſoluiren vnd darumb zu Vrſel wie vorhin wol zugedulden vnd ſeines vatters bitt ſtatt zugeben [134]).

# VIII.

## Elenden-Herbergen.

Die mittelalterliche Mildthätigkeit war auch für arme Reisende fürsorgend bedacht. Man hatte für dieselben besondere Häuser errichtet, in welchen sie Dach und Fach, sowie wohl auch Speise und Trank erhielten. Diese Häuser, welche besonders wegen der vielen damaligen Wallfahrten nöthig und vorzugsweise für Pilger bestimmt waren, wurden Elenden-Herbergen genannt, weil das Wort elend ursprünglich soviel als fremd bedeutete. Aus demselben Grunde hießen auch gewisse Vereine, die sich die Sorge für arme und kranke Fremde zur Aufgabe gemacht hatten, Elenden-Brüderschaften. Eine solche bestand im 15. Jahrhundert auch zu Frankfurt, wo sie sich an das Karmeliter-Kloster angeschlossen hatte. Dieselbe war nicht für Arme jeder Art, sondern blos für hülfsbedürftige Fremde gestiftet, wie zugleich aus ihrem Namen und aus dem Umstande hervorgeht, daß ihre Wirksamkeit sich auf die Zeit der Messen beschränkte [135]).

Die Einrichtung der Elenden-Herbergen war folgende. Das für sie bestimmte Haus hatte einen in ihm wohnenden Verwalter, zu welchem wohl ein Verheiratheter, allein (wie uns wenigstens von einer dieser Herbergen berichtet wird) keiner, welcher Kinder hatte, gewählt wurde. Dieser hatte die Ordnung überhaupt zu handhaben, insbesondere aber

für Holz zur Heizung und für Stroh zum Nachtlager, sowie in manchen Elenden-Herbergen, z. B. in einer der zu Frankfurt bestehenden, auch für die Kost der Eingekehrten Sorge zu tragen. Manche Elenden-Herbergen enthielten auch eine Kapelle, wie z. B. die auf dem Grund und Boden des Frankfurter h. Geistspitals erbaute. Bei dieser war die Kapelle dicht angebaut, so daß man unmittelbar aus der Herberge in sie eintrat; sie war aber zugleich auch Spitalskirche und hatte deshalb für die im Spital Wohnenden noch eine zweite Thür. In der Kapelle befand sich gewöhnlich auch ein Almosenstock. Für manche Elenden-Herberge war derselbe dagegen in einer allgemeinen Kirche aufgestellt, und in diesem Falle brannte an dem Stocke wohl auch eine Kerze, welche die Elenden-Kerze hieß und durch mildthätige Menschen gestiftet worden war. Solche Kerzen wurden auch gestiftet, um in der Herberge selbst den Reisenden eine abendliche Beleuchtung zu gewähren. Fromme Leute machten außerdem noch andere Stiftungen zum Wohle der in eine Elenden-Herberge Eingekehrten. So stiftete z. B. die Wittwe Gilbrecht's von Holzhausen 1523 Geld für Handtücher, mit welchen die Beherbergten beim Fußbade ihre Füße abtrocknen konnten; im Jahre 1455 vermachte J. Leidermann der Frankfurter Elenden-Herberge 900 fl., „armen notturftigen wandernden Leuten, die darin geherbergt werden, zu andelagen, damit zu speißen, zu trenken und zu trösten", und der Rath beschloß, von diesem Gelde „elendigen luden win zu keuffen". Ebenso hatte die Elenden-Herberge von Bruchsal ein Legat, von dessen Erträgen den aufgenommenen Fremden jeden Abend Erbsenbrühe bereitet wurde. Dasjenige Frankfurter Elenden-Haus, welches den Namen des Martha-Spitales führte, enthielt auch ein Backhaus. An dasselbe ward 1486 auch ein besonderes kleines Spital für die Einkehrenden erbaut. Die Beherbergung selbst wurde in der Regel wohl nur für Eine Nacht gewährt; in Bruchsal war dies sogar gerade vorgeschrieben [136]).

Eine strenge Aufsicht und Leitung war in diesen von Leuten der unteren Klasse benutzten Anstalten durchaus nöthig. In der That ging es in ihnen mitunter etwas bunt her. In Frankfurt mußte z. B. einmal dem Verwalter geboten werden, den Fremden das Tanzen nicht mehr zu gestatten. Ein ander Mal mußte, was freilich nur den Verwalter betreffen konnte, das Halten von Hühnern und die Gastereien untersagt werden. Für die Bruchsaler Elenden-Herberge bestand eine förmliche Pilgerordnung [137]). Nach dieser durfte niemand früher als im Winter eine, im Sommer zwei Stunden vor Nacht aufgenommen werden, jeden Aufgenommenen aber mußte der Verwalter oder seine Frau ermahnen, sich des Schwörens, Fluchens, Schimpfens, Zankens u. s. w. zu enthalten. Ferner war das Spielen untersagt, selbst wenn um nichts gespielt wurde. Vor dem Abendessen mußte ein jeder bestimmte Gebete sprechen. Beim Schlafen, welches frühzeitig beginnen mußte, waren die Kammern von außen geschlossen, damit man nicht aus denen der Männer in die der Weiber und umgekehrt gehen konnte. Kleider und Geräthschaften, mit Ausnahme des Unterhemdes, mußten vor den Schlafkammern abgelegt und daselbst liegen gelassen werden. Nach achtstündigem Schlafen wurden die Kammern wieder geöffnet; jeder mußte dann aufstehen, sein Bett machen und vor den Kammern sich ankleiden. Aus dem Hause wurde keiner eher gelassen, als bis ein jeder erklärt hatte, daß ihm nichts von seiner Habe weggenommen worden sei. Aehnlich war die Ordnung, welche der Verwalter der Frankfurter Elenden-Herberge beschwören mußte.

Die Ober-Aufsicht über die Elenden-Herbergen war in Frankfurt, wie wahrscheinlich in allen Städten, bei dem Rathe der Stadt. Dieser ließ dieselbe durch einige Rathsglieder führen, welche Pfleger hießen und von 1455 an stets die nämlichen waren, welche auch dem h. Geistspitale als Pfleger vorstanden, obgleich damals beide Häuser nicht

mehr wie früher einander nahe lagen. Der Rath ernannte den Verwalter, bestimmte dessen Gehalt, ordnete die Art an, wie die Fonds anzulegen seien, verwandte die Herbergs-Räumlichkeiten gelegentlich auch für andere Zwecke, und ließ in ihnen nach Belieben Bauten vornehmen[138]).

Es gab in Frankfurt mehrere Elenden-Herbergen, welche theils neben, theils nach einander bestanden. Die älteste ist die 1315 durch Heinrich Crig von Speier gestiftete. Sie stand auf dem Grund und Boden des h. Geistspitales, und zwar an dessen westlichem Ende, wo sie an das Haus zum Hinterhorn (h. Geistpförtchen Nr. 1) stieß. Im Jahre 1443 war sie so baufällig geworden, daß man eine neue zu erbauen beschloß. Dies geschah jedoch nicht an der alten Stelle, deren man wohl zu den Zwecken des h. Geistspitales bedurfte, sondern weit von derselben entfernt. Als der Neubau vollendet war, ließ man 1454 die alte Herberge abbrechen. — Das zweitälteste Elenden-Haus ist das von Elisabeth, der Wittwe des Schöffen Sifried Frosch, durch testamentarische Verfügung von 1366 gestiftete. Dasselbe bestand nur in einem kleinen, von der Stifterin dafür erkauften Hause, welches in der Neustadt auf der Schäfergasse lag. Wie lange diese Elenden-Herberge bestand, ist nicht bekannt[139]).

Die dritte Elenden-Herberge lag in der Gegend der Allerheiligenkirche, wo sie in den Beedbüchern von 1396 bis 1400 angeführt wird. Sie findet sich nachher nur noch im Jahre 1422 einmal erwähnt. Sie wird wohl am Anfang des 15. Jahrhunderts, weil sie vielleicht baufällig geworden war, eingegangen sein. In derselben Gegend, in der sie gestanden hatte, beschloß man gegen das Jahr 1450 eine neue Elenden-Herberge erbauen zu lassen, welche die abgängig gewordene am h. Geistspital ersetzen sollte. Man wies ihr jedoch einen mehr westlichen Platz an. Sie wurde nämlich unmittelbar vor der Bornheimer Pforte da, wo die Zeil endigt und die Allerheiligengasse beginnt, an

der jetzt von der Konstablerwache eingenommenen Ecke der Zeil und der Fahrgasse erbaut. Man nannte sie auch das Martha-Spital, entweder weil die h. Martha den Heiland bewirthete, oder weil dieselbe der Sage nach ihren Bruder Lazarus, als er aus Palästina in die Fremde zog, bis nach Gallien begleitete, wo sie dann starb. Die Erbauung dieser neuen Elenden-Herberge war schon 1443 beschlossen worden, ward aber erst 1448 begonnen und währte bis 1454. Die Kosten derselben wurden theils aus den Fonds der Herberge selbst, theils aus der Stadtkasse bestritten: Letzteres deshalb, weil der Rath sich das Recht wahren wollte, die Dachböden zur Aufbewahrung seiner Früchte zu verwenden. Bis zum vorletzten Jahre des Baues hatte die Stadtkasse schon 1810 ℔ Heller für denselben ausgegeben, und doch hatte der Rath außerdem noch die Mauersteine, sowie eichene Hölzer und Floßholz geliefert. Das Erdgeschoß wurde so gebaut, daß in ihm hölzerne Säulen mit steinernen Postamenten standen, welche die darüber liegenden Zimmer trugen. Das Dach enthielt mehrere Giebel und ward mit Blei gehorstet. Auch ein kleiner Glockenthurm befand sich an dem Gebäude. Die inneren Wände des Hauses bestanden aus Tannenholz, hatten aber eichene Thürschwellen. In einigen Fenstern wurden, auf den Wunsch der Frau Kune zum Berne, der Wittwe des Schöffen Jakob Brun, und auf Kosten der Elenden-Herberge, die Wappen dieser Frau und ihres Gatten angebracht. Im Hause war auch ein Altar aufgerichtet, und für den Dienst desselben bewahrte man in einem Schranke Messegewänder auf. Das hauptsächlichste Mobilär bestand in vielen Bänken. Als Alles vollendet war, ließ man in dem Dachraum Getraidebühnen aufrichten, und schon im Juli 1454 wurden diese mit städtischer Frucht angefüllt, zu deren Ueberbringung man so viele Leute von den Rathsdörfern aufgeboten hatte, daß das Geschenk, welches dieselben dafür erhielten, nicht weniger als 13 ℔ und 7 Schillinge betrug [140]).

Die genannte Frau Kune zum Berne hatte, schon zu ihren Lebzeiten, verschiedenen Kirchen bedeutende Geschenke gemacht, und muß auch die neue Elenden-Herberge mit reichen Gaben bedacht haben, weil sonst weder sie selbst das Anbringen ihres Wappens in derselben nachgesucht, noch auch der Rath ihre Bitte auf Kosten der Herberge erfüllt haben würde. Gemeldet wird jedoch nichts der Art. Dagegen berichtet das Bürgermeisterbuch von 1454: Frau Kune habe, als das Gebäude fertig und eingerichtet war, um die Anstellung eines Priesters in demselben nachgesucht, und sich erboten, Geld dafür zu geben. Der Rath ging auf diese Bitte nicht ein. Ja, er erlaubte nicht einmal, daß der in der Herberge errichtete Altar geweiht werde: offenbar aus Furcht, dadurch früher oder später eine Einmischung der Geistlichkeit in die Verwaltung derselben zu veranlassen.

In Betreff der genannten Frau Kune zum Berne ist in Folge eines Irrthums, der sich 200 Jahre lang fortgepflanzt hat, von Lersner, Kirchner und anderen neueren Frankfurter Geschichtschreibern behauptet worden: dieselbe habe 1452 die neue Elenden-Herberge oder das Martha-Spital aus ihren Mitteln gestiftet, und zwar zum Behuf der Aufnahme von Findelkindern. Die Herberge ist jedoch einerseits, wie das oben Angegebene zeigt, nicht von einem einzelnen Menschen, sondern vom Rathe aus den Mitteln der früheren Herberge und der Stadtkasse geschaffen worden, und Frau Kune kann nur einen Beitrag dazu geschenkt haben; andererseits findet sich weder die Verbringung irgend eines Findelkindes in dieses Haus erwähnt, noch würde sich begreifen lassen, wie man hätte auf den Gedanken kommen können, zwei so ganz verschiedene Zwecke, wie die Beherbergung von Reisenden aus der untersten Volksklasse und die Verpflegung und Erziehung kleiner Kinder, mit einander zu vereinigen. Frau Kune zum Berne hat überhaupt nach Allem, was wir von ihr erfahren, weder zu

ihren Lebzeiten noch in ihrem Testament (sie starb 1455) eine Schenkung für Findelkinder gemacht. Ihr Testament, welches aus dem Jahre 1454 ist, und sich abschriftlich in Fichard's handschriftlichen Geschlechtsregistern befindet, enthält viele Vermächtnisse an Geistliche, Kirchen, Klöster, Anverwandte und an das h. Geistspital; der Elenden-Herberge gedenkt dasselbe nur in so fern, als Frau Kune dieser ebenso, wie dem h. Geistspitale, fünf Betten mit Zugehör vermachte.

Die neue Elenden-Herberge blieb nicht lange bestehen. Sie wird noch 1523 als solche erwähnt, indem damals die Wittwe Gilbrecht's von Holzhausen das oben erwähnte Legat zu ihren Gunsten machte; schon 1545 aber kommt sie als zu einem Zeughaus verwendet vor. Diese Umwandlung muß gerade 1545 oder im Jahre vorher Statt gefunden haben, weil damals die Schützenmeister beantragten, die (früher erwähnten) Säulen des Erdgeschosses zu entfernen, indem man sonst die Geschütze nicht heraus- und hineinfahren könne [141]). Offenbar ist die Aufhebung der Elenden-Herberge eine Wirkung des Umstandes gewesen, daß in Folge des Uebertrittes der Stadt zur Reformation die Durchzüge der Pilger aufhörten, für welche fast allein die Elenden-Herbergen geschaffen worden waren.

Daß auch die Juden Frankfurt's sowohl an ihrer früheren, als an ihrer späteren Wohnstätte eine Elenden-Herberge besaßen, ist bereits früher (S. 81) angegeben worden. Diese war allerdings nicht wegen vieler jüdischer Pilgerfahrten ein Bedürfniß, wohl aber weil im Mittelalter die meisten Juden keinen lebenslänglichen Wohnsitz hatten und viele von ihnen während eines großen Theiles ihrer Lebenszeit unterwegs waren.

Schließlich ist noch mit Batton die ziemlich sichere Vermuthung auszusprechen, daß noch eine andere Elenden-Herberge oder Pilgerwohnung sich in dem das Kompostell genannten Hause Predigerstraße 4 befunden hat.

Sowohl der Namen desselben, als auch der doppelte Umstand, daß ihm gegenüber (im jetzigen Gymnasium oder früheren Arnsburger Hofe) sich eine St. Jakobs-Kapelle befand, und daß das Gymnasium noch die aus dieser Kapelle herrührende Statue eines Pilgers besitzt, sprechen für die Vermuthung: das Kompostell sei einst die Herberge für die zum Grabe des Apostels Jakob in San Jago de Compostella Pilgernden gewesen und habe hiervon seinen Namen erhalten.

# IX.

## Armenpflege überhaupt.

Das Wort arm hatte im Mittelalter einen doppelten Begriff: es bedeutete nicht nur wie jetzt soviel als nothleidend oder dürftig, sondern man bezeichnete auch die unfreien Bewohner der Dörfer mit dem Ausdrucke die armen Leute. Jedoch ward die Benennung „arme Leute" nicht blos von jenen Dorfbewohnern, sondern auch von den wirklich Armen gebraucht; in Frankfurtischen Urkunden ist er sogar die am häufigsten gebrauchte Bezeichnung für Nothleidende, während er zugleich auch in jenem anderen Sinne angewandt wird. Andere Wörter, mit welchen man im Mittelalter die Armen bezeichnete, waren: die Nothdürftigen, die Dürftigen, die armen Dürftigen, die armen Menschen oder auch wie heut' zu Tage blos die Armen, im Lateinischen egeni, pauperes, egeni et pauperes, pauperes et indigentes.

Die Armenpflege des Mittelalters war ursprünglich und abgesehen von der Privatwohlthätigkeit eine rein kirchliche; sogar die Letztere schloß sich in so fern an die Kirche an, als man ein testamentarisch gestiftetes Almosen gern in einem gottesdienstlichen Gebäude und bei kirchlichen Jahresgedächtnissen vertheilen ließ. Auch die zu gegenseitiger Unterstützung gebildeten Brüderschaften knüpften sich stets

an einen bestimmten Heiligen und an eine bestimmte Kirche an. Neben der kirchlichen Armenpflege gab es schon früh auch eine gemeindliche, welche hauptsächlich durch Verpflegung von Armen in den Spitälern, außerdem aber auch durch Austheilen von Brod thätig war. Sogar eine förmliche Armensteuer kommt schon im 13. Jahrhundert vor, indem der rheinische Städtetag in seiner am 15. August 1256 zu Würzburg gehaltenen Sitzung u. A. folgenden Beschluß faßte, welcher zugleich die religiöse Grundlage jeder mittelalterlichen Armenpflege klar zu erkennen gibt: „Wir verordnen und geloben strenge zu beobachten, daß, wie in Westphalen und den niederdeutschen Städten, so auch im Oberlande, zu Ehre und Lob des allmächtigen Gottes, welcher der Urheber des Friedens ist und allein allen Dingen Kraft und Gedeihen verleiht, jeder Einwohner einer Bundesstadt, welcher wenigstens fünf Mark besitzt, alljährlich an einem bestimmten Sonntage Einen Pfennig dieser Münze entrichten soll, welches Almosen von den vier Geschworenen bis zum Gründonnerstag einzusammeln ist; diese vier sollen hierauf am Charfreitag, nach dem Rathe guter und tüchtiger Männer einer jeden Stadt, jenes Almosen nach ihrem besten Ermessen an die Armen vertheilen, weil wir billig nach Maßgabe unseres Vermögens unseren Gott ehren müssen, welcher der Beschützer aller derer ist, die auf ihn hoffen, und von welchem alle Güter kommen: damit durch seine sich vervielfältigende Barmherzigkeit dieses mit seiner Gnade begonnene Friedenswerk gut und fest bestehe und sich erhalte, und damit wir vermittelst seiner Huld durch die zeitlichen Güter so wandeln, daß wir die ewigen Güter nicht verlieren". Wie in diesem Beschlusse eines Städtetages, so bezeichnen auch die Privat-Vermächtnisse das religiöse Motiv, aus welchem dieselben hervorgingen, dadurch, daß stets ausgesprochen wird, sie seien „durch Gottes Willen (propter Deum) oder zur Rettung der Seele des Gebers" gemacht. Es war nicht die Humanität der neueren Zeit, auf welcher

solche Schenkungen beruhten, sondern die vom Christenthum gebotene und das eigene Seelenheil des Gebers bedingende Pflicht der Menschenliebe. Die Sorge für das Wohl der Seele nach dem Tode war überhaupt in jenen Zeiten so groß, daß einmal ein Frankfurter Beamter der Stadtkasse Geld lediglich aus dem Grunde vermachte, um, falls er sich in seinem Amte vergriffen hätte, dies dadurch aufzuheben [142]).

Am Ende des Mittelalters wurde, was offenbar mit der Entartung der Geistlichkeit zusammenhängt, die Armenpflege immer mehr eine gemeindliche oder bürgerliche. Die Stadtbehörden suchten sich der kirchlichen Aufsicht über dieselbe zu entledigen; es entstanden sogenannte Almosenkasten, deren Verwaltung und Verwendung ganz in der Hand jener Behörden lagen, sowie von diesen abgefaßte und gehandhabte sogenannte Almosen- oder Armen-Ordnungen, die jedoch nicht überall, in Frankfurt aber erst sehr spät, niedergeschrieben wurden [143]).

Die Entstehung eines bürgerlichen Almosenkastens oder einer durch Laien geleiteten Armenpflege datirt in Frankfurt vom Jahre 1428 oder vielmehr von 1437, wo der Rath die ersten bürgerlichen Almosenpfleger ernannte und einsetzte. Der Stifter und Urheber der dortigen bürgerlichen Armenpflege war Johann Wiesebeder von Itzstein, auch Johann Itzstein genannt, Meister in den sieben freien Künsten und Lehrer in der Arzenei. Dieser übergab, vermittelst eines von Sabb. post Lamberti 1428 datirten Schenkungsbriefes [144]), dem Rathe eine Anzahl Schuldbriefe „zu einer ewigen Almosen". Und zwar sollte der Rath, abgesehen von einigen Legaten für bestimmte einzelne Personen, „davon alle Jahre theilen an Geld oder an Werke als an Korn, Kleidern, Schuhen, oder wie sich das am allerbequemsten macht und ihm gut dünkt, unter folgende Arme, nämlich solche Personen, welche heimlich Hauskummer leiden und doch ihre Tage mit Ehre zugebracht haben, Hausarme,

die sich ihrer getreuen Arbeit nähren und doch keinen ausreichenden Verdienst haben, solche Menschen, welche sich früher ihren Bedarf erworben haben, jetzt aber Alters oder Krankheit halben es nicht mehr zu thun vermögen, ferner fromme Hausarme, welche mit Kindern überladen sind und dieselben nicht ernähren können, und endlich fromme hausarme Frauen, welche Kindbetterinnen sind oder ihrer Entbindung entgegensehen". Dem Beispiele Wiesebeder's folgten nachher andere Bürger, wie bereits 1438 Johann von Holzhausen, indem sie die Stiftung jenes Mannes durch Legate vermehrten.

Diese und andere von Legaten herrührenden Armengelder nannte man schlechtweg die Almose oder auch die Almose zu St. Nicolaus, Letzteres aus dem Grunde, weil ursprünglich, was in Betreff des Armenbrodes bis 1570 fortdauerte, die Almosen in jener Kirche gespendet wurden. Der Namen Almosenkasten kam erst 1530 auf. Verwaltet und ausgetheilt wurden jene Gelder ursprünglich durch den Rath selbst; seit Wiesebeder's Schenkung aber und auf dessen Begehren wurde ein besonderes Almosenamt geschaffen, welches aus den vom Rathe erwählten sogenannten Almosenherren oder Almosenpflegern bestand, d. h. aus drei Rathsgliedern und einem Manne aus der Bürgerschaft. Die erste Ernennung derselben fand im December 1437 Statt. Die Verwaltung und die Verwendung der Armengelder waren nicht gerade von einander getrennt, wie dies zum Theil anderwärts der Fall war und bei dem Frankfurter allgemeinen Almosenkasten jetzt der Fall ist. Der Rath selbst führte nicht allein die Ober-Aufsicht über Beides, sondern er griff auch zuweilen in Beides befehlend ein. Von leitenden allgemeinen Vorschriften erfahren wir nichts, außer daß in der Regel keine Geldspenden, sondern Naturalverpflegungen gegeben werden, was im Mittelalter überall meistens, in Oppenheim sogar stets der Fall war, und daß am Ende des 15. Jahrhunderts in der

Regel nur an 80 Personen Spenden gereicht und vorzugsweise diejenigen bedacht wurden, die im Dienste des Rathes gewesen waren. Die Spenden bestanden in Brod, für welches man Zeichen gab und eine besondere Bäckerei bei einem Bäcker hatte, sowie mitunter als Beigabe auch in Geld, bei Kranken aber in der Bezahlung der Arzeneien und der Fürsorge für ein geringeres ärztliches Honorar. Mehr als vier Laib Brod wöchentlich gab man keinem Armen; doch kommt einmal, bei der Unterstützung eines erblindeten Beamten, vor, daß man wöchentlich so viel gab, als sonst drei Arme erhielten, d. h. sechs Laib Brod. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts traf der Rath die Verfügung, daß in der Regel nur diejenigen, welche acht Jahre lang Bürger gewesen seien oder so lange in Frankfurt gedient hätten, eine Spende aus dem bürgerlichen Almosen erhalten sollten. Auch auf Vermehrung der Fonds, welche allerdings mitunter Legate von Privaten erhielten, war man bedacht, einmal z. B. dadurch, daß verfügt ward, jeder, der dem Almosen ein gewisses Quantum Korn schenke, solle der Zahlung des Ungeldes enthoben sein. Sonderbarer Weise belastete man dabei das Almosen mit Steuern, und zwar nicht nur für die dem Reiche zu machenden Leistungen, sondern auch zum Besten der Stadt [145]).

Die Stadtbehörde unterstützte übrigens die Armen nicht blos aus dem für sie gestifteten bürgerlichen Almosen, sie gewährte ihnen auch aus der Stadtkasse, durch Holzspenden, und auf andere Weise Hülfe. Manche (besonders ältere) Arme nahm man als Pfründner in ein Spital auf. Abgebrannten wurde zum Wiederaufbau ihres Hauses Holz gegeben. Manchmal ließ man unter die Armen Brennholz vertheilen. Im Jahre 1475 wurde den Armen zum ersten Male das bis auf den heutigen Tag bestehen gebliebene Recht gewährt, an bestimmten Tagen Holz im Walde zu lesen; anfangs war dieses Recht auf Einen Tag der Woche beschränkt, 1480 erweiterte man es auf zwei und vorüber-

gehend sogar auf drei Tage. In Zeiten großer Theuerung ließ der Rath Getraide auswärts kaufen und nicht blos seinen Bürgern, sondern auch den Landleuten um die Stadt herum zum kostenden Preise verabfolgen. Für die Letzteren sorgte er sogar dann, wenn ein Ausfuhrverbot für Getraide und Brod nöthig war. Auch Speise und Trank, sowie Almosen in Geld ließ er bei besonderen Gelegenheiten austheilen. Wenn ein Reichstag in Frankfurt gehalten und der Fleischverkauf den Fremden gestattet wurde, erlaubte der Rath den Letzteren noch über die Zeit des Reichstages hinaus feil zu haben, damit das nicht verkaufte Fleisch den Armen zu Statten komme. Endlich ertheilte er auch Stipendien für Schüler. Von einer Armenstube d. i. von einem Winters erwärmten und erleuchteten Raume für Arme habe ich in Frankfurtischen Urkunden nichts gefunden; auch weiß ich nicht, wie alt die noch am Anfange unseres Jahrhunderts bestandene Einrichtung war, daß man auf dem Fußboden eines der Vorplätze des Römers ein gemauertes Loch angebracht hatte und in demselben ein Feuer unterhielt, damit die Armen auf der dabei angebrachten Bank sich erwärmen konnten. Das Loch ist bis vor wenigen Jahren noch vorhanden gewesen (zwischen dem hintersten und mittelsten Höfchen des Römers); es hieß das Armenloch [146]).

Sehr groß war im Mittelalter überall die Wohlthätigkeit der Privaten, die sich auf vielfache Weise bethätigte, und zwar sowohl zu Lebzeiten der Wohlthäter, als auch durch Vermächtnisse. Bei der Privatwohlthätigkeit war ebenfalls die Natural-Verpflegung häufiger als das baare Almosen. Dabei waren im Mittelalter, wie Franck in seiner Geschichte von Oppenheim richtig bemerkt, die milden Gaben nicht für den Empfänger drückend, wie Almosen heut' zu Tage, weil man sie auf kirchliche Festtage, auf den Gedächtnißtag des Gebers u. s. w. verlegte, also eine Gegenleistung, bestehend in einem Kirchenbesuch oder einem Gebete, forderte.

Die meisten Stiftungen von Privaten bestanden in Sorge für Speise und Trank; jedoch pflegten Vermächtnisse von Geldspenden mit jenen verbunden zu sein. Die durch Legate gestifteten Spenden wurden fast durchaus entweder am Begräbnißtage des Testators verabreicht, oder am Dreißigsten d. h. am dreißigsten Tage nach der Beerdigung, an welchem die letzte der bis dahin täglich gehaltenen Seelenmessen für den Verstorbenen Statt fand, oder auch an seinem Anniversarium d. h. am Jahrestag seines Todes. Diese Spenden rührten noch von den ältesten kirchlichen Speisungen christlicher Armen her [147]). Es mögen hier einige Beispiele folgen, welche hauptsächlich mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten und Formen ausgewählt sind.

Eine Stiftung des Markgrafen Rudolf III. von Baden von 1306 verordnete, daß in einem Kloster seine, seiner Gemahlin und seiner Schwiegermutter Jahrzeit (Todestag) mit Gebet, sowie mit Weißbrod, Fischen und Wein begangen und allen Armen, welche demselben beiwohnen würden, Muß und Brod gespendet werden sollten. Ebenso vermachte 1311 eine Markgräfin von Baden den Nonnen des Klosters Lichtenthal Speise und Trank für ihre und ihres Gemahles Jahrzeit, jedoch so, daß dieselben auch den bei dieser Feier anwesenden Armen Wein, Brod und Muß reichlich spenden sollten. In Frankfurt hatte 1330 der Scholaster zu Liebfrauen, Arnold, ein Legat gemacht, nach welchem auf dessen Jahrzeit Brod und andere Speise so vielen armen Leuten gegeben werden sollte, als nach der dafür ausgesetzten Summe möglich wäre. Zu gleicher Zeit machte Katharina von Wanebach eine Stiftung, welche an die kirchlichen Speisungen der ältesten christlichen Zeit erinnert. Am Jahrestage ihres Todes sollten nicht weniger als neunzig arme Männer in der Kirche selbst (der Liebfraukirche) an einer aufgestellten Tafel gespeist werden, und für jeden derselben mußten, außer einem Weißbrod für 2—3 Heller, eine halbe Maß Wein, eine Schüssel mit durchgeschlagenen Erbsen und

zwei Häringe aufgetragen werden; außerdem erhielten Alle noch ein baares Almosen von je drei Hellern. In Nürnberg stiftete Burkard Sailer 1388 einen Fonds, von dessen Zinsen alle Sonntage auf dem Sebaldus-Kirchhofe an zwanzig Arme, welche im Voraus ausgewählt waren und für den Empfang dieses Almosens einen bleiernen Pfennig erhalten hatten, Brod und, je nach der Jahreszeit, Fleisch, Speck, Erbsen, Mehl oder Häringe ausgetheilt werden sollten. Jedoch waren von dieser Wohlthat die Bettler ausgeschlossen, dieselbe sollte vielmehr nur Hausarmen, und zwar eingesessenen, zu Theil werden. Die Vertheilung dieses Almosens, sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens war Pflegern übergeben, welche der Rath ernannte, und Beides sollte, nach dem Stiftungsbriefe, nie an Geistliche kommen. Das Testament der durch bedeutende Vermächtnisse ausgezeichneten Frankfurterin Luckard Stockar von 1393 setzte zwölf Gulden aus, von welchen jeden Winter Wollentuch und Schuhe an arme Leute ausgetheilt werden sollten, und verordnete außerdem, daß der Priester einer von ihr wohlbedachten Vicarie am Freitag nach jedem Quatember, sowie auf Allerseelen-Tag dreizehn Arme mit zweierlei Gemüse, Fischen, Häringen, einer Achtmaß Wein und soviel Brod, als jeder wollte, speisen sollte. Eine ebenso reichlich spendende Frau, Else von Holzhausen, vermachte 1409 dem Karmeliter-Kloster 500 fl., damit von der einen Hälfte derselben jährlich auf Michaelis oder in den vier nächsten Wochen darauf Wollentuch an Arme vertheilt, von der anderen Hälfte aber alle Vierteljahr armen Leuten im Kloster ein Mahl bereitet werde. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ordnete Georg Uffsteiner an, daß in den ersten 30 Tagen nach seinem Tode täglich zehn arme Leute, und zwar wo möglich immer wieder andere, je einen Schilling zu einem Imbiß erhalten sollten. Ein anderer Uffsteiner, Nikolaus, verordnete eine eben solche Armen-Speisung, nur mit dem Zusatze, daß sie in seinem Hause Statt finden oder, wenn dies nicht geschehen könne,

jedem der zehn Armen dafür ein Schilling gegeben werden solle; außerdem sollten aber noch zehn Gulden in Hellern vertheilt werden, „damit viele Leute Gott den Allmächtigen für seine Seele zu bitten hätten“ [148]).

Eine besondere Art von Armenspenden waren die sogenannten Mandate, d. h. Schenkungen für die armen Leute, denen man aus Frömmigkeit am grünen Donnerstag die Füße wusch. Ihren Namen haben diese Spenden von den Worten des Evangelisten Johannes erhalten, mit deren Absingen die Handlung des Fußwaschens begonnen ward (Mandatum novum do vobis d. i. Ein neues Gebot gebe ich Euch ꝛc., Joh. 13, 34). Die Vermächtnisse für Mandate bestanden entweder in einer Schüssel zum Fußwaschen oder darin, daß man verfügte, wo, wie und mit wievielen Armen das Mandat gehalten werden solle. Uebrigens habe ich überall, wo eine Zahl bestimmt ist, die Zahl dreißig gefunden [149]).

Vermächtnisse für Geldspenden wurden so gemacht, daß diese theils für sich allein, theils als Zubuße zu einer Natural-Verpflegung oder als Ersatz für dieselbe gereicht werden sollten. Wenn eine Zeit für ihre Austheilung festgesetzt wurde, so war diese gewöhnlich der Begräbnißtag des Testators oder auch die ersten dreißig Tage nach seinem Tode. War es nicht eine einmalige, sondern eine bleibende Spende, so wurde sie meistens auf den Todestag des Stifters oder auf die vier Frohnfasten (die Quatember) verlegt. Für den Begräbnißtag z. B. ordnete Katharina von Wanebach (1333) die Vertheilung von je zwei Hellern an alle Leute, welche diese nehmen wollten, an, der Scholaster Arnold aber (1330) eine solche von je einem Heller. Eine Geldspende an jedem Quatember setzte 1393 die Tochter des Meisters Gernand zum Sterne in der Weise fest, daß für dieselbe an jedem Quatember 30 Schillinge verwendet werden sollten. Außer den Almosen-Legaten war es Sitte, auch noch beim Kirchgange Almosen an Bettelnde zu spenden.

Dies geschah zum Theil in den Kirchen selbst, in denen jedoch später das Betteln verboten ward. Auch sammelte dort mitunter ein wohlthätiger Mensch Almosen für Bedürftige ein, wozu es aber einer besonderen Erlaubniß des Rathes bedurft zu haben scheint [150]).

Legate für Kleider, welche zur Winterszeit armen Leuten geschenkt wurden, sind bereits oben in Verbindung mit anderen angegeben worden. Ein besonderes Legat dafür machte 1366 Elisabeth Frosch, die Stifterin der kleineren Elenden-Herberge, indem sie eine Gülte von 6 ℔ zu dem doppelten Zwecke bestimmte, alle Jahre auf Allerheiligen arme Leute, sowie einen armen Priester, einen geistlichen oder weltlichen, zu kleiden. Noch 1502 endlich vermachte Elisabeth von Heringen 54 Gulden, „arme leute davon zu kleiden". In der Regel bestanden die Schenkungen dieser Art, abgesehen von Schuhen, nicht in wirklichen Kleidern, sondern in wollenem Tuch für dieselben, offenbar weil zu jener Zeit die Armen ihre Kleider sich selbst verfertigten.

Noch andere Vermächtnisse und Schenkungen bestanden in Holzvertheilungen, im Bezahlen der Beerdigungskosten und in Stipendien für arme Schüler. Was die Letzteren betrifft, so kommen Almosen zum Brodvertheilen an arme Schüler häufig vor: für Frankfurt ist ein Beispiel das Legat des mehrerwähnten Scholasters Arnold von 1330, welcher $3^1/_2$ Achtel Weizen aussetzte, um jede Woche sieben Brode an arme Kinder der Liebfrauen-Schule auszutheilen. Auch Stipendien für den Besuch einer Universität wurden mitunter durch Private gestiftet. In Frankfurt that dies um 1428 der früher erwähnte Arzt Johann Wiesebeder von Itzstein zu Gunsten der Universität Cöln. In einem Schreiben nämlich, welches „Dechant vnd Faculteit der sieben frien kunsten des studiums zu Collen" 1524 an den Frankfurter Rath sandten, heißt es: „So vur etzlichen jaren der hoichgelierte meister Johan Wysbender von Etzstein, der medicinen doctor, etzliche besiegelte brieue vier armer studenten

alhie in vnser faculteiten belangende bey E. L. zu guter hoete vnnd bewarung gelacht vnd gelassen hait, vnd wir den guten willen des fundatoirs gern vollenzogen sehen u. s. w.[151]). —

Und nun zum Schlusse noch ein Wort über die Armenanstalten Frankfurt's am Ende des Mittelalters. Dem Geiste dieses Zeitalters gemäß war die Armenpflege ursprünglich eine Pertinenz des Kirchenwesens. Allerdings entstanden schon früh Krankenhäuser mit bürgerlicher Leitung; aber für gesunde Arme kamen erst am Ende des Mittelalters bürgerliche Anstalten auf. Wohl hatte in Frankfurt der Rath schon früher sich öfters der Spitäler bedient, um seinerseits für Arme Sorge zu tragen; wohl waren im 15. Jahrhundert Almosen gestiftet worden, welche nicht die Kirche, sondern die Stadtbehörde verwalten und verwenden sollte. Allein der Gedanke, daß die ganze Leitung der Armenpflege der weltlichen Behörde allein überlassen und dafür bürgerliche Armenanstalten gebildet werden sollten, kam nicht früher als im 15. Jahrhundert in Folge der sittlichen Entartung des Klerus auf. Zur Ausführung gelangte derselbe erst durch die Reformation. In Frankfurt bestand eine der Hauptforderungen des zugleich kirchlichen und politischen Aufstandes von 1525 darin, daß die Vermächtnisse frommer und mildthätiger Vorfahren nicht mehr zu einem prunkenden Gottesdienste und für unwürdige Geistliche, sondern zur Besoldung von wirklich frommen und aufrichtigen Lehrern des göttlichen Wortes, sowie zur Ernährung des armen Mannes verwendet werden sollten, und daß nicht nur Alles, was von jenen Vermächtnissen für den letzteren Zweck übrig bleibe, sondern auch alle künftigen frommen Vermächtnisse in einen „gemeinen Kasten" gelegt und durch Laien verwaltet und ausgetheilt werden sollten.

Diese Forderung bildete auch einen Hauptbestandtheil des Artikelbriefes oder, um in moderner Weise zu reden, der neuen Verfassung, welche von Rath und Bürgerschaft

vereinbart und am 22. April 1525 beschworen wurde. Durch die verbündeten Fürsten ward diese Verfassung schon drei Monate später wieder beseitigt, und hiermit würde auch die Herstellung einer rein bürgerlichen Verwaltung der Armenpflege wieder rückgängig gemacht worden sein, wenn nicht der Rath selbst der kirchlich-reformatorischen Seite des Aufstandes zugethan gewesen und geblieben wäre. Er ließ den Gedanken der Errichtung eines allgemeinen Almosenkastens nicht fallen, er faßte vielmehr am 29. April 1530 den Beschluß, einen solchen zu gründen und alle vorhandenen Armengelder, soweit er über sie verfügen könne, in demselben zu vereinigen. Am 24. Mai ernannte er die Pfleger der neuen Stiftung mit der Berechtigung, sofort Schreiber und Knechte in Dienst zu nehmen, und mit der nächsten Aufgabe, die Stiftung herzustellen und einzurichten. Diese Pfleger waren: die drei Rathsglieder Hans Bromm, Hans Eller und Hans Kisser, sowie folgende drei aus der Bürgerschaft erwählte Männer: Simon Bucher, Hans Ugelnheimer und Hieronymus Berinßhewßer. Sie traten sofort ihr Amt an, und nachdem sie dem Rathe wiederholt Bericht erstattet hatten, wurde am 25. August vom Letzteren der Beschluß gefaßt, durch sie „den Kasten aufrichten zu lassen". Dies war nicht innerhalb einer kurzen Zeit auszuführen, sowohl aus selbstverständlichen Gründen, als auch weil man gleich anfangs die Geistlichkeit zu bewegen suchte, ihre Armengelder ebenfalls in den allgemeinen Almosenkasten abzuliefern, was trotz wiederholter Versuche nicht gelang.

Auf solche Weise wurde im Jahre 1530 der allgemeine Almosenkasten gegründet. Am Sonntag Lätare (19. März) 1531 fand die erste protokollarische Aufzeichnung und, wie es scheint, Austheilung seiner Almosen Statt. Mit diesem Tage beginnen daher die in einen Folio-Band niedergeschriebenen „Jarrechnungen vor die haußarmen leut alhie zu Franckenfurt am Main", wie der Titel dieses Buches

lautet. Ein im Sitzungszimmer des Almosenkastens aufgehängtes gleichzeitiges Oelgemälde stellt diese Sitzung dar, und enthält die Bilder und Namen der ersten Vorsteher des Kastens. Die Stiftung des Letzteren fällt also in das Jahr 1530, die erste Ausübung seiner Armenpflege aber in das Jahr 1531. Jenes Gemälde hat zwar, mit Beziehung auf die unter ihr befindlichen Namen und Personen, die Aufschrift: „1531 Sonntag Lätare wurden von E. Edlen Rath zu Kastenherrn erwählt" u. s. w.; allein diese Worte enthalten ein vom Maler begangenes Versehen, um so mehr, da an jenem Sonntag gar keine Rathssitzung gehalten wurde, also auch keine Kastenherren erwählt werden konnten. Lersner hat dagegen den richtigen Verhalt angegeben, indem er sagt: „Anno 1531 auf Sonntag Laetare ist zum ersten die Anordnung geschehen durch die ordentlichen Pfleger im Allmosen-Kasten, daß künfftig hin alles fleissig soll aufgezeichnet werden". Den gleichen Fehler, wie jenes Gemälde, begeht ein dem sogenannten rothen Buche des Almosenkastens vorgebundenes, um 1650 geschriebenes Verzeichniß der Pfleger des Almosenkastens. Die oben erwähnten „Jarrechnungen", welche die Einnahmen und Ausgaben des Kastens von 1531—1568 enthalten, beginnen mit folgenden Worten, welche, wenn man sie nicht in jeder Hinsicht wörtlich nimmt, mit dem wörtlichen Sachverhalt übereinstimmen. Sie lauten: „Als man zalt vnnd schreib nach der gepurt Cristi unsers lieben herren vnnd seligkmachers funffzehenhundert dryßigk vnnd eyn jare, vff sontag Letare hat ein erbar Radt dißer stat Franckenfurt von ihm im namen Gottes, zu erhaltung der hußarmen alhie zw Franckfurt, den gemainen kastenn angefangen vnd alle almußen, so hiebevor gestifft, darin zugefallen verordennet, vnd das hinfurther nemant alhie, er sy frembd oder heymisch, zu betteln gestatt oder gelitten werden soll. Vnnd hat ein erbar Radt anfenglich vnnd zu denn ersten kastenherren erwelet hern Hans Brommen schöffen, her Hans Ellern, her Hans Kißer des Raits, her

Hans Vgelnheymer, Symon Bucher vnnd Berußheußer, welche sich also cynnem erbarn Raid gehorsamlich erzaygt vnnd den armen vffs getruwelichst, wie sie solichs gegen Got zuverantwurten gedencken, furzustene angenommen haben. Conrad Offenbach erster kastenschreiber". (Hierauf folgen noch die Namen der ersten Kastendiener und des Bettelvogtes) [152]). Die Namen der ersten Vorsteher des Kastens lauten auf dem oben erwähnten Gemälde anders, als in der so eben mitgetheilten Stelle, welche selbst mit der officiellen Angabe des Bürgermeisterbuches übereinstimmt. Statt des Hans Kisser nämlich, den das Letztere angibt, nennt das Gemälde Hans Geddern, welcher Mann 1532 und 1533 zugleich mit den fünf Anderen Mitglied jenes Pflegamtes war. Der Grund hiervon wird kein anderer sein, als daß Hans Kisser, nachdem er im Mai 1530 nebst den Uebrigen zum Pfleger erwählt worden war, bald nachher erkrankte (er starb im Januar 1532) und deshalb bei der nächsten Rathsämter-Wahl (1. Mai 1531) durch Hans Geddern ersetzt wurde. Hiermit stimmt auch die Angabe des Bürgermeisterbuches, (in welchem die Namen der Gewählten meistens nicht genannt werden) überein, es seien am 1. Mai 1531 die „neuen und alten" Kastenherren beeidigt worden. Das Wort Kastenherren ist übrigens der Titel, mit welchem die Pfleger des Almosenkastens gewöhnlich bezeichnet werden. Ihr eigentlicher Titel war (nach dem Bürgermeisterbuch von Dienstags nach Oculi 1532) „die Verordneten des gemeinen Kastens der Hausarmen".

Dem Almosenkasten wurde am 25. Juli 1531 das, zwei Jahre vorher von seinen Mönchen verlassene und dann von der lateinischen Schule inne gehabte, Barfüßerkloster eingeräumt. In diesem blieb er sammt dem Gymnasium, welches bald nachher dahin zurückverlegt wurde, bis zum Jahre 1839, wo die Klostergebäulichkeiten niedergerissen wurden, um für eine Börse Platz zu machen. Der Zufall

wollte, daß damals beide Anstalten wieder eine und dieselbe Lokalität (den Arnsburger Hof) erhielten.

Die Fonds der 1530 gegründeten Armenanstalt bestanden nicht blos aus den damals in der Hand des Rathes befindlichen Armengeldern, wie dem Nicolaus-Almosen und dem Wiesebeder'schen Vermächtnisse, sondern man wandte derselben auch noch so viele andere Besitzungen, Gülten, Zinsen und Almosen, als möglich war, zu. Die Absicht, alle für Arme bestimmten Fonds und Almosen, auch die der Kirchen, in jener Anstalt zu concentriren, mußte freilich alsbald wieder aufgegeben werden, weil die Geistlichkeit sich zur Ablieferung ihrer Armengelder nicht bewegen ließ; allein man wies dagegen dem Almosenkasten die meisten Kirchengüter und kirchlichen Gefälle zu, welche durch die Reformation in weltliche Hand kamen. Nur die beiden Frauenklöster zu St. Katharinen und zu Weißfrauen, sowie die Bonameser Clause und einige Gotteshäuser in Frankfurt erhielten eine andere Verwendung. Von 1531 an wurden dem Kasten übergeben: die verschiedenen in der Stadt stehenden Almosenstöcke, das Barfüßerkloster und seine Gefälle, die eingezogene Beginen-Clause zu Oberrad, der Gutleuthof, die Kleinode mancher Kirchen und Brüderschaften und die Gefälle der Kirchen zu St. Peter, zu St. Maternus und zu den h. drei Königen. Dagegen mußte der Kasten aber lange Zeit auch die Besoldungen der lutherischen Pfarrer ausbezahlen. Außerdem hatte er bis zur neuesten Zeit die Standesbuchführung zu besorgen. Im Jahre 1583 wurde auch der Gebrauch eingeführt, beim Gottesdienst das „Almosensäcklein" d. i. einen Klingelbeutel zum Besten des allgemeinen Almosenkastens umzutragen [153]).

Uebrigens wurde der allgemeine Almosenkasten, wie so manche andere Anstalt des Mittelalters, lange Zeit ohne eine niedergeschriebene Ordnung blos nach Herkommen und Gewohnheit verwaltet. Daß dies sogar noch im Jahre 1627 der Fall war, ist bereits oben aus einem Schreiben des

Frankfurter Rathes an den von Straßburg nachgewiesen worden. In eben demselben Schreiben sagt der Rath auch, die Stadt besitze zwei Almosen-Stiftungen, den Almosenkasten und das h. Geistspital; das Letztere sei für Fremde, welche erkrankten, bestimmt, der Almosenkasten aber, welcher, außer seinen überlieferten Gefällen und Zinsen und den ihm gemachten Legaten, die in den Kirchen gesammelten Almosen, sowie in Gemeinschaft mit dem h. Geistspitale den Ertrag der jeden Monat in den Stadtquartieren vorgenommenen Haus-Collecte erhalte, habe die einheimischen Hausarmen zu versorgen; derselbe thue dies vermittelst wöchentlicher Gaben an Brod und an Geld, welche je nach den Verhältnissen der Armen größer oder geringer seien; übrigens pflege er auch vertriebenen Predigern und anderen Verbannten mit einer Geldunterstützung beizuspringen. Merkwürdig ist, daß um 1600 alle diejenigen, welche eine regelmäßige Unterstützung aus dem Almosenkasten erhielten, einen Adler als Abzeichen tragen mußten[154]).

Was zu Frankfurt, in Folge der Reformation, 1530 geschah, war zu Nürnberg bereits acht Jahre früher geschehen. In der letzteren Stadt wurde nämlich schon 1522 ein rein weltlicher Almosenkasten gestiftet, und zwar in Folge der Erkenntniß, daß unter dem Pabstthum außer anderen Misbräuchen auch das Bettlerwesen zum Schaden der Bürger allzu sehr gepflegt worden sei. Auch dort vereinigte man alle früher gestifteten Almosen in Einen Fonds, zog die Einkünfte der eingegangenen Klöster zu demselben, und ließ für ihn durch besondere Leute beim Gottesdienst „in Säcklein an Stänglein angeheftet" Almosen einsammeln. Eine wohlthuende Erscheinung bei diesen neuen Stiftungen ist überall die Motivirung derselben. Es weht in der Letzteren jener Hauch der Gottesfurcht und der Menschenliebe, welcher von der Reformation ausgegangen war. „Unsere Seligkeit, heißt es in der Nürnberger Verordnung von 1522, ruht allein auf Haltung und Handhabung der Gebote Gottes,

welche jeden Chriſten auch zur Erzeugung brüderlicher Liebe unmittelbar verbinden; und die heilige Schrift weiſt aus, daß aus brüderlicher Liebe niemand ſeinen Nächſten betteln laſſen darf, ſondern einer dem Andern mittheilen und beholfen ſein ſoll".

# X.

## Die Brüderschaften.

Im Mittelalter bestand in den meisten Städten eine Art Vereine, von welcher jetzt fast jede Spur verschwunden ist, weil sie, aus dem religiösen Geiste dieses Zeitalters entsprungen und von ihm durchdrungen, mit demselben Geiste nachher unterging. Es sind die sogenannten Brüderschaften, in Norddeutschland auch Calandsgilden, in Oestreich Zechen genannt. Sie waren zugleich für das religiöse Bedürfniß, für gesellige Zwecke und für gegenseitige Hülfeleistung geschlossen, so daß sie ein inniges Band um die mit einander Verbrüderten schlangen, ebendeshalb aber auch alles dasjenige zusammen und in höherem Grade leisteten, was jetzt private Religions-Vereine, Maurer-Logen, Hülfsvereine, Kranken- oder Sterbekassen und ähnliche Anstalten für sich allein zu leisten suchen. Ja, auch ihre einzelnen Seiten sind nicht einmal mit jeder von diesen zu vergleichen, weil ihre verschiedenen Zwecke mit einander verschmolzen waren und deshalb nicht, wie bei den Religions-Conventikeln, separatistisch und in Bezug auf Dogmen oder, wie bei den Logen, im Geheimen und vermittelst particularistischer Formeln oder, wie bei den Hülfsvereinen, blos in Bezug auf leibliche Noth oder, wie bei den Kranken- und Sterbekassen, nur in einzelnen Lebens-

Momenten verfolgt wurden. Sie bildeten daher eine interessante Seite des, ungeachtet des herrschenden Einen und sogar einseitigen Geistes, an Formen reichen und mannichfaltigen mittelalterlichen Lebens.

Solche Vereine bestanden damals in allen Lebenskreisen, auch in den kirchlichen, in welchen z. B. einzelne Klöster mit einander oder auch ein Kloster mit einem Collegiatstifte eine Brüderschaft schlossen. Hier ist blos von denen des bürgerlichen Lebens die Rede. Diese kommen, während die kirchlichen älter sind, meines Wissens vor dem 14. Jahrhundert nicht vor; auch Mone sagt, wenigstens in Betreff der Brüderschaften der Handwerksgesellen, dieselben seien in jenem Jahrhundert entstanden und im nächstfolgenden häufiger geworden. Die Zwecke aller dieser Vereine waren: Religionsübungen, welche zu bestimmten Zeiten in Gemeinschaft begangen wurden, die gemeinsame Theilnahme an öffentlichen Processionen, die Sorge für ein anständiges Begräbniß, sowie für die Seelenruhe der verstorbenen Brüder, die gottesdienstliche Feier der Anniversarien derselben oder auch eine jährliche Messe für sie alle, (d. h. also zugleich die fortwährende, durch Gebete ausgeübte Fürsorge für deren Seelenwohl und die Erhaltung ihres Andenkens), endlich aber auch noch die gegenseitige Unterstützung in der Noth, namentlich in Krankheiten, und geselliges Zusammenleben bei den mit Trinkgelagen verbundenen Geboten oder Versammlungen der Brüder. Die Pflichten der Verbrüderten ergeben sich aus diesen Zwecken von selbst; es ist in Bezug auf sie nur noch hinzuzufügen, daß auch pecuniäre Beiträge geleistet, sowie als Strafe für versäumte Pflichten Geld, Wein oder Wachs gegeben werden mußte. Jede Brüderschaft schloß sich an eine bestimmte Kirche an; viele von ihnen verehrten auch einen besonderen Heiligen als Schutz-Patron. Uebrigens konnten, wie man sieht, auch Frauen Mitglieder einer Brüderschaft sein, und dies war in der That oft der Fall; aber es stand jedem Verheiratheten frei, ob er seine

# X.

## Die Brüderschaften.

Im Mittelalter bestand in den meisten Städten eine Art Vereine, von welcher jetzt fast jede Spur verschwunden ist, weil sie, aus dem religiösen Geiste dieses Zeitalters entsprungen und von ihm durchdrungen, mit demselben Geiste nachher unterging. Es sind die sogenannten Brüderschaften, in Norddeutschland auch Calandsgilden, in Oestreich Zechen genannt. Sie waren zugleich für das religiöse Bedürfniß, für gesellige Zwecke und für gegenseitige Hülfeleistung geschlossen, so daß sie ein inniges Band um die mit einander Verbrüderten schlangen, ebendeshalb aber auch alles dasjenige zusammen und in höherem Grade leisteten, was jetzt private Religions-Vereine, Maurer-Logen, Hülfsvereine, Kranken- oder Sterbekassen und ähnliche Anstalten für sich allein zu leisten suchen. Ja, auch ihre einzelnen Seiten sind nicht einmal mit jeder von diesen zu vergleichen, weil ihre verschiedenen Zwecke mit einander verschmolzen waren und deshalb nicht, wie bei den Religions-Conventikeln, separatistisch und in Bezug auf Dogmen oder, wie bei den Logen, im Geheimen und vermittelst particularistischer Formeln oder, wie bei den Hülfsvereinen, blos in Bezug auf leibliche Noth oder, wie bei den Kranken- und Sterbekassen, nur in einzelnen Lebens-

Momenten verfolgt wurden. Sie bildeten daher eine interessante Seite des, ungeachtet des herrschenden Einen und sogar einseitigen Geistes, an Formen reichen und mannichfaltigen mittelalterlichen Lebens.

Solche Vereine bestanden damals in allen Lebenskreisen, auch in den kirchlichen, in welchen z. B. einzelne Klöster mit einander oder auch ein Kloster mit einem Collegiatstifte eine Brüderschaft schlossen. Hier ist blos von denen des bürgerlichen Lebens die Rede. Diese kommen, während die kirchlichen älter sind, meines Wissens vor dem 14. Jahrhundert nicht vor; auch Mone sagt, wenigstens in Betreff der Brüderschaften der Handwerksgesellen, dieselben seien in jenem Jahrhundert entstanden und im nächstfolgenden häufiger geworden. Die Zwecke aller dieser Vereine waren: Religionsübungen, welche zu bestimmten Zeiten in Gemeinschaft begangen wurden, die gemeinsame Theilnahme an öffentlichen Processionen, die Sorge für ein anständiges Begräbniß, sowie für die Seelenruhe der verstorbenen Brüder, die gottesdienstliche Feier der Anniversarien derselben oder auch eine jährliche Messe für sie alle, (d. h. also zugleich die fortwährende, durch Gebete ausgeübte Fürsorge für deren Seelenwohl und die Erhaltung ihres Andenkens), endlich aber auch noch die gegenseitige Unterstützung in der Noth, namentlich in Krankheiten, und geselliges Zusammenleben bei den mit Trinkgelagen verbundenen Geboten oder Versammlungen der Brüder. Die Pflichten der Verbrüderten ergeben sich aus diesen Zwecken von selbst; es ist in Bezug auf sie nur noch hinzuzufügen, daß auch pecuniäre Beiträge geleistet, sowie als Strafe für versäumte Pflichten Geld, Wein oder Wachs gegeben werden mußte. Jede Brüderschaft schloß sich an eine bestimmte Kirche an; viele von ihnen verehrten auch einen besonderen Heiligen als Schutz-Patron. Uebrigens konnten, wie man sieht, auch Frauen Mitglieder einer Brüderschaft sein, und dies war in der That oft der Fall; aber es stand jedem Verheiratheten frei, ob er seine

Frau mit aufnehmen lassen wollte oder nicht. In manchen Brüderschaften war auch vorgeschrieben, daß nur Verheirathete und Verbürgerte in sie aufgenommen werden dürften, und daß der Austritt blos gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme gestattet sei.

Es kommen im Mittelalter allerdings auch, wie heut' zu Tage, Vereine vor, welche keine religiöse Grundlage hatten und blos ein geordnetes geselliges Zusammensein bezweckten; aber auch die Vereine dieser Art hielten ihre Kerzen, oder mit anderen Worten sie nahmen in Gemeinschaft an den öffentlichen Processionen Theil, und ihre Mitglieder trugen einander zu Grabe. Ein solcher Verein ist der der Frankfurter Schneidergesellen von 1452 (s. Anhang Nr. I). Im Gegensatz gegen solche fast blos äußerliche Verbindungen stellten die übrigen das religiöse Element so sehr in den Vordergrund, daß dasselbe als der Ausgangs- und Mittelpunkt ihrer Vereinigung ausgesprochen wird; sie schlossen deshalb mitunter in Betreff ihrer Gottesverehrung mit irgend einem Kloster nicht blos einen Vertrag, sondern auch eine förmliche Verbrüderung [155]).

Jede Bruderschaft hatte sich, wie gesagt, an eine bestimmte Kirche angeschlossen, oder sie war, wie man sich ausdrückte, in eine Kirche gebrudert. In dieser Kirche unterhielt sie eine an Sonn- und Feiertagen brennende Kerze. Manchmal besaß sie in derselben auch einen besonderen Altar oder eine besondere Kapelle, wie denn z. B. die Frankfurter Sebastians-Brüderschaft 1491 an die Dominikaner-Kirche eine Kapelle anbaute, zu welcher der Rath ihr Steine, Kalk und Holz schenkte. Die Nikolaus-Brüderschaft in Frankfurt errichtete 1451 ihrem Patron sogar eine Statue vor seiner am Main stehenden Kirche oder hatte wenigstens vor, dies zu thun. In derselben Kirche hatte die St. Jakobs-Brüderschaft, welche ebenfalls in sie gebrudert war, einen auf ihre Kosten erbauten Altar und offenbar auch eine Kapelle. Die Brüderschaft der Schmidtknechte ließ

1487 in ihrer Kirche (bei den Dominikanern) ein Gemälde aufhängen. Oft hatte eine Brüderschaft in der Kirche, zu welcher sie gehörte, auch eine Gruft oder mehrere Grabstätten zum Bestatten ihrer Mitglieder, wie z. B. die Brüderschaft der Frankfurter Schmidtknechte in der Dominikaner-Kirche (1421), die der dortigen Steinmetzen in der Michaels-Kapelle der Bartholomäus-Kirche (1518), die dortige St. Nikolaus- und St. Wendelins-Brüderschaft an der St. Salvators-Kapelle der Leonhards-Kirche (1513) und die Offenburger St. Sebastians-Brüderschaft im dortigen Barfüßerkloster (1480). Der Kirche der Brüderschaft fiel entweder ganz oder zur Hälfte die Opfergabe zu, welche bei den Festen der Letzteren jedes Mitglied darreichen mußte [156]).

Der Hauptgottesdienst einer Brüderschaft fand am Feste ihres Patrons Statt. Außerdem wurde wenigstens alle Quatember eine Seelenmesse gefeiert. Eine Brüderschaft zu Baden ließ sogar an jedem Sabbath des Jahres eine Messe lesen. Sonst nahmen die Brüderschaften auch an den allgemeinen Processionen Theil, bei welchen von Obrigkeit wegen ihre Reihenfolge vorgeschrieben war; die ihrer Entstehung nach jüngste ging voran. Für ihre Gottesdienste besaßen die Brüderschaften ihre besonderen Geräthschaften und Kleinode. Worin diese bestanden, geht aus einem Verzeichnisse dessen hervor, was die Frankfurter Brüderschaften, als sie in Folge der Reformation sich aufgelöst hatten, 1530 und 1531 an den allgemeinen Almosenkasten ablieferten. Drei derselben, die Stephans-, Jakobs- und Jobs (Jobst)-Brüderschaften, übergaben nichts dieser Art, sondern blos Geldbriefe; wahrscheinlich hatten sie ihre kirchlichen Kostbarkeiten als dem Geiste des wahren Christenthums widerstreitende Gegenstände schon vorher verkauft, wie wir dies von der zuletzt genannten Brüderschaft bestimmt wissen [157]). Die von den übrigen abgelieferten Geräthschaften waren: 1) von der St. Nikolaus-Brüderschaft: 2 silberne vergoldete Kelche nebst zwei Patenen, 1 silberne

Monstranz und zwei kleine hölzerne „Leydlin mit ancken verzeichent"; 2) von der St. Georgs-Brüderschaft: 1 silberner vergoldeter Kelch mit 1 Patene, 1 silberner St. Georg mit dem Drachen (2 Mark 1 Loth wiegend), 1 große hölzerne Truhe mit 2 Schlössern, 1 mit blauem Schechter gefüttertes Leichentuch und ein messingener Leuchter; 3) von der St. Nikolaus- und St. Jost-Brüderschaft: 1 silberner vergoldeter Kelch mit Steinchen und 1 Patene, 1 vergoldeter Kelch mit 1 Patene, 2 silberne und 1 halb silbernes, halb kupfernes Messekännchen, 1 silberner vergoldeter Kopf (Becher) „auf einander gesetzt", 1 silbernes Pacem (Reliquien-Kapsel), „ist 1 Fronika", und 1 Corporal (Opferdecke) mit darauf gesticktem St. Nikolaus; 4) von der Sebastians-Brüderschaft: 1 silberner vergoldeter Kelch mit dem St. Sebastians-Bild und 1 Patene, 1 kupferne Monstranz daran (ein Werk Ulrich Selzer's), 3 silberne und 2 zinnene Messekännchen, 1 vergoldeter Gürtel mit 29 Spangensenkeln, 1 silbernes Agnus Dei, 1 silbernes Paternosterchen, 1 langes „Karetten Paternoster mit 1 silbern Besim apfell", 22 vergoldete silberne und 1 perlenmutterne, 4 Messegewänder von Sammt, Damast und Zindal, 1 gewirkter, mit vergoldeten Buchstaben versehener und 1 schechterner geblümter Altar-Vorhang, 3 schwarze Leviten-Röcke von Schechter und 2 desgleichen von Damast, 2 leinene Hemden, 1 schwarzes wollenes Leichentuch, 6 zwilchene Kittel und 6 „Bemkappen", 1 Handwehel, 2 Corporal-Taschen, auf welche ein St. Sebastian und 2 Pfeile gestickt waren, 4 zinnene Flaschen, 1 messingener Altarleuchter, 1 messingener Stangenleuchter, 1 mit Eisen beschlagene Truhe, 1 Kästchen von Tannenholz und 1 alte Bank mit zwei Ausziehe laden.

Die pecuniären Bedürfnisse der Brüderschaften wurden durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder und durch die Strafgelder bestritten. Bei manchen wurde auch ein Einstandsgeld entrichtet. Die Brüderschaft der Schmidte zu Frankfurt hatte außerdem die Vorschrift gemacht, daß zum

Behuf der Pflege kranker Knechte ihres Handwerkes jeder Knecht die Hälfte seines ersten Wochenlohnes abgeben mußte. Die Brüderschaft der Bäckerknechte dagegen hatte für ihre Kranken ein Bett im h. Geistspital erkauft. Die Mitgliederbeiträge wurden, weil man sie zu den vier Frohnfasten (Quatembern) erhob, das Frohnfastengeld genannt. Die Strafen bestanden nicht blos in Geld, sondern auch in Kerzen-Wachs für gottesdienstliche Verrichtungen und in Wein für die geselligen Zusammenkünfte. Sie wurden wegen Verletzung der Vorschriften und wegen Beleidigungen oder unanständigen Betragens bei den Zusammenkünften ertheilt. Die zu bestimmten Zeiten neu erwählten Vorsteher der Brüderschaft führten den Titel Kerzenmeister oder Brudermeister. Neben ihnen hatten manche Brüderschaften auch noch sogenannte Stubenmeister, welche bei den geselligen Zusammenkünften die Wirthe machten und die Ordnung handhabten. Neben Beiden kommen mitunter auch noch Rechenmeister vor. Uebrigens besaßen die Brüderschaften auch baares Vermögen, welches in Erbzinsen auf Grundstücken angelegt wurde, und manche von ihnen hatten zu dessen Verwaltung auch einen Schreiber angestellt. Als die Frankfurter Brüderschaften sich der Reformation zu Lieb auflösten, übergaben sie an den allgemeinen Almosenkasten, außer ihren Geräthschaften, noch Folgendes: die St. Sebastians-Brüderschaft 60 fl. baar und 22 fl. 15 ß 7 hell. an Gülten, die St. Nikolaus- und St. Jost-Brüderschaft 121 fl. 12 ß baar und 21 fl. 2 ß an Gülten, die St. Jobs-Brüderschaft 24 fl. 20 ß baar, die St. Georgs-Brüderschaft 21 fl. 22 ß baar, 25 fl. an Ausständen und $3^1/_2$ fl. an Gülten, die St. Stephans-Brüderschaft 9 fl. 10 ß baar, die St. Jakobs-Brüderschaft $3^1/_2$ fl. an Gülten [158]).

Die verschiedenen Brüderschaften des Mittelalters bestanden für alle Kreise und Verhältnisse, und sind deshalb eine für das sociale und corporative Leben jener Zeiten sehr bezeichnende Einrichtung. Nicht blos Leute, welche in

politischer und gewerblicher Hinsicht einen besonderen Stand bildeten, schlossen eine Brüderschaft, sondern mitunter auch solche, welche blos irgend ein einzelnes Verhältniß mit einander gemein hatten. So gab es z. B. eine Brüderschaft des pfälzischen Hofgesindes zu Heidelberg (im 14. Jahrh.), eine der fahrenden Schüler und eine der Pilger und armen Reisenden zu Worms (1390, 1331), ja sogar eine längs dem Rhein bestehende Brüderschaft der Aussätzigen, welche am St. Albans-Tage ihre Jahresversammlung in Mainz hielt und ein ihr vom Grafen zu Nassau als Lehen gegebenes Bad in Wiesbaden besaß (um 1430). Auch für Werke der Mildthätigkeit zum Besten anderer Menschen hatte man Brüderschaften geschlossen, also Wohlthätigkeitsvereine, die sich jedoch von den unserigen durch ihre religiöse und kirchliche Grundlage unterschieden. So gab es um 1500 zu Ravensburg eine Brüderschaft für sterbende Pilger [159]). —

Und nun zum Schlusse noch eine Angabe der Frankfurter Brüderschaften, welche im Mittelalter bestanden und, so viele ihrer noch zur Zeit der beginnenden Reformation vorhanden waren, durch diese entweder aufgehoben oder in rein äußerliche Vereine umgewandelt wurden. Dies geschah in den Jahren 1526—1533. Es gab in Frankfurt folgende Brüderschaften: die der Schmidtknechte zu den Dominikanern (1421 zuerst erwähnt), die Brüderschaft der Aussätzigen am Rhein, zu welcher ein Theil der Kranken des Frankfurter Gutleuthofes gehörte (um 1430), die Liebfrauen-Brüderschaft zu St. Peter (1434), die Brüderschaft der Stangenträger (1440), die in das Barfüßerkloster gebruderte Brüderschaft zu St. Nikolaus, genannt die Abenteurer (1445), die Br. der Schuhmacherknechte (1453), die der Schneiderknechte (1453), die der Schirmer (1455 gestiftet), welche wohl mit einer der nachher angeführten Hecker-Brüderschaften identisch ist, die St. Jakobs-Brüderschaft, welche in die Nikolai-Kirche gebrudert war (1457 gestiftet), die Br. der Barchentweber-Knechte zu den Barfüßern (um 1460), die Br. der Arm-

brüſter (1471), die des Bader-Ordens (1471), die Elenden-Brüderſchaft zu den Karmelitern (1474), die Br. der Blinden und Lahmen zu den Karmelitern (1480), die St. Urbans-Brüderſchaften der Gärtner und Hecker zu St. Peter, zu Allerheiligen und in Sachſenhauſen (1482 geſtiftet), die St. Georgs-Brüderſchaft zu den Karmelitern (1487), die St. Sebaſtians-Brüderſchaft zu den Dominikanern (1491), die St.-Anna-Brüderſchaft zu den Karmelitern (1493), die mit ihrer Zunft verbundene Br. der Säckler und Weißgerber (1495), die der Bäckerknechte (1497), die Loiß-Brüderſchaft der Hufſchmidte (1512), die St. Nikolaus- und St. Wendelins-Brüderſchaft in die Leonhards-Kirche gebrudert (1513 als beſtehend erwähnt), die Brüderſchaft der Steinmetzer zur Michaels-Kapelle der Domkirche (1518 geſtiftet) und endlich noch folgende Brüderſchaften, welche theils blos zur Zeit ihrer Aufhebung (um 1530), theils ohne Jahresangabe erwähnt werden: die St. Stephans-Brüderſchaft zu Sachſenhausen, die St. Jobs-Br. zu St. Peter, die St. Joſt-Br. zu den Barfüßern, die Roßhändler-Br. bei St. Matern, die Br. zum Roſenkranz bei den Dominikanern und die der Meſſefremden zu St. Nikolai, die ſich alljährlich zwei Brudermeiſter, einen aus dem Ober- und einen aus dem Niederland, erwählte [160]).

Manche Brüderſchaften misbrauchten ihre Verbindung, um Zwecke des gewerblichen Lebens durchzuſetzen, wie z. B. 1482 die der Gärtner in der Neuſtadt und zu Sachſenhauſen. Auch mag es wohl aus Rückſicht hierauf geſchehen ſein, daß in Frankfurt der Rath manchmal die Stiftung einer neuen Brüderſchaft verbot, wie z. B. 1443 den Bonameſer Bäckern und 1447 den Gewandunterkäufern [161]).

# Anhang.

## I. Statuten des Vereines der Frankfurter Schneidergesellen von 1452.

(Diese Statuten befinden sich in duplo auf zwei lange Pergament-Bogen geschrieben im Stadt-Archiv, mit der von späterer Hand gemachten Aufschrift: „Ordnung der Snyderknecht, so hie zu Franckenfurt dienen, inen durch den erbarn Rat daselbst zugelassen". Die eine Schrift ist offenbar älter als die andere).

Nota, dieser brieff ist gemacht den snyderknechten, die do dynen czu Franckenford iczunt oder hernach komen czu dienen, vnd ist den gesellen begriffen vnd gemacht durch rechter erberkeit willen vnd das sie desz fredelicher ire orten halden wollen. Vnd sint des uber eyn komen mit eyn ander vnd han das gestalt an die viere, die hernach geschreben stend, mit namen Hans von Lynttheym, Peder Hertwins (im anderen Bogen steht: Hartmans) sone vnd meister Yssinbachs sone vnd Jeckel von Strencze vnd Gerlach von Franckinfurd. Vnd wanne vnser herren wollen, so sal dieser briff weder abe sin.

Zum ersten male von der stobin wegen vnd von der orten wegen. Welcher geselle ein messer czucht in der orten mit frabeln mude, der ist den gesellen virfaln czu pene vor eyn halbe ame wynes, also dicke des noit geschicht.

Auch welche geselle ein fustslag dut mit frabeln mude, der ist den gesellen virfaln vor eyn halbe ame wynes, also dicke des noit geschicht.

Wer der gesellen wirt sal sin vnd wil nit wirt sin, der ist den gesellen vorfallin vor eyn firteil wynes, also d. d. n. g., ez beneme yme danne herren noit oder meister noit, item ein halb wirt eyn halb firteil wynes, also d. d. n. g.

Item welcher geselle eynen auch heisset liegen in der orten mit frabeln mude, der ist den gesellen vorfallin vor eyn halb virteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wer vngewonliche eyde sweret by gode oder des selbin ein glichnisse, der ist den gesellen vorfallin vor eyn halb fierteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wanne die gesellen ein gebot han czu eyner hore vnd welcher nit inkommet czu derselben czijt, der ist den gesellen vorfallin vor eyn halb firteil wynes, also d. d. n. g.

Item welcher geselle eyn gebot heyschet, der git ein firteil wynes, es sij dan eyn gancz gebot.

Auch die selbe gewonheit die wir han vff der stobin, die han wir auch wo wir spolgen czu sten.

Auch welche wirt eyn phant hat von der gesellen wegen, der darff isz nit lenger beiden dan vierczehen tage, er wolle esz danne gerne dun.

Item welcher ein messer nemet von der orten wegen, der ist den gesellen vorfallin vor ein halb firteil wynes, also d. d. n. g.

Auch ensal keyn geselle dragen dry farbe an eynem cleide. Wer das dede vnd do mydde frabeln wolde, der sal czu pene geben ein halb vierteil wynes, also d. d. n. g.

Auch en sal keyn geselle gedeilt dragen, er enhabe esz dan rock, kogeln vnd hosin. Wer das nit en dut, der sal czu pene geben ein halb vierteil wynes, also d. d. n. g.

Auch ensal vnser keyner wysze schuwe dragen, esz sij dan czu dem cziel also wir sie dragen sullen. Wer des nit endut, der ist den gesellen vorfallin vor ein halp fyrteil wynes, also d. d. n. g. Auch ensal unser keyner schuwe dragen von dryen hande leder. Wer das dut, der ist den gesellen vorfallin vor ein halb fyrteil weynes.

Auch ensal keyn geselle ein rings (auf dem anderen Bogen: eynen ryngk) dragen vorn an deme vinger. Wer das dut, der sal den gesellen gebin $^1/_2$ fyrtel wyns, also d. d. n. g. Auch ensal keyn geselle dragen ein sydin budel an dem halse. Wer das dut, der ist den gesellen virfallin vor ein halb fyrteil wynes, also d. d. n. g. Item von deme gurtel an dem halse auch also vil, also d. d. n. g. Item wer ein paternoster dreyt an dem halse, der git auch ein halb fyrteil wynes.

Auch welche geselle wirt ist, der sal sin namin laszin schribin uff die kerbin vnd bij welchem meyster er ist, vnd wanne er den wirt hat beczalet, do man den wyne hat geholet, so sal er den viern die kerbin brengin, das er den wirt beczalet habe, vnd wer isz sache das darnoch ein wirt qweme, des der wyne were gewest, vnd claget uber der gesellen eynen, daz er nit beczalet sy, der were den gesellen vorfallen fur ein halb fyrteil wynes, also d. d. n. g.

Auch welche geselle buszfellig ist vnd den gesellen nit gehorsam ist, dem gesellen sal man die gewonheit virbidden, esz sij dan sache das er esz mit den gesellen richte.

Auche welche wirt phande hat, der sal sie nit virseczin, er sage ysz dan vor hynne des die phande sin.

Auch were isz sache das der gesellen eyner von todes wegen abeginge, daz got lange spar, wen danne die vier heiszin dragen, der sal isz dun. Wer das nit endut, der sal czu pene geben ein halp fyrteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wer der viern eynen straffet in den sachen, so sie reden von der gesellen bestis wegen, wer das dut, der sal czu pene geben ein halp firteil wynes, also d. d. n. g.

Auch wer czweyerley syden dreit an eynem kleyde, esz sij gesticket oder vngesticket, wer das dut, der sal czu pene geben ein halp firteil wyns, also d. d. n. g.

Auch were isz sache das der vierer eyner virbrechee also vorgeschrebin stet, der sal geben czu busze noch als vil der gesellen eyner.

Auch ensullen vnder vier gesellen kein orten czeren in keyns meisters hus. Wer das dut, der git czu busze ein halb firteil wyns, also d. d. n. g., des Richis gerichtis vnuerczehen sij der czehe esz uff sin recht etc.

Item do got vor sij, obe ein geselle sturbe, der sal den gesellen 1 phunt wasz geben, obe hee esz virmag uber sin schult, vnd das sal man geben an der gesellen kerczin.

Item welche vierer sinnt vnder den gesellen vnd ir eyner dem andern gelt lihet oder uffhebit vnder den gesellen, obe der

selbin eyner oder czwene hinweg foren, als d. d. n. g., so sollen die andern darfur virhafft vnd gut sin, die dan hie sin.

Obe keyn geselle den viern schuldig wurde in dem cziele vnd wulde hee isz in nit geben, als der gesellen gewonheit ist, so sullen sie es den gesellen gemeynlich clagen, oder lieszen sie yn uff sin wort hinweg farn vnd sagen sie esz den gesellen nit, so sullen sie den gesellen darfur gnug dun. Vnd das sache were obe keyn geselle hinweg fare, der hie schuldig bliebe, das clage vor die gesellen qweme, das he nit beczalt enhette, wo man den wuste, dem solde man schrijben, das hee nit erlich oder bedirbliche gefarn hette.

Item ensz ist czu wiszen, das die gesellen uberkommen han, welch vierer ein schult machen, das sie sie selber beczalen sollen oder sollen den gesellen gnug dun mit phanden oder mit gelt. Welch gesellen das nit indun, die sollen vorfallin sin mit der busz, als der gesellen gewonheit ist.

Item wan man den brieff leset, so sal man auch das buch lesen das forder blat vor den gesellen gemeinlich. Wan sie des nit dede, so solden sie haben vorloren ein aym wynes.

Item vnd kein vierer sal spilen, wan er der orten warten sal, by eyner aym wynes.

Geschreben vnd gemacht nach Crist gebort dusent vierhundert darnach in dem czweyvndfunffcigisten jare ane sente Jacob vnd Philipps vnd sente Walpurgen tage.

Item man sal den alten briff behalten by dem nuen. Welche gesellen den alten briff vorloren ader hynweg deden, die selben gesellen iglicher sal vorloren han ein ain (im anderen Bogen ſteht: aym) wynes an genade.

## II. Statuten der Brüderschaft der Barchentweber-Knechte *).

(Stadt-Archiv Uglb. C. 50 F. Ein aus Pergament-Blättern bestehendes Quartheft mit Pergament-Deckel).

In dem namen gottes ist die lobeliche bruderschafft der barchenwober knecht angefangen in ere der jungfr. Marie.

Darumb sy zu wissenn allen denn jhenen gesellen, das sie also angefangenn mit frohem woile bedachtem mude vnd willen, auch zu bedrachtenn vnnser vnd vnser nachkomenden sele seligkeyt.

Welcher vnnder vnnserm hantwerck in die bruderschafft begert vnnder denn gesellenn, der sal vfgenomen werden mit dryen hellernn.

Item zwen kirczenmeyster kiesenn, die der bruder vnnd bruderschaft das beste thun sollen mit fronuastengelt zusameln, auch nit uszgebenn solich frouasten (sic) vnd ander geld, wes sie ingenomen vnd entpfangen hetten von yedem firtell jars zu geben 6 heller zu yedem firtel jars; doch sollenn die kirczenmeyster das jar blibenn.

Es sal auch kheynner in die bruderschaft vfgenomen werden, er sy dan des hantwercks vnd domit burger vnd sicz in der heiligen ehe.

Sal auch eyn iglicher bruder sin engelisch alle firtel jars denn kirczenmeysternn gebenn. Welicher der es nit thet, der sal es verbussenn mit eynem firtel wachs.

Item sal eynn iglicher wiessenn, welcher in diesser bruderschafft ist vnnd nit lenger darin in zubliben vermeynt, der sall eyn phunt wachs zu busz gebenn an genade.

Auch sollenn die aicht, die by der lich siczenn ader doby arbeytten sollenn, dragenn by der busz eyns halben phunt wachs.

Auch sal eynn iglicher bruder, der mit vnd by der lych ist, an habenn sal hasenn ader aber eynen langen ruck darfur by verluste der furgeschriebene busz.

*) Aus der Zeit v. 1445 — 1489, weil im letzteren Jahre neue Artikel gemacht wurden (s. unten) u. das Bürgermeisterb. v. 1445 f. 20 sagt: Den barchenwoberknechten nit gonnen kirczen vnd bruderschafft czu halden.

Item welcher bruder, so man fronuastenmesse ader sost eynen bruder ader schwester beginge als sich geboret, vnnd nit darqkueme ader synnen heller zu opfern dardruge ader schicke, der selbe solt, so dick das noit geschee, mit eynem engelisch zu pene verfallenn.

Item sollenn auch die kirczenmeyster alle fronuasten dem closter schuldig zu gebenn sin zwenczig heller der bruderkirczenn als sich geborret zu entpfengen geben.

Item sal man dem (den) iczt genantən hern fur die fronuasten vnnd igliche besunder ader sost selenmessen, wan die bruder der begern, vnd von iglicher eyn engelisch gebenn vnd nit mehe.

Item sollen die bruder wiessenn, wenn die kirczenmeyster kiessenn vf Barfusser kirbedage zu dragen die kirczen, der sal sie das jar foln vsz tragenn. Welicher sich darweder weret, der were zu pene furfallenn mit eynem halben phunt wachs.

Item denn selbenn kirczendrager (n) sal man vier phunt rintfleysch vff eyner suppen geben vnd ein halp firtel wynes nit mit dem meynsten oder mit dem mynsten vnd darzu zwene leib brots, das sollen die meyster gebenn denn viern zu dragen vf sant Marien Madelen tag (war die Frankfurter Haupt-Proceſſion) vnd nit mehe; wurde aber mer verzert, solten sie selbst bezalen.

Item die gemeyn bruder wullenn vnd verbietten eynem iglichenn kirczenmeyster, das sie kheynen bruder oder schwester sollenn vfnemen, sie legenn inc dan fur, wie sie in vnd vf der bruderschaft sollenn komen, by verlust eins phunt wachs.

Sie sollen auch kheynnen vfnemen, der do schuldig sy der bruderschaft.

Item in eynnem gemeyn gebode sint die bruder vberkomen, so eyn frembder, der nit in bemelter bruderschaft gestorben were vnnd begert in zu dragenn, auch mit der selbenn mese zu begehenn, das sollen die bruder thun, so ferre er der bruderschaft gebe dru phunt wachs.

Item welcher kirczenmeyster gekorn wirt vnd der sichs weygert, sal zu busz fellig sin mit dru phunt wachs.

Item ob eynem bruder sin vater ader muter sturben ader eyn schweger vnd schwiger, den solt man auch beghen mit dragen, selennmessenn, doch so ferre das selbe gebe zwey phunt wachs.

Item die kirczenmeystern sollen ernstlich sin, ir gelt vf zu hebenn, vnd das gelt, so sie rechenschaft gethan haben (am Rande ist beigesetzt: den alten meistern), das gelt in die buchsen werffenn. Wo aber sie sumig wurdenn vnnd nit rechenschaft gethun kunnten, solten sie es verbussen mit eynem phunt wachs, so dick des noit geschee.

Item es sollenn die altenn kirczenmeystern ir schult selbst infardernn im jare so es ine geboret, vnnd die zwenn nuwe kirczenmeistere der alten schult mit nicht bekomert sin.

Item die bruder sint auch in eynem gemeyne gebode vberkomenn, das man kheyn frembde schwester in sal nemen mit irem halben heller ein wuchen in die bruderschafft, sie haben (habe) dan kynde oder sost gut nahe verwanten gude frunde in bemelter bruderschaft.

Item es sollen auch die kirczenmeyster vergebode machen in dinst der hochgelobte jungfrauwe Marie, das sollent sie thun mit vlis wen sich geburet vnd mit nucz.

Item sint auch die bruder vberkomen in eynem gemeynen gebode, das man kheynnen frembden man oder frauwe sal innemen, sie geben dan ein phunt wachs als ander bruder vnnd schwester thun in der bruderschaft, vnd darzu kheyn frembde schwester innemen von gelobde wegenn, es sy dan auch denn brudern lip.

Auch sint die bruder in eynem gemeyn gebode vberkomenn, wen die kirczenmeyster heysen schwigern vnnd vf die kann clopfenn, welcher dan nit schwigenn will, der ist buszuellig mit eynem firtel wachs.

Item inn dem jare, so man schrieb thusennt vierhundert achczig vnnd neun jare, sint die kirczenmeyster vnnd die stobenmeyster fur vnsern herrenn gewest vnd erworben eynn gebot, das vns zugelassenn ist von vnsern herren, also, wer denn kirczenmeystern etwas schuldig ist vnnd auch den stobenmeystern, es were mit wachs vnser liebenn frauwen oder heller zu dem firteljars vnd

den stobenmeystern von orten oder von andern sachen betreffen die kerben, die mogen die furgenanten meystere die phenden als fur erkant schult; darzu hait vns myn hern die burgermeyster gegeben eynn hern gebode vnnd darzw eynenn richter denn brudernn vnd gesellenn zw verkundenn. Disz ist gescheene of sant Paulus bekarung tag im jar wie obsteet.

Item sollenn die kirczenmeyster (hier iſt ein leerer Raum gelaſſen).

Item vf denn sontag Trinitatis genant der dryualtigkeit sal man nuwe kirczenmeyster gkiessenn, die das jar regirn wie ob ludt.

Item so ettwas zu schicken in der bruderschaft vnd in der geselschaft fur vnnsern hern zu schicken (sic) were, soltenn die seches thun vnd dauon han eyn firtel wynes.

Item es ist auch zu wiessenn, die in der bruderschaft vnnsers hantwercks sin, das vnnser hern vns zugelasen han zwenn kirczenmeyster vnnd zwenn alten meyster, die solten regirn vnd furghenn der bruderschaft vnnser lieben frauwen zu eren vnnd vns zu gude vnd nucz, wie es dick do oben geschriebenn stet.

Item welcher auch vnder denn obgenanten brudernn denn altenn vnnd nuwen meyster (n) nit gehorsam wult sin nach dem sich geborren wurde, den solten die gemelten meyster fur myn hern verfugen vnd brenngenn.

(Hier iſt ein großer Raum leer gelaſſen.)

Hie noch volget, wie sich die gesellen der obbestympten bruderschafft, ob sie stoben vnd geselschaft hetten vnnd vergennet, wie sie sich halten sollen, als es in stucks wyse hernocher volgt.

Zum erstenn ist zu wiessenn, so man stobennmeyster kiesen will, das sal gescheenn vf denn furgenanten sonntag der heyligenn dryueltigkeit, so man auch die kirczenmeyster kust, sal gescheen vf eyn mal.

Item sal man, so die kirczenmeyster ir jar vsz sint, die selbenn zu stobenmeyster machenn.

Item welicher zu wynn ghet vff die stobenn, das der sin ortenn bezall, vnd welicher vnbezalte hin weg ginge, der sal zu

pene verfallenn seches schilling heller halp vnnsern herren vnd halp dem hantwerck.

Item welcher denn andern lugestraft, flucht, schwert, vnuorkorn wort thette ader eyner den andern hiesz synn muter gefryhenn, der ist auch mit seches schilling heller zu pene verfallen vnnsern herren halp vnd dem hantwerck halp.

Item auch welicher zucket vber den andern, es were messer oder degenn, es were in zinsz ader vor zinsz, der ist zu pene verfallenn seches schilling als vnsern herren halp vnnd das halp teyl der geselschafft.

Item welcher denn ander schluge mit eyner fust oder stest in ernstem mude, der ist zu pene furfallen eynen halbenn guldenn vnsern hern halp wie fur.

Item so man die orten vfhebet vnd bezallet ist, welcher do spelet im brede, vf der kartenn oder sust ander spele thet, der ist verfallenn mit eynem firtell wyns, so er nit vffhorrett noch der orten, auch die rechenmeyster in heysen vfhorren.

Auch sall ein iglicher wieszen, welcher wyn vf dragt, das er die wirt bezale in acht tagenn, das kheyn clage kome von dem wirt uf die stoben, der selbe ist zu pene verfallenn der geselschaft eynn firtell wynns.

Auch will die gemeyn geselschaft, das die rechenmeyster niemants fremdes borgenn sal (sic), der nit stoben helt. So er im borgenn wil, sal der rechenmeyster vsz synem budell darlegenn. Thut er des nit, ist er busfellig eyn firtell wyns, so dick des noit geschicht.

Item so will auch die gemeyn geselschaft, das die rechenmeystern zu sehe (n), wem er borge von denn stobenngesellen, daz die wirt guttlichen bezalt werden. Thut er des nit, so sal er ein firtel wyns zu busz geben.

Item wil gemeyn geselschafft, das alle rechenmeyster nit sollenn die kerbenn ader das gelt eynem andern lyhenn, das eynem wirt zusteet. Thut er das daruber, so sal er eyn orttes gulden zu pene verfallenn synn.

Item es ist zu wiessenn gemeyner geselschaft, das diese dinge, wie sie in dieszem buch geschriebenn stene, das man es also haltenn sal, by verlust vnnd pene der hochsten busz, die hie in geschriebenn steet.

Item die stobennmeyster sint in eynem gemeynen gebode vberkomen, wan sie eyn gebot machen, doch mit vergontenis der burgermeister, welcher stobenngeselle nit enkqueme, der sal zu pene vnd busz geben eynnen engelisch.

Item welcher die rechenmeyster nit bezalet, so ir zijt vsz ist, wer daruber schuldig blibt, also manchen dag als manchen engelisch sal er zu busz gebenn.

Item auch sal further mher kheynner nit stobenn haltenn, er sy dan vonn dem hantwerck zugelassenn vnnd syhe burger vnnd sycz auch in der ehe.

Es ist auch zu wissenn, das man kheyn stoben halten oder kheyner (hier fehlt offenbar etwas), es sy dan mit der meynsten menge vnd der gesellenn wiessenn vnnd willenn.

Auch ist zu wiessenn, das nu further meher von denn sechessersenn eynner zu denn verzehenn dagen zu der orten sin sall by denn rechenmeysternn.

Item sollen die seches, die darzu gekornn sint, stoben haltenn, vf das alle sachenn versorgt sin vnd versehenn werde (n), by der busz dru phunt wachs.

Item sollenn die rechenmeyster vnnd der sechser eynner die vierezehen dage by denn rechenmeystern gedrungenn sin vnd doch douon halp orten habe (n).

Item sal eynn iglicher wiessenn, das er spiel tun mag nit hoher, dan es in vnnsern herren buch begrieffenn steet.

Item sollenn auch die stobennmeyster, die das jars gekorrenn synnt, zu allem dem, das der geselschaft ist, flisz habenn vnnd das mit ernst versorgenn als synn eygen guther. —

Ein beiliegendes Schreiben an Bürgermeister und Rath von 1533 lautet folgendermaßen:

Fursichtigen, ersamen vnd wysen! E. f. w. seyen vnser gantz willigr vnd schuldigr dinst alles vlijses zuuore an! V. vnd w. ge-

bittenden lieben herrn, nochdem vnd als E. f. w. vnsern vorfarn vnd vns eijn geselschafft vor vil jaren hrir (sic) zuhalten vorgunstiget vnd etliche artickel vnserer kirtzen vnd anderer sachen wie wir vns halten sollen gegeben, dwyl nun der merer theijl der artickel von begengknusz, kirtzen, wachs vnd messen meldung thun, die nun durch das wortt gottes vernichtiget vnnd abgethan seint, so ist an E. f. w. unser aller vnderthenige vnd vlyssige bit, vns soliche buch vnd artickel zu ernewern vnd, so vil zu eynigkeyt vnd friden vns dinstlich vnnd nutzlich sein, wie wir im buch vns von E. f. w. gegeben mit eyn crutzlin gezeychnet haben, laut hir ingelegts zettels zuhalten vorgunstigen vnd die andern abverschaffen wollen, damit sich keyner furthin sich der selbigen zubehelffen oder fur zu wenden hett, damit alle ding in eyn ordenung besche vnd frydt vnnd eynigkeit vnder vns gehalten werde. Das wol E. f. w. wir als gehorsamen vnderthanen zu sampt schuldiger pflicht vordinen. Datum vff dinstag noch Egidij anno etc. 33.

E. f. w.

willigen vnd gehorsamen

knecht der barchenwober.

des Frankfurter Hauptmanns, erzürnt dem Rath, er werde allen Frankfurtern, deren er habhaft werden könne, und zwar ebenso wohl Frauen und Mädchen, als Männern, Hände und Füße abhauen und die Ohren abschneiden[162]).

Um zum Schlusse auch noch aus der Stadt Frankfurt selbst einige den sittlichen Zustand bezeichnende Beispiele zu geben, so berichtet man uns aus dem Ende des Mittelalters folgende Vorfallenheiten unter den dortigeu Patriciern. Im Jahre 1495 bestahl Wigand von Hynsberg seine eigene Mutter, indem er ihre Geldkiste erbrach. Zu gleicher Zeit ließ der Rath Jakob Wisse als einen allzugroßen und vorher vergebens bedrohten Verschwender ins Gefängniß setzen. Ein Jahr später geriethen Johann von Glauburg und der regierende ältere Bürgermeister Hans vom Rhein in einer Rathssitzung so heftig hinter einander, daß man Beide abtreten lassen und ihnen einen Verweis geben mußte. Im Jahre 1499 war die Sittlichkeit des Patriciats so beschaffen, daß wegen übermäßiger Verschuldung Ambrosius von Glauburg aus der Stadt floh, Johann Hane aber ins Gefängniß gesetzt und aus dem Rathe gestoßen wurde, daß Bernhard Wisse ebenfalls eine Zeitlang eingesperrt ward, daß Clas Uffsteiner wegen Mishandlung seiner Gattin und wegen Ueberschuldung dasselbe Schicksal erlitt u. s. w. Während es so mit dem Patriciat aussah, zeichnete sich zu gleicher Zeit auch ein großer Theil des Klerus durch sittliche Rohheit aus, und selbst Mordthaten wurden von einzelnen Geistlichen begangen. Wenn dies am grünen Holze geschah, so läßt sich von selbst auf die übrigen Klassen der Gesellschaft zurückschließen: wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß die sich stets wiederholenden Hinrichtungen, die häufigen Mordthaten und Straßenräubereien und der Anblick aller der Mishandlungen, welche die ewigen Fehden im Gefolge hatten, die Gemüther in eine gewisse Regungslosigkeit und Kälte versetzen mußten. Sah sich ja doch 1442, als der König in Frankfurt anwesend war, der Rath genöthigt

im Mittelalter erkannte der Rath dasselbe nicht an und schlug es mit Gewalt nieder. Im Jahre 1386 nämlich ließ er einen Verbrecher aus dem Bezirke der Pfarrkirche, in welchen derselbe sich geflüchtet hatte, gewaltsam holen und dann ertränken; der Schultheiß und der Rath wurden deshalb nach Mainz vorgeladen, man weiß jedoch nicht, wie die Sache ausgegangen ist. Schon im nächsten Jahre entriß der Rath wieder einen Verbrecher demselben Asyle; diesmal fügte er sich jedoch, als der Erzbischof von Mainz sich der Rechte des Klerus annahm, und ließ den Gefangenen wieder in die Kirche zurückbringen. Nachher wiederholte er ein gewaltsames Verfahren erst am Ende des Mittelalters (1499), und damals setzte er, wie es scheint, seinen Willen durch. In dieser Weise fuhr er im folgenden Jahrhundert zu handeln fort, besonders nachdem er zur Reformation übergetreten war. Schon 1514 ließ er einen des Todtschlages Schuldigen, der sich zu den Barfüßern geflüchtet hatte, trotz der flehentlichen Bitte der Letzteren durch Soldaten herausholen. In den Jahren 1527 und 1593 widerfuhr das Gleiche den Deutschherren; im letzteren Jahre ließ der Bürgermeister sogar die Thür ihres Conclave's, in welches der Flüchtling versteckt worden war, aufsprengen. Das Asyl-Recht wurde jedoch von der katholischen Geistlichkeit bis zur französischen Revolution behauptet, und noch 1769 gelang es einem Duellanten, welcher nach Tödtung seines Gegners im Deutschherren-Hause Schutz gefunden hatte, sich der Strafe zu entziehen und aus Frankfurt zu entweichen [168]).

Wie oft es im Mittelalter geschah, daß das kirchliche Asyl-Recht zum Schutze gegen die Gerechtigkeitspflege benutzt wurde, mag eine Aufzählung aller von 1348 bis 1500 in Frankfurt vorgekommenen Fälle, so weit sie uns überliefert worden sind, zeigen. Im Jahre 1348 fand ein Mörder im h. Geistspital Zuflucht, 1386 ein nachher ertränkter Verbrecher und 1387 ein anderer Schuldige im Bartholomäus-

Stift, 1399 ein Vierter in der Liebfraukirche, 1401 sowohl ein Mörder als auch ein Dieb im Dom. Im Jahre 1430 entlief ein junger Mensch, gerade als er hingerichtet werden sollte, in das Deutschherren-Haus und wurde dadurch gerettet, während 1440 einer, welcher im Solde der Feinde die Stadt hatte anstecken wollen, in der Leonhards-Kirche Schutz fand. Im Jahre 1442 entzogen die Deutschherren einen Mann der gerichtlichen Verfolgung, bis dieser sich freiwillig stellte. Zwei Jahre später wandte sich der Rath bittend an den Bischof von Mainz wegen „der Vorflüchtigen, welche in das Geweihte entwichen". Im Jahre 1446 ließ der Rath einen Kirchendieb in der Peters-Kirche selbst mehrere Tage und Nächte hindurch bewachen, bis der Bischof erlaubte ihn herauszuführen und mit dem Tode zu bestrafen. In demselben Jahre fand ein Mörder, sowie 1448 mehrere andere Schuldige bei den Deutschherren Zuflucht, 1454 ein Dieb in der Kirche von Bornheim, 1458 mehrere Diebe in der von Sachsenhausen, 1460 wieder einige gerichtlich Verfolgte in einer ungenannten Kirche, 1469 ein Mörder bei den Deutschherren. Im Jahre 1471 entzog sich ein Ehebrecher dadurch, daß er ins Antoniter-Kloster floh, der Strafe und fand sich von da aus mit einer Geldbuße ab. Vier Jahre nachher (1475) barg das Deutschherren-Haus wieder zwei Flüchtige; 1477 geschah dasselbe in Betreff eines Mörders von Seiten des h. Geistspitales sowie 1484 von Seiten des Karmeliter-Klosters. Im Jahre 1490 waren wieder zwei Leute, welche einen andern verwundet hatten, „auf die Freiheit gegangen"; und ebenso „lag 1492 ein Mörder im Deutschherren-Hause auf der Freiheit". Im nächsten Jahre rettete sich ein Bürger, der einem Richter die Hand abgehauen hatte, zu den Karmelitern, und zu gleicher Zeit gewährten die Barfüßer einem Verbrecher Aufnahme. Dasselbe thaten die Letzteren schon 1495 wieder; doch durfte damals wenigstens der Bürgermeister den Flüchtling in ihrem Kloster verhören. In dem nämlichen Jahre suchte und fand

zu überlegen, was zu thun sei wegen „der Todtschläger und Diebe, die mit dem Könige in die Stadt gekommen seien", sowie 1469 auf Vorkehrungsmittel zu denken, weil viele Leute erstochen wurden, und endlich 1489, während ein Reichstag in Frankfurt gehalten wurde, seinen Bürgern zu gebieten, daß sie gegen Abend ihre Töchter und Mägde nicht aus dem Hause gehen lassen sollten![163]). —

Todesstrafen waren am Ende des Mittelalters und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in den deutschen Städten so häufig, daß sie jedes Jahr, und zwar meistens in mehrfacher Zahl vorkamen, daß sie also zu den gewöhnlichen Erscheinungen des damaligen Lebens gehörten. Die Stadt Frankfurt besaß — so häufig waren allein die Enthauptungen — in den letzten anderthalb Jahrhunderten stets nicht weniger als fünf Richtschwerter, und bis zum Jahre 1439 war lange Zeit ein Schwertfeger mit 1 ℔ jährlich besoldet, um dieselben in brauchbarem Stande zu erhalten: ganz abgesehen davon, daß mancher angenommene Züchtiger noch sein eigenes Schwert besaß. Die höchsten Zahlen von Hinrichtungen in Einem Jahre waren von 1366 an, wo die Mittheilungen darüber beginnen, bis 1700, bis zu welchem Jahre wir der Vergleichung halber unseren Bericht ausdehnen, folgende: 1) von 1366—1400: 19 (1386), 18 (1396) und 13 (1381 und 1397); 2) im 15. Jahrhundert: 15 (1438) und 8 (1449 und 1466); 3) im 16.: 15 (1572 und 1585) und 11 (1592); 3) im 17.: 12 (1617) und 8 (1613). Mit der durchschnittlichen jährlichen Zahl aber verhielt es sich folgendermaßen:

Von 1366 — 1400: $4^{19}/_{34}$.
„ 1401 — 1425: $2^{3}/_{25}$.
„ 1426 — 1450: $4^{1}/_{25}$.
„ 1451 — 1475: $3^{1}/_{5}$.
„ 1476 — 1500: $3^{8}/_{25}$.
„ 1501 — 1525: $1^{8}/_{25}$.
„ 1526 — 1550: $^{19}/_{25}$.

des Frankfurter Hauptmanns, erzürnt dem Rath, er werde allen Frankfurtern, deren er habhaft werden könne, und zwar ebenso wohl Frauen und Mädchen, als Männern, Hände und Füße abhauen und die Ohren abschneiden[162]).

Um zum Schlusse auch noch aus der Stadt Frankfurt selbst einige den sittlichen Zustand bezeichnende Beispiele zu geben, so berichtet man uns aus dem Ende des Mittelalters folgende Vorfallenheiten unter den dortigen Patriciern. Im Jahre 1495 bestahl Wigand von Hynsberg seine eigene Mutter, indem er ihre Geldkiste erbrach. Zu gleicher Zeit ließ der Rath Jakob Wisse als einen allzugroßen und vorher vergebens bedrohten Verschwender ins Gefängniß setzen. Ein Jahr später geriethen Johann von Glauburg und der regierende ältere Bürgermeister Hans vom Rhein in einer Rathssitzung so heftig hinter einander, daß man Beide abtreten lassen und ihnen einen Verweis geben mußte. Im Jahre 1499 war die Sittlichkeit des Patriciats so beschaffen, daß wegen übermäßiger Verschuldung Ambrosius von Glauburg aus der Stadt floh, Johann Hane aber ins Gefängniß gesetzt und aus dem Rathe gestoßen wurde, daß Bernhard Wisse ebenfalls eine Zeitlang eingesperrt ward, daß Clas Uffsteiner wegen Mishandlung seiner Gattin und wegen Ueberschuldung dasselbe Schicksal erlitt u. s. w. Während es so mit dem Patriciat aussah, zeichnete sich zu gleicher Zeit auch ein großer Theil des Klerus durch sittliche Rohheit aus, und selbst Mordthaten wurden von einzelnen Geistlichen begangen. Wenn dies am grünen Holze geschah, so läßt sich von selbst auf die übrigen Klassen der Gesellschaft zurückschließen: wobei noch in Anschlag zu bringen ist, daß die sich stets wiederholenden Hinrichtungen, die häufigen Mordthaten und Straßenräubereien und der Anblick aller der Mishandlungen, welche die ewigen Fehden im Gefolge hatten, die Gemüther in eine gewisse Regungslosigkeit und Kälte versetzen mußten. Sah sich ja doch 1442, als der König in Frankfurt anwesend war, der Rath genöthigt

der Jude selbst starb am siebenten. Diese Grausamkeit ist nicht blos in Betreff des hingerichteten Menschen, sondern auch in Hinsicht der Hunde geradezu himmelschreiend, zumal da von irgend einer anzunehmenden Schuld der Letzteren keine Rede sein kann. Man muß übrigens aus diesem Falle schließen, daß auch sonst, wenn Juden zugleich mit Hunde gehenkt wurden, die Letzteren lebend waren [170]).

Wenn man im Mittelalter die gerichtliche Bestrafung sogar auf Thiere ausdehnte, so läßt sich schon hieraus folgern, daß auch bei Menschen es mit der Zurechnungsfähigkeit nicht genau genommen worden ist. Ueberhaupt darf, wie K. Seifart richtig bemerkt, bei der Beurtheilung der mittelalterlichen Justiz nicht außer Acht gelassen werden, daß damals wegen der vorwaltenden Rohheit des Bewußtseins und der Vorstellungsweise die Strafe, welche in den Augen des Volkes noch in ihrer ursprünglichen Form, nämlich als Rache, erschien, mehr oder weniger blindwüthig war, und daß deshalb nicht viel nach der Zurechnungsfähigkeit des Objectes, gegen welches sie sich richtete, gefragt wurde. Namentlich scheint für die Letzteren kein bestimmtes Lebensjahr festgesetzt gewesen zu sein, obgleich es in Bezug auf civilrechtliche und politische Verhältnisse ein Jahr der beginnenden Großjährigkeit und Selbstständigkeit gab. Daß das Letztere der Fall war, geht nicht blos aus dem häufig vorkommenden Ausdrucke „zu seinen Jahren gekommen sein" hervor, sondern es wird auch in Frankfurt geradezu der Beginn des 15. Lebensjahres als die Zeit angegeben, mit welcher für den Menschen die bürgerlichen Pflichten und Lasten ihren Anfang nehmen. Zweimal (1432 und 1447) wird verordnet, daß ein jeder, der über 14 Jahre alt sei, den Bürgereid leisten müsse; und ebenso ist wiederholt ausgesprochen, daß mit dieser Lebenszeit die Verpflichtung zum Frohnen beim städtischen Festungsbau beginne [171]).

Ueber das Lebensjahr, in welchem man einen jungen Menschen in kriminalrechtlicher Hinsicht als zurechnungs-

fähig betrachtete, fehlen uns für das Mittelalter die Angaben. Es werden zwar „Knaben" angeführt, die man hinrichten ließ; allein unter diesem Ausdrucke können auch junge Männer verstanden sein. Dagegen kamen im 16. Jahrhundert Fälle vor, in denen man Leute von noch unzurechnungsfähigem Alter hinrichtete, und aus diesen Fällen kann man auf die frühere Zeit um so mehr zurückschließen, als der damals herrschende Geist eine in unseren Tagen hoch angeschlagene Rücksichtsnahme nicht kannte. Schon im Jahre 1502 verurtheilte man einen jungen Dieb, „wiewohl er um die 16 Jahre Alter habe", zum Galgen. Im Jahre 1567 aber wurde ein anderer Dieb gehenkt, welcher „ein kleiner Knabe" genannt wird, 1563 sogar ein Knabe von nur zwölf, sowie 1570 einer von vierzehn Jahren. Jedoch muß man, um unser Zeitalter dem Mittelalter gegenüber nicht zu hoch zu stellen, bedenken, daß noch 1792 auch in London ein Knabe von zehn und ein Mädchen von vierzehn Jahren wegen Einbruchs zum Tode verurtheilt worden sind [172]).

Uebrigens wurde doch auch im Mittelalter nicht immer das Lebensalter und die intellectuelle Unzurechnungsfähigkeit bei Kriminalstrafen unberücksichtigt gelassen. Aus dem 15. Jahrhundert kann ich zwei Beispiele hiervon anführen. Im Jahre 1469 wurde nämlich ein ganz junger Mensch auf Bitten des Klerus und unter der Bedingung, ein Geistlicher zu werden, begnadigt, und in demselben Jahre bestrafte man eine Dienstmagd, welche wegen Brandstiftung und anderer Freveltaten ausgewiesen worden, aber zurückgekehrt war und sich aufs neue vergangen hatte, nicht anders als mit lebenslänglicher Einsperrung, weil sie nicht bei Vernunft sei und blos unschädlich gemacht werden müsse. Im 16. Jahrhundert kommt auffallender Weise fast zu gleicher Zeit mit der Hinrichtung eines zwölfjährigen Diebes (1562) vor, daß man zwei Diebe von 13 und 14 Jahren, „weil sie noch jung waren", blos mit Durchpeitschen im Gefängniß

bestrafte. Einige Jahrzehnte später (1590) wurde ein kleiner Bauernjunge, welcher einen Kameraden getödtet hatte, ebenso bestraft und dann verbannt, weil die zu Rath gezogenen Advokaten erklärt hatten, daß derselbe „nach Gelegenheit seiner Jugend und vermög der Rechten" nicht am Leben zu strafen sei [173]).

Die harten Strafen des Mittelalters wurden in einzelnen Fällen durch Begnadigung gemildert. Aus dem Jahre 1400 wird uns sogar der Erlaß einer allgemeinen Amnestie gemeldet, welcher zwei Jahre nachher erneuert wurde. Dieser bezog sich jedoch nur auf Vergehungen, nicht auf Verbrechen, und enthielt die Einschränkung, daß im Wiederholungsfalle nicht blos das neue Vergehen, sondern auch das frühere bestraft werden sollte. Bei Verbrechen war die Begnadigung nur sehr selten ein vollständiger Straferlaß. Ein solcher wurde namentlich, wenn der König in Frankfurt war, auf dessen Fürbitte ertheilt. Milderung der Strafe, z. B. Verwandlung der Todesstrafe in Auspeitschung oder in bloße Verbannung, fand mitunter auf Bitten der Anverwandten, eines der benachbarten Herren, des Erzbischofs von Mainz oder anderer Geistlichen oder auch „ehrbarer Frauen" Statt. Jedoch wurden solche Fürbitten keineswegs immer berücksichtigt. Einmal (1495) begnadigte man einen zum Galgen Verurtheilten zur Verbannung aus Rücksicht auf die Fürbitte seiner Vaterstadt Memmingen, sowie weil er sehr jung und nicht aller ihm zugeschriebenen Thaten geständig war; 1500 wurde ein Anderer nicht nur aus dem Grunde, weil er ebenfalls jung war, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß er während des sehr kalten Winters lange im Gefängniß gelegen habe, begnadigt. In anderen Fällen war der Stand eines Verbrechers oder die Ehrbarkeit seiner Familie ein Milderungsgrund für den Rath. Die erstere Rücksicht wurde 1420 genommen, als man einen zum Tode verurtheilten Edelmann, den früheren Stadthauptmann Bechtram von Bilwel, nicht nur ausnahmsweise auf einem

schwarzen Tuch enthaupten, sondern auch, anstatt seine Leiche auf der Richtstätte oder im Felde einzuscharren, mit Wachskerzen auf den Friedhof der Katharinen-Kirche tragen und dort begraben ließ. Im Jahre 1461 ward dem Rath die Bitte vorgetragen, einem Bürger, welcher Kirchendiebstahl begangen hatte, aus Rücksicht auf seine braven Verwandten die Gnade zu gewähren, daß er nicht am Tage, sondern bei Nacht hingerichtet werde. Auch im 16. und 17. Jahrhundert kommen Rücksichten solcher und ähnlicher Art noch öfters als Bestimmungsgründe zur Strafmilderung vor. Im letzteren Jahrhundert sah man es namentlich als eine besondere Gnade an, wenn die Behörde gestattete, daß der Hinzurichtende weder lebend noch todt vom Scharfrichter angerührt, sowie daß er ungebunden und ohne das Läuten der Sturmglocke zur Richtstätte geführt, und von den Todtengräbern zu Grabe getragen werde [174]).

In den Jahren 1413, 1415 und 1438 fanden Begnadigungen Statt, welche aus dem Grunde merkwürdig sind, weil sie auf Bitte und mit Genehmigung des Volkes gewährt wurden. Sie betrafen Verbrecher, welche nicht durch den Frankfurter Rath, sondern theils durch das Gericht des Bornheimer Berges, theils durch das Gericht von Eckenheim zum Tode verurtheilt worden waren. Man ersieht aus den darüber erhaltenen Berichten, daß der Rath von Frankfurt an den durch jene Gerichte zum Tode Verurtheilten blos das Urtheil zu vollstrecken hatte, dagegen aber in Betreff derselben kein volles Begnadigungsrecht besaß, daß dieses vielmehr eines Theils ihm nur mit dem Vogt und den Centgrafen in Gemeinschaft zustand, und daß anderes Theils seine Anwendung der Genehmigung des versammelten Volkes bedurfte, sowie endlich daß das Letztere mitunter ebenso, wie heut' zu Tage die Geschworenen, einen Schuldigen zur Begnadigung empfahl [175]).

Manchmal wurden an die Begnadigung auch Bedingungen geknüpft, z. B. die der Rückerstattung des Gestoh-

lenen, die einer Wallfahrt nach Rom oder San Jago u. dgl. m. Bei Todtschlägern war auch die Zustimmung der Angehörigen des Getödteten erforderlich.

Zum Behuf der Habhaftwerdung eines Verbrechers gebrauchte man am Ende des Mittelalters dieselben Mittel wie heut' zu Tage. Die Haftnahme selbst, wenn sie außerhalb der Stadt geschah, nannte man mitunter das Hereinführen mit dem Halse. Traf die Gefangensetzung einen, welcher nachher unschuldig erfunden ward, so entschädigt man ihn durch ein Geldgeschenk. Demjenigen, der einen Verbrecher zur Haft brachte, zahlte man eine Summe Geldes oder, wenn dessen Bestrafung in Geld bestand, einen Theil der Strafsumme. Im letzteren Falle bildete, nach einem für ein bestimmtes Vergehen erlassenen Gesetze von 1386, der zehnte Theil des Strafgeldes den Lohn. Ein anderes Gesetz, welches 1468 erlassen wurde, versprach demjenigen, welcher einen Mörder verhaftete, 25 fl., wenn der Mord wirklich vollbracht war oder der Getroffene binnen 30 Tagen nach der Verwundung starb, sowie eine verhältnißmäßige Belohnung, wenn das Letztere nicht der Fall war; außerdem war noch ausgesprochen, daß der Belohnte wegen seiner Handlung in keiner Weise einen Eintrag an seiner Ehre erleiden solle. Mitunter geschah es auch, daß man einen Preis auf die Entdeckung des Thäters setzte; aber selbst wenn dies nicht geschehen war, belohnte man einen jeden, welcher die Mittel und Wege, einen Verbrecher zu entdecken, angab. Ebenso bediente man sich mitunter der Hülfe eines bereits Gefangenen, um durch Hinterlist seine Mitschuldigen zu ergreifen. Endlich wurde auch, um entflohene Verbrecher zur Haft zu bringen, an benachbarte Städte und Gerichte geschrieben, oder mit anderen Worten, solche Leute wurden steckbrieflich verfolgt [176]).

Was die kriminalgerichtliche Untersuchung betrifft, so war man in der Wahl der dabei zu ergreifenden Mittel keineswegs bedenklich. Man sperrte, um einen Ge-

fangenen zu erforschen, eine andere Person Tage lang mit ihm ein. Man erlaubte sich sogar den Angeklagten durch Aengstigungen zum Geständniß zu bringen, und trug kein Bedenken, bei hartnäckigem Leugnen ihm die Hinrichtung anzukündigen, sowie vor und mit ihm alle Anstalten zu derselben zu treffen, damit die unmittelbare Nähe des Todes und der jenseitigen Bestrafung ihn bewege, sich zu dem ihm zugeschriebenen Verbrechen zu bekennen. So mußte 1399 und 1401 der Züchtiger eine Frau binden, wie wenn er sie ertränken wolle. Im Jahre 1466 führte man einen Mann sogar auf die Brücke selbst, wie wenn er hinabgeworfen werden sollte, und suchte ihn dabei durch Zureden und Vorstellungen zum Geständniß zu bewegen. Im Jahre 1489 befahl der Rath, einen Angeklagten auf denjenigen Thurm, von welchem aus die Verurtheilten zur Hinrichtung geführt wurden, zu bringen, ihn dort — wie die Worte lauten — berichten und auf dem Wahne zu lassen, als wenn er hingerichtet werden solle, um zu erkunden, ob er „losdrücken" wolle. Ebendieselben Aengstigungen glaubte man sich mit der Folter erlauben zu dürfen: man führte einen Angeklagten in die Folterkammer und „stellte sich ernstlich gegen ihn", um ihn zum Geständniß zu bringen[177]). Ein interessantes Beispiel davon, welche Geständnißmittel man damals anwandte, und wie man für dieselben in einer ganz kirchlichen Zeit sogar Religion und Kirche bis zum Aeußersten misbrauchte, theilt Lersner aus dem Jahre 1492 mit. Damals wurde einem Müllersknechte, welcher eines einzelnen Diebstahls überführt war und bei wiederholten Folterungen manches Andere eingestanden, nachher aber stets wieder zurückgenommen hatte, zuerst seine bevorstehende Hinrichtung angekündigt, welche aus Rücksicht auf seine Freunde Nachts Statt finden solle. Dann ließ man ihn eine Stunde lang vor einem Priester beichten, nachher durch den Züchtiger auf die Brücke führen, hier an Hals, Armen und Beinen binden und, wie wenn er hinabgestürzt werden sollte, in die Höhe

heben, ja sogar ihm durch den Priester das letzte Gebet vorsprechen. In diesem Augenblick fiel der Priester selbst vor den Bürgermeistern auf die Knie, und bat um Erbarmen mit dem Unglücklichen, welcher wie früher seine Eingeständnisse fortwährend für bloße Wirkungen der Folterqualen erklärt und mit frommen Sinne um eine Hinrichtung bei Tage gefleht hatte, damit Andere es sähen und für sein Seelenheil beteten. Jetzt erst endigte man das grausame Verfahren, und der arme Mensch wurde dann blos mit Verbannung bestraft.

Die Folter war am Ende des deutschen Mittelalters ebenso bekannt und gebräuchlich, wie in dessen früheren Zeiten die Gottesurtheile oder Ordalien. Beide Beweismittel beruhten auf einem und demselben religiösen Grundgedanken, daß nämlich Gott den Unschuldigen nicht zum Besten eines Schuldigen leiden und erliegen lassen könne; allein sie waren weder identisch, noch sind sie aus einander entstanden. Das Letztere geht daraus hervor, daß Beide, wenn auch nur vereinzelt, neben einander bestanden, das Erstere daraus, daß ja durch ein Gottesurtheil nicht ein Geständniß erpreßt, sondern ein Ausspruch Gottes über Schuld oder Unschuld hervorgerufen werden sollte, und daß ebendeshalb dasselbe nicht, wie die Folter, für einen und denselben Fall wiederholt werden konnte. Man hat sogar Beweise, daß die von den Römern überkommene Tortur bei deutschen Völkern schon in früher Zeit neben dem Gottesurtheile angewandt worden ist. Gerichtlich gebräuchlich und in eine geregelte Form gebracht ward sie erst am Ende des Mittelalters. Gerade als dies allmälig geschah, kommen die letzten Spuren der dahin schwindenden Gottesurtheile vor. Die Geschichte Frankfurt's gibt für die Letzteren einige Beispiele an die Hand, indem sie noch bis 1451 eine Art von Feuerprobe, das Tragen eines glühenden Eisens, berichtet [178]).

Die Anwendung der Folter kommt vereinzelt in Deutschland schon sehr früh und nachher in einigen Jahr-

hunderten wieder vor. Gebräuchlich ward sie im 15. Jahrhundert, und dies blieb sie dann bis in das 18. Jahrhundert hinein. In Frankfurt ist sie vor jetzt etwa hundert Jahren zum letzten Male angewandt worden. Nach einer Volkssage soll sie zwar schon 1694 abgeschafft worden sein; allein urkundliche Beweise bei Lersner und das, was Orth über den Gebrauch der Folter zu seiner Zeit erklärt, zeigen, daß jene Sage ungegründet ist. Nach Seifart erhielt sich die Folter am längsten in Hannover, und zwar bis 1822, wenn sie auch zuletzt nur in der Form der Territion, d. i. der Erschreckung durch gemachte Anstalten zu ihrer Anwendung, erkannt und angewandt wurde; gesetzlich aufgehoben wurde sie daselbst erst 1840. In Frankfurt wird sie 1413 zum ersten Male erwähnt, und zwar so, daß damals schon einer stehenden Einrichtung für dieselbe gedacht wird. Auch im benachbarten Worms war sie zu jener Zeit schon im Gebrauch; denn sie wird 1422 bereits in ihrer mehrfachen Form und als etwas, was man anzuwenden pflegte, erwähnt. Benannt wurde dieses grausame Untersuchungsmittel nicht blos das Foltern, sondern es kommen dafür auch folgende Ausdrücke vor: mit der Schärfe fragen oder ersuchen, wehe thun, mit Wehe fragen, mit Wehe ersuchen und mit Noth und Marter bekennen. Die einzelnen Marterwerkzeuge, welche in Frankfurter Urkunden zur Zeit des Mittelalters genannt werden, sind der Haspel und die Eisen; als Folterungsarten werden angeführt: das Wägen, das Zerdehnen, das Seilen-Lassen, das Anbinden, das Anhenken, das Ziehen, das Aufziehen, das Anhängen von Steinen, das Richten-Lassen der Arme, das Hängen an den Haspel. Im Jahre 1456 wird ein neues Werkzeug erwähnt, welches man zuerst vermittelst einer Abbildung desselben prüfte und dann anwandte. Die Folterkammer befand sich im Mittelalter auf dem Katharinen-Thurm (Bockenheimer Thurm), im vorigen Jahrhundert dagegen auf dem Bornheimer Thurm [179]).

Arg ist, daß man einmal (1490) auch einen Geistes-kranken oder wenigstens Geistesschwachen, welcher noch dazu am Aussatze krank war, der Folter unterwarf, und ebenso arg, daß manchmal Leute gefoltert wurden, welche bereits zum Tode verurtheilt waren, sowie daß man zu Zeiten auch blutjunge Leute folterte. Im 16. Jahrhundert wurden die Gerichte bekanntlich beim Foltern noch hartherziger; damals hatte man 1570 in Frankfurt einmal auch den grausamen Einfall, einem, welcher trotz der Folter zu läugnen fortfuhr, eine Schüssel, unter der sich eine Maus befand, auf den Bauch zu binden. Uebrigens nahmen sich die Regierungen im 15. Jahrhundert ihrer Unterthanen an, wenn diese anderwärts gefoltert und dabei unschuldig gefunden worden waren: es mußte denselben Schmerzensgeld bezahlt werden [180]).

Es liegt dem am Ende des Mittelalters immer häufiger werdenden Gebrauche der Folter wohl nichts Anderes als die ängstliche Bemühung, schwere Strafen nicht ohne sichere Beweise zu verhängen, zu Grunde. Man würde aus demselben sogar schließen können, daß ein Verbrecher nicht ohne das Eingeständniß seiner Schuld hingerichtet worden sei, wenn nicht kriminelle Strafverfügungen berichtet würden, aus denen sich das Entgegengesetzte ergibt. Wenigstens wurde 1468 ein Mann, welcher geläugnet hatte, ohne Rücksicht darauf im Voraus zum Tode verurtheilt, falls sein Schuldgenosse bei der Hinrichtung auf dessen Mitschuld beharre. Indessen sind solche Fälle sehr vereinzelt, und erst im Jahre 1604 wurde ausgesprochener Maßen ein Mörder, der sein Verbrechen nicht eingestanden hatte, „auf Ueberzeugung" zum Tode verurtheilt. In derselben Zeit findet sich zum ersten Male erwähnt, daß man in Frankfurt bei Kriminal-Processen ein Gutachten von Universitäten einholte [181]).

Die Bestrafungsarten der Verbrechen beruhten im mittelalterlichen Frankfurt ebenso, wie anderwärts, lediglich auf dem Herkommen: die Richter ertheilten ihre Ur-

theilssprüche nur nach dem überlieferten Gebrauche. Was sich von niedergeschriebenen Bestimmungen über die Bestrafung der Verbrecher vorfindet, wie die Rathserklärung über die Freiheiten und Rechte Frankfurt's von 1297 und der im Jahre 1318 erneuerte Frankfurter Stadtfrieden, ist kein neuer Act der Gesetzgebung, sondern das zu Papier gebrachte Herkommen. Dies wird auch in zwei Schreiben ausgesprochen, welche der Rath um 1360 an die Stadt Ulm gesandt hat[182]).

Nach dem zweiten dieser Schreiben gab es sechs Verbrechen, für deren jedes eine bestimmte Art von Todesstrafe herkömmlich war, während bei den übrigen der Rath seinen Urtheilsspruch je nach den Umständen einrichtete. Jene Verbrechen, die man offenbar als die schwersten angesehen hat, waren Mord, Raub, Diebstahl, Fälschung, Nachtbrand und Ketzerei, unter welchem letzteren Worte jedoch nicht der Abfall vom kirchlichen Bekenntnisse, sondern die ärgste Art von geschlechtlicher Vergehung (die Sodomiterei) zu verstehen ist. Die Mörder wurden mit dem Rade, die Räuber mit dem Schwerte, die Diebe mit dem Galgen, die Fälscher ursprünglich mit dem Sieden im Kessel, später aber mit dem Verbrennen oder Ertränken, die Brandstifter und Ketzer mit dem Verbrennen bestraft. Außer den genannten Verbrechen kommen im 15. Jahrhundert auch noch folgende als mit dem Tode bestraft vor: die Zauberei, die Bigamie, die Blutschande, der Verrath an der Stadt, die besonders infamirende Schmähung des Rathes und der grobe Betrug. Unter dem oben erwähnten Todesverbrechen der Fälschung ist vorzugsweise die Falschmünzerei verstanden; jedoch wurden auch andere Fälschungen, wie das Spielen mit falschen Karten oder Würfeln, das Beschneiden der Münzen und das Nachmachen edler Metalle, auf gleiche Weise bestraft. Der Bestrafung kirchlicher Ketzerei, welche ja nur der geistlichen Behörde zustand, wird in Frankfurter Urkunden aus dem Mittelalter nicht gedacht. Dagegen wurden Gottes-

läſterungen, arges Fluchen und die Störung gottesdienſtlicher Handlungen von der bürgerlichen Obrigkeit beſtraft, und zwar mit dem Halseiſen oder mit Geldbußen.

Wie der Todtſchlag in Frankfurt beſtraft wurde, iſt aus Lersner, Thomas und Orth bekannt. Erläuternd oder ergänzend iſt nur noch Folgendes hinzufügen. Im Stadtfrieden von 1297 war feſtgeſetzt, daß, wenn ein Verwundeter innerhalb 30 Tagen ſterbe, der Thäter enthauptet, wenn aber erſt nach dieſer Zeit, mit dem Verluſte der rechten Hand beſtraft werden ſolle. Dieſe Beſtimmung ward ſchon 1318 dahin abgeändert, daß in beiden Fällen blos Verbannung erfolgen ſolle, nämlich im einen Falle einjährige, im anderen zweijährige. Im Jahre 1352 wurde die Verbannungszeit auf zehn Jahre erhöht; 1387 dagegen ward ſie wieder auf zwei Jahre herabgeſetzt, zugleich aber auch verfügt, daß ein Todtſchlag ſtatt mit zweijähriger Verbannung mit einer Geldbuße von 30 ℔ Heller beſtraft werden könne. Bei dieſer Beſtimmung blieb es nachher bis in das 16. Jahrhundert hinein. Die alte Verfügung in Betreff der 30 Tage ward auch in jener Zeit aufrecht erhalten [183]).

Außer der Zahlung einer Straffumme an die Stadt oder dem zweijährigen Exil mußte der Todtſchläger ſich auch noch mit den Angehörigen des Getödteten verſtändigen. Entzog er ſich durch die Flucht, ſo ward ihm das Landrecht genommen und nur dann, wenn er nachträglich ſich dem Geſetze unterwarf, wiedergegeben. Der Hergang des Verfahrens war der, daß die Angehörigen des Getödteten den Thäter vor dem Schöffengerichte verklagten und ſich dort mit ihm verglichen, dann aber der Schuldige entweder in die Verbannung gehen oder 30 Pfd. zahlen mußte. Unterließen die Angehörigen die Klage, ſo befahl der Rath dem Schöffengerichte, die Sache von ſich aus in die Hand zu nehmen [184]). Einmal (1464) kam der Fall vor, daß die Angehörigen die alternative Bedingung ewiger Verbannung oder ewiger Gefangenſchaft machten, worauf der Rath wirklich den

Thäter auf immer verbannte und ihm für den Fall der Rückkehr die Todesstrafe androhte. Die Art übrigens, wie das Landrecht genommen und wieder ertheilt wurde, ist hinlänglich bekannt.

Und nun noch ein Wort in Betreff der Ausdehnung der Strafe über die Lebenszeit des Verbrechers hinaus! Daß man den Verbrecher nach seinem Tode anders behandelte, als denjenigen, welcher kein Verbrechen begangen hatte, versteht sich von selbst. Auch daß man noch nach der Hinrichtung zwischen den verschiedenen Arten von Verbrechen einen Unterschied obwalten ließ, kann nicht befremden. Wohl aber muß uns die Art überraschen, wie man im Mittelalter mit den Selbstmördern verfuhr, nicht allein, wenn diese sich durch Selbsttödtung der gerichtlichen Strafe entzogen hatten, sondern auch wenn sie keiner Schuld verdächtig, ja sogar wenn sie erwiesener Maßen ihres Geistes nicht mehr mächtig gewesen waren. In den Augen des Mittelalters war der Selbstmord unter allen Umständen eine strafbare Handlung. Ging man doch so weit, daß auch aufgefundene Leichen von Menschen und diejenigen von Ermordeten nicht gleich anderen zur Erde gebracht wurden, wiewohl die Letzteren doch keine Selbstmörder waren, und in Betreff der Ersteren man nicht wußte, ob bei ihnen ein gewaltsamer oder ein natürlicher Tod Statt gehabt hatte! Hierbei waltete freilich das doppelte religiöse Bedenken, ob der aufgefundene Todte einerseits auch Christ und andererseits kein Selbstmörder, ja sogar ob er ein frommer Christ gewesen sei: weshalb in solchen Fällen auch die Erlaubniß des Pfarrers zu einem ehrlichen Begräbniß eingeholt werden mußte [185]).

Im Mittelalter wurden alle, die sich das Leben genommen hatten, entweder ausgeschleift und verbrannt, oder in ein Faß gethan und in den Main geworfen. Es war dabei gleichgültig, ob der Selbstmörder eines Verbrechens bezüchtigt war oder nicht, sowie ob er bei Vernunft gewesen

war oder nicht. Nur der eine Unterschied scheint obgewaltet zu haben, daß man diejenigen, welche erwiesener Maßen ihrer Geisteskräfte nicht mächtig gewesen waren, nicht verbrannte, sondern in das Wasser warf oder (am Ende des Mittelalters) auf der Schindgrube einscharrte. Außerdem war noch herkömmlich, daß derjenige, der sich selbst erhenkt hatte (eine andere Todesart der Selbstmörder kam fast gar nicht vor), durch niemand als den Henker oder den Stöcker abgeschnitten werden durfte, und daß dieser die Leiche, damit die Heiligkeit der Hausthürschwelle nicht entweiht werde, durch ein unter der Letzteren gemachtes Loch hinausziehen mußte: ein Gebrauch, der auch in Sachsen und in Würzburg üblich war, während man in anderen Gegenden die Leiche zum Fenster hinauswarf. Die mit dem Selbstmörder vorzunehmende Execution geschah in allen Fällen durch den Züchtiger; und es wird als eine besondere Vergünstigung bezeichnet, daß 1486 eine Frau ihren Gatten, der sich aus Wahnwitz entleibt hatte, selbst in den Main hinabwerfen durfte. In Betreff der angegebenen Arten der Beschimpfung der Leiche eines Selbstmörders wird in Frankfurt nur eine einzige Ausnahme gemeldet. In Schwanheim nämlich wurde 1491 ein Selbstmörder mit Erlaubniß der geistlichen Behörde begraben; da jedoch bei dieser Gelegenheit das Volk verwarnt werden mußte, „nicht gegen den Verstorbenen zu handeln", so folgt daraus, daß das herkömmliche Verfahren gegen Selbstmörder ganz und gar die öffentliche Meinung für sich hatte. Das Vermögen eines Selbstmörders wurde nicht confiscirt und seinen natürlichen Erben entzogen. Nur aus dem Jahre 1522 wird in Betreff eines jüdischen Selbstmörders berichtet, daß dessen Güter confiscirt worden seien [186]).

Bei der entehrenden Art, mit der man die Leiche eines Selbstmörders behandelte, ist es auffallend, daß der Selbstmordversuch nicht strafbar erschien. Der Betreffende — heißt es in einer Erklärung des Rathes — ist darum

nicht bußfällig, jedoch mag man ihn fernerhin für rechtlos halten. Dreimal wird berichtet, daß man Leute, die sich hatten umbringen wollen, sofort verhaftet, aber auch alsbald, und zwar zweimal blos mit freundlichen Zusprachen und Ermahnungen, wieder freigelassen habe [187]).

Mit denen, welche wegen eines Verbrechens gefangen saßen und sich umbrachten, verfuhr man nicht anders als mit den keines Verbrechens bezüchtigten Selbstmördern: auch sie wurden entweder in den Main geworfen, oder ausgeschleift und verbrannt, oder auf der Schindgrube eingescharrt. Nur wurde mitunter einerseits die Entehrung dadurch geschärft, daß man einen solchen mit verdecktem Antlitze und Körper ausschleifen ließ, andererseits aber auch dadurch gemildert, daß man ihn nicht am hellen Tage hinausbrachte, wobei nothwendiger Weise anzunehmen ist, daß diese Milderung den gewöhnlichen Selbstmördern gegenüber regelmäßig Statt hatte [188]).

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts milderte sich, wiewohl nur sehr allmälig, das Verfahren gegen gewöhnliche Selbstmörder. Dagegen verschärfte man andererseits die Behandlung der Leichen von solchen, die sich im Gefängnisse umgebracht oder wohl auch durch den Selbstmord der Kriminalstrafe entzogen hatten. Beispiele gibt Lersner. Die Leichen solcher Menschen wurden mitunter im Felde oder auf dem Gutleuthof oder hinter die Stadtmauer begraben, manchmal aber auch an einem Galgen hängend verbrannt, unter dem Galgen begraben, auf ein Rad geflochten und dgl. m. Erst im Jahre 1723 kommt vor, daß man die Bestattung eines Selbstmörders, welcher wahrscheinlich geisteskrank gewesen war, auf dem gewöhnlichen Friedhof erlaubte; aber sie mußte ganz im Stillen und auf dem hintersten Theile desselben geschehen. Damals zuerst also gestattete man solchen Unglücklichen ein ehrliches Begräbniß. Diejenigen dagegen, die sich durch Selbsttödtung der Strafe entzogen hatten, erhielten noch vor hundert Jahren ein

sogenanntes Eselsbegräbniß, d. h. sie wurden auf den Schindanger gebracht, wo man ein wenig Erde über sie scharrte [189]).

Merkwürdig ist, daß bis zum Jahre 1500 fast alle Selbstmorde zu Frankfurt im Erhenken bestanden. Unter sechsundzwanzig Selbstmorden nämlich, welche erwähnt werden, befanden sich, außer drei nicht näher angegebenen, ein Ertränken, ein Erstechen und 21 Erhenkungen. Auch im folgenden Jahrhundert bilden die Letzteren noch die Mehrzahl, wiewohl in geringerem Grade als im 15. Jahrhundert.

# XII.

## Die Kriminalstrafen.

Die Richtstätte d. h. die Gegend, in welcher die härteste Kriminalstrafe, die Todesstrafe, ausgeführt wurde, war in Frankfurt der westliche Theil der Stadtgemarkung oder das sogenannte Galgenfeld, welches zur Primatischen Zeit seinen Namen mit dem des Gallus-Feld hat vertauschen müssen, wie man damals auch die Namen der zu ihm führenden Galgengasse und Galgenpforte euphemistisch in Gallus-Straße und Gallus-Thor umgewandelt hat. Dieses Feld hatte eine besondere Wichtigkeit und Bedeutung, nicht nur weil es vielleicht ursprünglich das Wahlfeld war, auf welchem die deutschen Könige gewählt wurden, sondern auch weil diese im Mittelalter von ihm aus ihren Einzug in die Stadt zu halten pflegten, und weil außerdem bis zum Jahre 1400 bei streitigen Königswahlen der Neugewählte dort sechs Wochen und drei Tage Lager halten mußte, um abzuwarten, ob sein Gegner ihm nicht den Einzug in Frankfurt streitig mache. Das Galgenfeld war aus diesem Grunde, sowie nach germanischen Begriffen als der Gerichtsplatz der vornehmste Theil der Stadtgemarkung. Auch war deshalb das von ihm in die Stadt führende Galgenthor die am schönsten und bedeutungsvollsten gezierte Pforte: diese hatte man nämlich mit dem großen

Wappen, sowie mit den Standbildern der beiden Stadt-Patrone, Karl's des Großen und Bartholomäus, geschmückt [190]).

Die Stelle selbst, an welcher im Galgenfelde die Hinrichtungen vollzogen wurden, war zur ältesten Zeit, als die Stadt nicht über die Katharinen-Pforte hinausging, entweder der inmitten der Bockenheimer Straße gelegene Platz, welcher früher der Pfuhl hieß und jetzt in der Volkssprache die Sau-Allee genannt wird, oder der offene Platz vor der Katharinen-Kirche am Anfange der Zeil. Von hier war die Richtstätte schon vor der Stadterweiterung (1333) verlegt worden, und zwar an diejenige Stelle, an welcher sie bis zum Anfange unseres Jahrhunderts geblieben ist, nämlich in das damals blos aus Aeckern und Wiesen bestehende, noch jetzt so benannte Galgenfeld im engeren Sinne, von welchem in den letzten Jahrzehnten ein beträchtlicher Theil gleichfalls mit Wohngebäuden bedeckt und zur Stadt gezogen worden ist. Daß die Verlegung der Richtstätte dahin schon vor der beginnenden Stadterweiterung vorgenommen worden war, zeigt die bereits in das Jahr 1332 fallende Erwähnung des dortigen sogenannten Galgenberges [191]).

Die neue Richtstätte war seit 1608 eine doppelte, nämlich ein Platz für Enthauptungen und einer für die übrigen Hinrichtungsarten. Der Letztere befand sich in der ungefähren Richtung von dem jetzigen Taunus-Thor, an dessen Stelle (wiewohl etwas mehr Stadt-einwärts) sich einst die Galgenpforte befand, nach der Mainzer Warte hin, und zwar in dem hinteren Theile des jetzt den Main-Weser-Bahnhof bildenden Terrains. Man nannte ihn in den letzten Jahrhunderten das Hochgericht. Die andere Richtstätte, welche der Rabenstein oder auch die Kopfstätte genannt zu werden pflegte, befand sich neben der Mainzer Landstraße, da, wo die Weser-Straße und der Zimmerweg diese durchschneiden, und zwar in der Ecke,

welche der Letztere auf seiner Ostseite mit jener Landstraße bildet. Im Mittelalter kommt keiner der erwähnten drei Namen vor, sondern man nannte die Richtstätte nur das Gericht oder den Galgen. Auch gab es damals nur eine einzige Richtstätte, nämlich die des nachher sogenannten Hochgerichtes. Der Rabenstein wurde erst 1604 oder 1608 erbaut; vorher hatte da, wo man ihn errichtete, eine Kapelle gestanden. Die mittelalterliche Richtstätte war eine erhöhte Stelle im Felde, und bei ihr befanden sich mehrere kleine Hügel, auf welchen man den hierzu Verurtheilten die Ohren abschnitt, die aber 1492 abgetragen wurden, und an deren Stelle man einige Kreuze errichten ließ. Den ganzen Raum nannte man den Galgenberg [192]).

Schon im Jahre 1386 mußten die auf dieser Richtstätte gemachten Einrichtungen erneuert werden, und damals zuerst scheint man ihnen ein gemauertes Fundament gegeben zu haben. Im Jahre 1424 stürzte der Galgen zusammen, und bei seiner Wiederaufrichtung ließ man die Balken, aus denen er bestand, um sie vor Fäulniß zu bewahren, mit Blei überziehen. Von Zeit zu Zeit schaffte man Ketten an; dies geschah nicht etwa blos, um die Galgenleiter durch Befestigen gegen diebische Hände zu schützen. Im Februar 1500 mußte das Holzwerk des Hochgerichtes wieder erneuert werden. Das Hochgericht war nämlich, wie man aus seiner Abbildung auf dem Belagerungsplan von 1552 sieht, folgendermaßen beschaffen: ein massives viereckiges Mauerwerk, welches weit über Menschenhöhe hervorragte, und auf welches eine an den Seiten ummauerte, mit einer verschließbaren Thür versehene Treppe führte, trug an seinen vier Ecken vier hohe Säulen, und auf diesen lag oben nicht nur ein Quadrat von Balken, sondern sie waren dort auch durch zwei sich durchkreuzende Balken in die Quer mit einander verbunden. An dieses obere Balkenwerk wurden die zum Galgentode Verurtheilten aufgeknüpft. Dasselbe war 1500 mürbe geworden

und mußte durch ein neues ersetzt werden. Die Arbeit wurde von den im Dienste des Rathes stehenden Zimmerleuten gemacht; beim Aufschlagen der Balken aber mußten alle Genossen des Zimmerhandwerkes mitarbeiten, damit eine solche Arbeit nicht einem oder wenigen Einzelnen zur Schmach gereiche. Dieselbe Rücksicht wurde bei allen späteren Herstellungsarbeiten am Hochgerichte sorgfältig gewahrt. Auch in anderen Städten that man dies, und beim Wiederaufbau des Frankfurter Hochgerichtes im Jahre 1561 mußte nicht nur jeder Zimmermeister einen Nagel einschlagen, sondern es wurde auch für einen gerade auf einer Reise abwesenden Meister ein Nagel bis zu seiner Zurückkunft aufbewahrt. Damals erhielt das Hochgericht nicht weniger als 44 Ketten, von denen die in der Mitte befindliche diejenige war, an welche die Diebe gehenkt wurden [193]).

Im Jahre 1615 wurde am Hochgericht auch ein sogenannter Schnappgalgen erbaut, d. h. eine aufrecht stehende Säule, an deren oberem Ende ein Querbalken hervorragte. Er diente hauptsächlich zum Henken von verurtheilten Juden. Im Jahre 1620 mußten die Balken und die Thür des Hochgerichtes, weil sie verfault waren, durch neue ersetzt werden. Im Jahre 1652 aber wurde das ganze Holzwerk neu hergestellt. Dies geschah wieder, wie früher, durch alle Meister, Gesellen und Lehrlinge der betreffenden Handwerke. Ein Meister der Steindecker-Zunft, welche die ganze Arbeit mit dem Abnehmen der Bleibedeckung beginnen mußte, verweigerte seine Theilnahme und wollte lieber aus dem Handwerk austreten; man entließ ihn jedoch nicht, sondern verurtheilte ihn zu einer Buße, und bald darauf mußte er sich bequemen, das für ihn übriggelassene Stück Blei abzunehmen. Im Jahre 1720 wurde das Holzwerk des Hochgerichtes nochmals erneuert und das Mauerwerk ausgebessert; Beides geschah wieder durch alle Angehörige der betreffenden Handwerke. Im Jahre 1806 endlich verschwand das Hochgericht wenige Tage früher, als die Stadt Frank-

furt ihre Freiheit einbüßte, für immer. Es geschah dies aus Anlaß des Geburtstages von Napoleon I., zu dessen Ehren Marschall Augereau ein großes Feuerwerk am 15. August abbrennen ließ. Da nämlich für dasselbe, wegen der bei seinem Umfang drohenden Feuersgefahr, kein anderer Platz geeignet schien, als das Galgenfeld, so mußte der Rath auf Augereau's Befehl in aller Eile das Hochgericht niederreißen und dessen Stätte ebenen lassen. Sechs Jahre später (1812) widerfuhr, auf Antrag des Maire Guiollett, dasselbe dem Rabenstein. Das Motiv dazu war, daß ein an anderen Orten längst verschwundener Misstand beseitigt und dadurch zugleich die Zimmerplätze, auf denen der Rabenstein stand, nutzbarer gemacht werden sollten. Man hatte vorher die Ansicht des Appellations-Gerichtes als der Kriminalbehörde eingeholt, und dieses hatte erklärt: der Rabenstein sei wie das Hochgericht entbehrlich geworden, weil man in neueren Zeiten zur Schonung der umliegenden Fruchtfelder keinen Gebrauch mehr von Beiden gemacht, sondern jedes Mal an einem anderen Orte ein besonderes Gerüst erbaut habe; zwei andere Zwecke ihres Bestehens aber, nämlich den Besitz der peinlichen Gerichtsbarkeit anzuzeigen und die Menschen durch den Anblick der Richtstätte von Verbrechen abzuschrecken, verdienten heut' zu Tage keine Berücksichtigung mehr [194]).

Schon am Ende des Mittelalters waren nicht alle Hinrichtungen am Hochgerichte vorgenommen worden. Im Jahre 1420 hatte man, aus Standesrücksichten, den Edelknecht und ehemaligen Stadthauptmann Bechtram von Vilbel unmittelbar vor der Katharinen-Pforte enthaupten lassen. In den Jahren 1487 und 1494 wurden zwei Leute auf der Schütt zwischen dem Bockenheimer und Galgenthor enthauptet, offenbar aus der schonenden Rücksicht, weil schon die Todesstrafe an und für sich selbst für Beide eine besonders harte Strafe und sie selbst in ihrem früheren Leben unbescholten gewesen waren [195]). Im Jahre 1565 ließ man

einen Holzmesser und Zöllner, welcher vielen Unterschleif getrieben hatte, an der Metzgerpforte henken, offenbar weil dort die Stätte des von ihm begangenen Verbrechens gewesen war. In den Jahren 1602 und 1603 wurden zwei Verbrecher, weil sie wegen körperlicher Leiden nicht gehen und stehen, also nicht auf das Hochgericht gebracht werden konnten, auf einem Sessel vor das Galgen-Thor getragen und nahe bei demselben enthauptet. Schließlich ist noch zu bemerken, daß auch auf dem Belagerungsplan von 1552 ein vor der Katharinen-Pforte stehender Galgen sichtbar ist. Ja, auch ein Hochgericht muß schon vorher auf dem dortigen Platze gestanden haben, weil 1554 von einem solchen die Rede ist, welches früher dort gewesen sei. Jener Galgen diente später zur Hinrichtung von Soldaten und erscheint deshalb 1635 unter dem Namen des Soldatengalgens. Nachher wird wieder eines dortigen Hochgerichtes gedacht, welches 1709 erneuert, 1729 aber, wegen der Erbauung einer Hauptwache, abgebrochen wurde. Unter jenem Worte ist jedoch gewiß nur ein Galgen zu verstehen, wie denn auch 1729 nur von einem solchen die Rede ist.

Auch die benachbarten Dörfer hatten zum Theil ihre eigenen Richtstätten. Die älteste derselben ist offenbar die des sogenannten Galgenbergs bei Bornheim, auf welchem die Todesurtheile des bekannten alten Gerichtes des Bornheimer Berges vollzogen wurden. Bonames erhielt 1371, nachdem es kaum von Frankfurt erkauft worden war, einen Galgen; er stand nach Römer-Büchner auf Gewann 14 Nr. 14 und wurde 1482, 1537 und 1589 erneuert. Auch Niederrad hatte schon früh seinen Galgen, welcher an dem vor dem Dorfeingange gelegenen Weiher stand und erst vor wenigen Jahrzehnten beseitigt worden ist. —

Die Ausführung der Todesurtheile wurde in den älteren Zeiten des Mittelalters nicht als ein entehrendes Geschäft angesehen; und wie bei den alten Germanen die Hinrichtungen nur durch die Priester vollzogen

worden waren, so geschah dies späterhin während längerer Zeit blos durch ehrbare Personen, wie die Schöffen und Frohnboten waren[196]). Dieser Gebrauch schwand jedoch im Laufe der Zeit; ja, wahrscheinlich war es sogar schon früh der Fall, daß der mit der Ausführung der Todesurtheile beauftragte Schöff oder Frohnbote nicht selbst Hand anlegte, sondern hierfür einen Stellvertreter hatte. Manche meinen deshalb auch, daß dieser Umstand die Veranlassung zur Entstehung des Wortes Nachrichter gewesen sei. Das Schwinden des erwähnten älteren Gebrauches fand am einen Orte früher, am anderen später Statt. Wann es in Frankfurt geschah, und ob der dort um 1225 mit dem Zunamen Carnifex vorkommende Schöff Ulrich, wie Fichard meint, durch dieses Wort als der mit dem Vollzug der Todesstrafe beauftragte Schöff bezeichnet werden sollte, oder ob dieser Zunamen nur die Uebersetzung von Ulrich's Familiennamen Metzger war, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. In Lübeck und Augsburg wurde das Geschäft des Züchtigers oder Henkers schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts als das niedrigste angesehen.

Uebrigens soll man, nach Jäger's Meinung, auch in den späteren Zeiten des Mittelalters den Scharfrichter oder Henker nicht sowohl für einen ehrlosen, als vielmehr für einen sündhaften, mit Blutschuld beladenen, der Gnade Gottes und des Mitleids seiner Nebenmenschen bedürftigen Mann angesehen haben, welcher nur durch schwere Buße Vergebung erlangen könne, und erst am Ende des Mittelalters selbst soll die andere Ansicht in Deutschland durchgedrungen sein. Jäger führt als Beleg hierfür an, daß gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts der Rath von Heilbronn in Betreff eines von ihm entlassenen Scharfrichters, eines geborenen Ulmers, an den Rath von dessen Heimathsort schrieb: jener Mann habe sich in seinem Amte, Wandel und Wesen züchtiglich gehalten, sei aber nun durch Einsprache des heiligen Geistes von seinem sündhaften Amte

zur Buße und Besserung berufen worden; hierzu habe der Bischof von Würzburg ihm eine offene Buße auferlegt; diese habe er auch noch in Heilbronn begonnen; er wolle aber jetzt den heiligen Stuhl zu Rom besuchen, um sich daselbst durch demüthige Reue Ablaß seiner Sünden zu erwerben. Die erwähnte Ansicht von dem Geschäfte des Scharfrichters wird durch die derselben Zeit (1446) angehörende Instruction des Frankfurter Züchtigers bestätigt, in welcher es heißt: der Rath wolle diesen fortan nicht mehr für jede einzelne Hinrichtung bezahlen, sondern ihm jede Woche, er möge richten oder nicht, einen Gulden geben, „damit der Rath nicht an der auf dessen Geschäfte ruhenden Schuld mitbetheiligt, sondern der Züchtiger allein der Diener der Gerechtigkeit sei". Auch der Vorgänger des damals angestellten Züchtigers hatte sein Amt mit der Erklärung niedergelegt, daß er wegen desselben in schweren Sünden gegangen sei und Gott bitte, ihm darum barmherzig zu sein [197]).

Schon zu der Zeit, als der Rath das Amt des Züchtigers für ein sündhaftes erklärte, wurde dasselbe auch als entehrendes angesehen. Damals faßte nämlich der Rath den Beschluß, den jedesmaligen Züchtiger zwar in Eidespflicht zu nehmen, ihm aber das Bürgerrecht nicht zu gewähren, und zugleich wurde demselben untersagt, am geselligen Leben Anderer Theil zu nehmen, sowie Wein zu schenken und Fremde zu beherbergen, welches Beides sonst jedem Bürger erlaubt war. Auch ein ehrliches Begräbniß erhielt der Züchtiger um diese Zeit nicht mehr. Endlich durfte er schon damals selbst dann, wenn er sein Amt niedergelegt hatte, nicht dieselbe Kleidung tragen wie andere Leute. Im Jahre 1443, als der Züchtiger in einer Bude Arzneimittel feil hielt, verbot man ihm, dabei das Stadtwappen zu gebrauchen und jene außerhalb seiner Wohnung feil zu halten. Es kam nämlich schon damals vor, daß ein Züchtiger Heilmittel verkaufte und als Arzt fungirte. Wegen einer an-

deren Art von Kunstfertigkeit wurde zu jener Zeit zweimal der Züchtiger besonders belohnt: sie bestand in Erfindungen, die er in Betreff der Schußwaffen gemacht hatte [198]).

In der Mitte des 16. Jahrhunderts herrschte die feste Ansicht, daß das Züchtiger-Amt ein entehrendes sei. Auch wurde 1543 dem Träger desselben geboten, öffentlich nie anders als mit einem bestimmten Abzeichen (rothen, weißen und grünen Lappen am oberen Theile des Rockärmels und am Armloche des Mantels) zu erscheinen, damit er von ehrlichen Leuten unterschieden werden könne. Dabei war bereits die Vorstellung im Schwunge, daß die Berührung des Züchtigers entehrend sei. Im Jahre 1576 hat deshalb ein Bürger von Oppenheim seinen zum Durchpeitschen verurtheilten Sohn eigenhändig im Thurm mit Ruthen gestrichen, damit derselbe nicht dem Henker unter die Hand komme. Im Jahre 1590 geschah es in Frankfurt sogar, daß, als dem von Anderen verfolgten Scharfrichter sein Schwert entfiel und ein Zimmermeister dasselbe aufhob, der Letztere deshalb von den Mitmeistern und Gesellen für unehrlich gehalten wurde, und daß zu seinem Schutze der Rath bei der Zunft einschreiten mußte. Diese Vorstellung hat sich nachher erhalten. Im Jahre 1651 war deshalb ein Frankfurter Scharfrichter, als er abdanken wollte, genöthigt, die an seinem Amte haftende Schande dadurch von sich abzuwälzen, daß er sich durch den Kaiser förmlich in den Ehrenstand wieder einsetzen ließ. Bald nachher kam die sonderbare Sage auf, daß der Frankfurter Scharfrichter durch eine bestimmte Zahl von Hinrichtungen sich frei richte, d. h. sein Amt dann mit Wiedererlangung seiner Ehre niederlegen könne [199]).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß im Mittelalter die Züchtiger oder Henker der rohesten Klasse der Bevölkerung angehörten. Ein großer Theil derselben wird auch wohl schon vor Uebernahme des Amtes sich durch Handlungen seiner Ehre verlustig gemacht haben. Soviel

man von der Persönlichkeit damaliger Züchtiger erfährt, so waren diese zum Theil selbst schon Verbrecher gewesen; manche von ihnen begingen auch noch während oder nach ihrer Amtszeit schwere Verbrechen, so daß sie mit dem Tode bestraft werden mußten [200]). Der Rath hatte deshalb oft seine Noth mit ihnen. Namentlich kam mehr als einmal vor, daß ein Züchtiger mit dem ihm vorgestreckten Theile seines Soldes entlief; diese Leute waren nämlich insgesammt Fremde, wenigstens werden sie, so oft ihrer Heimath gedacht wird, stets als solche bezeichnet. Aus dem angegebenen Grunde, und weil man natürlich nicht sofort den ersten besten, der sich meldete, anwerben wollte, gerieth der Rath mitunter in große Verlegenheit: im Jahre 1397 z. B. mußte er, als neun Verbrecher hingerichtet werden sollten, nach einander in drei Nachbarorte (Mainz, Darmstadt und Zwingenberg) schicken, um sich einen Züchtiger zu leihen. Auch er half den benachbarten Städten und Herren oft mit dem seinigen aus. Manche von diesen, wie die Herren von Eppstein und die Stadt Friedberg, thaten im 14. Jahrhundert dies so oft, daß sie offenbar gar keinen Züchtiger in ihrem Dienste hatten.

Die Obliegenheit des Züchtigers war nicht blos darauf beschränkt, daß er die Todesurtheile zu vollziehen hatte. Er mußte auch das Hochgericht, so oft es nöthig war, reinigen, die Leichen der Gehenkten, welche von selbst herabgefallen oder, was auch vorkam, heimlich abgeschnitten worden waren, wieder aufhenken oder im Felde begraben. Er mußte ferner die vorgeschriebene Execution der Selbstmörder verrichten. Endlich mußte er zuweilen, anstatt des Stöckers, nicht nur das Hinauspeitschen der zu schimpflicher Verbannung Verurtheilten besorgen, sondern man bediente sich seiner mitunter auch zum Reinigen der Straßen. Für alles dies wurde er jedoch besonders bezahlt. Dasselbe geschah auch, wenn er, was im 15. Jahrhundert häufig geschah, anstatt der Schinder und des Stöckers zur Ver-

minderung der Hundezahl die jungen Hunde ertränkte und einen Theil der alten erschlug. Bei jeder Execution von Hinzurichtenden oder Selbstmördern erhielt er Geld für ein Paar Handschuhe. Sein Sold war im Laufe der Zeit ein sehr verschiedener. Bis 1446 ward er, neben dem Jahressolde, noch für jede einzelne Execution bezahlt, und zwar mit je 1 ß; als Sold aber erhielt er bis dahin jährlich zehn, zwölf, sechszehn u. s. w. bis zu 43 1/3 Gulden. Von 1446—1500 betrug sein Jahressold 52 ß Heller oder 43 1/3 Gulden, und nur während dreier Jahre ward ein Züchtiger mit 39 fl. bezahlt. Zur Wohnung war ihm ein städtisches Haus angewiesen, welches bei der Mainzer Pforte nahe dem Hause des Stöckers lag. Uebrigens wurde sein Amt im Mittelalter mit mehr als Einem Worte bezeichnet. Er hieß der Züchtiger, der Zuchtmeister der Menschenzüchtiger, der Henker, der Diebhenker, der Nachrichter, der Richter, der Scharfrichter. Oft wird er auch blos der Meister oder, mit Beifügung seines Vornamens, Meister Hans, Meister Friedrich u. s. w. genannt [201]).

Der Züchtiger hatte einen ihm untergebenen Gehülfen oder Oberknecht, welcher den Namen des Stöckers, Stockers oder Stockmeisters führte. Diesen Namen hatte derselbe wohl davon, daß er u. A. auch die Gefangenen zu stöcken d. i. einzusperren und festzubinden oder, wie man sagte, in Stock und Pflock zu schließen hatte, vielleicht jedoch auch von den sogenannten Stöcken d. i. Schandpfählen, an welchen Schuldige ins Halseisen gestellt und Todtschläger dreimal beschrieen, sowie den Letzteren das Landrecht genommen und wiedergegeben wurde.

Die Amtspflichten des Stöckers waren, nach seiner im Jahre 1431 abgefaßten Dienstvorschrift, folgende. Er hatte die Aufsicht über die feilen Dirnen zu führen, von welchen er deshalb eine Abgabe bezog. Er mußte, so oft eine Schöffen-Sitzung Statt fand, eine halbe Stunde vorher zu Gericht läuten lassen, während der Sitzung aber vor

der Eingangsthür sitzen, um da Ordnung und Ruhe zu erhalten. Ebenso hatte er jedesmal die Messe ein- und auszuläuten. Er mußte ferner die wegen Todtschlages, Verwundung u. s. w. Angeklagten vor Gericht laden, die Todtschläger beschreien, den nicht erscheinenden Todtschlägern das Landrecht nehmen und, wenn sie Gnade erhielten, dasselbe wieder geben. Ebenso, wie beim Schöffengerichte, mußte er auch bei jedem Gericht des Bornheimer Berges anwesend sein, sowie die Centgrafen zu demselben einladen und die verhängten Bußgelder erheben, wofür er eine besondere Abgabe bezog. Er hatte außerdem diejenigen, welche gefangen gesetzt wurden, zu fesseln, ihrem Verhöre beizuwohnen und das Foltern derselben zu besorgen, sowie Verbrecher ins Halseisen zu schlagen und vor die Stadt zu treiben. Wenn aber einer zum Tode verdammt war, so mußte der Stöcker während der Execution die Sturmglocke läuten lassen, sowie selbst vom Gefängnisse an bis zur Richtstätte vor dem Sträfling hergehen und die Leute rechts und links zurückhalten. Endlich hatte er noch, nach den Angaben der Bürgermeisterbücher, manchmal die Selbstmörder unter der Hausschwelle hindurchzuziehen, sowie in Verbindung mit den Schindern die Hunde anzukerben, d. h. Zeichen für diejenigen Hunde, welche nicht getödtet werden sollten, auszugeben. Man ersieht aus diesem Allem, daß der Stöcker zugleich Gerichtsdiener und niederer Polizei-Beamter war. Wegen der ersteren Eigenschaft trug er gleich den weltlichen Richtern auch den Stab. Uebrigens durfte der Stöcker, zum Unterschied vom Züchtiger, in das Bürgerrecht aufgenommen werden. Dagegen war ihm wie diesem verboten, Wein zu schenken und Gäste d. i. Messefremden in seinem Hause zu halten [202]).

Sein Lohn betrug 1382 26 fl. jährlich; außerdem erhielt er in so früher Zeit, gleich anderen besoldeten Dienern der Stadt, Geld für einen Rock. Im 15. Jahrhundert dagegen bestand seine Einnahme blos in Gefällen.

Er erhielt nämlich nicht nur für jedes vom Gericht gesprochene Verbannungsurtheil einen halben Gulden und von jedem Bauern des Bornheimer Berges ein bestimmtes Quantum Korn oder Waizen, sondern auch von den beiden Frauenhäusern außer den Messezeiten zusammen 46 Gulden jährlich und in beiden Messen zusammen 16 Gulden, von anderen feilen Dirnen aber jährlich je $2^1/_6$ fl. und von den fremden Dirnen, welche in den Messen anwesend waren, je 1 fl. messentlich. Von diesen Gefällen hatte er jedoch jedes Jahr dem Bürgermeister einen Sattel oder 3 fl., dem obersten Richter eine Halbviertelsflasche oder 1 fl., sowie jedem Centgrafen des Bornheimer Berges ein Paar Handschuhe im Werth von 8 Hellern zu geben. Außerdem war ihm noch ein städtisches Haus zur Amtswohnung angewiesen. Dieses Haus nannte man des Stöckers Haus oder das Stockhaus. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wohnte der Stöcker in einem städtischen Hause der Neustadt. Schon im Jahre 1354 aber war ein an der Mainzer Pforte gelegenes Gebäude zur Wohnung des Stöckers bestimmt, nämlich zuerst ein neben der dortigen Mühle stehendes, nachher aber (um 1425) ein anderes, welches neben dem dortigen Frauenhause stand. (Letzteres ist nach Batton das Haus kleine Mainzergasse Nr. 9). Im Jahre 1469 kaufte der Rath noch ein dortiges Haus hinzu und vermiethete es an den Stöcker. Im Jahre 1479 erhielt der Letztere dieses Haus als Amtswohnung, und sein bisheriges wurde an Privatleute vermiethet. Uebrigens wurde von der dortigen Wohnung des Stöckers eine jetzt längst verbaute Gasse, welche als ein Zwinger von der Leonhards-Kirche her längs der Stadtmauer bis zur Mainzer Pforte lief, und von welcher die kleine Mainzergasse ein Ueberrest ist, die Stockgasse genannt [203]).

Mitunter hatten auch die Schinder dem Stöcker bei Executionen Hülfe zu leisten, und deshalb muß auch ihrer hier in der Kürze gedacht werden. Im 14. Jahr-

hundert hatte man einen besoldeten Schinder, welcher aber nicht diesen Namen trug, sondern der Wasenknecht hieß. Im folgenden Jahrhundert besoldete man nur von Zeit zu Zeit einige Schinder, um die auf den Straßen liegenden todten Thiere in den Main zu werfen. Dagegen gab es fortwährend Leute, welche die Schinderei als Gewerbe trieben, man nannte sie auch die Pferdeschinder. Diese bildeten sogar unter dem Namen des Schinderhandwerkes eine Zunft. Außer dem erwähnten Geschäfte und dem Entfernen der Unreinigkeit überhaupt, wenn diese in den Gassen zu groß geworden war, war auch das Tödten der zu zahlreich gewordenen Hunde und Katzen ein Geschäft, welches die Schinder zuweilen ebenso, wie der Züchtiger und Stöcker, trieben. Ferner hatten sie die Schweine, welche gegen das bestehende Verbot in den Gassen umherliefen, einzutreiben. Endlich befaßten sie sich auch mit dem Schornsteinfegen, doch durften sie bei diesem nicht mehr als Einen Knecht halten. Außer der Bezahlung für alles dies verschafften sie sich auch aus den Häuten der gefallenen Thiere und aus dem Schmelzen ihres Fettes einen Verdienst. Von ihrem Erwerbe mußten sie einen Theil an die weltlichen Richter (als polizeilichen Straßenaufsehern) und an den Stöcker verabfolgen lassen, oder wie man sich ausdrückte, sie mußten diesen ihr Recht von dem Weidmal geben [201]).

In Hinsicht auf gerichtliche Executionen bediente man sich der Schinder manchmal zur Stellvertretung des Züchtigers und Stöckers, oder wohl auch wenn man einen Selbstmörder verurtheilt hatte, auf die Schindgrube geschleift zu werden. Die Letztere befand sich im 14. Jahrhundert da, wo jetzt die Gallus-Gasse ist, und zwar an deren Anfang vom Roßmarkt her. Sie wird in den damaligen Beedbüchern öfters erwähnt, und im folgenden Jahrhundert führte ein auf ihre Stätte erbautes Haus neben der Maternus-Kappelle anfangs ebenfalls den Namen die Schind-

grube; dieser ward jedoch bald nachher mit dem Namen des wilden Mannes vertauscht. Jene älteste Schindgrube wurde durch eine neue ersetzt, welche vor der Stadt am Ufer des Mains lag, und zwar in der Richtung nach dem Gutleuthof hin, nahe dem Letzteren. Diese ist nachher als solche bis zum Jahre 1810 beibehalten worden, wo sie auf Ersuchen einiger reichen Leute, die sich am Gutleuthof angekauft hatten, an ihre jetzige Stelle verlegt wurde [205]). —

Die mittelalterlichen Kriminalstrafen Frankfurt's bestanden in der Todesstrafe und einigen anderen Arten von Leibes- oder Ehrenstrafen. Die Erstere ward, soweit wir sichere Nachrichten über sie erhalten haben, in acht verschiedenen Formen vollzogen, und diese folgen, nach ihrer mehr oder weniger häufigen Anwendung, in der Reihe auf einander, daß das Ertränken und das Henken in erster Linie stehen und dann die Uebrigen in folgender Ordnung kommen: das Enthaupten, das Verbrennen, das Radbrechen, das Einmauern, das Lebendig-Begraben und das Sieden in einem Kessel. Im 16. und 17. Jahrhundert kamen das Einmauern und das Sieden im Kessel, sowie im 17. allein das Verbrennen und Lebendig-Begraben nicht mehr vor. Was die Häufigkeit der Anwendung in den beiden letzteren Jahrhunderten betrifft, so haben in ihnen die übrigen vier Todesstrafen diese Reihenfolge: von 1501 — 1600 das Henken, das Ertränken, das Enthaupten und das Radbrechen, von 1601—1700 das Henken, das Enthaupten, das Radbrechen, und das Ertränken. Im 18. Jahrhundert, sowie schon im größten Theile des 17. ward das Letztere nicht mehr angewandt. Wann das Radbrechen zum letzten Male vorgekommen ist, weiß ich nicht anzugeben. Uebrigens wurde im 17. Jahrhundert zu den genannten Todesstrafen noch eine neue Art, das Erschießen, hinzugefügt.

Ueber die Art, wie Todesurtheile ausgeführt wurden, ist Folgendes zu bemerken. Erst 1497 kam man auf den Gedanken, demjenigen, welcher hingerichtet werden sollte,

die Abwendung dieſer Schmach durch Selbſttödtung völlig unmöglich zu machen, indem man eine der heutigen Zwangsjacke ähnliche Einrichtung traf. Dieſe beſtand in einer beſondern Art von Stuhl, auf welchen der Hinzurichtende feſtgebunden wurde[206]). Am Tage vor einer Hinrichtung wurde der Delinquent auf den alten Brückenthurm geführt, wo er die letzte Nacht zubrachte. Von einer beſonderen Koſt, welche er hier als Henkersmal erhielt, wird nichts gemeldet; nur einmal findet ſich eine Ausgabe für Wein, welchen Hinzurichtende erhielten, verzeichnet. Im Brückenthurm ließ man den Delinquenten durch Beckarden und Prieſter, welche dafür jedesmal eine Bezahlung erhielten, geiſtlich vorbereiten. Dies fand aber nicht bei jedem Hinzurichtenden Statt; denn in den vom Rath erlaſſenen Todesurtheilen iſt bald ausgeſprochen, der Betreffende ſolle beichten dürfen, bald aber auch wieder nicht, und eines ſolchen beſonderen Ausſpruches würde es doch nicht bedurft haben, wenn die Sache regelmäßig Statt gefunden hätte. Mitunter wird auch der Beſchluß, einen beichten zu laſſen, nur für den Fall gefaßt, daß derſelbe dies begehre. Uebrigens zeigt ſchon die Faſſung ſolcher Beſchlüſſe, daß das Beichten-Laſſen ein Act der Gnade war. Manchmal wurde auch das Beichten nur ſo erlaubt, daß es nicht im Gefängniß, ſondern beim Hochgericht geſchehen mußte. Während einer Zeit von etwa 30 Jahren war der Rath ſo mild, den Hinzurichtenden auch das Abendmahl reichen oder, wie man ſich mitunter ausdrückte, ſie berichten zu laſſen. Dies fand in den Jahren 1430—1458 Statt; dagegen habe ich bis zum 16. Jahrhundert es ſonſt niemals erwähnt gefunden. Selbſt in jener kurzen Zeit gewährte man dieſe Gnade nicht einem jeden, der ſie begehrte. Nach Dreyer's Verſicherung wäre während des Mittelalters in Deutſchland das Sacrament den zum Tode Verurtheilten ſtets verweigert und dagegen bei ihrer Hinausführung nur die Monſtranz gezeigt worden, weil man ſie als im Banne befindliche Menſchen betrachtet habe. Daß

dies nicht ohne Ausnahme der Fall war, zeigt das so eben Bemerkte. Jedoch kommt auch in Frankfurt jene Ansicht vor. Im Jahre 1506 schlug nämlich der Rath das Gesuch eines zum Tode Verurtheilten, das Sacrament empfangen zu dürfen, mit der Erklärung ab, es beim alten Herkommen und ihn blos beichten zu lassen. Man ersieht übrigens hieraus, daß damals die Beziehung auf altes Herkommen sich mitunter nicht über ein halbes Jahrhundert hinaus erstreckte. Schließlich ist noch zu bemerken, daß später, wie aus Fettmilch's Geschichte bekannt ist, die letzte geistliche Vorbereitung der Hinzurichtenden in der auf dem Wege zum Hochgerichte (am Eingang der Gallus-Gasse) gelegenen Maternus-Kapelle Statt fand [207]).

Die zum Tode Verurtheilten erhielten manchmal auch die Begünstigung, vor ihrer Execution ein Testament machen zu dürfen. Sie durften also mitunter über ihre Hinterlassenschaft verfügen. In Betreff dieser scheinen jedoch keine festen Rechtsgrundsätze bestanden zu haben. Einige Male wurde sie in das Aerar oder an eine milde Stiftung abgeliefert. Ein andermal ward sie den natürlichen Erben, ein drittes Mal dem Leib- oder Landesherrn des Hingerichteten zugestellt. Ein viertes Mal endlich, als der Vizthum im Rheingau bat, die Hinterlassenschaft eines hingerichteten Juden dem Kinde desselben als seinem Erben zukommen zu lassen, beschloß man, sich darüber bei den Gelehrten Raths zu erholen [208]).

Da die Hinrichtungen auf einem bebauten Felde Statt fanden, so waren die Saatfrüchte stets in Gefahr, von der zuschauenden Menge zertreten zu werden. Man stellte daher Wachen aus, um dieselben zu schützen. Später wurde einmal statt einer am Hochgericht zu vollziehenden Strafe die des Ertränkens erkannt, weil „das Galgenfeld jetzt besaamet sei". Eine sonderbare Verfügung von 1462 bestand darin, daß, wenn eine Hinrichtung vorgenommen werde, man dies

an allen Stadtthoren den Leuten anzeigen ſolle, „damit ſie nicht erſchreckten“ [209]).

Eine beſtimmte Zeit, innerhalb deren ein Todesurtheil vollzogen werden mußte, gab es nicht. Meiſtens wurde jedoch beim Urtheilsſpruche ſelbſt erklärt, daß die Ausführung desſelben am nächſten Tage Statt finden ſolle.

Der Delinquent mußte nach dem Hinrichtungsplatze zu Fuße gehen. Nur wenn ihm die Kraft dazu fehlte, ließ man ihn auf dem Karren des Schinders hinausfahren. Den Zug zur Richtſtätte eröffnete unmittelbar vor dem Delinquenten der Stöcker, damit er durch das Volk hindurch Raum ſchaffe. Während des Zuges aber wurde die Sturmglocke geläutet. Der Gebrauch, dem Verurtheilten den Stab zu brechen, kam im Mittelalter nicht vor; wenigſtens habe ich ihn in Frankfurt vor dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht erwähnt gefunden [210]).

Gehen wir nun zu den einzelnen Todesſtrafen ſelbſt über! Von denſelben war im 15. Jahrhundert zu Frankfurt das Ertränken die am häufigſten angewandte. Dieſe Strafe, welche ſchon bei den Germanen vorkam, beſtand in Deutſchland eigentlich nicht im Ertränktwerden, ſondern darin, daß man den Verbrecher im Waſſer erſtickte. Dieſer wurde nämlich in einem Faſſe oder in einem durch Steine beſchwerten Sacke oder mit zuſammengebundenen Händen oder auch mit einem Steine am Halſe ins Waſſer geworfen. In Frankfurt kam die Strafe des Ertränkens 1613 zum letzten Male vor; doch ward ſie dort noch 1618 einem Ausgewieſenen für den Fall ſeiner Rückkehr angedroht. Anderwärts, z. B. in Sachſen, war ſie noch im 18. Jahrhundert gebräuchlich. In Frankfurt war die Art ihrer Ausführung eine zwiefache: der Delinquent wurde entweder mit Seilen zuſammengebunden oder in ein Faß geſchlagen, und dann vermittelſt eines Brettes über die Brüſtung der Brücke geſchoben; eines Sackes aber oder einer Beſchwerung durch Steine geſchieht dort nie Erwähnung. Dem Faſſe wurde

mitunter eine Aufschrift gegeben, z. B. „Stoß furt, Beck von Cruznach!“ (1527) oder „Laßt furt fahren!“ (1510). Die zu Ertränkenden wurden zuweilen auch mit demjenigen, was ihr Verbrechen gewesen war, gezeichnet: so ließ man z. B. 1508 und 1515 Einigen, welche als falsche Spieler ertränkt wurden, Karten und Würfeln an den Hals hängen. Uebrigens fand diese Hinrichtungsart bald bei Tage, bald zur Mitternachtszeit Statt. Letzteres war die mildere Form derselben und wurde aus Gnade angewandt. Wenn bei niedrigem Wasserstande, die Ertränkten auf Frankfurtischem Gebiete geländet wurden, so begrub man sie auf dem Schindanger oder auf dem Friedhofe des Gutleutspitals [211]).

Die Stelle der Brücke an welcher die Delinquenten hinabgeworfen wurden, war jedenfalls die Mitte derselben; denn hier ist die Strömung am stärksten, und da von hier aus der Ertränkte sogleich in den Stromstrich des Wassers fortgerissen wurde, so konnte er nicht so bald an das Ufer getrieben werden. Wahrscheinlich ist auch das auf der Mitte der Brücke stehende Crucifix, sowie der über ihm befindliche Hahn wegen des Umstandes angebracht worden, daß man dort Verbrecher ertränkte: jenes, weil es bei Richtstätten aufgestellt zu werden pflegte, dieser vielleicht um die Verbrecher durch die Erinnerung an Petrus zur Reue zu ermahnen. Indessen könnte der Hahn auch aus einem anderen Grunde, nämlich als Symbol der Wachsamkeit, auf der Brücke angebracht worden sein. — Die Strafe des Ertränkens wurde vorzugsweise über weibliche Verbrecher verhängt, welche man im mittelalterlichen Frankfurt namentlich niemals zum Henken verurtheilte. Wenn dort Männer ertränkt wurden, so geschah es wegen Betruges, einmal auch wegen Falschmünzerei, sowie ein andermal wegen schwerer Beleidigung des Schöffengerichtes und des Rathes. Jedoch ist zu bemerken, daß in den meisten Fällen das Verbrechen nicht angegeben ist [212]).

Die zweithäufigste Todesstrafe, das **Henken**, ist bei den Deutschen so alt, daß sie schon von Tacitus erwähnt wird. Sie blieb bei ihnen durch das ganze Mittelalter hindurch gebräuchlich, und galt in ihren Augen von jeher für die schimpflichste aller Todesstrafen. Deshalb war es auch ein Act der Gnade, wenn man einen Verbrecher, welcher sie verdient hatte, statt ihrer eine andere Todesstrafe erleiden ließ. Als die schimpflichste aller Strafen wurde sie von alter Zeit her vorzugsweise wegen des Diebstahles erkannt, welchen man, wie alles Heimliche und Verstellte, für die ehrloseste Handlung hielt. Das Gehenktwerden war so schimpflich und zugleich so häufig, daß dadurch einige Ausdrücke entstanden, welche bis zum heutigen Tage gebräuchlich geblieben sind, und daß diese sogar in den Verordnungen und Urtheilssprüchen mittelalterlicher Behörden vorkamen. Aus Rücksicht auf den Anstand hat man diese Strafe im Mittelalter mit sehr seltenen Ausnahmen ebenso wenig, als das Rädern, über Weiber verhängt. In den alten deutschen und nordischen Gesetzbüchern wird auch ausdrücklich ausgesprochen, daß beide Strafen bei Weibern nicht angewandt werden dürften, sondern durch andere ersetzt werden müßten. Erst im 16. Jahrhundert hat man an einigen Orten Deutschland's angefangen, auch Weiber zu henken, jedoch nur in Beinkleidern oder mit unten zusammengeschnürten Röcken. In Nürnberg geschah dies 1574 zum ersten Male. In Frankfurt kam es vor dem 17. Jahrhundert nicht vor. Die Gehenkten ließ man so lange am Galgen hängen, bis sie vermodernd oder verdorrend herabfielen; dann wurden sie beim Hochgericht in die Erde verscharrt. Eine besondere Gnade war es, wenn man den Angehörigen eines Gehenkten erlaubte, dessen Leiche durch den Henker vom Galgen abnehmen zu lassen. Schauderhafter Weise kam es einige Male vor, daß Diebe die Gehenkten ihrer Kleider beraubten, in welchem Falle der Henker diesen einen Kittel anziehen mußte. Auch ward mitunter ein Ge-

rennen geschah im Norden
zwischen angezündete Pech-
ärts aber vermittelst eines
reuzweise gelegten Hölzern
rurtheilte mit Ketten oder
nden war. In Frankfurt
ne raschere Entwickelung zu
llen und Stroh zwischen die
uchmal auch noch Oel auf
hrhunderts ward die bald
er Todesstrafe gewissermaßen
e zu Verbrennenden vorher

Verschärfung dieser Strafe,
Feuertod verurtheilten Juden
er Mütze bedeckte und auf
reiten ließ, hat ihren Grund
cher ein Jude war. Einen
als Falschmünzer zum Tode
nicht verbrennen, sondern blos
auf dann sein an den Pfahl
neben dem Kopfe angebrachten
eckenden Beispiele, der Schau
risten, welcher 1505 wegen
nzerei verbrannt wurde, setzte
e Mütze auf, und das Gleiche
re einem anderen christlichen
welche in Dieburg nicht blos
rn auch die Hostie der Mon-
en 1498 bei ihrer Verbrennung
ihr Verbrechen abgemalt war.
he (vermuthlich in einer Kirche)
nicht nur über seinem Scheiter-
sondern auch mehrere Kelche

auf den Hals des Verbrechers herabfallen ließ. Bei Weibern wurde die Strafe der Enthauptung sehr selten angewendet. In Frankfurt geschah dies nicht eher als 1618. Verschärft wurde die Strafe der Enthauptung dadurch, daß man die Leiche oder auch blos den Kopf des Hingerichteten auf ein Rad, welches am Hochgerichte quer auf eingerammelte Pfähle festgemacht wurde, anband oder aufsteckte, damit seine Leiche zum abschreckenden Beispiel bis zum Verwesen sichtbar bleibe. Einmal (1494) wurde auch noch ein angezündeter Bündel Stroh dazu gesteckt, weil der Enthauptete nicht blos Räuber, sondern auch Brandstifter gewesen war. Eine andere Verschärfung war das Viertheilen der Leiche. Diese wurde nämlich durch Beile und Messer in vier Theile getrennt, dann die Stücke nach den vier Weltgegenden hin vor die Stadtthore gebracht und hier auf aufgepflanzte Räder festgebunden. Die vier Stätten des Feldes, an welchen das Letztere geschah, werden wohl schon im Mittelalter dieselben gewesen sein, an denen 1616 auch die vier Stücke Fettmilch's aufgestellt wurden, nämlich das Hochgericht, die Gegend der Röderhöfe, irgend eine Stelle der Friedberger Landstraße und der im Südosten der Oppenheimer Pforte gelegene Bettelbrunnen. In Oppenheim hing man 1412, als ein Jude geviertheilt worden war, einen Hund bei jedes der vier Theile, ließ aber die Stücke alsbald begraben [215]).

Die Strafe des Verbrennens war während des Mittelalters in Deutschland eine keineswegs seltene. In Frankfurt kam sie während des 15. Jahrhunderts 25 mal, während des 16. dagegen nur 11 mal vor. Im 17. Jahrhundert wurde sie 1612 bei einem Christen und 1627 bei einem Juden zum letzten Male angewandt. Sie war in Frankfurt vorzugsweise für die Verbrechen des Nachtbrandes und der Sodomiterei bestimmt, wurde aber während des 15. Jahrhunderts auch wegen der Falschmünzerei, des Münzenbeschneidens, der Waaren- oder Schriftverfälschung und des

Sacrilegs ertheilt. Das Verbrennen geschah im Norden so, daß man den Delinquenten zwischen angezündete Pech- und Theertonnen stellte, anderwärts aber vermittelst eines Scheiterhaufens, welcher aus kreuzweise gelegten Hölzern bestand, und auf dem der Verurtheilte mit Ketten oder Seilen an einen Pfahl festgebunden war. In Frankfurt legte man, um der Flamme eine raschere Entwickelung zu verschaffen, nicht nur noch Wellen und Stroh zwischen die Hölzer, sondern man goß manchmal auch noch Oel auf diese. Am Ende des 16. Jahrhunderts ward die bald darauf erfolgte Abschaffung dieser Todesstrafe gewissermaßen damit eingeleitet, daß man die zu Verbrennenden vorher erwürgte [216]).

Eine 1453 vorkommende Verschärfung dieser Strafe, vermöge deren man einen zum Feuertod verurtheilten Juden mit einer gemalten Eifel oder Mütze bedeckte und auf einer Kuh zum Scheiterhaufen reiten ließ, hat ihren Grund offenbar darin, daß der Verbrecher ein Jude war. Einen anderen Juden, welcher 1542 als Falschmünzer zum Tode verurtheilt wurde, ließ man nicht verbrennen, sondern blos durch das Feuer ersticken, worauf dann sein an den Pfahl geschmiedeter Körper mit zwei neben dem Kopfe angebrachten falschen Thalern, zum abschreckenden Beispiele, der Schau ausgesetzt blieb. Einem Christen, welcher 1505 wegen Straßenraubes und Falschmünzerei verbrannt wurde, setzte man eine mit Gulden bemalte Mütze auf, und das Gleiche widerfuhr im nämlichen Jahre einem anderen christlichen Falschmünzer. Drei Kerle, welche in Dieburg nicht blos Kirchenraub begangen, sondern auch die Hostie der Monstranz gegessen hatten, mußten 1498 bei ihrer Verbrennung Mützen tragen, auf denen ihr Verbrechen abgemalt war. Einem Anderen, welcher Kelche (vermuthlich in einer Kirche) gestohlen hatte, wurde 1489 nicht nur über seinem Scheiterhaufen ein Galgen gemacht, sondern auch mehrere Kelche an den Hals gehängt [217]).

bwendung dieſer Schmach durch Selbſttödtung völlig
glich zu machen, indem man eine der heutigen Zwangs-
ähnliche Einrichtung traf. Dieſe beſtand in einer be-
rn Art von Stuhl, auf welchen der Hinzurichtende feſt-
den wurde[206]). Am Tage vor einer Hinrichtung wurde
elinquent auf den alten Brückenthurm geführt, wo er
zte Nacht zubrachte. Von einer beſonderen Koſt, welche
r als Henkersmal erhielt, wird nichts gemeldet; nur
l findet ſich eine Ausgabe für Wein, welchen Hin-
tende erhielten, verzeichnet. Im Brückenthurm ließ
den Delinquenten durch Beckarden und Prieſter, welche
jedesmal eine Bezahlung erhielten, geiſtlich vorbereiten.
fand aber nicht bei jedem Hinzurichtenden Statt;
in den vom Rath erlaſſenen Todesurtheilen iſt
ausgeſprochen, der Betreffende ſolle beichten dürfen,
aber auch wieder nicht, und eines ſolchen beſonderen
ruches würde es doch nicht bedurft haben, wenn die
regelmäßig Statt gefunden hätte. Mitunter wird

Sacrilegs ertheilt. Das Verbrennen geschah im Norden so, daß man den Delinquenten zwischen angezündete Pech- und Theertonnen stellte, anderwärts aber vermittelst eines Scheiterhaufens, welcher aus kreuzweise gelegten Hölzern bestand, und auf dem der Verurtheilte mit Ketten oder Seilen an einen Pfahl festgebunden war. In Frankfurt legte man, um der Flamme eine raschere Entwickelung zu verschaffen, nicht nur noch Wellen und Stroh zwischen die Hölzer, sondern man goß manchmal auch noch Oel auf diese. Am Ende des 16. Jahrhunderts ward die bald darauf erfolgte Abschaffung dieser Todesstrafe gewissermaßen damit eingeleitet, daß man die zu Verbrennenden vorher erwürgte [216]).

Eine 1453 vorkommende Verschärfung dieser Strafe, vermöge deren man einen zum Feuertod verurtheilten Juden mit einer gemalten Eifel oder Mütze bedeckte und auf einer Kuh zum Scheiterhaufen reiten ließ, hat ihren Grund offenbar darin, daß der Verbrecher ein Jude war. Einen anderen Juden, welcher 1542 als Falschmünzer zum Tode verurtheilt wurde, ließ man nicht verbrennen, sondern blos durch das Feuer ersticken, worauf dann sein an den Pfahl geschmiedeter Körper mit zwei neben dem Kopfe angebrachten falschen Thalern, zum abschreckenden Beispiele, der Schau ausgesetzt blieb. Einem Christen, welcher 1505 wegen Straßenraubes und Falschmünzerei verbrannt wurde, setzte man eine mit Gulden bemalte Mütze auf, und das Gleiche widerfuhr im nämlichen Jahre einem anderen christlichen Falschmünzer. Drei Kerle, welche in Dieburg nicht blos Kirchenraub begangen, sondern auch die Hostie der Monstranz gegessen hatten, mußten 1498 bei ihrer Verbrennung Mützen tragen, auf denen ihr Verbrechen abgemalt war. Einem Anderen, welcher Kelche (vermuthlich in einer Kirche) gestohlen hatte, wurde 1489 nicht nur über seinem Scheiterhaufen ein Galgen gemacht, sondern auch mehrere Kelche an den Hals gehängt [217]).

auf den Hals des Verbrechers herabfallen ließ. Bei Weibern wurde die Strafe der Enthauptung sehr selten angewendet. In Frankfurt geschah dies nicht eher als 1618. Verschärft wurde die Strafe der Enthauptung dadurch, daß man die Leiche oder auch blos den Kopf des Hingerichteten auf ein Rad, welches am Hochgerichte quer auf eingerammelte Pfähle festgemacht wurde, anband oder aufsteckte, damit seine Leiche zum abschreckenden Beispiel bis zum Verwesen sichtbar bleibe. Einmal (1494) wurde auch noch ein angezündeter Bündel Stroh dazu gesteckt, weil der Enthauptete nicht blos Räuber, sondern auch Brandstifter gewesen war. Eine andere Verschärfung war das Viertheilen der Leiche. Diese wurde nämlich durch Beile und Messer in vier Theile getrennt, dann die Stücke nach den vier Weltgegenden hin vor die Stadtthore gebracht und hier auf aufgepflanzte Räder festgebunden. Die vier Stätten des Feldes, an welchen das Letztere geschah, werden wohl schon im Mittelalter dieselben gewesen sein, an denen 1616 auch die vier Stücke Fettmilch's aufgestellt wurden, nämlich das Hochgericht, die Gegend der Röderhöfe, irgend eine Stelle der Friedberger Landstraße und der im Südosten der Oppenheimer Pforte gelegene Bettelbrunnen. In Oppenheim hing man 1412, als ein Jude geviertheilt worden war, einen Hund bei jedes der vier Theile, ließ aber die Stücke alsbald begraben [215]).

Die Strafe des Verbrennens war während des Mittelalters in Deutschland eine keineswegs seltene. In Frankfurt kam sie während des 15. Jahrhunderts 25 mal, während des 16. dagegen nur 11 mal vor. Im 17. Jahrhundert wurde sie 1612 bei einem Christen und 1627 bei einem Juden zum letzten Male angewandt. Sie war in Frankfurt vorzugsweise für die Verbrechen des Nachtbrandes und der Sodomiterei bestimmt, wurde aber während des 15. Jahrhunderts auch wegen der Falschmünzerei, des Münzenbeschneidens, der Waaren- oder Schriftverfälschung und des

Sacrilegs ertheilt. Das Verbrennen geschah im Norden so, daß man den Delinquenten zwischen angezündete Pech- und Theertonnen stellte, anderwärts aber vermittelst eines Scheiterhaufens, welcher aus kreuzweise gelegten Hölzern bestand, und auf dem der Verurtheilte mit Ketten oder Seilen an einen Pfahl festgebunden war. In Frankfurt legte man, um der Flamme eine raschere Entwickelung zu verschaffen, nicht nur noch Wellen und Stroh zwischen die Hölzer, sondern man goß manchmal auch noch Oel auf diese. Am Ende des 16. Jahrhunderts ward die bald darauf erfolgte Abschaffung dieser Todesstrafe gewissermaßen damit eingeleitet, daß man die zu Verbrennenden vorher erwürgte [216]).

Eine 1453 vorkommende Verschärfung dieser Strafe, vermöge deren man einen zum Feuertod verurtheilten Juden mit einer gemalten Eifel oder Mütze bedeckte und auf einer Kuh zum Scheiterhaufen reiten ließ, hat ihren Grund offenbar darin, daß der Verbrecher ein Jude war. Einen anderen Juden, welcher 1542 als Falschmünzer zum Tode verurtheilt wurde, ließ man nicht verbrennen, sondern blos durch das Feuer ersticken, worauf dann sein an den Pfahl geschmiedeter Körper mit zwei neben dem Kopfe angebrachten falschen Thalern, zum abschreckenden Beispiele, der Schau ausgesetzt blieb. Einem Christen, welcher 1505 wegen Straßenraubes und Falschmünzerei verbrannt wurde, setzte man eine mit Gulden bemalte Mütze auf, und das Gleiche widerfuhr im nämlichen Jahre einem anderen christlichen Falschmünzer. Drei Kerle, welche in Dieburg nicht blos Kirchenraub begangen, sondern auch die Hostie der Monstranz gegessen hatten, mußten 1498 bei ihrer Verbrennung Mützen tragen, auf denen ihr Verbrechen abgemalt war. Einem Anderen, welcher Kelche (vermuthlich in einer Kirche) gestohlen hatte, wurde 1489 nicht nur über seinem Scheiterhaufen ein Galgen gemacht, sondern auch mehrere Kelche an den Hals gehängt [217]).

Das Radbrechen oder Rädern, welches 1461 vom Frankfurter Rathe als die altherkömmliche Strafe der Mörder bezeichnet wird, war früher eine der grausamsten Strafen, indem nach Dreyer das Radbrechen von oben d. i. das Zerstoßen des Genickes und der Brust, welches dem Leben des Delinquenten sofort ein Ende machte, nicht vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen ist. Das Radbrechen wurde deshalb auch im Mittelalter oft blos mit dem Ausdrucke „von unten richten" bezeichnet [218]). Damals bestand diese barbarische Strafe, welche schon im sechsten Jahrhundert bei den Franken vorkommt, darin, daß man die Arme und Beine mit einem Rade oder auch mit einer eisernen Keule, einem Hammer oder einem flachen Eisen zerschlug, dann den Verbrecher auf ein aufgerichtetes Rad festband und ihn so qualvoll sterben ließ. In der Stadt Lübeck wurde sie dadurch einigermaßen gemildert, daß dort die Mönche des Minoriten-Ordens den auf das Rad Geflochtenen Sterbegebete und das Glaubensbekenntniß vorsprechen und geistliche Lieder singen mußten. Aehnliches mag wohl auch an anderen Orten Statt gefunden haben, und da, wo es nicht geschah, werden wohl auch Angehörige und Freunde des Unglücklichen ihm einen solchen Liebesdienst erwiesen haben, wie dies von der Gattin des bei Königs Albrecht I. Ermordung betheiligten und deshalb geradbrechten Rudolf von der Wart berichtet wird, welche drei Tage und drei Nächte hindurch betend und ohne Nahrung unter dem Rade ihres Gatten lag und dann in untröstlichem Grame starb.

Auch diese grausame Strafe wurde mitunter noch verschärft. Im Jahre 1552 ward ein Verbrecher wegen eines Diebstahles und dreier Morde ausgeschleift, dann geradbrecht und hierauf an einen Galgen, der auf einem aufgerichteten Rade stand, gehenkt, an dieses Rad aber als Zeichen der begangenen Mordthaten drei Klöppel befestigt. Wie damals die Leiche des Geradbrechten selbst gehenkt

wurde, so hat man mitunter auch blos einen Galgen über seinem Leib auf das Rad gesetzt, um ihn als Dieb zu bezeichnen, während seine Brandstiftungen und Mordthaten durch beigehängte Strohbündel und Klöppel zu erkennen gegeben wurden [219]).

Von der Strafe des Einmauerns meint Dreyer, sie sei in Deutschland eine seltene gewesen, und wenn zuweilen gemeldet werde, man habe einen Menschen „vermauert oder einvermauert", so seien diese Ausdrücke meistens gleichbedeutend mit gefangensetzen, und man dürfe dabei nicht an eine Tödtung durch Nahrungsentziehen denken. Auch führt Grimm aus dem Jahre 1489 an, daß man damals in Zürich zwei Männer zwar eingemauert, aber doch fortwährend mit Speise versehen habe, indem man dieselben durch Ummauern außer Stand setzte, Sonne und Mond zu sehen, und ihnen kaum ein wenig Luft zukommen ließ, weil keine größere Oeffnung gelassen worden sei, als zum Hereinreichen von Speise nöthig geschienen habe. Dies scheint auch bei den zwei Fällen des Einmauerns, welche in Frankfurt 1430 als gerichtliche Strafe vorkamen, Statt gefunden zu haben [220]). Indessen war es einem so Bestraften, auch wenn man ihm täglich Speise und Trank reichte, kaum länger als zwei Tage zu leben möglich; und es scheint dabei, nach irgend einer Vorstellung aus uralter Zeit, die Absicht obgewaltet zu haben, einem Menschen nicht gerade das Leben zu nehmen, ihm vielmehr sogar die zu dessen Erhaltung nöthigen Nahrungsmittel zu geben, ihn aber doch in eine solche Lage zu bringen, daß er von selbst sterben mußte: gerade wie man im alten Rom eine des Todes schuldige Vestalin in eine Höhle einsperrte und ihr sowohl Lebensmittel als auch eine brennende Lampe gab, die Höhle aber nicht wieder aufschloß.

Das Lebendig-begraben-werden, welche Strafe fast nur über Weiber verhängt wurde und noch in dem 1726 gedruckten schwedischen Landrechte vorkommt, bestand

Das Radbrechen oder Rädern, welches 1461 vom Frankfurter Rathe als die altherkömmliche Strafe der Mörder bezeichnet wird, war früher eine der grausamsten Strafen, indem nach Dreyer das Radbrechen von oben d. i. das Zerstoßen des Genickes und der Brust, welches dem Leben des Delinquenten sofort ein Ende machte, nicht vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen ist. Das Radbrechen wurde deshalb auch im Mittelalter oft blos mit dem Ausdrucke „von unten richten" bezeichnet [218]). Damals bestand diese barbarische Strafe, welche schon im sechsten Jahrhundert bei den Franken vorkommt, darin, daß man die Arme und Beine mit einem Rade oder auch mit einer eisernen Keule, einem Hammer oder einem flachen Eisen zerschlug, dann den Verbrecher auf ein aufgerichtetes Rad festband und ihn so qualvoll sterben ließ. In der Stadt Lübeck wurde sie dadurch einigermaßen gemildert, daß dort die Mönche des Minoriten-Ordens den auf das Rad Geflochtenen Sterbegebete und das Glaubensbekenntniß vorsprechen und geistliche Lieder singen mußten. Aehnliches mag wohl auch an anderen Orten Statt gefunden haben, und da, wo es nicht geschah, werden wohl auch Angehörige und Freunde des Unglücklichen ihm einen solchen Liebesdienst erwiesen haben, wie dies von der Gattin des bei Königs Albrecht I. Ermordung betheiligten und deshalb geradbrechten Rudolf von der Wart berichtet wird, welche drei Tage und drei Nächte hindurch betend und ohne Nahrung unter dem Rade ihres Gatten lag und dann in untröstlichem Grame starb.

Auch diese grausame Strafe wurde mitunter noch verschärft. Im Jahre 1552 ward ein Verbrecher wegen eines Diebstahles und dreier Morde ausgeschleift, dann geradbrecht und hierauf an einen Galgen, der auf einem aufgerichteten Rade stand, gehenkt, an dieses Rad aber als Zeichen der begangenen Mordthaten drei Klöppel befestigt. Wie damals die Leiche des Geradbrechten selbst gehenkt

wurde, so hat man mitunter auch blos einen Galgen über seinem Leib auf das Rad gesetzt, um ihn als Dieb zu bezeichnen, während seine Brandstiftungen und Mordthaten durch beigehängte Strohbündel und Klöppel zu erkennen gegeben wurden [219]).

Von der Strafe des Einmauerns meint Dreyer, sie sei in Deutschland eine seltene gewesen, und wenn zuweilen gemeldet werde, man habe einen Menschen „vermauert oder einvermauert", so seien diese Ausdrücke meistens gleichbedeutend mit gefangensetzen, und man dürfe dabei nicht an eine Tödtung durch Nahrungsentziehen denken. Auch führt Grimm aus dem Jahre 1489 an, daß man damals in Zürich zwei Männer zwar eingemauert, aber doch fortwährend mit Speise versehen habe, indem man dieselben durch Ummauern außer Stand setzte, Sonne und Mond zu sehen, und ihnen kaum ein wenig Luft zukommen ließ, weil keine größere Oeffnung gelassen worden sei, als zum Hereinreichen von Speise nöthig geschienen habe. Dies scheint auch bei den zwei Fällen des Einmauerns, welche in Frankfurt 1430 als gerichtliche Strafe vorkamen, Statt gefunden zu haben [220]). Indessen war es einem so Bestraften, auch wenn man ihm täglich Speise und Trank reichte, kaum länger als zwei Tage zu leben möglich; und es scheint dabei, nach irgend einer Vorstellung aus uralter Zeit, die Absicht obgewaltet zu haben, einem Menschen nicht gerade das Leben zu nehmen, ihm vielmehr sogar die zu dessen Erhaltung nöthigen Nahrungsmittel zu geben, ihn aber doch in eine solche Lage zu bringen, daß er von selbst sterben mußte: gerade wie man im alten Rom eine des Todes schuldige Vestalin in eine Höhle einsperrte und ihr sowohl Lebensmittel als auch eine brennende Lampe gab, die Höhle aber nicht wieder aufschloß.

Das Lebendig-begraben-werden, welche Strafe fast nur über Weiber verhängt wurde und noch in dem 1726 gedruckten schwedischen Landrechte vorkommt, bestand

Das Radbrechen oder Rädern, welches 1461 vom Frankfurter Rathe als die altherkömmliche Strafe der Mörder bezeichnet wird, war früher eine der grausamsten Strafen, indem nach Dreyer das Radbrechen von oben d. i. das Zerstoßen des Genickes und der Brust, welches dem Leben des Delinquenten sofort ein Ende machte, nicht vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen ist. Das Radbrechen wurde deshalb auch im Mittelalter oft blos mit dem Ausdrucke „von unten richten" bezeichnet [218]). Damals bestand diese barbarische Strafe, welche schon im sechsten Jahrhundert bei den Franken vorkommt, darin, daß man die Arme und Beine mit einem Rade oder auch mit einer eisernen Keule, einem Hammer oder einem flachen Eisen zerschlug, dann den Verbrecher auf ein aufgerichtetes Rad festband und ihn so qualvoll sterben ließ. In der Stadt Lübeck wurde sie dadurch einigermaßen gemildert, daß dort die Mönche des Minoriten-Ordens den auf das Rad Geflochtenen Sterbegebete und das Glaubensbekenntniß vorsprechen und geistliche Lieder singen mußten. Aehnliches mag wohl auch an anderen Orten Statt gefunden haben, und da, wo es nicht geschah, werden wohl auch Angehörige und Freunde des Unglücklichen ihm einen solchen Liebesdienst erwiesen haben, wie dies von der Gattin des bei Königs Albrecht I. Ermordung betheiligten und deshalb geradbrechten Rudolf von der Wart berichtet wird, welche drei Tage und drei Nächte hindurch betend und ohne Nahrung unter dem Rade ihres Gatten lag und dann in untröstlichem Grame starb.

Auch diese grausame Strafe wurde mitunter noch verschärft. Im Jahre 1552 ward ein Verbrecher wegen eines Diebstahles und dreier Morde ausgeschleift, dann geradbrecht und hierauf an einen Galgen, der auf einem aufgerichteten Rade stand, gehenkt, an dieses Rad aber als Zeichen der begangenen Mordthaten drei Klöppel befestigt. Wie damals die Leiche des Geradbrechten selbst gehenkt

wurde, so hat man mitunter auch blos einen Galgen über seinem Leib auf das Rad gesetzt, um ihn als Dieb zu bezeichnen, während seine Brandstiftungen und Mordthaten durch beigehängte Strohbündel und Klöppel zu erkennen gegeben wurden [219]).

Von der Strafe des Einmauerns meint Dreyer, sie sei in Deutschland eine seltene gewesen, und wenn zuweilen gemeldet werde, man habe einen Menschen „vermauert oder einvermauert", so seien diese Ausdrücke meistens gleichbedeutend mit gefangensetzen, und man dürfe dabei nicht an eine Tödtung durch Nahrungsentziehen denken. Auch führt Grimm aus dem Jahre 1489 an, daß man damals in Zürich zwei Männer zwar eingemauert, aber doch fortwährend mit Speise versehen habe, indem man dieselben durch Ummauern außer Stand setzte, Sonne und Mond zu sehen, und ihnen kaum ein wenig Luft zukommen ließ, weil keine größere Oeffnung gelassen worden sei, als zum Hereinreichen von Speise nöthig geschienen habe. Dies scheint auch bei den zwei Fällen des Einmauerns, welche in Frankfurt 1430 als gerichtliche Strafe vorkamen, Statt gefunden zu haben [220]). Indessen war es einem so Bestraften, auch wenn man ihm täglich Speise und Trank reichte, kaum länger als zwei Tage zu leben möglich; und es scheint dabei, nach irgend einer Vorstellung aus uralter Zeit, die Absicht obgewaltet zu haben, einem Menschen nicht gerade das Leben zu nehmen, ihm vielmehr sogar die zu dessen Erhaltung nöthigen Nahrungsmittel zu geben, ihn aber doch in eine solche Lage zu bringen, daß er von selbst sterben mußte: gerade wie man im alten Rom eine des Todes schuldige Vestalin in eine Höhle einsperrte und ihr sowohl Lebensmittel als auch eine brennende Lampe gab, die Höhle aber nicht wieder aufschloß.

Das Lebendig-begraben-werden, welche Strafe fast nur über Weiber verhängt wurde und noch in dem 1726 gedruckten schwedischen Landrechte vorkommt, bestand

in folgendem Verfahren. Die hierzu verurtheilte Person wurde in ein auf der Richtstätte gemachtes Grab gelegt, dessen Boden mit Dorngesträuchen oder auch mit glühenden Kohlen bedeckt war; dann wurden Nesseln, Dornen oder Erde auf den Delinquenten geschüttet, bis er völlig unsichtbar gemacht war; hierauf stieß der Züchtiger einen eichenen oder eisernen Pfahl in die Gruft, um den Delinquenten zu durchbohren und an den Boden des Grabes festzuheften: wobei derselbe gerade die Stelle, an welcher das Herz sich befand, zu durchbohren suchte und diese sich auf irgend eine Art im Voraus bemerklich gemacht hatte. Diese Strafe wurde in Frankfurt zweimal angewandt, nämlich 1498 und 1585, beide Male an einem weiblichen Dienstboten, welcher seine Herrin ermordet hatte. Das letztere Mal ward sie noch dadurch verschärft, daß man der Delinquentin vor dem Hause, in welchem sie ihren Mord vollbracht hatte, den rechten Arm mit glühenden Zangen riß. Auch ihr wurde, als sie begraben war, das Herz mit einem spitzigen Eisen durchbohrt [221]).

Das Sieden eines Verbrechers in einem Kessel, welches die herkömmliche Strafe für Falschmünzer war, kam in Frankfurt nur ein einziges Mal vor: im Jahre 1388 wurde nämlich ein Falschmünzer auf diese Weise hingerichtet, während man nachher ein solches Verbrechen mit dem Scheiterhaufen bestrafte. In Oppenheim wurde diese Strafe noch im folgenden Jahrhundert zweimal (1429 und 1443) angewandt. Der Kessel, in welchem der Verbrecher gesotten wurde, war nach Dreyer's Versicherung gewöhnlich mit Oel oder auch mit Wein und nur zuweilen mit Wasser gefüllt. Diese Strafart wurde übrigens für milder gehalten, als die des Verbrennens; denn nach dem so eben angeführten Schriftsteller begnadigte man mitunter einen zum Letzteren Verurtheilten zu ihr [222]).

Noch ist der Strafe des Verhungern-Lassens zu gedenken, welche während des Mittelalters unter den

Deutschen ebenfalls, wiewohl nicht häufig, angewandt wurde. In Augsburg kam sie im 14. und 15. Jahrhundert dreimal vor. Das eine Mal wurde sie dort auf recht grausame Weise ausgeführt. Der Rath ließ nämlich 1499 vier Geistliche, welche die kirchliche Behörde nicht bestrafen wollte, als Sodomiten an Händen und Füßen binden, in hölzerne Käfige legen und diese an einem Thurm aufhängen; als hier die Verbrecher nach sechs Tagen den Hungertod gestorben waren, wurden ihre Leiber durch Henkersknechte am Galgenberge eingescharrt. In Mergentheim bestand sogar, wegen der häufigen Begehung des so eben erwähnten Verbrechens durch Geistliche, ein besonderes Gesetz, nach welchem ein desselben überführter Geistlicher mit gebundenen Händen eingesperrt, ohne Nahrung gelassen und, wenn er gestorben war, auf die Richtstätte geworfen wurde. Auch in Frankfurt scheint diese Strafe vorgekommen zu sein. Es findet sich nämlich nicht nur zuweilen der Ausdruck „einen richten und auf ein Rad setzen", wobei man an eine oben angegebene Verschärfung der Enthauptungsstrafe denken muß, sondern manchmal wird auch blos gemeldet, daß Leute auf einem Rade gerichtet oder auf ein Rad gesetzt worden seien. Wörtlich genommen würde dies soviel bedeuten, als dieselben auf ein Rad festbinden und verhungern lassen; jedoch steht dahin, ob jene Ausdrücke so zu verstehen sind. In Einem Falle ist eine solche Annahme sehr wahrscheinlich, weil zugleich gemeldet wird, daß man die so Bestraften eine Zeitlang Nachts habe bewachen lassen. Doch könnte auch in diesem Falle nur das Verhüten der Abnehmung der Leichen gemeint sein; denn jene Hingerichteten waren gefangene Feinde, und man befand sich damals in einer die Stadt selbst bedrohenden Fehde. Ein Verbrechen wird in allen hierher gehörenden Fällen nicht angegeben [223]).

Von anderen Todesstrafen, als den angeführten, zeigt sich im mittelalterlichen Frankfurt keine Spur. Namentlich ist dort niemals von dem Steinigen, von dem Kreuzigen

und vom Herabstürzen von einem höheren Orte die Rede. Indessen kommt bei den Deutschen des Mittelalters überhaupt die zweite dieser Strafarten gar nicht, die erste und die dritte aber nur selten vor; die erste war überdies blos beim fränkischen Volke der früheren Zeit und im skandinavischen Norden gebräuchlich. Eine andere Todesstrafe, die des Erschießens, gehört ganz der neuern Zeit an. In Frankfurt kam dieselbe 1637 zum ersten Male vor: ein als Mörder zur Enthauptung verurtheilter Soldat wurde damals, auf sein, seines Vaters und der Officiere Bitten, zu derselben begnadigt.

Im Mittelalter und noch mehrere Jahrhunderte nach diesem Zeitalter hatte man, wie wir gesehen haben, nicht nur vielfache Todesstrafen, welche je nach der Art und dem Grade der Verbrechen verhängt wurden, sondern man machte dieselben auch zum Behufe der Verschärfung auf verschiedene Weise mitunter noch schmerzlicher, als sie an und für sich waren. Von solchen Verschärfungen der Todesstrafen ist eine, das Viertheilen, schon oben behandelt worden. Eine andere, das Petzen mit glühenden Zangen, habe ich in Frankfurt erst nach dem Ende des Mittelalters (1525) erwähnt gefunden. Zum letzten Male kam diese Verschärfung dort 1601 vor; jedoch ward sie noch 1634 gegen eine Frau verfügt, und unterblieb damals blos aus dem Grunde, weil die Verbrecherin vor der Execution starb. Das Ausschleifen eines Hinzurichtenden zur Richtstätte fand im 15. Jahrhundert nicht selten Statt: es geschah durch die Schinder. Im Jahre 1453 wurde dasselbe bei der Verbrennung eines Juden dadurch ersetzt, daß dieser auf einer Kuh zum Scheiterhaufen reiten mußte. Das Abhauen der einen Hand oder mehrerer Finger wurde bei einer Hinrichtung vor dem 17. Jahrhundert in Frankfurt nicht angewandt, und kam dort 1637 bei einer solchen zum letzten Male vor [224]).

Andere Verschärfungen bestanden darin, daß man den Hinzurichtenden papierne Mützen oder Hüte, an denen ihre Verbrechen abgemalt waren, aufsetzte, sowie Klöppel, falsche Münzen oder gestohlene Sachen als Zeichen derselben an den Galgen oder das Rad hängte, oder einen Galgen über dem Rade aufrichtete. Einmal steckte man einem, welcher Geheimnisse verrathen hatte, einen Klotz in den Mund. Juden wurden, wie wir bereits wissen, manchmal an den Füßen und zwischen Hunden gehenkt. Dagegen kam eine andere Verschärfung der Todesstrafe, welche im Mittelalter an anderen Orten mitunter angewandt wurde, nämlich das Niederreißen oder Verbrennen des vom Delinquenten bewohnten Hauses, in Frankfurt nicht vor. Sie fand dort nur 1616 bei der Bestrafung Fettmilch's Statt, und diese ging bekanntlich nicht vom Stadtrathe, sondern von einer kaiserlichen Commission aus.

Die Kriminalstrafen wurden früher in verschiedener Weise auch noch auf die Leiche eines Hingerichteten ausgedehnt. Die Gehenkten blieben lange Zeit hängen und die auf Räder Geflochtenen auf diesen liegen, von den absichtlich ausgehängten Stücken der Geviertheilten gar nicht zu reden. Wenn die Leiche eines Hingerichteten bald nach der Execution herabfiel oder durch Freunde insgeheim herabgenommen wurde, so mußte der Züchtiger sie wieder an ihre Stelle bringen. Nur ausnahmsweise gestattete man Angehörigen und Freunden, die Leiche eines Hingerichteten bald nach der Execution herabnehmen und begraben zu lassen. In ganz besonderen Fällen ließ auch der Rath selbst einen Hingerichteten sogleich begraben. Diese Gnade wurde 1420 dem früheren Stadthauptmann Bechtram von Vilbel, offenbar aus Rücksicht auf seinen Stand, gewährt, obgleich derselbe ein gefährlicher Wegelagerer und ein Hauptfeind der Stadt gewesen war. Der Rath ließ ihn nicht nur auf der Schütte vor dem Bockenheimer Thor, anstatt am Hochgericht, und auf einem schwarzen Tuche, sowie zwischen auf-

gestellten Lichtern, vor einem Crucifix und ohne gebunden zu sein enthaupten, sondern auch auf einer Todtenbahre in den Friedhof der Katharinen-Kirche bringen und auf diesem begraben. Nachher wurde Bechtram's Leiche, weil er im Banne gestorben war, auf Begehren des Klerus wieder ausgegraben und auf dem Gänsegraben (dem hinter der Döngesgasse von der Fahrgasse nach der Hasengasse ziehenden Stadtgraben) beerdigt, auf welchem die Excommunicirten begraben zu werden pflegten. Ein ähnlicher Act der Gnade wurde 1494 einem Manne gewährt, welcher bei einem Morde nur mittelbar betheiligt gewesen war: er wurde aus diesem Grunde und aus Rücksicht auf seine Familie ebenfalls auf der bezeichneten Schütte enthauptet und dann durch Beckarden auf einer Bahre in das h. Geistspital gebracht und auf den dortigen Friedhof beerdigt. Ein anderer Hingerichteter wurde 1487 auf den Friedhof des Gutleutspitals begraben [225]).

Hatte eine Leiche lange genug am Galgen gehangen oder auf dem Rade gelegen, so daß sie verdorrt war oder von selbst herabfiel: so mußte der Züchtiger sie begraben, und zwar entweder auf dem Friedhofe des Gutleutspitales oder beim Hochgerichte [226]). Daß die Leiche eines Hingerichteten zu anatomischen Zwecken verwendet wurde, geschah im Mittelalter bekanntlich nirgends. In Frankfurt findet sich dies zum ersten Male 1687 erwähnt.

Milderungen der Todesstrafen waren seltener, als deren Verschärfungen. Außer den bereits angegebenen Vergünstigungen in Betreff des Ortes der Hinrichtung und in Betreff der Beerdigung erkannte man bei den zum Ertränktwerden Verurtheilten eine Milderung darin, daß dieses nicht am Tage, sondern in der Nacht vorgenommen wurde. Einmal (1466) ward eine nicht genannte andere Todesstrafe in die des Ertränkens aus dem Grunde umgewandelt, weil der Delinquent krank war. Ein ander Mal (1496) gewährte man einem zum Scheiterhaufen verurtheilten

jüdischen Münzenkipper die Gnade, daß er, wenn er Christ werden wolle und um das Schwert bitte, enthauptet und dann verbrannt werden solle. Endlich ward auch einmal zwei Juden, deren Verbrechen nicht angegeben wird, die Wahl gelassen, eine beträchtliche Summe Geld zu zahlen oder verbrannt zu werden [227]). —

Wie die Lebensstrafen waren auch die Leibesstrafen und die Ehrenstrafen im Mittelalter vielfältiger und härter, als heut' zu Tage. Das Abhauen der Hand war in Frankfurt schon 1297 die gesetzliche Strafe für gefährliche Verwundungen, wenn der Verwundete länger als 30 Tage am Leben blieb. Ich habe jedoch kein einziges Beispiel gefunden, in welchem diese Strafe dort anders als zur Verschärfung angewandt worden wäre. Doch wird dieselbe noch in der erneuerten Stadt-Reformation für Frevelthaten, welche an den Schaarwächtern begangen werden, und für die gewaltsame Befreiung eines Kriminalgefangenen ausgesprochen. Das Ausstechen der Augen, von welchem Senckenberg sagt, es sei nur bei den deutschen Völkern üblich gewesen, findet sich in Frankfurt während des 14. Jahrhunderts gar nicht, während des 15. aber neunmal erwähnt. Einmal (1443) wird es mit dem Ausdrucke „die Augen ausbrechen" bezeichnet. Zum letzten Male kam es 1558 vor. Von 1500 bis zu diesem Jahre war es siebenmal angewandt worden. Gewöhnlich folgte ihm das Austreiben aus der Stadt. Es fand nicht, wie Feyerlein sagt, auf der Main-Brücke Statt, sondern entweder im Gefängnisse oder vor der Rödelheimer Pforte oder auch (1557) am Halseisen. Der Geblendete wurde, ehe man ihn aus der Stadt trieb, im h. Geistspitale geheilt. Uebrigens ward diese Strafe durch den Züchtiger vollzogen [228]).

Das Abschneiden der Ohren fand herkömmlicher Weise auf einem der Hügel Statt, welche in der Nähe des Hochgerichtes lagen. Dasselbe betraff bald nur ein, bald beide Ohren. In Oppenheim kommt 1418 vor, daß einer

„durch seine Ohren gebrannt" wurde. Lersner erwähnt das Ohren-Abschneiden 1704 zum letzten Male. Es wurde, wie das Ausstechen der Augen, durch den Züchtiger vollzogen. In Frankfurt, wo ich es zuerst 1379 erwähnt gefunden habe, wird es in demselben Jahrhundert noch zweimal, im folgenden aber nur fünfmal erwähnt; doch geschah es dabei mitunter an mehreren Leuten zu gleicher Zeit. Der mit dem Ohrenabschneiden Bestrafte war dadurch für immer gezeichnet; auch wurde jeder Fremde, welcher keine Ohren mehr hatte, als ein Verdächtiger angesehen. Das Abschneiden der Haare, welches gleichfalls öfters mit der Ausweisung verbunden war, kommt selten vor. Im mittelalterlichen Frankfurt habe ich es nur zweimal (1469 und 1478) erwähnt gefunden. Nach Dreyer wurde dabei der Schädel nicht ganz entblößt, und die Scheere des Scharfrichters ließ auf demselben eigene Figuren zurück, welche den Buben und seine Schande auf lange kenntlich machten; ja, diese Schande trug der Sträfling sogar immer auf dem Kopfe, wenn man, was bisweilen geschah, die abgeschorene Stelle mit einer Flüssigkeit einrieb, welche das Wiederwachsen der Haare verhinderte[229]).

Das Ausschneiden der Zunge finde ich in Frankfurt nur ein einziges Mal erwähnt, nämlich 1502, wo es dem jüdischen Arzte Joseph angedroht, aber nicht ausgeführt wurde. Von der Strafe des Brandmarkens lassen sich aus den spärlichen Berichten des 14. und 15. Jahrhunderts nur vier Beispiele (1416 zweimal, 1461 und 1486) anführen; eine um so größere Zahl gibt Lersner aus den beiden nächsten Jahrhunderten an. Diese Strafe wurde ebenfalls durch den Züchtiger vollzogen. Im Mittelalter betraff sie die beiden Backen, später auch die Stirn und den Rücken. Das eingebrannte Zeichen war ein Adler, mitunter aber auch ein Galgen. Zum letzten Male erwähnt Lersner diese Strafe im Jahre 1687. Auf welcher Stätte

sie vollzogen wurde, wird für die frühere Zeit nicht gemeldet; 1586 geschah es auf dem Katharinen-Thurm [230]).

Daß auch Schläge und Peitschungen als Strafe vorkamen, versteht sich von selbst. Diese Strafe wurde entweder vom Züchtiger oder vom Stöcker vollzogen, und zwar theils im Gefängniß, theils öffentlich. Am ersteren Orte ward sie vorzugsweise an jungen Verbrechern vorgenommen. Das Gleiche geschah nicht etwa auch mit weiblichen Verbrechern, sondern diese wurden vielmehr stets öffentlich gepeitscht. Meistens war mit dieser Strafe das Austreiben aus der Stadt verbunden, oder vielmehr sie war eine Verschärfung des Letzteren. Das Peitschen geschah dann während des Austreibens. Das Werkzeug dazu war die Ruthe oder auch ein Besen oder Seile. Einmal (1386) wird als dasselbe auch die sogenannte Krone bezeichnet, von welcher ich nicht weiß, was mit ihr gemeint ist. Beim öffentlichen Auspeitschen und beim Austreiben setzte man den Verbrechern (auch den weiblichen) Hüte oder Mützen (sogenannte Iffeln oder Eifeln) auf, an welchen ihr Vergehen abgebildet war. Auch hing man ihnen zuweilen Stricke oder (später) eiserne Ketten um den Hals, zum Zeichen, daß sie eigentlich den Strang verdient hätten. Die Stelle vor der Stadt, bis wohin die Verbrecher getrieben wurden, war nicht immer die nämliche: in den ältesten Zeiten fand das Austreiben wahrscheinlich bis zur Gemarkungsgrenze Statt, welche der Ausgetriebene oder Verbannte nachher nicht mehr überschreiten durfte; später, als die Landwehr um die Stadt lief, war offenbar diese oder vielmehr eine der Warten, welche an den sie durchschneidenden Landstraßen standen, der Endpunkt. Im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert wurden Ausgetriebene einmal bis an den Geleitsstein, ein ander Mal bis an die Löhrbach gepeitscht [231]).

Die Verbannung ohne Auspeitschen oder, wie man es nannte, das bloße Ausschwören war, gleich dem

Auspeitschen, im Mittelalter eine häufig angewandte Strafe. Sie ward später viel seltener, weil man, wie Orth sagt, zu der richtigen Ansicht gelangte, daß diese und ähnliche entehrende Strafen den Menschen nothwendiger Weise ins Elend treiben und zum bloßen Verkehr mit verworfenen Leuten nöthigen, ihn also auch zu neuen und größeren Verbrechen veranlassen. Die blos Verbannten wurden mitunter ebenfalls bis zu einem bestimmten Punkte vor der Stadt geführt, in der Regel jedoch verließen sie diese ohne polizeiliche Begleitung. Dabei kommt einmal vor, daß man einem Gefangenen bei seiner Ausweisung einen Weck gab. Grausam war der schon im 13. Jahrhundert in Frankfurt vorkommende Gebrauch, nicht den Schuldigen allein, sondern zugleich auch sein Weib und seine Kinder zu verbannen. Dasselbe geschah bekanntlich nachher auch durch einen kaiserlichen Commissär 1366 bei der Unterdrückung des Zünfte-Aufstandes, sowie noch 1616 bei der Bestrafung Fettmilch's und seiner Genossen. Auch die Stadtbehörde selbst verfügte dies von sich aus im Jahre 1465, in welchem Falle es sich jedoch auch um einen Nichtbürger gehandelt haben kann [232]).

Eine Verbannung war jedes Mal mit der sogenannten Urfehde (oder Urfrieden) verbunden, d. h. mit der, bei Kriegsgefangenen auch niedergeschriebenen und besiegelten, sowie zuweilen durch Bürgen bekräftigten eidlichen Verpflichtung, weder ohne Erlaubniß des Rathes zurückzukehren, noch sich wegen dieser Strafe und der überstandenen Gefangenschaft zu rächen. Diese Eidesleistung bestand entweder darin, daß man im Allgemeinen „die Stadt oder das Land verschwor" oder „von hinnen schwor", oder sie bezog sich auf eine bestimmte Entfernung von Frankfurt, welche im Strafurtheile ausgesprochen war. Weil nämlich das Frankfurtische Gebiet sehr klein war, so setzte man in den meisten Fällen eine über dasselbe hinausgehende Grenzlinie der Verbannung fest; wenn diese nachher überschritten wurde, so verfiel der Verbannte in eine besondere Strafe,

welche manchmal schon bei der Urtheilserlassung im Voraus ausgesprochen war. Die Grenzlinie ward meistens nach Meilen bestimmt, und es kommen solche von 1—20 Meilen vor. Mitunter bildete der Rhein die Grenze, und der zu Verbannende mußte, wie man sich ausdrückte, über Rhein schwören. Einmal (1373) ließ man einen „Mainz und Frankfurt bis nach Oppenheim und Eltvill verschwören". Ein ander Mal (1475) kommt vor, daß Leute über Rhein und Mosel schwören mußten, und daß dies als eine Entfernung von 15 Meilen angenommen wurde. Im 17. Jahrhundert wurde den Verbannten manchmal die Verpflichtung auferlegt, gegen die Türken oder (am Ende des 17. Jahrhunderts) gegen die Franzosen zu kämpfen [233]).

Dem Austreiben und Ausschwören ging manchmal das Ausstellen am Pranger voran, zu welcher Ehrenstrafe wir nun übergehen. Das Wort Pranger kommt in älteren Zeiten zu Frankfurt nicht vor; man gebrauchte statt desselben die Ausdrücke Halseisen und Stock. Was Letzteren betrifft, so befand sich ein Stock am Marstall (dem jetzigen Belli'schen Hause an der Hauptwache), ein anderer, bei welchem den Todtschlägern das Landrecht genommen zu werden pflegte, an der Elenden-Herberge (der jetzigen Constabler Wache); einen dritten vermuthete Batton für die älteste Zeit auf dem höchsten Punkte Sachsenhausen's, nämlich auf dem Aufstieg von der Löhrgasse zur Brücke, weil in der Nähe dieser Stelle ein Stockborn und ein Main-Pförtchen „by dem Stocke" vorkommt. Im Jahre 1379 ließ der Rath durch einen Schlosser fünf Halseisen machen; wo diese angebracht wurden, erfahren wir nicht. In jener Zeit und im nächsten Jahrhundert nach ihr gab es, wenn wir die erwähnten Stöcke nicht mitzählen, sieben Halseisen: zwei befanden sich an der äußeren Ecke der Fahrpforte, zwei am Römer; die drei übrigen waren in demjenigen Theile der Stadt angebracht, welcher das Rosenthal hieß, und zwar hing eines von diesen an dem zum Heidentanze genannten

Hause Nr. 6 der Schüppengasse, welches die Ecke der Letzteren und der Rothenkreuzgasse bildet, die anderen zwei aber an einem der Häuser Schüppengasse 14 und Rosengasse 1, welche beiden Häuser damals als Frauenhaus dienten. Auch auf den Frankfurter Dörfern fehlte es an diesem Strafwerkzeuge nicht. Am Ende des 17. Jahrhunderts gab es noch eine besondere Art derselben, die sogenannten Schandpfähle. Diese waren Pfähle, an welche der Schinder die Namen der Deserteure auf Blechschilden anschlagen mußte. Von ihnen stand je einer unmittelbar vor dem Bockenheimer, dem Eschersheimer, dem Friedberger und dem Affen-Thor. Sie wurden 1794, aus Anlaß der durch König Friedrich Wilhelm II. von Preußen angeordneten Errichtung des Hessen-Denkmals von 1792, beseitigt, indem der preußische Gesandte darum gebeten hatte, weil das Vorhandensein eines Schandpfahles vor jenem Denkmal unpassend erscheine; man entfernte damals zugleich auch die übrigen und schaffte überhaupt die angegebene Bestrafungsart der Deserteure ab [234]).

Die angegebene Zahl der Halseisen zeigt, wie häufig es im Mittelalter geschah, daß man Menschen an den Pranger stellte. Wie sehr aber gerade dadurch diese Strafe, gleich allen anderen zu oft angewandten, an ihrem entehrenden Charakter verlor, beweist der Umstand, daß schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die am Halseisen zu erleidende Schande der Zahlung von einem alten Groschen gleichgesetzt wurde. Das Stehen am Pranger währte jedes Mal mindestens eine Stunde. Mitunter wurde einer auch zu mehrmaligem Ausstellen verurtheilt; im Jahre 1720 ließ man einen, „damit ihn jedermann kennen lernte", sogar drei Tage nach einander ans Halseisen stellen. Der am Halseisen stehende war mit einer Andeutung dessen, worin sein Vergehen bestand, bezeichnet. Dies geschah im Mittelalter so, daß man ihm einen Hut oder eine Mütze aufsetzte, worauf sein Vergehen abgemalt oder mit Worten angegeben war. So standen z. B. 1482 auf einem solchen Hut die Worte: „Ich

han Gott geflucht, geläſtert und geſchand, darum muß ich ſtehen dieſen Stand", ſowie 1511 bei der Beſtrafung eines Fluchers der von ihm geſprochene Fluch ſelbſt, und 1567 enthielt der Hut eines jungen Delinquenten die gemalte Darſtellung, wie derſelbe ſeinem Vater in den Hals ſtach. Die Farbe dieſer Kopfbedeckung wird im Mittelalter nicht angegeben; im 16. Jahrhundert war ſie roth, was auch im Norden die Farbe derſelben war. In ſpäteren Zeiten hing man den an den Pranger Geſtellten entweder das Corpus delicti ſelbſt um, oder ein Symbol ihres Vergehens, oder einen dieſes anzeigenden Zettel oder auch das Strafwerkzeug, welches der Betreffende eigentlich verdient hatte: ſo ward z. B. 1668 einem, der mit falſchen Briefen gebettelt hatte, ein ſolcher Brief auf die Bruſt geheftet, ſowie 1671 und 1673 Gartendieben Baumzweige und Gartengewächſe angehängt; 1682 mußte ein Schaafdieb mit umgebundenem Hammelsfell am Halseiſen ſtehen; 1725 ward einem Feldfrevler ein Zettel mit den Worten „Feld- und Baumdieb" vorgeheftet, Anderen endlich wurden Ruthen auf den Rücken gebunden oder auch ein Strick um den Hals gehängt. Das Ausſtellen von Metzen und kleinen Diebinnen mit einer Scheere war in Frankfurt nicht, wie in Norddeutſchland, gebräuchlich [235]).

Eine andere Ehrenſtrafe war das Schnellen oder, wie es an manchen Orten hieß, das Schupfen. Im 17. Jahrhundert kommt dafür auch der Ausdruck Wippen vor. Das Werkzeug für dieſe Strafe befand ſich an einem jener Pfuhle oder Weeden, welche an mehreren Stellen der Neuſtadt zum Tränken und Schwemmen des Viehes unterhalten wurden. Es beſtand in einem Pfahl, an welchem oben ein langer Schnappbalken ſo angebracht war, daß ſein eines Ende gerade über dem Pfuhle hing; an dieſem Ende aber befand ſich ein Weidenkorb oder ein eiſerner Käfig. In dieſen ward der Verurtheilte geſetzt, und dann bewegte

man den Schnappbalken so, daß der Sträfling bald in der Luft schwebte, bald wieder ins Wasser getaucht wurde. Mitunter bestand auch die Strafe darin, daß man durch rasche Bewegung des Balkens den Verurtheilten ins Wasser schleuderte, und dies mag wohl vorzugsweise das Schnellen oder Schupfen, die andere Art aber das Wippen genannt worden sein. Das Auf- und Abziehen des Verurtheilten fand mehrmals nach einander Statt. Nach Dreyer setzte man mitunter einen Menschen auch ohne Speise blos in den Korb der Schnelle, aus welchem er dann nicht anders als in die Pfütze fallend entkommen konnte. An anderen Orten, wie z. B. in Zürich, kam statt des Schnellens die Strafe des Schwemmens vor: bei dieser wurde der Verurtheilte an einen Kahn gebunden und dann eine Strecke weit im Wasser fortgezogen. Uebrigens fand ich die Strafe des Schnellens in Frankfurt vor dem Jahre 1456 nicht erwähnt. Das Schnellen war vorzugsweise eine Strafe für liederliche Dirnen, in Frankfurt jedoch erst seit dem 16. Jahrhundert; denn bis zum Jahre 1500 wurden in den dreizehn Fällen, in welchen man dieselbe anwandte, zehn Männer und nur drei Frauen geschnellt. Dort gab es übrigens seit 1691 noch eine andere, auf Verspottung abzielende Strafe. Damals wurde nämlich an der Stelle des Roßmarktes, welche man den Heumarkt nannte (vor der Hauptwache) ein großer Käfig, das sogenannte Drillerhäuschen, errichtet, welcher sich um einen in seinem Centrum befindlichen Zapfen drehen ließ; in diesen Käfig sperrte man Felddiebe ein und drehte dann den Käfig so lange schnell herum, bis der Eingesperrte taumelnd niederfiel und sich erbrach. Das Drillerhäuschen blieb bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein im Gebrauche. Zu gleicher Zeit mit diesem Drillerhäuschen und nahe demselben gab es noch eine andere Verspottungsanstalt, nämlich einen mit Blei gedeckten, grau angestrichenen großen

hölzernen Esel. Er stand auf der Westseite der Hauptwache, und auf ihm mußten zuweilen Soldaten, sowie liederliche Weibsleute zur öffentlichen Beschimpfung sitzen. Er wurde 1765 wieder abgeschafft [236]).

Die einst im Norden, sowie auch in den süddeutschen Städten Speier, Straßburg und Nürnberg gebräuchliche Strafe des Steintragens kam in Frankfurt niemals vor. Diese eigentlich für unzüchtige Weiber bestimmte Strafe bestand nach Dreyer darin, daß solche Weiber eine bestimmte Strecke weit in der Stadt Steine tragen mußten, welche ihnen um den Hals gehängt waren, und die Form einer Schüssel, einer Flasche, einer Katze oder eines weiblichen Kopfes hatten. Verschieden davon ist das Tragen von Bausteinen zu öffentlichen Gebäuden durch kleine Verbrecher.

Die Strafe des Karrenziehens d. i. das Ziehen des Dreckkarrens ist in Frankfurt 1680 zum ersten Male in Anwendung gekommen: eine Magd, welche gestohlen hatte, war die erste dazu verurtheilte Person. Die Galeerenstrafe ward in der neueren Zeit auch zu Frankfurt, wie in anderen Binnenstädten, einige Male verhängt. In Frankfurt geschah dies zuerst 1690 und dann nochmals 1719. Die Strafe wurde in der Art vollzogen, daß man den Verbrecher einem kaiserlichen General übergab, welcher auf Parole versprach, ihn in die Morea oder in ein anderes Land am Meere bringen und dort die Galeerenstrafe erleiden zu lassen. In Nürnberg kam diese um 1571 auf, jedoch ebenfalls nur für kurze Zeit. Auch in Baiern und Würtemberg war sie einst angewandt worden. Das Spießruthenlaufen wurde in Frankfurt 1696 eingeführt. Es sind damals zwei Soldaten, welche einen Mann beraubt hatten, „mit 300 Mann durch die Spießruthen vff Soldatmanier gejaget worden und haben hiesige Stadt und dero Gebieth vff der Hauptwacht vorhero verschworen". Auch

das Schanzengraben war im 18. Jahrhundert eine der Frankfurtir Strafarten; ich weiß jedoch nicht, wann dasselbe als solche begonnen hat. Im Mittelalter kam diese Strafe nicht vor [237]).

Auch Gefängnißstrafen wurden schon im Mittelalter angewandt, jedoch fast nur als Aequivalent für Geldstrafen und zur Bestrafung von Freveln und Vergehungen, nicht von Verbrechen. Das erste Mal, wo ein Verbrechen mit Gefängniß bestraft wurde, scheint mir ein 1512 vorgekommener Fall gewesen zu sein: eine Kindesmörderin wurde damals zu lebenslänglicher Einsperrung mit Wasser und Brod verurtheilt, weil eine wirkliche Tödtung des Kindes nicht erwiesen war, vielmehr die Mutter darauf beharrt hatte, daß dasselbe nicht lebend zur Welt gekommen sei. Bemerkenswerth ist, daß man mitunter einen Menschen auf unbestimmte Zeit zur Einsperrung verurtheilte, oder daß man beschloß, ihn — wie der Ausdruck lautet — gefangen zu setzen und eine Zeit lang zu vergessen [238]). Ein Gefängniß, welches nicht blos die Bestrafung, sondern auch die Besserung der Sträflinge bezweckte, ein sogenanntes Zucht- oder Corrections-Haus, gab es in Frankfurt erst seit dem Jahre 1679. Es war als ein bloßes Arbeitshaus mit dem Armen- und Waisenhause verbunden, erhielt aber 1740 wenigstens einen abgesonderten Raum, indem man damals ein besonderes, aus Gefängnissen bestehendes Zucht- oder Besserungshaus erbaute.

Kirchliche Strafen, welche von der weltlichen Behörde auferlegt wurden, wie z. B. Kirchenbußen, kommen vor der Einführung der Reformation in Frankfurt nicht vor. Die einzige Ausnahme bildet die zuweilen bei Begnadigungen gemachte Bedingung, daß der Betreffende eine Bußreise nach einem fernen Wallfahrtsorte unternehmen müsse. Dagegen erhielten in den ersten Jahrhunderten der Reformation die Kirchenbußen des Verbrechers eine besondere Bedeutung

in der Strafrechtspflege, und das Consistorium spielte damals auch in kriminalistischen Angelegenheiten eine Rolle. Ein ausführlich beschriebenes Beispiel der kirchlichen Buße eines Verbrechers aus dem Jahre 1721 hat uns Lersner überliefert [239]).

# XIII.

## Löschanstalten.

Einer der Gründe, warum neuerdings das Interesse an der Erkenntniß früherer Zustände so sehr zugenommen hat, ist in dem Umstande zu suchen, daß zu unserer Zeit die Fortschritte im materiellen Leben ebenso groß, als rasch und vielfältig sind. Die Betrachtung früherer Zeiten gewährt nämlich jetzt, außer dem im Erkennen selbst liegenden Genusse, noch die besondere Freude, daß wir uns des großen Fortschrittes bewußt werden, welchen das äußere Leben in unseren Tagen gemacht hat. Dieser Fortschritt ist so bedeutend, daß die in früheren Zeiten vorkommenden Mangelhaftigkeiten und Unbeholfenheiten oft den auffallendsten Gegensatz mit dem heutigen Leben bilden, und daß wir mitunter nicht zu begreifen vermögen, wie die Vorzeit Jahrhunderte lang bei einem Gebrauche stehen bleiben konnte, welcher jetzt einem jeden als unvollkommen und unzweckmäßig erscheint.

Ein solcher Unterschied zeigt sich unter Andern auch in der Art und Weise, wie man früher ein ausgebrochenes Feuer zu bewältigen gesucht hat. Er springt gerade in der allerneuesten Zeit am meisten in die Augen, weil man in dieser sehr große Verbesserungen erdacht hat, welche sowohl die Löschwerkzeuge, als auch namentlich die Einrichtung des

Löschwesens betreffen. Haben ja doch wegen dieser Verbesserungen schon Manche, wie es scheint nicht mit Unrecht, die Behauptung ausgesprochen, daß so ausgedehnte Feuersbrünste, wie sie früher ganze Stadtviertel eingeäschert haben, heut' zu Tage unmöglich geworden seien oder doch nur unter Einwirkung eines sehr starken Windes oder anderer außerordentlicher Umstände vorkommen könnten! Auch erinnern sich die jetzt lebenden älteren Einwohner Frankfurt's recht wohl, wie dort noch vor wenigen Jahrzehnten das Hauptmittel, eines ausgebrochenen Feuers Herr zu werden, nicht sowohl in den dafür bestehenden Vorschriften und Anstalten bestand, als vielmehr in dem sich gegenseitig überbietenden Wetteifer der Bürger, in der aufopfernden Kühnheit, mit welcher besonders die Handwerker dem Feuer entgegentraten, und in einem gewissen Tact, der sich durch das Miteingreifen Aller und durch jenen Wetteifer gebildet und von einer Generation auf die andere fortgeerbt hatte. Man muß eine solche Art, eine Feuersbrunst zu bewältigen, eine Unordnung nennen; aber es ward durch sie der beabsichtigte Zweck erreicht. Auswärtige Verwaltungsämter äußerten mitunter ihr Erstaunen, daß man zu Frankfurt in enge gebauten Stadttheilen eines Feuers so schnell Herr werde; sie fragten daher an, welche Löschanstalten man dort habe, und waren noch mehr erstaunt, als aus der ihnen ertheilten Antwort hervorging, daß die bestehenden Anordnungen es gar nicht seien, was in Frankfurt die rasche Beseitigung eines Brandes herbeiführe. An etwas Aehnliches muß man denken, wenn man begreifen will, warum im Mittelalter bei den schwachen Löschungsmitteln, bei den fast nur aus Fachwerk bestehenden, größtentheils mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern, bei den engen Straßen und bei dem allgemeinen Betreiben von Ackerbau und Viehzucht nicht größere und häufigere Feuersbrünste entstanden sind, als uns gemeldet werden [240]).

Am meisten muß in Betreff des mittelalterlichen Löschwesens der Umstand befremden, daß man in einem ganzen Zeitraum der Weltgeschichte keine Feuerspritzen hatte, obgleich diese schon in den letzten Jahrhunderten des vorhergehenden Zeitraums angewandt worden waren. Allein das Gleiche fand auch in Betreff der Wasserpumpe Statt, welche wie die Spritze schon 250 Jahre vor Chr. erfunden worden war, und die man doch während des Mittelalters fast nirgends, in Frankfurt gar nicht kannte. Solche auffallende Erscheinungen lassen sich schon blos aus der damaligen Mangelhaftigkeit der Verkehrsmittel, sowie aus dem Nichtvorhandensein eines billigen Schreib-Materiales erklären, von der erst spät gemachten Erfindung der Buchdruckerkunst gar nicht zu reden; denn jene Umstände erschwerten die Kenntniß der Vortheile, welche in früheren Zeiten und in anderen Ländern erdacht und angewandt worden waren. Ktesibius und Hero hatten dritthalb Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung sowohl die Construction der Wasserpumpe, als auch die der Feuerspritze erfunden, beide Maschinen waren schon im ersten Jahrhundert nach Christo im römischen Reiche gebraucht worden, und doch lernte das Mittelalter Beide erst an seinem Schlusse kennen. Frankfurt und andere Städte besaßen damals, gleich den ärmsten heutigen Dörfern, keine anderen Brunnen als Schöpfbrunnen, aus welchen man das Wasser vermittelst hinabgelassener Eimer heraufzog; und ebenso wußte man in keiner Stadt etwas von dem wichtigsten Löschwerkzeuge. Frankfurt gehört zu denjenigen Städten, welche dasselbe am frühesten besaßen. Im Jahre 1439 nämlich beschloß man dort, Feuerspritzen in Nürnberg zu bestellen, und 1440 kamen dieselben in Frankfurt an; allein sie waren noch bloße Handspritzen, und zwar recht kleine, wie aus dem doppelten Umstande hervorgeht, daß man nicht weniger als elf auf einmal kaufte, und daß eine jede nicht mehr als 19 Schillinge d. h. etwas über $^3/_4$ Gulden gekostet hatte [241]). In Augs-

burg werden die Feuerspritzen sogar nicht früher als 1518 zum ersten Male erwähnt. Nürnberg war jedenfalls diejenige deutsche Stadt, in welcher sie am frühesten angewandt wurden. –

Die Darstellung der mittelalterlichen Löschanstalten muß von einer Angabe der Anordnungen ausgehen, durch welche man dem Ausbruche eines Brandes vorzubeugen suchte. Diese Anordnungen waren nicht blos baupolizeiliche Verfügungen, sondern sie gingen zugleich auch von jener Abschreckungs-Theorie aus, welche, wie in allen anderen Dingen, so auch in dieser Angelegenheit die Gefahren und Uebel nur vermehrten, anstatt sie abzuwenden. Die älteste Frankfurter Verordnung über Feuersbrünste (von 1425) enthält noch blos die gerechte Androhung einer Strafe für den Fall, daß ein Feuer durch Fahrlässigkeit entstanden sei. Allein die älteste wirkliche Feuerordnung (von 1439) verhing über jeden, in dessen Hause Feuer ausbreche, eine Geldstrafe, bestehend in 2 Gulden, wenn das Feuer durch die Hausgenossen selbst wieder gelöscht wurde, und in 10 Gulden, wenn wegen dieses Brandes die Sturmglocke geläutet worden sei. Diese Verfügung wird zwar damit motivirt, daß ein ausbrechendes Feuer der Stadt Unkosten zuziehe, welche ersetzt werden müßten; allein dies war offenbar blos der ostensible Grund, weil man sonst nicht auch den Ausbruch eines Brandes, welcher durch den Hausbesitzer und seine Leute allein gelöscht wurde, mit einer Strafe bedroht haben würde [242]).

Die baupolizeilichen Maßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten betrafen die Dächer und die Schornsteine. Die Dächer waren bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts fast insgesammt Stroh- oder Schindeldächer. Diese zu beseitigen begann man erst 1386, und zwar nicht durch ein Verbot, sondern durch die Bekanntmachung, daß ärmeren Leute, wenn sie ihre Häuser mit Ziegeln oder Steinen deckten, ein Drittel der Kosten aus der Stadtkasse ersetzt

werden solle. Auch im Anfange des folgenden Jahrhunderts kam es noch zu keinem Verbot, es gab vielmehr noch 1430 eigene Leute, deren Gewerbe im Bedecken der Dächer mit Stroh bestand, und die man Schaubdecker (d. i. Strohdecker) nannte. Man beschränkte sich darauf, neue Dächer besichtigen zu lassen, ob sie nicht robelacht d. i. roh belegt seien, sowie eine alte Verordnung des Inhaltes zu erneuern, daß jedes Strohdach eine dicke Ueberdeckung von Lehm und Erde haben und neben und unten ebenso gegen das Feuer verwahrt sein müsse: während zu gleicher Zeit denen, welche ihre Dächer mit Ziegeln oder Steinen deckten, zwar nicht mehr ein Beitrag zu den Kosten gegeben, wohl aber ein unverzinslicher Vorschuß gemacht wurde. Ja, man dehnte jene Verordnung nicht einmal auf die Neustadt aus, sondern beschränkte sie auf die Altstadt und Sachsenhausen, für welche Stadttheile jedoch zugleich geboten wurde, daß abgängig gewordene Strohdächer durch Stein- oder Ziegeldächer ersetzt werden müßten. Sogar der Rath selbst ließ noch 1431 die ihm gehörende Mühle des Dorfes Hausen mit Schindeln oder Stroh decken. Das angeführte Gebot, welches 1439 erneuert und in das Gesetzbuch eingeschrieben wurde, war schon 1435 erlassen worden. Das Publikum umging dasselbe ebenso, wie im 18. Jahrhundert das Verbot der Erneuerung von Ueberhängen: man ließ nämlich ein abgängig gewordenes Strohdach zur Hälfte erneuern, und that dies nachher auch mit dessen anderer Hälfte. Ja, man blieb nicht dabei stehen, sondern auch neue Dächer wurden mit Stroh oder Schindeln gedeckt, und die Raths-Protokolle enthalten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Bezug hierauf eine Menge Straf- und Verwarnungsbeschlüsse. Selbst daß man 1439 jedem Steindecker, welcher ein neu gemachtes Stroh- oder Schindeldach zur Anzeige bringe, die Hälfte des Strafgeldes dafür versprach, hatte nicht den erwarteten Erfolg. Manche Leute halfen sich damit, daß sie ihr verdorbenes Strohdach, weil sie dasselbe ungestraft

nicht erneuern konnten, mit Dielen belegten. Sogar ein Patricier suchte noch 1490 um die Erlaubniß nach, ein Strohdach auf ein Neben- oder Oekonomie-Haus zu machen. Auch die Baubehörde ward mitunter ihrem eigenen Gebote untreu, indem sie z. B. noch 1453 ein Haus mit Stroh decken ließ. Uebrigens fällt die älteste Erwähnung eines Steindeckers in Frankfurt, welche ich gefunden habe, in das Jahr 1404. Merkwürdig ist, daß 1532 der Rath von Straßburg sich, um einen „Schieferdecker" zu erhalten, nach Frankfurt wandte und dabei schrieb, ein solcher sei bei ihm zu Lande nicht gebräuchlich und deshalb nicht zu haben"[243]).

Diese über die Dächer gegebenen Notizen zeigen, wie schwer es hält, dasjenige, was auf Herkommen und Gewohnheit beruht, zu beseitigen. Ebendasselbe geht auch aus der Geschichte der Schornsteine hervor. In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters gab es in allen Ländern gar keine Schornsteine, sondern der Rauch wurde durch ein im Dache befindliches Loch hinausgelassen, welches während der Nacht mit einer Klappe verschlossen war; und die ersten Schornsteine sollen nicht früher als im Beginne des 14. Jahrhunderts erbaut worden sein. In Frankfurt werden zwar schon in diesem Jahrhundert Schornsteine erwähnt; allein noch am Ende des folgenden Jahrhunderts gab es dort Häuser, welche keine hatten. Dabei waren die vorhandenen Schornsteine großentheils von sehr mangelhafter und feuergefährlicher Beschaffenheit. Nach einer Besichtigung, welche der Rath um 1436 mit den Schornsteinen hatte vornehmen lassen, mußten die Beschauer ein Verzeichniß der fehlerhaften verfertigen. Dieses hat sich erhalten, und aus ihm geht Folgendes hervor. Von vielen Häusern, besonders in Sachsenhausen, heißt es darin, sie hätten gar keinen Schornstein; in anderen ging der Schornstein nicht über das Dach hinaus; in wieder anderen hatten zwei Häuser einen gemeinschaftlichen Schornstein; ferner kommen Schornsteine vor, welche durch eine Seitenwand

hinausgeleitet waren, andere, welche unter einer hölzernen Stiege oder unter einer Bühne oder überhaupt mitten im Hause endigten, und noch andere, welche ganz aus Holz gemacht waren; ja es werden sogar Stuben erwähnt, welche keinen Ofen hatten und doch mit Feuer gewärmt wurden. Liegende Schornsteine endlich waren gar häufig [244]).

Neben dieser Beschaffenheit der Schornsteine waltete noch der bedenkliche Umstand ob, daß es lange Zeit keine Schornsteinfeger gab, sondern jeder Hausbesitzer seinen Schornstein selbst fegte oder durch sein Gesinde fegen ließ. Die erste Erwähnung eines Schornsteinfegers zu Frankfurt fällt in das Jahr 1469 oder vielmehr in das Jahr 1464, in welchem eine Schornsteinfegerin erwähnt wird. Bald nachher (1472) wurde ein Schornsteinfeger mit einem Jahressolde von 2 ß Heller zur Reinigung der dem Rathe gehörenden Schornsteine angestellt. Er war aus der Stadt Erfurt gebürtig, und mußte sich verpflichten, auch „den Bürgern bereit zu sein". Früher waren es Steindecker gewesen, welche das Fegen der Schornsteine im Römer besorgt hatten. Späterhin ward dieses Geschäft bei den Bürgern auch durch die Schinder, neben den Schornsteinfegern, besorgt. Mit der obrigkeitlichen Fürsorge für ordentliche Schornsteine ging es gerade so, wie mit der baupolizeilichen Aufsicht über die Dächer: schon 1426 hatte der Rath in Betreff der Ersteren ein früheres Gebot wiederholt, und 1442 wurde dasselbe erneuert; allein wie wenig dasselbe fruchtete, geht aus den oben gemachten Angaben hervor [215]).

Außer den angegebenen beiden Hauptmaßregeln zur Verhütung von Bränden gab es noch einige andere. Zuweilen verbot oder beschränkte man, was bei dem allgemeinen Betriebe der Viehzucht besonders nöthig war, das Aufbewahren von Heu in den Wohngebäuden. Namentlich aber wurde zu unzähligen Malen die auch schon im Corpus juris vorkommende Vorschrift erneuert, daß jedermann

Nachts in seinem Hause oder vor seiner Thür Wasser stehen haben müsse: womit häufig noch die Strafandrohung für einen jeden verbunden war, welcher einem Anderen sein Wassergefäß umschütte. Auch im städtischen Rathhause ward, wie noch heutiges Tages, auf dem Dachraum ein großer Kasten mit Wasser unterhalten. Ebenso ließ man, als 1512 der Bau des Pfarrthurms beendigt war, auf diesem mehrere Bleikasten mit Wasser aufstellen. Außerdem wurden zuweilen, besonders in Fehdezeiten, wo die Feinde mitunter Brandstifter aussandten, Ermahnungen erlassen, vorsichtig mit Feuer und Licht umzugehen, die Fremden, die man beherberge, nicht aus den Augen zu lassen u. dgl. m.[246]).

Gehen wir nun zu den Löschanstalten selbst über, so hatte man schon im 14. Jahrhundert an das Aufstellen einer Feuerordnung gedacht, von welcher wir jedoch nicht wissen, ob sie zu Stande gekommen ist. Die älteste vorhandene Feuerordnung ist aus dem Jahre 1439. Sie erhält eine sehr ins Einzelne gehende Schilderung der Löschanstalten und des Herganges beim Löschen, und vermittelst ihrer gewinnen wir eine klare Vorstellung von dem Löschwesen jener Zeit. Ob Beckmann Recht hatte, sie die älteste deutsche Feuerordnung zu nennen, möchte ich bezweifeln[247]).

Was zunächst die Löschgeräthschaften betrifft, so fehlt unter ihnen die wichtigste von allen, die Feuerspritze; denn diese kam erst nach der Erlassung jenes Gesetzes zu Frankfurt in Gebrauch. Die Geräthschaften waren theils städtisches Eigenthum, theils gehörten sie den Bürgern oder den unter ihnen bestehenden Corporationen. Die nichtstädtischen wurden, falls sie bei einem Brande abhanden kamen oder zerbrachen, aus der Stadtkasse ersetzt.

Das Haupt-Löschwerkzeug jener Zeit waren die Feuereimer, nicht weil sie wie heut' zu Tage zum Herbeibringen des Wassers dienten, sondern weil sie unsere Spritzen ersetzten. Von so ursprünglicher Beschaffenheit war nämlich bis gegen das Ende des Mittelalters das Lösch-

wesen geblieben, daß man einen ausgebrochenen Brand nicht anders zu beseitigen wußte, als indem die Eimer fortwährend aus bereitstehenden Bütten gefüllt wurden, um aus ihnen Wasser in das Feuer zu schütten. Diese Eimer, welche auffallender Weise nicht durch Sattler, sondern durch Schuhmacher verfertigt wurden, waren von Leder, und wurden von Zeit zu Zeit mit Unschlitt eingeschmiert. Die der Stadt gehörenden waren als solche gezeichnet, indem man auf sie einen Adler eingebrannt hatte. Sie wurden während des 14. Jahrhunderts in den Thürmen und Pforten aufbewahrt, im folgenden aber waren sie theils dort, sowie im Römer, im rothen Hause und in anderen städtischen Gebäuden aufgehängt, theils befanden sie sich in den drei Klöstern, deren jedes 12 städtische Eimer erhalten hatte. Die Klöster und Kirchen waren nämlich als leicht zugängliche Gebäude vorzugsweise hierzu geeignet; deshalb wurden noch bis 1608 städtische Feuereimer in der Liebfraukirche selbst aufbewahrt. Der Preis der Feuereimer betrug 1398 16 Schillinge für das Stück, und schwankte im folgenden Jahrhundert zwischen 8 und 14 Schillingen, während der Preis der Brunneneimer weit geringer war (zwischen $1^1/_3$ und $3^1/_2$ Schillingen). Die Zahl der städtischen Eimer war beträchtlich: im Jahre 1466 betrug allein die Zahl derer, welche bei einem Brande beschädigt worden waren, 441. Außer ihnen gab es nicht nur noch 334 Eimer, welche die Zünfte und die Juden vorräthig haben mußten, sondern auch jedes Mitglied der bestehenden fünf Stubengesellschaften (Laderan, Limburg, Löwenstein, Frauenstein und Krämer) mußte zwei Eimer (einen in seinem Hause und einen im Gesellschaftshause), sowie jeder einigermaßen vermögende Bürger, welcher keiner Corporation angehörte, ebensoviele halten. So oft ein Feuer ausbrach, hatte jeder Bürger seine Eimer auf die Brandstätte zu bringen, jede Genossenschaft aber mußte im Voraus Leute bestimmen, welche die ihrigen dahin trugen[248]).

Die Feuereimer wurden aus Bütten gefüllt. Diese waren insgesammt Privateigenthum. Es hatten nämlich die in der Nähe der Brandstätte Wohnenden die Verpflichtung, alle ihre Bütten und großen Züber herbeizutragen und aufzustellen. Diese wurden dann fortwährend mit Wasser gefüllt und vermittelst der Eimer wieder ausgeschöpft. Das Anfüllen geschah theils durch vier besondere Züber, theils durch Leitfässer. Jene vier Züber, welche fünf Eimer Wasser faßten und mit Stangen zum Tragen versehen waren, mußten von der Zunft der Schröter und der der Stangenträger und Karrenknechte stets bereit gehalten, beim Ausbruch eines Feuers durch je zwei Männer der genannten Zünfte herbeigebracht und dann durch dieselben ab- und zugetragen werden. Die Leitfässer waren ursprünglich städtisches Eigenthum gewesen und hatten in einem gemietheten Keller gestanden, ebenso wie die sogenannten Schuffen d. i. langstieligen Schöpfer je einer zu jedem Leitfasse. Später dagegen mußten zwei Zünfte, die der Heinzeler und die der Gärtner, sowie zugleich alle Fuhrleute, welche ihr Brod am Krahnen verdienten, die zum Löschen nöthigen Leitfässer halten und herbeibringen. Die Gärtnerzunft hatte acht, von den Heinzlern aber jeder einzelne ein Leitfaß nebst Karren und Pferden bereit zu halten. Wer von ihnen dies unterließ oder mit seinem Leitfasse nicht beim Feuer erschien, wurde damit bestraft, daß er ein halbes Jahr lang nicht zum Krahnen fahren durfte. Dagegen wurden aber die Inhaber derjenigen vier Leitfässer, welche zuerst auf der Brandstätte ankamen, aus der Stadtkasse belohnt: für das zuerst erschienene Leitfaß zahlte man 4 Turnosen oder $^1/_3$ fl., für das zweite 3, für das dritte 2 und für das vierte einen [249]).

Das Füllen der Leitfässer geschah durch eigens dazu verpflichtete Leute, nämlich durch acht von ihrer Zunft hierzu ausersehene Gärtner, acht Sackträger, vier Hutmacher, zwei Weinknechte, alle im Komphause beschäftigten Spuler

und endlich die sogenannten Grabenfeger, d. i. diejenigen Männer, welche den durch die Stadt fließenden Graben oder vielmehr Kanal rein zu erhalten hatten. Die Letzteren und die Spuler erschienen in den ledernen Beinkleidern, mit denen sie bei ihrer Arbeit stets bekleidet waren; von den übrigen Genannten außer den Gärtnern trug die eine Hälfte bei einem Brande ebenfalls Lederhosen, welche zu diesem Zwecke aus ihren Zunftkassen angeschafft worden waren. Dieses Kleidungsstück war für einen Theil der mit dem Füllen der Leitfässer Beauftragten aus dem Grunde nöthig, weil man die Letzteren nicht aus den Brunnen, sondern aus den sogenannten Pfuhlen oder Weeden, die sich hier und da in der Neustadt befanden, sowie aus dem so eben erwähnten Graben oder Kanal und aus dem Main füllte. Jener Graben war deshalb mit Eingängen versehen, und bei einem Brande wurde dort das Wasser durch eingeschobene Bretter gestaut. Nach dem Main hin öffnete man, beim Ausbruch eines Feuers, sogleich die Pforten. Im Winter aber ward stets Sorge getragen, daß Tränken in das Eis gehauen und jene Pfuhle oder Weeden offen erhalten wurden. Das erwähnte Kleidungsstück war so beschaffen, daß es nicht blos den Unterleib und die Beine gegen das Wasser schützte, sondern zugleich auch unsere Wasserstiefel ersetzte; dasselbe bildete nämlich ein mit der Fußbekleidung zusammenhängendes Ganze, so daß man bei ihm keiner Schuhe bedurfte, weshalb wir denn auch zuweilen nicht nur lesen, es seien Lederhosen frisch gesohlt worden, sondern auch man habe dieselben, wie der Ausdruck lautet, vorfußen lassen. Diese Lederhosen wurden von den Schuhmachern verfertigt und auch von den Fischern und anderen Leuten gebraucht; von Zeit zu Zeit schmierte man sie mit Unschlitt ein. Uebrigens schwankte der Preis derselben im 14. Jahrhundert zwischen $^2/_3$ und 1 fl., im 15. zwischen $^3/_4$ und $1^1/_2$ Gulden [250]).

Die übrigen Löschgeräthschaften waren: Aexte, Leitern, Feuerhaken und Feuergabeln. Die Aexte mußten die Zimmerleute mitbringen, von denen ein jeder verpflichtet war, beim Feuer zu erscheinen. Die bei einem Brande verwendeten Leitern waren sehr zahlreich, und sie mußten dies sein, da man ja blos mit Eimern löschte, also viele Menschen zugleich auf Leitern stehen mußten. Die Feuerleitern waren, wie die Eimer, theils städtische, theils einzelnen Bürgern oder den Genossenschaften gehörende. Die Ersteren wurden 1385 in dem „großen der stede hus" d. h. in dem neben der Leonhards-Kirche stehenden sogenannten Steinhause aufbewahrt, im folgenden Jahrhundert aber theils unter dem rothen Hause (dem kein Erdgeschoß habenden, sondern auf vier Säulen ruhenden Hause Markt 17), theils am Karmeliter-, Barfüßer-, Antoniter- und Dominikaner-Kloster, theils am Römer, sowie an der Nikolai-, Peters- und Allerheiligen-Kirche und am h. Geistspital. In Sachsenhausen hingen sie an der sogenannten neuen Pforte. Unter dem rothen Hause bedurften sie keines besonderen Schutzes gegen das Wetter, an den anderen Orten aber waren Dächer über ihnen angebracht [251]). Was die übrigen Leitern betrifft, so war erstens jeder Bürger, welcher einen Hof und eine Scheune in der Neustadt oder in Sachsenhausen besaß, oder dessen in der Altstadt gelegenes Haus Raum dafür hatte, verpflichtet, je zwei Leitern für den Gebrauch beim Brande zu halten. Zweitens mußten nicht nur alle Steindecker mit ihren Leitern beim Brande erscheinen, sondern auch folgende Zünfte zusammen 55 Leitern dahin bringen: die Wollenweber, Metzger, Schmidte, Bäcker, Schuhmacher und Schneider je sechs, die Bender, Decklecher, Barchentweber, Leineweber, Fischer, Kürschner, Lohgerber, Barbiere und Butteler je zwei und die Maurer eine.

Die Feuerhaken oder, wie sie zu jener Zeit genannt wurden, die Hechen, Hachen, Heychen, Fuerhechen oder Fuerstangen waren ebenfalls zum Theil städtisch, und diese

wurden an denselben Orten, wie die Feuerleitern, aufbewahrt. Außer ihnen hatten die ersten sechs der genannten Handwerke und die Maurer je zwei Feuerhaken, die übrigen aber je einen, alle zusammen also 23 zu halten. Der Feuergabeln wird nur selten, aber stets neben den Feuerhaken gedacht; sie waren also von diesen verschieden. Uebrigens waren sie lediglich städtisches Eigenthum und werden einmal auch Krappen genannt.

Mit der Anwendung aller dieser Feuergeräthschaften und mit der übrigen Einrichtung des Löschwesens verhielt es sich folgendermaßen. Angezeigt wurde den Bürgern ein ausgebrochenes Feuer dadurch, daß der Pfarrthürmer die Sturmglocke oder eine kleinere Glocke, welche das Gemperlein hieß, läutete oder klenkte, die übrigen Thurmwächter aber das Unglück durch Rufen und Blasen verkündigten. Außerdem zeigte der Erstere noch durch eine ausgehängte Fahne die Gegend des Feuers an. Dieser Gebrauch kam später wieder ab und wurde 1610 aufs neue eingeführt. Des nächtlichen Aushängens einer Laterne zu dem gleichen Zwecke wird im Mittelalter nicht gedacht. Ein besonderes Feuerhorn wird erst 1547 erwähnt. Eine andere Fürsorge, welche in größeren Städten jetzt nicht mehr nöthig ist, bestand darin, daß man beim damaligen Mangel einer Straßenbeleuchtung, sobald Nachts Feuer ausbrach, eine solche herstellte. Dies geschah im 14. Jahrhundert durch sogenannte Feuerleuchter oder Feuerpfannen, welche in den Boden der Straßen gesteckt wurden oder an einzelnen Häusern angebracht waren, und in denen man Tannenholz brennen ließ. Im 15. dagegen mußten, wenn Feuer ausgebrochen war, die Hausbesitzer Laternen anzünden und am oberen Theile ihrer Häuser heraushängen [252]).

Auf den Ruf der Glocke mußten sogleich nicht nur die oben angegebenen Löschgeräthschaften durch die hierzu bestimmten Personen auf die Brandstätte gebracht werden, sondern auch die Zunftmeister aller Handwerke oder deren

Stellvertreter, sowie alle Zimmerleute und Steindecker und alle Mönche und Beckarden daselbst erscheinen. Die Zunftmeister hatten, nach den von dem Bürgermeister ertheilten Befehlen, ihre Handwerksgenossen zu leiten. Von allen anderen Bürgern durfte kein einziger beim Feuer erscheinen; denn sie waren verpflichtet, während eines Brandes die Sicherheit der Stadt zu bewahren. Zu diesem Zwecke mußten sie sich ebenso, wie die städtischen Söldner, bewaffnet an die ihnen angewiesenen Orte begeben. Die Söldner hatten sich zu Pferde vor dem Römer aufzustellen. Von den Bürgern aber war ein Theil zur Bewachung der Stadtthore gegen äußere Feinde bestimmt, während die übrigen zu deren Verstärkung oder zu irgend einer etwa nöthig werdenden anderen Sicherheitsmaßregel bereit gehalten wurden. Den Letzteren, welche den größten der beiden Theile bildeten, waren folgende Sammelplätze angewiesen. Die Altstädter stellten sich auf dem Römer- und Samstagsberge auf, und zwar die berittenen auf dem Letzteren, die anderen auf dem Ersteren. Die Neustädter hatten zwei verschiedene Standorte: die in der östlichen Hälfte (von der Rieder Pforte bis zur Stiftsstraße) wohnenden sammelten sich auf dem vor dem Martha-Spital gelegenen sogenannten Tanzplan, die im Westen der Neustadt wohnenden vor der Katharinen-Kirche. Die Sachsenhäuser endlich hatten ihren Sammelplatz an der Elisabethen-Kirche. Alle vier Abtheilungen erhielten von dem älteren Bürgermeister und den Hauptleuten die Losung, und mußten dann ruhig warten, bis man sie entweder zu verwenden nöthig fand oder wieder nach Hause entließ. Von den Juden, deren Zahl übrigens damals eine sehr geringe war, ist keine Rede; im 18. Jahrhundert mußten sie 250 Leute aus ihrer Mitte zum Löschen schicken.

Zur Bewachung der Stadtthore waren 102 bewaffnete Handwerker und 42 Mitglieder der fünf Stubengesellschaften verpflichtet, und zwar so, daß die Ersteren die Landthore,

die Letzteren die diesseitige Main-Pforte zu besetzen hatten. Es mußten nämlich je sechs Wollenweber, Metzger, Schmidte, Bäcker, Schuhmacher und Schneider die Wache an allen Landthoren außer der Fischerfeld-Pforte übernehmen, ebenso viele Bender, Deckleder, Barchentweber, Leineweber, Fischer, Kürschner, Lohgerber, Barbiere, Schreiner, Butteler und Maurer sich an der letzteren Pforte und an den fünf Sachsenhäuser Pforten aufstellen, 14 Mitglieder der Stubengesellschaft Limburg aber und je sieben der vier anderen die sieben diesseitigen Main-Pforten besetzen. Auch alle diese Bürger hatten die Befehle des Bürgermeisters und der an die Stadtthore deputirten Rathsglieder zu erwarten, und mußten so lange zusammenbleiben, bis sie wieder entlassen wurden.

Die Leitung alles dessen, was zur Unterdrückung des Brandes nöthig war, lag dem jüngeren Bürgermeister ob. Der ältere Bürgermeister dagegen und eine bestimmte Zahl anderer Rathsglieder hatten diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Sicherheit der Stadt erforderlich schienen. War das Feuer gelöscht, so wurden die auf den Sammelplätzen und an den Stadtthoren aufgestellten Bürger unter Verdankung entlassen. Die Söldner dagegen mußten noch eine Zeitlang, mitunter sogar mehrere Tage und Nächte hindurch, die Gegend der Brandstätte besetzt halten. Auch von den zum Löschen verpflichtet gewesenen Bürgern mußten die Schröter, die Stangenträger, die Steindecker und Andere noch eine Zeitlang daselbst bleiben, damit man des etwa wieder ausbrechenden Feuers sogleich Herr werde. Dafür wurden sie mit Geld und Wein belohnt. —

Faßt man Alles, was über das mittelalterliche Löschwesen Frankfurt's gesagt worden ist, in einem Gesammtüberblick zusammen, so läßt sich in den angeordneten Maßregeln und Einrichtungen ein durchgeführtes Princip nicht verkennen. An eine Unordnung und an ein willkürliches Handeln der einzelnen Bürger war nicht zu denken. Es

waren vielmehr alle diejenigen, welche beim Löschen thätig sein sollten, im Voraus bestimmt, alle übrigen aber wurden von der Brandstätte fern gehalten. Die Bürgerschaft zerfiel ja nach der Feuerordnung in zwei Theile, von welchen der bei weitem größere auf der Brandstätte gar nicht erscheinen durfte, sondern für die Sicherheit der Stadt thätig sein mußte. Der andere Theil bildete, abgesehen von den Klostergeistlichen, welche nicht als Bewaffnete mitwirken und deshalb blos zum Löschen verwendet werden konnten, eine Art Feuerwehr [253]). Er umfaßte nämlich alle Zimmerleute und Steindecker, also die Genossen der zwei zum Löschen am meisten brauchbaren Zünfte, sowie außerdem noch eine kleine Zahl von Mitgliedern der übrigen Zünfte und der Stubengesellschaften, welche von diesen im Voraus hierzu auserlesen und also mit der ihnen gestellten Aufgabe vertraut waren. Uebrigens hatte der Rath, als er die Feuerordnung von 1439 einführte, jeder Zunft und Stubengesellschaft einen schriftlichen Auszug aus derselben zustellen lassen, und zugleich den Befehl ertheilt, diesen alle Vierteljahre einmal der Gesammtheit der Corporations-Genossen vorzulesen, damit die von ihm gemachten Anordnungen dem Gedächtnisse der Bürger eingeprägt blieben.

# XIV.

## Der Weinbau.

Der Weinbau war im späteren Mittelalter über größere Striche Landes ausgedehnt, als heut' zu Tage, und in den Weinländern selbst hatte man, wegen des starken Verbrauches von Wein, den Boden für dessen Erzeugung in größerem Umfange in Anspruch genommen, als jetzt. Ja, es wurden dadurch andere volkswirthschaftliche Interessen so sehr beeinträchtigt, daß man mitunter sich genöthigt sah, das Anlegen neuer Weingärten zu verbieten. In Frankfurt hatte der Rath 1389 beschlossen, den sogenannten Neuen Berg, d. i. den Sachsenhäuser Berg, der ihm von Kaiser Karl IV. zur Unterhaltung der Main-Brücke geschenkt worden war, dadurch zu verwerthen, daß derselbe stückweise theils verkauft, theils in Pacht gegeben wurde, und zwar blos um auf ihm Weinbau zu treiben. Der bis dahin ganz mit Wald bedeckte Berg wurde also nach und nach ausgerodet, in Parcellen getheilt und auf die bezeichnete Weise an Bürger abgegeben. So entstand von 1389 an der Weinbau der Sachsenhäuser, und die Sache hatte einen so raschen Fortgang, daß man schon drei Jahre nachher auf die Anlage einer Fahrstraße zwischen den neuen Weingärten bedacht sein mußte. Hundert Jahre später war bereits der ganze Berg bis oben hin mit Reben bepflanzt.

Die Sachsenhäuser fuhren aber noch immer fort, neue Weingärten anzulegen. Dadurch entstand die Gefahr, daß die dort befindlichen Steinbrüche nicht länger hätten benutzt werden können, und der Rath verbot deshalb das weitere Anlegen von Weingärten daselbst. Einige Jahrzehnte früher hatte man auch in der diesseitigen Gemarkung die alten Weingärten durch neue vermehrt: man hatte nämlich 1469—1471 auf dem östlichen Theile des Galgenfeldes und vor der Bockenheimer Pforte, in der Nähe der Niedenau und auf dem nach der Bockenheimer Warte hin ziehenden sogenannten Sande, neue Weingärten angelegt.[254]).

In Folge aller dieser seit 1389 gemachten neuen Anlagen war ein sehr beträchtlicher Theil der Frankfurter Gemarkung dem Ackerbau entzogen worden. Außer dem ganzen Sachsenhäuser Berge nämlich, außer der Niedenau, in welcher schon 1387 Weinbau erwähnt wird, sowie der Ostseite des Galgenfeldes und den Feldern nach der Bockenheimer Warte hin enthielten noch folgende Theile der Gemarkung Weingärten: das Fischerfeld, auf welchem diese 1433 erwähnt werden, der Röderberg (schon 1333), der Atzeman oder jetzige Atzemer (1493), das Land vor der Friedberger Pforte (1505), das von der Eschersheimer Straße durchzogene Feld (1493), das Land am Ginheimer Wege (1501), das an der Bockenheimer Landstraße bis zur gleichnamigen Warte (1507), das westliche Galgenfeld (1503) und das am Schaumain-Thor gelegene Land bis zum Main-Ufer (1415). Der Belagerungsplan von 1552 zeigt, daß es außerdem noch an anderen Stellen der Gemarkung Weinberge gab, welche entweder schon zugleich mit den angeführten vorhanden gewesen, oder doch bald nach 1500 angelegt worden waren. Am Ende des Mittelalters waren die Weinberge in so bedenklichem Grade vermehrt worden, daß der Rath gegen eine noch weitere Ausdehnung des Weinbaues Vorkehrungen treffen mußte. Dies geschah durch eine 1501 erlassene Verordnung. Dieselbe wurde damit

motivirt, daß der Acker- und Gartenbau beeinträchtigt werde, und daß das Einkommen der einzelnen Bürger sowie der Stadt selbst abnehme, weil der Weinbau kostspieliger sei und beim öfteren Misrathen seiner Ernte einen unsicheren, ja manchmal gar keinen Ertrag liefere. Es wurde daher verboten, in der Frankfurter Gemarkung neue Weingärten anzulegen, wenn nicht die Behörde selbst erkannt habe, daß irgend eine Stelle sich besser zum Wein-, als zum Acker- und Gemüsebau eigene [255]).

Von dem Weine, welchen die Bürger selbst erzeugten, oder, wie man diesen nannte, vom eigenen Gewächs mußten sie eine besondere Steuer entrichten, welche den Namen Niederlegegeld trug. Da nun nicht allein angegeben wird, wieviel für jedes Fuder zu entrichten war, sondern von 1472 an auch in fast jedem Jahre der Gesammtbetrag dieser Steuer verzeichnet ist, so können wir für die letzten Jahrzehnte des Mittelalters die Größe der Weinernte in der Frankfurter Gemarkung berechnen. Es ergibt sich hieraus, daß von 1472—1500 jedes Jahr durchschnittlich 732 Fuder Wein erzeugt wurden; der höchste Betrag eines Jahres bestand damals in 1699 Fuder (1483), der geringste in 132 (1491). Dies war jedoch nicht der gesammte Weingewinn, welchen die Frankfurter machten; denn sie besaßen auch noch auswärts Weinberge, deren Ertrag jedes Jahr von ihnen bezogen wurde. In den städtischen Rechnungsbüchern werden namentlich Weinberge von Frankfurter Bürgern in Königstein, Soden, Sulzbach, Dreieicher Hain und im Hanauischen angeführt, und zwar die im Hain 1413, die übrigen schon im vorhergehenden Jahrhundert. Da von allen diesen Frankfurtischen Weinen nichts oder doch nur äußerst wenig nach außen ging, im Gegentheil noch dazu ein großes Quantum fremder Weine in Frankfurt verbraucht wurde, so läßt sich aus den gemachten Mittheilungen auch auf den Umfang des dortigen Weintrinkens zurückschließen.

Derselbe Schluß läßt sich auch aus der Angabe der vielen umliegenden Orte machen, in deren Gemarkung man damals Weinbau trieb, während er jetzt in den meisten derselben verschwunden ist. In der Umgegend Frankfurt's werden auf der Südseite des Mains folgende Orte mit Weinbau erwähnt[256]: Dreieicher Hain (1413), Oberrad (1443), Niederrad (1594), Schwanheim (1443), Rüsselsheim (1532). Zwischen dem Main und der Nidda sind folgende Orte anzuführen: Breungesheim (im 11. Jahrhundert), Seckbach (1230), Bischofsheim (1242), Rendel (1334), Bockenheim (1592) und Bornheim. An dem letzteren Orte begann der Weinbau erst 1487. Als nämlich kurz vorher die alte Reichsgrafschaft des Bornheimer Berges zwischen Frankfurt und Hanau getheilt und das gemeinsame Gericht desselben aufgelöst worden war, ließ der Frankfurter Rath die Stelle, an welcher dieses Gericht gehalten worden war, und die man den Bornheimer Berg genannt hatte, ebenso, wie hundert Jahre früher den Sachsenhäuser Berg, zum Behuf der Anlage von Weingärten verpachten. Jenseit der Nidda endlich sind folgende benachbarte Weinorte anzuführen: Königstein (1368), Soden (1372), Sulzbach (1375), Kronberg (1403), Haarheim und Kahlebach (1441), Bonames (1396), Dortelweil, Eschbach, Ober-Erlenbach, Nieder-Ursel und Ober-Ursel. An dem letzteren Orte werden nicht nur Weingärten erwähnt, sondern auch ein sogenannter Meneweg, d. i. ein Fuhrweg für die in Weinbergen gebräuchlich gewesenen Menen oder zweiräderigen Karren[257].

Der starke Betrieb des Weinbaues geht auch daraus hervor, daß dieser im 15. Jahrhundert ein eigentliches Gewerbe war, welches von einem besonderen Theile der Bürgerschaft, den sogenannten Weingartenluden oder Heckern, getrieben wurde, während ein großer Theil der übrigen Bürger sich hauptsächlich mit Ackerbau und blos nebenbei mit Weinbau abgab. Die Hecker bildeten zuletzt sogar eine

Art von Zunft mit Trinkstube, Brüderschaft und gemeinschaftlichen Schießübungen, und da die diesseitigen Weingärtner größtentheils auf der Allerheiligengasse wohnten, so führte die Letztere im 15. Jahrhundert den Namen Hekergasse. Auch gab es ein besonderes Heckergericht, welches neben dem Ackergerichte bestand, 1531 aber diesem einverleibt wurde. Die Verbindung desselben mit dem letztern Gerichte war in den Verhältnissen gegründet, weil viele Leute zugleich Frucht- und Weinbau trieben, ja mitunter Beides sogar auf einem und demselben Acker Statt fand. Dies scheint früher überhaupt der Fall gewesen und eine besondere Klasse von bloßen Weingärtnern nebst dem Heckergericht, dessen vor 1448 nicht Erwähnung geschieht, erst im 15. Jahrhundert entstanden zu sein. Im 14. Jahrhundert kommen sogar zwei Fälle vor, in welchen Weingärten Korn als Erbzins zu entrichten hatten: was deutlich zeigt, daß ein und dasselbe Grundstück Reihen von Reben hatte und innerhalb dieser mit Frucht bestanden wurde. Auch die Verbindung der Obstzucht mit dem Weinbau fand mitunter Statt. In einem Weingarten-Gesetze, in welchem 1496 das alte Herkommen niedergeschrieben wurde (Alt Aidt Buch f. 210 f.), finden sich deshalb folgende Bestimmungen: Ein Baum, welcher dem Nachbar vor der Sonne steht, muß $^3/_4$ Ruthen, ein anderer $^1/_2$ Ruthe entfernt stehen; Bäume aber, die am gemeinen Weg stehen, dürfen ihr Astwerk nicht niedriger als 1 Ruthe hoch haben, „vff das man da hiene geen vnd frembde lude nicht dauon obeß abbrechen mogen“ [238].

Beim Weinbau fand dieselbe ins Einzelne gehende obrigkeitliche Bevormundung Statt, welche gegen das Ende des Mittelalters alle Gewerbe beherrschte. Nicht blos die Zeit der Weinlese wurde, was sich zu allen Zeiten von selbst versteht, im Interesse der Sicherung der Ernte von der Behörde bestimmt, sondern man erließ auch Verordnungen über den Taglohn, über die Umzäunung, über die Obstbäume, über den Umfang dessen, was jeder Weingärtner bebauen

dürfe, ja sogar über das Abschneiden von Trauben zum Verkaufe. Für den Taglohn war das Jahr in drei Theile getheilt, nämlich in die Zeit von Herbst bis zum 18. Tage (13. Januar), in die folgende Zeit von diesem an bis Mariä Verkündigung (25. März) und in die dritte Zeit von dieser an bis zum Schlusse des Herbstes. Für die erste Zeit war der Taglohn 1416 auf 10, 1423 auf 12 Heller festgesetzt worden, für die zweite 1416 auf 12, 1423 auf 14 Heller, für die dritte 1416 auf 14, 1423 auf 16 Heller. Niemand durfte bei Strafe eines alten Turnosen mehr geben oder nehmen. Ueber den Umfang der Weingärten war verfügt, daß kein Weingärtner mehr als 8 Morgen bebauen dürfe. Eine Umzäunung der Weingärten war früher geradezu vorgeschrieben; später dagegen wurde sie, wenigstens bei einzelnen neuen Anlegungen, untersagt. Noch auf dem Belagerungsplane von 1552 erscheint ein großer Theil der Weingärten umzäunt, und bei der großen Unsicherheit, in welcher zur Zeit des Mittelalters Alles schwebte, war ein solcher Schutz im Grunde auch nöthig. Die Sachsenhäuser Deutschherren hatten ihre Oberräder Weinberge sogar mit einer Mauer umgeben lassen. Bäume in die Weingärten zu setzen war zuletzt verboten. Indessen zeigt der Anblick des erwähnten Belagerungsplanes, daß es doch geschah. Auch heißt es in einem Weingarten-Gesetz, welches nach dem alten Herkommen 1496 niedergeschrieben wurde: Wer seinen Weingarten mit einer Hecke umziehen wolle, müsse dieselbe drei Fuß von der Grenze des Nachbarn entfernt setzen. Dort wird auch bemerkt, daß zwei Weinberg-Nachbarn eine gemeinschaftliche Plankwand setzen dürften. Die Weinberge durften von ihren Eigenthümern oder deren Gesinde nur mit Einschränkung besucht werden; sogar Holz und Pfähle durfte man blos in Beisein eines Feldschützen aus ihnen holen lassen, und nicht einmal Trauben durfte der Eigenthümer anders abschneiden, als wenn er einen Schützen

zugezogen oder wenigstens dreimal mit lauter Stimme angerufen hatte [259]).

Bewacht wurden die Weinberge, wie das so eben Angegebene zeigt, durch eine beträchtliche Zahl von besonderen Feldschützen, die sogenannten Winegartenschützen. Auch war dies damals durchaus nöthig. Ja, der gewöhnliche Schutz reichte sogar nicht immer aus. In Fehdezeiten geschah es manchmal, daß einzelne Weingärtner bei der Lese überfallen und gefangen fortgeschleppt wurden; und gar oft war deshalb nöthig, während der Weinernte die Söldner Wache halten zu lassen. Auch gegen gewöhnliche Felddiebe mußten die Trauben, wenn sie zeitigten, geschützt werden, sowie außerdem zu anderen Zeiten gegen den Uebermuth vornehmer Leute. Die Weingärtner selbst erbauten vor der Ernte mitunter hölzerne Warten, um ihr Eigenthum zu sichern. Was die Beschädigung durch Vornehme betrifft, so hatten namentlich die Sachsenhäuser ihre Noth mit den Rittern des Deutschherren-Ordens; denn diese liebten die Jagd sehr und schonten dabei die Reben der Weinberge nicht. Erlaubten sich ja doch sogar andere Leute, wie z. B. der städtische Bereiter, d. h. der Erheber der Landgefälle, in den Dorfgemarkungen das Gleiche zu thun. Uebrigens war den Feldschützen gestattet, in ihrem Dienste Trauben abzuschneiden und zu essen; nur durften sie dabei den einen Weingarten nicht vor dem anderen benachtheiligen. Von der jedesmaligen Weinernte erhielten sie ebenso etwas, wie man ihnen von den Feldfrüchten die sogenannte Schützengarbe geben mußte. Dies geht daraus hervor, daß bei der Festsetzung der Weinlese-Zeit in der Regel ausgesprochen wurde, die Schützen dürften an einem bestimmten Tage und erst einen oder mehrere Tage nachher die Weingärtner lesen [260]).

Die Weinlese fand im Mittelalter um vier Wochen früher Statt, als heut' zu Tage. Während nämlich dieselbe jetzt in die zweite Hälfte des Oktober fällt, ward sie

im 15. Jahrhundert durchschnittlich am 24. September gehalten. Der früheste Tag, an welchem sie damals in Frankfurt vorgenommen wurde, ist der 3. September (1433, 1442 und 1473), der späteste der 30. Oktober (1477). Stets wurden zuerst die rothen und dann die weißen Trauben gelesen. Auch fand schon damals meistens eine Auslese Statt: sehr oft wurde nämlich verordnet, daß man an einem bestimmten Tage das „Kleberoth" oder „das Faule" und erst mehrere Tage später das Uebrige lesen solle. Die erstere Lese nannte man „das Fulen" [261]).

# XV.

## Trinkmaße und Trinkgefäße.

Das Frankfurter Getränkmaß ist heut' zu Tage ein zwiefaches, ein sogenanntes Altmaß und ein Neumaß. Für das Erstere gilt die alte Maß, für das Zweite die neue oder junge Maß als Einheit, und jenes dient zum eigentlichen Weinhandel, dieses als Schenkmaß. Acht alte Maß sind gleich 9 jungen Maßen, vier alte Maß und fünfthalb junge Maß bilden ein Viertel, zwanzig Viertel aber (d. i. 80 alte oder 90 junge Maß) machen eine Ohm, sowie sechs Ohm ein Fuder und acht Ohm ein Stück. Diese Eintheilung des Frankfurter Getränkmaßes ist so alt, daß sie wenigstens vom Beginn des 15. Jahrhunderts an schon im Gebrauche war. Es waltet hierbei nur die einzige Ausnahme ob, daß im mittelalterlichen Frankfurt das sogenannte Stück nicht als ein bestimmtes Maß-Quantum gegolten hat. Dieses Wort wurde damals nur gebraucht, um die Zahl der Fässer anzugeben, in welchen ein in Rede stehendes Wein- oder Bier-Quantum enthalten war. Das Fuder (latein. carrata) war also das größte Getränkmaß, ihm folgte die Ohm (ama), dieser das Viertel (quartale) und dem Letzteren die Maß (mensura); diese aber zerfiel in vier Achtmaß (d. i. Schoppen) und in zwei Viermaß (d. i. zwei halbe Maß). Nach einer Angabe aus dem Jahr

1548 wurde damals eine Prüfung der Aiche vorgenommen, und das Ergebniß derselben war, daß neun alte Maß zehn jungen gleich seien. Die Tonne kommt sehr selten vor, und zwar nur als ein Maß für Häringe, Oel und Waid. Erst am Schlusse des 15. Jahrhunderts ist von einer Tonne Bier die Rede; wieviel diese aber betrug, wird nicht angegeben [262]).

An anderen Orten waren theils die Benennungen, theils die Größe der Unterabtheilungen des Fuders verschieden; an manchen hatte man jedoch ebenfalls zwei Systeme des Weinmaßes, nämlich die trübe und die lautere oder helle Aich, d. h. ein größeres Maß für den erst zu gähren beginnenden Wein und ein kleineres für den bereits gegohrenen, sowie ein größeres Maß für den Weinhandel und ein kleineres als Schenkmaß. Wir übergehen hier die verschiedenen Maße anderer Orte, in Betreff deren Mone's Zeitschrift sehr viele Angaben enthält, und theilen statt dessen aus einem handschriftlichen Büchlein des Frankfurter Archivs, welches 1553 geschrieben worden ist, sich aber auf eine Berechnung des Jahres 1470 bezieht, und sehr genaue Angaben sowie Visierstab-Tabellen enthält, folgende noch unbekannte vergleichende Zusammenstellung mit [263]):

Eilingen hait im aymer 160 Maß.
Ulm hait im aymer 120 maß.
Nurnberg hait 64 maß.
Strasburg hait 25 maß.
Franckfurt hait 80 maß.
Speier hait 48.
Franckenhausen 56.
Gelhuser eich ist Franckfurter gleych in der visir.
Franckfurter trube alte rude ist zv Fridburg die lautter vnd zu Mentz.
Mentzer vnd Fridburger sein gleicher wor (?) vnd ist ein fuder 6 quart groser dan Franckfurter eich.

Oppenheimer eich ist das fuder 9 quart groser dan Franckenfurter eich.

Wormbser ist 12 quart groser dan Franckenfurter nach dem futer.

Qui ex Nurembergo venerunt, dicunt 68 mensuras vrnam vt appellant efficere.

Zw Trier thun

| | |
|---|---|
| 6 om | |
| 18 burden | |
| 36 aimer | ein futer. |
| 216 sester | |
| 864 quarten | |
| 1728 pinten | |

Ein Franckfurter ele macht vff der visirruten 7 lenge zwe elen, 13 lenge prise tragen zw sammen 4 werckschw minus 2 zol.

Elsesser eich thun 24 om ein Strasburger futer also verzeychnet ▽, 12 ame geben das zeichen ▽, 6 am zeichen sie also ○, 18 also ⧖ 20 also ⧖ oder also ⧖.

19 Franckfurter quart thun gmainlich 3 om elsesser.

Bei dem oft nach Frankfurt versandten Elsasser Wein wurde das Fuder immer zu $6^1/_2$ Ohm berechnet. Eigenthümlich war, daß die Elsässer zur Versendung ihrer Weine die größten Fässer gebrauchten. Sie hatten namentlich sogenannte maßlange Fässer, welche je 25 elsässische Ohm oder etwas über 8 Frankfurtische Ohm hielten. Sie versandten aber ihre Weine sogar in noch größeren Fässern, ja, in so großen, daß der Krahnen und die Seile der Schröter in Frankfurt dadurch Noth litten, und der Rath 1423 nach

Straßburg schrieb, es dürften fernerhin mit seinen Krahnen keine schwereren Fässer als von 30 Elsässer Ohm gehoben werden. Nichtsdestoweniger konnten schon ein Jahr später die Schröter die Elsasser Weinfässer kaum bewältigen; und 1440 mußte der Rath sich wieder wegen der zu großen Fässer aus dem Elsaß beklagen [264]). —

Die Wein- und Trinkgefäße waren natürlich sehr mannichfaltig. Fässer kommen in allen Größen vor bis zum Betrage von mehr als $8^1/_2$ Frankfurter Ohm d. h. also etwa bis zur Größe der Elsasser maßlangen Fässer. Ueber ihre Preise habe ich nur folgende Angaben gefunden: 1436 werden 12 Stück gebrauchte Fuderfässer für je $7^1/_2$ ß verkauft; 1442 kostet ein neues Halbfuder-Faß 9 ß; 1445 werden für zwei Fuderfässer und ein Halbfuderfaß, welche alt verkauft wurden, 1 fl. 7 Heller gelöst; 1493 endlich werden drei alte Elsasser Fässer (offenbar maßlange) für je 18 Schillinge verkauft. Uebrigens war von so kolossalen Fässern, wie heut' zu Tage Bierbrauereien in England sie besitzen, im Mittelalter niemals auch nur entfernt die Rede, ja nicht einmal von Fässern eines geringeren, aber immer noch angestaunten Umfanges, wie einzelne deutsche Fürsten des 16. bis 18. Jahrhunderts sie sich verfertigen ließen. Von diesen ist bekanntlich das größte wie das berühmteste das Heidelberger. Es wurde zu dreien Malen erbaut, und zwar jedes Mal größer, nämlich 1591 zu 132 Fudern, 1664 zu 204 Fudern und 1751 zu 250 Fudern. Das Letztere, welches noch vorhanden ist und seit 1769 leer steht, vorher aber viermal gefüllt worden war, ist $30^1/_2$ Fuß lang und 23 F. hoch.

Die Schenkgefäße, welche in Wirthshäusern gebraucht wurden, mußten wie heut' zu Tage geaicht sein. Die Trinkgefäße waren von verschiedener Art. Sie bestanden in Krügen, Kannen, Flaschen, Bechern und Gläsern. Die Krüge, im mittelalterlichen Frankfurt oft auch Kruseln genannt, waren steinerne; vornehme Leute hatten auch silberne.

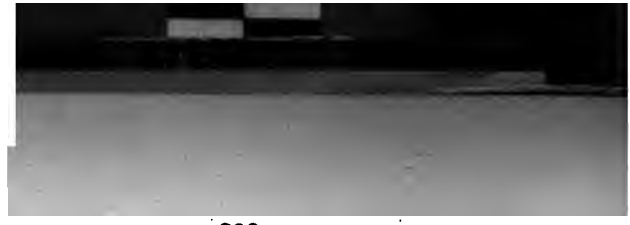



Die Kannen und Flaschen waren von Zinn, Blech und Eisen. Zinnerne Kannen, sowie Blech- und Zinnflaschen werden in den Zunftordnungen und in den Inventaren von Zunft-Trinkstuben häufig erwähnt. Auch eiserne Flaschen kommen öfters vor. Unter den Kannen der Zünfte finden sich solche, welche eine ganze Maß Wein faßten und deshalb Maßkannen hießen. Die Flaschen, auch Schenkflaschen genannt, waren mitunter sehr groß. Der Rath besaß stets eine große Zahl derselben, um anwesenden Fürsten und Herren aus ihnen den Wein schenken zu lassen, oder auch um sie den auf eine Reise gesandten Rathsgliedern zu ihrem Gebrauche mitzugeben. Diese Rathsflaschen hielten zum Theil ein halbes, zum Theil ein ganzes Viertel, ja sogar fünf Viertel. Sie waren daher mitunter sehr schwer: es werden städtische Flaschen erwähnt, welche bis zu 24 ℔ wogen, und deren Henkel allein ein Gewicht von fast $1^1/_2$ ℔ hatte, wogegen auch wieder solche von $5^1/_2$ ℔ vorkommen, sowie Viermaßflaschen, d. h. Flaschen, welche wie die unserigen nur zwei Schoppen hielten. Die großen Flaschen waren mit Zapfen versehen und an den Handhaben geriemt; und da sie hängend aufbewahrt wurden, so hatten sie dafür auch Ringe Unten liefen sie in einen Fuß aus. Diejenigen städtischen Flaschen, welche man auf Kriegszüge mitnahm, waren noch dazu mit einem Schlosse versehen. Was ihre Ausschmückung betrifft, so waren sie zum Theil mit Nagelköpfen verziert, außerdem trugen sie aber auch noch das städtische Wappen d. h. den Adler entweder einfach oder doppelt. Dieses Wappen war im 14. Jahrhundert auf sie gemalt, später aber aufgegossen oder eingegraben [265]).

Außer den angegebenen Trinkgefäßen kommen noch einige andere vor. Gläser werden in den Inventaren der Zünfte meines Wissens nicht erwähnt; diese tranken also bei ihren geselligen Zusammenkünften aus Kannen oder Krügen. Dagegen wird der Gläser beim Probiren des Weines gedacht. Dies geschieht namentlich in einem Falle,

welcher zeigt, daß man mitunter die Leute durch farbige Gläser über das Aussehen des Weines zu täuschen suchte, weshalb damals der Rath den Gebrauch solcher Gläser verbot. Uebrigens waren die Trinkgläser schon 1329 ein Handelsartikel, von welchem in Frankfurt Zoll entrichtet werden mußte. Reiche Leute hatten auch Gläser, welche mit einem silbernen Fuße versehen waren. Der Preis der gewöhnlichen Trinkgläser, wie sie im Rathhause gebraucht wurden, war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, aus welchem allein die Rechenbücher Angaben darüber enthalten, sehr schwankend. Im Jahre 1459 z. B. werden für 50 Gläser 16 ß, 1466 aber 6 ß bezahlt, und ein Viertel (also 25 Stück) wird bald zu 3 ß, bald zu 9 ß, bald sogar zu 12 ß gekauft [266]).

Die Gelten, eigentlich hölzerne Gefäße zum Schöpfen, werden auch als Kannen bezeichnet, in denen man Wein oder Bier holte; sie waren wahrscheinlich meistentheils ebenfalls von Holz. Auch Kühlkessel für den Wein kommen öfters vor, und zwar nicht etwa blos in vornehmen Häusern, indem z. B. auch die Steindecker-Zunft um 1500 drei zinnerne Kühlkessel besaß. Sie werden einmal auch mit dem Worte Zuber bezeichnet. Sie waren theils von Zinn, theils von (verzinntem) Kupfer, theils von Eisen. Reiche Leute hatten auch Mischkrüge [267]).

Außer den Trinkgläsern hatte man auch Becher und Trinkfässer. Man nannte dieselben außerdem auch Köpfe und Schauer. Sie waren meistens von Silber und vergoldet; doch werden auch hölzerne erwähnt. Zwölf silberne Becher, welche vergoldet waren und zusammen über 12 Mark wogen, ließ der Frankfurter Rath sich 1394 machen, sowie 1504 wieder 24. Auch reiche Privatleute hatten, wie man aus Testamenten und Inventaren ersieht, silberne Becher im Gebrauch. Die meisten waren Doppeltbecher oder, wie man damals sie nannte, zweifältige [268]).

Und nun zum Schlusse noch — was nicht blos in

Betreff der Beschaffenheit und des Werthes der silbernen Becher interessant ist — einige Angaben über solche Becher, welche der Rath von Zeit zu Zeit dem Könige oder einzelnen Reichsfürsten verehrte. Im 14. Jahrhundert pflegte derselbe seine Geschenke, selbst die für den König, in baarem Gelde zu machen, und auch im folgenden Jahrhundert blieben diese neben der Verehrung von kostbaren Gegenständen gebräuchlich. Man nahm in jenen Zeiten hieran ebensowenig Anstoß, als daß im 14. Jahrhunderte eine Stadt hochstehenden Leuten, wie dem Kanzler des Königs, ja sogar Prinzen und Prinzessinnen Wein, Tuch und selbst Kleidungsstücke schenkte[269]). Im Laufe des 15. Jahrunderts wurden feine Weine und kostbare Becher als Geschenke immer mehr gebräuchlich, während ich im vorhergehenden die Letzteren von Seiten der Stadt Frankfurt nur zweimal als solche angewandt gefunden habe.

Ein von Siefried zum Paradies für 180½ fl. erkauftes Trinkfaß schenkte der Rath 1366 dem Erzbischof von Mainz, welcher damals als kaiserlicher Commissär zur Bestrafung des Zünfte-Aufstandes in Frankfurt anwesend war. Im Jahre 1376 erhielt König Wenzel bei seiner Erwählung zum König einen „vbirguldeten kob" im Preise von 85 fl., sowie eine silberne Kanne von 126 fl., seine Gemahlin aber einen „Frangrychschen kob" von 87¾ fl. und eine vergoldete Kanne von 54 fl. 9 β: diese vier Geschenke hatte der Rath von Siefried zum Paradies, Johann von Holzhausen, Werner Weiß und einer Frau von Ehrenberg erkauft.

Im Jahre 1400 schenkte man dem König Ruprecht, bei seinem Einzuge in Frankfurt, ein „virgulten flesschen" von 10 Mark 5 Loth an Gewicht, welches 107 fl. gekostet hatte, und einen acht Mark 3 Loth wiegenden „zwyfeldigen vergulten koph" für 83 fl. 6 Heller, sowie seiner Gemahlin eine vergoldete Kanne von 8 Mark an Gewicht und 78 fl. an Werth nebst einem vergoldeten zweifältigen Kopf, welcher 6½ Mark 5 Quint wog und 75⅔ fl. gekostet hatte. Als

1408 der Sohn dieses Königs, Herzog Johann, mit seiner jungen Gemahlin nach Frankfurt kam, verehrte man der Letzteren eine silberne Kanne von 8 Mark weniger $3^1/_2$ Loth die Mark 8 fl. werth, ihm selbst aber Elsasser und Rhein-Wein. Im Jahre 1411 schaffte der Rath, nach der Wahl Siegmund's, für diesen und seine Gemahlin an: eine große silberne Kanne von 10 Mark, eine andere von $6^1/_2$ Mark 2 Loth, einen vergoldeten Becher von $7^1/_2$ Mark weniger 1 Loth und einen vergoldeten Napf von 8 Mark weniger 1 Loth, was zusammen 335 fl. 16 ß 3 Heller kostete. Schenk Konrad zu Erbach erhielt 1442 zum Geschenk einen silbernen Becher von 10 Mark 1 Quint, welcher 40 fl. gekostet hatte. König Friedrich III. wurde 1442, bei seiner ersten Anwesenheit in Frankfurt, mit einem silbernen, in- und auswendig vergoldeten Becher und mit einer eben solchen Kanne beschenkt; Beide waren in Cöln verfertigt worden, und der Erstere wog 10 Mark 10 Loth die Mark zu 14 fl., die Letztere aber 10 Mark $6^1/_2$ Loth die Mark zu 10 fl. Zugleich erhielt der Erzbischof von Trier als königlicher Kanzler einen silbernen vergoldeten Becher von 5 Mark 5 Loth, welcher 63 fl. gekostet hatte, während der Hofrichter und die anderen Beamten mit Geldgeschenken im Betrage von 174 fl. bedacht und für die königliche Bestätigung der Stadt-Privilegien noch 400 fl. bezahlt wurden. Der Rath hatte bei dieser Gelegenheit von Rudolf zum Humbracht noch einen vergoldeten silbernen Becher von 9 Mark weniger 5 Loth gekauft, welcher 130 fl. $16^1/_2$ ß gekostet hatte, aber nicht verwendet wurde.

Im Jahre 1459 schenkte man dem Erzbischof Diether von Mainz aus Anlaß seiner Erwählung einen von innen und außen vergoldeten, mit Diether's Wappen verzierten Becher von 8 Mark 12 Loth 1 Quint, welcher mit 100 fl. angefüllt war; sein Preis wird nicht angegeben. Im Jahre 1474, als Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian in Frankfurt anwesend waren, wurden, außer den Natural-

Betreff der Beschaffenheit und des Werthes der silbernen Becher interessant ist — einige Angaben über solche Becher, welche der Rath von Zeit zu Zeit dem Könige oder einzelnen Reichsfürsten verehrte. Im 14. Jahrhundert pflegte derselbe seine Geschenke, selbst die für den König, in baarem Gelde zu machen, und auch im folgenden Jahrhundert blieben diese neben der Verehrung von kostbaren Gegenständen gebräuchlich. Man nahm in jenen Zeiten hieran ebensowenig Anstoß, als daß im 14. Jahrhunderte eine Stadt hochstehenden Leuten, wie dem Kanzler des Königs, ja sogar Prinzen und Prinzessinnen Wein, Tuch und selbst Kleidungsstücke schenkte[269]). Im Laufe des 15. Jahrunderts wurden feine Weine und kostbare Becher als Geschenke immer mehr gebräuchlich, während ich im vorhergehenden die Letzteren von Seiten der Stadt Frankfurt nur zweimal als solche angewandt gefunden habe.

Ein von Siefried zum Paradies für $180^1/_2$ fl. erkauftes Trinkfaß schenkte der Rath 1366 dem Erzbischof von Mainz, welcher damals als kaiserlicher Commissär zur Bestrafung des Zünfte-Aufstandes in Frankfurt anwesend war. Im Jahre 1376 erhielt König Wenzel bei seiner Erwählung zum König einen „vbirguldeten kob" im Preise von 85 fl., sowie eine silberne Kanne von 126 fl., seine Gemahlin aber einen „Frangrychschen kob" von $87^3/_4$ fl. und eine vergoldete Kanne von 54 fl. 9 $\beta$: diese vier Geschenke hatte der Rath von Siefried zum Paradies, Johann von Holzhausen, Werner Weiß und einer Frau von Ehrenberg erkauft.

Im Jahre 1400 schenkte man dem König Ruprecht, bei seinem Einzuge in Frankfurt, ein „virgulten flesschen" von 10 Mark 5 Loth an Gewicht, welches 107 fl. gekostet hatte, und einen acht Mark 3 Loth wiegenden „zwyfeldigen vergulten koph" für 83 fl. 6 Heller, sowie seiner Gemahlin eine vergoldete Kanne von 8 Mark an Gewicht und 78 fl. an Werth nebst einem vergoldeten zweifältigen Kopf, welcher $6^1/_2$ Mark 5 Quint wog und $75^2/_3$ fl. gekostet hatte. Als

1408 der Sohn dieses Königs, Herzog Johann, mit seiner jungen Gemahlin nach Frankfurt kam, verehrte man der Letzteren eine silberne Kanne von 8 Mark weniger $3^1/_2$ Loth die Mark 8 fl. werth, ihm selbst aber Elsasser und Rhein-Wein. Im Jahre 1411 schaffte der Rath, nach der Wahl Siegmund's, für diesen und seine Gemahlin an: eine große silberne Kanne von 10 Mark, eine andere von $6^1/_2$ Mark 2 Loth, einen vergoldeten Becher von $7^1/_2$ Mark weniger 1 Loth und einen vergoldeten Napf von 8 Mark weniger 1 Loth, was zusammen 335 fl. 16 ß 3 Heller kostete. Schenk Konrad zu Erbach erhielt 1442 zum Geschenk einen silbernen Becher von 10 Mark 1 Quint, welcher 40 fl. gekostet hatte. König Friedrich III. wurde 1442, bei seiner ersten Anwesenheit in Frankfurt, mit einem silbernen, in- und auswendig vergoldeten Becher und mit einer eben solchen Kanne beschenkt; Beide waren in Cöln verfertigt worden, und der Erstere wog 10 Mark 10 Loth die Mark zu 14 fl., die Letztere aber 10 Mark $6^1/_2$ Loth die Mark zu 10 fl. Zugleich erhielt der Erzbischof von Trier als königlicher Kanzler einen silbernen vergoldeten Becher von 5 Mark 5 Loth, welcher 63 fl. gekostet hatte, während der Hofrichter und die anderen Beamten mit Geldgeschenken im Betrage von 174 fl. bedacht und für die königliche Bestätigung der Stadt-Privilegien noch 400 fl. bezahlt wurden. Der Rath hatte bei dieser Gelegenheit von Rudolf zum Humbracht noch einen vergoldeten silbernen Becher von 9 Mark weniger 5 Loth gekauft, welcher 130 fl. $16^1/_2$ ß gekostet hatte, aber nicht verwendet wurde.

Im Jahre 1459 schenkte man dem Erzbischof Diether von Mainz aus Anlaß seiner Erwählung einen von innen und außen vergoldeten, mit Diether's Wappen verzierten Becher von 8 Mark 12 Loth 1 Quint, welcher mit 100 fl. angefüllt war; sein Preis wird nicht angegeben. Im Jahre 1474, als Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian in Frankfurt anwesend waren, wurden, außer den Natural-

Lieferungen und fast 150 fl. Geld für die Hofleute, folgende Geschenke gemacht: der Kaiser erhielt eine silberne vergoldete Kanne von 12 Mark $1^1/_2$ Quint (die Mark zu 10 fl. 18 ß gekauft), welche mit 1000 fl. gefüllt war, sein Sohn einen für 99 fl. 23 ß erkauften silbernen vergoldeten Kopf, 6 Mark 11 Loth 1 Quint wiegend und mit 400 fl. gefüllt, Erzbischof Adolf von Mainz aber als kaiserlicher Kanzler einen eben solchen Kopf von 6 Mark 11 Loth, welcher mit 100 fl. gefüllt war und 86 fl. 20 ß 14 Heller gekostet hatte. Die dem Kaiser geschenkte Kanne war mit 19 Dukaten vergoldet worden. Im Jahre 1475 schenkte man dem früher abgesetzten und damals wiedererwählten Erzbischof Diether von Mainz, einem geborenen Grafen von Isenburg, einen für 104 fl. erkauften, mit 100 fl. gefüllten, in- und auswendig vergoldeten Kopf, welcher oben mit Blumengewinden verziert war und in diesen das Isenburgische und das erzbischöfliche Wappen enthielt. Ein anderer Kurfürst von Mainz, Albrecht von Sachsen, erhielt 1483 eine ebenso vergoldete silberne Kanne von 12 Mark, welche 144 fl. gekostet hatte, und gleichfalls mit 100 fl. gefüllt, sowie mit dem erzbischöflichen und dem sächsischen Wappen geschmückt war.

Als 1486 Maximilian zum römischen Könige erwählt wurde, schenkte man ihm selbst ein innen und außen vergoldetes „czwivach cleynot genannt eyn schuwer" von 6 Mark 9 Loth, welches mit 500 fl. gefüllt war und 105 fl. gekostet hatte; sein Vater, Kaiser Friedrich, aber erhielt einen von dem Patricier Georg Blume für 121 fl. 21 ß erkauften, ebenso vergoldeten, „czwiveltigen silbern roppe" von 8 Mark 2 Loth mit 200 fl. gefüllt. Im Jahre 1489, als Maximilian wieder nach Frankfurt kam, verehrte man ihm einen innen und außen vergoldeten Schauer von 4 Mark 7 Loth, welcher 64 fl. 8 ß gekostet hatte und mit 200 fl. gefüllt war. Bei seiner Anwesenheit 1492 erhielt er einen eben solchen, mit 100 fl. gefüllten Schauer von 4 Mark $13^1/_2$ Loth, welcher für

66 fl. 13½ ß erkauft worden war. Ebenso ließ der Rath 1495, als die Ankunft Maximilian's und seiner zweiten Gemahlin bevorstand, zwei silberne, ganz vergoldete Schauer mit Deckeln anfertigen, von welchen der eine 8 Mark 6 Loth, der andere 8 Mark weniger ½ Loth schwer war und jener 117¼ fl., dieser 111½ fl. kostete.

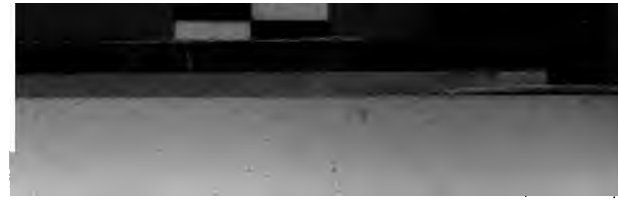

# XVI.

## Die geistigen Getränke und ihr Genuß.

Die geistigen Getränke, welche zur Zeit des Mittelalters in Deutschland genossen wurden, waren: der eigentliche Wein, der sogenannte Lutertrank, das Bier, der Meeth, der Obstwein und zuletzt noch der Branntwein. Alle diese Getränke wurden damals in Frankfurt getrunken, mit alleiniger Ausnahme des Obstweines. Diesen, nämlich den Aepfel- und Birnenwein, habe ich dort nicht früher als 1571 erwähnt gefunden. Im übrigen Deutschland liebten ihn zur Zeit des Mittelalters besonders die Baiern und die Sachsen, und schon in der Karolingischen Zeit wird des Aepfel- und Birnmostes gedacht [270]).

Von den übrigen genannten Getränken wurde der Branntwein anfangs nur als Arzenei angesehen und gebraucht, weshalb er auch bei den Italiänern und Franzosen den Namen Lebenswasser erhalten hat; erst im 15. Jahrhundert ward er in Deutschland als geistiges Getränk gebräuchlich. Merkwürdiger Weise ist Frankfurt derjenige europäische Ort, an welchem dieses Getränk nicht nur zum ersten Male in der Geschichte erwähnt wird, sondern auch zuerst als Volksgetränk vorkommt. Dies ist um so interessanter, weil man bisher der Meinung gewesen war, erst um 1500 oder gar noch später sei der Branntwein

ein Luxus-Getränk geworden, und weil sich aus jenen beiden Umständen die Vermuthung machen läßt, daß der Branntwein zuerst im mittleren Deutschland bekannt geworden und in allgemeinen Gebrauch gekommen ist. Jene früheste Erwähnung des Branntweines fällt in das Jahr 1361; sie kommt in einer Verordnung vor, durch welche der Frankfurter Rath bei schwerer Strafe verbot, den Wein mit „gebranntem Weine" oder anderen Stoffen zuzubereiten. Nachher wird in einem Gesetze von 1391 und in den Raths-Protokollen von 1433 und 1456 der Branntwein nicht nur nochmals als ein Mittel der Weinverfälschung erwähnt, sondern 1487 ist auch die Rede von vielen Weinbrennereien in der Stadt, sowie von dem Feilhalten des Branntweines daselbst und von der Nothwendigkeit, das Volk vor dem Genusse desselben durch den Pfarrer und durch eine ärztliche Bekanntmachung zu warnen. Uebrigens fuhren damals auch die Apotheker fort, gebrannte Wasser zu bereiten; diese waren aber von dem als Volksgetränk dienenden Branntwein verschieden, indem sie einen Extract von verschiedenen Pflanzen enthielten [271]).

Der Meeth war ein aus verdünntem Honig oder aus einer Mischung des Honigs mit Wein, Bier und anderen Stoffen bereitetes Getränk. In Frankfurt wird er schon 1299 als ein Trank erwähnt, welcher ebenso wie Wein und Bier in Wirthshäusern geschenkt wurde. Er kommt dort noch am Ende des Mittelalters vor; indessen wird seiner nur noch ein einziges Mal gedacht, und zwar so, daß er blos von Zeit zu Zeit einmal verzapft worden zu sein scheint [272]).

Das Bier, ein uraltes deutsches Getränke, kommt fast überall schon sehr früh vor. Allein seine Bereitung war Jahrhunderte lang kein selbstständiges Gewerbe, sondern jede Haushaltung bereitete das für ihren Bedarf nöthige Bier sich selbst. Daher bildeten auch die Bierbrauer im Mittelalter fast nirgends, gleich anderen Handwerkern, eine

besondere Zunft, und für manche Gegenden war es sogar später noch eine Rechtsfrage, ob dieselben überhaupt als Handwerker oder als Kaufleute anzusehen seien. Ja, manche Leute bereiteten sich ihr Bier sogar dann noch selbst, als es an ihrem Wohnorte bereits Bierbrauer gab, während zugleich Andere ihren Bedarf nicht von diesen erkauften, sondern sich durch sie besonders machen ließen. Uebrigens ist es ein großer Irrthum, wenn in der Zeitschrift für Kulturgeschichte (1859 S. 554) gesagt wird, daß man in Constanz nicht früher als 1513 Bier zu trinken angefangen habe. Dies ist nach dem oben Angegebenen eine historische Unmöglichkeit, außerdem haben wir aber auch die urkundliche Nachricht, daß schon um 1220 dort Bier getrunken worden ist. In der Stadt Frankfurt wird 1288 zum ersten Male ein Bierbrauer erwähnt, sowie 1291 ein in Sachsenhausen wohnender, und Frankfurter Bierschenken kommen schon 1299 als etwas Gewöhnliches vor. Im Jahre 1357 ist auch bereits die Rede von fremdem Bier, welches nach Frankfurt gebracht und daselbst verzapft wurde. In jener Zeit bereitete man in Frankfurt das Bier schon aus Hopfen und Malz, während früher am Oberrhein dasselbe aus Waizen und Hafer gemacht worden war und die Verwendung des Hopfens zu demselben dort nicht über das Jahr 1324 hinaufgehen soll [273]).

Im 15. Jahrhundert ward das Bier neben dem Wein in Frankfurt bereits häufig getrunken. Im Jahre 1435 gab es daselbst sieben Bierbrauereien. Von diesen waren die beiden ältesten die zum Korb (Fahrgasse 81) und die zum Amelung (Fahrgasse 41, jetziger Würtemberger Hof). Ebenso alt war die damals wieder eingegangene Brauerei zum Eber (Fahrgasse 28 oder Klostergasse 3). Auch das noch heute bestehende Brauhaus zum alten Wolf oder zum Erlanger Hof (Borngasse 11) ist sehr alt; es wurde 1455 errichtet. Im Jahre 1492 gab es in Frankfurt und Sachsenhausen 18 Bierbrauer, welche zugleich Bierwirthe

waren; unter ihnen befanden sich ein Schreiner, ein Barchentweber, zwei Bender und andere Handwerker. Das Bier wurde in jenem Jahrhundert nicht etwa blos von der geringen Klasse getrunken; man traf vielmehr sogar bei einer bevorstehenden Herkunft des Königs Fürsorge für einen demselben anzubietenden Vorrath davon. Auch von außen wurde in die Messen Bier gebracht, um neben dem Frankfurtischen, und zwar durch auswärtige Verkäufer, verzapft zu werden. Mitunter gestattete man Fremden auch noch über die Zeit der Messe hinaus, ja wohl gar mitten zwischen zwei Messen Bier zu schenken, während sonst außerhalb der Messen nicht einmal jeder Bürger, sondern blos solche Einwohner, welche wenigstens schon ein Jahr lang Bürger waren, Bier verzapfen durften, und nur der Bierhandel im Großen jedem ohne Unterschied gestattet war. Da die Bierbrauer in Frankfurt keine Zunft bildeten, so brauten und zapften Leute der verschiedensten Art Bier. In der Mitte des 15. Jahrhunderts that dies z. B. auch der Stadtarzt Heinrich Lose, sowie zu gleicher Zeit Konrad Stege, welcher Geldwechseler und Münzmeister war. Auch ein Theil der Geistlichkeit gab sich mit Bierbrauen ab, nämlich das Dominikaner- und das Karmeliter-Kloster und namentlich die Beckarden [274]).

Wie beliebt das Biertrinken am Ende des Mittelalters auch bei den höheren Einwohnerklassen war, geht aus zwei besonderen Umständen hervor. Bei dem sogenannten Hirschessen nämlich, d. h. bei dem Gelage, welches der Rath Sommers einmal einen ganzen Tag hindurch im Freien zu halten pflegte, wurde seit 1489 nicht blos Wein, sondern auch Bier getrunken, und zwar einmal (1500) neben viertehalb Ohm Wein eine Tonne Bier. Ferner machte von 1489 an der Rath von Erfurt dem von Frankfurt sehr oft mehrere Fässer Bier zum Geschenk, welches dann jedes Mal theils unter die Rathsglieder vertheilt, theils für das nächste Hirschessen aufbewahrt wurde. Diese Schenkungen

bestanden in Naumburgischem und Eimbeckischen Bier. Beide Sorten gehörten, wie aus Allem hervorgeht, zu den vorzüglichsten in Deutschland, ebenso wie das Bamberger Bier, welches namentlich in der Messe zum Verkaufe nach Frankfurt gebracht wurde. Von den beiden ersten Sorten ließ der Rath selbst auch manchmal ein oder mehrere Tonnen kommen, und bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß 1495 eine Tonne Eimbecker 3 fl. und 1497 eine Tonne Naumburger 1 fl. 20 ß kostete.

Dasjenige Bier, welches Fremde in die Messe brachten, durfte am Main verzapft werden, und dies geschah nicht etwa blos auf den Bierschiffen, sondern auch in besonderen Hütten oder Buden; doch war Letzteres eigentlich verboten und fand deshalb nur ausnahmsweise Statt. Von dem dort verzapften Bier mußten die Verkäufer nicht nur die mit dem Namen Steinfuhr bezeichnete Abgabe entrichten, sondern auch wie die Bürger Ungeld und Niederlagegeld. Daß ihnen auch ein Verkaufspreis vorgeschrieben worden sei, wird nicht gemeldet. Bei den Bürgern dagegen geschah dies für das gewöhnliche Zapfbier, welches in der Regel einen und sonst nicht über vier Heller die Maß kosten durfte und deshalb auch das Hellerbier genannt wurde. Das Preisverhältniß des gewöhnlichen Weines zum Bier war in derselben Zeit, in welcher das Bier höchstens vier Heller kosten sollte, das doppelte, indem damals der Wein durchschnittlich zu acht Hellern die Maß verzapft wurde. Das zu verzapfende Bier durfte nicht zu jung sein: es bestand die Vorschrift, daß dasselbe nicht unter drei Wochen alt sein sollte; später wurde diese Bestimmung auf 14 Tage herabgesetzt. Nur was für Privathäuser geholt wurde, brauchte nicht so alt zu sein, und sonderbarer Weise durften die Bierwirthe auch den Fremden jüngeres Bier geben[275]).

Wie der Verkauf des Biers, so stand auch seine Bereitung unter polizeilicher Aufsicht. Es gab schon früh Vorschriften, aus welchen Stoffen und auf welche Weise

das Bier gemacht werden müsse, und Abweichungen davon waren verboten. Als 1486 die Bierbrauer anfingen, Honig in das Bier zu thun, wurden die Aerzte befragt, ob dies der Gesundheit schädlich sei. Was hierauf weiter verfügt wurde, wird uns nicht gemeldet. An anderen Orten kommt der Gebrauch, das Bier mit Honig zu versüßen, schon mehrere hundert Jahre früher vor. Auch in Betreff der Häuser, in welchen gebraut wurde, und derjenigen, in denen die Malz- und Hopfen-Darren sich befanden, gab es polizeiliche Vorschriften. Die Darren durften seit 1446 nicht mehr inmitten von Häusern bleiben, sondern sie mußten auf dem Gänsegraben, d. i. auf dem zwischen dem Wollgraben und der Haasengasse gelegenen, damals noch unbebauten Theile des alten Stadtgrabens errichtet werden. In Betreff der Brauereien aber verordnete man 1491, daß in der Altstadt keine mehr errichtet werden dürfe. Wie patriarchalisch jedoch in jenen Zeiten die Polizei gehandhabt wurde, geht daraus hervor, daß trotz dieser Vorschriften 1465 ein Bierbrauer seine Darre in der Eschersheimer Gasse hatte, und daß der Rath selbst ein Jahr nach jenem Verbote die Errichtung einer Brauerei in einem der drei Häuser gestattete, welche den Namen zum Bockshorn trugen, und von denen eines in der Predigergasse, die beiden anderen in der Fahrgasse standen [276]).

Der Wein war bei den Süddeutschen des späteren Mittelalters das beliebteste Getränk, und wurde in den Weingegenden damals, wie noch zu Anfang unseres Jahrunderts, von allen geistigen Getränken am häufigsten getrunken. Man trank ihn damals in sehr jungem Zustande, nämlich schon unmittelbar nach seiner Kelterung als Most und dann in allen Stadien seiner Gährung, sowie nachher als firnen d. i. einjährigen Wein; älter wurde der Wein, soweit er Landes-Product war, nicht getrunken. Dies hatte seinen Grund wohl darin, daß der Letztere sich entweder nicht länger hielt oder schon nach einem oder zwei Jahren an Güte

abnahm. Ebendeshalb und weil derselbe überhaupt nicht besonders gut war, bedurfte man zum Gebrauch bei Familienfesten, sowie zu den häufigen Schenkungen des Rathes an Fürsten und Herren oder zur Bewirthung derselben der Zufuhr von fremdem Wein. Uebrigens war der gebräuchliche Namen für einheimische Weine, um sie von fremden zu unterscheiden, Landwein; und zwar bezeichnet derselbe einen Gegensatz bald gegen die in anderen deutschen Länder erzeugten, bald aber auch gegen die nichtdeutschen Weine [277]).

Der im südwestlichen Deutschland getriebene Weinbau rührt von den Römern her. Nach Mone's Meinung wurde derselbe jedoch durch diese nicht direct von Italien her, sondern mittelbar aus Frankreich und aus Ungarn dort eingeführt. Deshalb gab es in Süddeutschland zwei verschiedene Arten von Reben, eine gallische oder französische und eine ungarische, sowie in Folge davon zwei einheimische Weinsorten, welche nach ihrer ursprünglichen Herkunft Franken-Wein (vinum francum) und hunnischer Wein (vinum hunicum oder hunaticum) genannt wurde. Im Gegensatz gegen diese Meinung Mone's hat Bodmann, auf Urkunden gestützt, die Ansicht ausgesprochen, die genannten Ausdrücke bedeuteten der erstere weißen, der zweite rothen Wein [278]). Keine von beiden Ansichten steht fest. Namentlich wird der Namen Franken-Wein wohl auch für den im Lande Franken erzeugten Wein gebraucht worden sein, aus welchem man z. B. in der Stadt Frankfurt mitunter Wein bezogen hat. Uebrigens kommen jene beiden Ausdrücke bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts auch in Frankfurter Urkunden vor; aus dem benachbarten Mainz theilt Mone eine urkundliche Stelle mit, nach welcher dort sogar noch 1439 von „Frensse und Hunischem Wein" die Rede ist. Von beiden Weinsorten muß die fränkische für weit besser gegolten haben, als die hunnische, weil im wetterauischen Landfrieden von 1265 der für Erstere fest-

gesetzte Zoll das Doppelte des von Letzterer zu erhebenden betrug.

Von den deutschen Weinsorten, welche zur Zeit des Mittelalters in Frankfurtischen Urkunden erwähnt werden, kommen am häufigsten der Rheinwein und der Elsasser Wein vor. Der Rheinwein, in den Urkunden Rinsche wyn und Ringkauwer genannt, wurde ebenso wie der Elsasser zu Geschenken an den König, an Fürsten u. s. w., sowie zum Spenden auf Frankfurter Reichstagen angeschafft, einige Sorten, wie z. B. 1475 einige in der Gegend von Bingen gewachsene, auch zum Gebrauche der Truppen auf Kriegszügen. Sein Preis war natürlich nach Lage und Jahren verschieden: er wechselte im 15. Jahrhundert zwischen 4 fl. das Fuder als dem Minimum (1475 für Ockenheimer) und 31 fl. als Maximum (1491 für Rheingauer überhaupt). Am häufigsten wurde er von Hallgarten bezogen. Als rheinische Weinorte, von welchen man Wein bezog, werden folgende genannt: Hallgarten (v. 1484 an), Oestrich (1494), Mittelheim (1494), Winkel (1495), Eibingen (1498), Hochheim (1475), Rüdesheim (1495) und die drei bei Bingen gelegenen Dörfer Appenheim, Dromersheim und Ockenheim (1475). Von Rüdesheimer kommt 1495 auch der Bergwein als besondere Sorte vor [279]).

Der Elsasser Wein, welchen man theils aus dem Elsaß selbst kommen ließ, theils in Frankfurt von Straßburger und anderen Weinhändlern kaufte, war zum Theil theurer, als der Rheinwein: im Jahre 1488 bezog man, für den Bedarf auf einem Reichstage, vier verschiedene Sorten im Fuder-Preise von 33, 34, 36 und 52 fl. Der billigste, welchen ich erwähnt fand, kostete (1495 und 1496) 20 fl. das Fuder. Der Elsasser Wein wurde übrigens, was vom Rheinwein nicht angeführt wird, auch in Weinschenken verzapft, und zwar neuer 1445 zu derselben Zeit, als der Frankfurter neue 10 Heller kostete, für 16 Heller; 1491 gestattete der Rath das Verzapfen des Elsassers im

November, als der Preis für den Frankfurter Wein frei gegeben war, für 20 Heller. Der Elsasser muß übrigens in Frankfurt beliebt gewesen sein, weil man 1496 einem Fremden das Verzapfen desselben mit Rücksicht darauf gestattete, daß damals kein einheimischer Bürger Elsasser besitze. Auch wird er 1492 dem Frankfurter Wein als guter Trank entgegengesetzt [280]).

Außer dem Rheinwein und dem Elsässer wird in Frankfurt kein anderer aus deutschen Landen bezogener Wein erwähnt, ausgenommen daß einmal die Rede davon ist, in Franken Wein kaufen zu lassen, und daß 1294 der Bischof von Speier dem Frankfurter Schultheißen zwei Fuder Deidesheimer angewiesen hat. Außerdem fand ich noch den Ort Heynebach als einen solchen angeführt, von welchem man Wein bezog; es ist aber unbekannt, welcher Ort von diesem oder einem ähnlich lautenden Namen gemeint ist [281]). Um nun schließlich noch das Verhältniß der genannten deutschen Weine zu den Frankfurtischen zu bestimmen, bemerke ich, daß 1395 und 1396 die Maß des Letzteren zu 4 Hellern verzapft wurde, im folgenden Jahrhundert aber zu höchstens 18 und mindestens 6 Hellern oder im Durchschnitt zu etwas über $10^1/_2$ Heller.

Von ausländischen Weinen kommen in Frankfurter Urkunden folgende vor, welche hier in der Reihenfolge ihrer mehr oder weniger häufigen Erwähnung aufgeführt werden: der Malvasier, der wälsche Wein, der Reynfan oder Reynfal, der Romanij, der Muskateller und der Passuner. Der Malvasier war ein griechischer Wein von Napoli di Malvasia in der Morea; vielleicht wurde aber unter ihm mitunter auch griechischer Wein überhaupt verstanden, wie denn noch heut' zu Tage auch ein berühmter Wein der Insel Kandia diesen Namen trägt. In Frankfurt bezog man ihn theils von Nürnberg, theils von Venedig. Er diente dem Frankfurter Rathe zu Geschenken an einzelne Fürsten und Bischöfe, jedoch immer in weit kleinerer

Quantität, als der Elsasser und der Rheinwein, offenbar weil man ihn nicht als Tischwein, sondern als einen heißeren und süßeren Extra-Wein neben solchem trank. Auch auf den Frankfurter Reichstagen und Turnieren ist nur von Rheinwein und Elsasser, den man schenkte, die Rede. Dagegen reichte man einige Male den Abgeordneten, welche zu einem Städtetage gekommen waren, Malvasier, aber nicht bei Tische, sondern zum Morgen- oder Vesperbrod, und sein Verbrauch dabei drehte sich nicht, wie bei den zwei genannten anderen Weinen, um Ohme oder Viertel, sondern um Maße. Der Durchschnittpreis des Malvasiers betrug im 15. Jahrhundert 33 Schillinge für das Viertel oder 165 fl. für das Fuder; dieser Wein war also 4—5 Mal theurer, als der Rheinwein. Uebrigens wurde der Malvasier im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts auch von einzelnen Weinwirthen verzapft. Das Ungeld, welches die Letzteren davon zahlten, belief sich jedes Jahr durchschnittlich auf 41 fl. 10 ß. Wir wissen nun zwar nicht, wie viel Ungeld vom Malvasier bezahlt werden mußte; aber wenn wir von einem einzelnen Falle zurückschließen dürfen, so bestand dasselbe im zwölften Theile des Werthes, welchen dieser Wein hatte, und dann würden im Durchschnitt jährlich nur etwas über drei Fuder Malvasier in Wirthshäusern getrunken worden sein. Auch hieraus würde hervorgehen, daß dieser Wein jedes Mal nur in kleiner Quantität getrunken und also wohl nur glasweise ausgegeben worden ist [282]).

Eine andere Sorte griechischen Weines ist der Romanij, wenn man nach seinem Namen annehmen darf, daß er in Napoli di Romania gezogen wurde. Er wird in Frankfurter Urkunden nicht nur so, sondern auch Romonij, Rommenij, Rominere und Romenere, sowie in Urkunden anderer Orte Rummenie genannt, und dies macht seinen griechischen Ursprung wieder zweifelhaft. Wehrmann in Lübeck hält ihn für einen spanischen oder italiänischen Wein, weil der Namen Romanisch öfters auf Gegenden, in

denen einst die Römer geherrscht haben, übertragen worden ist. Freilich könnte man diesen Wein auch ebenso gut für burgundischen halten; denn in Burgund liegt das Dorf Romanée, und der Wein desselben gilt noch jetzt für einen der besten dieses Landes. Es ist daher erst von weiteren urkundlichen Forschungen die Feststellung der Heimath dieses Weines zu erwarten. In Frankfurter Schriften wird der Romanij sowohl vom Malvasier, als auch vom wälschen Wein unterschieden. Er erscheint in ihnen als ein Wein, welchen man nebst einem gleichen Quantum von Malvasier in der Regel dem Bischof von Mainz bei dessen Ankunft in Frankfurt verehrte, und zwar wird er in der Weise erwähnt, daß er der letzteren Weinsorte an Güte und Preis gleich gewesen zu sein scheint. Einmal wurde er allein jenem Bischof zum Geschenk gemacht. Einige wenige Male kommt er auch als ein Wein vor, den man in Wirthshäusern schenkte; er muß jedoch in weit geringerem Maße als der Malvasier getrunken worden sein, weil das einzige Mal, wo der Betrag des Ungeldes von ihm für ein Jahr (1472) angegeben ist, dieses sich auf nicht mehr als acht Schillinge beläuft. Einmal (1456) wird auch einem Mann das Verzapfen von Romanij geradezu untersagt [283]).

Auch den Muscateller Wein, welcher im mittelalterlichen Deutschland getrunken wurde, hält Mone für einen aus Griechenland bezogenen Wein. In Frankfurt war er eine große Seltenheit; denn dort wird er nur ein einziges Mal (1439) unter dem Namen Mustadelle als ein dem Bischof von Mainz gemachtes Geschenk erwähnt [284]). Dem damals bezahlten Preise nach stand er dem Malvasier und Romanij gleich.

Derjenige ausländische Wein, welcher nächst dem Malvasier in Frankfurt am häufigsten vorkommt, war der wälsche Wein. Das Wort wälsch bezeichnete in Deutschland ebensowohl Italien als Frankreich. Jener Wein

könnte also zugleich für italiänischen und für französischen gehalten werden. Er wird stets von dem Malvasier und dem Romanij, sowie von dem nachher zu besprechenden istrischen Weine Reynfan unterschieden. Wahrscheinlich ist unter dem Namen wälscher Wein oder vinum latinum der italiänische verstanden, zu welchem man jedoch auch den tyrolischen in so fern rechnete, als auch dieser jenen Namen führte. Sein Preis schwankte zu Frankfurt im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zwischen 21 und 31 Schillingen das Viertel, also zwischen 105 und 155 fl. das Fuder. Er muß übrigens in wenig guten Fässern versandt worden sein, weil der Rath einst verordnete, daß die Schröter für die Kellerung wälscher Weine doppelte Zahlung erhalten, dagegen aber auch für den etwaigen Schaden einstehen sollten [285]). Auch dieser Wein ward in Frankfurt zu Geschenken an Bischöfe und Andere verwendet; ja, er wird nur bei Anlässen dieser Art, sowie außerdem nur einmal bei einer Tageleistung von Rathsgliedern mit Geistlichen erwähnt.

Der Reynfan oder Reynfal war ein istrischer Wein, welcher eigentlich Vinum Rabiole hieß, woraus zuerst Riboley und dann jener Namen entstanden ist. Er wächst zu Prosecco bei Triest. Daß er vom wälschen Wein verschieden war, ist bereits bemerkt worden. Er ward, gleich den vorhergehend genannten Weinen, zu Geschenken an fürstliche Personen gebraucht. Nach den angegebenen Preisen, die man für ihn zahlte, kostete er 1408 wenige Monate nach einander das eine Mal 160, das andere Mal 106¾ fl. im Fuder. Auch er ward in einzelnen Weinschenken verzapft, da zweimal (1471 und 1495) des von ihm entrichteten Ungeldes gedacht, und ein ander Mal (1491) einem Manne geradezu die Erlaubniß ihn zu schenken gewährt wird [286]).

Der zuletzt genannte von den ausländischen Weinen, welche in Frankfurter Urkunden vorkommen, ist der Pas-

*funer*. Er wird nur sehr selten erwähnt, wiewohl stets als ein Wein, welchen man ebenfalls verzapfte. Er ist offenbar identisch mit dem Bassuner wälschen Wein, welcher 1489 auch in Weinheim an der Bergstraße als ein dort verzapft werdender Wein vorkommt, und von Mone für italiänischen Wein von Bassano gehalten wird [287]).

Neben den natürlichen Weinsorten trank man im Mittelalter gern auch noch solche, welche durch Einkochen versüßt oder durch Beimischung von gewürzhaften Kräutern und anderen Zuthaten verstärkt waren, also das, was man heut' zu Tage *Kräuter- und Maiwein* nennt. Die so zubereiteten Weine wurden damals häufiger getrunken, als jetzt, weil sie die gebrannten Wasser ersetzten, die man bis gegen das Ende des Mittelalters nur als Arzenei genoß. In Frankfurter Urkunden habe ich einen solchen Wein nicht erwähnt gefunden, außer daß einmal neben sogenanntem lässigen Wein der *Rappußen* gedacht wird, und ein ander Mal ein Bürger aussagte, er gieße eine Mischung von Wein oder Milch mit Weinhefe über seinen *Rappaß*. Unter diesen beiden Wörtern ist offenbar der sonst Rapps genannte Wein verstanden, d. h. ein Wein, welcher, um besser und stärker zu werden, auf Trauben gegossen worden war und mit denselben noch einmal gegohren hatte. Dagegen wird in Frankfurt mehrmals des *lutern Weines* und des *Lutertranks* gedacht. Unter diesen beiden Ausdrücken sind zwei verschiedene Getränke gemeint: luter (d. i. heller) Wein bedeutete den weißen Wein im Gegensatz gegen den rothen, Lutertrank dagegen bezeichnete, wie anderwärts das Wort Claret, einen durch Vermischung mit Gewürzen und anderen Stoffen zubereiteten Wein, welcher von den Apothekern gemacht wurde [288]).

Verschieden von diesen Weinen waren diejenigen, welche man vorzugsweise *gemachte Weine* nannte, oder mit anderen Worten die um des Handelsgewinnes wegen gefälschten Weine. In Betreff dieser war man überall sehr

ſtreng, indem allenthalben jede am Wein vorgenommene künſtliche Aenderung als unerlaubt angeſehen wurde. Auch fehlte es nirgends an desfallſigen Verboten und Strafandrohungen; dieſe blieben jedoch, obgleich ſie ſtets wiederholt wurden, ebenſo erfolglos, wie alle die vielen obrigkeitlichen Verſuche des Mittelalters, das Leben bis in ſeine Einzelnheiten hinein polizeilich zu regeln. In Frankfurt beginnen ſolche Verbote oft mit der principiellen Erklärung, es dürfe niemand den Wein anders machen, als Gott der Herr ihn habe wachſen laſſen. Das älteſte derſelben (von 1391) unterſagte unbedingt jede Art von Wein-machen. Man ſah jedoch bald die Unmöglichkeit ein, ein ſolches Verbot durchzuführen, zumal da ja Weine auch umſchlagen konnten und dann einer ihnen Halt gewährenden Zubereitung bedurften. Alle ſpäteren Verordnungen unterſagten daher einerſeits blos das Weinmachen mit ſolchen Stoffen, die man für geſundheitswidrig hielt, und ſchrieben andererſeits, wenn der betreffende Wein nicht zum eigenen Gebrauche des Beſitzers dienen, ſondern verkauft oder verzapft werden ſollte, für die Zubereitung das jedesmalige Einholen einer obrigkeitlichen Erlaubniß vor. Auch durfte ein nicht zum Hausgebrauche beſtimmter Wein nicht durch den Beſitzer ſelbſt oder ſeine Leute bereitet werden, ſondern nur durch einen Bender, weil dieſer an die ſehr genauen Vorſchriften ſeines Zunftbuches eidlich gebunden war. Weine, welche von Fremden zum Verkaufe eingeführt wurden, durften gar nicht bereitet werden, außer wenn ſie geſund angekommen waren, oder wenn nachgewieſen wurde, daß ſie unterwegs umgeſchlagen waren. Die Stoffe, mit denen allein Wein bereitet werden durfte, waren Erde und Milch. Im Beginn des 16. Jahrhunderts geſtattete man auch noch, den Wein, wenn er ſich nicht halten wollte, zu ſchwefeln; allein dies durfte nur einmal und mit nicht mehr als 1 Loth Schwefel für jedes Fuder geſchehen[288]).

Es gab eine Menge von Ingredienzien, mit denen man im Mittelalter den Wein zu verbessern suchte, und ein Frankfurter Document zeigt uns eine beträchtliche Zahl derselben an. Dieses Document besteht in den Protokollen eines Rathsausschusses, welcher 1402 zur Erforschung der Weinmacherei in Frankfurt ernannt worden war und viele Bender und Weinwirthe in Verhör nahm. Die diesem Ausschusse gemachten Aussagen geben folgende Stoffe an, mit welchen die Weine verfälscht worden waren: Erde, Eier, Eiweiß, Kopperrauch, Weinstein, Senf, Salz, gebranntes Salz, süße Milch, Branntwein, Mandelmilch, Waizenmehl, Waidasche, Lehm, Test, Gliet, Ingwer, Reis, warmes Brod, Wachholderholz, Kieselsteine und Krossteln. In anderen Frankfurter Urkunden finden sich außerdem noch folgende Stoffe angegeben: Aland, Alaun, Kalk, Galizienstein, Zieger, Schlehen, Beifuß und Mehl „daz uz riß gestossen wacz". In andern Städten und Gegenden kommen noch andere Stoffe vor, z. B. Scharlachkraut, Bleiweiß, Vitriol u. A. Einmal (1476) stellte sich in Frankfurt auch ein Mann ein, welcher das Weinmachen als Geschäft trieb. Man ließ zuerst seine Kunst prüfen, und gestattete ihm dann, dieselbe bei den Weinen von Privaten, aber nicht bei Weinwirthen anzuwenden. Zu den gemachten Weinen gehörten auch die sogenannten gesottenen Weine, d. h. Most, welcher, um ihn süß zu erhalten, eingekocht worden war, sowie zwei Sorten, von welchen ich nicht weiß, worin sie bestanden, der Spanwein und die Gerharten Weine. Im Jahre 1472 wurde auch der sogenannte stumme Wein verboten, d. h. nach Beckmann ein Wein, von dessen Most man die Gährung abgehalten hat, welcher deswegen süß geblieben ist, schwer klar wird und, wenn er dies auch geworden ist, sich, sobald er an die Luft kommt, wieder trübt, weil dann die unterdrückte Gährung wieder anfängt. Ebenso waren die weichen und bleichen Weine als schädlich verboten und nur für den Privatgebrauch gestattet. Unter beiden Ausdrücken

ſcheint abgeſtandener Wein, der die Farbe nicht hielt, verſtanden zu ſein; es iſt wohl der ſogenannte Bleichert gemeint. Endlich gab es noch eine Art Wein, welche Zydde-wein genannt wird, aber nicht verboten war. In den Frankfurtiſchen Schriften kommt noch ein Ausdruck zur Bezeichnung einer beſonderen Weinſorte vor, welchen ich weder ſonſt irgendwo gefunden habe, noch zu erklären weiß. Es wird nämlich an einigen Stellen gefuerter ſowie ungefuerter Wein angeführt. Der letztere Ausdruck erlaubt nicht, dabei an Weine zu denken, welche auf der Achſe und nicht zu Schiffe nach Frankfurt kamen, was ſonſt bei manchen Verfügungen in Anſchlag gebracht wurde; andererſeits geſtatten aber die betreffenden Stellen nicht, zur Erklärung jenes Wortes auf Ausdrücke ſich zu ſtützen wie Vuor-Wîn d. i. Abgabe vom verkauften Wein oder Gefuir d. i. Nutznießung oder Gefuirſt d. i. Zehnten; mit „gefeuertem Wein" endlich wüßte ich hierbei nichts anzufangen, weil wenigſtens zweimal von gefuertem Weine die Rede, welcher an dem Orte ſelbſt, an dem er gewachſen iſt, eingekauft ward [290]).

Daß man im Mittelalter beim Weinhandel auch durch Zuſchütten von Waſſer zu übervortheilen ſuchte, ſowie daß man geringe Weine durch Beimiſchen von ſüßen verbeſſerte und überhaupt mehrere Sorten mit einander miſchte, verſteht ſich von ſelbſt. Beides war verboten und ſtrafbar. Ebenſo verhielt es ſich mit dem zuweilen vorkommenden Gebrauche, die Weinfäſſer mit Branntwein auszuſchwenken.

Je mehr die Weinverfälſchungen zunahmen, deſto mehr waren die Behörden dahinter her, ſie durch Verbote und Strafen zu hintertreiben. In Frankfurt begnügte ſich der Rath nicht einmal damit, in vorkommenden Fällen die Fäſſer ausſchlagen zu laſſen und noch überdies Geldſtrafe zu verhängen; er ließ von Zeit zu Zeit auch die Bender und die Weinknechte protokollariſch darüber vernehmen, was ſie in Betreff des Weinmachens erfahren hätten, und auch die Weinwirthe ſelbſt mußten zuweilen eidliche Ausſagen

darüber thun. Alle diese Maßregeln machten jedoch dem Uebel kein Ende, weil die Gewinnsucht in Betreff der Mittel, den Strafen auszuweichen oder auf neue Art zu betrügen, sehr erfinderisch ist. Kommt ja doch schon 1402 vor, daß ein Straßburger, welcher in der Frankfurter Messe Wein verkaufte, Fässer mit mehreren Boden und mit verschieden gefüllten Abtheilungen hatte[291]! Am Ende des Mittelalters that sogar das Reich selbst Schritte, um das Uebel der Weinverfälschungen auszurotten und seinen der Gesundheit schädlichen Folgen vorzubeugen. Ein zu Rotenburg an der Tauber gehaltener Reichs-Deputations-Tag arbeitete 1487 nach dem Gutachten der Aerzte eine sogenannte Weinordnung aus, und der Kaiser gebot den Reichsständen, dieselbe in Ausführung zu bringen und die dawider Handelnden streng zu bestrafen. Im Jahre 1498 wurde auf dem Freiburger Reichstag diese Weinordnung verschärft und vom König Maximilian I. aufs neue publicirt. Schon zwei Jahre nachher 1500 sah man sich auf dem Reichstage zu Augsburg genöthigt, dasselbe zu wiederholen. Sogar noch später thaten Kaiser und Reich fruchtlose Schritte ähnlicher Art. —

Der Wein wurde stets unter der Erde *aufbewahrt*, und zwar entweder in Kellern oder in sogenannten Weinkammern. Beide unterschieden sich von einander sowohl durch ihre Tiefe, als auch durch ihre Form. Eine *Weinkammer* durfte in Frankfurt nicht tiefer gemacht sein, als drei Fuß unter der Straße, an welcher sie lag; außerdem mußte sie wie eine Kammer nicht wie ein Keller gebaut und geformt sein. Die Weinkammern waren meistens in einem Schoppen oder einer Scheune angebracht, und lagen, so weit wir von ihnen Kenntniß haben, in der Nähe des unteren städtischen Main-Ufers, weil besonders an diesem der messentliche Weinhandel getrieben ward. Dort befanden sich z. B. in der der Weißfrauenkirche gegenüber mündenden Gasse mehrere Scheunen mit Weinkammern, von deren einer

das nachher an ihrer Stätte erbaute Haus (Weißfrauenstraße 3) lange Zeit den Namen zur Weinkammer trug [292]). Eine andere, welche ebenfalls in einer Scheune sich befand und an der Mainzer Pforte lag, wurde 1430 mit der Scheune für 50 fl. der Familie Glauburg abgekauft, um sie zu der dortigen städtischen Mühle zu ziehen.

Der deutsche Weinhandel war, wenn man den Vertrieb über die Grenzen Deutschland's abrechnet, im Mittelalter bedeutender als jetzt, weil der Wein im größten Theile des Reiches ein allgemeines Lebensbedürfniß war. Daher kommt es auch, daß noch jetzt manche Straßen den Namen Weinstraße führen. Die zwei der Stadt Frankfurt zunächst gelegenen Straßen, welche noch jetzt so genannt werden, sind die von Ober-Roßbach über Hochweisel nach Butzbach führende Weinstraße und der von Bensheim an der Bergstraße aus auf dem südlichen Rande des Schönberger Thales in den Odenwald ziehende Fahrweg, auf welchem man einst, wenn dieses damals brückenlose Thal Winters für schwere Fuhren nicht zu passiren war, den Wein in den Odenwald brachte [293]). Der Hauptplatz für den deutschen Weinhandel im Mittelalter war bekanntlich Ulm. Auch in Frankfurt aber bildete der Weinhandel einen so bedeutenden Theil des Messeverkehrs, daß das Sprüchwort aufkam, es gebe dort mehr Wein in den Kellern, als Wasser in den Brunnen. Deshalb bildeten dort, was zugleich den starken damaligen Weinverbrauch bezeugt, auch die über den Wein erlassenen Verordnungen zwar keineswegs, wie Kirchner sagt, die Hälfte der ältesten Statuten, wohl aber sind sie zahlreicher, als die über irgend einen anderen Gegenstand gegebenen. Noch deutlicher tritt Beides vor Augen, wenn man die städtischen Jahreseinnahmen vom Wein (und die davon untrennbaren vom Bier) mit der gesammten Jahreseinnahme der Stadt vergleicht: das Verhältniß Beider zu einander ist ein solches, daß z. B. 1387 die Ersteren den dritten Theil, 1400 aber nahe die Hälfte

darüber thun. Alle diese Maßregeln machten jedoch dem Uebel kein Ende, weil die Gewinnsucht in Betreff der Mittel, den Strafen auszuweichen oder auf neue Art zu betrügen, sehr erfinderisch ist. Kommt ja doch schon 1402 vor, daß ein Straßburger, welcher in der Frankfurter Messe Wein verkaufte, Fässer mit mehreren Boden und mit verschieden gefüllten Abtheilungen hatte[291])! Am Ende des Mittelalters that sogar das Reich selbst Schritte, um das Uebel der Weinverfälschungen auszurotten und seinen der Gesundheit schädlichen Folgen vorzubeugen. Ein zu Rotenburg an der Tauber gehaltener Reichs-Deputations-Tag arbeitete 1487 nach dem Gutachten der Aerzte eine sogenannte Weinordnung aus, und der Kaiser gebot den Reichsständen, dieselbe in Ausführung zu bringen und die dawider Handelnden streng zu bestrafen. Im Jahre 1498 wurde auf dem Freiburger Reichstag diese Weinordnung verschärft und vom König Maximilian I. aufs neue publicirt. Schon zwei Jahre nachher 1500 sah man sich auf dem Reichstage zu Augsburg genöthigt, dasselbe zu wiederholen. Sogar noch später thaten Kaiser und Reich fruchtlose Schritte ähnlicher Art. —

Der Wein wurde stets unter der Erde *aufbewahrt*, und zwar entweder in Kellern oder in sogenannten Weinkammern. Beide unterschieden sich von einander sowohl durch ihre Tiefe, als auch durch ihre Form. Eine *Weinkammer* durfte in Frankfurt nicht tiefer gemacht sein, als drei Fuß unter der Straße, an welcher sie lag; außerdem mußte sie wie eine Kammer nicht wie ein Keller gebaut und geformt sein. Die Weinkammern waren meistens in einem Schoppen oder einer Scheune angebracht, und lagen, so weit wir von ihnen Kenntniß haben, in der Nähe des unteren städtischen Main-Ufers, weil besonders an diesem der messentliche Weinhandel getrieben ward. Dort befanden sich z. B. in der der Weißfrauenkirche gegenüber mündenden Gasse mehrere Scheunen mit Weinkammern, von deren einer

das nachher an ihrer Stätte erbaute Haus (Weißfrauenstraße 3) lange Zeit den Namen zur Weinkammer trug [292]). Eine andere, welche ebenfalls in einer Scheune sich befand und an der Mainzer Pforte lag, wurde 1430 mit der Scheune für 50 fl. der Familie Glauburg abgekauft, um sie zu der dortigen städtischen Mühle zu ziehen.

Der deutsche Weinhandel war, wenn man den Vertrieb über die Grenzen Deutschland's abrechnet, im Mittelalter bedeutender als jetzt, weil der Wein im größten Theile des Reiches ein allgemeines Lebensbedürfniß war. Daher kommt es auch, daß noch jetzt manche Straßen den Namen Weinstraße führen. Die zwei der Stadt Frankfurt zunächst gelegenen Straßen, welche noch jetzt so genannt werden, sind die von Ober-Roßbach über Hochweisel nach Butzbach führende Weinstraße und der von Bensheim an der Bergstraße aus auf dem südlichen Rande des Schönberger Thales in den Odenwald ziehende Fahrweg, auf welchem man einst, wenn dieses damals brückenlose Thal Winters für schwere Fuhren nicht zu passiren war, den Wein in den Odenwald brachte [293]). Der Hauptplatz für den deutschen Weinhandel im Mittelalter war bekanntlich Ulm. Auch in Frankfurt aber bildete der Weinhandel einen so bedeutenden Theil des Messeverkehrs, daß das Sprüchwort aufkam, es gebe dort mehr Wein in den Kellern, als Wasser in den Brunnen. Deshalb bildeten dort, was zugleich den starken damaligen Weinverbrauch bezeugt, auch die über den Wein erlassenen Verordnungen zwar keineswegs, wie Kirchner sagt, die Hälfte der ältesten Statuten, wohl aber sind sie zahlreicher, als die über irgend einen anderen Gegenstand gegebenen. Noch deutlicher tritt Beides vor Augen, wenn man die städtischen Jahreseinnahmen vom Wein (und die davon untrennbaren vom Bier) mit der gesammten Jahreseinnahme der Stadt vergleicht: das Verhältniß Beider zu einander ist ein solches, daß z. B. 1387 die Ersteren den dritten Theil, 1400 aber nahe die Hälfte

der Letzteren ausmachten. Im Jahre 1400 belief sich allein das sogenannte Niederlagegeld vom Wein d. h. die Abgabe eines Guldens von jedem Fuder Wein, welches in der Stadt gekellert wurde, auf 11,097 ℔ Heller d. h. auf fast den vierten Theil der ganzen Jahreseinnahme. Diese Summe zeigt zugleich, daß in jenem Jahre 9247½ Fuder in Frankfurt eingelegt wurden, und doch ist hierin der Betrag dessen, was Fremde zur Messezeit zum Verkaufe feilboten, nicht mit eingerechnet.

Der Weinhandel innerhalb der Stadt Frankfurt war gesetzlich an die Vermittelung von obrigkeitlich bestellten Maklern oder Unterhändlern gebunden, welche die Weinstecher hießen. Diese bildeten eine besondere Zunft, und hatten als solche ihren Zunftbrief, der ihnen 1381 gegeben worden war und später mehrere Zusätze erhielt. Sie waren beeidigt, nicht blos um Käufer und Verkäufer gegen Uebervortheilung sicher zu stellen, sondern auch weil sie außer ihrer Maklergebühr die bei jedem Weinverkauf vorgeschriebene städtische Abgabe zu erheben hatten, gleich wie in Frankfurt noch jetzt bei Versteigerungen die geschworenen Ausrufer eine Abgabe zu erheben haben, die man den Unterkauf nennt. Es mußte nämlich von jedem verkauften Fuder im 14. Jahrhundert an die Weinstecher das sogenannte Stichgeld im Betrage von drei Schillingen alter Heller bezahlt werden, von welchen sie zwei als ihre Maklergebühr behielten, den dritten aber an die Stadtkasse ablieferten. In der zweiten Hälfte des folgenden Jahrhunderts betrug der der Stadt zukommende Theil des Stichgeldes einen halben Gulden, und die Maklergebühr muß also damals sich auf einen Gulden vom Fuder belaufen haben. Der Erstere mußte auch dann bezahlt werden, wenn der Kauf ohne Weinstecher abgeschlossen worden war. Dies durfte nämlich geschehen, wenn ein Bürger von einem anderen Bürger Wein kaufte, wohingegen den Fremden bei

Strafe vorgeschrieben war, bei jedem Weinverkaufe einen Weinstecher zuzuziehen [291]).

Die Weinstecher, deren Gesammtzahl 1381 sechszehn betrug, waren in Gruppen von je vier eingetheilt, deren jede das Geschäft in so fern gemeinschaftlich trieb, als das von ihren einzelnen Mitgliedern verdiente Geld stets zu gleichen Theilen unter allen vieren vertheilt werden mußte. Damit die Weinstecher ihr Geschäft gewissenhaft trieben, so durfte ein Weinstecher weder selbst mit Wein handeln, noch war dies seiner Gattin und seinen Kindern gestattet. Ebenso wenig durfte ein Weinstecher einen Weinhändler bei sich beherbergen, während sonst der Hauptvortheil der Frankfurter Messen für die einzelnen Bürger darin bestand, daß die Messefremden größtentheils in Privathäusern Kost und Wohnung nahmen. Ferner war den Weinstechern bei Strafe einjähriger Verbannung untersagt, von einem Verkäufer irgend ein Geschenk anzunehmen, ausgenommen den sogenannten Stichwein, welchen der Letztere nach einem abgeschlossenen Verkaufe herkömmlicher Weise ihnen gab; doch durften sie auch den Stichwein nur von fremden Verkäufern, nicht von einem Bürger annehmen. Dagegen war ihnen erlaubt, von einem fremden Käufer einen bis drei Turnosen anzunehmen, wenn dieses Geld ihnen von freien Stücken angeboten wurde. Sie hatten sorgfältig darauf zu achten, daß kein Betrug mit den Weinproben Statt finde. Proben selbst durften übrigens nicht anders als am Fasse gegeben werden, und es war verboten, von einem feil gehaltenen Fasse sogar die geringste Quantität Wein anderswohin zu bringen.

Beim Frankfurter Weinhandel ist zwischen dem in und dem außer der Messe zu unterscheiden. Der Letztere war ebenso im Mittelalter, wie noch heut' zu Tage, sehr bedeutend. Auch Fremde durften außerhalb der Messen in Frankfurt Weinhandel treiben, jedoch mit der Einschränkung, daß sie von ihren Weinen an Bürger so viel sie wollten

verkaufen durften, an Fremde dagegen nur ein ganzes Schiff voll oder eine Vorder- oder Hinterlast der zu Schiffe gebrachten Weine und ein oder zwei Fäßchen der zu Lande gekommenen. Im Jahre 1421 gestattete der Rath den Rechenmeistern, jedem Fremden, welcher darum bitte, eine Ausnahme von diesem Verbote zu gewähren; er zog jedoch diese Erlaubniß bald wieder zurück. Im Jahre 1441 gab er den Straßburgern das Recht, Wein an Fremde zu verkaufen, wenn sie gleich den Bürgern das gesetzliche Niederlagegeld davon entrichteten. Im nächsten Jahre beschloß er, dieses Recht auf alle Fremde auszudehnen, jedoch nur ein Jahr lang, um zu erproben, ob die Stadtkasse dabei gute Geschäfte mache. Die Probe muß gut ausgefallen sein; denn es blieb bei der gewährten Vergünstigung, und die Rechenbücher enthalten von da an eine lange Reihe von Jahren hindurch bei der Einnahme-Rubrik Niederlagegeld die besondere Angabe der Einkünfte von den Fremden, welche anderen Fremden Wein abgekauft haben. Uebrigens durften die fremden Weinhändler ihre Weine nicht in Keller, sondern nur in Weinkammern legen, wenn sie nicht vorzogen, sie in ihren Schiffen feil zu bieten. Selbst Weine, die sie von Bürgern erkauft hatten, mußten unmittelbar nach dem Einkaufe in eine Weinkammer gebracht oder zur Ausfuhr verladen werden. Ja, sogar wenn ein Bürger und ein Fremder gemeinschaftliche Eigenthümer von Weinen waren, durfte der auf den Letzteren fallende Theil derselben nicht gekellert werden.

Von Weinen, welche ausgeführt wurden, hatten sowohl die Fremden als die Bürger kein Niederlagegeld zu entrichten; die Ersteren zahlten dasselbe überhaupt erst beim Verkauf ihrer Weine, die Letzteren aber erhielten die dafür entrichtete Summe beim Versenden des Weines wieder zurück. Dagegen mußte jedermann von ausgeführtem Wein, auch wenn derselbe zu Schiffe fortgebracht wurde, einen Ausfuhrzoll bezahlen, welchen man die Steinfuhr nannte.

Dieser Namen rührt daher, daß ursprünglich jeder, welcher ein Faß Wein aus Frankfurt fuhr, der Stadt ein Fuder Steine für ihre Bauten hatte zuführen müssen. Karl IV. hatte 1358 die Umwandelung dieser Natural-Lieferung in eine Geldabgabe gestattet, indem er erlaubte, statt der Steine einen Turnosen oder Groschen d. i. 2 Schillinge zu entrichten. Seine Verfügung trat noch im nämlichen Jahre in Wirksamkeit. Später (1383) regelte der Rath die Abgabe der Steinfuhr nach der Größe der einzelnen Fässer. Dieser Ausfuhrzoll trug um 1400 im Durchschnitt 374 ℔ oder $311^2/_3$ fl. ein. Um seiner ganz sicher zu sein, wurde 1418 verfügt, daß die Ausfuhr von Wein nur durch die Eschersheimer, die Friedberger oder die Affen-Pforte Statt finden dürfe, und daß dabei jedes Mal an den Pförtner ein versiegelter Auslaßzettel abgegeben werden müsse, welcher auf der Rentkiste oder dem Finanz-Büreau abzuholen war.

Der Verkauf von Weinen durfte von Seiten der Bürger und Einwohner nur nach der Frankfurter Aiche geschehen; fremden Verkäufern war dies nicht vorgeschrieben, offenbar weil ihre Fässer nach einer anderen Aiche gemacht waren. Doch wurden von 1508 an auch sie jener Vorschrift unterworfen. Kein Wein, der nicht eigenes Gewächs eines Bürgers war, durfte anders als öffentlich verkauft werden, d. h. er mußte zum Verkauf auf den Markt gebracht werden; ausgenommen waren nur die zu Wasser angekommenen Weine, welche auf dem Schiff verkauft werden durften. Der Grund dieser Beschränkung des Weinhandels ist wohl darin zu suchen, daß man der beim Verkaufe zu zahlenden Abgabe sicher sein wollte. Doch war dies nicht der einzige Grund davon, man beabsichtigte gewiß zugleich auch das Weinbedürfniß jedes Bürgers sicher zu stellen. Wenigstens läßt sich dies aus dem Umstande schließen, daß, als einst auf dem Weinmarkt die Bürger wegen der Weinwirthe nicht zum Kaufen kommen konnten, der Rath das Gebot ergehen

ließ, es müsse jeder Wirth, so lange die von ihm gekauften Weine noch nicht bis vor seine Wohnung gefahren wären, jedem Bürger das von diesem gewünschte Quantum für den Ankaufspreis überlassen: gerade wie den Zünften vorgeschrieben war, daß ein Handwerksmann, welcher für sein Geschäft einen Einkauf gemacht habe, jeden Zunftgenossen auf Begehren daran Theil nehmen lassen müsse[295]). Uebrigens waren die fremden Verkäufer dadurch in Nachtheil gebracht, daß ein Frankfurter Bender ihrer Weine nicht warten, noch weniger aber, wenn diese abstehen wollten, sie bereiten durfte, daß überhaupt den Bendern keine andere Dienstleistung an fremden Weinen gestattet war, als das Ablassen derselben und das etwa nöthige Binden der Fässer.

Der Markt für den Großhandel in Weinen war ein dreifacher: er wurde auf dem Samstagsberge, auf dem Liebfrauberge und am Main-Ufer abwärts der Leonhards-Pforte gehalten. An dem letzteren Orte fand der Verkauf der zu Wasser angekommenen Weine Statt, während alle auf der Achse gebrachten nur auf den beiden genannten anderen Plätzen feilgeboten werden durften[296]). Am Ende des 15. Jahrhunderts begann man, den Samstagsberg während der Messe für Krambuden in Anspruch zu nehmen, und dies hatte zur Folge, daß der Weinhandel auf ihm ein Ende nahm. Schon 1481 wurden die Weinschenken, welche in der Messe mit dem Verkauf im Großen verbunden waren, von dort in die Gegend zwischen der Weißfrauenkirche und dem Main, in welcher auch die von den Fremden gemietheten Weinkammern sich befanden, gewiesen. Auch der Liebfrauberg, auf welchem der Heumarkt 1479 sogar während der Messezeit gestattet wurde, scheint schon um jene Zeit vom Weinhandel verlassen worden zu sein, und dieser fand nachher blos noch auf dem oben bezeichneten Main-Ufer Statt, welches nachher auch den Namen des Weinmarktes führte, sowie in den benachbarten Weinkammern. Hier blieb er auch bis beinahe auf unsere Tage, und an

dieſer Stelle wurden in den letzten vierthalbhundert Jahren ſogar zwiſchen den Meſſen die meiſten Weingeſchäfte getrieben [297]).

Im Mittelalter war den fremden Wein- und Bierhändlern (denn auch Bier wurde in die Meſſe gebracht) geſtattet, während der Meſſezeit auch im Kleinen auszuſchenken. Sie durften dies da thun, wo ihre Getränke zum Verkaufe lagen, alſo nicht nur in den von ihnen gemietheten Weinkammern, ſondern auch in ihren Weinſchiffen oder an deren Landungsplatze, ſowie auf dem Samstags- und dem Liebfrauberg. Auch die Bürger beſaßen dieſes Recht, und machten namentlich auf dem Samstagsberge Gebrauch von demſelben. Uebrigens galt in Bezug auf das Ausſchenken der Fremden der ſtreng feſtgehaltene Grundſatz, daß die zu Schiffe gebrachten Weine nicht anders als am Main verzapft werden durften. Von dem ausgeſchenkten Wein und Bier mußten die Fremden natürlich ebenſo, wie es den Bürgern vorgeſchrieben war, die zweifache Abgabe des Niederlagegeldes und des Ungeldes entrichten. Nur derjenige Wein, welchen ſie ſelbſt tranken, oder den die zuſammen wohnenden Fremden zu gemeinſchaftlichem Gebrauche angeſchafft hatten, war von beiden Abgaben frei; dagegen mußten ſie davon ebenſo, wie die Bürger von dem zu Hauſe getrunkenen Wein, eine Abgabe entrichten, welche der Gäſte-Pfennig hieß und in der vierten Maß beſtand. Steuerfrei war blos derjenige Wein, welchen die Einwohner den bei ihnen eingekehrten Fremden beim Eſſen für Geld gaben, während der dieſen in den Zwiſchenzeiten verabreichte Wein verungeldet werden mußte. Einige Städte, von welchen Straßburg die für den Weinhandel wichtigſte war, beſaßen das Vorrecht, in Frankfurt zollfrei zu ſein und weder Niederlage noch Ungeld bezahlen zu müſſen. Jedoch geſtand der Rath für das Weinſchenken dieſes Recht nur mit der Einſchränkung zu, daß die betreffenden Weinhändler ihren Wein blos an Leute aus ihrer eigenen Stadt, Straßburger alſo blos an Straßburger u. ſ. w. ausſchenken

durften. Uebrigens nahm mit dem Schlusse der Messe das Recht der Fremden, Wein zu schenken, ein Ende, und nur ausnahmsweise, namentlich um die bereits angestochenen Fässer vollends auszuschenken, verlängerte man ihnen dasselbe um einige Tage [298]).

Das Weinschenken außerhalb der Messezeit war von Alter her nur einem Bürger gestattet. Die einzigen Ausnahmen, welche davon gemacht wurden, bestanden darin, daß man 1432 auch denen es erlaubte, welche Jahr und Tag in der Stadt ansässig waren, sowie 1499 einmal einem Fremden, weil er eine Bürgerin geheirathet hatte. Im Jahre 1421 hatte man das Recht des Weinschenkens sogar dahin beschränkt, daß es Nicht-Frankfurtern erst dann zustehe, wenn sie schon Jahr und Tag Bürger seien, und am Ende des 15. Jahrhunderts setzte man fest, daß nur Bürgerskinder, von Anderen aber blos diejenigen, welche entweder schon ein Jahr Bürger wären oder nach längerem Aufenthalte sich dort verheirathet hätten, Wein schenken dürften. Eine Ausnahme war 1407 durch Vertrag zu Gunsten des Bartholomäus-Stiftes gemacht worden, indem man diesem das Weinschenken zwischen Martini und Weihnachten zugestand. Nachher erscheinen auch die Klöster als Wein und Bier verzapfend, ohne daß man erfährt, wann und wie sie zu diesem Rechte gekommen sind; sie übten dasselbe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts aus. Früher hatten auch die Bender sich neben ihrem Handwerke mit dem Ausschenken von Wein abgegeben; im Jahr 1442 wurde ihnen jedoch geboten, nur eines von Beiden zu treiben. Auf ihr Andringen gewährte man ihnen im Januar 1443 ihr herkömmliches Recht wieder. Dies geschah jedoch nur auf Widerruf. Auch ward es wieder zurückgenommen; denn später wird das erwähnte Verbot mehrmals wiederholt [299]).

Nicht blos diejenigen, deren Gewerbe die Weinwirthschaft war, schenkten Wein, sondern auch alle die Bürger, welche Weinbau trieben, verzapften das durch diesen ge-

wonnene Erzeugniß. Auch der Rath selbst ließ manchmal den Ueberrest des Weines, welchen er zur Bewirthung von Fürsten und Herren gekauft hatte, im Rathskeller für Geld verzapfen. Dagegen war in Frankfurt nicht, wie in norddeutschen Städten, das Ausschenken bestimmter Weinsorten dem Rathe allein vorbehalten. Wohl aber übte dieser auf seinen Dörfern das ausschließliche Recht des Weinverkaufes im Kleinen aus, oder wie man sich damals ausdrückte, er besaß auf den Dörfern den Bannwein. Dieses Recht trat er in manchen Jahren oder auch blos für die Zeit der Kirchweihe gegen Geld an eine Dorfgemeinde oder an einen einzelnen Wirth ab, sowie er ausnahmsweise wohl auch einmal einem Dorfe den Weinschank aus Gnade vorübergehend freigab. Weil es auf den Kirchweihen mitunter gar arg zuging, so knüpfte der Rath dieses Freigeben mitunter an die Bedingung, daß die Kirchweihe ausgesetzt werde. Uebrigens heißt manchmal auch der vom Rath auf Dörfern ausgeschenkte Wein selbst ein Bannwein [300]).

Das Ausschenken des selbstgezogenen Weines, welches in Frankfurt bis auf unsere Tage zu Rechte bestehen geblieben ist, war im Mittelalter nothwendig, weil damals der gewöhnliche Landwein nicht gut genug war, um als Handelsgegenstand dienen zu können, und wohl auch weil derselbe sich nicht lange genug gehalten haben wird. Indessen durfte kein Bürger seinen Wein verschenken, wann er gerade wollte, sondern er mußte zuerst die Erlaubniß dazu von den Rechenmeistern eingeholt haben. Diese Vorschrift hatte offenbar einen doppelten Grund: sie war nämlich nöthig, sowohl um Unordnungen vorzubeugen, als auch um das Ungeld sicher zu stellen, welches von jedem verzapft werdenden Weine zu entrichten war. Wem die Rechenmeister die Erlaubniß zum Weinschenken ertheilten, dem gaben sie zugleich ein Zeichen, dieses mußte er an die Visirer abgeben, welche dann seine Weine besichtigten und diejenigen, die er verzapfen wollte, von den übrigen im Keller

abſonderten. Jeder, welcher Wein ſchenken wollte, mußte vorher ſchwören, daß die zu verzapfenden Weine unvermiſcht und ungekünſtelt ſeien, daß kein Nicht-Bürger Theil an ihnen habe, daß das Niederlagegeld davon entrichtet ſei, und daß er das Ungeld gewiſſenhaft bezahlen wolle. Uebrigens ward die Erlaubniß zum Weinſchenken niemals auf eine beliebig auszudehnende Zeit hin ertheilt, ſondern ſtets auf vier Wochen beſchränkt, und erſt wenn einer dann 4—6 Tage ausgeſetzt hatte, durfte er von neuem ausſchenken. Blos wenn nach Verlauf der vier Wochen das in Zapf genommene Faß nicht ganz leer geworden war, durften die Rechenmeiſter zum Ausſchenken des Reſtes noch einige Tage weiter geſtatten [301]).

Das Recht den ſelbſtgezogenen Wein zu verzapfen, welches auch in anderen Städten und Gegenden beſtand, rief zwei Gebräuche hervor. Damit nämlich das Publikum erfahre, wer gerade Wein ausſchenke, ſo ließ jeder, der dies that, nicht nur ſeinen Wein und deſſen Preis in den Straßen ausrufen, ſondern er ſteckte auch ein Abzeichen über ſeiner Hausthür aus. Dieſes Abzeichen beſtand, zum Unterſchied von den Schilden der eigentlichen Wirthshäuſer, in einem grünen Buſch oder Zweig (auch wohl in einem Strohbündel), und nannte man deshalb ſolche temporäre Schenken Buſch- oder Straußwirthſchaften. In Frankfurt ließ ſelbſt der Rath, wenn aus ſeinem Keller Wein verzapft wurde, einen ſolchen Buſch ausſtecken. Uebrigens wurden dieſe Abzeichen dort Maien genannt, weil man ſie im Frühling erneute; nach einem Gebot von 1474 ſollten ſie jedoch, im Intereſſe der Forſtwirthſchaft, nicht von Buchbäumen genommen werden [302]).

Zur Sicherſtellung des Ungeldes, welches von jedem ausgeſchenkten Weine entrichtet werden mußte, durfte niemand ein zum Verzapfen beſtimmtes Faß ſelbſt anſtechen, ſondern dies mußte durch einen der ſtädtiſchen Beamten geſchehen, welche man die Viſirer oder Ungelder nannte. Dieſe

Beamten, deren Zahl im 14. Jahrhundert 2—3, im 15. vier betrug, hatten als Hauptgeschäft im Interesse des Handels und der Finanz-Verwaltung mit ihrer Visir-Ruthe die Fässer auszumessen, um deren Kubik-Inhalt zu bestimmen. Sie mußten außerdem den Betrag des zu entrichtenden Niederlagegeldes und Ungeldes festsetzen und für die Zahlung von Beiden Sorge tragen. Zum letzteren Zwecke hatten sie nicht nur im Herbst die Quantitäten des geernteten eigenen Gewächses der Bürger, sowie im ganzen Jahr die der eingeführten und der wiederausgeführten Weine einzuschreiben, sondern auch den Keller eines jeden Weinschenken zu überwachen. Wenn nämlich einer Wein zapfen wollte, so begaben sich die Visirer in seine Behausung, ermittelten alle in derselben befindlichen Weine, versiegelten dieselben so, daß aus keinem etwas abgefüllt werden konnte, schrieben sie in ihr Buch ein, maßen diejenigen Fässer, welche verzapft werden sollten, aus und steckten den Zapfen in dieselben. Dies nannte man den Wein auf das Ungeld anmachen, sowie ein Wein, den man strafbarer Weise ohne Mitwirkung der Visirer anstach, ein unangemachter Wein hieß. Uebrigens versiegelten die Visirer auch die angemachten Fässer am Spund und wo sonst es nöthig schien, damit sie nicht während des Verzapfens nachgefüllt würden. Der Betrug war nämlich damals, wie zu allen Zeiten, besonders der Behörde gegenüber thätig, und ward zugleich auch gegen die Gäste geübt. Namentlich geschah es oft, daß vermittelst eines ledernen Schlauches aus einem anderen Fasse der Wein nachgefüllt oder, wie man sich ausdrückte, Wein mit Leder aus einem Fasse in das andere gelassen wurde[303]).

Zur noch größeren Sicherstellung der städtischen Gefälle vom Wein war das Institut der Weinknechte eingeführt. Die Weinknechte waren einerseits die bereits erwähnten Weinrufer, andererseits das, was man heut' zu Tage die Weinkellner nennt, d. h. sie hatten durch Aus-

rufen in den Straßen das beginnende Ausschenken des Weines eines Bürgers anzukündigen und zugleich in des Letzteren Wohnung das Abzapfen und Auftragen des Weines zu besorgen. Sie standen aber, wie die Weinstecher, zugleich im Dienste der Stadtbehörde; denn sie dienten dieser, um die Entrichtung des Ungeldes vom verzapften Weine zu controliren, indem sie eidlich verpflichtet waren, der Behörde sowohl die Quantität des von ihnen verzapften Weines, als auch jede wahrgenommene Beeinträchtigung derselben in Betreff des Ungeldes zur Anzeige zu bringen. Sie bildeten wie die Weinstecher eine besondere Zunft, und ihr ältester Zunftbrief ist vom Jahre 1385. Außer den zwei angegebenen öffentlichen Dienstleistungen hatten ihre Zunftvorsteher noch die Pflicht, die Bußgelder, in welche einzelne Wirthe verfielen, zu erheben, wofür sie die Hälfte derselben als Belohnung erhielten. Die Weinknechte selbst mußten jeden Samstag den dritten Theil dessen, was sie die Woche hindurch verdient hatten, an die Stadtkasse abgeben.

Jeder Weinschenke mußte seinen Wein durch einen Weinknecht zapfen und ausschenken lassen, oder wenn er selbst mit seinem Gesinde es thun wollte, so mußte wenigstens ein Weinknecht dabei anwesend sein. Kein Wirth durfte aber mehr als zwei Weinknechte in Dienst nehmen. Von diesen hatte der eine das Zapfen im Keller und das Auftragen des Weines, der andere theils das sogenannte Weinrufen zu besorgen, theils, so lange er nicht mit diesem beschäftigt war, die Verrichtungen des Ersteren mit zu übernehmen. Den Ersteren nannte man den Weinzapfer, den Letzteren den Weinrufer oder Weinsager. Das Hauptgeschäft des Letzteren bestand darin, daß er Vor- oder Nachmittags durch die Gassen und Straßen ging und dabei ausrief, N. N. habe Wein zu schenken begonnen und schenke ihn für den und den Preis. Es war dieses Ausrufen aus dem Grunde nöthig, weil in Ermangelung von Anzeigeblättern, Plakaten u. dgl. m. alle Kaufanerbietungen

und Einladungen an das Publikum lediglich durch Ausrufen in den Straßen gemacht werden konnten. Nach einer Verordnung von 1498 mußte der Weinrufer bei diesem seinem Geschäfte ein krummes Hölzchen als Abzeichen in der Hand tragen. Uebrigens gab es, jedoch offenbar blos in der Messe, auch Fremde, welche als Weinknechte dienten; diese mußten sich aber ebenfalls beeidigen lassen. Vom Jahre 1480 an wurden die fremden Weinknechte nicht mehr geduldet, indem damals der Rath verordnete, daß jeder Weinknecht Bürger sein müsse. Uebrigens hatten die Bürger das Vorrecht, daß sie nur, wenn sie eigentliche Weinwirthe waren, einen Weinknecht halten mußten, beim Verzapfen des eigenen Gewächses aber dies nicht zu thun brauchten [304]).

Wie in der Hantirung, so waren auch in anderen Beziehungen die Weinwirthe an obrigkeitliche Vorschriften gebunden. Sie durften in der Regel nur zwei Sorten oder, wie man sich ausdrückte, zwei Zapfen zugleich schenken, und niemandem „Wein über den Zappen" d. i. etwas von einem ihrer übrigen Weine geben. Nur selten, gewöhnlich aber zur Messezeit, waren ihnen drei Zapfen gestattet und noch seltener vier. Außerdem mußten sie bei Strafe für die verschiedenen Sorten auch verschiedene Preise sich zahlen lassen. Wie dies ihnen vorgeschrieben war, so setzte ihnen der Rath auch den Preis, über welchen sie nicht hinausgehen durften, und nur als Ausnahme kommt manchmal vor, daß man denselben ihrem eigenen Ermessen überließ. Die Preisbestimmung betraf nicht etwa blos das eigene Gewächs oder überhaupt den Landwein, sondern alle Sorten ohne Ausnahme; ja, nicht-frankfurtischer Wein durfte sogar ohne besondere Erlaubniß nicht geschenkt werden. Widersetzten sich etwa einmal die Weinwirthe gegen den ihnen gemachten Preis, und stellten das Schenken lieber ganz ein, so zwang man sie durch die Drohung, fremde Wirthe zuzulassen und sie selbst Jahre lang vom Weinschank auszuschließen, zum Gehorsam. Für die Zeit der Messen

pflegte der Rath, den Weinwirthen zu lieb, den Preis des Schenkweines zu erhöhen [305]).

Außer dem Ausrufen und dem natürlich damit verbundenen Anpreisen des Weines war es Brauch, daß der Weinknecht vor der Hausthür des Wirthes denselben zum Versuchen darreichte. In den Wirthsstuben selbst ging es, wie überall, wo man Wein trank, meistens laut und wild zu. In allen Zunftbüchern hatte man deshalb für nöthig gehalten, Strafandrohungen gegen grobe Excesse in den Trinkstuben zu machen, und dabei ist dann oft die Rede von Schwören und Fluchen, von gegenseitigem Beleidigen mit Worten, von Betrunkenwerden, sowie davon, daß einer eine Kanne oder einen Krug auf einen andern warf. Selbst den Weinknechten, also den Aufwärtern in der Wirthsstube, mußte in ihrem Zunftbuche vorgeschrieben werden: sie dürften nicht vor der Hausthür, sondern blos im Hause mit dem Wirthe essen und kein Trinkgelage halten, keinen anderen Wein, als der gerade gezapft oder angestochen werde, trinken und nicht über Nacht in einem Kloster liegen. Gegen die Trunkenheit und den durch sie veranlaßten öffentlichen Skandal mußten zuweilen besondere Verordnungen erlassen werden, und zwar, was wohl zu beachten ist, nicht blos gegen die Trunkenheit von Leuten der unteren Volksklasse. Sogar in Betreff der Mitglieder des Rathes waren noch im 17. Jahrhundert solche Erlasse nöthig; denn in einer jener Verordnungen heißt es u. A.: „Wird ein Trunkener auf der Straße gesehen, so soll jeder Diener des Rathes ermächtigt sein, ihn zu greifen und ins Gefängniß zu führen; und wo die Person aus dem Rathe wäre, soll sie mit doppelter Pöne verfallen sein". Im Jahre 1546 mußten sogar mitten im Kriegszustande der Stadt Vorkehrungen getroffen werden, weil die mit der Bewachung der Stadtthore beauftragten Bürger allzusehr zechten. Interessant ist übrigens der von Mone angeführte Fall, daß 1296 ein Mann im Oestreichischen das Gelübde that, sieben Monate lang in keinem Wirths-

hause etwas zu trinken oder zur Strafe nicht nur eine Summe Geld zu bezahlen, sondern auch noch dazu sich eine Fußzehe abschneiden zu lassen [306]).

Ob übrigens außer den eigentlichen Wein- und Bierhäusern, den für bestimmte Kreise bestehenden Trinkstuben und den temporären Wirthshäusern jedes Bürgers, welcher sein eigenes Gewächs verzapfte, auch noch die für die Fremden bestimmten Herbergen von den Einwohnern zum Weintrinken besucht wurden, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden; wahrscheinlich ist es jedoch nicht. Es muß bei dieser Gelegenheit einer der vielen Irrthümer berichtigt werden, welche neuerdings in Schriften über die Frankfurter Geschichte aus Mangel an gründlicher Forschung gemacht worden sind. Dieser Irrthum ist die in Römer's Stadtverfassung Frankfurt's S. 192 stehende Behauptung, daß es „im Mittelalter keine Gast- und Weinhäuser(!) gegeben habe, der Fremde vielmehr sich in einer Privatwohnung eingemiethet oder die Gastfreiheit der Klöster benutzt habe". Ein solcher Mangel könnte, selbst ohne Nachrichten entgegengesetzter Art, für ein ganzes Zeitalter nicht in einer Stadt angenommen werden, in welcher jedes Jahr sowohl während der beiden Messen, als auch während der häufigen dort gehaltenen Reichs-, Fürsten- und Städtetage viele Fremde kürzere oder längere Zeit zubrachten, und ebendeshalb von früh an nicht wenige Wohnungen zum Beherbergen und Verköstigen derselben eingerichtet sein mußten. Es werden uns aber auch wirkliche Herbergen oder Gasthäuser angeführt. Eine solche öfters erwähnte Herberge ist die zur Rose, welche geradezu „die Herberge zur Rusen" genannt wird, und in der z. B. sowohl 1366 ein Theil vom Gefolge des Mainzer Bischofs wohnte, als auch 1375 auf städtische Kosten die Hanauischen Reisigen beherbergt wurden, welche damals die Messefremden geleiten halfen. Im 15. Jahrhundert entstand sogar eine besondere polizeiliche Aufsicht über diese Herbergen oder Gasthäuser [307]).

Die Neigung zum Weintrinken selbst ist ein nationaler Charakter-Zug der Deutschen, und durchzieht wie ein rother Faden alle Wandelungen ihrer Sittengeschichte. Sie spiegelt sich schon in ihren ältesten religiösen Phantasie-Gebilden ab, indem nach diesen das Glück des jenseitigen Lebens wesentlich darin bestand, daß man Tag für Tag mit Odin schmauste und zechte. Die unverwüstliche Trinklust der Germanen setzte schon die alten Römer in Erstaunen. Einer von diesen (der Geschichtschreiber Tacitus) that den Ausspruch, die Germanen könnten den Durst durchaus nicht ertragen (minime sitim tolerare) und seien deshalb durch das Spenden geistiger Getränke leicht zu besiegen. Ein anderer (der um 600 n. Chr. lebende Venantius Fortunatus) berichtet über ein deutsches Trinkgelage: gleich Rasenden hätten die Theilnehmer um die Wette Gesundheiten getrunken, und er selbst müsse sich glücklich preisen, daß er beim Schlusse desselben noch am Leben gewesen sei. Dieselbe deutsche Wein-Liebe hat, als durch den Vertrag von Verdün das deutsche Reich gestiftet wurde, den ersten König des Letzteren, Ludwig den Deutschen, bewogen, sich bei der Theilung des väterlichen Reiches noch die jenseit des Rheins gelegenen Bisthümer Speier, Worms und Mainz auszubedingen, blos weil sie starken Weinbau hatten (propter vini copiam). Die Trinkliebe der Deutschen gab später einem griechischen Hofmann den Anlaß, gegen den von Otto dem Großen nach Konstantinopel gesandten Luitprand den Ausspruch zu thun, der Muth der Deutschen sei ein Rausch (crapula), ihre Tapferkeit sei Trunkenheit (ebrietas). Ebenderselbe nationale Charakter-Zug hat im Mittelalter sogar den Gebrauch hervorgerufen, geliebte Todte dadurch zu ehren, daß man ihre Gräber mit Wein begoß, wie denn z. B. 1317 die Mainzer Frauen, als sie den Dichter Frauenlob in der Kirche bestattet hatten, diesen Gebrauch mit so reichlicher Spende ausübten, daß der Wein den Boden der Kirche weithin befeuchtete. Ja, die Deutschen des Mittelalters sahen

in der Regel die Virtuosität im Weintrinken sogar als einen Ehrenvorzug an, und es wird vom letzten Sprößlinge des alten Görzischen Grafenhauses berichtet, derselbe sei zuweilen Nachts aufgestanden, um seine Kinder zum Trinken anzutreiben, und wenn diese dann geschlafen, habe er seiner Gemahlin als einer Ehebrecherin erklärt, das seien nicht leibliche Kinder von ihm, weil sie eine ganze Nacht ohne Trinken zubringen könnten. Der Florentiner Poggius nannte im 15. Jahrhundert die Deutschen Weinfässer, und Luther hat sich durch die Trinksucht seiner Landsleute zu der Aeußerung bewegen lassen: jedes Land müsse seinen eigenen Teufel haben, der der Deutschen werde wohl ein Weinschlauch sein und müsse Sauf heißen, derselbe sei und bleibe der Abgott der Deutschen und habe mit dem Meere und der Wassersucht das gemein, daß er durch stetes Aufnehmen von Flüssigkeiten gleich jenem nicht ausgefüllt, vielmehr wie diese immer durstiger werde.

Das fortdauernde übermäßige Trinken der Deutschen hat vom Ende des 15. Jahrhunderts an sogar besondere Reichsgesetze hervorgerufen, und derselbe Freiburger Reichstag von 1498, welcher die Weinverfälschungen verpönte, hat ebenso, wie der Wormser Reichstag von 1495 und wie andere, jener Gewohnheit Schranken zu setzen und namentlich den mit dem Zutrinken getriebenen Misbrauch zu beseitigen gesucht. Diese Verfügungen nützten so wenig, daß umgekehrt im 16. und 17. Jahrhundert die Trinksucht unter den Deutschen noch mehr zunahm. Diese unverwüstliche nationale Neigung hat sogar auf unsere Sprache und Literatur einen mächtigen Einfluß ausgeübt. Sie hat namentlich bewirkt, daß kein Volk mehr Trinklieder besitzt, als das deutsche: wobei nur der Umstand befremdet, daß kein einziger Minnedichter den Wein oder das Bier besungen hat, und daß überhaupt in der ganzen deutschen Literatur des 13. Jahrhunderts nur ein einziges den Wein betreffendes Gedicht vorkommt. Ebenso, wie mit den Trinkliedern, dürfte es sich mit den vielen

allegorischen Ausdrücken verhalten, welche vom Trinken entlehnt sind, und nicht blos, wie die Wörter Rachedurst, Thatendurst, von Wonne trunken sein u. s. w., in der Dichtkunst gebraucht werden, sondern auch, wie der Mensch, an welchem Hopfen und Malz verloren sind, und der klare Wein, den man seinem Freunde einschenken solle, in die Sprache des täglichen Lebens übergegangen sind. Charakteristisch ist es endlich, daß wir, wie R. Schultze sagt, die „conventionellen Geldgeschenke Trinkgeld nennen, ein Wort, das sich sogar unser wälscher Nachbar übersetzt hat (un pour-boire); der Portugiese und Spanier gibt statt dessen sein Tabaksgeld, der Russe sein Schnapsgeld, der Türke sein Kaffeegeld, und in anderen Sprachen kann der wahre Begriff des Trinkgelds nur durch Umschreibungen gegeben werden“ [308]).

Wenden wir uns von diesen die Nation überhaupt betreffenden Betrachtungen zu der Stadt Frankfurt zurück, um nachzuweisen, in wie weit und in welcher Weise auch die Bürger deutscher Städte, sich einst einer solchen nationalen Neigung hingegeben haben! Bei ihnen war das Trinken eine tägliche Gewohnheit, und sie fröhnten ihr nicht nur beim Essen oder in der Zeit der Erholung oder bei festlichen Gelegenheiten, sondern auch mitten im Ernst der Geschäfte. Das Bedürfniß, geistige Getränke zu genießen, war damals so groß, daß man für seine Befriedigung sogar in solchen Fällen sorgte, in welchen bei uns niemand daran denkt. Es pflegten z. B. mildthätige Menschen für Arme nicht blos Austheilungen von Brod und Geld, sondern auch von Wein zu stiften. Selbst den Gefangenen, die man im Kriege machte, gab man mitunter zu der Speise auch Wein. Ja, es kommt in Frankfurt sogar zweimal (1480 und 1498) der Fall vor, daß man bei Vermögens-Confiscationen, welche als Strafe ausgesprochen wurden, nicht nur für die nöthige Leibesnahrung, sondern auch für einen täglichen Weintrunk des Schuldigen Sorge trug. In jedem

dieser beiden Fälle war es ein Bürger und Handwerksmeister, welcher bei der Beedezahlung sein Vermögen wissentlich zu gering angegeben und diese Angabe beschworen hatte. Er erlitt dafür die gesetzliche Strafe der Einziehung alles dessen, was er besaß, ward der besonderen Strafe für den Meineid aus Gnaden erlassen und, um existiren zu können, an das h. Geistspital gewiesen, welches auf Befehl des Rathes ihm nicht nur die tägliche Kost, wie sie der Spitalschreiber erhielt, sondern auch die diesem gewährte tägliche Wein-Portion, nämlich eine Maß, geben mußte. In dem betreffenden Rathsbeschlusse wird das für die Letztere angewiesene Geld als der für ihn ausgeworfene Trinkpfennig bezeichnet [309]).

Wie heut' zu Tage das von jener Zeit herrührende, aber baar entrichtete Trinkgeld, so wurde damals als Extra-Belohnung theils wirklicher Wein, theils Geld für ihn gegeben. Als z. B. 1399 die Maurer ein Brückengewölbe neu herstellten, erhielten sie beim Legen des Schlußsteines einen halben Gulden zu „Sloßwin". Als der Rath 1466 Mühlsteine auswärts kaufte, ließ er denen, welche dieselben im Frohndienste zur Stadt fahren mußten, für einen Gulden „Ladewin" geben. Ebenso wurden 1475, als man den Weinzehnten von Seckbach einkellerte, den damit beauftragten Schrötern 3 Viertel Wein „zu Schrotwin" gereicht. Auch bei gerichtlichen Handlungen spielte der Wein eine Rolle. Beim Abschlusse eines Vertrages wurde früher den Richtern und Zeugen Wein dargereicht und dieser von ihnen gewissermaßen zur Bestätigung des Vertrages vertrunken. Dies nannte man den Weinkauf, und daß es geschehen sei, wurde sogar in das gerichtliche Protokoll aufgenommen [310]).

Wie bei der erwähnten gerichtlichen Verhandlung, so kam man auch sonst im Mittelalter selten zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte zusammen, ohne dabei Wein zu trinken. Selbst städtische und Staats-Geschäfte pflegten unter Weintrinken vorgenommen zu werden. Deshalb war es für die

Magistrate der Städte nöthig, ein besonderes Weinlager zu halten oder mit anderen Worten einen Rathskeller zu haben. Auch Frankfurt hatte einen solchen, und oft wird der Wein „vß des Rates keller" erwähnt, mochte nun der Rath selbst ein gemeinschaftliches Mal halten, oder den Kaiser, die Fürsten und Herren, die Städteabgeordnete u. s. w. bewirthen, oder den Wechsel des Bürgermeisteramtes vornehmen, oder irgend eine Sache durch einen Ausschuß aus seiner Mitte vorberathen lassen. Uebrigens lag dieser Rathskeller im 15. Jahrhundert unter dem Hause Frauenrade oder demjenigen Theile des Römers, welcher jetzt die Archiv-Gewölbe enthält. Auch die Stadtschreiber, die Erheber der Beeden und die städtischen Söldner versüßten, gleich denjenigen Bürgern, welche Wachtdienste zu verrichten hatten, ihre amtliche Thätigkeit in der Regel durch Weintrinken. Den Fürsten und Herren oder den Abgeordneten anderer Städte, welche nach Frankfurt kamen, wurde mit städtischem Weine aufgewartet, den man ihnen in ihre Wohnung schickte. Einmal (1397) wurde dies sogar sechs Wochen lang gethan. Dem Erzbischof von Mainz schickte man jedes Mal, wenn er nach Frankfurt kam oder auf dem Main vorüber fuhr, oder wenn er im benachbarten Höchst anwesend war, feinen Wein. Die Stadt hatte für alle diese Bewirthungen ihre eigenen großen und kleinen Trinkgefäße, und diese wurden im letzteren Falle sogar mit nach Höchst gesandt. Für solche Weinschenkungen gab es in den städtischen Rechenbüchern eine fortlaufende besondere Ausgaben-Rubrik, welche „das Schencken" oder „das Weinschencken" betitelt war. Außerdem erhielten zum gleichen Zwecke die Bürgermeister noch insbesondere Geldsummen, und auch diese bilden manchmal neben den anderen bürgermeisterlichen Ausgaben eine specielle Rubrik, welche überschrieben ist: „Den burgermeistern in ir schenckegelt an wine". Auch hatte man ein amtliches Verzeichniß des Wein-Quantums, welches jedem Gaste der Stadt je nach seinem Stande

gegeben wurde, wie heut' zu Tage Regierungsbehörden ihre Etiquette-Bücher haben. Dieses Verzeichniß ist in das eine der beiden noch erhaltenen Gesetzbücher eingetragen, und enthält folgende Stufenleiter: jeder Kurfürst, sowie ein Kardinal und der Erzbischof von Magdeburg als Primas Germaniä erhielten je zehn Viertel Weins, andere Fürsten und die Bischöfe, sowie der Abt von Fulda, weil der Rath Bonames von ihm zu Lehen hatte, je sechs Viertel, der Deutschordensmeister, der Deutschordens-Comthur zu Sachsenhausen und der Markgraf von Röteln je vier Viertel, Aebte, Pröbste, Grafen und Herren, sowie ein kurfürstlicher Kanzler je zwei Viertel, Abgesandten anderer Städte je ein Viertel. Der Kurfürst von Mainz insbesondere erhielt noch, so oft er zu Schiffe an der Stadt vorbeikam, zwei Viertel wälschen Wein oder Malvasier und vier Viertel anderen Wein. Fürstlichen Beamten von niederem Range, als die Kanzler waren und den Rittern und Knechten wurde so viel Wein geschenkt, als die Bürgermeister in jedem einzelnen Falle für gebührend hielten. Fanden Turniere in Frankfurt Statt, so pflegte man, wie die Worte des Gesetzbuches lauten, den Rittern und Knechten, je nachdem einer viel oder wenig Rosse und Gefolge mitgebracht hatte, zu schenken, den zum Turnier gekommenen Frauen aber nach ihrem Stande und je nachdem viele oder wenige beisammen waren. Wenn endlich Fürsten und Herren ein Lager bei Frankfurt aufgeschlagen hatten oder dort Tageleistungen hielten, so ward ihnen jede Woche oder auch alle vierzehn Tage der Wein geschenkt, und zwar in Betreff der Quantität nach einem jedes Mal zu fassenden Beschlusse des Rathes.

Der Wein spielte damals, wie man sieht, im diplomatischen Verkehr und im Staatshaushalte eine wichtige Rolle. Ebendasselbe war im Privatleben der Fall. Die Bürger benutzten jede Gelegenheit, um außerordentlicher Weise tüchtig zu trinken und zu schmausen, wie z. B. die Hochzeiten und Kindtaufen. Sie überschritten bei solchen

Gelegenheiten nach und nach immer mehr alles Maß, so daß im 15. Jahrhundert die Magistrate aller Städte sich genöthigt sahen, ihnen durch besondere Verordnungen hierbei Schranken zu setzen. Von den vielen Festtagen, welche den Patronen von Zünften und Brüderschaften gewidmet waren und ebenfalls vorzugsweise mit Schmausen und Trinken gefeiert wurden, möge hier nur der für die mit dem Weinbau und dem Weinschenken Beschäftigten wichtigste erwähnt werden. Dieses war der Urbans-Tag (d. 25. Mai). An ihm thaten sich vorzugsweise die Weingärtner und die Weinknechte mit Trinken gütlich, nachdem sie das Bild des h. Urban im Festzuge umher getragen hatten; in welchem Umfange Beide aber dann dem Weine huldigten, kann man daraus abnehmen, daß die Weinknechte nach ihrer Zunftordnung nicht nur für diesen Festtag die damals (1385) bedeutende Summe von 4 fl. aus der Gesellschaftskasse nehmen durften, sondern daß außerdem nach einem Rathsbeschluß von 1480 auch noch die Hälfte der 3 fl. Aufnahmsgebühr jedes neuen Weinknechtes für den Urbans-Tag zurückgelegt wurde. Uebrigens ließen dieses Fest auch andere Leute nicht ungenossen vorübergehen; sogar das Bartholomäus-Stift hielt an demselben jedes Jahr das sogenannte Urbans-Gelage, welchem alle seine geistlichen Mitglieder und außerdem noch viele Herren vom Römer beiwohnten.

Auch abgesehen von besonderen Gelegenheiten und Anlässen ließen die Deutschen des Mittelalters den Wein sich wohlschmecken. Wer irgend konnte, trank jeden Tag seinen Wein, und dies gehörte ebenso zu den regelmäßigen Gewohnheiten, wie heut' zu Tage das Kaffee-Trinken. Ja, die meisten tranken täglich sogar mehr als einmal Wein. Um dies und die hiermit zusammenhängenden Ausdrücke Urten, Unter-Urten und Schlaftrunk verstehen zu können, muß man die mittelalterliche Einrichtung des täglichen Lebens der Bürgerklasse kennen lernen. Schon früh, in den

meisten Städten bereits um 4 oder 5 Uhr, verließ man sowohl im Sommer wie im Winter das Bett, und um 9 Uhr Abends legten die meisten Leute sich schlafen. Zu jener frühen Morgenstunde begannen die Arbeiten in den Werkstätten und auf dem Felde; die Geschäfte der Gerichte und Aemter aber, die Rathssitzungen und der Schulunterricht fingen in manchen Städten das ganze Jahr hindurch um 6 Uhr an, in anderen Sommers um 6, Winters um 7 Uhr. In Frankfurt begann der Rath seine Sitzungen zur Sommerszeit anfangs in der Regel um 6 Uhr und während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts um 7 Uhr, Winters aber um 8, sowie ausnahmsweise manchmal um 9 Uhr. Um 10 Uhr Vormittags wurde in manchen Städten zu Mittag gegessen, während dies in anderen um 11 Uhr geschah. Um 12 Uhr begannen die öffentlichen Geschäfte und der Schulunterricht wieder; sie dauerten bis 3, im Sommer bis 4 Uhr. Das Abendessen ward in der Regel um 6 Uhr gehalten, in manchen Städten jedoch schon um 4 oder 5 Uhr. In Frankreich waren noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts sogar am Hofe die Stunden des Mittags- und Abendessens zehn und vier Uhr. Diese Stunden rückten später immer weiter vor: in jenem Jahrhundert auf elf und fünf Uhr, im folgenden auf zwölf und sechs; zu Anfang des 18. Jahrhunderts aß die vornehme Welt Frankreich's schon um ein Uhr zu Mittag, bald nachher schritten die zwei Essensstunden immer weiter vor, bis sie zuletzt auf fünf Uhr Nachmittags und elf Uhr Nachts kamen [311]).

In Betreff des Essens und Trinkens machte man drei Hauptabtheilungen; diese waren: das bei allen Leuten aus einer Suppe bestehende Frühstück, das Mittagessen und das Abendessen. Bei den Meisten, namentlich bei der arbeitenden Klasse kam noch das sogenannte Undern oder After-Undern d. i. das zwischen dem Mittag- und Abendessen genommene Vesperbrod hinzu. Beim Mittag- und Abend-

essen trank jeder einigermaßen wohlstehende Bürger Wein, und auch die Gesellen mancher Handwerke erhielten diesen oder Bier beim Ersteren. Manche Leute nahmen außerdem auch noch zwischen dem Frühstück und dem Mittagessen, sowie zwischen diesem und dem Abendessen einen Trunk; und zwar pflegte man in der letzteren Zeit wo möglich Urten oder Unter-Urten zu trinken, d. h. im Wirthshause oder auf der Corporations-Trinkstube in Gemeinschaft mit Anderen ein Glas Wein zu nehmen. Auch die Zeit nach dem Abendessen brachte man dort gern zu, so daß dann die Trinkstuben wie die Wirthshäuser am stärksten besucht waren. Manche Leute pflegten auch noch zum Schlusse des Tages den sogenannten Schlaftrunk zu nehmen, d. h. unmittelbar vor dem Schlafengehen oder wohl auch im Bette selbst ein Glas Wein zu trinken.

Die Trinkstuben waren Weinstuben für geschlossene Corporationen oder Vereine. Sie waren im Mittelalter nicht nur wegen der herrschenden Neigung zum Weintrinken ein Bedürfniß, sondern auch weil man damals nicht, wie heut' zu Tage in den Casino's, Klubbs und Bürgervereinen, mit Leuten verschiedenen Standes und Berufes, sondern blos mit Seinesgleichen gesellig zu verkehren liebte. Die Weinschenken wurden deshalb vorzugsweise von solchen Leuten besucht, welche, wie die meisten nicht-zünftigen Handwerker, die Handwerksknechte und die im Dienste von Privaten stehenden Arbeiter, keine Trinkstube hatten und keine haben durften. Die älteste Trinkstube, welche in Frankfurt erwähnt wird, ist die der Rathsglieder. Sie befand sich auf der Fahrpforte, und kommt in einem Kaufbriefe über das anstoßende Haus zum Krebs 1352 zum ersten Male urkundlich vor. Sie wird damals, sowie auch nachher meistens, nur schlechtweg die Trinkstube genannt (oder auch „die stube da vnser herren drvncken"). Sie blieb auch während des ganzen 15. Jahrhunderts, als der Rath noch andere Trinkstuben hatte, im Gebrauch, und muß sehr geräumig

gewesen sein, da man 1365 den in den Krieg gesandten Söldnern in ihr einen Abschiedstrank reichte. Uebrigens wurde sie auch zur Vornahme von amtlichen Geschäften benutzt. Neben ihr unterhielt der Rath auch noch andere Trinkstuben. Es werden nämlich im 14. Jahrhundert noch das Salzhaus (Römerberg 27) und das Haus zur Jungfrau (Römerberg 15) als Trinkstuben des Rathes angeführt, indem sowohl die für Beide bezahlten Hausmiethen in die Stadt-Rechnungsbücher eingetragen sind, als auch manchmal geradezu gesagt wird, daß „da des Rades frunde vffgegangen sind". Außerdem gab es im 14. Jahrhundert nicht nur bereits Trinkstuben der Zünfte, sondern auch noch folgende, welche anderen Körperschaften gehörten: die goldene Schmiede (Neue Kräm 15), der älteste Versammlungsort der Gesellschaft Frauenstein, eine Stube zu St. Leonhard, die niedere Trinkstube, welche wohl mit der Letzteren identisch ist, weil das Beedbuch sie in derselben Gegend wie diese anführt, und die Trinkstube der Weinherren[312]).

Im Jahre 1400 bestanden, außer den Trinkstuben des Rathes und denen der Zünfte, noch diejenigen zweier Stubengesellschaften, nämlich die der später Frauenstein genannten Gesellschaft zur goldenen Schmiede und die der nachherigen Gesellschaft Limpurg im Römer. Beide werden officiell im Jahre 1400 als die alleinigen damaligen Stubengesellschaften angeführt. Bald nachher gab es folgende Stubengesellschaften mit Trinkstuben: die zu Limpurg oder alten Limpurg (Römerberg 17), die zu Laderan (Römerberg 19), die zu Löwenstein (Römerberg 23), die im Salzhause (die der nachherigen Gesellschaft Frauenstein) und die der Krämer oder, wie sie (wahrscheinlich nach einem von ihnen innegehabten Hause) sich nannten, der Ulner. In der Mitte des 15. Jahrhunderts bestanden, außer den genannten fünf Trinkstuben und denen der Gewerbtreibenden, noch die im Bornfleck (Markt 44), die im Kulmann oder in der goldenen Waage (Markt 7), die zum Hause Kronenberg (Schnurgasse 37),

die zum Schwarzenfels (dem jetzt zum Römer gehörenden Eckhause der Limburger und Kerben-Gasse), die im Sensenschmidt (Schnurgasse 64), die ihrer Lage nach unbekannte sogenannte Neue Stube und eine eben solche in Sachsenhausen. Auch die Juden hatten ihre Trinkstube, welche sich in ihrem Heck- oder Wirthshause befand [313]).

Die eigentlichen Wirthshäuser, d. i. die bleibenden Wein- und Bierschenken, waren nach allen Nachrichten sehr stark besucht, und es bedurfte strenger, immer wieder zu erneuernder Strafgebote, um namentlich das zu lange Verweilen in ihnen zu verhüten. Zu diesem Zwecke war schon in älterer Zeit eine bestimmte Stunde des Weggehens festgesetzt und, wie in allen deutschen Städten, die Einrichtung getroffen, daß dieselbe durch das Läuten einer Glocke angekündigt ward. Diese Glocke nannte man die Weinglocke oder die letzte Glocke oder auch, weil sie eine halbe Stunde lang geläutet wurde, die lange Glocke, sowie das Läuten selbst „die Letzten läuten". Der durch sie verkündigte Schluß der Weinhäuser fand in der besseren Hälfte des Jahres um neun, in der anderen um acht Uhr Statt, und die Tage, an welchen dieser Wechsel eintrat, waren Mariä Verkündigung (25. März) und der Gallus-Tag (16. October). Ein Ueberrest dieses Gebrauches ist das Läuten, welches noch immer von der Oster- bis zur Herbstmesse um neun und von der Letzteren bis zur Ersteren um acht Uhr Statt findet, das jedoch nicht mehr einen polizeilichen Zweck hat. Sobald im Mittelalter die Weinglocke verstummt war, mußte der Wirth seine Gäste ausbieten, sowie seine Hausthür verschließen, und er sowohl, wenn er dies nicht that, als auch jeder Gast, der seinem Gebote nicht Folge leistete, verfiel in eine Geld- oder Gefängnißstrafe. Diese Strafe war anfangs sehr bedeutend, und es läßt sich hieraus schließen, daß das Weintrinken schon im 14. Jahrhundert sehr stark getrieben wurde. Nach einer Verordnung nämlich, welche 1356 erlassen wurde, mußte

schäften des Rathes [illegible]
schüsse Wein getrunken. [illegible]
als man 1519 für die [illegible]
stube errichtete, der [illegible]
Worten motivirt, damit [illegible]
Wein der gemeinen Stadt [illegible]
im Januar 1487 ein Reichstag [illegible]
[illegible] der Rath für die [illegible]
und Herren 17 Fuder weniger [illegible]
[illegible] Fuder [illegible]
1411 ein Theil der deutschen Fürsten [illegible]
[illegible] in Frankfurt [illegible] mehr
als den vierten Theil des Weines [illegible], welchen 1862
die vielen Tausende von Gästen des deutschen Schützenfestes
in der dortigen Festhalle vertrunken haben. Auf einer fürst-
lichen Hochzeit, welche 1570 in Heidelberg gehalten wurde,
sollen sogar, was mir unglaublich ist, 1500 Fuder Wein
getrunken worden sein [316]).

Das ererbte Wohlgefallen der Deutschen an geistigen
Getränken ist, nachdem es von 1620 bis 1640 am branden-
burgischen Hofe noch einmal seine Blüthe entfaltet hatte,
bald nachher durch französische Einflüsse und durch die Be-
kanntschaft mit Kaffee, Thee und Chokolade zum Theil auf
den Weg der erschlaffenden warmen Getränke abgelenkt
worden; und diese haben dann einen großen Theil der
spießbürgerlich gewordenen Städter, sowie selbst der lebens-
frisch gebliebenen Studenten-Welt aus den Wein- und Bier-
schenken in die Kaffeehäuser gelockt. Von jenen für Handel
und menschliche Cultur so wichtig gewordenen [illegible]
tränken kam der Kaffee in der ersten Hälfte des [illegible]
hunderts nach Italien, sowie fünfzig Jahre [illegible]
Frankreich. Das erste europäische Kaffeehaus [illegible]
in London errichtet, es besteht unter dem Namen [illegible]
Coffee-house noch jetzt. In Paris hatte man [illegible]
Kaffeehaus, schon gegen das Ende des [illegible] Jahrhunderts [illegible]

Besten seiner Collegen thun, wenn er auf das Gebot des Bürgermeisters nicht erschien[315]).

Wenn dies Alles zeigt, wie gern und wie oft unsere mittelalterlichen Vorfahren Wein tranken, so läßt sich schließlich auch noch leicht nachweisen, daß sie denselben zugleich in großer Menge zu sich zu nehmen pflegten. Von dem Adel jener Zeiten ist die große Schwelgerei im Weintrinken bekannt, und die Geschichte liefert in Betreff derselben einzelne Beispiele, welche allem dem entsprechen, was nachher vom Trinken oder vielmehr Saufen an dem brandenburgischen und anderen deutschen Höfen des 17. Jahrhunderts berichtet wird. Aber auch der deutsche Bürgerstand des Mittelalters war nicht weniger an starkes, als an häufiges Trinken gewöhnt. In Frankfurt rechnete man ebenso wie anderwärts beim Trinken täglich eine Maß Wein auf den Mann. Soviel erhielten z. B. die einzelnen Mitglieder des Messegeleites, der Spitalmeister im h. Geistspitale und die Rathsglieder und Zunftgenossen, welche bei außerordentlichen Gelegenheiten die Thorwachen verstärkten oder mit den Bürgermeistern in den Straßen umherritten; ebensoviel verlangte 1552 der kaiserliche Commandant während der Belagerung Frankfurt's täglich für jeden seiner Soldaten; und in einem Gesetze von 1468 wird sogar geradezu die gewöhnliche Zeche (Urte) eines Mannes als identisch mit einer Maß Wein angesehen. Als 1454 der Legat Capistranus, den man wie einen Heiligen verehrte, in Frankfurt anwesend war, ließ der Rath ihm je über den andern Tag ein Viertel Wein schenken. Bei dem sogenannten Hirscheessen, welches der Rath jeden Sommer mit seinen Beamten im Freien hielt, wurden 1495 280 Maß Wein und 56—60 Maß Bier, sowie 1499 340 Maß Wein getrunken, wobei dasjenige, was das Gesinde trank, nicht mitgerechnet ist: was, wenn man die Zahl der Theilnehmer zu 120 annimmt, für jeden gegen drei Maß Wein ausmacht. Wie im letzteren Falle, so wurde auch sonst bei allen außergewöhnlichen Ge-

schäften des Rathes, sowie in allen Sitzungen seiner Ausschüsse Wein getrunken. In Schwäbisch-Halle wurde sogar, als man 1519 für die Fünfer des Rathes eine Trinkstube errichtete, der darüber gefaßte Beschluß mit den Worten motivirt, damit diese in derselben „bei einer Maß Wein der gemeinen Stadt Nutzen reiflich überlegten". Als im Januar 1485 ein Reichstag in Frankfurt gehalten werden sollte, ließ der Rath für die zu demselben erwarteten Fürsten und Herren 15 Fuder weniger 8 Viertel Wein anschaffen. Fast gerade so viel ($14^1/_2$ Fuder) wurde getrunken, als 1411 ein Theil der deutschen Fürsten wegen der Königswahl auf kurze Zeit in Frankfurt anwesend war: was mehr als den vierten Theil des Weines ausmacht, welchen 1862 die vielen Tausende von Gästen des deutschen Schützenfestes in der dortigen Festhalle vertrunken haben. Auf einer fürstlichen Hochzeit, welche 1570 in Heidelberg gehalten wurde, sollen sogar, was mir unglaublich ist, 1500 Fuder Wein getrunken worden sein [316]).

Das ererbte Wohlgefallen der Deutschen an geistigen Getränken ist, nachdem es von 1620 bis 1640 am brandenburgischen Hofe noch einmal seine Blüthe entfaltet hatte, bald nachher durch französische Einflüsse und durch die Bekanntschaft mit Kaffee, Thee und Chokolade zum Theil auf den Weg der erschlaffenden warmen Getränke abgelenkt worden; und diese haben dann einen großen Theil der spießbürgerlich gewordenen Städter, sowie selbst der lebensfrisch gebliebenen Studenten-Welt aus den Wein- und Bierschenken in die Kaffeehäuser gelockt. Von jenen für Handel und menschliche Cultur so wichtig gewordenen warmen Getränken kam der Kaffee in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Italien, sowie fünfzig Jahre später nach Frankreich. Das erste europäische Kaffeehaus wurde 1652 in London errichtet; es besteht unter dem Namen Virginia Coffee-house noch jetzt. In Paris hatte man seit 1669 ein Kaffeehaus, schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts aber

deren fast 300. Auf deutschem Boden wurden 1683 in Wien, 1687 in Hamburg, 1696 in Nürnberg und 1713 in Augsburg Kaffeehäuser errichtet; die Stadt Frankfurt aber muß zu denjenigen deutschen Städten gehören, welche am frühesten Kaffeehäuser hatten, weil bereits 1692 ein solches daselbst bestand und 1698 schon das dritte dort errichtet wurde. Diese neue Art von Wirthshäusern muß gleich anfangs großen Beifall gefunden haben; denn in Frankfurt konnten jene drei Kaffeehäuser eine jährliche Concessions-Gebühr von je 400 fl. erschwingen, und außerdem wurde, was auch dafür spricht, 1698 ein Edict gegen das zu lange abendliche Verweilen in den Thee- und Kaffeehäusern erlassen. Der Thee wird als europäisches Getränk zuerst in Paris erwähnt, und zwar 1636. In England, wohin 1666 der erste Thee kam, ward er erst gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts ein allgemeines Getränk. In Frankfurt kommt er, wie wir so eben gesehen haben, noch im 17. Jahrhundert als beliebtes Getränk vor. Die Chokolade wurde in Europa zuerst von den Spaniern getrunken, und kam aus ihrem Lande nach Italien und dann (1663) nach Paris [317]).

Diese drei warmen Getränke haben dem Genusse des Weines und Biers einen Theil der männlichen Welt Deutschland's entfremdet, sowie die meisten jetzigen deutschen Frauen und Mädchen, deren Vorfahrinnen sich noch um 1650 so sehr von ihnen unterschieden, daß damals Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha in seiner Kellerordnung festsetzen konnte: der jungen Herrschaft und den Fräulein seines Hauses sollten bei jeder Mahlzeit zusammen 2 Maß Wein und $4^1/_2$ Maß Bier gegeben, für den Mädchen- und Officier-Tisch aber auf jede Person 1 Maß Bier und $3^1/_2$ Maß Landwein, sowie zum Früh- und zum Vesper-Trunk „vors gräfliche und adeliche Frauenzimmer" 4 Maß Bier Morgens und 2 Maß Abends, und endlich „vor die Frau Hofmeisterin und zwo Jungfern, vor die Mädchen und andere

Diener" während des Sommers auf jede Person 1 Maß Bier Morgens und ebensoviel Abends gerechnet werden. Bei den deutschen Männern und Jünglingen dagegen scheint neuerdings die alte Neigung zum Genusse geistiger Getränke wieder mehr aufgelebt zu sein, wozu, außer der eingetretenen Verbesserung der Letzteren, wohl die vielen entstandenen Vereine und deren häufige Feste nicht wenig beigetragen haben mögen [318]).

# XVII.

## Die kirchlichen Feste.

Eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung war die überall sichtbar hervortretende kirchliche Seite des öffentlichen Lebens. Das Gemeinwesen einer mittelalterlichen Stadt war ebenso wohl ein kirchliches als ein politisches; auch die Festlichkeiten derselben bestanden der Mehrzahl nach in Kirchenfesten, und selbst die rein politischen unter ihnen hatten einen religiösen Anstrich. Während heut' zu Tage in vielen Gegenden die Kirchenfeste für die meisten Einwohner nur noch äußerliche Anlässe zur Erholung und zum Vergnügen bilden, waren sie früher, neben diesem ebenfalls mit ihnen verbundenen Zwecke, zugleich ernste Erscheinungen, welche auf das Gemüth Aller ihre Wirkung machten. Auch fand dieser Eindruck nicht etwa blos jeden Sonntag und an den regelmäßig wiederkehrenden Feiertagen Statt; im Gegentheil, da das kirchliche Element mit allen Beziehungen des Lebens verwebt war, so trat dasselbe als eine so zu sagen tägliche Erscheinung ohne Unterlaß vor Augen und übte fortwährend seine Wirkung aus. Die Kirchenfeste waren weit zahlreicher als jetzt; die Theilnahme am Gottesdienste war stets eine allgemeine; außer den vielen von Allen gefeierten Festen hielt nicht nur noch jede Kirche einer Stadt ihre Kirchweihe, sondern auch jedes Kloster und jede

der vielen bürgerlichen Corporationen feierten an bestimmten Tagen ihre besonderen religiösen Feste. Diese bestanden der Hauptsache nach in Processionen, welche mehr oder weniger weit hin durch eine oder mehrere Straßen gingen. Das kirchliche Leben war also damals nicht auf den Raum der Kirchengebäude beschränkt, sondern es bildete auch einen oft wiederkehrenden Theil der Erscheinungen, welche das Innere einer mittelalterlichen Stadt charakterisirten. Heut' zu Tage sind solche Erscheinungen in protestantischen Ländern so selten, daß mitunter eine ganze Generation etwas dieser Art nur einmal erlebt. Ebenso fanden nicht blos die Beerdigungen, sondern auch die Taufen und die Hochzeiten, was auf Dörfern noch der Fall ist, bis zu einem gewissen Grade öffentlich Statt, und außerdem wurden sie auf eine feierlichere Weise gehalten, als jetzt geschieht.

Sogar die Sitte, daß allen schwer Erkrankten das Sacrament gereicht wurde, wiederholte beständig den Eindruck, den das kirchliche Leben nicht blos auf die betheiligten Personen, sondern auf das Publikum überhaupt machte; denn das Sacrament wurde in diesem Falle stets auf feierliche Weise über die Straße getragen, indem man brennende Kerzen vor ihm her trug und überdies oft noch eine Zahl Schüler oder fromme Männer ihm das Geleite zu geben pflegten. Ferner wurde mitunter auch unter freiem Himmel Gottesdienst gehalten. So heilte z. B. 1142 der h. Bernhard auf einem öffentlichen Platz vor dem versammelten Volke Kranke durch Gebete. Das Gleiche that 1454 der Franziskaner Capistranus, welcher außerdem zu wiederholten Malen auf dem Römerberge vor dem dicht gedrängten Volke Predigten hielt. Von dem Altan herab, welcher an der Nordseite der Leonhards-Kirche angebaut war, pflegte man Sommers dem auf dem dortigen Friedhofe gelagerten Volke zu predigen. Dasselbe geschah 1416 auf dem Roßmarkt, sowie 1462, als der Franziskaner

# XVII.

## Die kirchlichen Feste.

Eine dem Mittelalter eigenthümliche Erscheinung war die überall sichtbar hervortretende kirchliche Seite des öffentlichen Lebens. Das Gemeinwesen einer mittelalterlichen Stadt war ebenso wohl ein kirchliches als ein politisches; auch die Festlichkeiten derselben bestanden der Mehrzahl nach in Kirchenfesten, und selbst die rein politischen unter ihnen hatten einen religiösen Anstrich. Während heut' zu Tage in vielen Gegenden die Kirchenfeste für die meisten Einwohner nur noch äußerliche Anlässe zur Erholung und zum Vergnügen bilden, waren sie früher, neben diesem ebenfalls mit ihnen verbundenen Zwecke, zugleich ernste Erscheinungen, welche auf das Gemüth Aller ihre Wirkung machten. Auch fand dieser Eindruck nicht etwa blos jeden Sonntag und an den regelmäßig wiederkehrenden Feiertagen Statt; im Gegentheil, da das kirchliche Element mit allen Beziehungen des Lebens verwebt war, so trat dasselbe als eine so zu sagen tägliche Erscheinung ohne Unterlaß vor Augen und übte fortwährend seine Wirkung aus. Die Kirchenfeste waren weit zahlreicher als jetzt; die Theilnahme am Gottesdienste war stets eine allgemeine; außer den vielen von Allen gefeierten Festen hielt nicht nur noch jede Kirche einer Stadt ihre Kirchweihe, sondern auch jedes Kloster und jede

der vielen bürgerlichen Corporationen feierten an bestimmten Tagen ihre besonderen religiösen Feste. Diese bestanden der Hauptsache nach in Processionen, welche mehr oder weniger weit hin durch eine oder mehrere Straßen gingen. Das kirchliche Leben war also damals nicht auf den Raum der Kirchengebäude beschränkt, sondern es bildete auch einen oft wiederkehrenden Theil der Erscheinungen, welche das Innere einer mittelalterlichen Stadt charakterisirten. Heut' zu Tage sind solche Erscheinungen in protestantischen Ländern so selten, daß mitunter eine ganze Generation etwas dieser Art nur einmal erlebt. Ebenso fanden nicht blos die Beerdigungen, sondern auch die Taufen und die Hochzeiten, was auf Dörfern noch der Fall ist, bis zu einem gewissen Grade öffentlich Statt, und außerdem wurden sie auf eine feierlichere Weise gehalten, als jetzt geschieht.

Sogar die Sitte, daß allen schwer Erkrankten das Sacrament gereicht wurde, wiederholte beständig den Eindruck, den das kirchliche Leben nicht blos auf die betheiligten Personen, sondern auf das Publikum überhaupt machte; denn das Sacrament wurde in diesem Falle stets auf feierliche Weise über die Straße getragen, indem man brennende Kerzen vor ihm her trug und überdies oft noch eine Zahl Schüler oder fromme Männer ihm das Geleite zu geben pflegten. Ferner wurde mitunter auch unter freiem Himmel Gottesdienst gehalten. So heilte z. B. 1142 der h. Bernhard auf einem öffentlichen Platz vor dem versammelten Volke Kranke durch Gebete. Das Gleiche that 1454 der Franziskaner Capistranus, welcher außerdem zu wiederholten Malen auf dem Römerberge vor dem dicht gedrängten Volke Predigten hielt. Von dem Altan herab, welcher an der Nordseite der Leonhards-Kirche angebaut war, pflegte man Sommers dem auf dem dortigen Friedhofe gelagerten Volke zu predigen. Dasselbe geschah 1416 auf dem Roßmarkt, sowie 1462, als der Franziskaner

Jakob Menne am Palmsonntag zehntausend Zuhörer herbeigezogen hatte, auf dem Kirchhofe, und außerdem manchmal zur Bartholomäus-Passions-Zeit vor dem Bockenheimer Thor[319]).

Ferner hatte man die damals zahlreicheren Kirchen oder Kapellen mit ihrem meist täglichen Gottesdienste stets vor Augen. Ebenso verhielt es sich mit den vielen Crucifixen und Heiligenbildern, welche auf Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie an vielen Privathäusern angebracht waren. Was z. B. Frankfurt betrifft, so ließ der Rath 1415 unten im Römer mehrere Antonius-Bilder malen, wobei sonderbarer Weise als Motiv angegeben ist, damit es desto reinlicher im Römer bleibe; vor der Rathsstube wurde 1470 ein gemalter Christophorus angebracht, welchen man 1498 erneuern ließ. Am östlichen Fuße des Mühlberges steht noch jetzt ein Heiligenstock aus dem 15. Jahrhundert. Am westlichen Fuße desselben, bei St. Wendel, stand damals nicht nur ein St. Wendels-Heiligenhaus, sondern auch ein Crucifix, welches der große Gott genannt wurde. Vor der Oppenheimer Pforte stand ebenfalls ein Heiligenhaus, sowie an einer anderen Stelle der Sachsenhäuser Gemarkung ein h. Jost. Diesseits enthielt das Galgenfeld eine Kapelle und mehrere Kreuze an der Hinrichtungsstätte, sowie einen Heiligenstock vor der Mainzer und der Galgen-Pforte; außerdem wird ein steinernes Kreuz und ein Heiligenhaus vor der Eschersheimer Pforte, ein anderes Heiligenhaus am Bornheimer Wege erwähnt, sowie ein Marien-Bild, welches ein frommer Schlaghüter 1488 am Bornheimer Schlage hatte anbringen lassen und bei seinem Abgange dem Rathe verkaufte. Innerhalb der Stadt enthielt die Brücke nicht blos ein Crucifix, sondern es waren auch ihre beiden Thürme unten mit gemalten heiligen Bildern versehen, am Katharinen-Thurm befand sich ein Crucifix, ebenso in der dortigen Pforte u. s. w. Auch an den Privathäusern waren die Heiligenbilder so häufig angebracht, daß man nicht selten nach ihnen, statt nach einem Hause,

einen da wohnenden Mann, welcher keinen Familiennamen hatte, benannte. So habe ich z. B. in den Beedbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts einen Henne vor den Heiligen, sowie einen Peter vorm Bilde, Folcze vor dem Bilde u. dgl. m. gefunden, und zwar bei der Leonhards-Kirche, in der Weißfrauengasse, in der Seckbächer Gasse, in der Buchgasse, auf dem Kornmarkt, im Hainer Hof, auf dem Domplatze und am Fraßkeller [320]).

Zu den oft wiederkehrenden Erscheinungen, welche als Elemente des kirchlichen Lebens beständig das Gemüth der Menschen berührten, gehörten auch die theatralischen Vorstellungen; denn diese hatten stets einen sittlich-religiösen Anstrich und behandelten fast ohne Ausnahme biblische Erzählungen. Sie wurden unter freiem Himmel, also für das ganze Volk gehalten, und ersetzten besonders in der Passions-Zeit die dann eingestellten öffentlichen Vergnügungen. Ihre Besprechung muß übrigens hier unterlassen werden, weil dieselbe einen allzu großen Raum in Anspruch nehmen würde.

Noch häufiger und fast ohne Unterbrechung übten die Wallfahrten einen Einfluß aus. Fortwährend zogen — wie das Bestehen mehrerer zu ihrer Unterbringung errichteter besonderer Gebäude, der sogenannten Elenden-Herbergen, zeigt — Pilger durch die Stadt. Manchmal erschienen dieselben in so beträchtlichen Schaaren, daß besondere Sicherheitsmaßregeln nöthig wurden. Dies war namentlich der Fall, wenn die großen Wallfahrten nach Aachen Statt fanden; denn dann landeten ganze Schiffe voll Pilger bei Frankfurt, und man mußte ihretwegen die Wachen am Main-Ufer verstärken. Auch aus Frankfurt selbst ergriffen nicht wenige Bürger den Pilgerstab, um an einen heiligen Ort zu wallfahrten. Genannt werden uns in Bezug hierauf nur die städtischen Beamten, weil diese eines Urlaubs bedurften; aber die zu solchem Zweck gemachten Urlaubsgesuche kommen in den Raths-Protokollen sehr häufig vor,

und betreffen jede Klasse der Beamten, vom Schultheißen und Stadthauptmann an bis zum Thurmwächter und Pförtner herab. Derjenige Wallfahrtsort, welcher von Frankfurtern am meisten besucht wurde, war Aachen. Von den übrigen werden folgende genannt: Einsiedeln, St. Ottilien, Baden, St. Wolfgang, Hirzenhain, Rom, Widderstorf und St. Anstatt, Worms, St. Jago di Compostella und Jerusalem. Die nach dem genannten spanischen Orte gehenden Wallfahrten waren keineswegs selten. Die dorthin Pilgernden nahmen ihren Weg durch die südlichen Niederlande, und erhielten am Ende des Mittelalters einen in lateinischer Sprache ausgestellten Reisepaß. Wallfahrten nach Jerusalem werden nur dreimal erwähnt: das eine Mal ist es (1467) ein Monis, welcher dorthin pilgerte, das andere Mal (1434) Richard von Glauburg, das dritte Mal (um 1480) Johann von Rückingen. Dagegen wird eines armenischen Priesters gedacht, welcher 1433 auf einer Pilgerfahrt von dort her nach Frankfurt kam[321]). Uebrigens hatten die vielen Wallfahrten des Mittelalters noch eine andere culturgeschichtliche Bedeutung: sie vermehrten die Gegenstände des Wissens und Denkens, und brachten die Bewohner verschiedener Länder mit einander in Berührung, wodurch eine gegenseitige Wirkung auf Sitten und Anschauungen hervorgerufen ward. Das Letztere war um so mehr der Fall, als die meisten Pilger der unteren Volksklasse angehörten und ihre Wanderung zu Fuße machten.

Um nun zu den Kirchenfesten überzugehen, so wird zuerst der Kirchweihen gedacht werden müssen. Jede Kirche hatte ihren besonderen Kirchweihe-Tag, an dessen Feier bald mehr, bald weniger Einwohner Theil nahmen. Diese meistens mehrtägige Feier war nicht blos eine kirchliche, sondern es schlossen sich an sie auch gesellige Vergnügungen an, welche polizeiliche Vorsichtsmaßregeln nöthig machten, zumal da zu manchen städtischen Kirchweihen auch viele Leute aus benachbarten Orten erschienen. Es war sogar, wie heut' zu

Tage bei den Dorf-Kirchweihen, ein Handel in Buden damit verbunden. Am meisten war dies Alles bei der Kirchweihe zu St. Leonhard der Fall, welche auf Pfingsten gehalten wurde. Der wichtigste Frankfurter Kirchweihe-Tag war jedoch der der Bartholomäus-Kirche als der Hauptkirche der Stadt; auch wurden deshalb nur für ihn regelmäßiger Weise Ausgaben aus der Stadtkasse gemacht. Diese Kirchweihe ward ursprünglich am Bartholomäus-Tag (24. August) gehalten, wurde aber 1239 auf den nächsten Sonntag vor Mariä Himmelfahrt verlegt. Sie unterschied sich von den übrigen Kirchweihen der Stadt hauptsächlich dadurch, daß auf ihr die Hauptglocke der Stadt, die sogenannte Storm, geläutet wurde. Dasselbe geschah indessen auch am Bartholomäus-Tag, welchen man nicht blos als den alten Kirchweihe-Tag, sondern auch zu Ehren des einen der zwei Patrone der Stadt zu feiern fortfuhr. Jene Kirche hatte also zwei Kirchweihe-Tage, und als solche werden die betreffenden beiden Tage auch einmal geradezu bezeichnet[322]).

Die Kirchweihen auf den Dörfern waren, wie noch immer, die Haupt-Vergnügungstage derselben. Schon früh kommt auch der in manchen Dörfern noch bestehende Gebrauch vor, für die Kirchweihe einen Maienbaum aufzurichten. Auf den Dorf-Kirchweihen erschienen auch damals schon fremde Verkäufer mit ihren Buden. Sonst ging es auf ihnen offenbar lustiger und wilder zu, als heut' zu Tage. Dies geht aus dem doppelten Umstande hervor, daß der Rath sehr oft einem Dorfe das Abhalten der Kirchweihe untersagte, und daß er 1446 eine Verordnung erließ, durch welche allen Einwohnern der Stadt das Besuchen der Dorf-Kirchweihen ein für alle Mal verboten und hiervon nur die Krämer, welche feil halten wollten, ausgenommen wurden. Auch wird einmal gemeldet, daß man auf eine Dorf-Kirchweihe Soldaten zu schicken beschlossen habe[323]).

Von anderen kirchlichen Festtagen wurden in Frankfurt der Karolus- und der Weihnachts-Tag ebenso, wie der des h. Bartholomäus, durch das Läuten der Storm ausgezeichnet. Der erstere Tag oder der 28. Januar war Kaiser Karl dem Großen geweiht, d. h. demjenigen Heiligen, welcher in Frankfurt als einer der beiden Schutz-Patrone der Stadt verehrt wurde. Der Weihnachts-Tag war schon im 15. Jahrhundert eine Hauptzeit für Geschenke, und zwar wurden diese, wie heut' zu Tage, sowohl Kindern als Erwachsenen gemacht. In Constanz war um die Mitte jenes Jahrhunderts gebräuchlich, daß man auf Weihnachten seinem Taufpathen Honigkuchen und Anderes schenkte. Auch in Frankfurt spielten die Honig- und Lebkuchen auf dem Christ-Feste eine Rolle. Außerdem schenkte man dort sowohl Kindern als Erwachsenen allerlei anderes Gebäcke, wie das Schreiben eines Ungenannten an den Stadtschreiber Bechtenhenne zeigt. Dieses Schreiben schließt mit folgenden Worten: „Item schicken ich dir ein Christweck vnd ein bruderffochzen vnd 3 wißbrod vnd dry driczern vnd Gredegin vnd Wilgin vnd Heintzegin vnd Heintzen Gredigin ielichem der klein dertzergin eins vnd czwiy ffogilgin, nyt me. Dan got spar vch alle gesunt. Gebin vff den heilgin Christabent in dem 46 jar (1446)". Mit der Sitte, einander solche Backwerke auf Weihnachten zu schenken, hängt auch zusammen, daß der Rath 1455 und 1469 den fremden Bäckern, welche nur an bestimmten Tagen der Woche in Frankfurt feil halten durften, die Erlaubniß gab, dies auch am Christ-Abend zu thun und Christwecke feil zu halten. Eine andere Weihnachts-Sitte bestand darin, daß man in geselligen Kreisen allerlei Kurzweil trieb. In der Nacht auf den ersten Christ-Feiertag muß es auch auf den Straßen etwas wild hergegangen sein, weil in derselben manchmal nöthig schien, daß die Söldner unter der Führung eines Bürgermeisters Patrouille ritten [324]).

Auch andere kirchliche Festtage gaben Anlaß zu geselligen Freuden und Vergnügungen, und diese wurden, wie es im menschlichen Leben zu gehen pflegt, schon früh die wichtigste Seite jener Tage. Zu ihnen gehörte die am Dreikönigs-Abend gehaltene Nachfeier des Weihnachts-Festes. An demselben erwählte man dadurch, daß ein Kuchen mit einer eingebackenen Bohne gegessen wurde, denjenigen, welchem das diese enthaltende Stück zufiel, zum Bohnenkönig, und der so Gewählte mußte dann auf seine Kosten ein Mahl geben. Dieser Sitte, deren Sinn sich auf verschiedene Weise deuten läßt, wird zwar in Frankfurtischen Urkunden nur einmal (1496) gedacht; aber sie ist dagegen auch aus dem benachbarten Franken, wie aus Schlesien und Flandern, überliefert worden. In England ist sie bekanntlich noch immer im Schwunge. Auch der so häufig gebrauchte Ausdruck, es gehe etwas über das Bohnenlied hinaus, wird mit ihr in Beziehung gebracht, indem man denselben von den Spottliedern herleitet, welche am Dreikönigs-Abend gesungen worden sein sollen [325]).

Der Fastnacht gedenken wir hier ebenso wenig, als des Johannis-Festes, weil bei Beiden die kirchliche Feier schon früh so sehr in den Hintergrund getreten ist, daß dieselben fast nur als weltliche Feste erschienen. Dagegen muß hier als ein Zeichen der am Ende des Mittelalters waltenden Lebenslust angeführt werden, daß man, im Widerspruch mit den Geboten der Kirche, am Schlusse des Fastnacht-Dienstages die Lustbarkeiten nicht einstellte, sondern sie vielmehr noch auf Aschermittwoch ausdehnte: wovon in einer anderen Abhandlung das Nähere angegeben werden wird.

Von besonderen Festlichkeiten auf Ostern habe ich nichts angemerkt gefunden, namentlich auch nichts von den Ostereiern, welche heut' zu Tage ebenso bei den Kindern der orientalischen wie bei denen der abendländischen Kirche eine Rolle spielen [326]). Dagegen wurde in Frankfurt der Urbans-Tag von einem Theile der Einwohner ebenso

gefeiert, wie die Feste anderer Schutz-Patrone von Zünften oder Brüderschaften. Der heilige Urban war der Wein-Heilige und deshalb der Schutz-Patron der Weingärtner, sowie der sogenannten Weinknechte d. i. der Weinkellner und Weinausrufer. An seinem Festtage, dem 25. Mai, hielten diese beiden Klassen von Einwohnern ihrem Patron zu Ehren eine Procession, bei welcher das Bild des Heiligen mit Laub und Blumen geschmückt durch die Straßen getragen wurde, während an manchen Orten statt dessen ein rothgekleideter Mann, welcher einen Becher in der Rechten hielt und auf einem Schimmel ritt, den Heiligen darstellte. Das Letztere war in Nürnberg der Fall. Der Zug war natürlich von Musik begleitet. Er hielt vor jeder Weinschenke still. Aus dieser wurde Wein dargereicht, welchen die Theilnehmer, um ihn nachher gemeinsam zu trinken, in die großen Flaschen gossen, die an Stöcken auf dem Rücken getragen wurden. Die Heiterkeit und die Scherze nahmen um so mehr zu, je schöner das Wetter des Urbans-Tages war, weil man hieraus auf einen guten Herbst schließen zu dürfen glaubte. Regnete es dagegen auf Urbani, so wurde Abends das Bild des Heiligen in einen Brunnentrog geworfen. Auch in Frankfurt wurde das Urbans-Fest gefeiert, und zwar nicht blos durch die Weingärtner und Weinknechte, sondern auch durch die geistlichen Herren des Bartholomäus-Stiftes, welche an ihm ein Gelage hielten. Unter den dortigen Weingärtnern bestanden am Ende des Mittelalters mehrere Urbans-Brüderschaften, deren Mitglieder die in Frankfurt selbst wohnenden und die Sachsenhäuser Weingärtner waren. Diese Brüderschaften und mit ihnen verbunden die Weinknechte hielten am Urbans-Tage einen Umzug mit Fahnen und mit dem Bilde des Heiligen; ob sie auch, wie die Verehrer dieses Heiligen in anderen Städten, denselben bei schlechtem Wetter ins Wasser warfen, wird nicht gemeldet. Diese Feier des Urbans-Tages hörte, in Folge der Reformation, schon 1525 auf, während in dem gleichfalls protestantisch gewordenen

Nürnberg der Umzug am Urbans-Tage sich noch bis 1625 erhalten haben soll [327]).

In Betreff des Pfingst-Festes erfahren wir nicht, daß die kirchliche Feier desselben sich vor derjenigen anderer hoher Festtage ausgezeichnet habe. Was aber die weltliche Feier dieses in die schönste Zeit des Jahres fallenden Festes betrifft, so scheint schon damals der Wald die Hauptstätte derselben gewesen zu sein, also das heutige größte Volksfest Frankfurt's, der Wäldches-Tag am Pfingst-Dienstag, aus dem Mittelalter herzurühren und dann wegen desselben der Main ebenso damals wie jetzt manchen lustigen Nachen bewegt zu haben. Man kann nämlich auf nichts Anderes den Umstand beziehen, daß damals während der Pfingsttage, besonders aber auf den Pfingst-Dienstag die Wachen an der Fahr- und Leonhards-Pforte verstärkt wurden. Es scheint sogar, wie noch jetzt, der größte Theil der Einwohnerschaft auf Pfingsten in den Wald gezogen zu sein, weil man für gut hielt, der Sicherheit der Stadt wegen einige der Land-Pforten zugeschlossen zu halten [328]).

Auch die Tänze, welche an anderen Orten auf Pfingsten im Freien gehalten wurden, scheinen in Frankfurt schon früh gebräuchlich gewesen zu sein. Am Pfingst-Dienstage wurden früher an vielen Orten die sogenannten Frohntänze aufgeführt, d. h. die Bauern und Hirten hielten, von ihrem Herrn mit Geld oder Kuchen beschenkt, Tänze, an denen niemand aus einem anderen Stande Theil nehmen durfte. In Frankfurt war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der sogenannte Kühtanz am Grindbrunnen und auf der Pfingstweide gebräuchlich, und zwar im Monat Mai. Am frühesten finde ich die Pfingsttänze auf der Pfingstweide im Jahre 1567 erwähnt. Da beide Gegenden von alter Zeit her Weideplätze waren, so sind die dortigen Pfingsttänze offenbar ursprünglich eben solche Frohntänze gewesen, wie die so eben erwähnten in anderen Orten. Nach Lersner führten auch die Bäcker am Pfingst-Montag, -Dienstag und

-Mittwoch Tänze auf der Pfingstweide auf, sowie am letzteren Tage die Metzger auf dem Gutleuthofe und die Hirten und Feldschützen mit den Viehmägden auf der am Rüstersee gelegenen Weide. Im vorigen Jahrhundert waren bei Gelegenheit dieser Pfingst-Tänze auch Spieltische auf der Pfingstweide und am Grindbrunnen aufgestellt [329]).

Von dem Pfingst-Feste könnte die erwähnte Pfingstweide ihren Namen erhalten haben, keineswegs aber, wie neuerdings in einer Schrift behauptet worden ist, von dem Umstande, daß bis vor etwa 30 Jahren die Kinder des Waisenhauses, vermöge eines besonderen Vermächtnisses, dort auf Pfingsten gespeist wurden; denn der Namen Pfingstweide kommt schon 1300, also fast 400 Jahre vor dem Bestehen eines Frankfurter Waisenhauses vor. Außerdem findet sich dieser Namen auch in anderen Gegenden, und schon dies deutet auf einen nichts weniger als lokalen Ursprung des Namens. Dieser ist vielmehr von der Gewohnheit herzuleiten, daß gewisse Weideplätze nicht eher als nach Pfingsten vom Vieh betreten werden durften.

Mit dem Martins-Tage verhält es sich wie mit mehreren anderen Heiligen-Tagen: er wurde schon früh mehr auf weltliche, als auf kirchliche Weise gefeiert. Dies geschah jedoch nicht wie heut' zu Tage durch Schmausereien, bei welchen die Martins-Gans das Hauptgericht bildete, obgleich die Frankfurter des Mittelalters Verehrer dieser Speise gewesen sein müssen, da sie im 15. Jahrhundert neben ihren Kühe- und Schweineheerden auch zwei Gänseheerden hatten. Auf Martini spielte vielmehr das Weintrinken die Hauptrolle, wie denn auch an vielen anderen Orten der Martins-Trunk üblich und beliebt war, und der h. Martin schon in Weinliedern des 14. Jahrhunderts als Weinheiliger verherrlicht wird. Am Vorabend des Martins-Tages pflegte in Frankfurt Vornehm und Gering ein Trink-Gelage zu halten, und der Rath ließ auch den gerade anwesenden hohen Herren den Wein schenken [330]).

Vom Neujahrs-Tage ist keine besondere kirchliche Feier bekannt. Dagegen pflegte man an ihm schon in sehr früher Zeit einander Geschenke zu machen. Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts und nachher unausgesetzt bis in die neuere Zeit hinein erhielten diejenigen Rathsglieder, welche das Amt der Rechenmeister verwalteten, sowie die Stadtschreiber, andere Beamte und das Gesinde im Römer ein Geldgeschenk aus der Stadtkasse. Sogar die Kaufleute gaben ihren Hauptkunden ein solches. Auch feines Gebäcke und Anderes mag in den Kreisen der Privaten zum Neujahr geschenkt worden sein, wie dies in anderen Gegenden der Fall war. Daß die Thurmwächter und Andere den Leuten, in Aussicht auf ein Geschenk, das Neujahr anbliesen, war noch vor nicht langer Zeit gebräuchlich, und wird wohl auch schon im Mittelalter vorgekommen sein, wie es anderwärts der Fall war [331]).

Alle Sonn- und Festtage wurden äußerlich dadurch geheiligt, daß an ihnen weder zu arbeiten, noch Waaren zu verkaufen gestattet war. Bei manchen Festtagen pflegte man auch während ihrer Vigilie d. h. an dem ihnen vorangehenden Abend zu fasten; auch das Arbeiten war an diesem Abend verboten. Der Namen und Begriff Feierabend rühren hiervon her. Nur ausnahmsweise durften Arbeiten von dringender Nothwendigkeit verrichtet werden. Als gerechte Ursachen einer solchen Ausnahme erkannte das Gesetz in Frankfurt an: die Vertheidigung der Stadt oder einen bevorstehenden Kriegszug, die Anwesenheit des Königs, die für eine Hochzeit oder für die erste Messe der Kinder nöthige Arbeit und endlich die beiden jährlichen Handelsmessen, welche für ganz Deutschland eine Bedeutung hatten und in alle Verhältnisse der Stadt bestimmend eingriffen. In einer Verordnung von 1442 wurden diesen Ausnahmsfällen noch die Getraide-, Heu- und Wein-Ernte beigefügt. Jedoch ward nicht der ganze Fest- oder Sonntag durch Einstellen der Arbeit und des Feilhaltens gefeiert,

sondern, wie noch jetzt in manchen katholischen Gegenden, blos der Vormittag desselben oder wohl auch nur die Zeit bis zum Schlusse des Morgen-Gottesdienstes. Uebrigens geht aus Allem hervor, daß man erst gegen das Ende des Mittelalters in Betreff der Feier heiliger Tage strenge ward, während früher es damit leichter genommen wurde. Die ältester vorhandenen Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage sind die der Zunftordnungen von 1355, welche Böhmer hat abdrucken lassen. Außerdem sieht man einem Theile der im 15. Jahrhundert erlassenen Verbote an, daß sie nicht eine herkömmliche Heilighaltung in Gesetzesform brachten, sondern vielmehr für unrecht erkannte Gewohnheiten abstellen sollten, sowie daß die Einwohnerschaft sich nicht leicht in die neue Anordnung fand. Auch an anderen Orten wurde ebenso, wie in Frankfurt, das Arbeiten und Feilhalten an solchen Tagen erst spät durch förmliche Verbote untersagt; in Oppenheim wurden sogar die Jahrmärkte nicht früher als am Ende des Mittelalters vom Sonntag auf einen Wochentag verlegt, obgleich die Kirche selbst schon früh darauf gedrungen hatte, die gottesdienstlichen Tage heilig zu halten [332]).

Außer den regelmäßig wiederkehrenden Kirchenfesten gab es auch solche, welche aus besonderen Anlässen *außerordentlicher Weise* veranstaltet wurden. Diese bestanden theils in öffentlichen Processionen, theils in feierlichen Begängnissen und Seelenmessen, theils waren sie sogenannte *Bedemessen* d. h. ein mit Gesängen und mit einem Umzuge in der Kirche und ihrem Hofe verbundenes feierliches Hochamt. Eine solche Bedemesse, wegen deren am Vormittag die Arbeiten und das Feilhalten eingestellt bleiben mußten, wurde entweder blos in der Hauptkirche oder, was meistens der Fall war, in allen Kirchen der Stadt zugleich gehalten. Der Umzug fand mit Kerzen Statt, und der Rath schickte jedes Mal die seinigen in die Bartholomäus-Kirche, wo sie durch die von ihm damit beauftragten Schröter, Schaar-

wächter oder anderen Leute getragen wurden. Die Rathsglieder ſelbſt wohnten den Bedemeſſen bei, und zogen manchmal, begleitet von allen Beamten, feierlich in die Kirche und aus ihr zurück, während ſtatt deſſen ein andermal jeder die ihm beliebige Kirche beſuchte. Dieſe Bedemeſſen wurden in manchen Jahren ſo häufig gehalten, daß z. B. in denen von 1496—1499 deren je zwölf Statt fanden. Mitunter veranſtaltete man Bedemeſſen, welche drei bis fünf Tage hinter einander gehalten wurden. Am feierlichſten waren diejenigen, die man zur Beſeitigung eines allgemeinen Unglückes, z. B. einer herrſchenden Seuche, hielt. Bei ihnen geſchah es auch manchmal, daß jeder Theilnehmer ein brennendes Licht in der Hand halten mußte. Dies war in den Jahren 1428 und 1439 der Fall. Das im erſteren Jahre deshalb erlaſſene Manifeſt enthielt folgende Motivirung und Ermahnung: „Alſo ſalt ir wiſſen, das vnſer herren vom Cappitel vnd vom Rade, den ſolichs (nämlich das Hinſterben ſo vieler Menſchen) getrulich leit, ſich dauon vnderſprochen han vnd zu rade worden ſin, vnſerm herren gode vff drij tage nach einander czu dienen mit meſſe ſingen vnd leſen in allen kirchen czu Franckfurt. Vnd iſt derſelben vnſer herren meynunge, das ein iglichs ſin bichte vor tun vnd mit andern gotlichen ſachen, ſo iz beſte mag, ſich darczu ſtellen vnd bij ſolichen gotsdinſt fugen vnd kommen wulle, vnd vnſern herren got getrulichen vnd fliſſetlich anruffen vnd biden ſulle, ſoliche plage gnedeclich von vns czu wenden vnd czu kern, vnd iglich meniſch ein kirczen oder liecht in ſiner hant oder ſuſt bij im haben vmb merer andacht willen". Uebrigens nahmen bei einer Bedemeſſe die mit dem Tragen der Rathskerzen beauftragten Leute nicht blos am Umgange Theil, ſondern ſie ſtanden auch während des in der Kirche gehaltenen Gottesdienſtes im Chor derſelben und „warteten" der Kerzen, d. h. ſie ſenkten und hoben die großen und je zehn Pfund ſchweren Rathskerzen je nach dem Gange des Gottesdienſtes [333]).

Die meisten Bedemessen hatten, ihrem Namen entsprechend, den Zweck, Gott um Abwendung oder Beendigung eines Unglücks anzuflehen, wie z. B. der Pest, des schlechten Ganges eines Reichskrieges, des die Feldfrüchte bedrohenden Wetters u. dgl. m. Man benannte aber mit demselben Namen auch Dankfeste, welche wegen glücklicher Beseitigung einer Gefahr oder für eine gesegnete Ernte gehalten wurden. Als solche wurden sie manchmal auch Lobemessen genannt. Unter den Letzteren habe ich das Ernte-Dankfest, welches jetzt bei den Protestanten ein regelmäßig wiederkehrendes Fest ist, zuerst 1494 erwähnt gefunden [331]).

Die sogenannten Begängnisse waren feierliche Seelenmessen. Sie wurden von den Corporationen und Brüderschaften für ihre verstorbenen Mitglieder, sowie von der ganzen Bürgerschaft für eine hochstehende fürstliche oder geistliche Person gehalten. Die feierlichsten waren die für den König. Bei ihnen erschienen sowohl am Vorabend als am Morgen alle Geistlichen in der Kirche, in welche auch der Rath, von allen seinen Beamten und Dienern begleitet, in feierlicher Procession zog. Auch von Seiten der Bürgerschaft geschah es mitunter, z. B. bei Friedrich's III. Begängniß, daß diese in ihre Corporationen abgetheilt feierlich dahin zog. In der Kirche wurde ein Seelenamt gehalten, nach demselben aber vom Rath jedem anwesenden Armen ein Heller gespendet, sowie jedem fungirenden Geistlichen eine Kerze und ein Geldstück. Für das Begängniß Siegmund's hatte der Rath vierundvierzig Kerzen machen lassen, bei demjenigen Albrecht's II. 52, bei dem für Friedrich III. gehaltenen 20. Wenn die Feier in der Pfarrkirche beendigt war, begaben sich die nicht in diese gehörenden Geistlichen nach ihren eigenen Kirchen, in welchen gleichfalls Vigilie und Seelenmesse gehalten und vom Rathe bezahlt wurden. Während der Todtenfeier ward die Hauptglocke geläutet Beim Begängnisse Karl's IV. (1379) ließ man, was auch bei Bestattungen vornehmer Leute gebräuchlich war, durch

eine Frau zur Feier einladen. Bei dem von Friedrich III. aber (1493) wird zum ersten Male bemerkt, daß die Richter und Bürgermeisterknechte für diese Feier schwarze Kleider erhalten hätten, wie denn bald nachher auch der vom Rath nach Wien gesandte Ludwig zum Paradies seinen Diener, wegen des dort zu haltenden kaiserlichen Begängnisses, schwarz hatte kleiden lassen. Außerdem wurde damals, wegen der Trauer um den Kaiser, auf mehrere Wochen das Tanzen untersagt, selbst in den patricischen Stubengesellschaften. Uebrigens kommt eines Theils schon 1471 bei der Bestattung des Hauptmannes der Stadt vor, daß die Söldner ihr in schwarzer Kleidung beiwohnten, und anderes Theils wird in den Schriften der Turnier-Gesellschaft zum Esel bereits 1408 der schwarzen und grauen Kleider zur Trauer für Anverwandte gedacht [335]).

Bei anderen fürstlichen Begängnissen außer denen für das Reichsoberhaupt schickte der Rath zwar seine Kerzen in die Pfarrkirche, er selbst wohnte aber dem Seelenamte entweder nicht bei, oder zog wenigstens nicht in Procession zur Kirche. Das Letztere war auch bei den Begängnissen für bürgerliche Personen der Fall, wie z. B. 1440 bei dem des Stadt-Advokaten Heinrich Welder. Merkwürdiger Weise ließ der Rath nie ein Begängniß für einen verstorbenen Pabst halten, und als 1503 ein anwesender Kardinal und Legat dies that, lehnte der Rath auf ergangene Einladung seine Theilnahme ab und schickte blos seine Kerzen in die Kirche. Interessant ist ein Begängniß, welches der Rath 1459 in der Pfarre veranstaltete. Es wurde für die Bürger und Söldner gehalten, welche in einem bei Hanau Statt gehabten unglücklichen Treffen der Frankfurter gefallen waren, und bestand in einer Vigilie und einer Seelenmesse mit Glockengeläute. Manche Begängnisse waren auch mit einem Mahle verbunden, wie z. B. das 1442 von der Gesellschaft Limburg gehaltene [336]).

Ein zu Frankfurt gehaltenes Begängniß verdient eine ausführliche Beschreibung, weil es zu Ehren des bedeutendsten deutschen Fürsten seiner Zeit Statt fand und überdies bisher nicht ganz richtig dargestellt worden ist. Es ist das 1486 für den Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg gehaltene. Dieser war zu der am 16. Februar 1486 vorgenommenen Königswahl Maximilian's I. nach Frankfurt gekommen, obgleich er bereits 72 Jahre alt war und sehr am Podagra litt. Seine Wohnung nahm er in dem vor jetzt zwei Jahren abgebrochenen Hause zum Wedel am Römerberg, aus welchem er sich dann oft, um dem Gottesdienste beizuwohnen, auf einem Stuhle in das Dominikaner-Kloster tragen ließ. Auf gleiche Weise nahm er an allen Handlungen Theil, aus welchen die Königswahl bestand; selbst den feierlichen Einzug in den Dom und den Zug aus ihm zur Herberge Kaisers Friedrich machte er auf solche Weise mit. Dagegen wohnte er nicht dem Begängnisse bei, welches der Kaiser am 19. Februar für seine kurz vorher gestorbene Schwester, die Kurfürstin von Sachsen, im Dom halten ließ. Drei Wochen später starb Albrecht Achilles in Frankfurt. Er hatte sich am 11. März in gewohnter Weise auf seinem Stuhle in das Dominikaner-Kloster tragen lassen, und hier verschied er noch am nämlichen Tage um vier Uhr Nachmittags. Am folgenden Tage (einem Sonntag) wurde ihm in der Dominikaner-Kirche ein Begängniß gehalten. In der Kirche war auf einer Bahre seine Leiche aufgestellt, bedeckt mit einem schwarzseidenen Tuch, auf welches ein weißes Kreuz genäht war; daneben standen etwa 36 brennende Kerzen. Der Trauerfeier wohnten die in Frankfurt anwesenden Fürsten und Herren in folgender Ordnung bei: Auf der rechten Seite des Chors standen Kaiser Friedrich, König Maximilian, die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und der Pfalz, Herzog Albrecht von Sachsen, die Bischöfe von Bamberg, Eichstätten, Straßburg, Speier, Worms und Meißen, Herzog Ruprecht von Baiern (damals Domherr in Mainz),

Markgraf Friedrich von Baden und der Deutschmeister; auf der linken Seite des Chors standen der Erzbischof von Gran, Administrator des Stiftes Salzburg, die Markgrafen Christof und Albrecht von Baden, die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen, Herzog Kaspar von Baiern, Landgraf Wilhelm von Hessen und die von anderen Fürsten geschickten Botschafter; mitten im Chor endlich stand dem Kaiser gegenüber der Kurfürst von Trier in seinem Stuhle. Alle Genannten begaben sich zweimal zum Hochaltar, um zu opfern. Als die Messe gehalten worden war, wurde Albrecht's Leiche durch Grafen und Edelleute an den Main in ein Schiff getragen, um in das fränkische Erbbegräbniß der Hohenzollern gebracht zu werden. Auf dem Zuge zum Main gingen der Leiche voran die Barfüßer- und Karmeliter-Mönche, sowie unmittelbar vor ihr die Dominikaner, jeder mit einer großen Wachskerze in der Hand, zu beiden Seiten dieser Geistlichen aber des Verstorbenen Diener, welche etwa 40 Wachsfackeln trugen. Dem Sarge folgten zuerst der Kaiser und der König, dann aber alle anderen Fürsten, Bischöfe und Herren, welche dem Begängnisse beigewohnt hatten. Sie geleiteten die Leiche bis zum Schiffe, und zwar alle zu Fuße; dann zogen sie in derselben Ordnung zur Herberge des Kaisers, wo sie aus einander gingen. In der Dominikaner-Kirche wurden die inneren Theile des Verstorbenen beigesetzt und eine einfache lateinische Grabschrift angebracht, welche zu Deutsch lautet: Im Jahre 1486 Samstag vor Gregorii verschied Albrecht Markgraf von Brandenburg und Kurfürst [337]).

Die glänzendsten kirchlichen Feste waren die durch die Straßen der Stadt hin ziehenden Processionen, die man im 14. Jahrhundert auch Kreuzfahrten, im 15. auch Heiltumsfahrten nannte. Sie waren theils regelmäßig wiederkehrende kirchliche Feierlichkeiten, theils wurden sie, gleich den Bedemessen, aus besonderen Anlässen außerordentlicher Weise gehalten. Diese Anlässe waren dieselben

wie bei den Bedemessen: das Herrschen von Seuchen, das für die Ernte bedrohliche Wetter, Kriege und Kriegsgefahren (wie 1421, 1427, 1431 und 1468 von Seiten der Hussiten und Böhmen, 1444 von den Armagnacs, 1457 und 1471 von den Türken), andere wichtige Reichsangelegenheiten (wie im Frühling 1406, als Erzbischof Johann von Mainz den Marbacher Bund gegen König Ruprecht gestiftet hatte und dieser sich mit jenem zu verständigen suchte) u. s. w. Sogar der Empfang, welchen man dem in die Stadt einziehenden Reichsoberhaupt bereitete, war eine Processión, weil damals jeder öffentliche politische Act zugleich ein kirchlicher war. Es zogen nämlich der Rath, die Geistlichkeit und die bürgerlichen Körperschaften dem Herrscher mit Fahnen, brennenden Kerzen und dem h. Sacrament, sowie unter Glockengeläute, entgegen.

Von den regelmäßigen Processionen waren die auf Frohnleichnams- und Mariä Magdalenä-Tag die feierlichsten, sowie die einzigen, an welchen die gesammte Geistlichkeit, der ganze Rath mit allen seinen Beamten und alle Körperschaften der Bürger Theil nahmen. Bei allen übrigen regelmäßigen Processionen war stets nur ein Theil des Klerus und der Bürgerschaft, sowie entweder niemand aus dem Rathe oder blos ein Theil seiner Mitglieder mitwirkend. Solche Processionen waren: die von einzelnen Klöstern an bestimmten Tagen gehaltenen, wie z. B. von den Barfüßern auf Exaudi, von einem oder dem anderen Stifte auf Palmsonntag, auf Ostern, Pfingsten u. s. w., die nach Oberrad am Marcus-Tage (25. April) und die zu dem h. Kreuze am Kalbskopfe [338]).

Das h. Kreuz zum Kalbskopfe war ein auf dem Sachsenhäuser Steinweg in der Nähe des St. Wendels-Schlages gelegenes Gotteshaus, welches von zwei „Brüdern" bewohnt wurde, und zu dessen Kreuz das Volk im Mai zu wallen liebte, jedoch nicht an einem bestimmten Tage, sondern vielleicht sogar zu wiederholten Malen [339]).

Die Processíon nach Oberrad am Marcus-Tage war kein rein lokales Fest, sondern beruhte auf einer, bei Gelegenheit der Pest in Rom erlassenen, päbstlichen Anordnung, nach welcher an jenem Tage schwarz verhüllte Kreuze getragen und dabei die sogenannte größere Litanei gesungen werden sollte. Sie dehnte sich in Frankfurt, wie alle Haupt-Processionen, bis vor die Thore der Stadt aus. Warum sie gerade bis nach Oberrad ging, ist unbekannt. Dort endigte sie sicherlich in der Beginen-Clause, welche eine Kirche mit einer Monstranz und mit anderen Kleinodien besaß. Sie war, nach dem so eben Bemerkten, eine jener Processionen zur Abwendung der im Mittelalter so häufig herrschenden Seuchen[340]).

Von den beiden Haupt-Processionen Frankfurt's ist auffallender Weise nicht diejenige, welche schon früh die wichtigste der römisch-katholischen Kirche geworden ist, die auf Frohnleichnam, dort ebenfalls die wichtigste gewesen, sondern dies war vielmehr die auf Mariä Magdalenä. Ebenso auffallend ist, daß die Frohnleichnams-Procession dort nicht früher als 1391 d. i. 200 Jahre nach ihrer kirchlichen Einführung zu halten begonnen wurde. Selbst nach dem Jahre 1391 war noch lange Zeit die Haupt-Procession der Stadt nicht diese, sondern jene andere[341]).

Die Mariä Magdalenä-Procession entstand aus Anlaß eines der größten Unglücksfälle, welche die Stadt Frankfurt jemals erlitten hat. Dieses Unglück war die Main-Ueberschwemmung des Jahres 1342, bei welcher der Fluß am 20. Juli aus seinen Ufern trat und in den nächsten Tagen bis zu einer Höhe anschwoll, wie sie weder früher noch später jemals vorgekommen ist. Ganz Sachsenhausen und mehr als die Hälfte der Altstadt oder vielmehr, da die Neustadt erst im Entstehen begriffen war, der ganzen Stadt standen damals unter Wasser, und alle Sachsenhäuser, sowie die meisten Bewohner der diesseitigen Stadt wurden genöthigt, einige Tage und Nächte auswärts zuzubringen,

jene nämlich auf dem Mühlberg, diese theils auf dem Röderberge, theils in benachbarten Dörfern. Am 22. Juli, dem Mariä-Magdalenä-Tage, erreichte das Wasser seinen höchsten Stand; in der Nacht vom 25.—26. aber stürzte, von ihm unterwühlt, der größte Theil der Brücke zusammen. Die furchtbare Ueberschwemmung machte auf das Gemüth der Einwohner einen solchen Eindruck, daß diese insgesammt den Tag des 25. Juli fastend zubrachten, und daß am folgenden Tage Alle, Reiche und Arme, Geistliche und Weltliche, eine Procession hielten, bei welcher jedermann baarfuß ging und 100 große sowie 600 kleine Kerzen getragen wurden. Diese Procession wurde nachher fast zwei Jahrhunderte lang jedes Jahr wiederholt, und zwar am Tage Mariä Magdalenä, an welchem das Wasser seinen höchsten Stand gehabt hatte. An ihr nahmen stets nicht nur alle Geistlichen der Stadt Theil, sondern auch der ganze Rath, alle seine Beamten und Diener und die gesammte Bürgerschaft. Das h. Sacrament wurde dabei, weil die Procession ursprünglich ein Trauerfest gewesen war, durch einen Vorhang verdeckt getragen, bis im Jahre 1477 der Pabst die Erlaubniß gewährte, dasselbe offen zu tragen. Außerdem schritten in dieser Procession die Geistlichen ohne ihre Ornamente einher, und nur einmal (1489), als der in Frankfurt anwesende König Maximilian sammt seinen Fürsten der Procession beiwohnte, ward eine Ausnahme hiervon gemacht. Im Jahre 1451 erhielt Frankfurt auch einen besonderen Ablaß auf den Mariä Magdalenä-Tag, und zwanzig Jahre später schenkte Dietrich Hochgesang, Bischof von Samland, ein geborener Frankfurter, seiner Vaterstadt außer anderen Reliquien auch einen Finger der Maria Magdalena [342]).

Von den Processionen gingen einige aus der Stadt heraus nach einem benachbarten Orte. So hatte die oben erwähnte Marcus-Procession Oberrad zum Ziel, und am Feste der Rogationen zogen einst (1526) die drei Stifte

nach Bockenheim und Bornheim zu. Dagegen nahm die Processíon auf Himmelfahrtstag ihren Zug über die Brücke zu den Deutschherren und von ihnen wieder zurück in die Pfarrkirche. Die beiden Haupt-Processionen (Frohnleichnam und Mariä Magdalenä) gingen zwar auch vor die Stadt, aber nur um durch das zunächst gelegene Thor in diese zurückzukehren. Ihr Ausgangs- wie ihr Endpunkt war die Bartholomäus-Kirche. Von dieser aus bewegte sich der Zug über den jetzigen Markt, hierauf an der Nikolai-Kirche vorüber nach St. Leonhard, dem Karmeliter- und Weißfrauenkloster, dann zur Mainzer Pforte hinaus und durch das Galgenthor in die Stadt zurück, sowie dann weiter durch die Galgengasse und an der Maternus-Kapelle vorbei, über den Roßmarkt, durch die Katharinen-Pforte nach der Liebfrauenkirche, hierauf durch die Döngesgasse zum Antoniter-Kloster, nachher durch die Fahrgasse zu den Kirchen der Johanniter und Dominikaner und endlich in die Bartholomäus-Kirche zurück. In jeder der genannten Kirchen wurde eine Messe gesungen. In Fehdezeiten unterblieb der Zug vor die Stadtthore; dagegen scheint es, als wenn in einzelnen außergewöhnlichen Fällen derselbe um die ganze Stadt herum gegangen sei. Uebrigens nahm man, ehe das Liebfrauen-Stift gegründet worden war, vom Roßmarkt aus die Richtung über die jetzige Zeil, oder kehrte schon von der Weißfrauenkirche an gerades Weges in den Dom zurück [343]).

Zu den Vorbereitungen für eine Processíon gehörten zwei Dinge, welche bei dem im Mittelalter herrschenden Mangel an Sicherheit und polizeilicher Ordnung unumgänglich nöthig waren: die Reinigung der betreffenden Straßen und die Sorge für den Schutz gegen auswärtige Feinde. Die Erstere war erforderlich, weil beim gewöhnlichen Zustande der Straßen die Processíon leicht ins Stocken gerathen und die Theilnehmer wie die mitgenommenen Fahnen beschmutzt werden konnten. Besondere Sicherheitsmaßregeln nach außen hin aber machte der Umstand nöthig,

daß damals eine Stadt kaum jemals ihren Nachbarn trauen durfte, im Gegentheil bei jeder dazu anlockenden Gelegenheit befürchten mußte, von einem oder dem anderen ritterlichen Herrn der Umgegend überfallen zu werden. Die hiergegen getroffenen Maßregeln bestanden in dem Schließen von fast allen Stadtthoren, in der Aufstellung von Gewappneten vor der Mainzer und Galgen-Pforte, sowie in der den verschiedenen Thurmwächtern anbefohlenen besonderen Sorgfalt. Wenn die Marcus-Procession Statt fand, ließ man auch die Söldner in der Sachsenhäuser Gemarkung umherstreifen, und stellte einen Theil derselben in der dortigen Landwehr und an den Schlägen als Wache auf. Mitunter wurde auch allen an jener Procession theilnehmenden Männern befohlen, dies bewaffnet zu thun; manchmal aber, wenn die Gefahr zu groß schien, untersagte man jedem Bürger die Theilnahme selbst. Sicherheitsmaßregeln waren um so nöthiger, als zu manchen Processionen viele Fremde in die Stadt kamen. Diese mußten, da die Processionen am frühen Morgen Statt fanden, in Frankfurt übernachten, und ihre Zahl ward einst voraussichtlich so groß, daß der Rath sogar für die Leichtigkeit des Geldumlaufes zu den bestehenden Wechselbänken noch einige provisorische hinzufügen mußte. Die Zeit des Anfangs einer allgemeinen Procession wurde durch das Bartholomäus-Stift bestimmt. Sechs oder spätestens sieben Uhr Morgens war die gewöhnliche Stunde, in welcher eine Procession begann, sowie neun Uhr diejenige ihres Endes. Eingeläutet wurden die Processionen mitunter schon um fünf Uhr. Während ihrer Dauer aber läutete man die im Pfarrthurm hängende Sturmglocke [344]).

Für die den Zug bildenden Menschen war eine bestimmte Reihenfolge festgesetzt. Die Laien eröffneten und schlossen denselben. Voran gingen die Zünfte, deren Mitglieder insgesammt Kerzen trugen. Auf sie folgten die verschiedenen Brüderschaften mit ihren Kerzen, und zwar so,

daß die jüngste derselben den Vortritt hatte. Dann kamen hinter einem Kreuze, welches ein Mitglied des Bartholomäus-Stiftes trug, die Schüler der drei Stiftsschulen, deren Zahl sich 1482 auf 136 vom Bartholomäus-Stifte, 81 vom Leonhard-Stifte und 101 vom Liebfrauen-Stifte belief. Nach ihnen gingen die Klostergeistlichen: es waren in dem genannten Jahre 22 Barfüßer, 25 Dominikaner und 30 Karmeliter. Ihnen folgte die weltliche Priesterschaft. Diese war so geordnet, daß (wenigstens nach einem 1318 geschlossenen Vertrage) der erste Platz den niedrigsten, der letzte den höchsten Rang bezeichnete, und daß die Mitglieder der verschiedenen Stifte unter einander gemischt waren: es gingen also voran die Vicare aller drei Stifte, dann die Kanoniker, hierauf die Cantoren, nachher die Scholaster, zuletzt die Dekane. Den Schluß der Geistlichkeit bildete der Dekan des Bartholomäus-Stiftes, welcher als das Haupt der Procession angesehen wurde. Dieser trug auch das Sacrament, falls nicht ein höherer auswärtiger Geistlicher anwesend war, wie z. B. 1499 der Mainzer Suffragan. Er ging unter einem Baldachin, der Kasten oder Sacramentkasten genannt, welcher an seinen vier ihn stützenden Stangen abwechselnd von vier städtischen Dienern oder vier Schülern und von vier vornehmen Leuten getragen wurde. Einer solchen Abwechselung bedurfte es nämlich, weil er sehr schwer war und an jeder Station aufgestellt und wieder erhoben werden mußte. Dem Dekan zur Seite befanden sich die zwei ältesten Schöffen, vor und hinter dem Baldachin aber vier vornehme junge Männer mit Fackeln oder Kerzen. Auch ging noch ein solcher mit, welcher ein Schemelchen trug, damit der Dekan, wenn er müde war, auf dasselbe das Sacrament stellte. Vor dem Sacrament befanden sich außerdem noch manchmal der Stadttrompeter, ein Lautenschläger und einige den Discant spielende Patricier.

Dem Sacrament folgte ein Priester mit einem Stabe, diesem aber der ganze Rath oder, wenn dem Range nach über ihm stehende Männer, wie z. B. 1496 und 1497 die Mitglieder des Reichskammergerichtes, am Zuge Theil nahmen, diese und hierauf erst der Rath. Nach dem Letzteren kamen zuerst zwölf bezahlte Männer, welche die Kerzen des Rathes trugen. Dann aber schlossen die nicht-zünftigen Bürger, vor welchen ein Kreuz getragen wurde, den Zug, und zwar die Männer und Frauen von einander getrennt und die Ersteren vorangehend, sowie unter ihnen wieder die Sachsenhäuser vor den anderen. Auch Fremde, welche in Frankfurt anwesend waren, durften am Zuge Theil nehmen. Außer dem Sacrament der Pfarrkirche wurde bei den Haupt-Processionen noch eine andere Monstranz verwendet, welche „des Raths Heiligthum" genannt wird; sie ward jedoch nicht mit umhergetragen, sondern blos für die Dauer des in der Pfarrkirche gehaltenen Hochamtes auf dem Altar derselben aufgestellt. Man bewahrte sie im h. Geistspital auf, wohin sie unmittelbar nach diesem Amte zurückgebracht wurde [315]).

Anstatt des Sacramentkastens wurde zuweilen ein seidenes Tuch oder auch ein Teppich über dem Sacrament getragen, sowie einmal (1496) ausnahmsweise das sogenannte königliche Tuch d. h. das ebenfalls über vier Schafte oder Stäbe ausgespannte, mit Goldfransen behängte Tuch, welches Rathsglieder beim Einzuge des Königs über diesem zu tragen pflegten. Der Sacramentkasten selbst bestand aus vier gemalten Schaften oder Stangen und einer auf sie befestigten ledernen Decke, welche mit Fähnchen, sowie an ihren vier Seiten mit seidenen Fransen verziert war. Aufbewahrt wurde der Sacramentkasten in der Bartholomäus-Kirche. Uebrigens gab es auch Processionen, bei welchen das Sacrament nicht mit herumgetragen wurde, wie z. B. bei derjenigen, welche 1480 wegen der Wassers-

noth gehalten ward. Bei einer anderen gegen die Pest (1502) trug man dasselbe in einer Kapsel verborgen [346]).

Bei der Frohnleichnams-Procession wurden auch flatternde Fahnen mitgetragen, und manche Theilnehmer hielten Maien in der Hand oder hatten Blumenkränze auf dem Kopfe. Auf Mariä Magdalenä dagegen enthielt man sich eines solchen Schmuckes, und wenn wegen der Kriegsnoth, der Pest oder sonst eines Unglückes eine Procession gehalten wurde, so legte man sogar die Zeichen der Trauer an: das Volk erschien dann in schlichter Kleidung, und die Rathsglieder wie die Geistlichen hatten eine schwarze Kopfbedeckung. Außerdem trug man dann die Kerzen entweder so, wie sie bei Leichenbegängnissen getragen zu werden pflegten, oder man hielt statt ihrer ein Kreuz in der Hand. Bei den anderen Processionen hatten die Rathsglieder, sowie die städtischen Beamten und Diener eine besondere Art von Kopfbedeckung, die man Schappel nannte. Auch die Leute, welche die Kerzen des Rathes trugen, hatten eine besondere Kopfbedeckung. Diese wird bald ebenfalls Schappel genannt, bald Kogel, bald Kappe. Sie war von Schechter, Leinwand oder Zwilch, manchmal mit rothen und schwarzen wollenen Fransen, sowie mit weißen und blauen leinenen Zetteln verziert und mit je vier Adlern bemalt [347]).

Die Kerzen, welche bei den Processionen gebraucht wurden, waren stets von Wachs; zweimal (1459 und 1464) wird außerdem bemerkt, die des Rathes seien aus rothem Wachs gemacht gewesen. Man hatte große und kleine Kerzen, und beide Arten waren an lange Schafte befestigt. Die Kerzen müssen dick und lang gewesen sein; denn für je zehn derselben wurde immer ein Centner Wachs gekauft. Bei den innerhalb der Kirchen gehaltenen Processionen der Bedemessen trug jedes Rathsglied eine Kerze in der Hand, während außerdem noch eine Anzahl großer sogenannter Rathskerzen von Leuten, die man dafür bezahlte, getragen wurden; bei den durch die Stadt ziehenden Processionen

dagegen trugen die Mitglieder des Rathes keine Kerzen, sondern statt ihrer thaten dies bezahlte Kerzenträger. Diese hatten zehn Kerzen, zu welchen im 15. Jahrhundert noch zwei kleinere für die Bürgermeister hinzu kamen. Die letzteren zwei werden Wandelkerzen, Fackelkerzen oder schlechtweg Fackeln genannt, und waren (wenigstens mitunter) viereckig. Den Namen Wandelkerzen und Fackeln trugen sie wohl deshalb, weil sie auch gebraucht wurden, wenn die Bürgermeister Nachts mit den Dienern Patrouille ritten. Zum Tragen der Rathskerzen verwendete man Schaarwächter, Schröter oder andere Leute. Es waren ihrer immer zehn; außer ihnen gingen aber noch zwei andere mit, von denen gesagt wird, sie hätten die Kerzen zu löschen gehabt. Uebrigens pflegte der Rath für die kirchlichen Hauptfeste den einzelnen Kirchen, Klöstern und Spitälern, sowie seinen Dörfern je eine Kerze zu schenken, und die Bürgermeisterbücher enthalten an ihrem Schlusse gewöhnlich das Verzeichniß dieser Schenkungen [348]).

Zwei Fälle zeigen, daß die Processionen nicht immer von allen ihren Theilnehmern als eine reine Sache der Gottesverehrung angesehen wurden, daß vielmehr manche Leute, unter ihnen sogar Geistliche, sich erlaubten, während dieser kirchlichen Handlung Plaudereien, Lachen, Scherze und selbst Spott zu treiben. Dies geht aus einem Statut des Liebfrauenstiftes vom 1327 hervor, in welchem man nöthig fand, den Vicaren und Kanonikern dieses Stiftes das Lachen, Scherztreiben und Plaudern während einer Procession zu verbieten, sowie ferner aus der Verhöhnung, die bei der Frohnleichnams-Procession von 1395 sich die Stiftsschüler und die Mönche gegen den damals mit ihnen und dem Rathe entzweiten Erzbischof von Mainz erlaubten. Daß dagegen nach dem Schlusse von Processionen, welche nicht Schmerz- oder Trauer-Feste waren, die Theilnehmer dem Genusse huldigten, wird jeder, der die Lebenslust und Derbheit der Menschen des Mittelalters kennt, begreiflich

finden. Auch der Rath und die Geistlichkeit thaten dies. Auf Frohnleichnam pflegte der Rath mit den Stiftsgeistlichen ein Mahl zu halten. Auf Mariä Magdalenä geschah dies zwar nicht, dagegen spendete man aber an diesem Tage den geistlichen Herren und den übrigen officiellen Theilnehmern der Procession Wein, während auf Frohnleichnam mitunter Boleten ausgetheilt wurden; doch war man bedacht, durch zuweilen gemachte Ausnahmen hiervon zu zeigen, daß dies nichts weniger als eine Pflicht sei. Von jenen Weinspenden hat sich aus dem Jahre 1491 ein Verzeichniß erhalten, aus welchem hervorgeht, daß kein Theilnehmer weniger als eine Maß erhielt, d. h. dasjenige Quantum Wein, welches man damals als täglichen Genuß bei jedermann in der Ordnung fand. Ein anderthalb Jahrhunderte älteres Verzeichniß dieser Weinschenkung auf Mariä Magdalenä dagegen enthält als Minimum ein halbes Viertel d. i. zwei Maß für die Person, so daß man hieraus den Schluß ziehen könnte, die Leute des 14. Jahrhunderts hätten im Weintrinken doppelt soviel leisten können, als die des 15. [349]). —

Die Processionen nahmen zu Frankfurt als allgemeine Feste im Jahre 1527 ein Ende. Sie hatten damals schon seit fünf Jahren bei der Bürgerschaft ein stets zunehmendes Aergerniß erregt, und es verlohnt sich wohl der Mühe, aus den Ueberlieferungen dieser Zeit nachzuweisen, wie sie immer mehr dem Geiste der neuen Zeit weichen mußten. Das Material hierzu liefert uns das handschriftliche Tagebuch eines Zeitgenossen, des Liebfrauenstifts-Kanonikus Wolfgang Königstein.

Schon im nächsten Jahre nach Luther's Erscheinung auf dem Wormser Reichstage und seiner damit verbundenen zweimaligen Anwesenheit in Frankfurt begann die Opposition der Frankfurter Bürgerschaft gegen die Processionen, die man jetzt für unchristliche Feste hielt. Königstein berichtet nämlich von einer Procession, welche im Mai 1522 außer-

ordentlicher Weise veranstaltet worden war, es sei in Betreff ihrer „mancherlei Rede geschehen vom gemeinen Volke". Die feindliche Stimmung der Bürger hatte sich im Beginne des Jahres 1524 wieder gelegt, als man am 16. Januar wegen der Gefahr, mit welcher Stürme und Wasserfluthen die Stadt bedrohten, eine Procession hielt. Von dieser Procession meldet nämlich Königstein, es seien „viele Frauen und Männer mit großer Devotion nachgefolgt". Damals hatte also das drohende allgemeine Unglück eine Reaction hervorgebracht. Diese verlor sich jedoch mit der Gefahr selbst wieder, und im nächsten Jahre (1525) machte sich die Richtung der Zeit nicht nur aufs neue, sondern auch in stärkerem Grade geltend. An den beiden ersten Pfingsttagen mußte das Liebfrauenstift seine herkömmliche Procession auf einen Umgang um die Kirche beschränken, ja überhaupt sich mit einer Festfeier begnügen, welche beide Tage den gewöhnlichen Sonntagen gleichstellte; auch predigte an den drei Pfingsttagen ein Lutherischer Prädikant mit Erlaubniß des Rathes Nachmittags in der Liebfrauenkirche, sowie ein anderer am Pfingst-Dienstag in der Leonhards-Kirche. Die Frohnleichnams-Procession, deren Tag in die Zeit eines Bürgeraufstandes und der Herrschaft eines revolutionären Ausschusses fiel, scheint 1525 gar nicht gehalten worden zu sein. Dagegen konnte die Mariä-Magdalenä-Procession Statt finden, weil an ihrem Tage jener Aufstand bereits unterdrückt war. Allein weder die Bürger noch auch selbst der Rath nahmen auf die Weise, wie es früher geschehen war, Theil an ihr. „Der Rath, berichtet Königstein, ist sonder Ceremonie gegangen, keine Fußknechte sind gefolgt, auch ist von des Rathes Dienern keiner (festlich) gekleidet gewesen. Kerzen wurden, außer denen des Rathes und etlichen, welche die Gärtner trugen, keine getragen."

Im Jahre 1526 erlaubte sich das Volk schon, die Processions-Feierlichkeiten zu verhöhnen. Es sind uns nämlich nur über zwei Processionen dieses Jahres, diejenige der

Rogationen (6. Mai) und die des Frohnleichnam-Festes (31. Mai), Berichte überliefert worden, und nach diesen verliefen Beide auf folgende Weise: Am Tage der Rogationen betheiligten sich nur wenige Laien an der Procession, diese wurden aber sammt der Priesterschaft in solchem Grade verspottet, daß der Rath sich veranlaßt fand, durch die Lutherischen Prediger in der Pfarrkirche ein Manifest verlesen zu lassen, nach welchem allen geistlichen und weltlichen Personen bei Leibesstrafe verboten wurde, einander zu verspotten und „nachzuheinzelen". Von der Frohnleichnams-Procession schlossen sich sogar einzelne Mitglieder des Rathes aus, und das gemeine Volk trieb, trotz jenes Verbotes, viel Gespötte mit dem Feste, an welchem nur wenige Laien Theil nahmen; manche Bürger verrichteten absichtlich ihre gewohnten Werktags-Arbeiten, niemand erwies dem umhergetragenen Sacramente Ehrerbietung, und einige Leute gebrauchten sogar „unzüchtige Worte" wider dasselbe.

Im Jahre 1527 ging es noch ärger zu. Beim Feste der Rogationen war „das Murmeln und Gespötte" des Volkes so stark, daß man mehrere der Spötter in Haft nehmen mußte. Nichtsdestoweniger ward drei Tage nachher bei der Himmelfahrt-Procession die Verhöhnung noch stärker; ja sogar mehrere Mitglieder des Rathes erlaubten sich damals, die Procession öffentlich zu verspotten und dem Volke als eine Fastnachts-Posse darzustellen. Als nämlich — so berichtet Königstein — die Priesterschaft altem Herkommen gemäß mit dem Heiligthum nach der Deutschherren-Kirche in Sachsenhausen zog, veranstalteten Klas Schiedt, Bechtold vom Rhein und einige andere Rathsherren in dem an der Brücke gelegenen Hause des Ersteren „ein Fastnachtsspiel", indem sie beim Herannahen des Zuges einen ausgestopften Wolf am offenen Fenster aufstellten. Dadurch entstand ein Zusammenströmen vieler Leute vor jenem Hause, und diese überschrieen, als die Procession von Sachsenhausen zurückkam, den Festgesang derselben durch den lauten Ruf „Ein Wolf,

ein Wolf!". Als mehrere Wochen später der Tag der Frohnleichnams-Procession heranrückte, stellte eine Anzahl Bürger geradezu das Begehren an den Rath, er solle dieselbe verbieten. Der Rath ging zwar nicht hierauf ein, er erlaubte aber jedermann, am Frohnleichnams-Tage zu arbeiten, und von allen 42 Rathsgliedern betheiligten sich nur zwölf an der Procession. Die Mehrzahl der Bürger ging an jenem Tage ihrer gewohnten Arbeit nach, und man äußerte laut, es sei gar kein Grund zur Heilighaltung desselben da, indem ja blos ein Stück Brod umhergetragen werde. In Betreff der Procession auf Mariä Magdalenä stellte schon ein Theil der Rathsglieder selbst den Antrag, dieselbe nicht zu gestatten; es ist daher auch nicht zu verwundern, daß, als die Procession Statt fand, nicht nur die Priester, sondern auch die wenigen an ihr Theil nehmenden Rathsglieder vom Volke verhöhnt wurden.

Im nächsten Jahre (1528) versagte der gesammte Rath seine Betheiligung an allen Processionen, welche gehalten wurden, und die Priesterschaft durfte nicht wagen, dieselben durch die Straßen ziehen zu lassen, sie hielt sie innerhalb der einzelnen Kirchen. Ebenso ging es 1529. In diesem Jahre behandelte außerdem schon die ganze Bürgerschaft die Tage, an welchen Processionen Statt fanden, als gewöhnliche Werktage, und für den Frohnleichnams-Tag schickten die Bürgermeister der Geistlichkeit den förmlichen Befehl zu, in der Hauptkirche das Salve nicht anders als an Werktagen läuten zu lassen. Wenige Tage nachher verbot zwar der Rath durch öffentlichen Anschlag alles gegenseitige Spotten und Höhnen; allein acht Tage später machte die reformatorische Bewegung in Folge des Umstandes, daß die Barfüßer-Mönche förmlich aus der alten Kirche austraten, einen bedeutenden Fortschritt. Als daher im August der Erzbischof von Mainz der Geistlichkeit den Befehl ertheilte, nicht nur alle gottesdienstlichen Handlungen in der herkömmlichen Weise vorzunehmen, sondern auch eine außer-

ordentliche Processíon gegen Krieg, Theuerung und Pest zu halten, erklärte der Rath den Priestern, sie könnten zwar innerhalb ihrer Kirchen singen, beten und Messe lesen, aber eine Processíon zu halten sollten sie sich nicht unterstehen. Von diesem Augenblicke an wurden in Frankfurt die Processionen nicht anders mehr gehalten, als innerhalb der kirchlichen Räumlichkeiten oder höchstens nur unmittelbar vor denselben.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß mit der Einführung der Reformation die kirchlichen Feste keineswegs auf ihre heutige Zahl reducirt wurden. Man behielt sie vielmehr bis auf einige wenige noch eine längere Zeit hindurch bei, und erst dann begann ihre weitere Verringerung. Noch im Januar 1553 gebot der Rath die gottesdienstliche Feier von 23 oder vielmehr 25 Tagen. Erst zwei Jahre nachher wurden die zwölf Apostel-Tage mit den übrigen noch jetzt blos von den Katholiken gefeierten Festtagen beseitigt. [350]).

# XVIII.

## Mahlzeiten und Speisen.

Im Mittelalter hatte man die noch heut' zu Tage in der Bürgerklasse gebräuchlichen drei Essenszeiten. Es gab also ein Frühstück, ein Mittag- und ein Abendessen. Man nannte alle drei die Imbisse oder Imße, welches Wort erst in der neueren Zeit den engeren Begriff eines zweiten Frühstückes erhalten hat. Ein Essen zwischen jenen drei Zeiten hieß ein Undern, sowie, wenn es zwischen dem Mittag- und Abendessen genommen wurde, ein After-Undern, während in gleicher Weise das gemeinsame Trinken Urten (Orten, Irten) und Unter-Urten genannt wurde. Die Stunde für jede jener drei Essenszeiten ist bereits oben S. 337 angegeben worden. Das Frühstück bestand in einer Suppe, die Morgensuppe genannt, mit Zukost von Brod und Anderem. Das Mittagessen war beim Volke, wie noch heut' zu Tage, meistens aus Suppe, Gemüse und Fleisch zusammengesetzt; doch fehlte zuweilen die Suppe, und auch die Mahle der Vornehmen begannen nicht immer mit ihr. Jeder, dessen Mittel es erlaubten, trank beim Mittagessen Wein oder Bier, und selbst den Gesellen mancher Handwerke mußte, nach obrigkeitlicher Vorschrift, eines von Beidem dabei gegeben werden. Ueber die Bestandtheile des Abendessens erfahren wir nichts; es war jedenfalls sehr einfach,

da es bei den Handwerksgesellen stets wegfiel, wenn ihnen ein After-Undern gegeben wurde [351]).

Die Tischgeräthschaften waren von den heutigen nur dadurch verschieden, daß man zum Essen keine Gabeln gebrauchte. Die festen Speisen wurden nämlich zerlegt auf den Tisch gebracht und mit Löffeln gegessen. Man hatte allerdings Gabeln, welche zum Vorlegen der Speisen und zum Gebrauche in der Küche dienten; aber ihre Anwendung zum Essen selbst fand im Mittelalter gar nicht oder doch nur äußerst selten Statt, sie kam erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts auf. Sonderbarer Weise wird mitunter auch der Nicht-Gebrauch von Eßlöffeln behauptet, obgleich sich nicht begreifen lassen würde, wie die Suppe, der Brei und das Gemüse ohne sie gegessen werden konnten. Man stützt sich dabei auf den Umstand, daß auf manchen bildlichen Darstellungen von Mahlzeiten keine Löffel sichtbar sind, als wenn dies allein ein Beweis sein könnte. Uebrigens werden auch große und kleine Löffel mitunter wirklich erwähnt. Sie waren bei ärmeren Leuten wohl von Holz, sonst von Zinn; bei Reichen kommen auch silberne vor. Dagegen sollen die untere und mittlere Klasse bis in das 16. Jahrhundert hinein keine Tischtücher gehabt haben. Bei den höheren Ständen bildeten diese schon im Mittelalter einen wichtigen Theil des Hausgeräthes. In Frankfurt werden unzählige Male Tischlaken oder Brodtücher des Rathes erwähnt. Sie waren von Zwilch oder Leinwand, und zum Theil sehr groß, eine z. B. bestand aus 46 Ellen. Mehrmals wird der für sie gebrauchte Stoff auch mit dem seinem Begriffe nach mir nicht bekannten Worte Inkus benannt. Für Sendungen von Rathsgliedern nach außen wurden besondere Tischtücher gehalten: woraus man schließen darf, daß es in den Herbergen keine Tischtücher gab. Auch bei Kriegszügen wurden sie, offenbar für die Rathsglieder und den Hauptmann, im 14. Jahrhundert mitgenommen [352]).

Die Schüsseln waren zinnerne, doch gab es auch hölzerne; unter jenen kommen auch Schüsseln von englischem Zinn vor, welche aus England selbst bezogen worden waren. Auch die Schüsseln wurden im 14. Jahrhundert bei Sendungen von Rathsgliedern auf die Reise mitgenommen. Es werden übrigens besondere Fleisch- und Gemüse-Schüsseln, sowie Salz- und Senfschüsseln angeführt. Das Wort Teller kommt vor dem Ende des 15. Jahrhunderts fast niemals vor, so daß die Teller in dem Worte Schüsseln mit einbegriffen sein müssen. Auch Messer werden so selten erwähnt, daß man auf einen seltenen Gebrauch derselben im Mittelalter zurückschließen muß. Ebenso finden sich auf den von Reinöhl mitgetheilten bildlichen Darstellungen von gedeckten Tischen wenige Messer. Reinöhl meint, es habe wohl jeder Mann beim Essen sich seines Taschenmessers bedient: was noch heut' zu Tage in einem Theile des Odenwaldes von den Bauern gethan wird. Auch kann man wohl nur vermittelst einer solchen Annahme es erklären, daß in Frankfurt die Antoniter-Herren bei dem festlichen Besuche, welchen die Gesellschaft Limburg ihnen auf Fastnacht machte, allen Mitgliedern derselben, sowohl den weiblichen als den männlichen, je ein Messer zu schenken pflegten. Uebrigens ist dabei mit in Anschlag zu bringen, daß die Fleischspeisen in mundgerechte Stücke zerlegt auf den Tisch kamen und also mit dem Löffel gegessen werden konnten. Von sonstigen Tischgeräthschaften kommen, außer den zum Trinken bestimmten, zinnerne Salzfässer, Senfladen, Fischbecken, Butterbüchsen und Speiselegel vor. Uebrigens wurde, bei eigentlichen Mahlen, das Essen auf Brettern aufgetragen [353]).

Bei festlichen Mahlen schmückte man die Tafel gern mit Blumen aus, indem über ihr Guirlanden von Blumen, besonders Rosen, aufgehängt und sie selbst mit diesen bestreut wurde. Reinöhl glaubt hiervon den Ausdruck sub rosa, d. i. im Vertrauen herleiten zu müssen. Auch die

Gäste schmückten sich oft mit Blumen. In Frankfurt war außerdem am Ende des Mittelalters bei den Patricier-Mahlen gebräuchlich, daß ein Mann einer Frau oder eine Frau einem Manne während des Mahles einen Kranz aufsetzte, wodurch der oder die Bekränzte verpflichtet wurde, demnächst selbst ein Gastmahl zu halten. Ein anderer Gebrauch bei Festmahlen ist für unsere Begriffe sehr befremdend. Wenn nämlich der Frankfurter Rath ganz oder theilweise zu einem Mahle eingeladen war, so bezahlte er entweder die Kosten desselben, oder er schickte wenigstens dazu Wein als Geschenk. Vor und nach dem Essen pflegten Vornehme sich die Hände zu waschen; es wurde zu diesem Zwecke Wasser in Becken zugleich mit Handtüchern herumgereicht [354]).

Was die Speisen betrifft, so ist Kirchner's Bemerkung, man habe weniger auf fremden Hochgeschmack, als auf deutsche Hausmannskost geachtet, nur mit Bezugnahme auf das Wort fremd richtig. Das Uebrige versteht sich bei der unteren und Mittel-Klasse der Einwohner von selbst; die Vornehmen und Reichen dagegen liebten Mannichfaltigkeit und Wechsel der Speisen, sowie Confect und Gewürz, und manche Gerichte, wie z. B. die nicht selten vorkommenden Kuh-Euter und der ebenfalls oft erwähnte westfälische Schinken, lassen auf einen gewissen Grad von Feinschmeckerei zurückschließen. Wir besitzen einige von Lersner mitgetheilte Angaben der Gerichte, aus welchen einzelne Festmahle bestanden; außerdem enthält das Stadt-Archiv ein täglich geführtes Verzeichniß der Ausgaben, welche der Koch des Rathes im Januar und Februar 1431 für Anschaffungen gemacht hat; und endlich geben die Rechenbücher stets an, was die Rathsglieder bei oder nach ihren amtlichen Arbeiten zu verzehren pflegten. Aus diesen Angaben lassen sich folgende allgemeine Schlüsse ziehen. Suppe ward nicht bei jedem Essen, namentlich nicht bei jedem Festmahle genossen, und dies erklärt sich leicht aus dem Umstande,

daß man jeden Morgen schon beim Frühstück Suppe gegessen hatte. Fleisch war diejenige Nahrung, welche am meisten genossen wurde. Fische, sowohl frische als gesalzene, waren ein bei allen Ständen häufig gebrauchtes Nahrungsmittel. Gemüse fehlte, wie es scheint, bei keinem Mittagessen. Mehlspeisen waren verhältnißmäßig selten, da sie kaum erwähnt werden, am häufigsten kommen Eierkuchen vor. Dagegen liebte man einige Leckereien von Mehl, Honig, Zucker, u. dgl. m., sowie Confect, Fladen, Lebkuchen und Mandelkäse, und ebenso wurde Obst gern gegessen.

Die vorkommenden Fleischspeisen, außer den Fischen, sind gekochtes und gebratenes Rind- und Kalbfleisch, Kuhfleisch (dabei auch häufig Uttersen d. i. Kuh-Euter), Schweinefleisch (namentlich auch Schweingebeine d. i. Schweinknöchelchen, sowie Solperfleisch und Spansau) und Hammelfleisch. Das Letztere, sowie das Rind- und Schweinefleisch wurden von den Metzgern auch gedörrt verkauft. Beliebt waren auch Zungen und Lebern. Dagegen habe ich Würste nicht erwähnt gefunden. Ein gern gegessenes Fleischgericht war der sogenannte Pfeffer, zu welchem viel Wein (beim Hirschessen des Rathes jedes Mal sechs Viertel) gebraucht wurde. Noch jetzt nennt man eine Fleischspeise so, wenn sie mit stark gepfefferter Brühe begleitet ist, und diese scheint es auch im Mittelalter gewesen zu sein. Am Ende des Mittelalters kommt auch der Schinken als eine beliebte Speise vor, und zwar wird sehr oft der westfälische erwähnt. Was die Preise des Letzteren betrifft, so kosteten 1493 zwei westfälische Schinken 13 Schill. 3 Heller, 1494 drei von zusammen 24 ß 1 ß 6 Schill. 6 Heller, 1496 dagegen ebensoviele 1 Gulden und 1499 1 ß 1 Schill.; 1512 zahlte man für drei von 33 ß 1 fl. 5 Schill. 3 Heller, für das Pfund also acht Heller. Das Schweinefleisch muß im Mittelalter mehr gegessen worden sein, als heut' zu Tage, weil die Schweinezucht damals nicht blos auf dem Lande, sondern auch sehr stark in den Städten getrieben

wurde. Von Wildpret kommen Hasen, Hirsche und wilde Schweine am häufigsten vor. Von Geflügel habe ich namentlich Hühner, Hahnen, Kapaunen, Drosseln (auch unter dem Namen Ziemer), Tauben, Enten, Gänse, Feldhühner und Reiher gefunden. Gänse hatte und aß man in großer Zahl; denn nicht blos in Sachsenhausen, sondern auch im eigentlichen Frankfurt gab es einen Gänsehirten, diese Thiere fehlten ferner fast bei keinem der sogenannten Hirschessen, und im Jahre 1473 kaufte der Koch des Rathes nicht weniger als hundert Gänse auf einmal ein. Uebrigens wurde schon im 15. Jahrhundert der Preis für das Fleisch den Metzgern vom Rathe vorgeschrieben; dabei setzte man aber beim Schweinefleisch den Preis der Bratenstücke höher[355]).

Eine Speise, welche weit häufiger als heut' zu Tage gegessen wurde, waren die Krebse. Daß dies der Fall war, geht aus verschiedenen Umständen hervor. Es gab eigene Leute, welche den Krebsfang trieben, die sogenannten Krebser. Jene Thiere wurden nicht nur zu Lande nach Frankfurt gebracht, sondern es kamen auch ebenso Schiffe mit Krebsen wie solche mit Fischen an. Der Graf von Weilnau machte dem Rathe einst (1441) 1000 große Krebse zum Geschenk, was dann Anlaß zu einem besonderen Festmahle gab. Feil gehalten wurden die Krebse in Frankfurt durch Fremde und Einheimische, namentlich aber durch die Fischer, welche selbst keine Krebse fangen durften, sondern sie von Andern kaufen mußten. Wie bedeutend dieser Handel war, ergibt sich aus den vielen Verordnungen darüber, welche aus der Zeit von 1377 bis 1469 in der Zunftordnung der Fischer enthalten sind.

Fische wurden, auch außerhalb der Fastenzeit, in großer Menge gegessen. Dies war im Mittelalter überall der Fall. Namentlich spielten die gesalzenen und getrockneten See- und Süßwasser-Fische eine große Rolle. In Frankfurt war deshalb die Abgabe von dem „gesalzenen Fischwerk" eine beträchtliche stehende Einnahme-Rubrik der

Finanz-Verwaltung. Ebenso bestanden die Ehrengeschenke, welche man dem Kanzler und den Räthen des Kaisers, dem Erzbischof von Mainz und anderen Männern von der höchsten Stellung machte, namentlich auch in Stockfischen, Häringen, Lampreten und anderen Fischen. Ferner wurde, wenn ein Reichstag bevorstand, von oben herab Sorge dafür getragen, daß ebensowohl der Fisch- als der Fleisch- und Brödmarkt wohl bestellt war, selbst wenn es keine Fastenzeit war. Dieser Markt aber wurde nicht blos durch die Fischer, einheimische und fremde, bestellt, sondern auch die Metzger und sehr viele Hocken hielten Fische feil. Eine besondere Gourmanderie im Fischeessen bestand darin, daß man die Fische in Betreff ihres Wohlgeschmackes nach den zwölf Monaten eintheilte, wofür der Rath sich einst eine besondere gemalte Tabelle machen ließ. Die Fische waren übrigens ein so allgemein gewohntes Nahrungsmittel, daß sie in großen Quantitäten mit zu dem Proviant gehörten, den man für die Truppen in den Krieg schickte [356]).

Als Fische, welche gegessen wurden, werden in Frankfurter Urkunden angeführt: 1) Sogenannte grüne Fische: Karpfen (und Buben d. i. junge Karpfen), Hechte, Lampreten oder Pricken, Grundeln und Barben; außerdem werden als besondere Speisen noch genannt Backfische und kleine Fische. 2) Sogenannte gesalzene Fische. Von ihnen findet sich aus dem 15. Jahrhundert ein Verzeichniß vor zugleich mit einer Angabe dessen, was bei ihrem Verkaufe zu entrichten war, und dieses Verzeichniß führt folgende Arten nebst Angabe ihrer Verkaufsmaße an: Eine Tonne Häringe, Rinfisch, Wytunge, Maifische, Aale, Bresemen (wohl Brassen), Platisen, Gollen, ein „Stroe Buckinge vnd das dem glich ist, das man braichet (räuchert?) zun keuffen", eine Tonne Hechte, Störe, Korppen (Karpfen), Bolch, Salmen, Lachs vnd „eyn korb Rynfisches, eyn worffkorp Bolches, ein Centner Hufen (Hausen), ein Hundert Loffen, ein Hundert Nackfische Jamffr.Fische vnd Lottfische, ein Hundert Prußfische, ein

Hundert Kappelinge oder Kreppelinge, ein Hundert Halpwax, ein Hundert Titiling, „darinn 600 plegen zu sin". Man sieht, daß unter diesen gesalzenen Fischen sich auch Flußfische befinden. Außer allen genannten Arten von Fischen werden an anderen Stellen noch Meerschweine und Pickelhäringe angeführt. Feilgehalten wurden alle Fische auf dem Samstagsberge; erst nach dem Mittelalter wies man für die gesalzenen Fische einen anderen Platz an.

Von den genannten Fischen ist der Häring derjenige, welcher am häufigsten gegessen wurde. Die Frankfurter bezogen ihn im 15. Jahrhundert sowohl von Lübeck, als von Cöln. Der vor Jacobi gefangen galt, wegen seiner mangelhaften Zubereitung, für ungesund und ward deswegen in Cöln nicht an Stapel gelassen. Was den Stör betrifft, so erscheint er manchmal, wiewohl äußerst selten, im Main. In unserem Jahrhundert wurde einer von Frankfurter Fischern gefangen, und dasselbe fand 1490, 1575 und 1624 Statt. In Betreff der Aale ist auffallend, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Einzelnverkauf derselben in Frankfurt zuerst beschränkt und dann ganz verboten ward [357]).

Von Gemüsen und Zwischenkost werden erwähnt: Kappus d. i. Gemüse, rother Kappus d. i. Rothkraut, Sauerkraut, Rüben, Erbsen, Erbsenmehl, Brymele d. i. Breimehl, Kohl, Hirse, Reis und Schoten. Bei der Angabe des Proviants, welcher 1475 in den burgundischen Krieg geschickt wurde, enthält die Abtheilung Gemüse folgende Arten verzeichnet, die man ebendeshalb für die vom eigentlichen Volke vorzugsweise gegessenen halten muß: Rüben, gesottener Kappus (offenbar Sauerkraut) in Tonnen gepackt, 6300 Gebunde Zwiebeln, 28 Achtel und $1^1/_2$ Simmer Breimehl, Pfeffermehl und anderes Mehl, 19 Achtel Gerste „mele darvß czu machen vnd czu grotzen", 73 und etliche Achtel Erbsen, sowie noch Erbsenmehl und 1 Faß Hirse. Uebrigens werden schon im 14. Jahrhundert öfters Kraut- oder

Kappusgärten in und bei Frankfurt erwähnt; es findet daher auf diese Stadt und ihre Umgegend dasjenige keine Anwendung, was Mone in Betreff der Länder am Oberrhein sagt: „Der Genuß der Gemüse ist erst durch den Kartoffelbau allgemein geworden; unser Gemüse ersetzte bis an das Ende des 16. Jahrhunderts ein Brei oder Mus von verschiedenen Nahrungsstoffen, die man abwechselnd gebrauchte, z. B. Mehl, Grütze, Obst, Zibeben, Lattich, Endivie, Hopfen, Mandeln, Gurken u. s. w." Dagegen wird auch in Frankfurt, wie am Oberrhein, der Salat nicht erwähnt[358]).

Als Nachtisch-Speise werden angeführt: Käse, Obst, Rettig, Confect, Malk (vielleicht eine Art Crême), Kuchen, Lebkuchen, gesottene Wecke, Mandelkäse und Eierkuchen, von welchen Speisen übrigens mehrere auch mitten in der Mahlzeit genossen wurden. Von diesen Speisen war der Käse eine auch zwischen den Essenszeiten, und zwar von Vornehm und Gering häufig gegessene. Für das Volk ergibt sich dies aus den vielen Käsetischen des sogenannten Friedhofes (jetzigen Hühnermarktes), auf welchen jeden Tag Käse feilgehalten wurde, und die man erst 1530 beseitigte. Was aber die höheren Klassen betrifft, so wurde nicht nur bei Festessen Käse zum Nachtisch vorgesetzt, sondern es wird auch oft gemeldet, daß die Rathsglieder bei oder nach ihren Amtsgeschäften Käse verzehrten, ja daß sie bei Sendungen ihn sogar mit auf die Reise nahmen. Als besondere Sorten werden am Ende des Mittelalters holländischer und Hornbacher Käse erwähnt. Letzterer kostete (ohne Angabe seines Gewichtes) 1456 1 ß 6 Heller, 1493 3 ß 3 Heller und 1498 2 ß 5 Heller; für das Pfund holländischen Käse wurden 1496 7 Heller, 1498 sechs, 1500 ebensoviel und 7 Heller bezahlt, und in den drei ersteren Fällen wog ein solcher Käse drei, sieben und acht Pfund[359]).

Das Obst war nicht nur als Nachtisch-Speise, sondern auch zwischen den Essenszeiten bei Erwachsenen sehr beliebt,

und wie der Käse, so werden auch die verschiedenen Obstarten oft als eine Speise erwähnt, welche im Rathhaus von den regierenden Herren und ihren Beamten unter der Hand gegessen wurde. Sogar Fürsten wartete man, wenn sie auf dem Rathhause erschienen oder überhaupt in Frankfurt anwesend waren, zuweilen mit keiner anderen Speise als einheimischem Obste auf. Nur sehr selten werden ausländische Obstsorten, nämlich Südfrüchte, erwähnt; diese waren jedoch nicht in Frankfurt selbst zu haben, sondern man mußte sie von Nürnberg kommen lassen[360]).

Die am häufigsten erwähnten Obstarten sind: Kirschen, Nüsse, Aepfel und Birnen. Die Kirschen wurden zum Theil in besonderen Gärten, Kirschgärten genannt, gezogen, welche, wie noch jetzt, auf dem Röderberge, sowie auf dem Sachsenhäuser Berge lagen. Die Nüsse scheinen das am meisten gezogene Obst gewesen zu sein, wie dies ihres Oeles wegen auch in anderen Gegenden der Fall war. Zu Frankfurt fanden sie sich besonders häufig im Burg- oder Hirschgraben, wo sie von Raths wegen sorgfältig gepflegt wurden und oft einen beträchtlichen Gewinn abwarfen. Sie wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts fortwährend vermehrt, wie denn z. B. 1469 dort 62 und 1478 wieder 56 neue Nußbäume auf einmal angepflanzt wurden. Gegen die daselbst befindlichen Hirsche schützte man sie dadurch, daß jeder Nußbaum-Stamm im Beginn des Winters mit Holz verschlagen wurde. Ein Theil von ihnen bildete einen förmlichen Garten, welcher eingezäunt war und auch geradezu der Burggraben-Garten genannt wurde. Sein Boden war mit Gras besäet und wurde von Zeit zu Zeit gedüngt. Aepfel und Birnen wurden in solcher Menge gezogen, daß schon 1294 eine von ihnen zu zahlende Abgabe vorkommt. Auch Pflaumen, namentlich die sogenannten Spillinge, werden erwähnt; doch scheinen sie nicht in gleichem Umfange, wie andere Obstarten, gezogen und verbraucht worden sein, weil die Letzteren, nicht aber die Pflaumen im Großen

kauft wurden. Dagegen war dies mit den Käſten oder Kaſtanien der Fall. Haſelnüſſe fanden ſich nicht in Gärten, ſie wuchſen wild im Walde, und die Leute gingen dahin, um ſie zu brechen, gerade wie heut' zu Tage die Erdbeeren geerntet werden, welche im Mittelalter ebenfalls eine beliebte Speiſe waren. Auch die Maulbeeren werden erwähnt; am Oberrhein wurden ſie ſchon im 13. Jahrhundert gezogen. Quitten muß man ebenfalls gehabt haben, weil ein Haus auf der neuen Kräme ſchon im 15. Jahrhundert den Namen zum Quittenbaume führte. Dagegen wird der Aprikoſen, Pfirſiche und Mirabellen während des Mittelalters ebenſo wenig in Frankfurt, als am Ober-Rhein gedacht. Feigen und Roſinen aßen auch Männer gerne; ſie kommen z. B. neben einheimiſchem Obſt nicht ſelten als Speiſe vor, welche von den Rathsgliedern bei Tagleiſtungen und anderen Amtsgeſchäften genoſſen wurden[361]).

Für die Haushaltungen im Mittelalter hatten die Aepfel, Birnen, Nüſſe und Kaſtanien eine große Bedeutung, wie aus dem mehrfachen Umſtande hervorgeht, daß ſie im Großen verkauft wurden, daß Obſthocken ſie das ganze Jahr hindurch feil hielten, und daß es in Frankfurt eigens angeſtellte Leute gab, welche beim Verkaufe im Großen das Meſſen zu beſorgen und davon eine Abgabe zu erheben hatten. Gemeſſen wurden ſie mit Bütten, deren jede ein Achtel enthielt, ſowie mit Simmern und Meſten. Der jährliche Ertrag des Obſtmeſſens für die Stadtkaſſe war natürlich je nach dem Ausfalle der Obſternte ſehr verſchieden, und wurde im Allgemeinen noch dadurch geſchmälert, daß die Erhebungskoſten ein Drittel des Ertrages ausmachten. Manchmal wurde das Obſtmeſſen auch gegen eine runde Summe verpachtet, und zwar meiſtens auf vier Jahre. Der höchſte vorkommende Ertrag iſt der von 1420, nämlich 65 ℔ Heller oder 54 1/6 fl. Für Fremde beſtand, wie beim Weinhandel, die Vorſchrift, daß ſie ihr Obſt nicht in Kellern, wohl aber in ihren Schiffen verkaufen durften. Es

kamen nämlich mitunter ganze Schiffe mit Aepfeln aus dem Rheingau an. Auch der Einzelnverkauf war den Fremden nur an den Markttagen gestattet.

Der Obstbau wurde in Gärten getrieben, welche man Obst- oder Baumgärten oder, weil ihr Boden mit Gras bewachsen war, Grasgärten nannte. Nach Mone soll das Wort Baumgarten immer nur von Obstgärten gebraucht worden sein, sowie man diese stets von den Küchengärten und den Kraut- oder Gemüsegärten unterschied. Ersteres war jedoch nicht durchgehends der Fall: in Frankfurt wird z. B. 1278 ein Stück Wald der Baumgarten genannt, und auch im Canton Glarus gibt es eine Baumgarten-Alp, deren Namen durchaus keine Beziehung zu Obstbäumen gehabt haben kann. Noch ist zu bemerken, daß ich das Fortpflanzen von Aepfeln und Birnen vermittelst Pfropfreisern 1443 erwähnt fand, sowie daß man 1475 ein Stück des Frankfurter Waldes mit Kastanien bepflanzte. Die wilde oder Roß-Kastanie, die man in Frankfurt heut' zu Tage schlechtweg Kastanie nennt, kann bei dem Letzteren nicht gemeint sein, weil dieser Baum erst im 16. Jahrhundert nach Deutschland gebracht worden ist [362]).

Confect, Kuchen und ähnliche Speisen wurden sehr gern gegessen. Auch pflegte man sie anwesenden Fürsten und Herren und selbst dem Kaiser zwischen den Essenszeiten mit Wein vorzusetzen. Das Confect wurde bekanntlich anfangs von den Apothekern bereitet, und dies geschah noch bis in das 16. Jahrhundert hinein, obgleich es damals schon Zuckerbäcker gab. Die erste Erwähnung eines Zuckerbäckers in Frankfurt, welche mir vorkam, fällt in das Jahr 1491. Dagegen wird schon 1477 ein Zucker-Fabrikant oder, wie er genannt wird, ein Zuckermann erwähnt. Der Zucker hatte eine Form, welche man, wie noch heut' zu Tage, einen Hut nannte. Uebrigens war im Mittelalter, ungeachtet des Wohlgefallens an Süßigkeiten, der Zuckerbedarf viel geringer als heut' zu Tage, weil man den Honig weit

mehr anwandte. Von Conditor-Waaren selbst werden im Mittelalter oft die Manus Christi erwähnt, welche nach dem Apotheker-Eid von 1500 mit und ohne Perlen bestreut wurden und vom allerbesten Zucker bereitet werden sollten; sie wurden nach der Frankfurter Niederlage bei Hanau im Jahre 1459 auch als Arzenei für die Verwundeten angewandt. Das Marcipan (Markus-Brod), in der Stadt Venedig erfunden und nach deren Patron benannt, wird in Frankfurt während des Mittelalters nicht erwähnt. Dagegen nennt eine 1593 für die Apotheker und Zuckerbäcker über das Verfertigen von Confect erlassene Verordnung außer den Manus Christi noch folgende Conditor-Waaren: die Kraftküchlein (für schwache und kranke Personen), den besten Confect und den gemeinen Confect, die Krebsaugen (von gutem reinem Zucker und ohne Zusatz von Kraftmehl zu bereiten), die gebildeten Zucker und die gemeinen Brustküchlein [363]).

Hierher gehören auch die Lebkuchen, welche häufig genossen wurden, und zwar nicht blos von Kindern, sondern auch von Erwachsenen, z. B. von Rathsgliedern bei ihren Berathungen. Ein Recept für Lebkuchen aus dem Jahre 1508 theilt Mone in seiner Zeitschrift mit; nach demselben bestanden sie aus Honig, Ymbeer (Ingwer), Pfeffer und mitunter auch aus Gewürzschalen. Es gab auch „besteckte" Lebkuchen, d. h. solche, deren Oberfläche ebenso mit Nägelchen wie jetzt mit Mandelkernen, besetzt waren. Die früheste Erwähnung eines Lebküchlers in Frankfurt gehört dem Jahre 1326 an. Zu Basel kommt schon im 13. Jahrhundert ein Lebkuchenbäcker vor [364]).

Von Kuchen und Fladen braucht kaum geredet zu werden, da diese in der ganzen civilisirten Welt zu allen Zeiten genossen wurden. Sie waren im Mittelalter nicht nur eine allgemeine Speise an Festtagen, sondern sie wurden auch sonst häufig gegessen. Es gab besondere Kuchen- oder Fladenbäcker. Zu Frankfurt hatte man im 15. Jahrhundert

zwei: der eine wohnte in dem Hause Nr. 6 der Paulsgasse, welches noch jetzt den Namen des Fladhauses führt und schon zu jener Zeit schlechtweg der Fladenbäcker genannt wurde, der andere in einem Hause der Borngasse genannt zum Esel. Auch auf dem Rathhause wurde nicht selten Kuchen gegessen, wobei dann auch einmal ein sogenannter Krautkuchen vorkommt [365]).

Neben den eigentlichen Kuchen wurden auch die Eierkuchen gern gegessen. Sie bestanden nach einem Recept von 1479 aus geschlagenen Eiern, gehackten Aepfeln, Honig und Gewürz, und wurden, wie unser gleichnamiges Gericht, in der Pfanne auf beiden Seiten gebacken. Sie wurden übrigens auch von den Bäckern auf Bestellung gebacken, da es einmal heißt, man habe Eierkuchen „holen" lassen. Uebrigens kommen sie sowohl bei Gastmählern, als auch, gleich den eigentlichen Kuchen und dem Obste, beim Frühstück und bei Zwischenessen vor [366]).

Zwei andere Lieblingsspeisen von ähnlicher Art waren der Mandelkäse und der Milzkuchen. Der Mandelkäse war eine aus fein zerstoßenen Mandelkernen, Milch und geschlagenen Eiern bereitete Art von Pudding, welche mit Zucker bestreut wurde. So nach einem Recept des 14. Jahrhunderts. Der Mandelkäse ward vorzugsweise auf Fastnacht gegessen. Für die Gesellschaft Limburg wurden immer drei Frauen erwählt, welche denselben zu bereiten hatten und sich drei Männer als Gehülfen dabei aussuchten. Die Milzkuchen, auch blos die Milzen genannt, wurden in der Fastenzeit genossen. Ihre Bestandtheile waren: ½ ℔ (einmal 20 Loth) Ingwer, 20 Loth Röhren (Zimmt?), 8 (einmal 12) Loth Neilchen (Gewürznelken), 8 (einmal 12) Loth Muskaten, ½ ℔ (einmal 8 und ein ander Mal blos 4 Loth) Pariskörner (Paradieskörner), 12 ℔ (einmal 16 und ein ander Mal 8 ℔) Honig und 1 Simmer Mehl. Einmal kamen auch noch 4 Loth Pfeffer hinzu. Diese Zusammensetzung wurde vom Bäcker gebacken und gab 22 Milzkuchen.

Die Nonnen zu Weißfrauen waren es, welche beim Beginn der Fastenzeit diese 22 Milzkuchen für die Samstags-Collationen der Bürgermeister, Rechenmeister und Schreiber bereiteten. Sie erhielten dafür als Geschenk vier Boleten oder Bleimünzen, von denen sie eine dem Bäcker gaben [367]).

Das Brod war von dreierlei Art, nämlich Roggenbrod, Weizenbrod und gemischtes. Einmal kommt auch Gerstenbrod vor. Man bezog damals das Brod nicht blos von den Bäckern, sondern manche Familie ließ noch bis zum Ende des Mittelalters ihr Brod im eigenen Hause bereiten und dann beim Bäcker backen, dessen die Bäcker zuletzt sich vergebens weigerten [368]). Auch fremde Bäcker durften ihr Brod in die Stadt bringen und dort feil halten, jedoch blos an bestimmten Wochentagen, sowie nur bis 12 Uhr Mittags und nicht auf Tischen, sondern auf ihren Karren; blos das zu Schiffe gebrachte Brod durfte auf Tischen feil geboten werden.

Die einheimischen Bäcker hielten ihre Waaren nicht blos an den Fenstern ihrer Häuser feil, sondern es gab auch einen sogenannten Brodmarkt, auf welchem jeder Bäcker seinen besonderen Tisch hatte und durch seine Gattin, seine Dienstmagd oder eine besonders dazu angenommene Person, eine Weckfrau, Brod verkaufen ließ. Dieser Brodmarkt, auch der Weckmarkt genannt, wurde in der sogenannten Brodhalle oder dem Brodhause gehalten, d. h. unter einem großen auf Säulen ruhenden Hause, welches den Raum der jetzigen Häuser Saalgasse 16 und 18 und der jetzigen Bendergasse 7 und 9 einnahm. Es war also ein ganz bedeckter Marktplatz, eine wirkliche Halle. In dieser Halle standen die Brodtische oder (wie sie auch hießen) Brodbänke in vier von Norden nach Süden gerichteten Reihen, welche aber durch einen ostwestlich laufenden Quergang in zwei Theile, die obere und die niedere Brodhalle, geschieden waren. Nur manchmal, z. B. zur Messezeit oder bei Haupt-Kirchenfesten, wurde den Bäckern gestattet, vorübergehend

auch auf dem Markt oder auf dem Samstagsberge feil zu halten. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden schon mehrere Tische der Brodhalle als Fleischbänke benutzt, und um 1433 gab es nur noch 29 Brodtische. Ein Theil der Bäcker hatte nämlich seine Tische auf den Affenmarkt verlegt, d. h. auf den kleinen Platz vor dem Fraßkeller (Krautmarkt 4), an welchem damals die nicht mehr vorhandene, dem Storche gegenüber beginnende Affengasse endigte. Diese Bäcker wurden jedoch genöthigt, in die Brodhalle zurückzukehren, und ebendasselbe begegnete ihnen, so oft sie nachher das Gleiche thaten oder auch auf dem Markt oder dem Samstagsberge feil zu halten versuchten. Im Jahre 1508 jedoch beschloß man, die Bäckertische vom Weckmarkt zu verlegen. Damals scheint also das Gebäude der Brodhalle verschwunden zu sein, an dessen Stelle auf dem Belagerungsplan von 1552 sich ein kleiner freier Platz zeigt, und auf welchem jetzt schon längst mehrere Häuser stehen. Wohin die Bäckertische verlegt wurden, weiß man nicht. Im Jahre 1555 mußten die Bäcker mit ihren Tischen auf kurze Zeit in den Kreuzgang der Barfüßer wandern. Bald nachher jedoch versetzte man sie in kleine Hütten, welche vor dem Fraßkeller und an der anstoßenden Mauer des Doms, dem Leinwandhause gegenüber erbaut worden waren. Hiervon hat dann der dortige Platz seinen heutigen Namen Weckmarkt erhalten. Zuletzt hörte das gemeinschaftliche Feilhalten der Bäcker ganz auf, und jene Hütten wurden in Metzgerschirnen verwandelt. Die Dorfbäcker hielten um 1600 ebenso, wie heut' zu Tage, schon längst hinter dem Lämmchen feil [369]).

Wenn die Bäcker sich zu der ihnen vorgeschriebenen Brod-Taxe nicht verstehen wollten oder schlechtes Brod backten, so gab der Rath den Brodhandel der Nachbarorte in die Stadt so lange frei, bis jenes aufhörte. Außerdem hatte er im 15. Jahrhundert mehrere ihm zugehörende Back-

häuser, in welchen er selbst manchmal backen ließ, die er aber zuweilen auch an einen Bäcker vermiethete [370]).

Im Jahre 1439 wurde, um dem Betruge der Bäcker vorzubeugen, eine eigenthümliche neue Einrichtung gemacht. Man ließ nämlich an verschiedenen Orten der Stadt acht Brodwaagen aufhängen, auf welchen jedermann das gekaufte Brod wiegen lassen konnte. Sie hingen in Hütten, und diese standen für die Neustadt an dem Kastenmeister (Friedberger Gasse 2) und an der Katharinen-Pforte, für Sachsenhausen an den Elisabethen-Kirche, für die Altstadt bei der Brodhalle und an der Brücke. Im Jahre 1440 ließ man noch eine Brodwaage in der Mainzer Gasse aufhängen, sowie 1471 eine im Brückhofe, d. h. in dem großen, mehrere Häuser enthaltenden Hofe, welcher auf der Fahrgasse gegenüber der Fischergasse da gelegen war, wo man am Ende des 18. Jahrhunderts, als die Stadt nach Südosten hin erweitert wurde, die Brückhof-Straße anlegte. Im Jahre 1530 wurde außerdem noch an jede Landpforte eine Brodwaage gehängt für das aus der Stadt auszuführende Brod [371]).

Außer dem gewöhnlichen Laib Brod backten die Bäcker noch eine große Zahl von kleinerem und von feinerem Brode. In Frankfurter Urkunden werden folgende Sorten dieser Art genannt: Wecke und gesottene Wecke, Weckstotzen, Bröderchen und Bonameser Bröderchen, Semmel, Semmelbrod und Semmelwecke, schönes Brod (Schonbrod), Hiepen, Baseler Brod, Motzenbrod, Christwecke, Bruderfochzen, Driczer, Dertzergin, Fogilgin, Detscher oder Deitscher und Bretzeln. Die sogenannten Bubenschenkel, welches Gebäcke der Gegend von Frankfurt jetzt durch die Eisenbahn-Reisenden weithin bekannt geworden ist, kommen im Mittelalter dort nicht vor, wohl aber unter demselben Namen schon 1516 in Eßlingen [372]).

Die Bäcker des Mittelalters zeichneten sich mitunter dadurch aus, daß sie bei ihrem Gebäcke nicht blos dem Gaumen wohlzuthun, sondern auch das Auge durch schöne Formen zu erfreuen suchten. So warteten z. B. die Be-

wohner von Siena dem Kaiser Karl IV. und seiner Gemahlin, als Beide 1368 ihre Stadt besuchten, mit vergoldetem Brode und vergoldetem Zuckergebäcke auf. In Frankfurt kam 1391 vor, daß zwei Bäcker des Königs dem Rathe ein von ihnen gebackenes „Kleinod von Brod" schenkten. Das Gleiche that 1400 ein Frankfurter Bäcker, und 1490 schenkte auch ein dortiger Kuchenbäcker ein gebackenes Abenteuer d. i. ein gebackenes Kleinod dem Rathe. Ein diesen Bäcker-Kleinoden entgegengesetztes Gebäcke, nämlich eines von geringer Sorte, scheint dasjenige gewesen zu sein, welches man, mit einem wohl nur in Frankfurt vorkommenden Worte, Bubecke nannte. Es ist mir nicht klar, was unter dieser Benennung verstanden ist; die geringere Qualität des so benannten Gebäckes aber schließe ich daraus, daß nach den Zunftgesetzen von 1377 diejenigen, welche es backten, keine Schweine halten durften, während sonst die einem Bäcker gestattete Zahl der Schweine je nach dem Vermögen und der bürgerlichen Stellung desselben größer war [373]). —

Noch sind einige Speisen zu erwähnen, deren Beschaffenheit zum Theil nicht angegeben werden kann. Solche Speisen waren: der Malk, wahrscheinlich eine Art Crême, die Scheffen oder Schoten und der Solz oder Salse d. i. eine aus verschiedenen Ingredienzien bereitete Speise, welche in besonderen Schüsseln aufgetragen wurde, deren Form aber nicht klar ist. Noch andere sind: gebackene Struben, Offladenstücke, rostiger Häring, Schelbraten und Tresenie [374]).

Was die Gewürze betrifft, sowie die sonstigen Beigaben, durch welche die Speisen schmackhafter gemacht wurden, so geht aus Allem hervor, daß man diese stark gewürzt liebte. Namentlich that man viel Pfeffer und Safran an dieselben. Außerdem werden noch folgende Stoffe zum Beimischen erwähnt: Ingwer, Muskatnuß, Nägelchen, Senf, Baumöhl, Zibeben und andere Rosinen, Petersilie, Zwiebeln, Speck, Butter, Honig, Essig, Zucker, Milch, Eier

häuser, in welchen er selbst manchmal backen ließ, die er aber zuweilen auch an einen Bäcker vermiethete [370]).

Im Jahre 1439 wurde, um dem Betruge der Bäcker vorzubeugen, eine eigenthümliche neue Einrichtung gemacht. Man ließ nämlich an verschiedenen Orten der Stadt acht Brodwaagen aufhängen, auf welchen jedermann das gekaufte Brod wiegen lassen konnte. Sie hingen in Hütten, und diese standen für die Neustadt an dem Kastenmeister (Friedberger Gasse 2) und an der Katharinen-Pforte, für Sachsenhausen an den Elisabethen-Kirche, für die Altstadt bei der Brodhalle und an der Brücke. Im Jahre 1440 ließ man noch eine Brodwaage in der Mainzer Gasse aufhängen, sowie 1471 eine im Brückhofe, d. h. in dem großen, mehrere Häuser enthaltenden Hofe, welcher auf der Fahrgasse gegenüber der Fischergasse da gelegen war, wo man am Ende des 18. Jahrhunderts, als die Stadt nach Südosten hin erweitert wurde, die Brückhof-Straße anlegte. Im Jahre 1530 wurde außerdem noch an jede Landpforte eine Brodwaage gehängt für das aus der Stadt auszuführende Brod [371]).

Außer dem gewöhnlichen Laib Brod backten die Bäcker noch eine große Zahl von kleinerem und von feinerem Brode. In Frankfurter Urkunden werden folgende Sorten dieser Art genannt: Wecke und gesottene Wecke, Weckstotzen, Bröderchen und Bonameser Bröderchen, Semmel, Semmelbrod und Semmelwecke, schönes Brod (Schonbrod), Hiepen, Baseler Brod, Motzenbrod, Christwecke, Bruderfochzen, Driczer, Dertzergin, Fogilgin, Detscher oder Deitscher und Bretzeln. Die sogenannten Bubenschenkel, welches Gebäcke der Gegend von Frankfurt jetzt durch die Eisenbahn-Reisenden weithin bekannt geworden ist, kommen im Mittelalter dort nicht vor, wohl aber unter demselben Namen schon 1516 in Eßlingen [372]).

Die Bäcker des Mittelalters zeichneten sich mitunter dadurch aus, daß sie bei ihrem Gebäcke nicht blos dem Gaumen wohlzuthun, sondern auch das Auge durch schöne Formen zu erfreuen suchten. So warteten z. B. die Be-

wohner von Siena dem Kaiser Karl IV. und seiner Gemahlin, als Beide 1368 ihre Stadt besuchten, mit vergoldetem Brode und vergoldetem Zuckergebäcke auf. In Frankfurt kam 1391 vor, daß zwei Bäcker des Königs dem Rathe ein von ihnen gebackenes „Kleinod von Brod" schenkten. Das Gleiche that 1400 ein Frankfurter Bäcker, und 1490 schenkte auch ein dortiger Kuchenbäcker ein gebackenes Abenteuer d. i. ein gebackenes Kleinod dem Rathe. Ein diesen Bäcker-Kleinoden entgegengesetztes Gebäcke, nämlich eines von geringer Sorte, scheint dasjenige gewesen zu sein, welches man, mit einem wohl nur in Frankfurt vorkommenden Worte, Bubecke nannte. Es ist mir nicht klar, was unter dieser Benennung verstanden ist; die geringere Qualität des so benannten Gebäckes aber schließe ich daraus, daß nach den Zunftgesetzen von 1377 diejenigen, welche es backten, keine Schweine halten durften, während sonst die einem Bäcker gestattete Zahl der Schweine je nach dem Vermögen und der bürgerlichen Stellung desselben größer war [373]). —

Noch sind einige Speisen zu erwähnen, deren Beschaffenheit zum Theil nicht angegeben werden kann. Solche Speisen waren: der Malk, wahrscheinlich eine Art Crême, die Scheffen oder Schoten und der Solz oder Salse d. i. eine aus verschiedenen Ingredienzien bereitete Speise, welche in besonderen Schüsseln aufgetragen wurde, deren Form aber nicht klar ist. Noch andere sind: gebackene Struben, Offladenstücke, rostiger Häring, Schelbraten und Tresenie [374]).

Was die Gewürze betrifft, sowie die sonstigen Beigaben, durch welche die Speisen schmackhafter gemacht wurden, so geht aus Allem hervor, daß man diese stark gewürzt liebte. Namentlich that man viel Pfeffer und Safran an dieselben. Außerdem werden noch folgende Stoffe zum Beimischen erwähnt: Ingwer, Muskatnuß, Nägelchen, Senf, Baumöhl, Zibeben und andere Rosinen, Petersilie, Zwiebeln, Speck, Butter, Honig, Essig, Zucker, Milch, Eier

und Salz. Auch sogenanntes Pfeffermehl wird häufig erwähnt. Manche dieser Stoffe wurden auch für sich allein genossen, und es kommen deshalb z. B. besondere Senfladen und Senfschüsseln vor. Das Salz wurde 1394 anderwärts nicht verkleinert in Säcken, sondern in Scheiben oder ganzen Stücken verkauft. Dies war jedoch in Frankfurt nicht der Fall, hier bezog man es vielmehr in Fässern und kaufte es nach dem gewöhnlichen Hohlmaß in Achteln, Simmern, Mesten und Sechtern. Als Regie wurde das Salz in Frankfurt nicht behandelt. Einige Rathsglieder waren zwar schon um 1370 auf den Gedanken gekommen, dies zu beantragen; man ging jedoch nicht darauf ein, sondern jedermann durfte nach wie vor Handel mit Salz treiben. Auch hatte der Rath nicht nöthig, den Salzverkauf in seine Hand zu nehmen, weil ihm derselbe ohnedies Geld genug eintrug; denn man erhob nicht blos Ungeld davon, sondern es mußten auch die ankommenden Salzkarren, sowie die den Einzelnverkauf betreibenden Hocken die sogenannte Ingabe entrichten, und endlich durfte das Salz nur von beeidigten Leuten gemessen werden, welche dafür vom Verkäufer ein Stück Geld erhielten und einen Theil desselben an die Stadtkasse ablieferten. Dagegen ließ der Rath sehr oft, besonders wenn der Preis sehr gestiegen war, Salz kaufen und wieder im Kleinen an seine Bürger verabfolgen; in diesem Falle ließ er einen sogenannten Salzkasten zum Verkaufe aufstellen [375]). —

Um nun zu den Mahlzeiten selbst überzugehen, so unterschieden sich diese von den unsrigen hauptsächlich durch zwei Dinge. Das Essen begann keineswegs immer mit Suppe, und außerdem kam mitunter ein und dasselbe Fleisch, nur anders zubereitet, mehrmals vor. Die Bestandtheile einzelner Festmahle sind bereits von Lersner angegeben worden. Wir können uns daher auf die Beschreibung der zwei alljährlich vom Rathe gehaltenen Haupt-Festmahle beschränken, nämlich des Bürgermeister-Gelages am

1. Mai und des im Sommer veranstalteten sogenannten Hirschessens. Mahlzeiten der Rathsglieder auf Kosten der Stadtkasse waren im Mittelalter etwas sich von selbst Verstehendes, und zwar sowohl Festmahle aus bestimmten Anlässen und zu bestimmten Zeiten, als auch das gemeinschaftliche Genießen warmer und kalter Speisen mit Wein bei Berathungen und anderen Amtsgeschäften. Die Räthe deutscher Städte hatten daher auch unter ihren Beamten einen, welcher heut' zu Tage bei keinem Magistrate mehr vorkommt, nämlich einen Stadtkoch. Dieser erhielt in Frankfurt, außer Kleidung und Wohnung, während des 14. Jahrhunderts drei bis vier ℔ Jahressold, in der ersten Hälfte des folgenden aber 15 ℔ 12 ß und nachher 12 ℔. Er hatte seine Küche auf der Fahrpforte und besorgte die für den Rath nöthigen Speisen. Wurden Rathsglieder zu einer Botschaft ausgesandt, so nahmen diese mitunter ihn mit; dasselbe thaten zuweilen diejenigen, welche als Führer der Truppen in den Krieg zogen [376]).

Die öfteren Mahle und Trinkgelage der Stadträthe, soweit sich zu ihnen die Schöffen allein einfanden, glaubt Wilda auf eine zwischen diesen ursprünglich bestandene Brüderschaft zurückbeziehen zu müssen. Für Frankfurt könnte man dies ebenfalls annehmen wegen des Umstandes, daß im 14. Jahrhundert die zünftigen Rathsglieder an den Mahlen des Rathes nie Theil nahmen, sondern stets für sich allein ein Mahl hielten; allein die Sache läßt sich doch auch ganz einfach daraus erklären, daß die Geschlechter überhaupt keinen geselligen Verkehr mit den Handwerkern hatten, und außerdem werden dort keine besonderen Mahle der Schöffen, sondern blos solche der beiden ersten Rathsbänke zusammen erwähnt. Nicht früher als im Jahre 1395, wo drei abwechselnd regierende Räthe eingeführt worden waren, wohnten zum ersten Male alle Rathsglieder den festlichen Essen im Rathhause bei, und jene frühere Sitte ist seit dem verschwunden. Die getrennten Mahle, welche nach der Bürger-

und Salz. Auch sogenanntes Pfeffermehl wird häufig erwähnt. Manche dieser Stoffe wurden auch für sich allein genossen, und es kommen deshalb z. B. besondere Senfladen und Senfschüsseln vor. Das Salz wurde 1394 anderwärts nicht verkleinert in Säcken, sondern in Scheiben oder ganzen Stücken verkauft. Dies war jedoch in Frankfurt nicht der Fall, hier bezog man es vielmehr in Fässern und kaufte es nach dem gewöhnlichen Hohlmaß in Achteln, Simmern, Mesten und Sechtern. Als Regie wurde das Salz in Frankfurt nicht behandelt. Einige Rathsglieder waren zwar schon um 1370 auf den Gedanken gekommen, dies zu beantragen; man ging jedoch nicht darauf ein, sondern jedermann durfte nach wie vor Handel mit Salz treiben. Auch hatte der Rath nicht nöthig, den Salzverkauf in seine Hand zu nehmen, weil ihm derselbe ohnedies Geld genug eintrug; denn man erhob nicht blos Ungeld davon, sondern es mußten auch die ankommenden Salzkarren, sowie die den Einzelnverkauf betreibenden Hocken die sogenannte Ingabe entrichten, und endlich durfte das Salz nur von beeidigten Leuten gemessen werden, welche dafür vom Verkäufer ein Stück Geld erhielten und einen Theil desselben an die Stadtkasse ablieferten. Dagegen ließ der Rath sehr oft, besonders wenn der Preis sehr gestiegen war, Salz kaufen und wieder im Kleinen an seine Bürger verabfolgen; in diesem Falle ließ er einen sogenannten Salzkasten zum Verkaufe aufstellen [375]). —

Um nun zu den Mahlzeiten selbst überzugehen, so unterschieden sich diese von den unsrigen hauptsächlich durch zwei Dinge. Das Essen begann keineswegs immer mit Suppe, und außerdem kam mitunter ein und dasselbe Fleisch, nur anders zubereitet, mehrmals vor. Die Bestandtheile einzelner Festmahle sind bereits von Lersner angegeben worden. Wir können uns daher auf die Beschreibung der zwei alljährlich vom Rathe gehaltenen Haupt-Festmahle beschränken, nämlich des Bürgermeister-Gelages am

1. Mai und des im Sommer veranſtalteten ſogenannten Hirſcheſſens. Mahlzeiten der Rathsglieder auf Koſten der Stadtkaſſe waren im Mittelalter etwas ſich von ſelbſt Verſtehendes, und zwar ſowohl Feſtmahle aus beſtimmten Anläſſen und zu beſtimmten Zeiten, als auch das gemeinſchaftliche Genießen warmer und kalter Speiſen mit Wein bei Berathungen und anderen Amtsgeſchäften. Die Räthe deutſcher Städte hatten daher auch unter ihren Beamten einen, welcher heut' zu Tage bei keinem Magiſtrate mehr vorkommt, nämlich einen Stadtkoch. Dieſer erhielt in Frankfurt, außer Kleidung und Wohnung, während des 14. Jahrhunderts drei bis vier ℔ Jahresſold, in der erſten Hälfte des folgenden aber 15 ℔ 12 ß und nachher 12 ℔. Er hatte ſeine Küche auf der Fahrpforte und beſorgte die für den Rath nöthigen Speiſen. Wurden Rathsglieder zu einer Botſchaft ausgeſandt, ſo nahmen dieſe mitunter ihn mit; dasſelbe thaten zuweilen diejenigen, welche als Führer der Truppen in den Krieg zogen [376]).

Die öfteren Mahle und Trinkgelage der Stadträthe, ſoweit ſich zu ihnen die Schöffen allein einfanden, glaubt Wilda auf eine zwiſchen dieſen urſprünglich beſtandene Brüderſchaft zurückbeziehen zu müſſen. Für Frankfurt könnte man dies ebenfalls annehmen wegen des Umſtandes, daß im 14. Jahrhundert die zünftigen Rathsglieder an den Mahlen des Rathes nie Theil nahmen, ſondern ſtets für ſich allein ein Mahl hielten; allein die Sache läßt ſich doch auch ganz einfach daraus erklären, daß die Geſchlechter überhaupt keinen geſelligen Verkehr mit den Handwerkern hatten, und außerdem werden dort keine beſonderen Mahle der Schöffen, ſondern blos ſolche der beiden erſten Rathsbänke zuſammen erwähnt. Nicht früher als im Jahre 1395, wo drei abwechſelnd regierende Räthe eingeführt worden waren, wohnten zum erſten Male alle Rathsglieder den feſtlichen Eſſen im Rathhauſe bei, und jene frühere Sitte iſt ſeit dem verſchwunden. Die getrennten Mahle, welche nach der Bürger-

meister-Wahl gehalten worden waren, hatten in der Weise Statt gefunden, daß die beiden ersten Bänke im Hause eines der Bürgermeister auf städtische Kosten speisten, die dritte Bank aber oder die Handwerker im Rathhaus. Außerdem hatten die Letzteren allein auch zur Neujahrszeit, vor Fastnacht und am Urbans-Tage ein Mahl auf städtische Kosten gehalten. Alles dies hörte gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts auf, und nachher ist immer nur von Mahlen aller Rathsglieder die Rede [377]).

Im Mittelalter hatte man einerseits noch nicht die heutigen büreaukratischen und Anstands-Begriffe, und andererseits war man damals in allen Verhältnissen bemüht, mit dem Ernste des Lebens auch dessen heitere Seiten zu verbinden. Hieraus entsprangen manche Erscheinungen, welche von unserem Standpunkte aus betrachtet etwas Auffallendes an sich haben. Dahin ist zu rechnen, daß die Behörden niemals Bedenken trugen, ihren Unterthanen gegenüber sich einen Scherz zu erlauben, wie z. B. der Rath von Bremen über dem Eingang in den Rathskeller die Worte eingraben ließ: „Dieweil ein Edler Rath der Weisheit oben pfleget, hat er der Weisheit Quell hier unten angeleget". Dahin gehört so manches mit obrigkeitlicher Erlaubniß oder wohl gar von der Behörde selbst öffentlich angebrachte Bild, welches, wie z. B. das Männeke Piß in Brüssel, für uns anstößig ist. Dahin sind auch die Mahle und Festlichkeiten der Stadträthe zu rechnen, bei welchen diese mitunter sogar vor den Augen ihrer Bürger der Lust die Zügel schießen ließen.

Die Räthe der deutschen Städte benutzten jede Gelegenheit, um ebenso dem Essen und Trinken collegialisch obzuliegen, wie man zu einer anderen Zeit für den Ernst der Geschäfte zusammenkam; ja, man liebte sogar die Letzteren mit Essen und Trinken zu beschließen. Anlaß und Gelegenheit zu einem eigentlichen Mahle bot den Stadträthen die jedes Jahr wiederkehrende Wahl ihrer Bürgermeister dar,

sowie die gemeinschaftliche Theilnahme an einer Procession, die Schenkung eines Wildprets durch einen benachbarten Fürsten oder Herrn und Anderes. Manchmal beschloß man auch, die Bußgelder, welche die Rathsglieder wegen des Versäumens der Sitzungen oder wegen zu späten Kommens zahlen mußten, in einem gemeinschaftlichen Mahle zu verzehren. In manchen Städten kam ferner die Sitte auf, daß die Rathsglieder ohne besonderen Anlaß jedes Jahr ein Mahl hielten, wie dies mit dem Frankfurter Hirschessen der Fall war. Dort hatte auch ein Arzt, Johann Wiesebeder von Itzstein, 1428 ein Legat für eine jährliche Collation des Rathes gemacht, weil dieser eine von ihm gestiftete Almosenspende zu besorgen hatte; man nannte sein Vermächtniß die Propine Itzstein's. Die Rathsmahle wurden übrigens gewöhnlich in der Rathsstube oder in einem Amtszimmer (wie z. B. in Frankfurt auf der Fahrpforte) gehalten. Zur Sommerszeit veranstaltete man sie auch unter freiem Himmel, und da es damals noch keine sogenannten Wirthsgärten gab, so räumte irgend ein Patricier seinen Privatgarten dazu ein. Zu den Rathsmahlen zog man oft auch andere Leute als Gäste zu, wie die Prälaten der geistlichen Stifte und die städtischen Beamten.

Als Anlässe zu besonderen Rathsmahlen werden zu Frankfurt im 15. Jahrhundert namentlich folgende Umstände und Begebenheiten angegeben. Im Jahre 1425 verzehrte man einen Hirsch, der sich aus dem Walde in den Main verlaufen hatte und von einem Fischer erlegt worden war. Ebendasselbe geschah 1474, als ein Hirsch Nachts bis in den Stadtgraben an der Friedberger Pforte gekommen war. Im Jahre 1425 hielt man ein Mahl, weil vom Dorfe Oberrad 23 Fastnachtshühner auf einmal abgeliefert worden waren. Im Jahre 1429 schenkte Simon von Schlitz genannt Langohr dem Rathe einen Hirsch, welcher dann verzehrt wurde. Ebensolche Geschenke von Hirschen, Rehen oder Ebern durch den Stadthauptmann 1451, durch den

Grafen von Solms 1475, durch den Herrn von Eppstein 1480 und 1482, durch den Landgrafen von Hessen 1483 und 1486 gaben den gleichen Anlaß. Im Jahre 1441 geschah dies durch 1000 große Krebse, welche der Graf von Weilnau geschenkt, 1448 durch einen großen Hecht, mit welchem Johann von Reifenberg den Rath beglückt hatte. Ein anderer immer wiederkehrender Anlaß war die jährlich zweimal gehaltene sogenannte Kretzerei, d. h. die Erhebung der für Frevelthaten zuerkannten Bußgelder. Sie geschah durch die Rechenmeister und mehrere dazu erwählte andere Rathsglieder, welche die Kretzer hießen, mit Zuziehung der Richter, Schreiber und Fürsprechen. Alle diese vereinigten sich, nach der Beendigung ihres Amtsgeschäftes, zu einem Abendessen, als dessen Bestandtheile 1498 angegeben werden: Fleisch, Hühner, Fladen, Eierkuchen, Brod, Wein und allerhand Proviant. Die Mahle des Rathes oder der einzelnen Aemter wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts so häufig, daß man 1484 sich im Interesse der Stadtkasse genöthigt sah, einzuschreiten, wobei zwar nicht ihre Einstellung, wohl aber ihre Vereinfachung beschlossen wurde[378]).

Das Walpurgis- oder Bürgermeister-Gelage war ursprünglich ein mit Weintrinken verbundenes Essen von Suppe, Obst und allerlei Gebäcke. Es fand auf den Walpurgis-Tag statt, an welchem die neuen Bürgermeister gewählt und die Rathsämter für das neue Geschäftsjahr bestellt wurden. Den Bürgermeistern wurden unmittelbar nach ihrer Erwählung von ihren Amtsvorgängern die Schlüssel übergeben, und da hiermit ihre amtliche Thätigkeit sofort begann, so war es in jenen Zeiten ganz natürlich, daß dabei Wein getrunken und Speise genossen wurde. Es geschah dies am Vormittag in der Schreiberei d. i. in der Kanzlei. Nach und nach wurde es Sitte, am nämlichen Tage auch noch gegen Abend eine Collation zu halten, zu welcher man dann auch die Schreiber, Richter, Boten und Bürgermeisterknechte zog, d. h. diejenigen An-

gestellten, mit welchen die Bürgermeister am meisten zu verkehren hatten. Es war also ein zweifaches Mahl auf Walpurgis entstanden. Dieses ward immer üppiger, so daß man 1574 beschloß, das abendliche Essen ganz einzustellen und es bei der Morgensuppe zu lassen, welche damals auf der Fahrpforte gereicht wurde. Bald nachher kam jedoch jenes wieder in Brauch. Nun wurde auch der ganze Rath zu ihm eingeladen, während bisher nur ein Theil desselben zugezogen worden war (1602). Schon drei Jahre nachher stellte man offenbar wegen der großen Kosten das Abendgelage, welches bis in die Nacht hinein gedauert hatte, wieder ein. Allein die Schwelgerei nahm dessenungeachtet immer mehr zu, und das Walpurgis-Gelage kostete bald nachher ohne den Wein die für jene Zeit große Summe von 2—300 fl. Man mußte daher auch 1614, als der Fettmilch'sche Aufstand seinen größten Umfang erlangte, das Gelage ganz einstellen; als jedoch bessere Zeiten kamen, ward dasselbe aufs neue gehalten. Das Gelage war zuletzt auch noch aus dem Grunde höchst kostspielig geworden, weil man es nach und nach zwei Wochen hindurch jeden Tag wiederholt hatte. Diese Verlängerung hatte schon im 15. Jahrhundert ihren Anfang genommen, und war anfangs dadurch veranlaßt worden, daß einen oder mehrere Tage nach Walpurgis die Rechnungsablage der gewesenen Rechenmeister vorgenommen wurde, welche selten auf einen einzigen Tag beschränkt geblieben und ebenfalls mit Essen und Trinken verbunden gewesen war. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war das Bürgermeister-Gelage wieder auf den 1. Mai beschränkt worden, und Lersner berichtet uns, daß es damals in einem Mahle des ganzen Rathes und einiger Kanzleibeamten bestanden habe, sowie daß zu seiner Zeit dabei jedes Rathsglied, welches dem Gelage zum ersten Male beiwohnte, den Bleistock d. i. einen bleiernen Becher zum Willkomm habe austrinken müssen. Später ist dieses Gelage allmälig außer Brauch gekommen[379]).

Grafen von Solms 1475, durch den Herrn von Eppstein 1480 und 1482, durch den Landgrafen von Hessen 1483 und 1486 gaben den gleichen Anlaß. Im Jahre 1441 geschah dies durch 1000 große Krebse, welche der Graf von Weilnau geschenkt, 1448 durch einen großen Hecht, mit welchem Johann von Reifenberg den Rath beglückt hatte. Ein anderer immer wiederkehrender Anlaß war die jährlich zweimal gehaltene sogenannte Kretzerei, d. h. die Erhebung der für Frevelthaten zuerkannten Bußgelder. Sie geschah durch die Rechenmeister und mehrere dazu erwählte andere Rathsglieder, welche die Kretzer hießen, mit Zuziehung der Richter, Schreiber und Fürsprechen. Alle diese vereinigten sich, nach der Beendigung ihres Amtsgeschäftes, zu einem Abendessen, als dessen Bestandtheile 1498 angegeben werden: Fleisch, Hühner, Fladen, Eierkuchen, Brod, Wein und allerhand Proviant. Die Mahle des Rathes oder der einzelnen Aemter wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts so häufig, daß man 1484 sich im Interesse der Stadtkasse genöthigt sah, einzuschreiten, wobei zwar nicht ihre Einstellung, wohl aber ihre Vereinfachung beschlossen wurde[378]).

Das Walpurgis- oder Bürgermeister-Gelage war ursprünglich ein mit Weintrinken verbundenes Essen von Suppe, Obst und allerlei Gebäcke. Es fand auf den Walpurgis-Tag statt, an welchem die neuen Bürgermeister gewählt und die Rathsämter für das neue Geschäftsjahr bestellt wurden. Den Bürgermeistern wurden unmittelbar nach ihrer Erwählung von ihren Amtsvorgängern die Schlüssel übergeben, und da hiermit ihre amtliche Thätigkeit sofort begann, so war es in jenen Zeiten ganz natürlich, daß dabei Wein getrunken und Speise genossen wurde. Es geschah dies am Vormittag in der Schreiberei d. i. in der Kanzlei. Nach und nach wurde es Sitte, am nämlichen Tage auch noch gegen Abend eine Collation zu halten, zu welcher man dann auch die Schreiber, Richter, Boten und Bürgermeisterknechte zog, d. h. diejenigen An-

gestellten, mit welchen die Bürgermeister am meisten zu verkehren hatten. Es war also ein zweifaches Mahl auf Walpurgis entstanden. Dieses ward immer üppiger, so daß man 1574 beschloß, das abendliche Essen ganz einzustellen und es bei der Morgensuppe zu lassen, welche damals auf der Fahrpforte gereicht wurde. Bald nachher kam jedoch jenes wieder in Brauch. Nun wurde auch der ganze Rath zu ihm eingeladen, während bisher nur ein Theil desselben zugezogen worden war (1602). Schon drei Jahre nachher stellte man offenbar wegen der großen Kosten das Abendgelage, welches bis in die Nacht hinein gedauert hatte, wieder ein. Allein die Schwelgerei nahm dessenungeachtet immer mehr zu, und das Walpurgis-Gelage kostete bald nachher ohne den Wein die für jene Zeit große Summe von 2—300 fl. Man mußte daher auch 1614, als der Fettmilch'sche Aufstand seinen größten Umfang erlangte, das Gelage ganz einstellen; als jedoch bessere Zeiten kamen, ward dasselbe aufs neue gehalten. Das Gelage war zuletzt auch noch aus dem Grunde höchst kostspielig geworden, weil man es nach und nach zwei Wochen hindurch jeden Tag wiederholt hatte. Diese Verlängerung hatte schon im 15. Jahrhundert ihren Anfang genommen, und war anfangs dadurch veranlaßt worden, daß einen oder mehrere Tage nach Walpurgis die Rechnungsablage der gewesenen Rechenmeister vorgenommen wurde, welche selten auf einen einzigen Tag beschränkt geblieben und ebenfalls mit Essen und Trinken verbunden gewesen war. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war das Bürgermeister-Gelage wieder auf den 1. Mai beschränkt worden, und Lersner berichtet uns, daß es damals in einem Mahle des ganzen Rathes und einiger Kanzleibeamten bestanden habe, sowie daß zu seiner Zeit dabei jedes Rathsglied, welches dem Gelage zum ersten Male beiwohnte, den Bleistock d. i. einen bleiernen Becher zum Willkomm habe austrinken müssen. Später ist dieses Gelage allmälig außer Brauch gekommen[379]).

Das berühmteste Essen der Frankfurter Rathsglieder war das nach seinem Hauptgerichte benannte Hirschessen. Dieses Essen will Lersner von dem Umstande herleiten, daß in dem ältesten Weisthum des Dreieicher Wildbannes (von 1338) als alter Brauch verfügt ist: die Jäger des Vogtes von Münzenberg, welcher im Namen des Kaisers dem Wildbanne vorstand, sollten in jeder Frankfurter Herbstmesse einen Hirsch fangen und dem dortigen Schultheißen als kaiserlichem Forstmeister der Dreieich zuführen, wobei sie blasend durch Sachsenhausen und Frankfurt reiten müßten, der Schultheiß aber sollte sie dafür mit einem Bade und einem Mahle beehren und mit den Frankfurter Schöffen den Hirsch verzehren. Dieser Brauch bestand urkundlich bis mindestens zum Jahre 1409; er kann jedoch nicht der Anlaß zum Entstehen des jährlichen Hirschessens gewesen sein, weil bei diesem, als es 1408 zum ersten Male gehalten wurde, sowie nachher immer einer der Hirsche, die man im inneren Stadtgraben unterhielt, gegessen wurde, außerdem aber auch vorher nie eine Ausgabe für des Rathes Theilnahme an dem Verzehren jenes Wildbann-Hirsches erwähnt wird [380]).

Ehe wir das Hirschessen selbst beschreiben, scheint nöthig zu sein, daß über die vom Rathe unterhaltenen Hirsche gesprochen wird. Im Mittelalter liebte man, sogenannte Thiergärten zu haben, d. h. kleine Parks, in welchen Hirsche und andere Jagdthiere unterhalten wurden. Ein solcher Park muß in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters am östlichen Ende von Sachsenhausen gewesen und einem oder mehreren der damals in Sachsenhausen wohnenden Ministerialen angehört haben; denn nur so läßt sich die Entstehung des Namens Thiergarten erklären, welchen die dortige Stadtgegend von alter Zeit her führt. Auch die Stadt Friedberg schuf sich 1489 einen Thiergarten; ein anderer befand sich schon früher in dem einige Stunden davon entfernten Münzenberg. Zu Frankfurt richtete man zuerst 1399 einen solchen im rechtsmainischen Stadttheile

ein. Man ersah dazu den sogenannten Burggraben d. h. den längst ausgetrockneten alten Stadtgraben, welcher die Altstadt von der Neustadt trennte. Dieser erhielt hiervon nachher den Namen Hirschgraben, welcher zuletzt auf das westliche Ende des Grabens beschränkt wurde. Anfangs hatte man dort nur Einen Hirsch; bald nachher aber kam eine Hirschkuh hinzu, welche ein auswärtiger Jude dem Rathe schenkte; 1403 hatte sich die Zahl schon um mehrere Böcke und Hindinnen vermehrt, und 1409 konnten sogar drei Stücke verkauft werden. In den nächsten Jahren ließ man diesen Hirschgraben wieder eingehen, und 1413 wurde das letzte noch übrige Thier verkauft. Erst 1425 kam wieder ein Hirsch, welcher dem Rathe geschenkt worden war, in den Stadtgraben, jedoch blos um daselbst gemästet und dann bei einem Festmahle verschmaust zu werden. Allein 1433 begann man den Hirschgarten selbst wieder herzustellen, und nun blieb dieser bis 1561 ohne Unterbrechung von Thieren belebt. Ihre Zahl vermehrte sich von Anfang an so sehr, daß sie eine ganze Heerde bildeten, und daß man 1462 innerhalb weniger Monate neun Thiere verkaufen konnte. Allmälig waren auch noch Rehe, sowie Gänse hinzugekommen. Im Jahre 1438 hatte sich sogar eine verscheuchte Hirschkuh aus dem Walde von selbst in jenem Stadtgraben eingestellt und war dort geblieben [384]).

Die Thiere vermehrten sich fortwährend von selbst, obgleich der Rath jährlich eines derselben verzehrte und außerdem zuweilen eines oder mehrere an benachbarte Städte und Herren und an einzelne Stadtbewohner verschenkte, sowie andere an seine Bürger verkaufen ließ. Außerdem wurde auch der Rath seinerseits zuweilen mit der Schenkung von Hirschen bedacht, wie z. B. 1478 von der Gräfin von Solms, vom Abt von Haina und von einem Bürger der Stadt Speier, während er selbst gelegentlich noch andere dazu kaufte. Von jenen geschenkten

Thieren wurde eines sonderbarer Weise in der Art herbeigebracht, daß man es zwischen Kühen und Hunden führte. Unter den Thieren befand sich 1449 auch ein ungarischer Hirsch, welcher offenbar ebenfalls ein Geschenk gewesen war[382]).

Die Hirsche hatten einen weiten Spielraum; denn sie konnten von dem westlichen Ende des Burggrabens an bis zur Nordseite der jetzigen Judengasse gelangen. Sie hatten übrigens nicht blos durch die Neckereien der Anwohner, sondern auch durch die Hunde zu leiden, die sich zuweilen in den Burggraben einschlichen. Zum Futter diente ihnen das Gras, mit welchem der Boden des Grabens bewachsen war; außerdem gab man ihnen und den Gänsen, besonders zur Winterzeit, Heu, Hafer, Wicken und Salz. Mit ihrer Fütterung und Pflege war der jedesmalige Pförtner der Katharinen-Pforte beauftragt, welcher dafür jährlich 20—24 Schillinge erhielt und einmal (1448) der Marställer der Hirsche genannt wird. Für den Wasserbedarf der Thiere war durch eine Tränke gesorgt, welche lange Zeit vermittelst einer Pumpe gefüllt wurde. Im Jahre 1543, als die vom Friedberger Thor her gemachte Wasserleitung für den Springbrunnen des Römerberges fertig geworden war, verschaffte man der Hirschtränke ebenfalls fließendes Wasser; doch muß die Röhrenleitung zu ihr bald wieder schadhaft und unbrauchbar geworden sein. Schutz gegen Hitze, Kälte und Unwetter erhielten die Hirsche nicht blos durch die vielen im Burggraben stehenden Bäume, sondern auch durch eine wohlverwahrte Hütte, in welcher ihnen auch ihr Futter gegeben ward. Uebrigens wurden die zum Verzehren bestimmten Hirsche, wohl um die anderen durch den Knall nicht scheu zu machen, nicht vermittelst einer Flinte, sondern mit einer Armbrust erlegt. Eingestellt wurde das Halten von Hirschen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, weil diese durch den Mangel an frischem Wasser Noth gelitten hatten und überdies die Sache zu kostspielig zu sein schien. Der Beschluß dazu wurde 1556 gefaßt; indessen

gedenkt das Bürgermeisterbuch von 1560 noch im Januar 1561 eines Hirsches, welcher aus dem Hirschgraben verkauft wurde [383]).

Das Hirschessen des Frankfurter Rathes, welches alljährlich im Sommer gehalten wurde, hatte keinen besonderen Entstehungsgrund, sowie keinen anderen Zweck, als daß der Rath mit den städtischen Beamten einen ganzen Tag schmausend, trinkend und sich unterhaltend im Freien zubringen wollte. Aehnliche wiederkehrende Mahle des Rathes kommen auch in anderen Städten vor, z. B. das Gänsemahl in Nördlingen. In Frankfurt hatte man, noch ehe das Hirschessen geradezu Sitte ward, öfters einen Hirsch im Rathhause verzehrt und dazu die ersten Beamten nebst den Häuptern des Klerus eingeladen. Nachher kam man auf den Gedanken, jeden Sommer ein Festmahl im Freien zu halten. Dies geschah zum ersten Male im Jahr 1438, und fand so großen Beifall, daß es fortan zur Gewohnheit ward. Die beiden ersten Male war bei diesem Essen keine Rede von einem Hirsche; jedoch schon 1440 begann man, für dasselbe auch einen der Hirsche im Stadtgraben schießen zu lassen, und da dies nachher immer geschah, so wurde der Hirschbraten als das Hauptgericht angesehen und nach ihm das Festmahl benannt. Die Kosten des Hirschessens wurden aus der Büchse bestritten, in welche die Bußgelder der Rathsglieder für Versäumnisse und Verspätungen gethan wurden, sowie aus dem bereits früher erwähnten Legate Johann Itzstein's; in so weit aber Beides nicht hinreichte, nahm man das weiter Erforderliche aus der Stadtkasse. Mitunter wurde auch für eines der Hirschessen noch ein besonderes Geschenk gemacht, wie 1440 durch den Geistlichen Konrad Fisch und 1468 durch den Juden Hirsch. Das Festmahl wurde, wie dies zu geschehen pflegt, im Laufe der Zeit immer üppiger und kostspieliger, und wenn beim ersten Mahle nur etwas über 14 ß Heller aus der Stadtkasse hatten zugelegt werden müssen, so belief sich dieser

Zuschuß im Jahre 1500, die Kosten des Weines und Bieres nicht mitgerechnet, auf nicht weniger als 63 ℔. Besonders groß waren die Ausgaben für den Wein, sowie für das Bier, welches von 1492 an neben jenem getrunken wurde. Von dem Letzteren ging gewöhnlich eine Tonne darauf. Vom Wein waren 1445 zwei Ohm oder 160 Maß getrunken worden; im Jahre 1495 aber verbrauchte man, ohne den Wein für das Gesinde und zu den Speisen, 4 Ohm und 4—5 Viertel d. h. 336 Maß [384]).

Das Hirschessen fand in den Monaten Mai bis August an einem Wochentage Statt, welchen der Rath jedes Mal bestimmte. Mit der Veranstaltung des Mahles waren die Rechenmeister beauftragt, oder, wie man sich ausdrückte, diese wurden zu Küchenmeistern ernannt. Im Jahre 1449 erhielten diese ihren Auftrag durch folgenden humoristischen Beschluß des Rathes: „Die Rechenmeister sollen den ungarischen Hirsch im Graben aus dieser Welt thun, damit von seinem Leibe kein Schaden geschehe; auch sollen sie etliche Gänse bestellen und dann jenem Hirsche sein Begängniß in Prusse's Garten halten und ihm aus dem Kistchen der Rathsbußen opfern". Das Mahl wurde in einem der Gärten gehalten, welche die Raths-Familien in der Neustadt besaßen: von 1438—1452 im Garten des Johann Prusse, von 1453—1476 in dem des Hartmann Becker, von 1477 bis in das 16. Jahrhundert hinein im Glauburgischen Garten, dem nachherigen Rahmhof; 1518 diente der Garten des Hans Bromm, 1528 der des Sebastian Schmidt zum Hirschessen. Gekocht wurde durch den Stadtkoch im betreffenden Garten, in welchen man dazu Holz fahren ließ. Auch für die Unterhaltung vor und nach dem Essen wurde gesorgt, z. B. durch Einrichtung einer Kegelbahn. Eine Unterhaltung von sehr auffallendert Art gewährte im Anfange des 16. Jahrhunderts die Erscheinung der Freudenmädchen, welche Sträuße brachten und dafür Essen erhielten; doch wurde 1529 dieser Brauch abgeschafft und jenen Per-

sonen fortan das Essen nach Hause geschickt. Uebrigens brachte man jedes Mal einen ganzen Tag im Garten zu [385]).

Die Bestandtheile des Essens werden uns nur einmal angegeben, nämlich im Jahre 1498. Damals werden als solche genannt: Brod, Fleisch, Hühner, Gänse, Hasen, Uterssen (Euter), Zungen, Fladen, Gebackenes, Eierkuchen und Anderes; die Zungen und Uterssen kosteten allein $5^1/_2$ fl. Den Rathsgliedern, welche dem Essen nicht beiwohnten, schickte man ihren Antheil nach Hause, jedoch nur wenn sie krank oder in Stadtgeschäften verreist waren. Zur Theilnahme eingeladen wurden der Schultheiß, sowie die Beamten des Rathes und des Schöffengerichtes entweder in Gesammtheit oder doch größtentheils, unter ihnen selbst die Visirer, die Weinstecher und die Fürsprechen. Von 1477 an lud man auch die Amtleute oder Burggrafen der zu Frankfurt gehörenden Dörfer ein. Gäste aus dem Klerus werden bei dem Hirschessen niemals erwähnt [386]).

Das Hirschessen wurde gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts eingestellt; zum letzten Male erwähnt wird es im Jahre 1539.

# XIX.

## Die öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten.

Wenn wir die Vergnügungen des Bürgerstandes im Mittelalter mit denen der heutigen Bürgerklasse vergleichen, so zeigt sich vor Allem der große Unterschied, daß zwei Arten von Vergnügungen in jenem Zeitalter weit häufiger als jetzt waren und zugleich einen beständigen Charakter-Zug des bürgerlichen Lebens bildeten, welcher jetzt nur selten und dann blos als eine vorübergehende Erscheinung sichtbar wird. Diese beiden Arten sind die öffentlichen und die genossenschaftlichen Vergnügungen. Die Letzteren waren (um von ihnen zuerst zu reden) im Mittelalter das Erzeugniß eines so fest geschlossenen und so tief eingreifenden Corporations-Wesens, wie es in unseren Tagen nirgends mehr zu finden ist; denn alle unsere sogenannten Vereine, Casinos, Klubbs, Collegien[387]), Kränzchen und dgl. m. sind nicht entfernt mit den Stubengesellschaften, Zünften, Gilden und Brüderschaften des Mittelalters zu vergleichen. Jede der letzteren Verbindungen war nämlich so zu sagen eine erweiterte Familie, und bestand weder, gleich den heutigen geschlossenen Gesellschaften, aus einem steten Wechsel von ein- und austretenden Mitgliedern, noch diente sie wie diese

lediglich dem Bedürfnisse der geselligen Unterhaltung oder einem anderen einzelnen Zwecke, sie vereinigte vielmehr gleich der Familie alle Zwecke und Beziehungen des individuellen Lebens in sich. Es mußten daher auch diese mittelalterlichen Vereine, welche insgesammt zugleich für Freude und Leid geschaffen waren, weit tiefer in das Leben eingreifen und eine ganz andere Art von Genuß darbieten, als die modernen geselligen Kreise.

Auch die öffentlichen Vergnügungen waren im Mittelalter ganz anders beschaffen und hatten eine größere Bedeutung, als dasjenige, was wir heut' zu Tage mit diesem Ausdrucke bezeichnen. Sie waren mit dem kirchlichen und politischen Leben innig verbunden, nahmen meistens die ganze Einwohnerschaft einer Stadt in Anspruch, und waren außerdem der Mehrzahl nach regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen, während jetzt das kirchliche Element solcher Vergnügungen außer in katholischen Ländern ganz oder fast ganz verschwunden ist, und eine allen Klassen gemeinsame Stimmung und Freude fast blos in diesen Ländern zu bestimmten Zeiten sich wiederholt, sonst aber nur zuweilen, etwa durch ein außerordentlicher Weise veranstaltetes politisches Fest, erzeugt wird.

Ob im Mittelalter auch der Lebensgenuß selbst größer war, als heut' zu Tage, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Das menschliche Leben hat in allen Zeiten seine ernsten, schmerzlichen und leidvollen Seiten, und die Völker sind denselben ebenso wenig enthoben als die Individuen. Allerdings ist hierin, gleich manchem einzelnen Menschen, auch ein ganzes Volk oder Zeitalter vor anderen begünstigt oder benachtheiligt. Allein da der Lebensgenuß nicht blos durch äußere Umstände bedingt ist, sondern zugleich auch von der Beschaffenheit des inneren Wesens abhängt, so ist es ebenso bei Völkern und Zeiten, wie bei Individuen, schwierig, in Betreff seiner eine vergleichende Betrachtung anzustellen und über seinen relativ höheren oder geringeren

Grad ein Urtheil auszusprechen. Blos in Betreff einzelner Generationen ist dies leichter möglich: wie denn z. B. gewiß jedermann anerkennen wird, daß die Zeit des dreißigjährigen Krieges die jammervollste Periode des deutschen Lebens gewesen ist, und daß alle diejenigen, welche mit dem Beginne desselben in ihr höheres Jugendalter eintraten, nicht blos um den ruhigen und sicheren Genuß der schönsten Lebenszeit gebracht wurden und während derselben fast allen natürlichen Freuden entsagen mußten, sondern auch überdies noch zu Entbehrungen anderer Art, sowie zum fortwährenden Anblicke eines großen allgemeinen Elendes verdammt waren.

Die heutigen Menschen sind weniger derb und fest, als ihre Vorfahren im Mittelalter; sie stehen der Natur weniger nahe, als diese; sie sind außerdem nervös reizbarer und, wegen der größeren Zahl der ihren Geist beschäftigenden Dinge, in ihrer inneren Thätigkeit weniger concentrirt; sie unterscheiden sich endlich von den Menschen des Mittelalters namentlich auch dadurch, daß sie vorzugsweise mit dem Verstande thätig sind. Aus diesen Gründen kann die Heiterkeit des Sinnes, sowie die Unmittelbarkeit und Frische des Lebensgenusses heut' zu Tage nicht so groß und stark sein, wie im Mittelalter. Dagegen ist aber andererseits jetzt das äußere Leben sowohl bequemer eingerichtet, als auch mit weniger drückenden Umständen verbunden, und die größere Geordnetheit der Zustände hält, in Verbindung mit der vorangeschrittenen intellectuellen Bildung, von der jetzigen Menschheit sehr schwere Leiden fern, welche, wie die Folgen der äußeren Unsicherheit und die so oft aufgetretenen mörderischen Krankheiten, von den Menschen des Mittelalters fast ohne Unterbrechung zu erdulden waren. Aber wie vielerlei müßte außerdem noch, für das eine wie für das andere Zeitalter, in die Waagschale gelegt werden, um Beide in der gedachten Beziehung mit einander vergleichen zu können! Und wie schwer würde es sein, hierbei nichts von dem, was mit in Anschlag gebracht werden muß, zu

übersehen! Die allgemeinen Urtheile, welche uns aus dem Mittelalter selbst überliefert worden sind, würden als ein Beitrag zu einer solchen Vergleichung kaum zu gebrauchen sein; denn sie leiden, wie fast alle Urtheile von Zeitgenossen über ihre Mitmenschen, an dem Uebel, daß sie die Mängel und Schwächen ihrer Zeit größer machen, als sie waren, die Schattenseiten gegen die Lichtseiten zu sehr hervorheben [388]).

Unterlassen wir also, eine Vergleichung zwischen unseren Tagen und jener längst geschwundenen Zeit anzustellen, und wenden wir uns statt dessen der einfachen Darstellung dessen zu, womit die Bürger einer mittelalterlichen Stadt den Ernst des Daseins zu mildern, die Last der Sorgen zu erleichtern, dem Leben neue Frische und einen heiteren Ton zu geben und in das stets wiederkehrende Einerlei der Erscheinungen einen erquickenden Wechsel zu bringen gesucht haben! In Hinsicht hierauf ist zuerst im Allgemeinen zu wiederholen, daß öffentliche und genossenschaftliche Vergnügungen eine der Hauptseiten des damaligen Lebens bildeten. Außerdem muß aber auch noch ein anderer allgemeiner Charakter-Zug jener Zeit hervorgehoben werden, nämlich die herrschende Neigung zur Ausgelassenheit und zur Ungebundenheit im Lebensgenusse. Um das Vorhandensein dieser Eigenthümlichkeit zu erkennen, braucht man nur an die in allen Städten immer aufs neue wiederholten Verordnungen zu denken, welche gegen das nächtliche Umherschweifen auf den Straßen, gegen den häufigen Misbrauch der Waffen und der Messer, gegen das zu lange Verweilen in Wirthshäusern und Trinkstuben, sowie gegen das Uebermaß des Genusses auf Hochzeiten und Kindtaufen gerichtet waren.

Ehe die einzelnen öffentlichen Vergnügungen selbst darzustellen sind, muß von den Genüssen geredet werden, welche mit ihnen stets mehr oder weniger verbunden waren, namentlich von der Musik und dem Treiben der sogenannten

fahrenden Leute. Ueber das Trinken und die geistigen Getränke ist bereits in einer besonderen Abhandlung das Nöthige gesagt worden.

Was die Musik betrifft, so waren die Bürger der mittelalterlichen Städte ebenso, wie der damalige Adel, große Freunde derselben. Sie liebten sie nicht blos bei festlichen Gelegenheiten ernster oder heiterer Art, sondern auch im täglichen Leben. Wenn man hört, daß in Speier 1347 verboten wurde, Abends bis zur Mitternachts-Stunde mit Pfeifen, Tamburinen, Orgeln, Guitarren, Harfen und anderem Saitenspiele in den Straßen umherzuziehen; daß man ebenso in Frankfurt 1429 das Umhergehen mit Pfeifern und anderen Musikanten in Sommernächten verbieten mußte; daß sich um 1490 unter den Ausgaben eines nach Nürnberg geschickten Botschafters auch solche für „Spielleute, Springer und Sänger" verzeichnet finden; daß auf Reichstagen auch viele „Spielleute. Pfeifer, Trompeter, Sprecher und fahrende Schüler" sich einzufinden pflegten; daß endlich nicht allein überall umherreisende Musikanten vorkommen, sondern auch in jeder Stadt ein oder mehrere besoldete Pfeifer d. i. Musikanten angestellt waren: so glaubt man sich fast in ein südliches romanisches Land versetzt. Als 1376 der Kaiser in Frankfurt war, ließ der Rath Nachts vor der Wohnung desselben nicht nur Wache halten, sondern auch Musik machen. Im Jahre 1386 fand sich der Erzbischof von Mainz sogar zu dem an die Geistlichen seines Bisthums erlassenen Verbote genöthigt, in ihren Häusern oder Höfen gegen Abend Wein zu schenken oder Trinkgäste aufzunehmen, sowie Würfelspiele und öffentliche Musik mit Pfeifen und Pauken zu gestatten. Leiermädchen auf Jahrmärkten werden 1417 erwähnt. Ebenso war die Frankfurter Messe nicht nur von Musikanten besucht, sondern diese hielten auch auf ihr Versammlungen und Wettkämpfe. Ja, so groß war die Zahl dieser Leute in Deutschland, daß hier und da sogar ein besonderer Vorsteher derselben unter

dem Namen eines Pfeiferkönigs von Regierungs wegen ernannt wurde [389]).

Daß auf Kriegszügen die Musik nicht fehlte, versteht sich von selbst. Die von den Städten besoldeten Pfeifer waren angestellt, nicht nur um bei festlichen Gelegenheiten Musik zu machen und, gegen besondere Zahlung, auch den Privaten auf Hochzeiten u. dgl. m. zu dienen, sondern namentlich auch um mit den Truppen in den Krieg zu ziehen. In Frankfurt wird 1356—1366 ein Gotze pyffer erwähnt, welcher mit 6 Achtel Korn jährlich besoldet war. Bald nachher (von 1377 an) standen drei Pfeifer im Dienste der Stadt, welche jährlich je 6 Simmer Korn, ein Paar Lederhosen und Kogeln (Mützen), sowie Geld für ihre Hausmiethe erhielten. Sie waren beritten, und wenn sie in den Krieg zogen, so trug jeder auf der Brust ein Schildchen mit dem Stadtwappen. Von 1382–1400 betrug ihr Jahressold zwischen 20 und 33 ℔ Heller. Am Ende des 15. Jahrhunderts waren die in den Krieg ziehenden Söldner auch noch von einem Trompeter und einem Trommler begleitet. Uebrigens waren die Pfeifer beim Heere das, was der wörtliche Begriff ihres Namens ist; sonst aber wird das Wort Pfeifer nicht selten als identisch mit Musikant überhaupt gebraucht. Auch in die Benennung *fahrende Leute* sind die Musikanten oft mit einbegriffen; denn unter diesem Namen verstand man nicht blos ein leichtfertiges, meist bettelndes Gesindel, welches überall umherzog, sondern auch den zur Erheiterung angestellten Theil des Gefolges von Fürsten und Herren, welcher größtentheils aus Musikanten, sonst aber auch aus Gauklern bestand. Diese Leute begleiteten ihre Herren auch auf Reisen, und waren dann eine Last für die Städte, denn die Etikette verlangte, daß man überall, wohin sie kamen, ihnen ein Geldgeschenk gab. Ebenso erhielten sie ein solches Geschenk, wenn ihr Herr durch sie seine Gelangung zur Ritterwürde oder eine in seiner Familie gehaltene Hochzeit anzeigen ließ.

Ja, mitunter schickte man sie blos „um sie zu begaben“ in eine Stadt, oder sie selbst waren bei einer Durchreise unverschämt genug, ein Stück Geld zu Ehren ihres Herrn zu fordern. Die Sache wurde zuletzt so arg, daß der Frankfurter Rath um 1450 den Beschluß faßte, keinem solcher Leute mehr etwas zu geben [390]).

Diese zum Hofgesinde oder zur Dienerschaft gehörenden Musikanten werden meistens Pfeifer genannt, außerdem aber auch Spielleute, Fiedler, Sänger, Lautenschläger, Quinterner und Posauner. Einmal heißen sie auch „Pfeifer und andere Gernleute“, ohne daß ich angeben kann, welches der etymologische Begriff des letzteren Wortes ist. Die Spielleute waren übrigens nicht blos Musikanten, sondern oft auch noch Gaukler, d. h. sie trieben nebenbei Possen, Taschenspielerei und Seiltänzer-Künste. Auch unter den Einwohnern der Stadt Frankfurt werden in den Beedbüchern Leute angeführt, deren Gewerbe mit den Worten Fiedler, Quinterner, Pfeifer, Lautenschläger, Trommelschläger und Geiger bezeichnet wird. Einmal wird eine ganze Gesellschaft von Musikanten als in der Dietrichs-Gasse zusammen wohnend erwähnt. Alle diese Leute müssen nach der äußerst geringen Beede, die sie zahlten, zur ärmsten Klasse der Einwohner gehört haben. In der um 1450 erlassenen Polizei-Ordnung werden auch Geigenbuckler und Sackpfeifer als Musikanten erwähnt, deren man sich auf Hochzeiten bediente [391]).

Schon aus den verschiedenen angegebenen Benennungen lernt man die meisten musikalischen Instrumente kennen, welche im späteren Mittelalter gebraucht wurden, nämlich die Pfeife und die Sackpfeife, die Posaune, die Trompete, die Trommel oder Trumbe, worunter nicht immer die heutige Trommel, sondern auch das Tamburin zu verstehen ist, und als Saiten-Instrumente noch die Geige oder Fiedel, die Laute und die Quinterne d. i. Guitarre. Sonst werden auch noch die Korn- und die Stoßpfeife, die

Harfe und (als kleinere Harfe) die Rotde, die Cither und die Orgel erwähnt. Das letztere Instrument war schon seit dem 8. Jahrhundert im Abendlande bekannt; zu der Zeit, von welcher wir hier reden, hatte man auch kleine tragbare Orgeln, welche um den Leib befestigt waren und so gespielt wurden, daß der Spielmann mit der Linken den Blasebalg zog und mit der Rechten spielte. Im Jahre 1547 kommt auch ein Hackbrettspieler vor [392]).

Bei den Hochzeiten machte man um 1450 von Obrigkeits wegen eine Einschränkung im Gebrauche der Musik. Vornehme Leute sollten nicht mehr als sechs, geringe blos zwei Spielleute dabei gebrauchen; wenn aber ein reicher Bräutigam, um bessere Musik zu haben, von außen her Musikanten kommen lasse, so sollte er sie nicht über einen bestimmten Preis hinaus anwerben dürfen. Daß Letzteres mitunter auch bei den Tänzen und Schmausereien der vornehmen Stubengesellschaften geschah, geht aus einer Mittheilung Lersner's hervor, nach welcher die Gesellschaft Limburg auf Fastnacht 1497 Pfeifer und Trompeter aus Oberwesel kommen ließ.

Und nun zur Beschließung dessen, was über die Musik zu sagen war, noch eine allgemeine Bemerkung! Um das Jahr 1360 soll in der Musik eine Aenderung eingetreten sein, welche darin bestand, daß diese sich sehr verbesserte und neue Melodieen aufkamen. Wenige Jahre später lebte in Frankfurt auch ein anonymer Dichter, dessen Erzeugnisse zu den besten seiner Zeit gehört haben sollen: es war ein Barfüßermönch, welcher am Aussatze litt und deshalb, abgesondert von anderen Menschen, am Main-Ufer d. h. im Gutleuthofe wohnte, aber gerade von hier aus die Welt durch seine Lieder erfreute. Näheres erfahren wir jedoch leider weder über diesen Dichter, noch über jene Veränderung in der Musik [393]). —

Das Tanzen war im Mittelalter beim Volke sehr beliebt. Es gab jedoch damals, abgesehen von den höfischen

und patricischen Kreisen, keine stehenden Lokale dafür, also keine Tanzsäle; namentlich ist niemals die Rede vom Tanzen in Wirthshäusern. Der Grund hiervon lag hauptsächlich darin, daß das Volk gern unter freiem Himmel und mehr im Sommer als im Winter tanzte. Es gab deshalb auch überall besondere Räume im Freien, welche zum Tanzen bestimmt waren. Sie führten den Namen Tanzplan oder Tanzrain. In Frankfurt werden aus dem Mittelalter zwei solcher Räume angeführt. Der eine ist der an der Allerheiligengasse gelegene Platz, welcher noch jetzt der Tanzplan heißt, jedoch mit Inbegriff des jetzt mit Gebäuden versehenen Raumes zwischen ihm und dem Beginne der Zeil. Noch 1552 hatte er, wie der bekannte Belagerungsplan zeigt, diese Ausdehnung, obgleich er damals schon längst nicht mehr zum Tanzen diente. Kurz vor 1490 hatte man ihn mit Lindenbäumen besetzt. Batton glaubt, der Gebrauch dieses Platzes zum Tanzen rühre von der Nähe des Viehmarktes her, weil außer den Kirchweihfesten die Tage der großen Viehmärkte einen Hauptanlaß zu Volkstänzen gegeben hätten; indessen war das Tanzen im Mittelalter so sehr ein Volksbedürfniß, daß ein Raum für dasselbe auch ohne einen solchen Anlaß vorhanden sein mußte. Der zweite Frankfurter Tanzplan befand sich in Sachsenhausen. Er lag da, wo die Paradies- und Rittergasse am Frankenstein'schen Hofe zusammenstoßen, war jedoch natürlich einst ebenfalls weit größer, als der kleine freie Platz, der sich jetzt dort befindet. Von ihm wird 1405 der noch jetzt der Paradiesgasse gegenüber an der Main-Mauer stehende Thurm „der Thurm bei dem Dantzeplahen" genannt, und in einem Kaufbrief von 1386 ist ein dortiges Haus als auf „dem alten Dantzereyne" gelegen bezeichnet. Da dieser Platz schon 1386 der „alte" (d. i. der ehemalige) Tanzrain genannt wird, so scheint er schon damals nicht mehr zum Tanzen gedient zu haben. Im Jahre 1459 stand in seiner Mitte eine Linde; hundert Jahre später aber war er, nach dem

Belagerungsplane, bereits fast eben so klein als jetzt. Auch an anderen deutschen Orten kommen solche Tanzplätze für das Volk unter denselben oder ähnlichen Namen vor, sowie zu ihnen führende Wege, welche Tanzwege und Tanzgassen genannt wurden [394]).

Auf solchen Plätzen wurde entweder um eine Linde herum getanzt, oder man errichtete für die Kirchweihe oder andere Feste einen bedeckten Tanzboden, welcher mit Maien geschmückt und Tanzhaus, Tanzhütte, oder Tanzlaube benannt wurde. Mitunter wurde bei besonderen Gelegenheiten auch anderswo ein provisorisches Tanzhaus errichtet. So ließ zu Ende des Jahres 1416, als König Siegmund ein Turnier in Frankfurt halten wollte, der Rath ein Tanzhaus auf dem Römerberg errichten; und als 1498 der Landgraf von Hessen seine Vermählung mit einer pfälzischen Prinzessin zu Frankfurt feierte, wurde ebenfalls ein Tanzhaus dafür erbaut. Das von Siegmund beabsichtigte Turnier wurde nachher wieder abbestellt, und man räumte dann auf der Fastmesse 1417 das Tanzhaus den Messefremden zum Feilhalten ein. Auch Privaten durften sich solche bretterne Häuser zu ihren Festtänzen errichten. Am Ende des Mittelalters wollte jedoch der Rath dies nicht mehr gestatten, er verlangte dagegen, daß die Leute zu ihren Tänzen Linden setzen sollten, woher vielleicht der Lindenplatz am Grindbrunnen entstanden ist [395]).

An manchen Orten hatte man bleibende Tanzhäuser, welche dann ebenfalls mitunter zu anderen Zwecken verwendet wurden: so z. B. in Heidelberg, wo man die Kaufleute in dem Tanzhause feil halten ließ, und in Augsburg, wo ein solches schon 1396 errichtet worden war, 1429 abgebrochen und neu umgebaut wurde und dann bis 1632 stand. In Frankfurt kommt schon 1390 „der Juden Tanzhus" vor, welches als „der Judin Spielhus" bereits 1360 angeführt wird. Auch als 1462 die neue Judengasse erbaut wurde, ließ der Rath in derselben ein mit acht Fenstern

versehenes Haus herstellen, welches nachher oft unter dem Namen „der Juden Danczhuß" erwähnt wird. In vielen Dörfern hatte man ein sogenanntes Spielhaus, welches ebenfalls zum Tanzen diente, während es zugleich zu Tageleistungen und anderen Zwecken verwendet wurde. Im Jahre 1525 erhielten einerseits die Bornheimer ein Spielhaus, und verlangten andererseits, zur Zeit des Bürgeraufstandes, die Neustädter die Erbauung eines solchen auf dem Tanzplan. In Landau wird 1508 eine Kammer des Tanzhauses erwähnt [396]).

In manchen Städten pflegten die Patricier die Rathsstube zum Tanzen zu benutzen. In Frankfurt geschah dies nicht, wenigstens nicht in den letzten 150 Jahren des Mittelalters, weil die dortigen Patricier schon 1350 ihre eigenen Gesellschafts-Lokale besaßen. Auch den Fürsten, welche eine Hochzeit in Frankfurt feierten, schlug man den Gebrauch des Rathhauses, sogar blos zu einem Festmahle, noch 1498 ab, während in späterer Zeit derselbe ihnen gestattet wurde. Dagegen erlaubte der Rath 1418 einem anwesenden griechischen Herzoge, mit seinen Leuten im Rathsgebäude zu tanzen und „andere Höflichkeit zu treiben"; und in demselben Jahrhundert gestattete er auch mehrmals einem seiner Beamten, dort ihre Hochzeit zu halten. Ebenso wurde in diesem Jahrhundert sehr oft die Erlaubniß ertheilt, im Leinwandhause Hochzeit zu halten und zu tanzen; jedoch machte man dabei meistens die Bedingung, daß in demselben nicht gekocht, oder daß der Tanz bei Tage gehalten werde. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde beschlossen, das Leinwandhaus zu solchem Gebrauche nicht mehr herzugeben: was, wie jene Bedingung, seinen Grund wohl darin hatte, daß man in einem Raume dieses Gebäudes Pulver aufzubewahren pflegte. In der neueren Zeit bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurden zwei andere Räumlichkeiten zur Abhaltung von Hochzeiten und Tanzfesten benutzt, das sogenannte Spitalhaus und der Pfarrthurm. Das

erstere Gebäude, welches dem h. Geistspital gehörte und davon seinen Namen führte, lag auf dem Fischerfelde und wurde, wegen jenes Gebrauches, auch das Hochzeithaus genannt. Auf dem Pfarrthurm, in dem durch seine Haube gebildeten Zimmer, pflegten zuerst angesehene Bürger und nachher auch Handwerker ihre Hochzeiten mit Schmaus und Tanz zu feiern oder auch sonst eine Tanzgesellschaft zu halten [397]).

Auch die Zunftstuben dienten im Mittelalter den auf ihnen Berechtigten zum Tanzen. Diese Benutzung derselben war in manchen Städten so häufig, daß einzelne Zünfte neben ihren Zunftvorstehern noch besondere Leiter der Tanzvergnügungen erwählten, welche man die Tanzmeister nannte. Auch das Tanzen im Freien blieb bis zum Ende des Mittelalters, ja sogar noch weit in die neuere Zeit hinein in Städten gebräuchlich. In Frankfurt fand es namentlich während der Pfingstwoche auf der Pfingstweide, am Grindbrunnen, auf dem Gutleuthof und am Rüsterse, sowie von Seiten der Fischer am Pankratius-Tage vor dem Schaumain-Thor und von den Gärtnern drei Wochen nach Ostern vor dem Friedberger Thor Statt, bis 1675 die meisten dieser Tanzfeste aufgehoben wurden. Später kam noch ein anderer Tanzort in Mode. Die Messe gab nämlich Anlaß zu den sogenannten Tanzschiffen, welche, aus dem Oberlande kommend, sich zwischen dem Fischerpförtchen und dem Metzgerthor aufstellten und von Tanzliebhabern häufig besucht wurden. Dies ist wieder außer Gebrauch gekommen, während von den in der Messe für Trinkliebhaber aufgestellten sogenannten Weinschiffen eines noch immer erscheint [398]).

Obgleich im Mittelalter das Tanzen anständiger war als heut' zu Tage, so waren die Behörden doch in Betreff desselben von einer gewissen Aengstlichkeit befangen. Den Geistlichen des Bisthums Mainz war schon durch ein Provincial-Statut von 1233 sogar das Zusehen bei öffentlichen

Tänzen verboten. Der Besuch der Dorf-Kirchweihen, deren Reize im Tanzen und Trinken bestanden, wurde den Einwohnern der Stadt Frankfurt 1446 gesetzlich untersagt. Den Handwerksburschen und Dienstknechten war dort, abgerechnet die Zunft- und andere Tänze während der Pfingstwoche, das ganze Jahr hindurch keine Gelegenheit zum Tanzen geboten, weil in den Wirthshäusern nicht, wie jetzt, Tanzmusik gehalten wurde. Wollten beide Klassen von jungen Leuten sich dieses Genusses erfreuen, so mußten sie beim Rathe eine besondere Erlaubniß dazu einholen. Sie hielten dessenungeachtet mitunter wohl willkürlich einen Tanz, dann wurde aber jedes Mal das Verbot neu eingeschärft. Ja, man handelte in Betreff des Tanzens mit so großer Vorsicht und Bedächtigkeit, daß mitunter sogar einem anwesenden hohen Fürsten nicht gestattet wurde, außer der gewöhnlichen Zeit des geselligen Tanzens ein Tanzfest zu halten, weil dies gegen die hergebrachte Sitte verstoße. Am Ende des Mittelalters kam auch eine Gewohnheit auf, an welche man vorher, wie es scheint, nicht gedacht hatte: daß nämlich nach dem Tode des Reichsoberhauptes eine Zeitlang das Tanzen in öffentlichen Lokalen, auch in denen der Stubengesellschaften, verboten und nur in Privathäusern gestattet wurde [399]).

Eine mit dem Tanzen des Volkes verbundene Sitte, welche am Rhein vorkam und zum Theil noch in Brauch ist, die der sogenannten Mai-Lehen, wird auch in Frankfurt erwähnt. Sie bestand darin, daß am Ostermontag oder am Vorabend des 1. Mai unter die versammelten Bursche eines Ortes die Jungfrauen desselben versteigert wurden, von welchen Letzteren dann eine jede das Jahr hindurch nur mit ihrem Ersteigerer tanzen durfte. Das erlöste Geld ward an manchen Orten für die Tanzmusik und für die Bewirthung der Maifrauen d. i. der ersteigerten Mädchen verwendet; zu St. Goar aber, wo der Gebrauch des Mai-Lehens bis ins 18. Jahrhundert hinein bestehen

blieb, floß das Geld in die Stadtkasse, wie dort auch das Versteigern auf dem Rathhause Statt hatte. Aus dem letzteren Umstande hat man vielleicht mit Recht geschlossen, daß diese Sitte auf ursprüngliche Leibeigenschaft hindeute. In Frankfurt hatte sich noch um 1700 ein Ueberrest des alten Mai-Lehens erhalten: die Kinder fuhren in einem grünen Wägelchen von Haus zu Haus und riefen das Mai-Lehen aus, d. h. sie sangen die Worte, mit denen vor 1232 ein Herold zuweilen einer Bürgerstochter angekündigt hatte, daß der Kaiser sie einem seiner Leute zur Ehe verliehen habe [400]).

Ueber die Tanzarten bieten die Frankfurter Urkunden fast gar nichts dar. Auch dort gab es jedenfalls, wie überall im Volke, zwei Hauptarten, deren Unterschied wesentlich darauf beruhte, daß der niedere Theil des Volkes offenbar auch in den Städten nur zur Winterszeit in geschlossenem Raume, Sommers aber im Freien zu tanzen pflegte. Da nämlich von alter Zeit her das Tanzen mehr ein Hüpfen und Springen als dasjenige, was wir jetzt so nennen, gewesen war, so konnte sich diese Tanzart wohl im Freien erhalten, dagegen mußte die Enge einer Stube den Tanz ruhiger, sanfter und von „schleifender" Art machen. So entstanden zwei Tanzweisen, nämlich, wie sie schon im Mittelalter bezeichnet wurden, der springende und der umgehende Tanz. Sonst wird die erstere oder die sommerliche Art der Reien, die zweite oder die winterliche der Tanz genannt. Die Musikbegleitung ward bei Beiden von der Geige, der Leier, der Pfeife, der Trommel und dem Tamburin übernommen; sehr häufig aber tanzte man bei Beiden auch nach dem Gesange, welcher theils im Chor angestimmt wurde, theils und noch öfter von einem Vorsänger und so, daß die Gesammtheit den Kehrreim oder Refrain nachsang. Es gab besondere Tanz- und Reienlieder, von denen sich manche erhalten haben. Beide Tanzarten pflegte man auch, namentlich zum Schlusse, mit Spielen zu verbinden,

im Sommer mit dem Ballspiele, Winters aber mit dem Würfel- und anderen Spielen. Manche wollen unsere Benennung eines Tanzfestes mit dem Worte Ball von dem zuerst genannten Spiele herleiten, indem dieses ursprünglich so beliebt war, daß es häufig gesellige Vereinigungen veranlaßte. Uebrigens kann der Reientanz weder anständig, noch auch anmuthig gewesen sein, da er oft in ein wildes Toben ausartete, und da außerdem sogar berichtet wird, daß sowohl die Männer als die Mädchen einen Stolz darin setzten, hohe und weite Sprünge zu machen [401]).

In höheren Kreisen hielt man nicht für züchtig, wenn Tanzpaare, anstatt sich blos die Hände zu geben, einander mit den Armen umfingen. In Ulm wurde früher sogar nicht paar-, sondern nur reihenweise getanzt, und als um 1400 die Sitte aufkam, daß je zwei und zwei mit einander tanzten, ließ der Rath ein Verbot dagegen ergehen. Beim Volke, besonders auf Dörfern, war allerdings das paarweise Tanzen neben dem in Reihen gebräuchlich; allein die Behörden verboten stets diese Art zu tanzen oder wie man sie nannte, das Verdrehen oder Umschwingen der Tänzerin, d. h. sie gestatteten nicht, daß die Tanzpaare sich im Wirbel drehten [402]). Außerdem zeichnete sich das mittelalterliche Tanzen noch dadurch vor dem unserigen aus, daß die Tanzpaare in der Regel nicht alle zugleich tanzten, sondern jedes seine Tour allein machte.

Sowohl von dem Reien, als von dem Tanze gab es verschiedene Unterabtheilungen oder Einzelnarten. Von diesen wird in Frankfurter Urkunden keine erwähnt. Dagegen kommt einmal (1463) vor, daß der Rath auf Fastnacht einen fremdländischen oder „heidnischen" Tanz erlaubte, und außerdem wird zuweilen des Hahnentanzes gedacht. Dieser auch anderwärts vorkommende Tanz bestand darin, daß die Paare um eine Stange tanzten, auf dessen Spitze ein Hahn befestigt war, und daß dabei der Tänzer springend das Ende eines an der Stange quer angebrachten

Armes zu berühren suchte, auf welchem ein gefülltes Glas stand. Gelang es ihm, dieses dadurch zum Umfallen zu bringen, so hatte er einen der ausgesetzten Preise gewonnen. In manchen Dörfern war der Letztere für die Tänzerin bestimmt, und diese suchte, um ihn zu gewinnen, ihren Tänzer, indem sie ihn unter den Knieen umfaßte, so hoch zu heben, daß er das Glas umstoßen konnte. In Frankfurt waren es außer den Hahnen auch Gänse, um die man tanzte [403]). —

Zu den öffentlichen Spielen rechnen wir die Gesellschaftsspiele, die theatralischen Aufführungen und die Turniere. Außerdem muß noch für Frankfurt allein das Bestehen einer Spielbank im heutigen Sinne des Wortes erwähnt werden; denn diese für das Mittelalter sehr befremdende Erscheinung, welche meines Wissens außer in Frankfurt damals nirgends vorkam, bestand dort in der That während der Zeit von 1390—1432. Diese Spielbank wurde während der Zeit der Messen, sowie mitunter auch während eines Reichs- oder Fürstentages gehalten. Sie war anfangs an einen oder mehrere Männer verpachtet, wurde aber nachher von der Stadtbehörde selbst vermittelst hierzu angestellter Leute betrieben. Sie hieß nach dem Namen des Hauses, in welchem sie gehalten wurde, das Spiel auf dem Heißenstein, warf den Bankhaltern und der Stadt einen beträchtlichen Gewinn ab, und war nach allen Seiten hin mit den Spielbanken deutscher Badeorte zu vergleichen. Nur war die Art des Spieles eine andere: das Spiel wurde nämlich mit Würfeln gemacht. Eingestellt wurde sie 1432 aus Gründen der öffentlichen Moral [404]).

Das Kegelspiel, im Mittelalter das Kegelschieben oder Kegelen, auch wohl das Kugeln und das Walen genannt, war während der letzten Jahrhunderte dieses Zeitalters überall in Stadt und Land beliebt. Namentlich sorgte man in Dörfern zur Zeit der Kirchweihe ebenso für die Herstellung einer Kegelbahn wie für die eines Tanz-

platzes oder Tanzhauses; in manchen Dörfern gab es auch eine stehende Kegelbahn. Selbst in den vornehmen Kreisen liebte man dieses Spiel: so fand in der Frankfurter Patricier-Gesellschaft Limburg 1463 ein Kegelschieben Statt, für welches ein Mitglied (Bernh. Rohrbach) drei silberne Kleinode als Preise ausgesetzt hatte, und bei dem jeder Spielende gegen einen Einsatz von einem Heller drei Würfe thun durfte. Auch der Frankfurter Rath belustigte sich bei seinem jährlichen Hirschessen mit Kegelspielen. Ebenso war auf den Schützenfesten eine Kegelbahn eingerichtet, und auch sonst trieben manche Schützengesellschaften auf ihrem Schießplatze dieses Spiel fortwährend. Eine solche Kegelbahn für die Schießgesellen befand sich z. B. im 15. Jahrhundert auf dem Fischerfelde in Frankfurt; auf ihr kostete „ein Schieb" einen Heller, drei aber einen Weißpfennig. Auch gegen das Kegelspielen schritten die Behörden des Mittelalters oft verbietend ein, weil sie stets auf die Erhaltung der guten Sitte ängstlich bedacht waren und bei jedem einzelnen Bürger einem sittlichen und finanziellen Schaden vorbeugen zu müssen glaubten. Dies ließ sich natürlich nicht unbedingt durchführen, und deshalb kommt denn auch hierbei die Erscheinung vor, daß man nicht immer verbietend, sondern manchmal blos beschränkend einschritt. In Frankfurt wurde den Schützen 1443 und 1447 das Kegelspielen verboten, 1468 dagegen erlaubte man es ihnen mit einem Einsatze von einem Heller, 1487 aber ohne Beschränkung [405]).

Mit den übrigen Gewinnstspielen verhält es sich im Mittelalter, soweit sie die Gesetzgebung berühren, ganz eigenthümlich. Die regierenden Behörden gingen bei ihren Geboten und Verboten von der Rücksicht auf das materielle und sittliche Wohl ihrer Unterthanen aus, und namentlich ward die Rücksicht auf das Letztere von ihnen mehr in Anschlag gebracht, als heut' zu Tage; allein die Gesetzgebung und Verwaltung waren nicht blos dadurch erschwert, daß beide Rücksichtsnahmen sich manchmal nicht mit einander

vereinigen ließen, sondern auch und noch mehr durch den doppelten Umstand, daß man nicht von feststehenden Grund-Principien geleitet wurde, und daß es damals weder eine Finanz-Wissenschaft, noch auch ein System der Volkswirthschaft gab. Aus diesen Gründen waren die Verwaltungs-Grundsätze schwankend, sowie die Gesetzgebung vom Bedürfnisse des Augenblickes abhängig. Man that manchmal zu viel, manchmal zu wenig, und mußte mitunter etwas gestatten, was man früher unbedingt verboten hatte. Dies zeigt sich überall in den Verordnungen über das Spielen.

Von dem rein theoretisch bestimmten sittlichen Standpunkte aus mußte man alles Spielen um Geld als etwas die Leidenschaften Erregendes, den Egoismus Nährendes und zum Betruge Verleitendes verbieten. Auch die volkswirthschaftliche Rücksicht auf den materiellen Schaden, welchen das Spielen einzelnen und bei starker Ueberhandnahme sogar vielen Bürgern brachte, drängte ebendazu. In der That geschah es auch, daß man im Mittelalter zuweilen das Spielen um Geld ganz verbot. Am meisten geschah dies gegenüber den Dorfbewohnern, mit denen man ja auch als einer ganz abhängigen Volksklasse willkürlicher verfahren konnte. So verbot z. B. der Lehensherr des fränkischen Dorfes Laudenbach um 1460 den dortigen Einwohnern jedes Spiel um Geld oder Geldeswerth, und ebendasselbe Verbot bestand im 15. Jahrhundert für die Frankfurter Dörfer. Auch in den Städten glaubte man mitunter einer bestimmten Einwohnerklasse, namentlich den Handwerksburschen, das Spielen untersagen zu müssen, sowie manchmal sogar allen Einwohnern, wenigstens auf den Trinkstuben und in den Wirthshäusern. Zu anderer Zeit dagegen wurde dasselbe wieder gestattet, weil man einsah, daß ein unbeschränktes Verbot nicht durchzuführen sei. Den Juden welche wie die Dorfbewohner willkürlich beherrscht wurden, erlaubte man das Spielen nur in ihren Wohnungen, und es war den Christen verboten, mit ihnen zu spielen [406]).

Die Beschränkungen, welche in Betreff des Spielens gemacht wurden, bezogen sich theils auf die Lokalität, theils auf die Zeit, theils auf den Betrag des Einsatzes. In Hinsicht der Ersteren ist bereits angegeben worden, daß man das Spielen mitunter in den Wirthshäusern und Trinkstuben verbot. Außerdem gestattete man es an geweihten Stätten nicht. Dies verstand sich eigentlich von selbst; allein die Spielwuth war manchmal so groß, daß ein besonderes deshalb zu erlassendes Gebot erforderlich ward. Man sah sich hierzu um so mehr genöthigt, als ungeachtet aller Verbote die Geistlichen selbst nicht nur gern spielten, sondern auch in ihren Wohnungen Spielgesellschaften hielten. In Betreff der Zeit konnte freilich das Spielen an allen Sonn- und Feiertagen nicht verboten werden; wohl aber war in Frankfurt (und vielleicht auch anderwärts) untersagt, an den besonders heilig gehaltenen Festtagen der Jungfrau Maria zu spielen. Außerdem war nicht gestattet, Nachts zu spielen [407]).

Am meisten befaßte sich die Gesetzgebung mit der Beschränkung des Einsatzes beim Spielen. Diese scheint übrigens aus dem Grunde nöthig gewesen zu sein, da fast alle Arten von Spielen Hazard-Spiele waren. In Frankfurt setzte der Rath 1356 die Summe, um welche man an Einem Tage spielen dürfe, auf zwei Schillinge alter Heller fest, in Straßburg um dieselbe Zeit auf zwei Pfennige. Im folgenden Jahrhundert war am ersteren Orte das Maximum auf einen Heller bestimmt, jedoch sollte niemand mehr als drei Gebote der Heller thun, d. h. nur dreimal um einen Heller spielen. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts milderte man dies: der höchste Einsatz sollte ein Weißpfennig sein, und auch hiermit sollte es, nach Maßgabe des Standes der betreffenden Personen und sonstiger Umstände, nicht strenge genommen werden. Da jedoch nicht blos um Geld, sondern auch um Geldeswerth gespielt zu werden pflegte, so wurden auch für Fälle der letzteren Art

Vorschriften gemacht. Um 1350 war es verboten, in das Faß, d. h. um den Betrag der Zeche zu spielen. Im folgenden Jahrhundert gestattete man dies, doch sollte niemals mehr als eine Maß Wein eingesetzt werden. Außer um Wein spielte man auch noch um Anderes, z. B. um den Preis eines Bades, um einen Kuchen, um eine Gans, um ein Feldhuhn u. s. w.: es scheint dies darin seinen Grund gehabt zu haben, daß man auf solche Weise das gesetzliche Maximum des Geldeinsatzes umgehen konnte. Deshalb wurden denn auch hierüber Verordnungen gemacht, eine derselben (von 1468) setzte fest, daß zum Verspielen solcher Gegenstände mindestens drei Spiele nöthig seien. Besonders häufig scheint um Kuchen gespielt worden zu sein, und es kam sogar der Gebrauch auf, daß die Kuchenbäcker förmlich Spiel hielten [408]).

Im 15. Jahrhundert scheint die Leidenschaft des Spielens einen besonders hohen Grad erreicht zu haben, und die Würfel und Karten als die zwei Haupt-Spielarten stifteten großes Unheil an. Der berühmte Capistranus predigte daher 1454 auf seiner Reise durch Deutschland besonders gegen sie. Auch bewirkte er überall, wo er auftrat, daß nicht wenige Leute, hingerissen von seinen Worten, ihm Karten und Spielbretter übergaben, die er dann öffentlich verbrannte. In Nürnberg allein soll er auf diese Weise nicht weniger als 3640 Spielbretter, über 40,000 Würfel und „Kartenspiele ohne Zahl" vernichtet haben. Man kann aus dieser Angabe einer Chronik, mag sie vielleicht auch übertrieben sein, auf die damals herrschende Spielwuth zurückschließen. Der gleiche Schluß ergibt sich aus dem Umstand, daß im 15. Jahrhundert die Spielkarten einen bedeutenden Handelsartikel bildeten, namentlich die von Ulm und Venedig. Die Spielkarten der ersteren Stadt gingen massenweise nicht nur in die Länder Deutschland's, sondern sie wurden auch, in kleine Fässer eingepackt, nach Italien und über das Meer versandt. Sie waren es

vermuthlich auch, deren bedeutender Handel die venetianischen Kaufleute 1441 zu einer Eingabe an ihren Rath bewog, in welcher sie über die Abnahme der Karten-Fabrikation zu Venedig klagten und im Interesse ihres Handels die Bitte aussprachen, die Einfuhr der Karten ins Venetianische zu verbieten [409]).

Mit der zunehmenden Spielwuth stellten sich noch andere aus ihr hervorgegangene Uebel ein. Es wurden förmliche Spielstuben eingerichtet, deren Besitzer, Scholderer genannt, gegen einen gewissen Antheil am Gewinn Hazard-Spiele hielten oder, wie man sich ausdrückte, Scholder nahmen. Man bestrafte dies zwar und verbot es auch in den Stubengesellschaften; aber es geschah doch insgeheim. In München bestand sogar der Sold des Züchtigers und der Richtersknechte darin, daß diese in der Stadt „Spiel- und Scholderplätze halten" durften, was aber auf Bitten der Bürger 1433 wegen des daraus entstehenden „geistlichen und leiblichen Unheils" abgeschafft wurde. Außer den Scholderern traten auch Leute auf, welche aus dem Spiele in der Weise ein Gewerbe machten, daß sie Andere zu demselben verlockten, um ihnen das Ihre abzunehmen. Namentlich hatten sie es auf reiche junge Leute und auf Weiber abgesehen. In Ulm war dies Alles schon früher so arg getrieben worden, daß man dort um 1350 „zur Verhütung aller Unfuhr vnd Verderbens Weiber vnd Kinder" das Würfelspielen um Geld ganz verbot. In Frankfurt scheint es um dieselbe Zeit ebenso zugegangen zu sein, weil damals das Spielen mit geborgtem Gelde bei Strafe für den Darleiher wie für den Spieler untersagt wurde. Dessenungeachtet war in beiden Städten die Spielsucht gegen das Ende des Mittelalters am stärksten, und zwar herrschte sie, wie die erlassenen Verordnungen und die vielen vorkommenden Bestrafungen zeigen, nicht blos in den mittleren und unteren Ständen, sondern auch unter den Patriciern. In Ulm sah der Rath um 1480 sich genöthigt,

alle Arten von Spielen zu verbieten und dieses Verbot sogar auf das Spielen in Privatwohnungen auszudehnen. Dort wie in Frankfurt waren besonders junge Leute dadurch, daß Spieler von Gewerbe ihnen einen Geldvorschuß machten, zum Spielen verlockt und ins Unglück gestürzt worden. In Frankfurt wurde 1458 sogar ein junger Edelmann aus dem benachbarten Geschlechte der Beldersheim als Falschspieler gefänglich eingezogen, jedoch auf Bitten und gegen Bürgschaftsleistung seiner Familie begnadigt. Im folgenden Jahre mußte man den dortigen Stadthauptmann Otto Winther verwarnen, weil er das Gesetz über das Spielen übertreten hatte. Dreißig bis vierzig Jahre später wurde auf den Gesellschaftsstuben der Patricier so stark und um so hohe Summen gespielt, daß man ein Verbot dagegen erlassen, sowie sechs junge Patricier (einen Glauburg, einen Stalburg, einen Blume, einen Sosenheimer, einen Ergersheim und einen Neuhaus) vor den Rath bescheiden und mit Strafe bedrohen mußte. Auch bei dem Stande der Handwerker werden Strafen für Verletzung des Spielgesetzes häufig erwähnt. Besonders stark aber wurde von der Schützengesellschaft gegen dasselbe gefrevelt, und zwar sowohl auf ihren Schießplätzen (dem Fischerfelde und dem Wollgraben), als auch in der Schützenstube. Da bei den Schützen aller Warnung zum Trotz die gewöhnlichen Strafen nichts fruchteten, so wandte man gegen sie zuletzt sogar die Prangerstrafe an. Dessenungeachtet hörte bei ihnen die Nichtachtung des Gesetzes, sowie das betrügerische Spielen nicht auf, und noch 1559 mußte man Maßregeln gegen die Spitzbüberei ergreifen, welche unter den Schützen bei dem sogenannten Pipal-Spiele getrieben wurde. Ueberhaupt fehlte es am Ende des Mittelalters weder in Frankfurt, noch in anderen Städten an Falschspielern, obgleich sie auf harte Weise, meistens sogar mit Ertränken oder Handabhauen, bestraft wurden. Sie trieben ihren Betrug sowohl beim Karten- als beim Würfelspiel; beim Letzteren ge-

brauchten sie theils hohle, theils „geblite“ (d. i. inwendig mit Blei versehene) Würfel [410]).

Der Spielarten gab es eine große Menge, und unter ihnen werden nicht wenige genannt, deren Beschaffenheit uns unklar ist. In Frankfurt waren die gesetzlich erlaubten Spiele: das Brettspiel, das Schachspiel, das Kartenspiel, das von diesem verschiedene Spiel mit den „bosen Karten“, das Kreisschießen, das Kegelschieben und im 14. Jahrhundert das Spiel auf dem Drenzelbrett.

Von den genannten Spielen wurden zwei, das Brettspiel und das Schachspiel, auf einem Brette, oder, wie man statt dieses Wortes auch sagte, auf dem Zabelbrett (tabula) gespielt; sie führten davon die Namen Wurfzabel und Schachzabel (auch Schafzabel und Schachzagel). Beide waren also Brettspiele, doch pflegte man unter diesem Namen meistens blos das Würfelspiel zu verstehen, und auch bei diesem unterschied man manchmal zwischen Würfelspiel und „ziemlichem“ Brettspiel. Das Brettspiel oder der Wurfzabel fand nicht auf dem Tische, sondern auf einem besonderen Brette Statt, von dessen Beschaffenheit wir nichts Näheres wissen. Ebenso ist unbekannt, ob und wie sich das mittelalterliche Würfelspiel von dem heutigen unterschieden habe. Bei ihm wie bei den anderen damaligen Spielen ist die Rede von Geboten, welche durch die Mitspielenden der Reihe nach gethan wurden, und deren höchste Zahl ebenso wie das Maximum des Einsatzes gesetzlich vorgeschrieben war. Man möchte hieraus fast schließen, daß die Spielenden nicht einfach je nach der höheren oder geringeren Zahl, welche jeder von ihnen geworfen hatte, gewannen oder verloren, sondern daß sie eine oder mehrere wo möglich zu werfenden Zahlen ausboten, und daß hiernach die Würfel das Gewinnen und Verlieren entschieden. Vielleicht ward auch um eine einzige im Voraus bestimmte Zahl gespielt, und derjenige, welcher diese warf oder ihr am nächsten kam, war der Gewinnende. Uebrigens findet sich, daß es verschiedene Arten des Würfel-

spielens gab. Auch über die Zahl der gebrauchten Würfel sind wir im Unklaren. Höchstwahrscheinlich warfen die Spielenden viele Würfel auf einmal, was man aus dem Umstande schließen kann, daß bei der vier Jahrzehnte lang in den Frankfurter Messen gehaltenen Spielbank, bei welcher man mit Würfeln spielte, in jeder Messe mehrere tausend Würfel verbraucht wurden [411]).

Das Würfelspiel war nicht, wie Hüllman (IV, 247) unbegreiflicher Weise sagt, überall verboten. Dies war nur in einzelnen Städten und Ländern der Fall, und auch in ihnen zeigt sich die früher erwähnte Inconsequenz, vermöge deren man das Würfelspiel bald erlaubte, bald wieder verbot. Auch würde sonst dieses Spiel nicht von Regierungen selbst angewandt worden sein, um durch dasselbe die Wahl von Schiedsrichtern zu bestimmen, wie 1346 von wetterauischen Herren und Städten geschehen ist. Man muß sich nicht durch die meistens entschieden und unbedingt ausgesprochenen Verbote des Würfelspieles irre machen lassen; denn diese schliefen in der Regel bald wieder ein oder wurden wenigstens gemildert. So erließ z. B. der Rath von Speier 1347 eine Verordnung, nach welcher nicht nur jeder, der mit Würfeln spiele, mit 1 Pfund Heller bestraft oder, wenn er diese nicht bezahlen könne, zur Stadt hinausgepeitscht werden solle, sondern auch der Verkauf von Würfeln mit ebenderselben Strafe belegt war, und doch kaufte 50 Jahre später die Frankfurter Spielbank in derselben Stadt Speier ihre vielen Tausende von Würfeln. In Constanz gestattete der Rath das Würfelspiel nur auf dem Markte, was offenbar seinen Grund in der dadurch möglichen Beaufsichtigung desselben hatte und auch in einigen anderen Städten eingeführt gewesen zu sein scheint. In Frankfurt läßt sich für das 15. Jahrhundert ein mehrfacher Wechsel des Verbietens und Gestattens nachweisen. Im Jahre 1428 wurde dort das Würfelspiel bei einer Strafe von 2 Gulden verboten. Dasselbe geschah durch eine Verordnung von 1442. Da-

gegen bezieht sich ein Artikel der Statuten der Gesellschaft Frauenstein von 1444 in Betreff des Spieles der Mitglieder auf das städtische Gesetz selbst, indem er den Letzteren gebietet, im Brettspiele nicht höher als um 1 Heller und zu 3 Geboten der Heller oder um eine Urte zu spielen, und ebenso verbietet das Gesetz von 1468 das Würfelspiel nicht, sondern bestimmt blos den höchsten Einsatz bei demselben[412]).

Der Schachzabel oder das Schachspiel, lateinisch ludus scaccorum, war bei den allgemeinen Spielverboten oft allein ausgenommen, offenbar weil es am wenigsten ein Hazard-Spiel werden konnte. Es ward im Mittelalter häufiger gespielt als jetzt, wie schon aus dem Umstande hervorgeht, daß man auch bei Schützenfesten für die Unterhaltung mit ihm sorgte und es bei deren Ausschreibung mit ankündigte. Auch für dieses Spiel bestimmte man von oben herab den Betrag des Einsatzes und die Zahl der Gebote. Nach dem Gesetze von 1468 waren Beide dieselben, wie beim Würfelspiele. Die Figuren waren mitunter aus Elfenbein gemacht, und müssen ihrem Preise nach manchmal fein gearbeitet gewesen sein, da 1471 eines vorkommt, welches 240 rheinische Gulden werth war[413]).

Das Kartenspiel war am Ende des Mittelalters ebenso bei allen Klassen des Volkes gebräuchlich, wie heut' zu Tage, während die Würfel damals offenbar häufiger gespielt wurden, als jetzt. Ueber den Ursprung des Kartenspieles und über die Zeit seiner Einführung in Deutschland haben die bisher gemachten Forschungen noch keine Klarheit zu bringen vermocht. Nur soviel scheint angenommen werden zu dürfen, daß es um 1300 nach Deutschland gekommen ist. Es ward noch im 14. Jahrhundert wenigstens im Süden ein allgemein beliebtes Spiel, wie aus dem Umstand hervorgeht, daß schon damals Verbote desselben in Nürnberg, Augsburg und Ulm erlassen worden sind, und daß die Würzburger Synode von 1329 für nöthig fand, dieses Spiel (ludus cartarum) den Mönchen und Nonnen zu ver-

bieten. In Frankfurt fand ich es nicht früher als 1392 erwähnt, wo eines Kartenspielmachers gedacht ward; allein gerade weil Letzteres geschieht, müssen die Spielkarten dort schon längst im Gebrauche gewesen sein. Ein Verbot dieses Spieles kommt in Frankfurt erst 1452 vor. Wenige Jahre später war jedoch wenigstens eine Art desselben wieder erlaubt. Diese Art trug den Namen Mach mich reich; man nannte sie auch „die bosen Karten", während die am häufigsten vorkommende Art schlechtweg die Karten hieß. Uebrigens hatte man, wie es scheint, viele Arten des Kartenspielens, deren Beschaffenheit jedoch unbekannt ist. Es werden außer den bosen Karten erwähnt: das Quartspiel (bei welchem vier Blätter derselben Farbe unmittelbar auf einander folgten), das Bocken, das Spannen, das „auf den Karten Inschlahen", das Schenken auf den Karten, das Kaiser- oder Karnöffel-Spiel u. A. m.

Die Verfertiger der Spielkarten hießen Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler und Briefdrucker. Jedoch verstand man unter den beiden letzteren Wörtern Leute, die sich auch mit den Verfertigen anderer Bilder abgaben. Daß man, was Breitkopf dahin gestellt sein ließ, im Mittelalter ebenso in Deutschland, gemalte Karten hatte, wie dies in Italien und Frankreich der Fall war, geht aus dem schon damals dort vorkommenden Worte Kartenmaler hervor. Interessant (namentlich auch, weil Juden, welche ein Handgewerbe trieben, selten waren) ist die von Mone mitgetheilte Notiz, daß 1520 in Landau ein Jude als Kartenmaler lebte, und in diesem seinem alleinigen Geschäfte vom Stadtrathe geschützt wurde. Ebenso interessant ist eine Notiz im Frankfurter Archiv über eine 1517 mit Spielkarten getriebene Blasphemie. In diesem Jahre schrieb nämlich der Friedberger Rath an den von Frankfurt: eine Frau habe in der Frankfurter Judengasse sechs Kartenblätter das Stück um 5 Heller gekauft, von denen eines ein gedrucktes Crucifix enthalte; weil aber „solchs, das ein crucifix inn einem

Kartenspiel geprucht wirt, cristlichem glauben schmelich" sei, so bitte man um Nachforschung. Diesem Schreiben liegt das betreffende Kartenblatt selbst bei, welches Christus am Kreuze darstellt; es ist 4 Centimetres breit und $5^1/_2$ hoch. Das Antwortschreiben ist nicht mehr vorhanden [414]).

Ueber das Spiel des sogenannten Kreisschießens habe ich keine einzelnen Angaben gefunden. In einem Gesetze von 1468 wird es das „in den Kreyß schießen" genannt. Außerdem erwähnen dasselbe nur noch die dem 15. Jahrhundert angehörenden Artikel der Gesellschaft Frauenstein als ein auf ihrer Stube gebräuchliches Spiel.

Das Spiel des Drenzelbrettes kommt zu Frankfurt nur bis zum Ende des 14. Jahrhunderts vor; in anderen Städten habe ich es gar nicht erwähnt gefunden. Es war, wahrscheinlich als ein in den Messen auf öffentlichen Plätzen getriebenes Spiel, stets an einen Bürger verpachtet, und zwar fast immer auf mehrere Jahre, sowie um die bedeutende Summe von 100 fl. jährlich. Es wird auch das Drenzelbrett Weiß und Schwarz, sowie blos das Weiß und Schwarz genannt. Seinen Namen kann man wohl nicht anders als von dem Worte transsilire, überspringen, ableiten, und dies sowie der Ausdruck Weiß und Schwarz lassen vermuthen, daß es ein dem heutigen Dambrett oder Triktrak ähnliches Spiel gewesen ist. Vielleicht ist dieses Spiel gemeint, wenn, wie oben erwähnt wurde das „ziemliche Brettspiel" neben dem Würfelspiele genannt wird.

Außer den angeführten Spielen gab es noch viele andere, welche weniger häufig gespielt wurden und ihrer Beschaffenheit nach größtentheils unklar sind. Zu ihnen gehörte auch das Wetten und Rathen, welches in den Artikeln der Frankfurter Gesellschaft Frauenstein als übliches Unterhaltungsmittel neben das Würfeln, den Schachzabel, die Karten, das Kegeln und das Kreisschießen gestellt und denselben Vorschriften wie diese Spiele unterworfen wird. Ein anderes und als bedeutendes Hazard-Spiel dargestelltes

Spiel war das sogenannte Grabspiel. Eine auffallende, mit Gewinn oder Verlust verbundene Unterhaltung, welche das Gesetz von 1468 auf Weihnachten und auf den achtzehnten Tag (13. Januar) gestattete, war das Mummen mit einer oder mehr Frauen oder Jungfrauen; dieselbe durfte nach jenem Gesetze um einen alten Turnosen, aber stets nur ein einziges Mal geschehen. Sie wird auch das Kurzweilen in Mummenweise mit Frauen oder Jungfrauen genannt, und das Auffallendste bei ihr ist, daß sie um Geld geschah. Andere patricische Spiele wurden nicht um Geld gespielt, wie das Hasenhetzen, das des Hirsches Laufen, das des Königs Laufen, das Nobis claris und das Daggut. Auch beim gewerbtreibenden Theile der Städtebewohner waren noch manche Spiele gebräuchlich, welche uns so wenig bekannt sind, daß wir bei manchen sogar nicht einmal wissen, ob sie vielleicht blos besondere Arten der bereits oben besprochenen Spiele sind. Solche sind z. B. das Münzeln, Ginnen, Ratten, Messerlen, das Spielen im Blatt, das Drynschlachen, das Gansen, das Bassen[415]).

Die theatralischen Aufführungen im Mittelalter waren nicht, wie die heutigen, eine stehende öffentliche Unterhaltung; sie kamen vielmehr nur gelegentlich vor, namentlich in der Fastenzeit. Sie wurden meistentheils von Geistlichen veranstaltet, und dann waren es die Schüler der Stiftsschulen, welche die Stücke aufführten; jedoch spielten auch Geistliche mit, welche dann namentlich die häufig vorkommende Rolle Jesu Christi, sowie die ebenfalls vorkommende des himmlischen Vaters übernahmen, und von denen einer, der Rector genannt, die Leitung hatte. Der Zweck dieser theatralischen Darstellung war ein mehrfacher: die Schüler sollten im Reden geübt werden, dem Volke aber, welches ja die heiligen Schriften nicht las, sollte der historische Inhalt derselben dargestellt, zu gleicher Zeit aber moralische Belehrung gewährt und das religiöse Gefühl

noch auf andere Weise, als beim Gottesdienste geschah, belebt werden. Endlich war damit auch die Absicht einer heiteren Unterhaltung und öffentlichen Lustbarkeit verbunden, indem man theils komische Scenen mit einmischte, theils auch selbst in den ernsten Scenen Scherze unterlaufen ließ. Alles dies konnte füglich mit einander verbunden sein. Ja, es verstand sich bei der Natur des menschlichen Wesens sogar von selbst, daß die Schauspiele des Mittelalters, welche ursprünglich offenbar blos religiöse, sittliche und pädagogische Zwecke gehabt hatten, alsbald auch dem Scherze, dem Witze und der satyrischen Komik zugänglich werden mußten. Uebersieht man dies, sowie die angegebenen mehrfachen Zwecke nicht, so wird, wie Fichard richtig bemerkt, die öfters groteske Mischung weltlicher und geistlicher Ideen in den mittelalterlichen Schauspielen minder auffallend erscheinen. Als religiöse dramatische Vorstellungen haben die mittelalterlichen Schauspiele sich in einigen katholischen Gegenden bis zum heutigen Tage erhalten. Andererseits sind auch die lateinischen und deutschen Dramen der höheren Schulen in der neueren Zeit nicht verschwunden: schon unmittelbar nach der harten und ernsten Zeit des dreißigjährigen Krieges (1652 und 1660) ließ man die Schüler des Frankfurter Gymnasiums, „um die ingenia bey der Schuljugend zu excoliren", im Schulhof lateinische und deutsche Komödien aufführen, und dort wie an vielen anderen Gymnasien finden solche Aufführungen noch jetzt Statt[416]).

Außer den Schülern befaßten sich im Mittelalter auch Erwachsene mit theatralischen Aufführungen. In Frankreich gab es zu Ende des 14. Jahrhunderts sogar besondere dafür bestehende Gesellschaften (les clercs de la Basoche, la confrairie de la passion, les enfans sans souci), und das Gleiche war im nächsten Jahrhundert in den Niederlanden der Fall, wo die sogenannten Kammern der Rederijkers ernste und heitere Schauspiele aufführten. Ebenso gab es im 15. Jahrhundert wandernde Komödianten, welche

den Namen Spielleute trugen und in den Städten Theater spielten. Außerdem veranstalteten nicht blos Geistliche, sondern auch Laien theatralische Vorstellungen, wie z. B. zu Frankfurt im Jahre 1492 ein Geistlicher und ein „Gerichtsschreiber" die Unternehmer einer solchen waren, und für dieselbe sogenannte Spielleute anwarben. Das Letztere war schon wegen der Musik, welche mit einer Theater-Vorstellung verbunden war, nöthig; es ergibt sich aber auch daraus, daß nach der auf Pfingsten 1492 Statt gehabten Vorstellung die „Spielleute" den Rath zu einem Mahle einluden, und daß sie um die Erlaubniß nachsuchten, nach sieben Jahren wieder spielen zu dürfen[417]).

Die Vorstellungen fanden unter freiem Himmel Statt, in Frankfurt fast jedes Mal auf dem Römerberg, mitunter aber auch auf dem Liebfrauberg und einmal vor Sachsenhausen bei St. Wendelin. Im ersteren Falle war der Umgang am Dach der Nikolai-Kirche nebst einigen Fenstern des Römers dem Rathe allein vorbehalten. Ein im Januar 1467 gehaltenes Spiel scheint im Schulhofe von St. Leonhard Statt gefunden zu haben. Auf dem gewählten Platze schlug man ein hohes Brettergerüst auf, wozu in Frankfurt der Rath jedes Mal Holz und Diele lieh. Einmal wird dort statt eines Gerüstes eine Hütte genannt, woraus man schließen kann, daß jenes, wenn auch an den Seiten offen, doch des Wetters wegen bedeckt war[418]). Eine Treppe führte auf das Gerüste. Die Scenerie war die einfachste, die sich denken läßt, sie nahm daher zu ihrer Ergänzung die Phantasie der Zuschauer sehr in Anspruch. Von Coulissen war keine Rede, statt ihrer hatte man wohl nur aufgesteckte grüne Bäume und vielleicht auch gestickte Teppiche; jedoch war mit Letzteren die Bühne jedenfalls nicht rings umhängt, weil man sonst nicht, wie 1492 in Frankfurt, zugleich vom Römer und von der Nikolai-Kirche, also nicht blos von vornen, sondern auch von neben her hätte zuschauen können. Brachte das aufgeführte Stück es mit sich, daß einer der Spielenden auf einem Berge stehen mußte,

so bestieg er ein aufgestelltes Faß. Als bei einem den Lebenslauf Jesu vorstellenden Spiele, welches die Vicare und Schüler des Frankfurter Bartholomäus-Stiftes aufführten, Christus auf die Zinne des Tempels geführt wurde, ward auch diese durch ein Faß vorgestellt. Dagegen spielte offenbar das Costüme der Darstellenden eine große Rolle, wie man denn überhaupt im Mittelalter an Mummereien und auffallenden Kleidern ein großes Behagen fand. Die gute und schöne Kleidung der Spielenden wird in den Berichten oft besonders hervorgehoben.

Der Dialog war deutsch, manchmal aber durch lateinische Gesänge unterbrochen. Wenn Schulen ein Stück aufführten, so war er wohl auch lateinisch und wechselte mit eingelegten deutschen Gesängen als Intermezzo für die weltlichen Zuhörer ab. Uebrigens war der Dialog oft auch in gereimten Versen abgefaßt [419]). Das Spiel wurde damit eröffnet, daß die Personen unter dem Klange einer Instrumentalmusik an ihre Plätze geführt wurden; hierauf ward von der Bühne herab zur Ruhe ermahnt, und dann das Spiel durch einen Prolog eröffnet. Das Stück selbst war in Scenen abgetheilt, zwischen welchen die Spielenden insgesammt die Antiphonie oder irgend ein Lied sangen. Auch geschah es wohl, daß mitten im Dialog ein einzelner Mitspielender sang. Zuweilen schloß man, damit die Zuschauer nicht ermüdeten, die Darstellung am Ende einer Scene, und einer der Spielenden forderte dann jene auf, am nächsten Tage der Fortsetzung beizuwohnen. So wird uns von der Passion, welche man 1498 bei St. Wendelin aufführte, gemeldet, daß sie acht Tage lang gedauert habe; und doch hatte sie so großen Beifall gehabt, daß sie auf dem Römerberg wiederholt werden mußte. Das Ganze schloß wieder mit einem Gesange, in welchen wohl auch das Publikum mit einstimmte. So etwas konnte um so mehr geschehen, da die Darstellung als eine Art von gottesdienstlicher Handlung betrachtet wurde, und die Zuhörer in eine gehobene

Stimmung versetzen mußte. So schloß z. B. das von Fichard mitgetheilte Stück, in welchem das Leben Jesu dargestellt wurde, als Ganzes mit der Himmelfahrt des Herrn; auf diese ließ man aber noch ein den Triumph der christlichen Kirche darstellendes Nachstück folgen. Es traten nämlich zwei Personen, welche die Kirche und die Synagoge vorstellten, umgeben von Christen und Juden auf und hielten eine Disputation. Diese bewirkte, daß 8—10 Juden vor den auf der Bühne stehenden h. Augustinus traten und ihn baten, sie zu taufen. Augustinus taufte dieselben. Beim Anblick dieser Handlung sang die Synagoge ein Klagelied, und die Krone fiel ihr vom Haupte. Nun stimmte die Kirche ein Jubellied an, Augustinus forderte die Zuschauer auf, mit einzustimmen, und dieser Gesang der zahllosen Anwesenden endigte das Ganze.

Wie beliebt diese theatralischen Vorstellungen waren, kann man daraus abnehmen, daß während derselben in Frankfurt die meisten Stadtthore geschlossen waren und die Fußknechte in Waffen aufgestellt waren, sowie daß vorher der Rath Fürsorge für genügenden Brodvorrath bei den Bäckern traf. Es kamen also zu einer solchen Vorstellung auch viele Leute der Umgegend in die Stadt. Die ersteren Maßregeln wurden übrigens auch durch die Furcht vor einem Ueberfalle durch die benachbarten Herren veranlaßt. Bei dem Spiele selbst mußten am Gerüste Soldaten stehen, um dasselbe gegen die es umgebende Volksmasse zu schützen. Ein Zeichen der Beliebtheit dieser geistlichen Komödien oder, wie sie auch hießen, Mysterien ist ferner dasjenige, was zur Zeit der Reformation Herzog Georg von Sachsen that. Dieser setzte nämlich die große Summe von 2000 Gulden aus, damit von deren Zinsen jedes Mal in der Charwoche auf dem Marktplatze zu Leipzig die Passion aufgeführt werde: was wohl das erste Beispiel eines stehenden Theaters in Deutschland ist. Auffallend ist die zweimal vorkommende Erscheinung, daß die Mitspieler für das Mitgehen in der

Mariä Magdalenä-Procession beim Rathe eine besondere Erlaubniß einholen mußten, sowie daß der Rath das eine Mal dies abschlug, das andere Mal aber es nur mit einer gewissen Bedenklichkeit gewährte, und die Spielleute nicht unter dem Volke, sondern unmittelbar nach dem Rathe gehen ließ, auch sie ermahnte, dabei züchtig zu sein und nach der Procession weder eine Zehrung noch eine Zusammenkunft zu halten. Obgleich die Bedenklichkeit des Rathes offenbar vorzugsweise darauf beruhte, daß die Leute in ihrem Theater-Costüme an der Procession Theil nahmen, so kann man doch bei einem so ängstlich gefaßten Beschlusse sich des Gedankens nicht erwehren, die Spieler seien Fremde, nämlich sogenannte Spielleute gewesen. Uebrigens wohnten 1498 der Procession die Mitspieler in ihrem Costüme so bei, daß die Person des Erlösers durch fünf Männer dargestellt wurde: einer nämlich trat als der gefangene Christus auf, ein zweiter im weißen Kleide, der dritte und vierte als der Kreuz-tragende und der auferstandene Christus, der fünfte endlich war derjenige, welcher im Spiele den Erlöser dargestellt hatte [420]).

Was die aufgeführten Stücke anlangt, so war während des 15. und 16. Jahrhunderts die Lebens- und Leidensgeschichte Jesu das am häufigsten vorkommende. Im Jahre 1469 wurde zu Frankfurt das Spiel vom Antichrist gegeben; man sah sich bei demselben zu Vorsichtsmaßregeln in Betreff der Juden genöthigt, ein Beweis von dem tiefen Eindruck, welchen diese Darstellungen auf das Gemüth des Volkes machten [421]). Ein Jahr früher waren die zwei Spiele vom jüngsten Gerichte und vom Antichrist aufgeführt worden. Im Jahre 1492 spielte man außer der Passion die Historie der weisen und thörichten Jungfrauen: jene ward auf dem Römer-, diese auf dem Liebfrauberg gegeben, die Letztere ging von der Geistlichkeit des Liebfrauen-Stiftes aus und war also eine Vorstellung der Schule desselben. Im Jahre 1498 wurde die Opferung von Abraham's Sohn, die

Geschichte der Susanna, des Lazarus und des verlorenen Sohnes und dann die Passion gespielt. Diese Vorstellungen fanden 4 Tage nach einander Statt; eine derselben schloß und die folgende begann damit, daß der den Erlöser darstellende Geistliche, als Gefangener der Juden, durch die Straßen der Stadt geführt wurde. Am Kreuze ließ man ihn fast zwei Stunden lang hängen. Am darauf folgenden Tage trug man sein und der beiden Schächer Kreuze durch die Stadt vor das Thor von Sachsenhausen. Im Jahre 1515 wollten einige vom Klerus das Spiel von St. Johannes, sowie ein anderer Geistlicher nicht nur dasselbe Drama aufführen lassen, sondern auch noch auf Lichtmeß die Geburt Christi und auf Pfingsten die Passion; in beiden Fällen wurde jedoch die Erlaubniß verweigert. Im Jahre 1545 ließ Matthias Ritter, ein deutscher Schulmeister d. h. der Leiter einer protestantischen Privatschule, die Geschichte der Susanna durch seine Schüler aufführen. Vier Jahre später waren es Handwerker, welche theatralische Vorstellungen gaben: auf Fastnacht 1549 führten nämlich die Buchdrucker die zehn Lebensalter auf, und zugleich spielten die Schuhmacher, in Verbindung mit einem Schwerttanze, die Geschichte vom verlorenen Sohn; auf Fastnacht 1572 aber wurde von den Schuhmachergesellen das Stück vom jüngsten Gericht aufgeführt. Bei manchen anderen theatralischen Aufführungen wird uns das Süjet nicht angegeben. Uebrigens waren in Frankfurt am Ende des Mittelalters nicht, wie Steitz sagt, blos viermal solche Spiele aufgeführt worden; es lassen sich vielmehr von 1456 bis 1506 nicht weniger als acht Aufführungen nachweisen, nämlich in den Jahren 1456, 1467, 1468, 1469, 1492, 1498 (in diesem Jahre zwei) und 1506. Zum Schlusse bemerke ich noch, daß des Puppenspieles in Frankfurt 1657 zum ersten Male gedacht wird, und zwar als einer von Italien hergebrachten Unterhaltung; schon wenige Jahrzehnte später

Mariä Magdalenä-Proceſſion beim Rathe eine beſondere Erlaubniß einholen mußten, ſowie daß der Rath das eine Mal dies abſchlug, das andere Mal aber es nur mit einer gewiſſen Bedenklichkeit gewährte, und die Spielleute nicht unter dem Volke, ſondern unmittelbar nach dem Rathe gehen ließ, auch ſie ermahnte, dabei züchtig zu ſein und nach der Proceſſion weder eine Zehrung noch eine Zuſammenkunft zu halten. Obgleich die Bedenklichkeit des Rathes offenbar vorzugsweiſe darauf beruhte, daß die Leute in ihrem Theater-Coſtüme an der Proceſſion Theil nahmen, ſo kann man doch bei einem ſo ängſtlich gefaßten Beſchluſſe ſich des Gedankens nicht erwehren, die Spieler ſeien Fremde, nämlich ſogenannte Spielleute geweſen. Uebrigens wohnten 1498 der Proceſſion die Mitſpieler in ihrem Coſtüme ſo bei, daß die Perſon des Erlöſers durch fünf Männer dargeſtellt wurde: einer nämlich trat als der gefangene Chriſtus auf, ein zweiter im weißen Kleide, der dritte und vierte als der Kreuz-tragende und der auferſtandene Chriſtus, der fünfte endlich war derjenige, welcher im Spiele den Erlöſer dargeſtellt hatte [420]).

Was die aufgeführten Stücke anlangt, ſo war während des 15. und 16. Jahrhunderts die Lebens- und Leidensgeſchichte Jeſu das am häufigſten vorkommende. Im Jahre 1469 wurde zu Frankfurt das Spiel vom Antichriſt gegeben; man ſah ſich bei demſelben zu Vorſichtsmaßregeln in Betreff der Juden genöthigt, ein Beweis von dem tiefen Eindruck, welchen dieſe Darſtellungen auf das Gemüth des Volkes machten [421]). Ein Jahr früher waren die zwei Spiele vom jüngſten Gerichte und vom Antichriſt aufgeführt worden. Im Jahre 1492 ſpielte man außer der Paſſion die Hiſtorie der weiſen und thörichten Jungfrauen: jene ward auf dem Römer-, dieſe auf dem Liebfrauberg gegeben, die Letztere ging von der Geiſtlichkeit des Liebfrauen-Stiftes aus und war alſo eine Vorſtellung der Schule desſelben. Im Jahre 1498 wurde die Opferung von Abraham's Sohn, die

Geschichte der Susanna, des Lazarus und des verlorenen Sohnes und dann die Passion gespielt. Diese Vorstellungen fanden 4 Tage nach einander Statt; eine derselben schloß und die folgende begann damit, daß der den Erlöser darstellende Geistliche, als Gefangener der Juden, durch die Straßen der Stadt geführt wurde. Am Kreuze ließ man ihn fast zwei Stunden lang hängen. Am darauf folgenden Tage trug man sein und der beiden Schächer Kreuze durch die Stadt vor das Thor von Sachsenhausen. Im Jahre 1515 wollten einige vom Klerus das Spiel von St. Johannes, sowie ein anderer Geistlicher nicht nur dasselbe Drama aufführen lassen, sondern auch noch auf Lichtmeß die Geburt Christi und auf Pfingsten die Passion; in beiden Fällen wurde jedoch die Erlaubniß verweigert. Im Jahre 1545 ließ Matthias Ritter, ein deutscher Schulmeister d. h. der Leiter einer protestantischen Privatschule, die Geschichte der Susanna durch seine Schüler aufführen. Vier Jahre später waren es Handwerker, welche theatralische Vorstellungen gaben: auf Fastnacht 1549 führten nämlich die Buchdrucker die zehn Lebensalter auf, und zugleich spielten die Schuhmacher, in Verbindung mit einem Schwerttanze, die Geschichte vom verlorenen Sohn; auf Fastnacht 1572 aber wurde von den Schuhmachergesellen das Stück vom jüngsten Gericht aufgeführt. Bei manchen anderen theatralischen Aufführungen wird uns das Süjet nicht angegeben. Uebrigens waren in Frankfurt am Ende des Mittelalters nicht, wie Steitz sagt, blos viermal solche Spiele aufgeführt worden; es lassen sich vielmehr von 1456 bis 1506 nicht weniger als acht Aufführungen nachweisen, nämlich in den Jahren 1456, 1467, 1468, 1469, 1492, 1498 (in diesem Jahre zwei) und 1506. Zum Schlusse bemerke ich noch, daß des Puppenspieles in Frankfurt 1657 zum ersten Male gedacht wird, und zwar als einer von Italien hergebrachten Unterhaltung; schon wenige Jahrzehnte später

jedoch erscheint es als ein in der Messe gewöhnlich vorkommendes Spiel [422]). — .

Gehen wir nun zu den Turnieren über! Diese waren kein bürgerliches, sondern ein ritterliches Vergnügen; sie gehören jedoch mit in den Kreis des städtischen Lebens, weil die Ritter sie gern in Städten hielten und diese ihnen ebenso gern Raum gewährten. Die Ersteren hatten dadurch den Vortheil, daß sie bequemer als auf ihren Burgen die Freude festlichen Zusammenseins genießen konnten, und außerdem in einer Stadt Alles, was sie wünschten, vorräthig fanden; die Städte dagegen trugen bei einem Turnier zwar die Kosten der Herstellung einer Stechbahn und der Einrichtungen zum Tanzvergnügen der Ritter, und spendeten diesen außerdem den Wein, diese Kosten wurden aber durch die Ausgaben der herbeigezogenen vielen Fremden aufgewogen, und außerdem gewährte eine solche Festlichkeit nicht nur der Stadt selbst Unterhaltung und Ansehen, sondern sie gab auch Gelegenheit, mit den umwohnenden Herren auf guten Fuß zu stehen zu kommen. Daß jedoch eine Stadt selbst ein Turnier veranstaltet und von sich aus die Ritter zu demselben eingeladen habe, läßt sich bei dem im Ritterthum herrschenden Geiste nicht denken. Daß es von Seiten der Stadt Frankfurt niemals geschehen ist, wissen wir bestimmt, obgleich Kirchner das Gegentheil behauptet hat. Die Ritter selbst schrieben ein Turnier in eine Stadt aus, und machten dem Rathe derselben lediglich die Anzeige davon verbunden mit der Bitte, das Turnier zu gestatten und seinen Theilnehmern nebst ihrem Gefolge Geleite zu geben. Erst am Ende des Mittelalters, als die Patricier sich den Rittern nahe zu stehen dünkten, wurde zuweilen von diesen, jedoch auch dann nicht vom Stadtrathe in einer Stadt ein Turnier veranstaltet. Das erwähnte Geleite, welches eine Stadt ihren Turniergästen gab, bestand darin, daß sie denselben innerhalb des Stadtgebietes den Schutz ihrer Gesetze und die nöthigen Vorkehrungen zur

Beschirmung der Gäste zusagte, dagegen aber auch von den Rittern für sich selbst und ihr Gefolge das Gelöbniß empfing, ihrerseits Friede halten zu wollen und einen etwa entstehenden Zwist nicht gewaltthätig zu schlichten, sondern zu dessen Beilegung die Vermittelung der Bürgermeister anzunehmen.

Das Wort Turnier bezeichnete eigentlich blos den mit Schwertern unternommenen Wettkampf zu Pferde, während der mit dem Speere gemachte Kampf zu Pferde das Stechen hieß; jedoch erweiterte sich der Begriff des ersteren Wortes nach und nach dahin, daß mit ihm beide Arten von Kämpfen bezeichnet wurden, und zuletzt ward auch der Ausdruck das Stechen für Beides gebräuchlich. Die Frankfurter Urkunden gebrauchen im 14. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des folgenden das Wort Turnier (torney) und nur sehr selten das Wort Stechen; nachher fand gerade das Umgekehrte Statt, während zugleich noch der Ausdruck „scharf zu rennen" aufkam. In Betreff des Letzteren ist zu bemerken, daß es am Ende des Mittelalters zwei Arten von Turnieren gab, das Scharfrennen und das sogenannte Schimpfrennen. Jenes war das Kämpfen mit scharfer Waffe; dieses wurde mit stumpfen Lanzen und Schwertern vollzogen, und es waren dazu die Spitzen der Lanzen mit einer kleinen Scheibe, der sogenannten Krone, versehen.

Ehe wir zu den einzelnen Turnieren, welche in Frankfurt gehalten wurden, übergehen, ist noch im Anschluß an das oben über Turniere in Städten Bemerkte ein von Kirchner begangener Irrthum zu berichtigen. Dieser Geschichtschreiber sagt nämlich, die Stadt habe gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ihren eigenen Kämpfer in Turnieren, Gerhard von Hülßhofen, gehalten, welchen man durch Rathsfreunde zu auswärtigen Turnieren habe führen lassen. Es bezieht sich dies auf das geschichtliche Factum, daß Gerhard von Hülßhofen, welcher nebst seinem Bruder Richard

wenigstens zehn Jahre lang als Reisiger im Dienste Frankfurt's stand, 1374 in Begleitung von Rathsgliedern und anderen Reisigen sich nach Umstadt begab, dort einen Zweikampf mit Hartmuth Weibel von Heilbronn hatte und in denselben den Sieg davon trug, und daß der Rath ihn für diesen Kampf mit einem Hengst, zwei Wammsen, einem Koller, einem Paar rothen Hosen und einem Schlappen, sowie mit einem Degen, mit Buckeln und einem Gleen-Eisen ausgerüstet hatte. Aus diesen Angaben folgt keineswegs, daß damals in Umstadt ein Turnier Statt fand, und noch weniger, daß die Stadt Frankfurt sich einen besonderen Kämpfer für Turniere gehalten hat. Sie können vielmehr, wie Fichard richtig vermuthet hat, nur auf einen Zweikampf bezogen werden, der als gerichtliche Entscheidung eines zwischen Frankfurt und Heilbronn entstandenen Streites geführt wurde[423]).

Die in Frankfurt gehaltenen Turniere sind bisher nirgends vollständig und richtig angegeben worden; und wenn z. B. Kirchner sagt, es seien allein von 1357 bis 1393 dreizehn dort gehalten worden, so muß diese Zahl in einundzwanzig umgewandelt werden. Während der letzten anderthalb Jahrhunderte des Mittelalters (1351—1500) fanden in Frankfurt 38 Turniere Statt. Die meisten derselben fallen in das 14. Jahrhundert, in welchem allein während der zehn Jahre 1361—1370 neun gehalten worden sind. Während des 15. Jahrhunderts nahm ihre Zahl in auffallend schneller Weise ab. Nachdem nämlich noch von 1401 bis 1413 acht gehalten worden waren, kommen von da an bis 1488, also in mehr als 70 Jahren, nur drei vor; dagegen bieten die zehn Jahre von 1489—1498, welche in die Zeit des ritterlichen Königs Maximilian I. fallen, vier Turniere dar. Im 16. und 17. Jahrhundert wurden meines Wissens außer 1512 keine Turniere mehr in Frankfurt gehalten, sondern sogenannte Ringrennen oder mit anderen Worten bloße Kampfspiele (Carrousselle), welche jedoch

mitunter auch Turniere genannt wurden. Das letzte derselben war 1658[424]).

Die meisten Turniere wurden im Herbst, und zwar im November gehalten, nur sehr wenige im Sommer. Die Stelle, an welcher man sie vornahm, war der Römerberg. Erst 1417 kommt eine andere Stelle für sie vor, nämlich der Roßmarkt, auf welchem man damals einen Kampfplatz für ein vom Könige bestelltes, nachher aber wieder abgesagtes Turnier zurecht machte. Die Wahl dieses Platzes wurde dadurch veranlaßt, daß man auf dem Römerberg zu gleicher Zeit ein großes Tanzhaus für die Turniergäste errichtete. Von 1489 an wurden die Turniere nur auf dem Roßmarkt gehalten. Der für ein Turnier gewählte Platz wurde durch eingerammelte Pfosten und eine Plankenwand abgegrenzt, sowie mit Sand, Stroh (5—600 Gebund) oder Mist bedeckt. Die zum Adel gehörenden männlichen Zuschauer befanden sich offenbar innerhalb dieser Schranken; der übrige vornehme Theil der Zuschauer und die Frauen und Töchter der Ritter sahen aus den Fenstern der nächsten Häuser oder von einem besonders erbauten Gerüste herab zu. Außer dem verplankten Raume war noch ein Theil des Platzes durch Seile abgesperrt, um das Volk von jenem zurückzuhalten. Auf dem Platze selbst wurde ein Friedensbanner aufgestellt[425]).

Die Turniere in Frankfurt wurden, wie schon bemerkt ist, nicht vom Rathe der Stadt veranlaßt und ausgeschrieben, sondern vom Kaiser, von Fürsten, Grafen und Herren, von Ritter- und Turniergesellschaften oder auch, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von Frankfurter Patriciern. So wurde das von 1372 durch die Grafen Diether von Katzenellenbogen und Johann von Nassau gehalten, das von 1375 durch ebendieselben, sowie durch die Grafen von der Mark, von Saarwerden und Isenburg, das von 1407 durch die Gesellschaft zum Hirsch; das nicht zu Stande gekommene von 1417 war vom König Siegmund

angeordnet worden; das von 1437 hatten der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg gehalten, sowie das von 1462 Sifried von Hohenwissel und Johann von Saarbrücken, das von 1471 die Gesellschaft Limburg und das von 1489 König Maximilian I.; das von 1493 ward durch Ambrosius von Glauburg und Bedefelder veranstaltet; das eine von 1498 hielten die Fürsten von Brandenburg und Braunschweig, das andere war ein Theil des Hochzeitsfestes, welches bei der Vermählung des Landgrafen von Hessen mit der Tochter des Kurfürsten von der Pfalz in Frankfurt gefeiert wurde.

Von den Patriciern kämpften bei dem von ihnen 1471 veranstalteten Gesellenstechen Eckhard von Martorff, Johann von Glauburg, Ort zum Jungen und Johann vom Rhein. Am meisten zeichneten sich unter den Patricieren Ambrosius von Glauburg und Peter von Marburg oder zum Paradies genannt der Lump im Turnier-Kampfe aus. Es berichten die (allerdings nicht überall zuverlässigen) Frankfurter Chroniken des 17. Jahrhunderts: beim Turnier von 1498 habe Ambrosius von Glauburg einen Herzog von Braunschweig zum Fallen gebracht und dabei, um die Verlegenheit desselben zu mildern, ihm zu Ehren sich selbst niedergelegt; von Peter von Marburg aber erzählen sie: als derselbe in dem Gesellenstechen von 1471 mehrere Siegespreise erlangt habe, sei ein demselben beiwohnender Pfalzgraf hierüber erstaunt gewesen und habe mit Beziehung auf Peter's schlechten Anzug gefragt, wer denn der Lump sei, der so manchen Dank davon trage, und hiervon habe Peter den Beinamen der Lump erhalten. Das Letztere ist erwiesen eine jener erdichteten Anekdoten, welche zu allen Zeiten der Weltgeschichte entstehen und nach und nach für wirkliche Facta gelten. Schon Peter's Großvater nämlich, ein Neffe des berühmten Sifried zum Paradies und ebenfalls Peter heißend, sowie sein Vater Peter führten den Beinamen Lump, und außerdem würde es dem Geiste der

Zeit widerstritten haben, wenn ein Patricier in schlechtem Anzug bei einem Turnier erschienen wäre, bei welchem im Gegentheil alle Theilnehmer einander an Pracht zu überbieten suchten. Der Namen Lump (Lumpo) war der Namen einer Familie, welche im 14. Jahrhundert das Haus Fahrgasse Nr. 25 besaß, und von welcher dieses das Lumpenhaus genannt wurde. Später erkaufte der Großvater unseres Peter dieses Haus, und nun erhielten er und seine Nachkommen, wie oft der Fall war, von ihrem Wohnhause den Beinamen Lump. Der hier in Rede stehende Peter wird wohl im Turnier von 1471 die Bewunderung und einen Lobspruch des Pfalzgrafen errungen haben, wobei dieser vielleicht auch irgend eine Anspielung auf dessen Namen machte, und dies ist dann im Munde der Nachkommen, weiter ausgesponnen worden[426]).

Mit einem Turnier war meistens auch ein Tanzvergnügen verbunden. In Frankfurt hatte dasselbe gewöhnlich im Leinwandhaus Statt, und zwar nicht in dessen Innerem, sondern in seinem Hofe, welcher dazu jedes Mal besonders eingerichtet wurde. Es muß an diesen Tanzabenden, welche offenbar auch mit Trinkgelagen verbunden waren, etwas wild zugegangen sein, weil in der Nähe Söldner als Wache aufgestellt wurden, und weil einmal gemeldet wird, daß die „Turnier-Leute" eine Thür zerbrochen hätten. Manchmal erbaute man auch auf dem Römerberg ein Tanzhaus. Ein solches ward namentlich 1417 dort in besonderer Größe erbaut, als der König befohlen hatte, alle Anstalten zu einem Turnier zu treffen[427]).

Die Abhaltung eines Turniers machte stets große Vorsichtsmaßregeln nöthig, um Hader und Streit zu verhüten, die bei der Derbheit und Ungebundenheit der damaligen Menschen leicht entstehen konnten. Die Ritter selbst, welche ein Turnier in einer Stadt halten wollten, mußten nicht nur, schon blos um eingelassen zu werden, die Erlaubniß dazu beim Rathe einholen, sondern auch das Ge-

leite nehmen. Gegen das erhaltene Geleite wurden sogar solche Ritter zugelassen, welche Feinde der Stadt waren und gerade eine Fehde mit ihr hatten. Auch der zum Turnier bestimmte Platz wurde für gefreit erklärt. An den zum Einlasse bestimmten Stadtthoren befanden sich, wenn ein Turnier gehalten werden sollte, die Bürgermeister und Reidemeister der Stadt mit einer Anzahl Söldner und Richter, um jene Förmlichkeit des Geleites vorzunehmen. Während der Anwesenheit der turnierenden Herren und ihres Gefolges hielten nicht blos die städtischen Söldner unter der Führung der Bürgermeister Tag und Nacht Wache, sondern auch alle Zünfte und Stubengesellschaften mußten bewaffnet auf ihren Stuben sein oder die Thürme und Pforten besetzt halten, um „das Turnier zu schirmen". Manchmal lieh man sich hierzu auch noch von einem der benachbarten Herren eine Anzahl Leute. Mitunter mußte man zum Schutze des Turniers auch auf benachbarten Dörfern Söldner aufstellen, wenn Zwistigkeit unter der Ritterschaft oder mit der Stadt einen Ueberfall dieser oder der kommenden und gehenden Turnier-Gäste besorgen ließen[428]).

Was endlich die Kosten betrifft, welche die Turniere einer Stadtgemeinde machten, so waren diese nach allem Angegebenen nicht unbedeutend. Die Hauptausgaben bestanden jedoch nicht in den erwähnten Zurüstungen und Sicherheitsmaßregeln, sondern in der großen Quantität Wein, welche sowohl von den Turnier-Gästen, als auch von den zum Schutze aufgebotenen Söldnern und Bürgern auf städtische Kosten getrunken ward. Bei dem 1390 gehaltenen Turnier wurden drei Fuder Wein ausgeschenkt, und für dasjenige, welches im Frühjahr 1431 gehalten werden sollte, aber nicht zu Stande kam, hatte der Rath dritthalb Fuder Rheinwein und ein Fuder Elsässer kaufen lassen. Im 14. Jahrhundert scheinen sogar die meisten in Frankfurt gehaltenen Turniere geradezu mit der Feier des Martini-Weinfestes

verbunden gewesen, da sie fast insgesammt auf oder um Martini gehalten worden sind. —

Von den übrigen öffentlichen Vergnügungen selbst sind billig die Kinderspiele zuerst zu nennen. Diese waren, wie zu allen Zeiten, vielfältig und nach den Jahreszeiten verschieden. Was aber besonders hervorzuheben ist, die meisten von ihnen waren schon vor vielen Jahrhunderten dieselben, an denen noch heut' zu Tage die Kinder sich ergötzen. Es scheint sogar, als wenn von allen Vergnügungen gerade die Kinderspiele im Laufe der Zeiten am wenigsten sich verändert haben. In einem von Reinöhl mitgetheilten Bilde von 1628, welches die Freuden der Kinderwelt darstellt, finden wir als solche Spiele und Spielwerkzeuge: die Puppen der Mädchen mit Puppenwägelchen, Puppenschüsselchen u. dgl. m., Knaben, welche mit verschiedenen Waffen versehen und je zwei und zwei marschirend Soldaten spielen, Knaben und Mädchen Blindekuh spielend, Knaben, welche Seifenblasen machen, den Kreisel mit der Peitsche treiben, den Drachen steigen lassen, auf dem Steckenpferde reiten, den Reif schlagend forttreiben, über einen halb niedergebückten anderen Knaben voltigiren, auf Stelzen gehen, Purzelbäume machen, mit der an einem Stocke befindlichen Windmühle laufen, im Laufen über ein fortwährend geschwungenes Seil springen u. s. w. Manche dieser Spiele werden schon 100 bis 300 Jahre früher erwähnt, wie z. B. das Kreiselspiel, das Reifschlagen, die Blindekuh und der Purzelbaum; noch andere, wie das Barlaufen, die Wasserweibchen (faire des ricochets), das Schaukeln, das Versteckspielen, das Rathenlassen der Zahl der auf dem Rücken ausgestreckten Finger, kommen ebenso früh vor [429]).

Der Kinderspiele wird natürlich nur äußerst selten in Schriften gedacht, in denen der meisten Städte gar nicht. Deshalb ist alles das, was wir über dieselben im Mittelalter wissen, nur mühsam aus Schriften verschiedener Zeiten und Länder zusammengelesen. Aus dem mittelalterlichen

Frankfurt haben wir nur über eines dieser Kinderspiele, das sogenannte Bischofsspiel, eine Nachricht erhalten, und auch diese nicht aus unmittelbar urkundlicher Quelle. Die Collectaneen und Chroniken nämlich, welche am Ende des 16. Jahrhunderts und im 17. zu Frankfurt niedergeschrieben wurden, berichten: in den Stiftsschulen sei vor Alters der Brauch gewesen, daß die Schüler auf Fastnacht einen Bischof aus ihrer Mitte erwählt hätten, mit welchem dann allerlei Scherz getrieben worden sei; dies sei jedoch 1340 verboten und abgestellt worden. Derselbe Brauch bestand im Mittelalter auch an anderen Orten, in Hamburg, Regensburg u. s. w., jedoch nicht auf Fastnacht, sondern auf Andreas-Tag, Nikolaus-Tag oder Weihnachten. Durch das Salzburger Concil wurde das Bischofsspiel auf Knaben unter 16 Jahren beschränkt; andere Provincial-Concilien untersagten es ganz. Veranlassung zu Beidem hatte der Unfug gegeben, zu welchem das Spiel ausgeartet war.

In Regensburg war ein anderes jährlich wiederholtes Kinderfest gebräuchlich, das „In die Virgatum Gehen". Dasselbe kommt dort schon 1426 vor; auffallender Weise habe ich es aber in keiner anderen Stadt erwähnt gefunden, obgleich es eines der natürlichsten Schulfeste ist und heut' zu Tage in vielen Städten gehalten wird. Dieses Virgatum-Gehen war nämlich das, was wir jetzt das Maifest einer Schule nennen. Es bestand darin, daß die Schulkinder, von ihren Lehrern geführt und mit Maien geschmückt, ins Freie zogen, dort einen ganzen Tag zubrachten und sich durch allerlei Spiele unterhielten. Ganz dasselbe sind die zum Theil noch jetzt bestehenden Waisenkinder-Feste zur Frühlingszeit, das schon 1633 vorkommende Waisengrün des Hamburger Waisenhauses, dasselbe des Altonaischen, die öffentliche Speisung der Lübeckischen, sowie früher die der Frankfurter Waisen. Die Letztere, welche bis fast zu unseren Tagen fortbestanden hat, fand auf der Pfingstweide Statt, und zwar in den letzten 70—80 Jahren am Pfingstmittwoch.

Sie wird zuerst 1735 als „ein Spieltag der Waisenkinder“ erwähnt, jedoch mit dem Zusatz, daß sie nach jährlicher Gewohnheit gehalten worden sei.

Diese Jugendfeste im Frühling führen uns zu den vielerlei Gebräuchen, mit welchen man in Deutschland die Wiederkehr der besseren Jahreszeit zu feiern pflegte. Allenthalben wurde die Ankunft des Frühlings oder, wie man im Mittelalter sich ausdrückte, des Mai festlich begrüßt. Dies geschah durch das Herumtragen von Blumen oder Kränzen, durch das Singen von besonderen Liedern, durch Mummereien und auf andere Weise, und natürlich war es vorzugsweise die Jugend, welche so ihre Freude über den Beginn der schöneren Zeit des Jahres äußerte. Manchen dieser Frühlingsfeste liegt, wie Grimm nachgewiesen hat, die altgermanische Vorstellung eines Kampfes zwischen dem Winter und Sommer, in welchem der Letztere siegt, zu Grunde; und diese Vorstellung lebt noch jetzt in den Frühlings-Gebräuchen und -Liedern mancher deutschen Gegenden. In Frankfurt singen auf Fastnacht noch jetzt Kinder umherziehend ein mannichfach umgeändertes Lied, welches jedoch stets mit den von Ave Appollonia herrührenden Worten „Havle, havle Lane!“ beginnt und ebenfalls das Herannahen des Sommers preist. Früher bestand noch dazu der auch anderwärts vorgekommene Gebrauch, einen Strohmann, welcher den Winter vorstellen sollte, durch die Straßen zu tragen und dann in den Fluß zu werfen [430]).

Eine andere frühlingliche Sitte des Mittelalters war das Maienstecken, welches an verschiedenen Orten, in Frankfurt bis 1496, gebräuchlich war. Junge Männer steckten Maien, d. h. grüne Zweige oder auch Sträuße an die Thür derjenigen Frau oder Jungfrau, welche von ihnen vorzugsweise verehrt wurde. In Frankfurt pflegten dies besonders die jungen Patricier zu thun und wohl auch dem Maien eine geschriebene Devise oder ein Bild beizustecken. Nach Lersner that Adolf Knoblauch dies 1464 mit dem

Motto „Und ich, wie kann ich!“, sowie mit dem Bilde eines Jünglings, welcher vermittelst eines Siebes Wasser aus dem Bach schöpfen wollte; Johann Knoblauch aber begleitete seinen Maien mit dem Spruche „Falscher Grund ist meinem Herzen unkund!“ und mit einer abgebildeten Hand, welche aus einem Kränzlein ein Gewicht in einen Brunnen senkte. Die Sitte des Maiensteckens wurde in der Frankfurter Patricier-Gesellschaft Limburg 1496 untersagt und blieb seitdem abgeschafft [431]).

Ein Maienstecken war auch das Aufpflanzen des sogenannten Maibaumes auf Kirchweihen und bei anderen festlichen Gelegenheiten. Diese Sitte ist sehr alt. Im Frankfurter Eidbuch der Beamten ist sie schon 1445 als ein altes Herkommen angenommen. Dort ist der Preis für einen Maibaum, je nachdem dieser ein aus dem Walde zu fahrender oder ein tragbarer ist, bestimmt, es wird aber hinzugefügt: wenn der Maie zum Heilthum (also für eine Procession) oder zu einer Kirchweihe dienen solle, so sei durch die Forstmeister ein geringerer Preis zu fordern. Auch bei Schützenfesten pflanzte man einen Maibaum auf, und ebenso pflegte man bei ihnen wie bei Tanzfesten im Freien die Hütte mit Laub auszuschmücken. Für Tanzhütten wurde zuletzt das Aufpflanzen eines solchen Baumes untersagt und statt dessen empfohlen, auf den Tanzplatz ein für alle Mal eine Linde zu setzen. In Frankfurt bestand außerdem die Sitte, daß man bei der am 1. Mai Statt findenden Bürgermeister-Wahl, bei welcher zugleich alle Rathsämter von neuem besetzt wurden, die Rathsstube mit Maien verzierte. Diese Sitte artete im 16. Jahrhundert aus, indem man nicht blos jene Stube ausschmückte, sondern auch vor dem Römer, sowie vor den Häusern der ab- und angehenden Bürgermeister und der Forstmeister (d. h. der dem Forstamte vorstehenden Rathsglieder) Maibäume aufpflanzte; ja endlich that man das Letztere außer am 1. Mai auch noch zu anderen Zeiten des Jahres. Im Jahre 1597

wurde diesem Misbrauche ein Ende gemacht, indem der Rath verordnete, daß vor dem Römer einmal, am 1. Mai, und vor den Häusern der Bürgermeister und Forstmeister ebenfalls nur einmal im Jahre ein Maibaum gesetzt, den genannten beiden Klassen von Beamten aber, als Ersatz für den früheren Brauch, jährlich ein halber Stoß (d. h. zwei Klafter) Holz gegeben werden solle.

Auch bei außerordentlichen festlichen Gelegenheiten pflegte man die Zimmer mit Maien oder Laub zu schmücken, z. B. wenn man den König oder andere Fürsten auf dem Rathhause empfing. Außerdem liebten damals die Menschen, während des Mai-Monats Laub in die Wohnzimmer zu stellen oder zu hängen. Dies geschah zu Frankfurt auch im Rathszimmer. Ebenso hielt der Rath für eine Ehrenpflicht, während der beiden Mai-Monate, welche das Reichs-Kammergericht in Frankfurt zubrachte, den Sitzungssaal desselben mit Maien ausschmücken zu lassen. Bei dieser Gelegenheit ist darauf aufmerksam zu machen, daß man im früheren Mittelalter die Zimmer überhaupt zu bedecken pflegte, und zwar Sommers mit Laub und Blumen, Winters mit Stroh und Schilf. Selbst an fürstlichen Höfen war dies gebräuchlich. Jene Bedeckung war mitunter so dick, daß man sie auch zum Sitzen gebrauchen konnte. In Frankfurt erhielt diese Sitte sich bis in das 15. Jahrhundert hinein. Unzählige Male werden in den Rechenbüchern dieser Stadt bis 1412 Ausgaben für Gras in die Rathstube oder in die Trinkstube des Rathes angeführt. Im Monat Mai wurden für die Erstere auch Maien und Gras zugleich gekauft. Nach Reinöhl's Versicherung ist es in Norwegen noch jetzt Sitte, in die Stuben klein gehackte Tannen- und Wachholder-Reiser dünn zu streuen, was einen angenehmen Geruch verbreiten soll. Das Gras wurde im Streuen aus einander gezettelt, und hieß deshalb auch Zedegras. Andere Anschaffungen von Gras, welche am Ende des Mittelalters für das Rathhaus gemacht wurden, oder solche von Heu für Gebäude, in

welchen nicht Viehzucht getrieben wurde, dienten offenbar nicht zu jenem Zweck, sondern zum Gebrauche an einem geheimen Orte, für welchen man ja damals nicht, wie heut' zu Tage, abgängiges Papier zu verwenden hatte[432]).

Zu den Volksvergnügungen der beginnenden besseren Jahreszeit gehören noch die Fastnachts-Freuden, das Pfingst- und das Johannis-Fest. Ueber das erste der zwei zuletzt genannten Feste ist bereits in der Abhandlung über die kirchlichen Feste gesprochen worden. Die Fastnachts-Freuden bestanden in Schmausereien, Trinkgelagen, Tänzen, Mummereien und Aufzügen, sowie an manchen Orten, z. B. zu Stockach im Abhalten eines Narrengerichtes. Die Sucht, sich zu verkleiden und vermummt über die Straßen zu gehen, war in den mittelalterlichen Städten so groß, daß sie auch zu anderen Zeiten des Jahres sich geltend machte, und daß überall Verbote dagegen erlassen wurden, deren immer wiederkehrende Erneuerung jedoch zeigt, wie wenig sie fruchteten. Diese waren namentlich für die Fastnachts-Zeit überall wirkungslos. In Ulm sah sich der Rath manchmal sogar geradezu genöthigt, auf Fastnacht sein Verbot des Vermummens und des damit verbundenen Umherziehens und Tanzens zurückzunehmen. In Frankfurt ging es ebenso. Hier war schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts, bei Strafe vierzehntägiger Verbannung und einer Zahlung von fünf Schillingen für die Männer sowie bei einer Geldbuße von zehn Schillingen für die Frauen und Mädchen, untersagt, sich „unter den Augen zu vermachen oder zu verbinden oder Demanne zu machen". Dies geschah aber doch, und es kommt uns ganz naiv vor, wenn wir hundert Jahre später im Frankfurter Gesetzbuche eines Theils lesen, daß diejenigen, die sich unter den Augen vermachen würden, nicht blos die herkömmliche Strafe erleiden, sondern auch für „ungerechte Leute" angesehen werden sollten, anderes Theils aber die Bemerkung beigeschrieben finden: „wird nit gehalten zu Fastnacht". Uebrigens wurden

Mummereien nicht blos von der mittleren und unteren Klasse vorgenommen, sondern auch die jungen Patricier pflegten sie zu treiben [433]).

Im Grunde kamen jedoch auf Fastnacht Masken-Aufzüge und öffentliche Narren-Kritik im Mittelalter nicht an vielen Orten vor. Um so häufiger und beliebter waren dagegen die übrigen Fastnachts-Freuden. Die Leute aller Stände waren darauf versessen, die Fastnacht mit Schmausen, Trinken und Tanzen zuzubringen. Wir wissen bereits, daß im 14. Jahrhundert sogar diejenigen Frankfurter Rathsglieder, welche Handwerker waren, auf Kosten der Stadtkasse ein Fastnachtsmahl hielten. Die Letztere mußte aber auch, und zwar noch bis in die neuere Zeit hinein, herhalten, um den Beamten auf Fastnacht einen Festgenuß zu bereiten. Die Söldner zu Pferd und zu Fuß, die Münzerknechte, die angestellten Bauhandwerker und Andere erhielten regelmäßig Geld für Wein und für einen „Fastnachtsbraten"; anderen im Dienste der Stadt stehenden Leuten schlug man dies doch wenigstens manchmal ab. Der Fastnachtsbraten wurde sogar, gleich den Rauchhühnern, Martini-Gänsen u. dgl. m., mitunter als eine förmliche jährliche Leistung angesehen. Auch die Patricier gingen, der Stadtkasse gegenüber, auf Fastnacht nicht leer aus: sie ließen sich von der Hälfte des Ungeldes für den von ihnen vertrunkenen Wein dispensiren. Wie sie, so pflegten auch die Zünfte auf ihren Stuben ein Eß- und Trinkgelage zu halten, und den Handwerksgesellen, welchen sonst das abgeschlossene Zusammensein verboten war, gestattete man dieses auf Fastnacht für mehrere Tage. Im 16. Jahrhundert ergötzten die Handwerksgesellen, wie wir bereits wissen, sich und die Anderen auf Fastnacht durch das Aufführen von Komödien und Schwerttänzen. Im Rathhause selbst wurde, was ebenfalls schon angegeben worden ist, die Fastnacht durch nichts weiter gefeiert, als daß man die auf städtische Kosten gebackenen Milzkuchen verzehrte. Doch ward außerdem den

welchen nicht Viehzucht getrieben wurde, dienten offenbar nicht zu jenem Zweck, sondern zum Gebrauche an einem geheimen Orte, für welchen man ja damals nicht, wie heut' zu Tage, abgängiges Papier zu verwenden hatte[432]).

Zu den Volksvergnügungen der beginnenden besseren Jahreszeit gehören noch die Fastnachts-Freuden, das Pfingst- und das Johannis-Fest. Ueber das erste der zwei zuletzt genannten Feste ist bereits in der Abhandlung über die kirchlichen Feste gesprochen worden. Die Fastnachts-Freuden bestanden in Schmausereien, Trinkgelagen, Tänzen, Mummereien und Aufzügen, sowie an manchen Orten, z. B. zu Stockach im Abhalten eines Narrengerichtes. Die Sucht, sich zu verkleiden und vermummt über die Straße zu gehen, war in den mittelalterlichen Städten so groß, daß sie auch zu anderen Zeiten des Jahres sich geltend machte, und daß überall Verbote dagegen erlassen wurden, deren immer wiederkehrende Erneuerung jedoch zeigt, wie wenig sie fruchteten. Diese waren namentlich für die Fastnachts-Zeit überall wirkungslos. In Ulm sah sich der Rath manchmal sogar geradezu genöthigt, auf Fastnacht das Verbot des Vermummens und des damit verbundenen Umherziehens und Tanzens zurückzunehmen. In Frankfurt war es ebenso. Hier war schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts, bei Strafe vierzehntägiger Verbannung und Zahlung von fünf Schillingen für die Männer und einer Geldbuße von zehn Schillingen für die Weiber und Mädchen, untersagt, sich „unter den Augen zu verkleiden oder zu verbinden oder Demanne zu machen". Geschah aber doch, und es kommt uns ganz natürlich vor, wenn wir hundert Jahre später im Frankfurter Gesetzbuche eines Theils lesen, daß diejenigen, die sich unter solchen Umständen machen würden, nicht blos die herkömmliche Strafe zu leiden, sondern auch für „ungerechte Leute" gehalten werden sollten, anderes Theils aber die Bemerkung, die wir finden: „wird nit gehalten zu Fastnacht".

Stechen bildeten die Genüsse dieser Festfeier; das Ganze endigte mit einem Bade der Männer in der Wissen-Badstube, welches die Frauen bezahlten. Einer Angabe der Einzelnheiten bedarf es hier nicht, da sowohl Lersner als Römer die urkundlichen Beschreibungen bereits haben drucken lassen. Uebrigens kommt der Gebrauch, auf Fastnacht seine Freunde in den Klöstern zu besuchen und sich von ihnen bewirthen zu lassen, auch in anderen Städten vor, und zwar nicht blos von Seiten der Patricier; in Ulm wurde er zuletzt von Raths wegen verboten[435]).

Bei der mittelalterlichen Fastnachts-Feier ist das Auffallendste, daß man dieselbe auch noch in die Fastenzeit hinein fortsetzte. Wenn dies auch bei der Mehrzahl der Einwohner nicht auf die nächsten acht Tage nach Fastnacht, sondern nur auf Aschermittwoch ausgedehnt wurde, so ist doch die Sache immerhin auffallend. Alle Klassen feierten den Aschermittwoch, wie den eigentlichen Fastnachts-Tag, mit Essen und Trinken; der Rath selbst gab seinen Söldnern und Dienern, wie am letzteren Tage, Wein und Geld für ein Mahl. Man blieb nicht einmal beim Schmausen und Trinken stehen, sondern dehnte auch die übrigen Fastnachts-Freuden auf Aschermittwoch aus, indem an diesem ebenfalls Tänze und Masken-Aufzüge mit Musik gehalten wurden. Beides ward zuletzt immer maßloser, und hatte zur Folge, daß endlich überall verboten wurde, die Fastnachts-Feier auf den Aschermittwoch und die folgenden Tage auszudehnen. Dies geschah zu Constanz schon um 1450, in Frankfurt dagegen erst 1514[436]).

Eine eigenthümliche, dem Ursprung und der Bedeutung nach noch nicht sicher festgestellte, wenn auch vielfach behandelte Feier war die des Johannis-Festes am 24. Juni oder vielmehr am Vorabend dieses Tages. Ihr Ursprung ist wohl aus der heidnischen Zeit herzuleiten, und auch der Umstand, daß der Johannis-Tag mit der Sommer-Sonnenwende zusammenfällt, war für dieselbe einwirkend. Ebenso

deuten auf Beides die Feuer hin, welche man am Johannis-Abend anzündete und dann entweder umtanzte oder übersprang, sowie noch insbesondere auf Ersteres der Volksglauben, daß man in der Johannis-Nacht oder in der Mittagsstunde dieses Tages sich Segen bereiten und einen Orakel-Spruch verschaffen könne. Hier kann, bei der Mannichfaltigkeit der in den einzelnen Städten auf diesen Tag fallenden Sitten und Gebräuche, nur von demjenigen die Rede sein, was an ihm in Frankfurt geschah [437]).

In Frankfurt wird auf Johanni nichts erwähnt, als daß man dort ebenfalls Feuer am Vorabend anzuzünden pflegte. Dies geschah bis in die neuere Zeit hinein, und zwar sogar in den Gassen der Stadt selbst, wie daraus hervorgeht, daß 1507 der Rath die Verordnung erließ, die Johannis-Feuer dürften nur bei Tage, in engen Gassen aber gar nicht angezündet und müßten noch vor Nacht ausgelöscht werden. Außerdem wurden auf Johanni zwei Nächte hindurch die Wachen verstärkt. Auch in den Patricier-Gesellschaften wurde der Johannis-Abend gefeiert; es sind uns jedoch hiervon nicht, wie von der Fastnachts-Feier derselben, Beschreibungen überliefert worden. Es hat sich blos ein hübsches, wiewohl allzu descriptives Lied, Feile Rosenblümlein betittelt, erhalten, welches am Johannis-Abend 1471 von jungen Patriciern gesungen ward [438]).

Außerdem war unter den Frankfurter Patriciern noch eine Sitte auf Johanni gebräuchlich, welche bisher von keinem der vielen dortigen Localschriftsteller beachtet worden ist. Sie bestand in dem sogenannten Notten; ich weiß jedoch, obgleich ich manche Linguisten hierüber zu Rathe gezogen habe, dieses Wort weder etymologisch zu erklären, noch auch die Sache anzugeben, welche mit demselben bezeichnet wurde. Nach den Stellen, in welchen das Wort Notten vorkommt, bezeichnete es irgend ein am Johannis-Abend oder in der Johannis-Nacht übliches geselliges Vergnügen von Männern und Frauen; einmal (1377) und

vielleicht noch ein zweites Mal (1404) scheint dasselbe auch auf Fastnacht Statt gefunden zu haben. Das Notten kam ferner nur bei den Patriciern vor, und wurde nicht blos von den Männern, sondern auch von den Frauen vollzogen. Nur im Jahre 1475, in welchem es zum letzten Male erwähnt wird, gibt ein Nicht-Patricier vor, notten zu wollen, und sammelt dafür Geld ein. Einmal wird das Notten noch mit einem Nebenumstande angegeben, indem es 1377 heißt, drei junge Leute aus den ersten Familien hätten „den Juden genottet". Das Merkwürdigste ist, daß das Notten von 1374 an, wo es zum ersten Male vorkommt, bis 1377 mit vierzehntägiger Verbannung oder einer entsprechenden Geldbuße bestraft wurde, und daß dagegen später die Gesellschaften, welche notten wollten, hierzu einen Geldbeitrag aus der Stadtkasse erhielten. Diesen nannte man das Nottegeld oder Nottgeld (Notgeld). Als ein patricisches Vergnügen wird das Notten 1428 zum letzten Male erwähnt [439]).

Die Sitte des Johannis-Feuers — um zu diesem zurückzukehren — machte am Ende des Mittelalters auch der König selbst mit. Im Jahre 1489 hielt nämlich Maximilian I. in Frankfurt einen Reichstag, wo er am 20. Juni ankam. Bald nach seiner Ankunft begehrte er die Zurüstungen zu einem Johannis-Feuer auf den Abend des 23. Juni, und der Rath ließ sofort auf dem Römerberge einen Scheiterhaufen errichten, welcher mit grünen Zweigen geschmückt war. Dieser wurde am Johannis-Abend, in Gegenwart des Königs und der Fürsten, angezündet und dann ein Tanz mit Reifen um denselben aufgeführt. Eine gleiche Johannis-Feier hielt Maximilian 1497 in Augsburg. Zu dieser hatte er auch die Patricier von Ulm mit ihren Frauen und Töchtern eingeladen, und eine der Letzteren, die schöne Susanna Neithard, soll den Scheiterhaufen angezündet und mit des Königs Sohn den Reigen um das Feuer angeführt haben [440]). —

In den Reichsstädten gab es im Mittelalter noch eine besondere Art von öffentlichen Vergnügungen, welche jetzt keine dieser Städte mehr kennt, und von welcher nur Frankfurt in dem dort 1863 gehaltenen Fürstentage noch einmal einen schwachen Abglanz gesehen hat. Es sind die in diesen Städten gehaltenen *Feste des Reiches und der Reichsfürsten*, für Frankfurt insbesondere aber noch die *Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen*, welche dort schon im Mittelalter häufiger als in irgend einer anderen Stadt gehalten worden sind. Wegen dieser Versammlungen der Reichsstände und ihres Oberhauptes erhielten die freien und Reichs-Städte manchmal vorübergehend das Aussehen und die Vortheile einer Residenz und Landes-Hauptstadt. Doch ward ein solcher Vorzug in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nur wenigen von diesen vielen Städten zu Theil, nämlich blos den größeren und reicheren. Ebendieselben hatten außerdem noch den Vortheil, daß in ihnen von Zeit zu Zeit eines Theiles auch die Städtetage und anderes Theiles verschiedene fürstliche Feste wie Hochzeiten u. dgl. m. gehalten wurden. Die Sache war allerdings mit großen Ausgaben für die betreffende Stadt verbunden, indem diese jedes Mal den Herren und Abgeordneten kostspielige Feste und Weinspenden gab, und außerdem sich das ganze Mittelalter hindurch der Gebrauch erhielt, daß beim Besuche des Kaisers die Stadt ihm Geld oder einen goldenen Pokal (oft ebenfalls mit Geld angefüllt) verehrte, sowie daß sie alle Ausgaben für seine vielen Pferde und für das Holz seiner Küche zu bestreiten hatte. Allein andererseits brachte doch die Anwesenheit so vieler Leute des höchsten Ranges auch bedeutende Summen Geldes in eine Stadt, zumal da alle ein großes Gefolge mitbrachten. In culturhistorischer und politischer Hinsicht aber waren solche Versammlungen und Tage aus dem Grunde wichtig, weil sie in den Bürgern der Städte das nationale Bewußtsein belebten und

dieſelben vor der Ueberhebung bewahrten, zu welcher der Reichthum die Menſchen ſo leicht hinreißt.

Alle dieſe Verſammlungen der Reichsſtände oder der Städte waren an dem einen wie an dem anderen Orte ſo ziemlich von denſelben Erſcheinungen begleitet. Wir begnügen uns hier, dieſe für Frankfurt anzugeben, jedoch nur in ſo weit, als ſie mit der gleichzeitigen Anweſenheit des Kaiſers zuſammenhingen. Dieſer hatte in den erſten Jahrhunderten des Reiches zu Frankfurt einen Palaſt gehabt, in welchem er wohnte, den Saalhof. Der Letztere war jedoch zuletzt ſo ſchlecht in baulichem Stande erhalten worden, daß vom Ende des 13. Jahrhunderts an die Herrſcher ihn nicht mehr bewohnen konnten und deshalb ihn verpfändeten. Von da an nahmen die Kaiſer ihr Abſteig-Quartier entweder bei den Deutſchherren in Sachſenhauſen oder bei den Johannitern im diesſeitigen Stadttheile oder auch im Hauſe eines Patriciers. Ludwig der Baier wohnte, bei ſeiner faſt 50maligen Anweſenheit zu Frankfurt, bald im Deutſchherren-Hauſe, bald im Johanniter-Hofe, bald bei dem ihm befreundeten Jakob Knoblauch, welcher auch ſeit 1338 Beſitzer des Saalhofes war. Günther von Schwarzburg nahm ſeine Wohnung im Johanniter-Hofe, Karl IV. aber anfangs im Deutſchherren-Hauſe und ſpäter im Paradies (Liebfrauberg 39) bei ſeinem Freunde Sifried zum Paradies. Von den Kaiſern des 15. Jahrhunderts wohnte Ruprecht ſtets im Deutſchherren-Hauſe; Siegmund's Herberge iſt nicht bekannt; Friedrich III. aber und ſein Sohn Maximilian I. wohnten Beide bald im Braunfels, bald im Nürnberger Hofe, bald im Deutſchherren-Hauſe, ſowie der Letztere einmal im Johanniter-Hofe.

Das Reichs-Oberhaupt wurde, ſo oft es nach Frankfurt kam, auf feierliche Weiſe empfangen. Es geſchah dies in der erſten Hälfte des 14. Jahrhunderts dadurch, daß ſowohl die geſammte Geiſtlichkeit, als auch der Rath und die Bürgerſchaft ihm mit dem Heilthum oder Sacrament,

sowie mit Fahnen und brennenden Kerzen vor die Stadt entgegenzogen und ihn unter dem Geläute der Sturmglocke in die Stadt geleiteten. Dies war ein alter Brauch; er wurde dann, wenn der Herrscher nach seiner Kaiser-Krönung zum ersten Male in eine Stadt kam, sogar als Pflicht angesehen und deshalb im Namen desselben geradezu befohlen. Schon im 14. Jahrhundert kam ferner vor, daß, wenn der Kaiser oder die Kaiserin in die Stadt einzog, von vier Rathsgliedern ein Baldachin über ihnen getragen wurde. Dieser bestand in einem aufgespannten seidenen Tuche mit Fransen und Goldverzierung, an welchem ein oder mehrere gemalte Adler angebracht waren. Neben ihm wurde eine gemalte Fahne getragen. Eine große Zahl von Reisigen aber, welche an ihren Speeren Wimpeln hatten und mehrere Fahnen trugen, gingen dem Baldachin voraus oder folgten ihm nach. Auch das Heilthum wurde damals noch dem Herrscher oder seiner Gemahlin entgegen getragen. Kerzen hatten jedoch die Rathsglieder nicht mehr, sondern sie wurden von städtischen Dienern getragen. Während der Anwesenheit des Kaisers traf man außerordentliche Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe, sowie schon vorher dafür gesorgt worden war, daß die Plätze und Straßen der Altstadt rein und nicht durch Wagen, Holz u. dgl. m. verstellt waren. Den Kaiser selbst ehrte man nicht blos durch die herkömmliche Fürsorge für Wein, Hafer, Küche u. s. w., sondern man ließ ihm auch Nachts (d. h. wohl Abends) Musik machen. Der Kaiserin aber sorgte der Rath für Unterhaltung im Kreise vornehmer Frauen [441]).

Im 15. Jahrhundert, besonders in dessen zweiter Hälfte, wurden die Empfangsfeierlichkeiten für den Kaiser glänzender. Ein Ausschuß des Rathes, gewöhnlich aus den beiden Bürgermeistern, dem Schultheißen und zwei Rathsherren bestehend, ritt entweder mit einem Gefolge von Söldnern und jungen Patriciern dem Kaiser eine Stunde weit entgegen, oder er empfing denselben auf dem Felde d. i.

dem Galgenfelde, nachdem ihm mehrere Rathsglieder mit Söldnern und gewappneten Handwerkern entgegengeschickt worden waren. Die vier ältesten Schöffen aber empfingen den Kaiser an der Galgenpforte, überreichten ihm dort die Schlüssel der Stadt, und geleiteten ihn dann unter einem von ihnen getragenen Baldachin in diese. Andere Rathsglieder erwarteten den Kaiser an der Bartholomäus-Kirche, in welche derselbe sich jedes Mal zuerst begab, noch andere an seiner Herberge, an welcher mitunter der Reichsadler und andere Wappen angeschlagen wurden. Gewappnete waren am Stadtthor, sowie an jener Kirche aufgestellt, viele andere geleiteten den Zug, und diese trugen Lanzen, welche bis zu 40 Fuß lang waren, während zugleich besondere städtische Diener Kerzen trugen. Auch die Geistlichkeit zog dem Kaiser in feierlicher Processión mit dem Heilthum entgegen. Einmal (1474) trug sie statt des Letzteren eine Reliquie des h. Bartholomäus. Der Zug ging, unter dem Schmettern der Trompeten, jedes Mal zur Galgenpforte herein, welche als das Hauptthor der Stadt angesehen wurde, deshalb auch das größte aller Stadtthore und allein von ihnen mit dem Reichsadler und den Statuen der beiden Schutz-Patrone Frankfurt's (Karl's des Großen und des h. Bartholomäus) geschmückt war. Von diesem Stadtthore aus ging der Zug durch die Galgengasse, über den Roßmarkt, durch die Katharinen-Pforte, über den Liebfrauberg und den Römerberg oder wohl auch vom Ersteren an durch die Döngesgasse und die Fahrgasse in die Bartholomäus-Kirche und zuletzt von dieser nach der Herberge des Kaisers. Beim Einzuge des Letzteren war, wie bei den von ihm gehaltenen Reichstagen und bei der Wahl eines neuen Herrschers, das Menschengedränge manchmal so groß, daß man sogar am Main-Ufer Vorkehrungen treffen mußte, um das Ertrinken von Leuten zu verhüten, indem ja die Hunderte oder Tausende der angekommenen Fremden beritten waren und in den Main-Tränken sich viele Leute mit Pferden

zusammenfanden. Während des Frankfurter Reichstages im Januar und Februar 1486 befanden sich z. B. über 3000 fremde Pferde in der Stadt, beim Fürstentage von 1397 sogar mehr als 4000. Weil bei Reichstagen und ähnlichen Gelegenheiten nicht nur die höchsten Herren des Reiches und viele Edelleute, sondern auch viele Schaulustige nach Frankfurt kamen, so hielt man dann mitunter eine außerordentliche Handelsmesse, namentlich waren die Buden im Römer mit feil gehaltenen Waaren angefüllt. Uebrigens hielt der Rath einer Reichsstadt manchmal doch für gut, bei dem einer anderen über dessen Verhalten beim Empfange des Kaisers anzufragen, wie denn überhaupt diese Städte einander häufig zu Rathe zogen. Meistens ließ man auch beim Kaiser vorher anfragen, ob er empfangen sein wolle, und einmal setzte Maximilian I. die Frankfurter dadurch in Verlegenheit, daß er ganz unerwartet ankam und man nun nicht wußte, wie man sich zu verhalten habe [442]).

Auch in anderer Hinsicht bereitete des Kaisers Anwesenheit den Reichsstädten mitunter eine Verlegenheit. Es war Brauch, demselben jedes Mal ein kostbares Geschenk zu machen; manche Kaiser aber, wie der habgierige Karl IV. und die meistens in Geldverlegenheit befindlichen beiden Herrscher Siegmund und Maximilian I., scheuten sich nicht, wohl auch unter der Form einer (voraussichtlich meistens unberichtigt bleibenden) Anleihe Geld zu fordern. Die klugen Patricier der Reichsstädte schlugen ein solches Begehren selten ab, aber sie benutzten die Gelegenheit, um dafür irgend ein neues Privileg oder sonst einen Vortheil zu erlangen, sowie sie auch nie vergaßen, bei des Kaisers Anwesenheit alle seine Leute, vom Kanzler an bis zum Thorhüter oder Portier herab, mit Geld zu beschenken. Nur selten ward ein solches Geschenk zurückgewiesen; aber auch dann zeigte sich der betreffende kaiserliche Beamte meistens bereit, statt des Geldes eine andere Verehrung anzunehmen.

Uebrigens geschah der Empfang des Kaisers in allen Reichsstädten auf die nämliche Weise [443]).

Die Kaiserwahl bedingte, wie ein Reichstag, die Anwesenheit der höchsten Würdenträger des Reiches zu Frankfurt. Außerdem kam noch eine große Zahl anderer Leute an. Diese durften jedoch während der Zeit der Wahl selbst, nach der goldenen Bulle nicht innerhalb der Stadtmauern sein, und selbst einem Herzoge von Baiern wurde 1440 seine Bitte, daß sein Sohn während der Wahl in Frankfurt verweilen dürfe, abgeschlagen. Die Bürgerschaft ward bei einer Kaiserwahl ebenso, wie bei einem Reichstage oder bei der bloßen Anwesenheit des Kaisers, in Anspruch genommen, und zwar nicht blos zuschauend, sondern auch thätig mit eingreifend: sie mußte die vielen Fremden und ihre Pferde beherbergen, wozu der Rath durch Eintheilen derselben und durch Festsetzung der Preise besondere Vorschriften erließ; sie mußte außerdem aber auch in Waffen sein, um die Sicherheit der Wahlfürsten zu wahren und die Ruhe zu erhalten. Der wichtigste Act der schon oft beschriebenen deutschen Kaiserwahl bestand in der Proclamirung des Erwählten, welche in der Bartholomäus-Kirche vorgenommen ward, und nach welcher die Kurfürsten, unter dem Läuten der Sturmglocke, den neuen Herrscher auf den Altar erhoben. Schon am Ende des Mittelalters kam auch der Gebrauch auf, daß man diesen feierlichen Act durch Kanonenschüsse und durch angezündete Holzstöße verherrlichte. In Nürnberg feierte man 1433 auch die zu Rom Statt gehabte Kaiserkrönung Siegmund's dadurch, daß Pfeifer und Posauner von der Sebaldus-Kirche herab spielten, daß Abends auf dem Markte ein großes Feuer angezündet wurde, um welches beim Klange der Pfeifen und Posaunen das Volk tanzte, und daß am anderen Morgen ein feierlicher Gottesdienst Statt fand. Zwei für die Bürger der Stadt selbst als solche besonders wichtige Acte waren das Schwören des Sicherheitseides vor der

Wahl und die dem neuen Herrscher zu leistende Huldigung nach derselben. Jener Eid wurde vom Rathe in seinem und der Bürgerschaft Namen geleistet, die Huldigung aber geschah zuerst vom Rathe allein und dann von der auf einem freien Platze versammelten Gesammtheit der Bürgerschaft. Gewöhnlich saß dabei der König auf einem Throne [444]).

Ein anderer mit der Kaiserwahl verbundener Act war die Lehen-Ertheilung durch den Kaiser. Diese wurde unter freiem Himmel vor der Herberge des Letzteren oder auch, und zwar meistens, auf dem Römerberg vorgenommen. Der Frankfurter Rath ließ dafür jedes Mal einen Thron verfertigen, welcher der Lehenstuhl, der Königsstuhl oder das Gestulze hieß. Mitunter waren es auch zwei Throne, nämlich einer für die Lehen-Ertheilung an die Kurfürsten und einer für die an die anderen Reichsfürsten. Nach der Belehnung verfiel der Stuhl als Eigenthum dem Herrn von Weinsberg als dem Erbkämmerer des Reiches. Bei dieser Ausübung der kaiserlichen Oberhoheitsgewalt ritten die zu belehnenden Fürsten vor den Thron, bestiegen dann denselben und erhielten knieend die Belehnung. Am Ende des 15. Jahrhunderts saßen dabei die Kurfürsten mit dem Reichsapfel, dem Reichsschwerte u. s. w. in der Hand vor und um den Kaiser, und die belehnten Fürsten ließen die ihnen nachgetragenen Banner unter das Volk werfen, das sich dann um diese riß.

Welche Bedeutung die Reichstage, die Kaiserwahlen, die Kaiserkrönungen und die mitunter gehaltenen fürstlichen Feste in mehrfacher Hinsicht für eine Stadt hatten, mögen einige Angaben zeigen. Auf dem Frankfurter Reichstage von 1394 erschienen 29 Fürsten, 54 Grafen, 59 Barone, alle mit großem Gefolge, 132 Söldner und Edelleute, sowie 800 feile Dirnen. Der dortige Fürstentag von 1397 zog, abgesehen von den Fürsten, mehr als 150 Grafen und Herren, 1300 Ritter, 3700 Edelknechte, 450 andere vornehme Leute und eine Menge Spielleute,

fahrende Schüler und dergleichen mehr nach Frankfurt; der Landgraf von Hessen brachte allein 500 Pferde, drei Markgrafen von Meißen aber nicht weniger als 1200 Pferde mit. Von den Letzteren waren damals über 4000 in Frankfurt anwesend. Wenn man bedenkt, daß in Bezug auf Reichstage und Kaiserwahlen keine Stadt so sehr begünstigt war, wie Frankfurt, sowie daß dieser Vorzug Jahrhunderte lang und bis zum Untergang des Reiches fortdauerte: so wird man begreifen, warum gerade in den Bürgern dieser Stadt sich die Erinnerung an das deutsche Reich lebendiger erhalten hat, als in denen jeder anderen. Nirgends wird der alten Zeiten häufiger gedacht, als bei den Bewohnern Frankfurt's. An jene Zeiten erinnert dieselben übrigens auch noch jetzt gar Vieles, was sie täglich vor Augen haben. Ja, nicht wenige dort vorkommende Lokalbenennungen steigen, ihrem Ursprunge nach, sogar noch bis in die ersten Zeiten des Reiches hinauf. Solche Namen sind: der Saalhof, im Mittelalter „des Königs Saal" genannt, der römische Königsbrunnen und die beiden Kaiserbrunnen in der Stadt, die bei Oberrad und die bei Niederrad mündende Königsbach, der an den Röder Höfen gelegene Nieder Bruch, welcher im Mittelalter der Königsbruch hieß, der ebendaselbst fließende Königsgraben, die Königsheide im Stadtwald, die Königslache und der Königsbrunnen ebendaselbst, der Königssee bei Sachsenhausen und die zwischen Peterweil und Kloppenheim laufende Königsstraße. —

Andere öffentliche Feste der deutschen Städte waren die Schützenfeste und die Aufzüge und Wettkämpfe der durch ganz Deutschland verbreiteten Fechtergesellschaft, die sich die der Marx-Brüder nannte. Jene waren in Frankfurt sehr häufig, wurden von außen stark besucht und werden zuerst 1367 erwähnt, obgleich es bereits vorher daselbst einen Schützenverein gab. Die Marx-Brüder hielten in der Frankfurter Messe ihre Zusammenkünfte, und ehrten dann, kraft eines kaiserlichen Privilegs, die Meister ihrer Kunst durch Ertheilung des Titels Meister des langen

Schwertes. Beide Arten von Festlichkeiten des auch in Waffentüchtigkeit wetteifernden mittelalterlichen Bürgerthums sind bisher noch nie auf der Grundlage urkundlicher Forschungen beschrieben worden, und da eine solche Darstellung einen zu großen Raum in Anspruch nehmen würde, so begnügen wir uns mit jener allgemeinen Erwähnung, und bewahren ihre ausführliche Schilderung für eine andere Gelegenheit auf. Ebenso verhält es sich mit dem Vergnügen der Jagd, welchem der mittelalterliche Bürgerstand, und zwar nicht blos der patricische Theil desselben, gern sich hingab, obgleich ihm die Ausübung der hohen Jagd versagt war. Von Wettrennen ist bei der damaligen Frankfurter Bürgerschaft, sowie in der weiten Gegend um ihre Stadt, niemals die Rede, obgleich dasselbe anderwärts Sitte war, was wir z. B. von Nürnberg bestimmt wissen, und was im Allgemeinen Mone mit Recht aus der häufig vorkommenden Bezeichnung von Wegen als Rittweg, Rennweg u. s. w. schließt. Dagegen war in Frankfurt, wie anderwärts, schon im 15. Jahrhundert das Schlittenfahren ein beliebtes Vergnügen der Patricier. Dies zeigen die dort wie an andern Orten erlassenen Verbote gegen das Uebertreiben desselben und gegen die beim nächtlichen Fahren vorkommenden Ungebührlichkeiten [445]).

Zu den allgemeinen Unterhaltungsmitteln kam am Ende des Mittelalters noch eines hinzu, welches später immer weiter verbreitet und in seinen Folgen verderblicher ward. Es ist das Lotterie-Spiel. Dieses kam zuerst in Italien auf, und entstand daraus, daß Kaufleute, um schnell und mit Vortheil zu verkaufen, jedermann gegen ein kleines Stück Geld eine der Nummern ziehen ließen, auf denen ihre Waaren verzeichnet waren. Nachher ward dies von Anderen nachgeahmt. Man nannte das Spiel in Deutschland den Glückshafen oder Glückstopf. In Italien wurde es Lotto (d. i. Loos) und seit 1522 Loteria genannt. Der letztere Namen ging später auch

nach Frankreich über, wo er um 1658 gebräuchlich ward, sowie von dort nachher in die übrigen Länder. Anfangs waren die Lotterieen oder Glückshäfen überall nur Ausspielungen von Waaren, womit jedoch häufig auch einige Geldpreise verbunden waren; erst später bestanden die Gewinne blos aus den Letzteren. In der ersten Zeit kamen die Lotterieen unter den Deutschen am häufigsten bei den Schützenfesten vor. Außer auf diesen pflegte man sie anfangs nur zu irgend einem frommen Zwecke zu halten. Am frühesten werden sie unter den Deutschen zu Augsburg, Erfurt und Nürnberg erwähnt, nämlich in der ersteren Stadt 1470, in der zweiten 1477, in der dritten 1487. Sie waren jedoch zu jener Zeit auch schon in den anderen Städten gebräuchlich, wie daraus hervorgeht, daß im Frühjahr von 1480 die Stadt Gemünd an die Stadt Frankfurt eine schriftliche Einladung zu einem Schießen und einem damit verbundenen Glückshafen ergehen ließ. In Frankfurt wird ein dort aufgerichteter Glückshafen nicht früher als 1506 erwähnt, wo ein solcher während eines Schützenfestes auf dem Roßmarkt stand. Der Einsatz betrug vier Heller, der höchste Preis (vielleicht aber auch die Gesammtheit aller Preise) bestand in 200 Gulden. Nach einem vorhandenen Schreiben des Heidelberger Stadtrathes stand dieser Glückshafen unter der Aufsicht des Frankfurter Rathes. Aus dem Jahre 1519 hat sich ein anderes Schreiben erhalten, welches der Rath von Mecheln an den von Frankfurt schrieb. Dasselbe betrifft eine Ausspielung silberner Gefäße, welche zum Besten der Georgs-Brüderschaft in Mecheln vorgenommen werden sollte, und die Bitte geht dahin: der Frankfurter Rath möge nicht nur einige seiner Untergebenen mit dem Vertriebe der Loose beauftragen, sondern auch erlauben, daß das Verzeichniß der Gewinne, wie üblich sei, unter Trompeten-Klang in den Straßen verlesen, sowie an den Kirchenthüren und an anderen öffentlichen Gebäuden angeschlagen werde[446]).

Lange Zeit wurden die Glückshäfen oder Lotterieen in Deutschland für mildthätige Zwecke veranstaltet, oder doch nur gegen eine Abgabe zum Besten der Armen oder der Kirche gestattet. Wenn man diesen Umstand beachtet, so wird es weniger auffallend erscheinen, daß bereits im 16. Jahrhundert sogar Geistliche ihre Ordenshäuser zum Halten einer Lotterie hergaben: obgleich für sie nicht jene Rücksicht, sondern der ihnen gewährte Geldvortheil das bestimmende Motiv bildete. Schon 1594 gestatteten die Deutschherren zu Frankfurt die Aufstellung eines Glückshafens in ihrem Ordenshause. Dies wiederholten sie während der nächsten zwei Jahrhunderte mehrmals, und sogar noch 1802, kurz vor der Aufhebung ihres Ordens, gaben sie den ihnen gehörenden Sandhof zum Halten einer Spielbank her[447]).

Der Gedanken, die Lotterieen zum Vortheile der Armen-Unterstützung oder ähnlicher Zwecke zu verwenden, erhielt sich bis weit in die neuere Zeit hinein, wie denn z. B. die Hamburger Lotterie 1615 zum Zweck der Errichtung eines Zuchthauses gegründet worden sein soll, und in Frankfurt 1707 eine zum Besten des Armen- und Waisenhauses, 1728 eine zweite für den Almosenkasten, 1755 und später wieder vorübergehend eine dritte zum Vortheile des Pfandhauses errichtet wurde. Die beiden ersteren Frankfurter Lotterieen wurden 1749, wiewohl vergebens, von der zu Brüssel bestehenden Reichs-Lotterie angefochten, 1791 aber miteinander in Eine vereinigt und endlich 1803 wegen der damaligen Finanz-Noth der Stadt aufgehoben, um einer zum Besten des Aerars geschaffenen Lotterie Platz zu machen, welche bis zum heutigen Tage bestehen geblieben ist. —

Außer den bereits angeführten Arten, wie in deutschen Städten dem Leben Erholung und erheiternde Abwechselung bereitet wurde, gab es noch manche andere, welche weniger häufig und verbreitet waren oder blos einzelne Theile der Einwohnerschaft berührten. Wir erinnern nur an die vielen

bei einzelnen Zünften vorkommenden Aufzüge und andere öffentliche Gebräuche oder Vergnügungen. Selbst einzelne Stadtbezirke hatten im Mittelalter ihre besonderen gemeinschaftlichen Feste, von denen jetzt kaum irgendwo mehr die Rede ist. Eine dieser Bezirksvergnügungen waren die sogenannten Brunnenfahrten, welche schon im Mittelalter vorkamen und sich hier und da noch bis ins gegenwärtige Jahrhundert hinein erhalten haben. Sie hängen mit der alten Art, wie für die Erhaltung der Brunnen gesorgt wurde, zusammen. Die Brunnen nämlich, wenn sie nicht auf dem Grund und Boden von Privaten standen, wurden als eine nutznießliche Besitzung der umwohnenden Hausbesitzer betrachtet, und diese hatten für deren Erbauung und Unterhaltung zu sorgen. Für die Erstere erhielten sie mitunter auch einen Beitrag aus der Stadtkasse; die Letztere aber war lediglich ihre Sache, nur daß der Rath für die ihm eigenthümlich zustehenden Gebäude des betreffenden Bezirkes ebenfalls den entsprechenden Theil der Kosten mit zu zahlen hatte. Zur Beaufsichtigung der Brunnen, zur Sorge für ihre Reinhaltung und zur Erhebung und Verwendung der Beiträge erwählten die zu einem Brunnen gehörenden Bürger jährlich je zwei aus ihrer Mitte, welche die Brunnenmeister hießen. Wenn von diesen die Rechnungsablage vorgenommen wurde und damit zugleich die Neuwahl Statt fand, so versammelten sich alle jene Bürger, und dies gab Anlaß zu einem gemeinschaftlichen, in späterer Zeit sogar zwei Tage dauernden Feste, welches aus Schmausen, Trinken und Tanzen bestand und Brunnenfahrt genannt wurde. Es knüpfte sich an dieselben auch allerlei Scherz, das Austheilen von Bretzeln und dgl. m. an die Kinder und Anderes; manchmal wurden die Lustbarkeiten sogar an einen benachbarten Ort verlegt, zu welchem die Theilnehmenden in Wagen oder zu Schiff fuhren. Brunnenfahrt hieß dieses Fest, weil bis in das 18. Jahrhundert hinein einer von den Nachbarn selbst an dem be-

treffenden Tage den Brunnen fegte oder, wie man sich ausdrückte, in ihn fuhr, um ihn zu reinigen. Auch für die Brunnenfahrten machte der Rath mitunter ein Geschenk, welches aus Wein bestand. Sie pflegten von keinem der dazu Berechtigten versäumt zu werden, und hatten den besonderen Werth, daß sie die nachbarschaftlichen Bande unterhielten, von welchen man heut' zu Tage kaum mehr etwas weiß.

Und nun zum Schlusse noch ein Wort über die Spaziergänge im Mittelalter. Das Bedürfniß derselben war auch damals vorhanden, obgleich man nicht, wie heut' zu Tage so viele Städter, es täglich befriedigen zu müssen glaubte, und nirgends besonders hierfür gemachte Anlagen hatte. Vor den Thoren einer Stadt spazieren zu gehen war damals mitunter gefährlich, sowohl wegen der Unsicherheit der Straßen auf dem Felde, als auch zu Zeiten wegen der Feindschaft eines benachbarten Edelmannes. Nichtsdestoweniger pflegte man auch zu jener Zeit sich gehend oder reitend im Freien Bewegung und Erholung zu verschaffen. Eine andere Beschränkung des Spazierengehens bestand im frühen Schließen der Stadtthore. Aus diesen Gründen sorgte man überall für einen Ersatz im Inneren der Städte, indem da, wo es möglich war, Bäume angepflanzt wurden, welche den Genuß des Schattens, sowie den erquickenden Anblick von etwas Grünendem gewährten. Diese Bäume befanden sich auf den freien Plätzen oder in den trocken gelegten Gräben früherer und nachher zur Stadt gezogener Befestigungswerke. In Frankfurt z. B. bildete der Burg- oder Hirschgraben, welcher von der Bornheimer Pforte bis zum Unter-Main, also mitten zwischen der Alt- und der Neustadt hin zog, einen förmlichen, aus Nuß- und anderen Obstbäumen bestehenden Hain; ein Theil desselben wird manchmal geradezu ein Garten genannt. Außerdem waren dort am Ende des Mittelalters alle Plätze außer dem Römerberg mit einer kleineren oder größeren Zahl von Bäumen

besetzt; diese bestanden fast blos aus Linden, welche bekanntlich die Lieblingsbäume der Deutschen des Mittelalters waren. Abgeschlossene freie Räume pflegte man auch noch durch Thiere zu beleben; ja, an manchen Orten hatte man sogar besondere Thiergärten, und zu ihnen gehörte auch der Hirschgraben zu Frankfurt. Ebenso waren die Graben der Frankfurtischen Vorwerke Bongmes und Goldstein mit Schwanen belebt. Uebrigens hatten wohlhabendere Bürger für den Genuß der besseren Jahreszeit auch besondere Gärten und sogenannte Sommerhäuser in den Vorstädten und der Gemarkung. Sogar im Inneren der Städte trug man Fürsorge für den Genuß der freien Luft in den Wohnhäusern. Dies geschah auf zweierlei Weise. An vielen Häusern ließ man die äußere Seite der Hausflur oder eines Zimmers in so weit offen, daß dieselbe nur mit einem hölzernen Gitterwerke oder einem sogenannten Gerämse versehen war, und diese Räumlichkeit bildete dann im Sommer nicht nur die Wohnstube, sondern sie stellte auch, wie Göthe sich aus seiner Knabenzeit erinnerte, eine angenehme Beziehung zur Straße und zur Nachbarschaft her. Ebenso war in vielen Häusern für einen geräumigen offenen Platz auf dem Dache Sorge getragen, um in ihm namentlich die Sommerabende zuzubringen. Man nannte solche Plätze, deren sich manche noch bis jetzt erhalten haben, ebenso wie die für den Sommeraufenthalt bestimmten Wohngebäude Sommerhäuser. Diese waren so häufig, daß sogar die ärmlichen Beckarden eines in ihrer Clause besaßen, und daß der Rath selbst sowohl im Römer, als auch auf der für sein Rentenamt und seine Ausschußsitzungen bestimmten Fahrpforte eines hatte einrichten lassen [448]).

# Anhang.

## XX.

## Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister

von deren erster Erwähnung an bis zum Untergange der städtischen Freiheit im Jahre 1866.

### Einleitung[449]).

Die Stadt Frankfurt wurde schon längst durch einen Rath verwaltet, ehe sie Bürgermeister hatte; den Rath leitete damals der vom Kaiser ernannte Schultheiß. Am Ende des 13. Jahrhunderts scheinen zuerst Bürgermeister erwählt und der Schultheiß auf die Leitung des Gerichtswesens beschränkt worden zu sein. Doch wird vor dem Jahre 1311 weder ein Bürgermeister in Frankfurt genannt, noch auch selbst dieses Wort angeführt[450]). Die Frankfurter Bürgermeister wurden immer nur auf ein Jahr gewählt; die einzige vorkommende Ausnahme ist die, daß Fürst Primas 1807 die Bürgermeister-Würde zu einer lebenslänglichen machte, weshalb dann die Bürgermeister dieses Jahres bis zum Schlusse des Jahres 1810, wo

Senat und Bürgermeister-Amt aufgehoben wurden, im Amte blieben. In der neueren Zeit durfte ein Bürgermeister nicht für das nächste Jahr wieder gewählt werden; dies war anfangs (im 14. Jahrhundert) nicht der Fall.

Der Bürgermeister waren von Anfang an stets je zwei, einer aus den Schöffen und einer aus den übrigen Rathsgliedern. Doch wurden zweimal Ausnahmen hiervon gemacht: im Jahre 1382 nämlich gab es, ohne daß sich der Grund davon entdecken läßt, vier Bürgermeister und in den Jahren 1396—1407, aus dem in meinen Bürgerzwisten S. 99 angegebenen Grunde, je drei.

Die Bürgermeister wurden vom Rathe erwählt. Dabei war es schon früh ein ganz natürlicher Gebrauch, daß man sie blos aus der älteren Hälfte einer jeden der beiden ersten Rathsabtheilungen nahm, d. h. aus den sieben ältesten Schöffen und aus den sieben ältesten Mitgliedern der zweiten Bank. Uebrigens hatten von 1743 bis 1806 die älteren Bürgermeister stets den Titel kaiserlicher Rath, indem 1743 Kaiser Karl VII. der Stadt Frankfurt die Gnade gewährte, daß der Schultheiß, die sieben ältesten Schöffen und der erste Syndikus derselben immerwährend kaiserliche wirkliche Räthe sein sollten, für welches Raths-Privilegium die Stadt 7202 fl. Taxe bezahlte.

Die Erwählung und der Amtsantritt der Bürgermeister fanden nicht von jeher zu einer und derselben Zeit Statt. In der Mitte des 14. Jahrhunderts setzte man allerdings schon einen bestimmten Tag fest; diese Verordnung wurde aber nicht immer befolgt, ja, es wurden damals sogar kurz nach einander zwei verschiedene Tage angenommen: nach einer Verordnung nämlich sollten die Bürgermeister am Donnerstag der Pfingstwoche gewählt werden, nach einer anderen aber am Samstag der Osterwoche. Im Mittelalter liebte man nicht, Normen aufzustellen, welche für immer bindend sein sollten, sondern man zog vor, sich theils nach dem Herkommen, theils nach

# Anhang.

## XX.

## kundliches Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeiſter

eren erſter Erwähnung an bis zum Untergange der ſtädtiſchen Freiheit im Jahre 1866.

ist: Burgimagistri et Consules imperialis civitatis Franckenfordt.

Die Benennungen älterer und jüngerer Bürgermeister kommen schon früh zur Unterscheidung der beiden Rathsvorsteher vor. Jedoch pflegte man bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht diese Comparativ-Formen zu gebrauchen, sondern „der alte Bürgermeister" und „der junge Bürgermeister" zu sagen. Weil der Erstere aus den Schöffen, der Andere aus den Rathsmännern erwählt wurde, so findet sich am Ende des Mittelalters auch die Unterscheidung Beider durch die Zusätze Schöff oder Scabinus und Junkherr oder domicellus [452]).

Betrachten wir die lange Reihenfolge der Frankfurter Bürgermeister, um einige allgemeine Ergebnisse daraus zu gewinnen, so zeigt sich zuerst, daß dieselben verschiedenen Klassen des bürgerlichen Lebens angehörten. In der Zeit des Mittelalters, sowie später noch bis zum Beginne unseres Jahrhunderts waren die meisten Bürgermeister Patricier d. h. Männer aus dem städtischen Adel. Ein eigentlicher Adel waren freilich die Patricier nicht, wiewohl sich schon im Mittelalter einige in diesen Erhobene unter ihnen befanden. Sie waren vielmehr Gutsbesitzer und zum Theil auch Großhändler, welche eine äußerlich unabhängige Stellung hatten und deshalb, sowie weil, bei dem früheren Selbstergänzungsrechte des Rathes, aus ihren Familien die zwei ersten Rathsbänke besetzt zu werden pflegten, als über den Anderen stehende Bürger betrachtet wurden. Erst in der neueren Zeit erhielten die Patricier durch den Kaiser das förmliche Recht, daß eine bestimmte Zahl von Rathsstellen aus ihnen besetzt werden mußte. Dieses Recht ging mit dem deutschen Reiche unter, und wurde 1815 (nicht zum Vortheile der Stadt) nicht wiederhergestellt. Seit dieser Zeit waren dessenungeachtet stets einige wenige im Rathe, bis 1864 der letzte von ihnen austrat.

dem augenblicklichen Bedürfnisse zu richten. Auch bei der Erlassung jener beiden Verordnungen dachte man gewiß nur an das zunächst Vorliegende. Wie diese Verordnungen, obgleich kurz nach einander erlassen, sich widersprechen, so begann im Mittelalter auch das Amtsjahr der Bürgermeister bald früher, bald später. In den ersten 30—40 Jahren des 14. Jahrhunderts fällt dieser Beginn abwechselnd in den Jahresanfang und in einen der nächsten vier Monate. Etwa von 1340 an fand der Amtswechsel zwischen Ostern und Pfingsten Statt. Bald nach dem Anfange des 15. Jahrhunderts war der 1. Mai der regelmäßige Tag des bürgermeisterlichen Amtsantrittes. Dieser Gebrauch erhielt sich dann bis 1728, wo das Bürgermeister-Jahr zum letzten Male mit dem 1. Mai begann. Von 1729 an bis 1806 und von 1817 bis 1866 wurden die Bürgermeister im December gewählt, und traten am 1. Januar ihr Amt an.

Als deutscher Titel ist unausgesetzt nur das Wort Bürgermeister gebraucht worden. Ein einziges Mal kommt auch der Titel Rathsmeister vor, jedoch nicht in einer Frankfurter-Urkunde, sondern in einem Schreiben des Abtes Heinrich von Fulda aus der Zeit um 1370. In lateinischer Sprache wurden die Bürgermeister meistens Magistri civium, sowie manchmal auch Proconsules genannt. Das einfache Wort Consules bedeutete nämlich im Mittelalter stets nur die Rathsglieder, wie damals auch der Rath selbst lateinisch Consilium genannt wurde. Erst seit dem 16. Jahrhundert ward das Wort Consules officiell für die Bürgermeister gebräuchlich[451]). Ein Rathsglied, welches im Verhinderungsfalle eines Bürgermeisters dessen Stelle vertrat, wurde im 14. und 15. Jahrhundert officiell viceproconsul oder vice magister civium genannt. Einmal kommt zur Bezeichnung der Bürgermeister auch das Wort Burgimagistri vor, nämlich in einem Schreiben des Frankfurter Rathes an den von Antwerpen vom 9. Oktober 1497, welches unterschrieben

ist: Burgimagistri et Consules imperialis civitatis Franckenfordt.

Die Benennungen älterer und jüngerer Bürgermeister kommen schon früh zur Unterscheidung der beiden Rathsvorsteher vor. Jedoch pflegte man bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht diese Comparativ-Formen zu gebrauchen, sondern „der alte Bürgermeister" und „der junge Bürgermeister" zu sagen. Weil der Erstere aus den Schöffen, der Andere aus den Rathsmännern erwählt wurde, so findet sich am Ende des Mittelalters auch die Unterscheidung Beider durch die Zusätze Schöff oder Scabinus und Junkherr oder domicellus [452]).

Betrachten wir die lange Reihenfolge der Frankfurter Bürgermeister, um einige allgemeine Ergebnisse daraus zu gewinnen, so zeigt sich zuerst, daß dieselben verschiedenen Klassen des bürgerlichen Lebens angehörten. In der Zeit des Mittelalters, sowie später noch bis zum Beginne unseres Jahrhunderts waren die meisten Bürgermeister Patricier d. h. Männer aus dem städtischen Adel. Ein eigentlicher Adel waren freilich die Patricier nicht, wiewohl sich schon im Mittelalter einige in diesen Erhobene unter ihnen befanden. Sie waren vielmehr Gutsbesitzer und zum Theil auch Großhändler, welche eine äußerlich unabhängige Stellung hatten und deshalb, sowie weil, bei dem früheren Selbstergänzungsrechte des Rathes, aus ihren Familien die zwei ersten Rathsbänke besetzt zu werden pflegten, als über den Anderen stehende Bürger betrachtet wurden. Erst in der neueren Zeit erhielten die Patricier durch den Kaiser das förmliche Recht, daß eine bestimmte Zahl von Rathsstellen aus ihnen besetzt werden mußte. Dieses Recht ging mit dem deutschen Reiche unter, und wurde 1815 (nicht zum Vortheile der Stadt) nicht wiederhergestellt. Seit dieser Zeit waren dessenungeachtet stets einige wenige im Rathe, bis 1864 der letzte von ihnen austrat.

Mit Ausnahme der Jahre 1815—1866 bildeten auch in der neueren Zeit die Patricier die Mehrzahl der Bürgermeister. Von ihren Familien ist die von Holzhausen diejenige, welche im ganzen Verlaufe der Frankfurter Geschichte das Bürgermeister-Amt am häufigsten bekleidet hat, nämlich 67mal. Einer Sage nach, welche früher in der Bürgerschaft umging, wäre auch der erste in Frankfurt gewählte Bürgermeister ein Holzhausen gewesen; dies läßt sich jedoch nicht nachweisen. Das früheste Jahr, in welchem ein Holzhausen als Bürgermeister vorkommt, ist 1316. Zum letzten Male bekleidete ein Holzhausen dieses Amt im Jahre 1806. Nach der Familie Holzhausen folgt die Familie Weiß von Limburg, (deren Namen mitunter auch Wijß, Wyße, Wizse, Wisse und Wieße geschrieben wurde). Diese 1656 ausgestorbene Familie bekleidete das Bürgermeister-Amt 63mal, am frühesten 1313 und zum letzten Male 1631. In der weiteren Reihenfolge kommt die Familie Glauburg. Sie hat jenes Amt 51mal bekleidet, und zwar das erste Mal 1333, das letzte Mal 1788. Die vierte Familie sind die Frosch: 32mal, 1313 zum ersten, 1562 zum letzten Male. Nach ihr kommen die zum Jungen, ein Mainzer Patricier-Geschlecht, welches im 15. Jahrhundert zum Theil nach Frankfurt übersiedelte und das Bürgermeister-Amt 34mal begleitete (von 1487 bis 1671). Die übrigen Patricier-Familien bilden, nach der Zahl ihrer Bürgermeister-Aemter, die nachstehende Reihenfolge: Stallburg, Knoblauch, Völker, Humbracht, Lersner, vom Rhein, Schwarzenberg, Günderode, Neuhaus, Hynsberg, Heyden u. s. w.

Von den Bürgern der übrigen Stände, welche Bürgermeister waren, bilden die Rechtsgelehrten die überwiegende Zahl. Aus dem ärztlichen Stande haben nur drei dieses Amt bekleidet, nämlich Joh. Hartman Beyer (1614), Konr. Hier. Eberhard gen. Schwind (1706, 1719 und 1725) und Remig. Seifart von Klettenberg (1740, 1754 und 1759).

Ein Geistlicher war niemals Bürgermeister, sowie auch nie einer im Rathe saß. Von den Handwerkern bekleideten einige wenige das jüngere Bürgermeister-Amt, keiner aber das ältere. Sechsmal nämlich war ein Wollenweber jüngerer Bürgermeister (1358, 1360, 1364, 1397, 1399 und 1406), dreimal ein Metzger (1363, 1400 und 1405), dreimal ein Bäcker (1365, 1398 und 1407), zweimal ein Schuhmacher (1396 und 1403), einmal ein Kürschner (1402) und einmal ein Schmidt (1404). Zweimal (1399 und 1401) bekleidete auch ein Krämer das jüngere Bürgermeister-Amt.

---

## Verzeichniß der Frankfurter Bürgermeister.

1311: Heinrich von Hachinberg und Adolf (Klobelauch).
1312: Wigel von Wanebach und Hertwig von (Birgel).
1313: Hertwig (Weiß) zum Rebstock und Wigel Frosch.
1314: Wicker Frosch und Hertwig (Weiß) zum Rebstock.
1315: Hermann genannt Klobelauch und Arnold zu deme Schuchus.
1316: Konrad von Ryntfleysch und Johann von Holzhusen.
1317—1320: unbekannt.
1321: Han (Hannemann) von Spire und Gipel von Holtzhusen.
1322: Wortwin genannt an der Eckin (ein Goldstein) und Kulman von Lychtinberg.
1323: Jakob genannt Klobelouch und Kulman (Weiß) von Lympurg.
1324: Gipel (oder vielmehr Sipel) Frosch und Gipel von Holtzhusin [453]).
1325: unbekannt.
1326: Hannemann von Holtzhusin und Kulman von Lychtenberg.
1327: Hannemann von Spire und Wicker von Oninbach (Ovenbach).

1328: Sifried gen. Frayſch oder Sipel Froſch und Gipel von Holtzhuſin.
1329: Hannemann von Spire und Wicker von Ovinbach.
1330: Drutwin gen. Schrenke und Heilmann Schultheiß von Eſſchirſheim.
1331: Hermann gen. Klobelouch und Gerlach von Hohinhus.
1332: Bertold gen. von Walnſtat und Ludwig von Holtzhuſen.
1333: Sifried gen. Froſch und Hertwig von Glouburg.
1334: Dymar von Lychtenſtein und Heinrich von Holtzhuſen.
1335: Bertold von Walinſtat und Kulman gen. Zan.
1336: Dieſelben.
1337: Gipel von Holtzhuſin und Konrad zu Lewinſtein.
1338: Sifried Froſch und Sifried von Spire. Stellvertreter für den Erſteren war am 4. Juli Gypel von Holtzhuſen.
1339: Gerlach von Hohinhus und Sifried von Spire. Im Juli, Auguſt und November war Sifried Froyſchs ſtellvertretender Bürgermeiſter für den Erſteren.
1340: Gerlach czun Hohenhus und Sifried von Spire.
1341: Gerlach czun Hohenhus und Johann Froiſchs.
1342: Hertwig Wyzſe zum Rebſtock und Johann Froſch.
1343: Sifried Froyſche und Hertwig Wizſe.
1344: Sifried Froyſchs und Johann Goltſtein.
1345: Dymar von Lychtinſtein und Johann Goldſtein.
1346: Dymar von Lychtinſtein und Sifried von Spire.
1347: Jakob Klobelauch und Hirtwig (Weiß) zum Rebeſtocke.
1348: Gerlach vom Hohinhus und Sifried von Spire.
1349: Wicker von Onenbach und Lotz von Holtzhuſen.
1350: Sifried Froyſchs und Wigel czun Iſenmenger.
1351: Junge von Holtzhuſen und Heile gen. Klabelouch. Am 3. Oktober war Sifried Froyſch ſtellvertretender Bürgermeiſter.
1352: Jakob Klabelouch der Junge und Hertwig (Weiß) zum Rebeſtocke.

1353: Wicker von Onenbach und Konrad (Weiß) czu Lewinstein.
1354: Sifried von Spire und Jakob Klabelouch der Junge.
1355: Heinrich Wizse und Wygel czun Isenmenger.
1356: Konrad (Weiß) czu Lewinstein und Junge von Holtzhusen. Am 14. December war Jakob Klabelouch stellvertretender Bürgermeister.
1357: Jakob Klabelouch und Lotz von Holtzhusen.
1358: Sifried von Spire und der Wollenweber Andreas Heilgeyst. An der Stelle des Ersteren war Dymar von Lichtinstein am 30. September, 21. Oktober und 11. November, an der des Letzteren Johann in dem Saale von December 1358 bis Anfang April 1359 Bürgermeister.
1359: Wigand von Lichtinstein und Johann in dem Sale.
1360: Johann von dem Hohinhuse und der Wollenweber Andres Heilegeist.
1361: Konrad von Glauburg und Johann gen. Gertner. Am 21. Januar 1362 war Lotz von Holczhusen stellvertretender Bürgermeister.
1362: Lotz von Holtzhusin und Johann Wizse. Stellvertretender Bürgermeister war in einer nicht angegebenen Zeit (wahrscheinlich am Anfange des Amtsjahres und an Wizse's Statt) Dymar (von Lichtenstein).
1363: Jakob Klabelouch und der Metzger Johann Wirbel. Stellvertretender Bürgermeister war am 8. Januar 1364 Johann von Holczhusen.
1364: Johann von Holtzhusen und der Wollenweber Andreas Heilegeist.
1365: Johann von dem Hohinhuse und der Bäcker Johann Schelle, sowie, als am 2. November der Letztere auf kaiserlichen Befehl aus dem Rathe gestoßen worden war, an dessen Stelle Johann gen. Gertener.
1366: Jakob Klabelouch und Heinrich Wyzse.
1367: Wicker Froysch und Lotz czum Widdel.

1368: Lotz von Holtzhusin und Johann gen. Gerthener. Stellvertretender Bürgermeister war Hertwig Wizse vom 21. Oktober an bis zum 17. November, an Holtzhusin's Statt.

1369: Johann von Holtzhusin und Heinrich Wizse. Vor ihrer Wahl waren ihre Vorgänger bereits abgetreten, und man hatte eine Zeitlang keine Bürgermeister; in dieser Zeit vicarirte ein Glauburg. Vom 4. Oktober bis 7. December, als Johann von Holtzhusin krank war, vertrat dessen Stelle Lotz von Holtzhusin.

1370: Wigand von Lichtinstein und Johann Wysse.

1371: Adolf Wizse und Peter Aptekir.

1372: Lotz von Holtzhusen und Johann gen. Gerthener.

1373: Sifried zum Paradise und Heinrich von Holtzhusen, sowie vom 20. Januar bis zum 25. Februar 1374, als Stellvertreter des Letzteren, Rulman Wieße.

1374: Johann Froischs und Rulman Wieße.

1375: Johann von Holtzhusen und Hertwig Wieße.

1376: Arnold czu Lichtinstein und Gipel czum Eber.

1377: Adolf Wiesse und Jakob von Bomersheim.

1378: Jakob Klabelouch und Heilmann von Spire.

1379: Sifried czum Paradise und Heinrich Wizse.

1380: Rulmann Wieße und Johann Froisch.

1381: Sifried czum Paradise und Johann Klobelauch. Beide waren wegen unbekannter Verhinderungsgründe von Mitte August an bis fast zum Ende des Amtsjahres vertreten, und zwar: durch Lotz von Holtzhusen und Wigand zu Swanau von Mitte August bis Ende Oktober, durch Hertwig Wieße czum Rebestocke und Johann vom Widdel im November, December und Januar, durch Adolf Wieße und Johann Kranich im Februar, März und April.

1382: Johann Froysch, Arnold zu Liechtensteyn, Hertwig Wieße und Otto von Ovenbach.

1383: Jakob Klobelauch und Gipel von Holtzhusen.

1384: Adolf Wieſſe und Brun czu Brunefels.
1385: Sifried czum Paradiß und Heinrich von Holtzhuſen.
1386: Adolf Wieſſe der Alte und Johann vom Wyddel.
1387: Hertwig Wieße und Sifried von Holtzhuſen.
1388: Junge Froyſch und Heinrich Wieße.
1389: Jakob Weybe und Jakob von Bomersheim.
1390: Jekil Lentzel und Johann Kranich. Stellvertretende Bürgermeiſter waren: 1. Jekil Herdan im April oder Mai; 2. Konrad Wiße im Juni, Juli oder Auguſt für den erkrankten Johann Kranich; 3. Jakob Klobelauch der Junge und Johann Virneburg 14 Wochen lang (innerhalb der Zeit von Ende Oktober 1390 bis Anfang Februar) für den nach dem 11. Oktober in Gefangenſchaft gerathenen Lentzel und für beide damals öfters abweſende Bürgermeiſter, Beide einmal ſogar mit Joh. Kranich zugleich; im letzteren Falle hatte man folglich einmal wieder drei Bürgermeiſter zu gleicher Zeit[454]).
1391: Gipel czum Ebir und Heinrich Wiſſe czum Rebeſtocke.
1392: Jakob Klobelauch der Junge und Henne Schilder. Als der Letztere im Februar oder März 1393 geſtorben war, vertrat Arnold czu Lichtenſtein acht Wochen lang ſeine Stelle.
1393: Jakob Weybe und Heinrich von Holtzhuſen der Junge. Am 19. September war Junge Froſch ſtellvertretender Bürgermeiſter für den Erſteren.
1394: Adolf Wiße der Alte und Johann Burggraue. Am 10. April und 31. December 1394, ſowie am 16. und 25. April 1395 vicarirte Heinrich von Holczhuſen der Alte für den Erſteren.
1395: Rulmann Wiße und Johann zu Eſchebach gen. Virneburg. Stellvertreter derſelben waren öfters und beſonders in der letzten Hälfte des Amtsjahres Heinrich von Holczhuſen der Alte und Konrad Wiße[455]).
1396: Heinrich Wiße czum Rebſtocke, Peter von Bom-

ersheim und während der letzten Hälfte des Amtsjahres zugleich mit Beiden der Schuhmacher Johann Ernst.

1397: Jakob Herdan, Hermann Burggraue und der Wollenweber Diele Monthabur.

1398: Gerbrecht von Glauburg, Konrad Wiße und der Bäcker Wigel Widenbusch. Am 23. Mai war Erwin Hartrad stellvertretender Bürgermeister.

1399: Johann von Holczhusen, Heincze Herdan und der Wollenweber Jost von Aldenstad. Im Herbst war Johann Erwin stellvertretender Bürgermeister für den Letzteren.

1400: Arnold czu Lichtenstein, Heinrich Wiße czun Wissen und der Metzger Ruprecht Biße.

1401: Idel Drutman, Brand Klobelauch und der Krämer Johann Erwin.

1402: Erwin Hartrad, Johann czum Ebir und Johannes Sidensticker oder Sydenewer, ein Handwerker (wahrscheinlich Kürschner).

1403: Johann Wiße, Johann von Ergersheim oder Henne czur Rosen und der Schuhmacher Bechtold Heller.

1404: Heinrich Wiße czum Rebestock, Heinrich Herdan und der Schmidt Konrad von Geilnhusen.

1405: Hermann Burggraue, Heinrich Wiße czun Wyssen und der Metzger Klese Winther.

1406: Gerbrecht von Glauburg, Konrad Wyß und der Wollenweber Diele Monthabur. Am 9. März und in den ersten Tagen des Mai 1407 war Idel Drutman Stellvertreter des Ersteren.

1407: Brand Klobelauch, Konrad czum Gerunge und der Bäcker Wigel Widenbusch.

1408: Idel Drutmann und Johann von Wißel czu Winsperg [456]).

1409: Jakob Lenung oder Lynung und Johann von Ergersheim.

1410: Albrecht Rotzmul und Jekil Brun.

1411: Rudolf zu Humbrecht und Brand Klobelauch. Am 10. Januar 1412 war Heinrich Goltstein Stellvertreter des Ersteren.

1412: Johann von Ergersheim und Johann Palmstorffer.

1413: Johann Wyße und Johann von Breidinbach.

1414: Heinrich Goltstein oder Heinrich czur Ecken und Johann czum Eber. Am 7. und 12. Juni war Johann von Ergersheim Vertreter des Ersteren.

1415: Jakob Brun und Heinrich Wiß czum Widel.

1416: Albrecht Rotzmul und Johann von Holtzhus der Junge.

1417: Konrad Wijße geseſſin czu Lewenstein und Brand Klobelauch.

1418: Johann von Ockstad und Herte von Glauburg.

1419: Walter Swartzinberger und Klas Appinheimer. Am 3. Okt. 1419 und am 20. März 1420 war Johann von Ockstad, am 17. Dec. 1419 und vom 8. Januar 1420 an ein Vierteljahr lang Johann Palmstorffer Stellvertreter des Ersteren.

1420: Eberhard im Steynhuſe und Johann von Glauburg.

1421: Johann von Holczhuſen und Heilmann Schiltknecht.

1422: Heinrich Goltstein und Herte Wyße czum Kranche.

1423: Jakob Stralnberger und Johann Brun.

1424: Johann Appenheimer oder Palmstorffer und Idel Drutman [457]).

1425: Jakob Brun und Johann Monis.

1426: Johann von Ocstad und Konrad Nuhus.

1427: Walter Swarczenberger und Klas Appinheimer.

1428: Johann von Holczhuſen und Sifried Burggraue. Im September war Jakob Stralnberg, im Oktober Joh. Glauburg Stellvertreter des Ersteren.

1429: Johann Palmstorffer und Johann Brun.

1430: Jakob Stralnberg und Johann Holczhuſen Sifrides ſon. Am 20. December 1430 und am 9. Januar und 9. und

27. Februar 1431 war Joh. Monis Stellvertreter des Ersteren.

1431: Johann Glauburg und Herte Wijsse czun Kranche.

1432: Johann Monis und Reinhard Mynner.

1433: Jost im Steinhuß und Johann Stralenberg.

1434: Johann Wijsse czun Lemchin und Klas Ecke.

1435: Walther Swarczenberg und Heinrich Wijsse czum Klobelauch. In der zweiten Hälfte des Amtsjahres war Jost im Steinhuse öfters Stellvertreter für den Ersteren.

1436: Heinr. vom Rijne und Joh. Wisse czu Lewenstein. Für den Ersteren war Jost im Steinhuß im Juni und September, Joh. von Glauburg im December 1436 und im März 1437 Stellvertreter.

1437: Joh. von Glauburg und Joh. Prusse.

1438: Heinr. Appenheimer und Wicker Frosch. Für den Ersteren war Heinr. Wijsse czun Klobelauch im September und Joh. Monis im Oktober und November 1438, für den Letzteren Joh. Wisse czu Lewenstein im Sept. 1438 und Konr. Nuhus im Januar und Februar 1439 Stellvertreter.

1439: Heinrich Wijsse zun. Klobelauch und Johann Hane.

1440: Johann Monis und Walter Swarczenberg der Junge.

1441: Peter Margpurg und Konrad Nuhus.

1442: Johann von Glauburg und Johann Drutman.

1443: Jost im Steinhuse und Johann Nygebuer.

1444: Konrad von Glauburg und Johann Stralnberg. Im August und November 1444, sowie im März 1445 war Walter Swarczenberg der Junge, im November 1444 Reinhard Mynner Stellvertreter für den Letzteren.

1445: Heinrich Rosenberg und Johann Hane.

1446: Wicker Frosch und Heinrich Wijsse czun Wijssen.

1447: Erasmus Kemmerer und Johann Prusse.

1448: Sifried czun Burgrauen und Johann Norbach.

1449: Peter von Margpurg und Adolf Wijsse.

1450: Johann Hane und Heinrich Kaczman.
1451: Johann Sasse und Walter von Swarczenberg der Junge.
1452: Heinrich vom Rijne und Johann Wijsse czun Hirczhorn. Im December war Joh. Rorbach, im Januar 1453 Konr. Glauburg und im Februar Hartm. Becker Stellvertreter des Ersteren.
1453: Heilmann Schiltknecht und Heinrich Wijsse czun Wijssen.
1454: Wicker Frosch und Heinrich Rorbach.
1455: Peter Margpurg und Winrich Monis.
1456: Hartman Becker und Konrad Holczhusen. Am 3. Juli war Wicker Frosche Stellvertreter des Ersteren.
1457: Johann Brune und Heinrich Kaczman.
1458: Johann Rorbach und Sifried Folcker.
1459: Walter von Swarczenberg der Junge und Johann Heller. Im November war Hartman Becker, im December Heilmann Schiltknecht Stellvertreter des Ersteren.
1460: Herte Wijsse und Johann Großjohan oder Johann Winßperg gen. Großjohan.
1461: Engel Frosch und Johann Humbrecht.
1462: Wicker Frosch und Heinrich Wijsse czun Wijssen.
1463: Hartman Becker und Adolf Wijsse.
1464: Heilmann Schiltknecht und Georg Blume.
1465: Eberhard Budener und Arnold von Holczhusen.
1466: Winrich Monis und Gerbrecht von Glauburg.
1467: Herte Wijße und Merkel Breidenbach.
1468: Heinrich Rorbach der Alte und Heinrich Wiße czum Kranch.
1469: Wicker Frosch der Altte und Walter von Swarczenberg der Junge.
1470: Sifried Folcker und Ulrich Ruhus.
1471: Walter von Swarczenberg der Alte und Bechtold Heller.

1472: Gilbrecht von Holzhuſen und Wicker Froſche der Junge.

1473: Hartmann Becker und Melchior Blume.

1474: Georg Blume und Johann von Glauburg. Am 5. Auguſt war Bechtold Heller Stellvertreter Johann's von Glauburg. Während aber der Letztere den Reichszug gegen Karl den Kühnen mitmachte, war Walter von Swartzenberg der Junge (im Januar und Februar 1475) ſein Stellvertreter.

1475: Arnold von Holczhuſen und Merkel von Breidenbach.

1476: Joſt Ecke und Heinrich Wiſſe czun Wiſſen.

1477: Georg von Breidenbach und Walter von Swarczenberg der Junge. Vor dem Auguſt war Bechtold Heller 14 Wochen lang für den Letzteren, als derſelbe am kaiſerlichen Hofe war, Bürgermeiſter. Ebenſo vertrat er denſelben Ende Februar, Anfang März und am 23. April 1478.

1478: Hans von Ryne und Wigand von Heringen.

1479: Gilbrecht von Holczhuſen und Adolf Klobelauch.

1480: Johann von Glauburg und Wicker Froſche der Junge.

1481: Georg Blume und Heinrich von Ergerſheim.

1482: Arnold von Holczhuſen und Melchior Blume.

1483: Bechtold Heller und Walter von Swarczenberg der Juuge.

1484: Gilbrecht von Holczhuſen und Wicker Froſche der Junge.

1485: Hans von Rijne und Adolf Klobelauch. Am 8. September war der Letztere ſo krank geworden, daß er in Melchior Blume einen Stellvertreter erhielt. Dieſer blieb dann Bürgermeiſter bis zum Ende des Amtsjahres, weil Klobelauch immer kränker ward und noch während ſeines Amtsjahres ſtarb.

1486: Georg von Breidenbach und Jakob Jeuche. Am 11. und 17. Mai wurde der Erſtere durch Georg Blume vertreten.

1487: Waltner von Swarzenberg der Junge und Johann czun Jungen.

1488: Daniel Bromme und Klas von Rückingen. Im Oktober war Melchior Blume Stellvertreter des Letzteren; im December aber vertrat Wicker Frosch, sowie im Januar und Februar 1489 Bechtold Heller den Ersteren.

1489: Johann von Glauburg und Heinrich vom Ryne. Im August hatte der Letztere Johann zun Jungen zum Stellvertreter.

1490: Wicker Frosche und Jakob Heller.

1491: Ort czun Jungen und Melchior Blume.

1492: Hans vom Ryne und Arnold Swartzenberger.

1493: Walter Swartzenberg und Georg Frosche. Am 1. Mai beschloß der Rath, dem Letzteren „zu schriben, sich furderlich her heym zu fugen, sin burgermeisterampt zuversehen, item Ort zum Jungen bitten acht tage oder 14 das beste zu thun, biß die burgermeister by die hant kommen, item Arnold Swartzenberg sal 14 tage daß burgermeisteramt versehen, biß Jorge Frosche geschickt wirt intzutreten". Im Oktober war Gilbrecht Holczhusen Stellvertreter Swartzenburg's.

1494: Daniel Bromme und Johann czun Jungenn.

1495: Johann von Glauburgk und Klas von Ruckingen.

1496: Hans vom Ryne und Kour Schyt.

1497: Meister Friderich von Altzey, licentiatus juris, und Heinrich vom Ryne der Alte.

1498: Karl von Hyngsberg und Michael Swartzenberger.

1499: Ort czum Jungen und Jakob Nuhuß.

1500: Christian Folcker und Wolf Blume der Junge.

1501: Jakob Heller und Sifried Knobelach.

1502: Johann Frosche und Klas von Ruckingen.

1503: Johann Reyse und Jakob Stralenberger.

1504: Konrad Schyt und Johann czun Jungen.

1505: Georg Frosche und Klas Stalburg.

1506: Hans vom Ryne und Gilbrecht von Holtzhusen.
1507: Hammann von Holtzhusen und Sifried Knobelach.
1508: Meister Friderich von Altzeya und Heinrich vom Ryne der Junge.
1509: Karl von Hinßbergk und Konrad czun Jungenn.
1510: Jakob Stralenbergk und Johann czum Jungen.
1511: Jakob Nuhuß und Wicker Frosche.
1512: Johann Frosche im Santhofe und Gilbrecht von Holtzhusen.
1513: Jakob Heller und Georg Nuhuß.
1514: Konrad Schidt und Klas Stalburgk.
1515: Ludwig Martorf und Sifried Knobelauch.
1516: Meister Friedrich von Altzey Licenciatus und Joh. von Melem.
1517: Johann Froisch und Philipp Vgelnheymer.
1518: Hammann von Holtzhusen und Simon Vffteyner.
1519: Philipp Fürstenberger und Klas von Ruckingen.
1520: Sebastian Smit und Stefan Gronnenberger.
1521: Klas Stalburgk und Blasius von Holtzhusen.
1522: Johann von Glauburg und Konrad Wys.
1523: Johann Frosch und Sifried Folcker.
1524: Hammann von Holtzhausen und Hans Steffann.
1525: Philipp Fürstenberger und Steffan Gobel.
1526: Hans Brome und Klas Scheit.
1527: Johann Lening und Bernhard von Hell gnant Pfeffer.
1528: Sebastian Schmidt und Bechtold vom Rein.
1529: Steffan Gronenberger und Johann Eller.
1530: Hammann von Holtzhusen und Klas Schidt.
1531: Philipp Furstenberger und Peter am Stege.
1532: Hans Bromme und Vlrich von Hinsperg.
1533: Philipp Vgelnheimer und Wicker Raise.
1534: Sifried Volcker und Justinian von Holtzhausen. Der Erstere starb am 22. März 1535 vor dem Ende seines

Amtsjahres, es wird aber nicht gemeldet, durch wen sein Amt verweſt worden iſt.

1535: Klas Stalberg und Hans Keller.
1536: Georg Weiß und Ort zum Jungen.
1537: Johann von Glauburg und Hans Vgelnheimer.
1538: Juſtinian von Holtzhauſen und Johann vom Rein.
1539: Wicker Rayſe und Friderich Rorbach.
1540: Hans Keller und Chriſtof Stallberger.
1541: Klaus Stalberger und Dominikus Bocher.
1542: Johann von Glauburg und Georg Weiß.
1543: Juſtinian von Holtzhauſen und Johann Rawhawß.
1544: Wicker Raiß und Daniel zum Jungen.
1545: Ogier von Molhaim und Johann Stralberger.
1546: Klas Stalburger und Thomas Vgelnhaimer.
1547: Johann von Glauburg und Dr. Konrad Humbracht.
1548: Daniel zum Jungen und Anton Eller[458]).
1549: Juſtinian von Holtzhuſen und Philipp Vffstender.
1550: Ogier von Melem und Hans Steffan.
1551: Wicker Raiße und Chriſtof Keller.
1552: Johann von Glauburgk und Johann Volcker.
1553: Ogier von Melem und Georg Froſch.
1554: Dr. Konrad Humbracht und Klaus Bromm.
1555: Klaus Stalburger und Karl Kuhorn.
1556: Hans Bromm und Thomas Vgelnheimer.
1557: Daniel zum Jungen und Johann Weiß.
1558: Hans Steffan und Anton zum Jungen.
1559: Dr. Konrad Humpracht und Fulgentius Rucker.
1560: Johann Volcker und Peter Ortt.
1561: Daniel zum Jungen und Ludwig Martorff.
1562: Anton Eller und Georg Froſch.
1563: Johann von Glauburg und Philipp Vffstender.
1564: Johann Weiß und Karl von Glauburg.
1565: Dr. Konrad Humbracht und Anton zum Jungenn.
1566: Karl Kuehornn und Georg Rawhauß.
1567: Daniel zum Jungen und Juſtinian von Holtzhauſenn.

1568: Philipp Vfstender und Daniel von Hinſberg.
1569: Anton Eller und Kraft Stalburger.
1570: Dr. Konrad Humbracht und Chriſtof zum Jungen.
1571: Karl Kuehorn und Hans Heinrich vom Rhein.
1572: Peter Ort und Chriſtof Stalburger.
1573: Daniel von Hinſberg und Kaſpar Niclas (gen. Steinmetz).
1574: Juſtinian von Holtzhauſenn und Ulrich Neuhaus.
1575: Dr. Konrad Humbracht und Achilles von Holtzhauſenn.
1576: Chriſtof zum Jungenn und Philipp von Knoblach.
1577: Anton Eller und Heinrich Steffan.
1578: Hans Steffann und Georg Weiß.
1579: Chriſtof Stalburger und Georg Mengerſhauſenn.
1580: Daniel von Hinſberg und Daniel Braunmann oder Braumann.
1581: Chriſtof zum Jungenn und Johann Steffan.
1582: Anton Eller und Hans Hektor zum Jungenn.
1583: Achilles von Holtzhauſenn und Hermann Reckmann.
1584: Chriſtian Völcker und Hans Hektor von Holtzhauſen.
1585: Chriſtof zum Jungen und Nikolaus Greiff.
1586: Chriſtof Stalburger und Jakob Degenhart.
1587: Georg Weiß von Limpurg und Hans Hektor zum Jungen.
1588: Achilles von Holtzhauſen und Hermann Reckmann.
1589: Johann Ludowig von Glauburgk und Hans Hektor von Holtzhauſen.
1590: Johann von Martorff und Nikolaus Greiff.
1591: Chriſtian Völcker und Hieronymus von Glauburgk.
1592: Hieronymus zum Jungen und Johann Philipp Völcker.
1593: Daniel Braunmann und Chriſtof Ludwig Völcker.
1594: Joh. Ludwig von Glauburg und Philipp Rucker.
1595: Johann von Martorff und Hieronymus Auguſt von Holtzhaußen.

1596: Christian Völcker und Jakob am Steg.
1597: Nikolaus Greiff und Maximilian zum Jungen.
1598: Hieronymus zum Jungen und Daniel Steffan.
1599: Daniel Brauman und Hieronymus von Glauburg.
1600: Johann von Martorff und Johan Stralnburger.
1601: Joh. Ludwig von Glauburg und Christof Ludwig Völcker.
1602: Joh. Adolf Kellner und Hieronymus Mengerßhaußen.
1603: Joh. Philipp Volcker und Philipp Vffsteiner.
1604: Hieronymus zum Jungen und Hans Hektor zum Jungen.
1605: Johann von Moelem und Hermann Reckman.
1606: Daniel Braunman und Hieronymus August von Holtzhausen.
1607: Philipp Rucker und Hans Friedrich Faust von Aschaffenburg.
1608: Jakob ahm Steg und Achilles von Hinsberg.
1609: Joh. Adolf Kellner und Daniel Stalburger.
1610: Hieronymus zum Jungen und Joh. Philipp Weiß von Limpurg.
1611: Nikolaus Heilreich Faust von Aschaffenburg und Hieronimus August von Holtzhaußen
1612: Christof Ludwig Völcker und Hieronymus Steffan.
1613: Jakob am Steg und Christof Andreas Koler.
1614: Dr. med. Joh. Hartman Beyer und Joh. Ulrich Newhauß. Am 9. Mai traten die Mitglieder des Rathes, welche nicht zu den am 29. December 1612, in Folge indirecter Wahl durch die Bürgerschaft, neu eingetretenen sogenannten Achtzehnern gehörten, durch Fettmilch und seine Partei gedrängt aus dem Rath aus. Zu ihnen gehörte auch der Bürgermeister Joh. Ulrich Neuhauß. An seine Stelle ward kein anderer jüngerer Bürgermeister gewählt, sondern der des vorhergegangenen Amtsjahres, Chr. A. Koler, fuhr fort das Amt zu verwalten. Wie lange er dies that, wird

nicht gemeldet. Am 1. September bat er, nach dem Raths-Protokoll, das Amt niederlegen zu dürfen; auf dringendes Ersuchen führte er es jedoch auch ferner fort, und zwar wahrscheinlich bis zu oder kurz vor dem Ende des Jahres 1614.

1615: Nikolaus Gryphius (Greiff) und Joh. Martin Baur.

1616: Philipp Ludwig Fleischbein und Joh. Philipp Weiß von Limpurg.

1617: Joh. Adolf Kelner und Joh. Philipp Ortt.

1618: Georg Sandt und Nikolaus Bebinger.

1619: Daniel Stalburger und Jeremias Ortt. Ersterer starb nach der Mitte seiner Amtsführung, und zu seinem Stellvertreter wurde am 7. December Georg Sandt ernannt.

1620: Hans Hektor zum Jungen und Hans Christof von Stetten.

1621: Johann Bebinger und Johann Ludwig von Glauburg.

1622: Achilles von Hynßberg und Martin Müller.

1623: Hieronymus Steffan und Joh. Georg Adelhäuser.

1624: Joh. Philipp Weiß von Limpurg und Joh. Jakob Jeckel.

1625: Joh. Ulrich Newhauß und Hektor Wilhelm von Güntherode.

1626: Joh. Philipp Ortt und Joh. Steffan Schad.

1627: Achilles von Hynßberg und Thomas Diller.

1628: Hieronymus Steffan und Jakob Raimund Degenhardt.

1629: Jeremias Ort und Hieronymus Stalburger.

1630: Joh. Ludwig von Glauburg und Johann Schwindt.

1631: Joh. Philipp Weiß von Limpurg und Hans Georg Adelheußer.

1632: Hektor Wilhelm von Günteroht und Hieronymus Eberhart.

1633: Thomas Diller und Hans Heinrich zum Jungen.

1634: Joh. Jakob Jeckel und Kaspar Philipp Fleischbein.

1635: Johann Schwind und Hieronymus Humbracht.

1636: Hieronymus Stallburger und Ogier Christof Völcker.
1637: Joh. Maximilian Keller und Joh. Maximilian zum Jungen.
1638: Dr. Joh. Christof Treudel und Joh. Christof Keller.
1639: Hektor Wilhelm von Güntherode und Vincenz Steinmeyer.
1640: Joh. Heinrich zum Jungen und Jakob Marquard von Glauburg. Als der Erstere in seinem Amte starb, ward am 1. Oktober Dr. Joh. Christof Treudel sein Stellvertreter.
1641: Johann Schwind und Philipp Christian Vffsteiner.
1642: Hieronymus Stallburger und Hans Georg Grambs.
1643: Kaspar Philipp Fleischbein und Philipp Ludwig von Mehlem.
1644: Joh. Maximilian zum Jungen und Johann Adolf Steffan von Cronstetten.
1645: Ogier Christof Völcker und Achilles von Hinsperg.
1646: Jakob Marquard von Glauburg und Joh. Konrad Cleß.
1647: Hieronymus Stallburger und Hieronymus Ulrich Neuhaus.
1648: Licenciat Christof Bender und Joh. Hektor von Holzhausen.
1649: Joh. Christof Kellner und Philipp Jakob Fischer.
1650: Dr. Erasmus Seyfart und Hieronymus Peter von Stetten.
1651: Vincenz Steinmayer und Joh. Ogier Stalburger.
1652: Philipp Christian Vffsteiner und Joh. Daniel Weitz.
1653: Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und Philipp Christian Lerßner.
1654: Ogier Christof Völcker und Franz Nikolaus Roth.
1655: Licenciat Christof Bender und Dr. Joh. Philipp Kellner.
1656: Dr. Erasmus Seyfart und Anton Christian Mohr.
1657: Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und Hartmann Weitz.
1658: Licentiat Christof Bender und Philipp Christian Lerßner.

1659: Vincentius Steinmeyer und Joh. Philipp Fleiſchbein.
1660: Dr. Erasmus Seyfart und Achilles Sigismund a Glauburg.
1661: Hans Georg Grambs und Joh. Hektor von Hinßberg.
1662: Licenciat Chriſtof Bender von Bienenthal und Joh. Adolf Kellner.
1663: Joh. Adolf Steffan von Cronſtetten und Konrad Stein.
1664: Joh. Hektor von Holtzhaußen und Joh. Hieronymus Steffan von Cronſtetten.
1665: Joh. Konrad Cleß und Heinrich Wilhelm Kellner.
1666: Hieronymus Peter von Stetten und Johann von den Birgten.
1667: Joh. Daniel Weitz und Philipp Ludwig Orth.
1668: Philipp Chriſtian Lerßner und Licenciat Achilles Vffenbach.
1669: Anton Chriſtian Mohr von Mohrenhelm und Joh. Friedrich Bencker.
1670: Joh. Philipp Fleiſchbein von Cleeberg der Aeltere und Adolf Ernſt Humbracht.
1671: Joh. Hieronymus Steffan von Cronſtätten und Daniel zum Jungen.
1672: Heinrich Wilhelm Kellner und Johann Braun.
1673: Joh. Jakob Bauer von Eyſeneck und Joſt Kornmann.
1674: Joh. Konrad Kleß und Joh. Hektor Bromm.
1675: Joh. Daniel Weitz und Philipp Chriſtian Fichard.
1676: Philipp Chriſtian Lersner und Heinrich Ludwig Lerßner.
1677: Anton Chriſtian Mohr von Mohrenhelm und Joh. Jakob Fiſcher.
1678: Heinrich Wilhelm Kellner und Joh. Balthaſar Kayb.
1679: Joh. Jakob Baur von Eyſeneck und Georg Tillmann Grams.
1680: Wilhelm von Güntherod und Joh. Philipp Fleiſchbein von Kleeberg der Aeltere.
1681: Daniel Stalburger und Philipp Henrich Schad.

1682: Philipp Christian Lersner und Joh. Hektor von Holtzhausen.

1683: Heinrich Wilhelm Kellner und Joh. Jakob Müller. Als der Erstere im Amte starb, ward Daniel Stallburger am 19. Februar 1684 sein Stellvertreter.

1684: Joh. Jakob Baur von Eiseneck und Joh. Adolf von Glauburg. Als der Erstere im September gestorben war, wurde am 18. dies. Monats Daniel Stalburger zu seinem Stellvertreter ernannt.

1685: Philipp Wilhelm von Günterod und Joh. Heinrich Diefenbach.

1686: Daniel Stalburger und Jakob Bender von Bienenthal.

1687: Philipp Ludwig Orth und Licenciat Zacharias Konrad Uffenbach.

1688: Adolf Ernst Humbracht und Joh. Ernst Völcker.

1689: Joh. Jakob Fischer und Joh. Mathäus Münch.

1690: Dr. Joh. Thomas Eberhard genannt Schwindt und Philipp Nikolaus Fleischbein.

1691: Johannes Friderici und Philipp Nikolaus Lerßner.

1692: Dr. Johann Erasmus Seiffart von Klettenberg und Hieronymus Adolf Steffan von Cronstetten.

1693: Heinrich Ludwig Lerßner und Joh. Adolf Steffan von Cronstetten.

1694: Joh. Balthasar Kaib und Nikolaus August Rulandt.

1695: Joh. Jakob Müller und Philipp Heinrich Fleckhammer von Aystetten.

1696: Philipp Heinrich Schad und Joh. Georg von Holtzhaußen.

1697: Joh. Hektor von Holtzhaußen und Philipp Wilhelm Fleischbein von Kleeberg.

1698: Joh. Adolf von Glauburg und Dr. jur. Wilhelm Persbach.

1699: Philipp Nikolaus Lerßner und Licenciat Joh. Philipp Orth.

1700: Heinrich von Barckhausen und Joh. Martin von den Birghden.
1701: Joh. Adolf Steffan von Cronstetten und Joh. Jakob Grambß.
1702: Dominikus Heiden und Joh. Adolf von Glauburg.
1703: Nikolaus August Ruland und Friedrich Maximilian Bauer von Eißeneck.
1704: Joh. Arnold Mohr von Morenhelm und Joh. Philipp Kellner.
1705: Joh. Adolf von Glauburg und Joh. Heinrich Werlin.
1706: Heinrich von Barckhaußen und Konrad Hieronymus Eberhardt genandt Schwind. (Letzterer war Dr. med.)
1707: Joh. Adolf Steffan von Cronstétten und Ludwig Adolf von Syvertes.
1708: Dominikus Heiden und Joh. Hieronymus Humbracht.
1709: Philipp Heinrich Fleckhamer von Aystetten und Joh. Christof von Stetten.
1710: Joh. Georg von Holtzhaußen und Bartholomäus von Barckhaußen.
1711: Joh. Philipp Orth und Joh. Christian von den Birghden.
1712: Joh. Adolf von Glauburg und Georg Friedrich Faust von Aschaffenburg.
1713: Heinrich von Barckhaußen und Joh. Hieronymus von Glauburg.
1714: Joh. Georg von Holtzhaußen und Dr. Joh. Christof Ochß (von Ochsenstein).
1715: Joh. Philipp Orth und Joh. Hektor von Hynsperg.
1716: Joh. Martin von den Birghden und Joh. Daniel Fleischbain von Kleeberg.
1717: Joh. Heinrich Werlin und Friedrich Ludwig Müller.
1718: Joh. Philipp von Kellner und Joh. Philipp Fleischbein von Kleeberg.
1719: Konrad Hieronymus Eberhard gen. Schwind (Dr. med.) und Joh. Maximilian von Stalburg.

1720: Ludwig Adolf von Syvertes und Philipp Jakob Fischer.
1721: Joh. Christof von Stetten und Joh. Achilles August von Leyßner (der Verfasser der Frankfurter Chronik).
1722: Bartholomäus von Barckhaußen und Joh. Hieronymus von Holzhaußen.
1723: Georg Friedrich Faust von Aschaffenburg und Joh. Hektor von Stalburg.
1724: Joh. Hieronymus von Glauburg und Joh. Hektor Steffan von Cronstetten.
1725: Dr. Joh. Christof Ochß (von Ochsenstein) und Joh. Adolf von Glauburg. Als der Erstere am 4. April 1726 an den kaiserlichen Hof reiste, ward Dr. med. Konr. Hieron. Eberhard gen. Schwind sein Stellvertreter und blieb dieses bis über das Ende des Amtsjahres hinaus.
1726 wurde, wegen der bevorstehenden Verfassungsänderung, keine Bürgermeister-Wahl vorgenommen, sondern es blieben die Bürgermeister von 1725 im Amte. Konr. Hieron. Eberhard gen. Schwind fuhr fort, bis zu der am 14. Februar 1727 erfolgten Rückkehr des Dr. J. Chr. Ochß das Bürgermeister-Amt desselben zu verwesen.
1727 (am 29. März erwählt): Achilles August von Lersner und Nikolaus von Uffenbach. Da Letzterer des Ersteren Schwiegersohn war, so wurde seine Wahl für ungültig erkannt und statt seiner am 5. April Dr. Zacharias Konrad von Uffenbach erwählt.
1728: Joh. Daniel Fleischbein von Kleeberg und Joh. Adolf von Glauburg (junior).
1729: Dr. Joh. Christof Ochs von Ochsenstein und Dr. Zacharias Konrad von Uffenbach.
1730: Achilles August von Lersner und Joh. Georg Schweitzer Edler von Wiederholdt.
1731: Joh. Karl von Kayb und Friedrich Maximilian von Güntherod.

1732: Licenciat Joh. Jakob von Bertram und Joh. Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt.

1733: Joh. Hieronymus von Holzhaußen und Joh. Hieronymus von Stetten. Letzterer starb am 9. Juli, und Joh. Georg Schweitzer ward sein Stellvertreter.

1734: Licenciat Joh. Jakob von Bertram und Joh. Bernhard Firnhaver.

1735: Joh. Philipp von Syvertes und Joh. Karl von Fichard.

1736: Joh. Karl von Kayb und Licenciat Erasmus Karl Schlosser.

1737: Joh. Philipp von Kellner und Markus Fester.

1738: Dr. Joh. Wolfgang Textor und Karl Wilhelm Bender von Bienenthal.

1739: Joh. Karl von Kayb und Friedrich Maximilian von Lersner.

1740: Joh. Philipp von Syvertes und Dr. (med.) Remigius Seiffart von Klettenberg.

1741: (Dr.) Joh. Christof Ochs von Ochsenstein und Dr. Joh. Peter Ruppel. Als Ersterer am 15. Juni zum Schultheißen ernannt worden war, ward am 6. Juli Dr. Joh. Wolfgang Textor sein Stellvertreter.

1742: Joh. Karl von Kayb und Jakob Mentzel.

1743: Dr. Joh. Wolfgang Textor und Joh. Bernhard Firnhaber. Am 25. März ward der Letztere Schöff und am folgenden Tage Dr. Erasmus Karl Schlosser sein Stellvertreter im Bürgermeister-Amt.

1744: Johann Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt und Heinrich von Barckhausen.

1745: Johann Karl von Fichard und Dr. med. Johann Grambß.

1746: Friedrich Maximilian von Günterrode und Licenciat Esaias Philipp Schneider.

1747: Friedrich Maximilian von Lersner und Licenciat Joh. Isaak Moorß.

1748: Joh. Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.

1749: Friedrich Maximilian von Günterrode und Joh. Friedrich von Uffenbach.

1750: Joh. Karl von Fichardt und Dr. Joh. Nikolaus Rücker.

1751: Friedrich Maximilian von Lersner und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.

1752: Joh. Georg Schweitzer Edler Herr von Wiederholdt und Jakob Mentzel.

1753: Joh. Karl von Fichardt und Joh. Matthias Bansa.

1754: Dr. (med.) Remigius Seiffart von Klettenberg und Licenciat Joh. Isaak Moors.

1755: Joh. Karl von Fichardt und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.

1756: Friedrich Wilhelm von Völcker und Dr. Joh. Nikolaus Rücker.

1757: Licenciat Erasmus Karl Schlosser und Dr. Nikolaus Konrad Hupka.

1758: Philipp Jakob von Stallburg und Joh. Philipp von Heyden.

1759: Dr. (med.) Remigius Seyffart von Klettenberg und Dr. Joh. Nikolaus Rücker.

1760: Joh. Karl von Fichardt und Joh. Philipp von Heyden. Als am 4. August der Letztere zum Schöffen erwählt worden war, erhielt Dr. Joh. Nikol. Rücker die Versehung der jüngeren Bürgermeisterstelle.

1761: Joh. Maximilian von Holzhausen und Joh. Daniel von Olenschlager (der Staatsmann und Geschichtschreiber).

1762: Joh. Friedrich von Uffenbach und Dr. Johann Speichert.

1763: Dr. Joh. Isaak Moors und Philipp Jakob Grambs.

1764: Dr. Erasmus Karl Schlosser und Joh. Friedrich von Wiesenhütten.

1765: Hieronymus Maximilian von Glauburg und Joh. Benjamin Andreä.

1766: Joh. Karl von Fichard und Christian Bonaventura Mohr von Mohrenhelm. Als am 27. Oktober der Letztere Schöff ward, übernahm Joh. Benj. Andreä als Vicar seine Stelle.

1767: Friedrich Maximilian Bauer von Eyseneck und Joh. Benjamin Andreä.

1768: Joh. Philipp von Heyden und Dr. Joh. Martin Ruppel.

1769: Licenciat Joh. Isaak Moors und Joh. Benjamin Andreä.

1770: Hieronymus Max von Glauburg und Dr. Joh. Martin Ruppel.

1771: Dr. Joh. Daniel von Olenschlager und Dr. Johann Siegner.

1772: Joh. Philipp von Heyden und Joh. Martin Reuß.

1773: Hieronymus Max von Glauburg sen. und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern.

1774: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Joh. Martin Reuß.

1775: Joh. Philipp von Heyden und Dr. Gottlieb Ettling.

1776: Hieronymus Max von Glauburg sen. und Dr. Joh. Christian Lucius.

1777: Joh. Friedrich von Wiesenhütten und Jakob Heinrich Rühle von Lilienstern.

1778: Hieronymus Max von Glauburg sen. und Joh. Christof von Lauterbach. Als am 27. April der Letztere Schöff ward, übernahm Jak. Heinr. Rühle von Lilienstern seine Stellvertretung im Bürgermeister-Amt.

1779: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Dr. Joh. Christian Lucius.

1780: Joh. Daniel Fleischbein von Kleeberg und Dr. Gottlieb Ettling.

1781: Joh. Friedrich von Wiesenhütten und Georg Friedrich Dobel.

1782: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Dr. Joh. Matthäus Hoppe.

1783: Joh. Christof von Adlerflycht und Dr. Joh. Jost Textor.

1784: Johann Friedrich von Wiesenhütten und Licenciat Joh. Matthäus Hoppe.

1785: Joh. Christof von Adlerflycht und Georg Friedrich Dobel. Letzterer starb schon im Beginn des März, und Licenciat J. M. Hoppe ward sein Stellvertreter.

1786: Friedrich Adolf von Glauburg jun. und Dr. Hieronymus Peter Schlosser.

1787: Joh. Friedrich Maximilian von Stallburg sen. und Joh. Daniel Bonn.

1788: Friedrich Adolf von Glauburg und Dr. Markus August Claudi.

1789: Friedrich Maximilian von Lersner und Dr. Hieronymus Peter Schlosser.

1790: Joh. Christof von Lauterbach und Joh. Christian Mühl.

1791: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Friedrich Karl Schweitzer.

1792: Joh. Christof von Lauterbach und Joh. Christian Mühl.

1793: Joh. Nikolaus Olenschlager von Olenstein und Dr. Joh. Ludwig Hetzler.

1794: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Friedrich Karl Schweitzer.

1795: Joh. Nikolaus Olenschlager von Olenstein und Dr. Wilhelm Karl Ludwig Moors.

1796: Joh. Christof von Lauterbach und Dr. Friedrich Karl Schweitzer.

1797: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Wilhelm Karl Ludwig Moors.

1798: Friedrich Maximilian von Lersner und Dr. Joh. Nikolaus Luther.

1799: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Jonas Kingenheimer.

1800: Ulrich Karl von Holzhausen und Dr. Gerhard Matthäus Wallacher.

1801: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Jonas Kingenheimer. Als der Letztere am 17. August eine Schöffen-Stelle erhielt, ward Dr. G. M. Wallacher sein Stellvertreter.

1802: Joh. Nikolaus Olenschlager von Olenstein und Dr. Joh. Wilhelm Metzler.

1803: Joh. Friedrich von Riese und Dr. Joh. Isaak Hoffmann.

1804: Joh. Nikolaus Olenschlager von Olenstein und Jakob Stock.

1805: Friedrich August von Wiesenhütten und Dr. Joh. Wilhelm Metzler.

1806: Anton Ulrich Karl von Holzhausen und Dr. Joh. Isaak Hoffmann. Statt des Ersteren soll Dr. Friedr. Karl Schweitzer Stellvertreter vom 27. September an bis zum Schlusse des Jahres gewesen sein, worüber das Raths-Protokoll nichts enthält.

1807 bis Ende 1810, wo der Senat und das Bürgermeister-Amt aufgehoben wurden, um durch die Präfectur und Mairie ersetzt zu werden: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Joh. Isaak Hoffmann.

1811, 1812 und 1813 gab es kein Bürgermeister-Amt.

1814 (seit dem 31. December 1813) Adolf Karl von Humbracht und Dr. Joh. Wilhelm Metzler (Beide durch die alliirten Mächte ernannt).

1815 bis zum 19. Juni: ebendieselben, von diesem Tage an aber Adolf Karl von Humbracht und Dr. Philipp Karl Diehl.

1816 bis zum 3. September: Adolf Karl von Humbracht und Dr. Philipp Karl Diehl, von diesem Tage an Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Friedrich Joseph Cleynmann.

1817: Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Friedrich Joseph Cleynmann.

1818: Georg Steitz und Friedrich Philipp Wilhelm Frhr. von Malapert gen. Neufville.

1819: Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Dr. Ferdinand Maximilian Stark.

1820: Karl Wilhelm Frhr. von Günderrode und Dr. Joh. Peter Hieronymus Hoch.

1821: Dr. Joh. Büchner und Dr. Ferdinand Maximilian Stark.

1822: Georg Friedrich von Guaita und Gottfried Scharff.

1823: Dr. Joh. Wilhelm Metzler und Dr. Joh. Peter Hieronymus Hoch.

1824: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Joh. Gerhard Christian Thomas.

1825: Dr. Joh. Friedrich von Meyer und Joh. Georg Saraſin.

1826: Georg Friedrich von Guaita und Gottfried Scharff.

1827: Friedrich Philipp Wilhelm Frhr. von Malapert gen. Neufville und Dr. Karl Bernhard Jakob Franz Miltenberg.

1828: Dr. Ferdinand Maximilian Stark und Joh. Georg Saraſin.

1829: Dr. Joh. Peter Hieronymus Hoch und Dr. Joh. Gerhard Christian Thomas.

1830: Friedrich Philipp Wilhelm Frhr. von Malapert gen. Neufville und Gottfried Scharff.

1831: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Karl Bernhard Jakob Franz Miltenberg.

1832: Dr. Joh. Gerhard Christian Thomas und Dr. Joh. Konrad Behrends.

: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Johannes Kappes.
: Dr. Ferdinand Maximilian Stark und Dr. Sigismund Paul Hiepe.
: Dr. Joh. Gerhard Chriſtian Thomas und Dr. Joh. Konrad Behrends.
: Dr. Ferdinand Maximilian Stark und Karl Heinrich Georg von Heyden.
: Georg Friedrich von Guaita und Dr. Eduard Ludwig Harnier (ſeit 1862 von Harnier).
: Dr. Joh. Gerhard Chriſtian Thomas und Dr. Eduard Franz Souchay. Erſterer ſtarb am 1. November, und ſein Stellvertreter war Georg Friedrich von Guaita.
: Dr. Joh. Friedrich von Meyer und Dr. Eduard Ludwig Harnier.
: Gottfried Scharff und Dr. Joh. Friedrich Schmid.
: Friedrich Karl Hektor Wilhelm Frhr. von Günderrode

1852: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Gustav Edmund Neftle.

1853: Karl Heinrich Georg von Heyden und Dr. Joh. Jakob Konrad Kloß.

1854: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Georg Wilhelm Heſſenberg.

1855: Dr. Eduard Ludwig Harnier und Dr. Guſtav Edmund Neftle.

1856: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Joh. Jakob Konrad Kloß.

1857: Dr. Eduard Ludwig Harnier und Karl Konſtanz Victor Fellner.

1858: Dr. Joh. Georg Neuburg und Dr. Anton Heinrich Emil von Oven.

1859: Dr. Eduard Ludwig Harnier und Georg Chriſtof Friedrich Siebert.

1860: Dr. Samuel Gottlieb Müller und Dr. Joh. Auguſt Speltz.

1861: Friedrich Karl Hektor Wilhelm Frhr. von Günderrode gen. von Kellner und Georg Chriſtof Friedrich Siebert.

1862: Dr. Joh. Georg Neuburg und Karl Konſtanz Victor Fellner.

1863: Dr. Samuel Gottlieb Müller und Joſeph Anton Wolfgang Forsboom.

1864: Dr. Anton Heinrich Emil von Oven und Karl Konſtanz Victor Fellner.

1865: Dr. Philipp Friedrich Gwinner und Dr. Johann Auguſt Speltz.

1866: Karl Konſtanz Victor Fellner und Joſeph Anton Wolfgang Forsboom.

# XXI.

## Urkundliches Verzeichniß der Frankfurter Schultheißen

von deren erster Erwähnung an bis zur Aufhebung des Schultheißenamtes im Jahre 1810 [459]).

---

1189 Wolfram (vielleicht hieß er Wolfram von Hollar) [460]).
1193 und 1194 Wolfram [461]).
1211: Johannes.
1219: Heinrich (offenbar Heinrich von Prumheim) [462]).
1221: Heinrich (offenbar Heinrich von Prumheim).
1222: Heinrich von Prumheim.
1223: Heinrich, miles, (offenbar Heinrich von Prumheim).
1225: Ripertus (vielleicht Ripertus de Saſſinhuſen).
1226: Ripertus (und, nach einer von Lersner geſehenen Urkunde, als ſein Stellvertreter Volrad, miles).
1227 und 1228: Eberwin, miles [463]).
1230, 1234 und 1236: Ludolf, miles [464]).
1238 und 1239: Rupert von Carben.
1242: Eberhard [465]).
1243: Eberwin und nach ihm Eberhard.
1245: Eberwin.
1248, 1250 und 1251: Wolfram von Prumheim [466]).
1253—1259: Wolfram von Prumheim, miles [467]).
1263—1265: Konrad von Saſſenhuſen, miles [468]).
1267: Wolfram von Prumheim und Konrad (von Saſſenhuſen) [469]).
1268: Konrad (von Saſſenhuſen).

1269 und 1270: Wolfram von Prumheim, miles.

1273: Wolfram von Prumheim und am 28. Juli sein Sohn Heinrich von Prumheim [470]).

1274 und 1275: Heinrich von Prumheim.

1276: Heinrich von Prumheim, miles, sowie am 30. Mai als Stellvertreter Volrad (von Seligenstadt), miles.

1277: Heinrich von Prumheim.

1278: Heinrich von Prumheim und als vicescultetus und subscultetus am 30. Mai und 10. Juni Volrad (von Seligenstadt) [471]).

1279: Heinrich von Prumheim und als scultetus minor am 11. September sein Vetter Heinrich von Prumheim [472]).

1280: Heinrich von Prumheim und am 25. Februar als subscultetus sein Vetter Heinrich von Prumheim [473]).

1281 und 1282: Heinrich von Prumheim.

1284: Volrad (von Seligenstadt) und am 1. Juni Heinrich von Prumheim [474]).

1285—1287: Volrad (von Seligenstadt) [475]).

1288: Volrad (von Seligenstadt) bis zum 25. Mai, zugleich mit ihm am 23. Mai Heinrich von Prumheim, scultetus magnus genannt, vom dritten September an aber Elyas oder Helias.

1289—1291: Elyas oder Helias [476]).

1292: Heinrich von Prumheim am 18. Februar und 19. Mai und Volrad (von Seligenstadt) am 1. Juni und 5. December [477]).

1293: Volrad (von Seligenstadt).

1294: Heinrich von Prumheim am 14. Mai und Volrad (von Seligenstadt) im August, September, Oktober und November [478]).

1295 und 1296: Volrad (von Seligenstadt).

1297: Volrad (von Seligenstadt) bis April oder Juni und Theodericus Capellarius, miles, am 31. Juli als vicescultetus [479]).

1298: Eberwin genannt Crus (d. i. Kranich, wahrscheinlich Eberwin von Kranichisberg), miles, am 17. März und Konrad von Erlebach, miles, im März.

1299: Konrad von Erlebach.

1300: Konrad von Erlebach am 11. März, 8. Juni, 16. Juli und 14. September und Volrad (von Seligenstadt) am 4. April, offenbar als Stellvertreter, und Heinrich von Prumheim am 20. Mai, offenbar auch als Stellvertreter, und am 13. December.

1301 und 1302: Heinrich von Prumheim [480]).

1303: Heinrich von Prumheim am 9. Januar; ferner zusammen als Schultheißen vorkommend: Gotze oder Gotfrid Beyer oder Beiger, Heinrich von Prumheim und Volrad (von Seligenstadt) am 19. Mai; endlich Gotze Beyer, miles oder Ritter, am 16. und 29. Oktober [481]).

1304 und 1305: Gotfrid Beyer am 8. Februar und am 30. September 1305, Volrad (von Seligenstadt) am 30. September.

1306—1308, 1310—1313, 1315—1318, 1320—1322: Volrad (von Seligenstadt) und am 16. Juli 1312 Wigand von Buches, sowie am 2. Mai, und Herman von Onenbach am 2. November [482]).

1323: Herman von Onenbach [483]).

1324: Burghard Binchamer, miles [484]).

1325 und 1327—1329: Rulman von Lympurg (d. i. Rulm. Wijß v. L.) [485]).

1330—1333: Friderich von Carben, Ritter [486]).

1334: Heinrich von Hulzhusin als Stellvertreter.

1336—1338: Rudolf von Sassinhusen, Ritter [487]).

1340: Rudolff von Sassenhusen und als Stellvertreter am 26. Januar und 15. März Dymar von Lichtinstein [488]).

1341: Rudolff von Sassenhusen am 15. Januar, Frederich von Huttyn oder Hutten oder von Haychen oder Hoychen, Landvogt der Wetterau, am 30. Juli und 4. September, Nikolaus von Hohinberg der Gerichtsschreiber

am 17. Auguſt und Gypil von Hulzhuſen als Stellvertreter am 24. Oktober [489]).

1342: Frederich von Hochen oder von Huchen oder von den Huchen am 3. Juli, 28. Aug., 11. und 13. September und Gypel von Hulzhuſen am 22. und 23. Auguſt, 11. September, 18. Oktober und 12. November [490]).

1343—1345: Gypele von Hulzhuſin als Stellvertreter [491]).

1346: Gyple von Hulczhuſen als Stellvertreter am 5. März, 25. Mai und 24. Juni, Waltere von Cronenberg zwiſchen dem 23. und 27. Auguſt und Merkelin von Redelnheim, Ritter, als Stellvertreter am 1. September [492]).

1347: Merkelin von Redelnheim als Stellvertreter am 1. März und Siefrid Froyſchs oder Broiſch am 6. März als subscultetus, am 22. Oktober als Stellvertreter und am 10. und 12. December als scultetus. Der wirkliche Schultheiß war ohne Zweifel Walter von Cronenberg [493]).

1348: Walter von Cronenberg bis zum 2. Oktober und als ſein Stellvertreter am 3., 10. und 27. März Sifrid Froſch, ſowie als Schultheiß Merkelin von Redelnheim nach dem 3. September und am 3. November [494]).

1349: Marquard von Redelnheim.

1350 und 1351: Gipel von Holtzhuſen als Stellvertreter und am 20. Mai 1351 Rudolf von Sachſinhuſen [495]).

1352—1355: Markele, Marquard oder Merkelin von Redilnheim und am 4. December 1353 als Stellvertreter Jeckel von Rödilnheim [496]).

1356—1358 und 1360 und 1361: Winther von Rorbach, Ritter [497]).

1362—1365: Heinrich im Sale oder vom Sale [498]).

1366—1372: Syfrid von dem Paradiſe oder zum Paradiſe [499]).

1373: Johan von Holtzhuſen.

1374: Sifrid von Spire und am 21. Juli Johan von Holzhuſen.

1376: Jakob Klaubclauch am 11. Auguſt und vom 6. November an Rudolff von Saſſenhuſen [500]).

1377: Rudolff von Saſſenhuſen.

1378: Jakob Klabelouch.

1378—1384: Winther von Vilmar, Edelknecht, ſeit dem 2. December 1378 [501]). Stellvertreter desſelben war am 24. April Sifrit czun Paradyſe.

1385—1389: Winther von Waſen, Edelknecht, vom 26. Mai 1385 bis zum 14. Mai 1389, wo er in der Schlacht bei Cronenberg gefangen genommen wurde [502]). Stellvertreter war am 30. Oktober 1388 Jakob Klabelauch der alde.

1389—1408: Rudolff von Saſſenhuſen, Ritter, ſeit dem 25. Juli 1389. Stellvertreter waren in dieſen 19 Jahren: 1393: Gipel czun Ebir am 4., 6., 18., 19. und 22. Auguſt; 1394: Gipel (czun Ebir) am 11. Februar, Jakob Klobelauch der junge am 13. und 20. Februar und Jakob Klobelauch der eldeſte am 21. Februar; 1396: Adolff Wiſſe v. 6. Mai bis 24. Juni, am 25. und 28. Auguſt, v. 6. Sept. bis 4. November und v. 22. November bis 2. December; 1397: Gilbrecht v. Riedeſel am 17. März und Gipel (czun Ebir) am 1. September; 1399: Jakob Herdan am 6. Oktober; 1400: ebenderſelbe am 22. November; 1408: Heinrich Wiſſe v. 17.—27. Auguſt, am 3. September, v. 17.—20. September, v. 22. Oktober bis 28. November und v. 3.—10. December, Erwin Hartrad v. 12.—17. December und am 19. December, Arnold czu Lichtenſtein am 18. und 19. December, am letzteren Tage in einer und derſelben Sitzung mit Erwin Hartrad [503]).

1409: Die ſtellvertretenden Schultheißen: Erwin Hartrad v. 26. Januar bis 1. Februar, am 9., 11. u. 15. Februar und am 13. März, Heinrich Wiſſe v. 16. März bis 1. April, Idel Drutman am 3. April und Heinrich Wiſſe v. 6. April bis 24. Mai. Wirklicher Schul-

theiß war vom 25. Mai an Rudolff Geyling von Altheim.

1410—1437: Rudolff Geyling von Altheim. Stellvertreter waren in diesen 28 Jahren: 1410: Heinrich Wiße am 31. Mai und 9. Juni und Arnolt czu Liechtenstein am 31. Oktober und 24. December; 1411: Arnold czu Liechtenstein am 11. Februar; 1416: Johan Wisse am 11. März, 29. Juni und 13. November und Girbracht (von Glauburg) am 20. und 22. Mai; 1417: Johan Wisse am 3. März und 20. August; 1420: Johan Wiß am 10. Februar; 1421: Johan Wiß am 3. März, 5. und 10. December; 1422: Johan Wisse am 2., 9. und 14. December; 1424: Johan Wiß am 5. April; 1426: Sifrid von Spier am 12. December; 1436: Jakob Brune am 30. Januar, 4. August und 13. Oktober und Johan Palmstorff am 22. September; 1437: Jakob Brune am 7. März und 24. Juli [504]).

1438: Bis zum 24. Juli gab es keinen Schultheißen, statt dessen kommen als Stellvertreter vor: Jakob Brune am 7. Februar und Johann Palmstorffer am 10. und 15. Februar und am 24. Mai. Am 25. Juli aber trat Johann Brendel von Homburg das Schultheißen-Amt an [505]).

1439 und 1440: Johann Brendel von Homburg oder Hoenburg. Stellvertreter waren: 1439: Walter von Swarczenberg am 6. Januar und Johann Palmstorffer am 12. und 18. Januar, 27. Februar, 3. Oktober und 18. November; 1440: Johann Palmstorffer am 28. November [506]).

1441: Johann Brendel von Homburg bis mindestens gegen Ende Juli und wahrscheinlich bis zum Anfange des September, vom 17. Oktober an aber Herman von Hohenwijssel der eldeste, Edelknecht [507]).

1442—1449: Herman von Hohenwijssel. Stellvertreter desselben waren: 1442: Johan von Glauburg am

5. April, Joh. Palmstorffer am 3. September und Joh. Ockstatt am 5. December; 1443: Johan Palmstorffer am 27. März, 24. April, 13. Mai, 8. Juni und 14. September, Johan von Glauburg der damalige Bürgermeister am 8. und 17. April, Joh. Monis am 24. April und 14. September und Walter von Swarczenberg am 2. December; 1445: Walter von Swarczenberg am 3. März, Joh. Wisse am 27. März und Johann von Glauburg am 21. April; 1446: Johann Monis am 30. April und 11. Mai, Walther von Swarczenberg am 9. Juli und 12. November und Peter Margpurg am 19. December; 1447: Joh. Monis am 18. Januar, 15. Mai, 20. September, 10. Oktober und 16. December und Walther von Swarczenberg am 17. Mai und 26. August; 1448: Johann Monis am 17. Februar, 5. und 27. Juli und Walther von Swarczenberg am 29. März, 8. April, 29. Mai und 9. August [508]).

1449 v. 3. Juni an: Karle Buser von Ingelnheim. Stellvertreter waren: Joh. Monys am 8. Februar und 8. März und Walther von Swartzenberg am 2. April.

1450: Karle Buser von Ingelnheim bis in den April und vom 26. November an Wenczel von Cleen. Stellvertreter waren: Johann Monis am 10. Januar, 14. März, 19. Juni und 25. September, Peter Marpurg am 21. Februar und 23. März und Walther von Swarczenberg der alde am 18. März, 18. und 26. August, 16. und 25. September, 18. und 26. November.

1451—1464: Wenczel von Cleen. Stellvertreter waren während dieser Zeit: 1451: Walther von Swarczenberg am 23. Februar, 21. August und 17. December und Johann Monis am 10. Mai und 22. November; 1452: Heinrich vom Ryn am 26. April und Walther von Swarczenberg am 26. Mai; 1454: Walther von

Swarczenberg am 14. Januar, 15. März und 11. December und Heinrich vom Ryne am 1. Februar; 1455: Heinrich vom Ryn am 18. Juni und Walter von Swarczenberg am 20. Oktober; 1456: Walther von Swarczenberg am 21. Januar und 6. Oktober; 1457: Walther von Swarczenberg am 29. Januar und 19. Februar und Wijcker Froiſch am 11. Mai, 18. und 29. Juli; 1458: Peter Marpurg am 3. März und 2. Juni, Wicker Froiſche am 16. und 26. April und 15. Mai und Conrat von Glauburg am 23. Juni; 1460: Wijcker Froiſche am 25. und 29. Oktober; 1461: Wijcker Froiſch am 4. Februar; 1462: Wijcker Froiſche am 22. Mai, 19. Juli, 4., 15. und 18. September; 1463: Wijcker Froiſche am 25. Februar, 14. und 16. März und Heilman Schiltknechte am 11. Juli; 1464: Heilman Schiltknecht am 12. Februar.

1465: Wenzel von Cleen bis wenigſtens zum 18. März und Bernhard Kreiß (von Lindenfels) vom 1. Mai an. Stellvertreter waren: Wijcker Froiſch am 8. März, 14. und 30. Oktober und 22. November und Heylman Schiltknecht am 22. November.

1466—1475: Bernhard Kreiß von Lindenfels. Stellvertreter waren: 1466: Heylmann Schiltknecht am 20. Juni; 1467: Heylman Schiltknecht am 9. März, Wijcker Froiſch am 10. Juli, 12. und 14. Oktober; 1469: Wycker Froiſch am 17. Juli, 19. und 26. Auguſt und am 11. November; 1470: Wijcker Froiſche am 1. September; 1471: Wycker Froiſch am 9. März und 19. Juli; 1472: Wycker Froiſch am 19. Juni und 21. Oktober; 1473: Wycker Froiſch am 10. Februar; 1475: Wycker Froiſch am 20. Mai [509]).

1476: Eberhard von Huſenſtamm, Ritter, vom 26. März an bis Mitte Oktober, wo er ſtarb. Am 22. Oktober ernannte der Rath Wijcker Froſch den alten zum Verweſer des Schultheißen-Amtes.

1477—1486: Ruße von Thungen zum Rußenberge vom 12. Februar 1477 an bis zum 15. Februar 1486, wo er ſtarb. Stellvertreter waren: 1477: Wijcker Froiſche am 15. März, 15. Oktober und 11. December; 1478: Wijcker Froiſche am 6. März, 29. Juli, 21. Auguſt und 31. Oktober; 1480: Wicker Froſche der elter am 21. Januar und 3. Auguſt; 1481: Wicker Froſche der elter am 29. Januar; 1482: Wicker Froſche der elter am 7. Juni, 12. und 29. Juli und Herte Wiß am 1. Juli; 1484: Wicker Froſch der alte am 18. December [510]).

1486: Friederich von Fels, zugleich ſtädtiſcher Hauptmann, vom 16. Februar bis zum 3. April, vom letzteren Tage an aber, auf Begehren des Kaiſers Friedrich III. oder des neu gewählten Königs Maximilian I., Ludewig zum Paradiſe, Doctor beider Rechte und Ritter [511]).

1487—1502 am 30. Auguſt Ludwig zum Paradiſe, welcher an dieſem Tage ſtarb. Stellvertreter war am 9. Januar 1492 Jorge vonn Breydenbach [512]).

1502 vom 1. Oktober an bis Anfang des September 1508: Johann von Lune genant More [513]).

1509 gab es keinen Schultheißen. Dagegen war am 6. September Orte czum Jungen Stellvertreter [514]).

1510—1523: Martin von Huſenſtamme, Ritter (vom 28. Januar 1510 an bis zum 8. Januar 1523). Stellvertreter war am 31. Januar 1512 Ort czum Jungen [515]).

1523 v. 16. Januar an: Licenciat Friedrich von Altzey als Verweſer und Stellvertreter und Kuno Riedeſel vom 31. Mai an bis zum 10. Januar 1525 [516]).

1525—1538: Krafft von Elckerhawſenn v. 1. Auguſt an [517]).

1538—1541 gab es keinen Schultheißen [518]).

1542—1546: Engelbrecht (oder Engelwert) Halber von Hergern vom 22. Februar 1542 an bis zum nämlichen Tage 1546.

1546—1548 gab es keinen Schultheißen [519]).

1549—1551: Bartholme Haller von Hallerſtein zum Ziegel-

stein, Ritter und Rath des Kaisers wie der Königin Maria, vom 27. Mai 1549 bis zum 4. März 1551 [520]).

1551—1556: Johann von Buchseck, bisher städtischer Hauptmann, vom 17. März 1551 an [521]).

1556—1561 wird kein Schultheiß erwähnt, dagegen kommt gegen Ende dieser Zeit Klaus Stallburger als Verweser vor.

1562—1571: Klaus Stalburger vom 9. Juli 1562 an bis zu seinem am 1. April 1571 erfolgten Tode [522]).

1571—1574: Hans Eitel von Carben vom 28. Mai 1571 an bis in den November 1574 [523]).

1575 und bis zum Spätherbst 1576 gab es keinen Schultheißen [524]).

1576—1589: Johann Kellner v. 22. Oktober 1576 an bis zu seinem im Jahre 1589 erfolgten Tode.

1589—1591 gab es keinen Schultheißen [525]).

1592—1606: Christoff Stallburger v. 28. Februar 1592 an bis zum 4. März 1606, seinem Todestage.

1606—1614: Johann von Martorff vom 24. April oder vielmehr 1. Juli 1606 an bis zu seinem am 29. August 1614 erfolgten Tode [526]).

1614—1615: Dr. jur. Niklaus Weitz vom 24. September 1614 an bis in den Mai 1615. Von da an bis zur Wahl seines Nachfolgers war zuerst Philips Rücker und (vom 24. August an) Joh. Adolf Kellner stellvertretender Schultheiß [527]).

1616—1634: Johann Martin Baur, am 1. Oktober 1616 durch den Kaiser mit dem Zunamen von Eiseneck in den Adelsstand erhoben, vom 17. oder vielmehr 23. Januar 1616 bis zu seinem am 5. August erfolgten Tode [528]).

1634—1639: Hieronymus Steffan von Cronstetten, vom 11. September an 1634 bis zu seinem Tode in der Nacht v. 30. September auf den 1. Oktober 1639.

1639—1647: Hektor Wilhelm von Günterrode, am 11. Ok-

tober 1639 erwählt und am 12. November beeidigt, bis zu seinem Tode am 15. Juni 1647. Er war bei seiner Erwählung älterer Bürgermeister und blieb es bis zum 1. Mai 1640.

1647—1648: Johann Schwindt, am 23. Juni 1647 erwählt und am 2. September beeidigt, bis zu seinem schon am 18. Juli 1648 erfolgten Tode.

1648—1662: Hieronymuß Stallburger, am 27. Juli 1648 und am 3. Auguſt beeidigt, bis Ende Oktober 1662, wo er starb [529]).

1662—1666: Christof Bender von Bienenthal, der Rechten Licentiat und k. k. Majestät Rath, am 1. November 1662 erwählt und am 27. November beeidigt, bis zum 13. Mai 1666, seinem Todestage. Er war bei seiner Erwählung älterer Bürgermeister und blieb dies auch bis zum Ende seines bürgermeisterlichen Amtsjahres.

1666—1686: Hieronymus Peter von Stetten, am 16. Mai 1666 erwählt und am folgenden Tage beeidigt, bis zum 4. Auguſt 1686, wo er starb. Auch er war, als er erwählt wurde, älterer Bürgermeister und blieb es.

1686—1689: Philips Wilhelm von Günterrod, am 9. Auguſt 1686 erwählt und am 10. Auguſt beeidigt, bis Ende Januar 1689, wo er starb.

1689—1693: Adolff Ernst Humbracht, am 30. Januar 1689 erwählt und am folgenden Tage beeidigt, bis zum 17. April 1693, seinem Todestage. Er war und blieb bei seiner Ernennung ebenfalls älterer Bürgermeister.

1693—1695: Dr. jur. Johannes Thomas Eberhard genandt Schwindt, am 21. April 1693 erwählt und am 25. April beeidigt, bis zum 15. Januar 1695, seinem Todestage.

1695—1696: Henrich Ludwig Lerßner, am 21. Januar 1695 erwählt und Tags darauf beeidigt, bis gegen Ende Auguſt 1696, wo er starb.

1696—1716: Dr. jur. Johann Erasmus Seiffart von

Klettenberg, am 31. Auguſt 1696 erwählt und am 1. September beeidigt, bis zum 19. April 1716, ſeinem Todestage.

1716—1721: Johann Georg von Holtzhauſen, am 23. April 1716 erwählt und am 28. April beeidigt, bis gegen Ende April 1721, wo er ſtarb.

1721—1741: Johann Henrich Werlin, Licentiat der Rechte, am 22. April 1721 erwählt und am 24. April beeidigt, bis zum 9. Juni 1741, ſeinem Todestage.

1741—1747: Joannes Chriſtophorus Ochs von Ochſenſtein, am 15. Juni 1741 erwählt und am 20. Juni beeidigt, bis zum 9. Auguſt 1747, wo er ſtarb. Er war bis zu ſeiner Erwählung älterer Bürgermeiſter und blieb es bis zum Ende des Jahres 1741. Bei ſeiner Wahl wurde, gemäß den kaiſerlichen Reſolutionen, zum erſten Male das Schultheißen-Amt gleich den anderen Raths-Aemtern ſo beſtellt, daß der Rath drei aus den Schöffen erwählte und zwiſchen dieſen die Kugel entſcheiden ließ. Er war der erſte Schultheiß, auf welchen das kaiſerliche Privilegium von 1743 Anwendung fand, daß der jedesmalige Frankfurter Schultheiß das Prädikat „kaiſerlicher wirklicher Rath" haben ſolle [530]).

1747—1771: Johann Wolffgang Textor, Göthe's Großvater, am 10. Auguſt 1747 erwählt und beeidigt, bis zu ſeinem Todestage, 5. Februar 1771.

1771—1777: Johann Iſaak Moors, Licentiat der Rechte, vom 6. Februar 1771 bis zum 12.—13. März 1777, wo er ſtarb [531]).

1777—1788: Johann Martin Ruppel. Dr. jur., vom 13. März 1777 an bis zum 21. März 1788, ſeinem Todestage.

1788—1802: Johann Friedrich Maximilian von Stalburg, vom 22. März 1788 an bis zu ſeinem am 26.—27. Februar 1802 erfolgten Tode [532]).

1802—1806: Wilhelm Karl Ludwig Moors, Dr. jur., vom

27. Februar 1802 an bis zu seinem Todestage, dem 31. December 1806 [533]).

1807—1810: Friedrich Maximilian von Günderode, vom 2. Januar 1807 an bis zum 31. December 1810, wo das Schultheißen-Amt aufgehoben ward. Gestorben ist er am 9. Mai 1824 [534]).

# Anmerkungen.

# I. Heilkunst und Aerzte.

[1]) B. B. (d. i. Bürgermeisterbuch) von 1499 f. 77[b] wird ein Arzt „her Jakob Ranisacker" genannt; Herr nannte man aber im Mittelalter, abgesehen von den Patriciern, Leute aus dem Bürgerstande nur dann, wenn dieselben dem geistlichen Stand angehörten.

[2]) Mone's Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins XII, 23. Was den Gebrauch fremder Juden-Aerzte von Seiten Frankfurter Bürger betrifft, so schrieb am 26. August 1523 der Friedberger Rath, daß mehrere Frankfurter Bürger seinem Juden-Arzte noch Geld für gemachte Kuren schuldig seien. Den Stadtarzt Isaak versetzt Lersner fälschlich in das Jahr 1388, was auf einem Schreib- oder Druckfehler beruht. Lersner hat bei seinen Angaben über die Frankfurter Aerzte die beiden Verzeichnisse benutzt, die sich in den Uffenbach'schen Manuscripten der Stadt-Bibliothek befinden; in Beiden ist aber Isaak richtig beim Jahre 1398 angeführt. Uebrigens habe ich denselben in Urkunden nur als Isaak bezeichnet gefunden, während jene Verzeichnisse ihn Isaak Friedrich nennen.

[3]) Beispiele sind: Bürgermeisterbuch v. 1470 f. 62[b]: „Off unsers heiligen vatter des Babstes brief des doctors rat haben"; desgl. von 1490 f. 92: „Die doctores die ertzet sollen die ammen examineren".

[4]) S. Mone's Zeitschr. XII, 17 und Oetter, der Arzt in Deutschland in älteren und mittleren Zeiten (Nürnberg, 1777) S. 50 f. und 59 ff. „Mit myner konst und artzenye" zu dienen, heißt es sowohl in Drubel's, wie in Seyff's Dienstbriefe.

[5]) Beispiele aus Frankfurter Urkunden finden sich unten im Verzeichnisse der dortigen Aerzte.

[6]) Ein Schreiben des Marburger Rathes an den von Frankfurt v. 16. Mai 1435 lautet: der Letztere möge doch durch seine Aerzte eine Marburgerin untersuchen lassen, ob sie den Aussatz habe, falls dies aber nicht geschehen könne, solle die Frau nach Cöln geschickt werden. Im Jahr 1465 schickte der Rath von Bacharach, 1458 der von Gießen und 1459 der von Amberg einige des Aussatzes verdächtige Leute nach Frankfurt mit dem Ersuchen, dieselben besehen zu lassen; 1458 aber ersuchte die Stadt Wetzlar Frankfurt um Zusendung seines Arztes Konrad zur Heilung eines Priesters, und ebenso baten 1489 die von Wesel den Frankfurter Rath, ihnen mit seinem Stadtarzt auszuhelfen. Was die bürgerliche Stellung der Stadtärzte betrifft, so ward Heinrich Lose, erst

nachdem er sieben Jahre lang Stadtarzt gewesen war, Bürger, und der Stadtarzt Peter Lange leistete nur den Beisasseneid.

7) B. B. von 1451 f. 37b: Nach meister Heinrich artzt schicken und mit yme redden von sins übernemens wegen, als er die gemeynde übernympt. B. B. von 1475 f. 31: Meister Niclas bitten, ein verczeichenunge czu geben und sinen rad mitzuteilen, ein ordenunge czu machen, was man dem artz und aptecker geben sulle.

8) B. B. von 1496 f. 66b: Als unsers gnedigen hern von Trieher werntliche rete geschrieben haben von wegen Peters eyns scharpfenrichters halben, der sich artzny undernommen habe: zu schriben den handel als er sich heldet. In Mone's Zeitschr. XII, 20 wird die Mainzer Aerztin von 1288 angeführt. Die Frankfurtischen sind unten im Verzeichnisse der Aerzte angegeben. Uebrigens ersieht man aus der Art, wie dieselben angeführt werden, daß sie nicht etwa blos Hebammen waren, die sich nebenbei mit Weiber- und Kinderkrankheiten abgaben: ganz abgesehen davon, daß die Hebammen niemals Aerztinnen genannt werden.

9) Bürgermeisterb. von 1453 f. 58b: Meister Heinrich gonnen ein bruwehotte czu machen; f. 85b (Jahr 1454): Meister Heinrich artzt nit gonnen, sin bier czuverschencken ane ungelt.

10) Rechenbuch von 1377 f. 85b (Sabb. ante Michael.): Ebirhard wundarczte 3 ℔ für 4 achtei. kornes sinen virteilsarlon in der fronefasten, . . . . und sal man ieme eyn jar 16 achteil kornes unde eynen rogk gebin . . . unde haid in truwen globit unde czun heilgen gesworn, eyn jar der stedde czu dinen, und wer wund wird von der stede wegen und wer in dem spedale czum Heilgengeiste wund ist, die sal he virgebins heilen, unde sal auch uczfaren, wan man von der stede wegen ucz czuhet.

11) Für das Jahr 1385 berechnet Mone (Zeitschr. XII, 17.) diesen Gehalt von hundert Gulden auf 562 Gulden unseres Geldes.

12) Diese Verpflichtung findet sich schon im ältesten noch vorhandenen Dienstbrief eines Frankfurter Stadtarztes (1381). Es ist daher nicht richtig, wenn Kolbe in der Zeitschr. des Kasseler Vereins für hess. Gesch. N. F. I, 1, 3 sagt: In den vielen und blutigen Kriegen des Mittelalters wurden die Heere nicht von Feldärzten begleitet, die Verwundeten und Kranken waren auf eigne Hülfe und gegenseitigen Beistand angewiesen ꝛc. ꝛc.

13) B. B. von 1470 f. 12b: Meister Niclas dem artzt sagen, welcher ezuschen ime und meister Johan Sassenhuß das edelste formate doctoratus habe, der sulle vor gen, siczen und steen. Was den öfteren Zwist mit den Apothekern betrifft, so genüge als Beispiel die Aeußerung des B. B. von 1494 f. 67b: Doctor Joist (von Ettlingen) beclagt sich uber Matheum den apoteker, der inen inn synem schriben der recepta halber verlacht, bitt, den doctoribus die recepta zu besichtigen laißen, sij er vertruwens, wole und gerecht beschrieben sien.

14) Von einem anderen städtischen Astronomen heißt es im Rechenb. von 1510 S. p. Franc.: 4 fl. geben meister Erhart Helme dem astronimo, die uwer am Bruckenthorn (eine Sonnenuhr) abetzuteylen.

15) Die erwähnte Aufschrift von Drudel's Dienstbrief lautet: Meister Heinrich Drudel der scherer virbuntbrieff. Im B. B. v. 1497 f. 26 und in Seyff's Dienstbriefe heißt es namentlich: dieser solle „der barberer ordnung unverbonden und gantz ledig steen". B. B. v. 1498 f. 2.: Den scherer zwischen den pforten bij sant Catherinen zu eym stat wondartzt uffnemen 4 jare lang; . . . . sol nit schuldig sin, im gebend yemants

zu ime zu nemen, und obe ime yemants abginge, ſollen inen die ſcherer nit buſſen.

16) Mone's Zeitſchr. XII, 21 und Pfaff's Geſch. von Eßlingen 239.

17) Die früheſte Erwähnung einer Frankfurter Hebamme findet ſich bei Boehmer p. 648. B. B. v. 1459 f. 94b: Gonnen, das unſer herre der pherner verkunde uber die cantzeln von der ammen wegen und wo ſie zu finden ſij. Desgl. von 1499 f. 35. Die frauwe von Mynzenberg heißen zu den doctoribus ſich laißen proberen, wo ſie fertig irer konſt iſt, ire gonnen, zu den frauwen zu geen. Das Wort Kindeamme iſt nicht identiſch mit Säugamme. So wird z B. die beſoldete Stadtamme Anna von Bornheim in den Rechenbüchern von 1488 (f. 78) und von 1489 (f. 73) die Kindeamme, in den früheren und ſpäteren aber blos die Amme genannt. Beedb. der Oberſtadt v. 1499 f. 13: Muder Gude amme.

18) Im Rechenb. von 1366 f. 50b zahlt man Geld Siczen dem ſmede von unſers herren des keiſers ſchribers pherd czu heilen, daz die ſyech ſtund. Ebenſo in dem von 1424 f. 37: Joſt ſmyde von der ſtede hengſte czu ſniden und czu heilen.

19) Daß er vorher nicht in Würzburg, wie es irgendwo heißt, gewohnt habe, zeigt ein Rathsſchreiben von 1484, in welchem der Mainzer Kanzler um Auskunft gebeten wird über „meiſter Johann Cube, der itzo huſelich zu Menntze wone". Was die erwähnte orientaliſche Reiſe betrifft, ſo kamen die Theilnehmer an derſelben nicht am 4. Januar 1484 zurück, wie es im Arch. f. Fr. Geſch. u. Kunſt VII, 114 heißt. Während der neun Monate vom 25. April bis zum 4. Januar würde doch in jenen Zeiten eine Reiſe durch Iſtrien, Kroatien, Albanien, Dalmatien, die Morea, Kandia, Cypern, Paläſtina, Syrien und Egypten und über Kandia zurück bis nach Mainz nicht zu machen geweſen ſein. Die Rückkehr fand nach urkundlichen Angaben am 4. „Wintermonat" 1484 Statt; allein im Mittelalter verſtand man unter dem Worte Wintermonat in der Regel nicht den Januar, ſondern den November oder December, von welchen jener der erſte, dieſer der andere Wintermonat hieß.

20) B. B. von 1450 f. 20b: Der ſchelen ertzten und der Bleichenbachen ſicher ſin und in das ſloſſe legen von des buchelchins wegen, nota Aſtorochs buche.

21) B. B. von 143[illegible] f. 90b: Doctor Jacob Rannerßacker den artzet, der eyn nigromanticus ſin ſolle, ſich bij den Prediger hern erkunden, waß er fur mann oder ſin handel ſy, nachdem er im rechten zu Mentz hange. Ein Uringlas findet ſich ſogar auf dem Grabſtein des 1450 geſtorbenen Stadtarztes Konrad von Sachſenhauſen als Abzeichen ſeines irdiſchen Berufes abgebildet (Lersner I, 2, 125).

22) B. B. von 1493 f. 112: Als doctor Cube anbringt, die dinge beharren laißen biß nach dem nuwen liecht und mit doctor Joſten reden dartzu zu geen, und in willen Wijtzels ſetzen, ob er wolle im nuwen ſpital oder inn ſim huß beſehen ſin. Am 27. November 1486 ſchreiben ein Schöff und der Rathsſchreiber an den Bürgermeiſter von Speier: „Es hat ſich mit dem ſterben itzt uff das nuwe liecht by uns etwas ernſtlich begeben". B. B. von 1496 f. 1: Als die ſcherer anbringen der leße (des Aderlaſſens) halber, wie ine uff ſant Walpurgen tag zu laſſen verboten ſij: der artzet rat haben, vnd wo ſie eyn almenach machen kunden, ſie bitten, den ſcherern alle jare eyn zumachen. S. auch Mone's Zeitſchr. XII, 154, XIX, 425 und II, 261 und 275 f.

nachdem er sieben Jahre lang Stadtarzt gewesen war, Bürger, und der Stadtarzt Peter Lange leistete nur den Beisassenseid.

7) B. B. von 1451 f. 37b: Nach meister Heinrich artzt schicken und mit yme redden von sins ubernemens wegen, als er die gemeynde ubernympt. B. B. von 1475 f. 31: Meister Niclas bitten, ein verczeichenunge czu geben und sinen rad mitzuteilen, ein ordenunge czu machen, was man dem artz und aptecker geben sulle.

8) B. B. von 1496 f. 66b: Als unsers gnedigen hern von Trieher werntliche rete geschrieben haben von wegen Peters eyns scharpfsenrichters halben, der sich artzny undernommen habe: zu schriben den handel als er sich heldet. In Mone's Zeitschr. XII, 20 wird die Mainzer Aerztin von 1288 angeführt. Die Frankfurtischen sind unten im Verzeichnisse der Aerzte angegeben. Uebrigens ersieht man aus der Art, wie dieselben angeführt werden, daß sie nicht etwa blos Hebammen waren, die sich nebenbei mit Weiber- und Kinderkrankheiten abgaben: ganz abgesehen davon, daß die Hebammen niemals Aerztinnen genannt werden.

9) Bürgermeisterb. von 1453 f. 58b: Meister Heinrich gonnen ein bruwehotte czu machen; f. 85b (Jahr 1454): Meister Heinrich artzt nit gonnen, sin bier czuverschencken ane ungelt.

10) Rechenbuch von 1377 f. 85b (Sabb. ante Michael.): Ebirhard wundarczte 3 ℔ für 4 achtei. kornes sinen virteilsarlon in der fronefasten, . . . . und sal man ieme eyn jar 16 achteil kornes unde eynen rogk gebin . . . unde haid in truwen globit unde czun heilgen gesworn, eyn jar der stedde czu dinen, und wer wund wird von der stede wegen und wer in dem spedale czum Heilgengeiste wund ist, die sal he virgebins heilen, unde sal auch uczfaren, wan man von der stede wegen ucz czuhet.

11) Für das Jahr 1385 berechnet Mone (Zeitschr. XII, 17.) diesen Gehalt von hundert Gulden auf 562 Gulden unseres Geldes.

12) Diese Verpflichtung findet sich schon im ältesten noch vorhandenen Dienstbrief eines Frankfurter Stadtarztes (1381). Es ist daher nicht richtig, wenn Kolbe in der Zeitschr. des Kasseler Vereins für hess. Gesch. N. F. I, 1, 3 sagt: In den vielen und blutigen Kriegen des Mittelalters wurden die Heere nicht von Feldärzten begleitet, die Verwundeten und Kranken waren auf eigne Hülfe und gegenseitigen Beistand angewiesen ꝛc. ꝛc.

13) B. B. von 1470 f. 12b: Meister Niclas dem artzt sagen, welcher ezuschen ime und meister Johan Sassenhuß das edelste formate doctoratus habe, der sulle vor gen, siczen und steen. Was den öfteren Zwist mit den Apothekern betrifft, so genüge als Beispiel die Aeußerung des B. B. von 1494 f. 67b: Doctor Joist (von Ettlingen) beclagt sich uber Matheum den apoteker, der inen inn synem schriben der recepta halber verlacht, bitt, den doctoribus die recepta zu besichtigen laißen, sij er vertruwens, wole und gerecht beschrieben sien.

14) Von einem anderen städtischen Astronomen heißt es im Rechenb. von 1510 S. p. Franc.: 4 fl. geben meister Erhart Helme dem astronimo, die uwer am Bruckenthorn (eine Sonnenuhr) abetzuteylen.

15) Die erwähnte Aufschrift von Drudel's Dienstbrief lautet: Meister Heinrich Drudel der scherer virbuntbrieff. Im B. B. v. 1497 f. 26 und in Seyff's Dienstbriefe heißt es namentlich: dieser solle „der barberer ordnung unverbonden und gantz ledig steen". B. B. v. 1498 f. 2.: Den scheer zwischen den pforten bij sant Catherinen zu eym stat wondartzt uffnemen 4 jare lang; . . . . sol nit schuldig sin, im gebend yemants

zu ime zu nemen, und obe ime yemants abginge, ſollen inen die ſcherer nit buſſen.

16) Mone's Zeitſchr. XII, 21 und Pfaff's Geſch. von Eßlingen 239.

17) Die frühеſte Erwähnung einer Frankfurter Hebamme findet ſich bei Boehmer p. 648. B. B. v. 1459 f. 94b: Gonnen, das unſer herre der pherner verkunde uber die cantzeln von der ammen wegen und wo ſie zu finden ſij. Desgl. von 1499 f. 35. Die frauwe von Mynzenberg heißen zu den doctoribus ſich laißen proberen, wo ſie fertig irer konſt iſt, ire gonnen, zu den frauwen zu geen. Das Wort Kindeamme iſt nicht identiſch mit Säugamme. So wird z B. die beſoldete Stadtamme Anna von Bornheim in den Rechenbüchern von 1488 (f. 78) und von 1489 (f. 73) die Kindeamme, in den früheren und ſpäteren aber blos die Amme genannt. Beebb. der Oberſtadt v. 1499 f. 13: Muder Gude amme.

18) Im Rechenb. von 1366 f. 50b zahlt man Geld Siczen dem ſmede von unſers herren des keiſers ſchribers pherd czu heilen, daz hie ſpech ſtund. Ebenſo in dem von 1424 f. 37: Joſt ſmyde von der ſtede hengſte czu ſniden und czu heilen.

19) Daß er vorher nicht in Würzburg, wie es irgendwo heißt, gewohnt habe, zeigt ein Rathsſchreiben von 1484, in welchem der Mainzer Kanzler um Auskunft gebeten wird über „meiſter Johann Cube, der itzo huſelich zu Mennze wone". Was die erwähnte orientaliſche Reiſe betrifft, ſo kamen die Theilnehmer an derſelben nicht am 4. Januar 1484 zurück, wie es im Arch. f. Fr. Geſch. u. Kunſt VII, 114 heißt. Während der neun Monate vom 25. April bis zum 4. Januar würde doch in jenen Zeiten eine Reiſe durch Iſtrien, Kroatien, Albanien, Dalmatien, die Morea, Kandia, Cypern, Paläſtina, Syrien und Egypten und über Kandia zurück bis nach Mainz nicht zu machen geweſen ſein. Die Rückkehr fand nach urkundlichen Angaben am 4. „Wintermonat" 1484 Statt; allein im Mittelalter verſtand man unter dem Worte Wintermonat in der Regel nicht den Januar, ſondern den November oder December, von welchen jener der erſte, dieſer der andere Wintermonat hieß.

20) B. B. von 1450 f. 20b: Der ſchelen ertzten und der Bleichenbachen ſicher ſin und in das ſloſſe legen von des buchelchins wegen, nota Aſtorochs buche.

21) B. B. von 143[illegible] f. 90b: Doctor Jacob Rannerßacker den artzet, der eyn nigromanticus ſin ſolle, ſich bij den Prediger hern erkunden, waß er fur mann oder ſin handel ſy, nachdem er im rechten zu Mentz hange. Ein Uringlas findet ſich ſogar auf dem Grabſtein des 1450 geſtorbenen Stadtarztes Konrad von Sachſenhauſen als Abzeichen ſeines irdiſchen Berufes abgebildet (Lersner I, 2, 125).

22) B. B. von 1493 f. 112: Als doctor Cube anbringt, die dinge beharren laißen biß nach dem nuwen liecht und mit doctor Joſten reden dartzu zu geen, und in willen Wijtzels ſetzen, ob er wolle im nuwen ſpital oder inn ſim huß beſehen ſin. Am 27. November 1486 ſchreiben ein Schöff und der Rathsſchreiber an den Bürgermeiſter von Speier: „Es hat ſich mit dem ſterben itzt uff das nuwe liecht by uns etwas ernſtlich begeben". B. B. von 1496 f. 1: Als die ſcherer anbringen der leße (des Aderlaſſens) halber, wie ine uff ſant Walpurgen tag zu laſſen verboten ſij: der artzet rat haben, vnd wo ſie eyn almenach machen kunden, ſie bitten, den ſcherern alle jare eyn zumachen. S. auch Mone's Zeitſchr. XII, 154, XIX, 435 und II, 261 und 275 f.

31) B. B. von 1497 f. 56b: Eyn ſtock zu ſant Niclas ſetzen und eyn ſolich perſon daran malen laſſen, denſelben ſollen zur wochen die pfleger der almuſen uffſlieſſen und umbteilen; item Flugußen und ſin geſellen ſollen mit verſloſſen bußen umbgen laſſen, denſelben armen luden zu heiſchen, den ſollen die almuſen herren nach gelegenheit belonen. Ebendaſ. f. 54b: Fluguß und ſin geſellen laſſen mit eym gemalten beſſelin umbgen laſſen, den armen krancken heiſchen, und ſollen die almuſen herren zur wochen zwey mal uffſlieſſen.

32) Im Beedbuch der Oberſtadt v. 1419 f. 108 kommt Cleſe Kratz „mit der fallinden kraugheit" vor; im Beedb. v. 1398 f. 41 heißt es von demſelben Manne: „hat die großen ſuchte".

33) In den Medicinalakten I, f. 113 heißt es: der Stadtarzt Loſe habe erkannt, daß die Frau „an der naſen vnd an den lippen ires mundes eyn geſtockelte malebie habe, dy man nennet den kanker", welche Krankheit nach Avicenna darin beſtehe, daß ſie eine lepra unius membri ſei, während der wirkliche Ausſatz oder die lepra universalis, welche von Leber-Schwäche herrühre, den ganzen Leib beflecke; doch mache das Uebel jener Frau auch den Athem entzündlich und ſchädlich, und deshalb ſei ſie von anderen Menſchen abzuſondern.

34) Dieſe Angabe über die zwiefache Form des Ausſatzes findet ſich in den Medicinalakten Bd I. f. 78.

35) B. B. von 1497 f. 112b: Burgermeiſter ſollen mit den ertzten redden, uffmerkens zu haben gegen den perſonen, die mißſtellung halber der maſelſucht verdechtlich gehalten werden. Im Rechenbuch von 1498 f. 82b wird das Beſehen eines Mannes bezahlt, welcher „mit der maſelſucht verdacht waß". Dies ſind die zwei einzigen Stellen, in welchen das Wort Maſelſucht vorkommt. Dieſer Umſtand, ſowie die Art und die Zeit der Erwähnung der ſogenannten Maſelſucht zeigen, daß unter ihr die Venerie zu verſtehen iſt. Die Rohrbach'ſche Angabe iſt von Steitz im Arch. für Fkft's Geſch. Neue Folge III S. 142 abgedruckt. Im Beedbuch der Niederſtadt von 1497 f. 12b ſind die feilen Dirnen in der Roſengaſſe angeführt, und zwar eine mit den Worten: „Grebe Beyern abijt, Malefranzoſe". Ueber das erſte Auftreten dieſer Krankheit in Nürnberg ſ. Waldau's verm. Beiträge IV, 409.

36) Zeißl's Lehrbuch der conſtitut. Syphilis S. 338, Waldau a. a. O.

37) Die Stelle des Dominikaners Herp iſt in Seuckenberg's Selecta juris II, 28 abgedruckt, jedoch ebenſo dort, wie bei Kirchner I, 577, falſch wiedergegeben. Im Manuſcripte Herp's lautet das Sprichwort: „Nuw gewant nw ſchant, Nw ſündt nw ſündt, Nwe ſchwor und ſpott Nw ſtraf plag von gott!"

38) In Bezug auf Arnold von Schwarzenberg heißt es im Rechenb. v. 1500 f. 83: er ſei „inn daß vierbe jare mit der kranckeheit der boſen platern beladen worden, die er außerhalb dieſer ſtat in deß Rates bottſchafft uberkommen iſt"; ſowie f. 99b: er ſei im Juli 1497 von einer Sendung auf den Wormſer Reichstag zurückgekehrt „befleckt mit der krankheit der boſen blattern genant Male Francioß" und mit derſelben beladen geblieben, bis er am 26. Oktober 1500 geſtorben ſei.

# II. Apotheken.

39) Wenn daher Ulmenstein (Gesch. Wetzlar's I, 267) aus dem Umstande, daß 1233 in Wetzlar ein Wigandus inter apothecas angeführt wird, auf die damalige Existenz einer dortigen eigentlichen Apotheke zurückschließt, so ist dies ein Irrthum. Jener Ausdruck bedeutet nichts Anderes, als die in Frankfurt vorkommenden Ausdrücke „Unter den Gaden" und „Unter den Krämen".

40) Das Letztere geht aus folgender Stelle des Insatzbuches II, 5 hervor: „Das alde heymelich ingesigel jungherren Philipps v. Falkinstein, des Konegistein ist, wart czuslagen vnd czubrochin czu Franckinford vor der apteken an sant Valentins tage czu vesperzit u. s. w.

41) In einer Correspondenz, welche der Rath 1518 führte, wird ein und derselbe Mann bald Apotheker, bald Zuckerbäcker genannt, und noch 1629 war ein Frankfurter Apotheker zugleich Zuckerbäcker (Lersner I, 26). S. auch Anhang II, sowie Grimm's Wörterbuch unter Confect, Jäger's Ulm 453 und Sprengel's Gesch. der Arzneikunde II, 546. Kolbe's Ansicht ist in der Zeitschrift des Kasseler Vereins f. hess. Gesch. N. F. I, 1 S. 10 ausgesprochen. In den Medicinalakten I, f. 99 steht eine Bittschrift des „Matheus Mettlinger apotecker czu dem swan" (1477).

42) „In den Medicinalakten I, f. 102 berichtet 1461 der Stadtarzt Heinrich Lose über eine zu machende Apotheker-Ordnung, auf welche die Apotheker zu verpflichten wären, indem er sagt, es sei durchaus nöthig, „na dem als ir habent eynen gesworn arczt, das auch ir haben sollent eynen gesworn apteker mit sinem knecht". Gleich nachher zeigt er dem Rathe an: er habe einen Apotheker kennen gelernt, welcher 9 Jahre lang als Knecht (Apotheker-Gehülfe) in Venedig und anderwärts thätig gewesen sei; diesen habe er nach vorgenommener Prüfung in „der Kunst der Aptekerie" tüchtig gefunden, und er schlage deshalb vor, ihn als Apotheker anzustellen. Dieser Mann, Rabodus Kremer, wurde hierauf auch wirklich angenommen. B. B. von 1462 f. 38b: „Dem aptecker eyn tafel in sine aptecke czu heucken". Mone's Zeitschrift II, 279 und Waldau's verm. Beiträge IV, 409.

43) B. B. von 1496 f. 45b: Als die von Eßlingen schriben, ine der appoteker tax zuzuschriben, sie berichten, das der Rat der tax itzt in arbeit stande.

44a) Die von Stricker (Gesch. der Heilkunde in Fr. S. 84) als älteste erwähnte Frankfurter Apotheker-Ordnung von 1491 ist der bloße Entwurf eines Stadtarztes zu einer solchen.

44b) Eine Rathsverordnung von 1501 handelt davon, „wie sich der siebe doctores inne der artzenij jerlichs inn dem herbst oder sust, so iß die nottorfft erfordern will, die materialia inn der apoteken zubesichtigen erfordert werden halten sollen". In dem Dienstbriefe des Arztes Conradi von 1500 stehen diese Worte: „Ich wil auch kein besonder apoteke, artzenye oder materialien in mynem huß halten oder haben, sondern mynen pacienten umb die materialien inn die apoteken schriben vnd wisen vnd sie selbst mit dem apoteker vmb die belonung uberkomen laissen".

45) Im Apotheker-Eid heißt es: Item die stucke, so gifft by sich haben, als Coloquintida, Esula, Elleborus, Arsenicum, Empforbium ꝛc., sal ich inn sonderlichen gefessen vnd geschirre halten vnd mit sorgfeltigem fliß domit umbgen, das der schade, so daruß kommen mocht, verhudt

werde; item auch nymanten gifft verkeuffen dan ſolichen perſonen, die nit argwenig ſint vnd do ich wiſſe, daß eß nit zu ſchaden gebrucht werde.

46) B. B. v. 1499 f. 77b: Den artzeten ſagen, ſo ſie den pacienten in die apoteken ſchriben, daß ſie ſich in eigener perſon darby fugen, daß ſie ſelbſt inn die dinge ſehen.

47) „Wole mag ich cirorgiam daß ſint wundeartzeny uben und triben, auch confortativa, tiriaca, metridat pillen, alfogine communes pestilentiales ſalben, plaſter oder berglichen lndt der taxe vom Rade geſetzt iſt verkeuffen".

## III. Spitäler.

48) So heißt z. B. bei Boehmer 492 das h. Geiſtſpital ſchlechtweg das Siechenſpital.

49) Böhmer im Arch. f. Frankfurt's Geſch und Kunſt, III, 79. In Böhmer's Codex werden S. 146 1267 Gefälle dem hospitale in Frankfurt vermacht, unter welchem Ausdrucke nur ein beſtimmtes Spital gemeint ſein kann, d. h. durchaus nur das zum h. Geiſt; ebendaſelbſt wird S. 155 eine Stiftung für das Begraben armer Leute auf dem Bartholomäus-Friedhofe gemacht, und von dieſer werden diejenigen Armen ausgeſchloſſen, welche „in dem Spital" geſtorben ſeien: woraus folgt, daß ſchon damals neben den Kloſter-Spitälern ein beſonderes ſtädtiſches Spital beſtanden haben muß.

50) Schon Batton und Fichard hatten die Vermuthung ausgeſprochen, daß unter dem „alten Spital", welches mehrmals vorkommt, ein bei der Leonhards-Kirche geſtandenes gemeint ſei. Dieſe Vermuthung wird zur Gewißheit erhoben durch folgende Stellen: In einem Rechenbuch der Kellnerei des Liebfrauſtiftes von 1388 ſteht f. 17b: „2 mark vff dem albin ſpettale by ſante Leonardi, daz wuſte ſtet"; in den Beedbüchern kommt von 1362—1403 bei der Leonhards-Kirche immer „das alte Spital" oder „das Hus zum alten Spital" vor.

51) S. Fichard's Wetteravia 57.

52) Boehm. 368 und 683 heißt dieſes Spital 1305 und 1362 das alte Spital.

53) Boehm. 211.

54) Fichard zu Batton's Manuſcript 1066 und 1434. Ein Teſtament von 1351 (Copialbuch des Liebfrauenſtiftes Nr. 24 S 305 f.): Zum ſpidal vor Bockenheymer porten ſechs ſchillinge heller; im Beedb. v. 1354 kommt beim Gültenverzeichniſſe vor „der ſpytal vor Buckinheimer dor", ſowie noch einmal „der nuwe ſpital vor Bockinheimer dor"; im Rechenb. v. 1361 wird Kipſpan's Hof „an dem nuwen ſpetayle" erwähnt. Die im Text gedachte Stelle von 1303 findet ſich Boehm. 348, wo die domus leprosorum extra muros Frankenfordenses und eine bei ihr gelegene Hube Ackerland angeführt wird. Im Jahre 1332 erſcheint die Lage des Gutleuthofes ebenſo. Ein Teſtament aus dieſem Jahre (Urk. des Leonhard-Stiftes) führt nämlich folgende zuſammenhängende Grundſtücke an: Ciginti iugera terre arabilis cum uno, videlicet tria iugera sita in terminis ville Buckinheim dicta Seckebecker, item in Niderholtz septem iugera dicta Wolffe, item iuxta crucem uersus leprosos quatuor iugera, item duo iugera apud Galginberg, item inter vias ducentes Buckin-

heim et Redilnheim quatuor iugera sita iuxta crucem. Während bei Boehm. 736 im Jahre 1372 der Gutleuthof unterhalb der Stadt am Main-Ufer d. h. an seiner jetzigen Stätte liegend erscheint, führt im Jahr vorher das Beedbuch der Oberstadt „der Guden Lude hus" in der Bockenheimer Gasse an, und dies ist noch dazu die früheste Erwähnung des Letzteren, woraus sich deutlich ergibt, daß dieses Haus kein Spital, sondern ein zu anderen Zwecken verwendetes Grundstück des Gutleuthofes war.

55) Lersner I, 405.

56) B. B. v. 1452 f. 70b (Januar 1453): Wie die czwene spitale (das h. Geistsp. und das Sachsenhäuser) in ein czubrengen weren: f. 84b: Die siechen czun heiligen drin konigen alle gemechlich heruber tun. Rech. v. 1454 f. 30b (Petri Vinc.): Pleger czu den h. drijen konigen und Wigand (der Spitalmeister des h. Geistspitales) sollen schure und huser daselbst fertigen und lassen machen vff czinse daruß czuheben.

57) B. B. v. 1490 f. 52b: Dem wagener by der Friedberger porten eyn schop vff die gassen gein dem nuwen spital vber, wo es den nachgebuern keyn schaden thue, zu machen vergonnen. Im Häuserverzeichnisse von 1433 heißt es I, f. 231: „der Juden heckhuß, da inne die Schalantz Juden wonen", und ebendas. II. f. 278 statt dessen „der Juden heckhuß oder spitale". Das Wort Schalant bedeutet einen Umherschweifenden (Schmeller III, 342). Das Spital in der neuen Judengasse wird zuerst im Beedb. v. 1508 f. 59b erwähnt. Des wälschen Spitals gedenkt Zichard zu Batton's Manuscript S. 1008.

58) Boehm. 207, 211, 233, 278, 415 und 474.

59) Im Bürgermeisterbuch v. 1487 wird f. 88b derselbe Joh. Heller, welcher in dem des nächsten Jahres f. 41 Spitalschreiber heißt, Spitalmeister genannt.

60) B. B. v. 1463 f. 43b: Dem arcz im spittal orlaups gonnen und yme ein briefschen geben. Desgl. f. 48b: Spitalemeister sollen macht han einen scherer in dem spitale zu bestellen.

61) Lersner I. 2, 45 und Arch. f. Fr. Gesch. VII. 142. B. B von 1478 f. 57: Als Cleynsich umb in spittale czu nemen bit, ime dißmale, dwil er nit legerhafft ist, abeslagen". B. B. v. 1512 f. 81b: Wer inne dem spitale zun heiligen geist geen und steen mag und sich nit drin kaufft hait und vnnutz sin, nach dem monat beorlauben. B. B. von 1465 f. 20: Spittelmeister sollen eine kammer fur die iere großen krangken machen Desgl. von 1477 f. 27b: Den buwe im spitale von der unsynnigen krancken wegen beseben. B. B. von 1488 f. 73b: Uff die flecken der alten kaufften huser den buwe, wie der angeben ist, zu dem heiligen geist mit backehuß, stoben und gefengniß ꝛc. machen laißen. Desgl. von 1494 f. 111: Die zwey gefengniß im spital furderlichen machen laißen. B. B. von 1543 f. 20b: Als angetzaigt, daß Conrat Schott inn bay. gaist zu sloß komen auß vrsachen, daß er ain vnordenlichs leben fur vnd das sein vnnutzlich verthue: ist benolben, ine lenger ligen zu lassen, bis fur den gepeten wirdt. Im Bumeisterbuch v. 1457 werden f. 17 f. Arbeiten „czu der siechen gefengnis bij den Wijssenfrauwen" erwähnt. In Betreff des Gutleuthofes finden sich in den Bürgermeisterbüchern folgende Beschlüsse: 1486 f. 35b: Den siechen czun Guden luden gonnen, under ine selbs win tzuschencken und andern nit, und sollen ungelt davon geben; 1441 f. 22: Bestellen an allen porten, das nymant gein Rode noch Guden luden gee uff die kirbe bij pene evm gulde, wer

dare ginge; 1477 f. 38: Den plegern czun Gudenluden sagen, czuverfugen, das die krancken nit also herinne sin, und auch das die gesonden bij sie nit spelen faren noch wandern. B. B. von 1450 f. 93b: Spitaleherren sollen mit hern Johan doselbst redden, den siechen die bucher lassen.

62) S. Boehm. 343 und 348. In einer Urfehde von 1513 bekennt einer, er habe im h. Geistspital, wo er Pfründner war, sich vergangen und „die mutter, so der armen siechen wartet", geschlagen. Im Beedbuch der Oberst. v. 1428 kommt f. 23 auch ein männlicher Krankenwärter vor: Stomphenne, der ist nu in den spitale czun heiligen geiste komen czu dienen den siechin. In den Auswärt. Angeleg. wird 1420 „der spedelmeister und Else nunne czum heilgin geiste" erwähnt.

63) B. B. von 1444 f. 4b: Keyn siechen in spitale nemen ane wissen des Rates. Desgl. v. 1442 f. 73: Erfindet sich, das der slossirknecht anderswo nit eigen rauche gehalden habe, yne czun Gudenluden nemen. Desgl. von 1493 f. 137b: Als Walther Isenburg byt umb eyn ußsetzig frauw in das huß zunemen, ime sagen, das huß sij den burgern gemacht; doch ob die frauw so vil dar inne gebe, das sie bliben mocht, sol man sie uffnemen. Dagegen heißt es B. B. v. 1489 f. 25: Unsers gnedigsten hern des Romischen konigs trometer, der feltesiech worden ist, umb der ko. M. furbete willen uff den hofe zu den Gudenluden uffnemen als eynen andern siechen daselbst. B. B. von 1456 f. 21: Als die snyderknechte eyn bette im spitale begeren, abeslaen. B. B. v. 1487 f. 7: Den beckerknechten eyn bette im spitale czusagen umb 35 fl., so lange dem Rade eben ist und ine ir gelt wydergibt. Was die Verwendung des h. Geistspitales für Fremde betrifft, so sagt schon 1627 ein Rathsschreiben (Raths-Supplikat v. 17. Mai), daß es für diese allein bestimmt sei. Am 19. Juni 1529 schrieb der Rath von Speier: Nu hat unser spittall je inn prauch herpracht, was allso einer nach sejnem absterben verlassen, das es demselben angehört, inn bewegen der enthalltung, muhe unnd arbeidt, so man willig mit denselben notturfftigen hatt. Für Frankfurt mag folgendes Beispiel genügen: B. B. v. 1443 f. 3: Die gelassen gude, als die czwen menschen czun Guden luden gelassen han, dem hoffe behalden.

64) Bürgermeisterbücher. 1455 f. 92b: Dem siechen gonnen, ein hus zu den Guden luden zumachen, daz nach sinem tode dem hofe blijbe; 1478 f. 69b: Als Jorge Offsteyner unreyne erfonden ist und ime gonnen, czun G. l. eyn besondere wonunge czu machen: 1485 f. 10b: Dulde (dem gewesenen Bürgermeisterknecht), als der unreyn erfunden ist, ime gonnen Offsteyners huß czun G. L., biß das eyner kompt, der gelt darauß gibt.

65) Rechenbuch v. 1492 f. 79b: 2 fl. geben und geschenckt Henchin Kecke (er war einspänniger Söldner gewesen) uß gnaden und ime ein gonstigen vrlaub geben und ime den dische in dem heiligen geist geben, so lange dem Rate eben ist, angesehen sin getruwen dienst In den Rachtungen befindet sich der Verzichtbrief eines Bierbrauers von 1480, welcher lautet: dieser habe sein Vermögen falsch verbeedet, und deshalb dasselbe an den Rath abtreten müssen, Letzterer habe ihm jedoch aus Gnade eine Kammer und die Kost im Spitale auf Lebenszeit gegeben, sowie jährlich 10 fl. zu reichen versprochen. Eine um 1450 abgefaßte Klageschrift der Pfründner des Gutleuthofes beginnt geradezu: „Wir armen Leute gesund und siech lassen Euer Gnade wissen". In einer

anderen aus derselben Zeit (Nr. 67) beschweren sich dieselben, daß die „gesundeu Pfründner" vom Verwalter bevorzugt würden

66) Als „Halbpfrondnere" werden im Beebb. v. 1510 f. 2$^b$ beim h. Geistspital mehrere Leute bezeichnet.

67) S. Waldau's verm. Beiträge III, 261 f., u. IV, 437, Kirchner I, 237 und Dieffenbach's Friedberg 301.

68) B. B. v. 1479 f. 7$^b$: Den gefangen umb das leben uß dem spitale essen geben und andern nit. Desgl. v. 1480 f. 31: Mit Incus frunden reden, das sie ime etwas von cleydunge tun, das er nit erfriese; tun sie des nit, uß dem spitale eyn belcz geben. Desgl. von 1492 f. 104: Hartmans wittwen·vff dem Rieder thorne, dwile sie swachs libs ist, eyn 14 tage essen uß dem spitale geben.

69) Rechenb. v. 1475 f. 26: 19 fl. minus 3 ß hat bezahlt Joh. Heller des spitals czun h. geiste schriber, als derselbe spitale dem Rade einen wagen mit vier pherden und 2 knechten in die reise geschicht hatten, als des Rates frunde vff die gewant und geluhen hatten in der reyse.

70) B. B. von 1478 f. 67$^b$ findet sich unter den städtischen Einnahmen verzeichnet: 12 fl. in dem stocke funden czun h. geiste. B. B. v. 1490 f. 88 steht: Hartman soldeners wittwen die wuche 2 leub broits vß der alemußen (d. h. aus den vom Rathe verwalteten Armengeldern) werden laißen und dißmals $^1/_2$ fl. geben holtze zu keuffen und vff den becken im spitale wysen.

71) B. B. 1461 f. 18$^b$: Heinr. czun Einhorn seligen wapen von der 400 fl. wegen, die sie geben han, und umb die 100 fl., die eyner noch geben wil, der beider wapen in den spitale in die sloßstein machen lassen. Ueber Sifried's zum Paradies Grabmal s. Böhmer im Arch. f. Fr. Gesch. u. Kunst III, 85 ff. Daß Sifried noch ein Jahr vor seinem Tode Pfleger war, wird im Rechenb. 1426 f. 41$^b$ gesagt.

72) Batton's Topogr. I, 199. Rechenbuch v. 1408 f. 38: 2 ß 6 heller dem spital zu Sass., als man in durch gotes willen widergab, als sie geben musten zu wegegelde, als man in holtz in den garten vor der Oppenheimer porten gefurt hatte. B. B. von 1449 f. 98$^b$: Der spitale sal der elenden herberge ire lant abekeuffen. Desgl. v. 1447 f. 37$^b$: Dem spitale nit gonnen, die dru firteil landes oder ander eigen und erbe czukeuffen.

73) Rechenb. 1451 f. 66$^b$: 394 fl. 8 ß hat verczert und vur brieffe ußgegeben 20 wochen gein Rome meister Johann Quentin czun Lemchin an unsern heilgen vater den babest, czu erwerben umb mee pharren, ein conservatorium und conservators von der spitale und Guden lude wegen ꝛc. B. B. v. 1491 f. 12$^b$: Man soll eyn conservatorium dem spital und darin drij conservators erwerben zu Rome.

74) B. B. v. 1433 f. 19: Der pastor czu Sass. ym spittal. Desgl. v. 1446 f. 18: Spitalemeister czun heiligen drin konigen sullen mit dem glockener daselbs redden. In einer Urkunde des Leonhard-Stiftes v. 1366 wird Johannes dictus Hune cappellanus leprosorum prope Frankenf. als Zeuge angeführt. B. B. v. 1460 f. 69: Den kyrchthorn czu den G. L. zu bessern. B. B. von 1446 f. 95: Die frunde czun spitalemeistern das sacrastiechin czum heiligen geist czu besehen. Desgl. v. 1450 f. 72: Die orgel czum heiligen geist abetun. Der erwähnte Ablaß von 1288 findet sich bei Boehm. 237.

75) Das Rechenb. von 1477 gibt f. 51$^b$ eine Zahl von Bullen an, welche der Stadt-Advokat Dr. Ludwig zum Paradies seiner Vater-

ſtadt in Rom erworben hatte, und von dieſen wird eine als des Inhaltes bezeichnet, „das der Rat bichtherren in dem ſpitale czuſetzen hat". B. B. v. 1477 f. 21: Als man in dem ſpitale nit prediget als herkommen iſt, darbij kommen, die gelarten auch darbij. Rechenb. v. 1477 f. 51b: 75 fl. (gab Ludwig zum Paradies in Rom aus) umb eyn bulle beſagen von indulgencie und ablaß in dem ſpitale czun heiligen geiſte czu Franckf. B. B. v. 1491 f. 43: Die bepſtlich bulle (uber) den ablaß und ander gnade, ſo dem heiligen geiſt hie zu Fr. geben iſt, dem ſpitalmeiſter ubergeben.

76) Rechenb. v. 1348 f. 26: Den knechten, die des warthen, der in den nuwen ſpidal geflohen waz um den mord, 7 ß. Desgl. v. 1477 f. 41: 4 ß czweyn knechten am heiligen geiſte czu huben, als eyner, der einen andern libelois gemacht hatte, darinne kommen was.

77) Dieſe Erweiterung des Friedhofes im h. Geiſtſpital findet ſich im B. B. von 1475 f. 74 erwähnt.

## IV. Verſorgungsanſtalten ꝛc. ꝛc.

78) S. Ulmenſtein's Wetzlar III, 273. Uebrigens waren mir für dieſe Abhandlung Schmidt's Forſchungen über die Straßburger Beginen-Häuſer (Alſatia 1860) leider nicht zugänglich. Dagegen konnte ich noch die ſchöne Arbeit benutzen, welche Heidemann ſo eben im vierten Band der Zeitſchr. des Bergiſchen Geſchichtsvereins über die Beginen von Weſel geliefert hat.

79) Lersner II, 212 und Waldau's verm. Beiträge IV, 178 ff.

80) Der Namen geiſtliche Schweſtern findet ſich bei Boehm, 594, der Namen Begutten in einem dem 16. Jahrhundert angehörenden Cenſus-Buch des Liebfrauſtiftes (domus Beguttarum ecclesiae nostrae). Cluſener heißen im Rechenb. von 1482 f. 43 die in Bonames lebenden Beginen. Der Namen feminae religiosae kommt 1242 und 1261 bei Boehm. vor und kann dort nichts Anderes als Beginen bedeuten. Für die Benennungen Nonnen und arme Frauen gibt Batton's Topographie II, 145 und IV, 296 Beiſpiele. Der Ausdruck gute Leute für Beginen findet ſich im Rechenb von 1367 f. 23: 30 ß den guden luden in dem gotzhuß bij den Wizſen frawen. Was endlich den Namen Kinder betrifft, ſo hatte das Wort Kind im Mittelalter einen ſehr weiten Begriff, ſo daß z. B. ſogar Verheirathete Kinder genannt wurden. In Hinſicht auf die Beginen gebrauchte man ſehr häufig den Ausdruck arme Kinder. Was die Bedeutung der Begmenhäuſer als Armenanſtalten betrifft, ſo hatte z. B. Kath. von Wanebach 1330 eine Stiftung gemacht pro tribus domiciliis devotarum mulierum, que suis laboribus seu ex senectute victum et amictum acquirere non possunt. Die Benennung domus pauperum kommt bei Batton IV, 40 vor.

81) B. B. von 1488 f. 18b: Der ſcheln Bekynen, die eyn fundeling by ire hait, czwen loyb brot geben uß der almoſen.

82) In der am 22. Oktober 1349 ausgeſtellten Stiftungsurkunde des Beginen-Hauſes zur Seligenſtadt heißt es: Mit den Erträgniſſen des Stiftsvermögens ſollten die Beginen „holcz vnd koln vnd lieth kauffin, vnd enſal daz lieth nit langer burn dan biz mitternach; welche abir dernach ſeze, die ſulde ir ſelbs lieth burnen. Abir holcz vnd kolen ſullen die kinder nutzen, welleczit ſie wollen .... Auch ſullen die kinder ir

hus, waz ubir die funf phunt heller ist, bezzern vnd in rehten buwe halden von cziden czu cziden. Wer es abir sache, daz daz hus nit bezzerunge endorfte in der jarsfrist, so sulden die kinder, waz uberg wer vbir die funf phunt heller gulde, vnder sich teiln vnd in irn nucz wenden vnd keren mit allem rehte. Auch sullin die kinder vnder einander liebliche, gütliche vnd eindrethliche lebin czu aller czit mit worthen vnd mit werkin, vnd sullin die funfe der aldensten vnd der erbersten vnder in gehorsam sin in allen güden zitlichen dingen. Auch ensal mit nihte ir kein nahtes vz dem hus sin ane urlaub der andern oder der edelsten, vnd sullin auch wizzin, wa sie des nahtes sin wolle. Lebte auch ir kein vnder in unfredelich vnd enwolde nit abelazen, wer die wer, die sulden die andern mit rade vnd mit helfen eins kemmerers der herren czu sante Barth. czu Frank. von in vz dem godshus vertribin, als dicke als sin not geschehe, ane widerrede irer vnd eins ielichen. Welche auch tede, daz ir vnd den kindern in dem godshuß nit erlich enwer, daz man mit der warheit brengen mohte, die sulde des hus verwiset sin zustunt vnd nummerme da inne gewonen. Auch suln die sesh kinder allewege vz in eine nemen, die des hus geweldig si vnd der kinde; wanne auch die kinde wolden vnd in fugete, die mohten sie abetzin, doch mit redelichin sachin, vnd ein ander an ir stat setzin, also dicke als ein abeget bin eim mande. Wurden abir sie czweyende vnder ein ander, an welche partie dan dri gevielin, daz sulde maht han. Geschehe ez auch, daz ieman kein husrad in daz hus gebe oder setzte oder iczunt dinne wer, der sulde dinne verliben (sic), vm daz ob kein arm kint dar in queme vnd nit enhette, den sulde man ir lihen czu ir notdurft. Wer abir, daz ieman hernach keine gulde dem hus setzte, die sulden die kinder vnder sich teilen glicher wis als die andern vbir die funf pfunt gelbes . . . . . Wer ez auch, daz vnder den kinden eine abegienge von dodes wer. oder wie daz queme, so sulden die andern ein ander an der stat nemen in eins mandes frist; wurden (sic) si aber vnd (under) in czweiende, wen dan dri vnder in nemen, daz sulde maht han vnd furgang. Zwei andere Stiftungsurkunden von Beginen-Häusern sind bei Lersner II. 2, 199 und bei Boehm. 593 abgedruckt B. B. von 1480 f. 97: Den sustern inne der greißen eynunge keynen geistlichen obersten gonnen an sich zu hencken; doch wulle der Rat ine gonnen, eyn gefengniß in irem huß zu machen, die vngehorsemen darinne mogen straiffen. S. auch Jäger's Ulm S. 491.

82a) B. B. von 1488 f. 22b: Die beckyn in dem gottes huß by den Predigern, die sich der Barfußen regel angnomen hait, heißen abezustellen oder vßß zu zieben. Desgl. v. 1491 f. 104: Die graen beckynen beschicken vnd inen sagen, sich hinweg zu machen. Ueber die Beedepflicht der Beginen s. Lersner II. 2, 199. Ueber die Beginen-Gärten enthält das Beedbuch von 1508 f. 42 (Rubrik Schäfergasse): Der Begynn gart; f. 56 (Rubrik Breitengasse): Der Rosenbergern Begynn gartenn.

82b) Beedb. der Oberst. von 1385 f. 58b: Henne Guffchen, Else uxor 2 ß 2 sol., item Kunze Beckine mit ime 2 ß 3 sol., pagauit, iurauit. Dsgl. von 1462 f. 16b: Henchin ferber 9 β, item suster Anne eyn beckyne by ym inn 5 β.

83) Die Entartung des Beginen-Wesens in Frankfurt geht u. A. daraus hervor, daß im B. B. von 1462 f. 66b, wo von vorzunehmenden Berathungsgegenständen die Rede ist, die Beginen als ein solcher in Eine Reihe mit Pfaffenmägden und feilen Dirnen gestellt werden („paffen, paffenmede, horen, bubenkuechte, beckyne"). Ueber die dortigen Beginen-

Häuser während des Zeitalters der Reformation enthalten die Bürgermeisterbücher u. A. Folgendes: 1545 f. 175b: Als der alt burgermeister anpracht, das sich die justern in der grossen Ainigung beschweren der krancken zuwarten, sol man sie ein zeitlang für sich selbst sitzen lassen vnd kein vnderhaltung mittheilen. 1550 f. 18: Als Lauck Conrat Roßenfels vnd Greda Bruckhens Clesen witwe begeren, in die clein Ainigung zu komen, sol man inen ir begern abschlagen vnd nach andern weibern, die zu wartung der krancken duglich sindt, trachten vnd mitlerweil den haußrat darinnen versehen lassen.

85) B. B. von 1455 f. 20b: Brauden nit gonnen ein ander gotesbus czu keuffen. Dsgl. v. 1487 f. 97: Als des Rates frunde by dem prior czu den Frauwenbrudern Landecks gotteshuß halber, das sie kaufft haben sollen, ꝛc.: ist antwurt entstanden, das keyn kauff beßlossen gewesen sij, auch ungerne one des Rats willen eynig erbe zu Fr. keuffen wulten.

86) Ich werde in Betreff der Gotteshäuser die Belegstellen der Beedbücher nicht anführen, da diese sich leicht finden lassen.

87) In der späteren Zeit bildete das Gotteshaus nur einen Theil des Hauses Seligenstatt.

88) Beedb. der Oberstadt von 1354 f. 11 (Rubrik Lindheimer Gasse): Zwey godishuß an einandir. Im Bürgerbuch kommt 1354 S. 29 vor: Ein buß gelegin in der Geilnhuser gazsen vor der clusen. Unter dieser Clause wird wohl eines jener beiden Häuser verstanden sein.

89) In einem Zusatze zum Testament der Kathar. von Wanebach v. 1333 kommen vor „2 schillinge von dem gotshus bi dem Isenmenger".

90) Nach denen zu Löwenstein benannt kommt es im Insatzbuch tom. V[a] f. 179 im Jahr 1499 vor.

91) In Batton's Manuscr. S. 1015 wird das oben unter Nr. 17 angegebene Hartmuden-G. für das der Schrencken gehalten; allein die Beedbücher führen dieses immer als zweiten bis vierten Posten nach dem Erbacher Hofe (Papagai-Gasse 5 und 9) an.

92) Das in den Beedbüchern von 1486 an als „Vnser lieben frauwen gotshuß" vorkommende Haus (in der Weißfrauengasse) ist sicher dieses Haus. Es wird dabei bemerkt: „Die hern zu vnser lieben frauwen sagen, das gotshuß bore dem stifft vnd sij ir ire bede (in die vom Stifte entrichtete Beede) gezogen".

93) Im Beedb. von 1428 ist dieses Gotteshaus unter den Häusern der Weißfrauengasse (jetzigen Münzgasse) aufgeführt; allein in den Beedbüchern werden die Nebengassen oft in die Hauptgassen mit einbegriffen.

94) Im Beedb. von 1477 wird dasselbe erste Haus der Michelsgasse, welches in den von 1475 „der Fünckeu gotßhuß" hieß, „clein eynunge gotßhuß" genannt.

95) B. B. f. 45b: Nach den Beckinen allen in dem goteshuse bij Ruckenmulen schicken.

96) In dem Häuserverzeichnisse von 1433, welches weder Batton noch Fichard gekannt hatte, heißt es f. 69: „Dacz groß goteshuß vff beyden arten gein der Barfussen kirchdeir, gein dem Santhoff vßen, genant Drutmans gotteshuß. Item hinder dem obegnanten gotßhuß vff dem plaen ein gotteshuß an meyster Heinr. Weldern dare genant Bornflecken go'shuß. Item darnach czu der andern sijten meister Heinr. Welders thor hinder Ondertan Lewenstein gottesbuß".

97) In demselben Verzeichnisse heißt es f. 70 (in der Kirchgasse): Hinder Hennen Meyenblut des sniders huß, hinder ym eyn hoffeghin,

darinn czwei godißhuser, dacz erste heyßet dacz Ave Maria godishuß, . . dacz ander gotteshuß ist genant der Stocker gotteshuß in dem selben hofegin.

[98]) Insatzb. tom. VI, 231: Die behausung Clain Falckenstein genant gegen der weissen Rosen vber neben der Newhauser gotshauß.

[99]) Im Häuserverzeichnisse von 1433 wird dieses Haus „dacz hoe gottshuß", in einer Urkunde des Liebfraustiftes von 1476 „Hoch gotshuß aput fratres minores" genannt.

[100]) Das Glauburg'sche Gotteshaus hält Fichard (zu Batton IV. 299) für das jetzige deutsch-reformirte Pfarrhaus Kirchgasse 1. Dies wird durch Insatzbuch tom. VI, 220 bestätigt, wo 1563 von einem Haute gesagt wird, es sei gelegen „bei der Barfusserkirchen zwischen zwaien gemainenn geßlin vnd stoß hintenn vff gottsheusser domino Iheronimusen von Glauburg zustendig".

[101]) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen, welches oben als Nr. 31 verzeichnet ist.

[102]) In dem Testament nämlich, welches Albeide von Friedberg 1341 machte (Liber Testament. sti. Barthol. f. 109), wird dreimal eine Brudergasse in Frankfurt erwähnt, und unter dieser kann nur eine mit einem Beckardenhause versehene Gasse gemeint sein. Ueber die Herleitung des Namens Lolharden gibt es bekanntlich verschiedene Ansichten. Cellen-Brüder wurden die Beckarden von den Cellen, in welchen sie anfangs gewohnt hatten, genannt. Den Namen Nolharden hält Hoffmann Horae belg. VI, 232 für ein Wort, welches in Folge des Anlautes aus Lolharden entstanden sei. Bei Kirchner I. 527 steht verschrieben: Notbarden.

[103]) Der im Jahr 1489 niedergeschriebene Eid, welchen in Frankfurt jeder Beckarde bei seiner Aufnahme schwören mußte, lautete: Als die ersamen vnd wisen burgermeister vnd Rat czu Fr. mich . . . in ire behusung genant der Beckarter huß zu eynem bruder uffgnomen vnd da inne zu wonen vergonnet haben, des ich ine mit myn gebet gegen got zugedencken schuldig vnd guttwillig bin, vnd han darumb inne gutten truwen gelobett vnd zu den heiligen geswern, dem Rate vnd der stat Franckenfort getruwe vnd gehorsam zu sin, iren vnd irer burger schaden zu warnen, selbst keynen zu thun. Vnd obe ich ichtes mit dem Rade, iren burgern oder den iren zu schicken gewonne, darumb solle ich recht geben vnd nemen fur des Richs gericht zu Fr., oder war iß der Rate hin wisel vnd nyrgent anders, vnd alles das zu thun, als andere burgere zu Fr. schuldig sin. Auch sal vnd wil ich mich one verwilligung des Rats keynem orden vnderwerffen noch an sich nemen oder geistlich machen, auch keynen bruder hinder dem Rate vnd one des Rats wissen zu eynem gesellen uffnemen oder beorlauben, es besche dan mit willen der pleger, so von des Rat wegen zugegeben vnd verordnet sin. Item weß von hußrat vnd anders inne dem huß itzunt ist vnd hinfur getzuget wirdet, getruwelichen zu verwaren, inne wesen halten vnd besßern, den bessern vnd nit ergern. Vnd so ich uß dem huß komen oder myn bern mich dar inne nit lenger liden vnd mich uß dem huß zieben heißen wurden, sal vnd wil ich alle ding, waß darin ist, laißen vnd nichtes dan myn kleider vnd zemelich zerung, obe anders die furhanden were, mit mir nemen. Dartzu sal vnd wil ich krancken menschen, die myn begeren sin, mit wartung vnd gotlicher lere das beste thun, mich getruwelichen vnd erlichen mit zuchten in den husen halten mit worten vnd wercken. Auch wo noit ist vnd ich ersucht werde, sal vnd wil ich die toden liebenam zu

der begrebde helffen tragen vnd nyemates (sic) vmb belonung antziehen oder notigen, sondern weß mir die lude von willen geben wullen, daran solle ich mir benugen laißen. Vnd wie der Rat vnd die pfleger mich oder myn bruder orden, setzen vnd entsetzen, daß alles sollen vnd wollen wir vns gehorsamiglichen halten vnd nichtis sonders furnemen vnd in allen sachen erlichen, als sich getzemet, halten vnd thun, auch die gulte darinne dienende in wesen halten.

104) Die Beckarden wurden auch schon früher manchmal ebenso Mönche genannt, wie man die Beginen Nonnen nannte: so ist z. B. in das Beebbuch von 1427 f. 47 ein Beckarde als „Gerhart monche" eingeschrieben, welcher in dem des nächsten Jahres „Bruder Gerhart" heißt.

105) Das erwähnte Verzeichniß der Bürger findet sich im Bürgerbuch Bd. IV, f. 11b. B. B. v. 1439 f. 38b: Den Lulharten die frijheit nit gonnen; wo sie aber hie wonen vnd als ander leyen tun wollen, sie hie lijben; anders wil man gescheen lassen, das sie hinweg tziehen vnd den hußradt vor ime huse gewest hie lassen.

106) Batton II, 292 f.

107) B. B. v. 1492 f. 23b: Den Beckarten das huß vmb einen tzinß lijhen etliche jare, nemlichen 5 jare, vnd nit nennen der Beckarten huß, vnd das sie tzinse vffheben vnd tzinse vßrichten on des Rats schaden, vnd das ir nit uber 4 sijen.

108) B. B. v. 1440 f. 72: Schonewader gonnen eyn Beckart czu sin czun crutzen. Desgl. v. 1448 f. 34b: Dem Beckarter czum crutzen vmb gotes willen buche czum rocke geben. S. auch Batton III, 74.

109) B. B. von 1459 f. 21b: Einen Beckarten dahine (nach Hanau) schicken, die toden helffen zur erden bestaden. Rechenb. v. 1459 f 51b sind unter den aus Anlaß jener Niederlage gemachten Ausgaben auch folgende zwei verzeichnet: 1/2 fl. den Beckarten; 3 ℔ 8 ß, als meister Hans (ein Scheerer) vnd die Beckarten czu Hanau verczerten.

110) Im Jahre 1520 zeigte der Vizthum von Mainz den Frankfurter Beckarden an, daß er einen Bruder ihres Hauses als Dieb habe verhaften lassen. Dagegen hatte 1457 der Erzbischof von Mainz dem Rathe befohlen, „eynen Lolhartbruder genant Bosehans, welcher verlumet ist etlicher ketzerlicher artickel", gefänglich einzuziehen.

111) Daß das Frankfurter Beckarden-Haus ärmlich ausgestattet war und seine Bewohner kaum mehr als das Nothdürftige besaßen, geht aus zwei in ihm aufgenommenen Inventaren hervor, die den Jahren 1443 und 1492 angehören. Wir führen die ärmlichen Hausgeräthschaften, welche in demselben aufgezählt werden, nicht an, außer einigen wenigen, welche in dieser oder jener Hinsicht ein Interesse darbieten. Diese sind: 1) In der Kapelle zwei messingene Altarleuchter, fünf Wachskerzen, ein Scharsach-Tuch, zwei Altartücher, ein schwarzer Vorhang mit Fransen, ein Leuchter mit einem zerbrochenen und zwei ganzen Röhren, eine gemalte Tafel, worauf unsers Herrn Martel dargestellt ist, ein Tuch, auf welchem ein Christoffel sich befand, eine Barbara in einem Heiligenhause und ein steinernes Marien-Bild. 2) Im Hause selbst: fünf eiserne Löffel (sonst werden weder Löffeln noch Messer, sowie natürlich auch keine Essegabeln erwähnt), ein „isern gebelchin solversleisch ußzuheben", ein Schüsselkorb mit hölzernen Schüsseln und Tellern (außer diesen sonst keine Teller), eine große Bierblütte, ein großer Braukessel, ein Tischchen mit Schuhmacher-Werkzeug, zwei „bucherpreßen", eine Gewichtuhr oder, wie sie in dem einen Inventar genannt wird, „eyn wecker oder uwer mit

sinem gewicht" und folgende Bücher: „ein gedruckt Erbarms, die 44 gulden Harff, ein Epistelbuch, Evangelia und drei kleine Gebetbücher." Von den Räumlichkeiten des Hauses sind hervorzuheben: die Malzkammer, die Darrekammer und das Sommerhaus. Das Letztere enthielt einen Tisch, drei Bänke, eine lederne Pülvezieche, ein kleines Kistchen, etliche Trinkgläser, ein altes schlechtes Banktuch und ein gemaltes Tuch an der Wand

112) B. B. v. 1450 f. 44b: Mit denn richtern vnd portenern redden vnd bestellen von der bedeler vnd Beckart wegen Die erwähnte Einsprache der Bierbrauer fällt in das Jahr 1524.

113) Der von Batton II, 292 f. begangene Irrthum ergibt sich daraus, daß das Beckarden-Haus bis 1531 ein Bruderhaus geblieben ist, daß aber, nach den Urkunden des Barfüßerklosters, der letzte Guardian in diesem, Valentin Stein von Homburg, schon im Januar 1529 gestorben war und derjenige, welcher an dessen Stelle die Leitung übernahm und gleich darauf zu Reformation übertrat, Peter Pfeifer von Kamberg, bekanntlich nicht Schenkwirth, sondern Prädikant geworden ist.

---

## V. Blinde, Taubstumme, Waisen ꝛc.

114) Auch Mone (Zeitschr. XII, 27) erklärt, über die Sorge für Blinde und Taubstumme im Mittelalter keine urkundliche alte Nachricht gefunden zu haben.

115) Schlick, die Behandlung verlassener Kinder ꝛc. ꝛc. in den Abhandlungen der schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur, histor. Abtheilung 1862 Heft 2 S. 9 f.

116) Das Weißenburger Waisenhaus erwähnt Mone's Zeitschr. XII, 10 Ueber den vom Frankfurter Rath versorgten Sohn eines Werkmannes s. meine Frankfurter Bürgermeisterzwiste Anmerk. 220. Die Sorge für verlassene oder verwahrloste Kinder gedenken u. A. folgende Stellen: B. B. v. 1492 f. 103b: Deß jungen Schotters kint, das hie verlaißen werden ist, sollen die pfleger des almusen versehen, daß eß vffe getzogen werde; doch daran gedencken vnd vffzeichen, so der junge Schotter sin erbfal erlebt, solle die alemuse, weß daruff gewant ist, widder fordern vnd zubringen Desgl. v. 1500 f. 95b: Hansen vonn Hoenstat jnyders vnd Kathrinen syner elichen hußfrawen seligen drien vnertzogen kindern alle wuchen iglichem dry lenbe breits vß der alemusen werden laißen, biß daß die kinder ertzogenn werdenn, daß sie ire brot verdienen mogenn.

117) B. B. v. 1430 f. 93: Czu ratslagen kinde czuuersorgen nach der eldern abegang. Es ist ein Schreibfehler, wenn Lersner I, 2, 57 sagt, der Beschluß, ein Waisenhaus zu gründen, sei 1647 gefaßt worden. Erst 1674 wurde, nach den Bürgermeisterbüchern, der Gedanke dazu angeregt; in den folgenden Jahren wurde die Sache zu wiederholten Malen verhandelt und erst 1678 der wirkliche Ausführungsbeschluß gefaßt. Ueber die nach langer Zeit zum letzten Male vorkommende Verwendung des Pestilenzhauses als Pestspital sagt das B. B. v. 1562 f. 125: Soll mann das pestilentzhauß zubereiten laßen, im Fall die böse kranckheit einfiele; was aber sunsten fur kranckheit fürfallen, soll mann in spital nehmen.

118) Beckmann's Erfind. V, 377 und 389 f, Mone's Zeitschr. XII, 30, Jäger's Ulm 485 f. und Pfaff's Eßlingen 244 f.

119) In einem der Uffenbach'schen Manuscripte (Nr. 5) steht S. 162: „Zu St. Martha, Elende Herberg, Findelhauß, itzo das Zeughaus. Die Stiftung zu St. Martha, der Elenden Herberg und vor Findling ist gethan worden von Frawen Konen zum Berne". Diese wenigen Worte sind es, welche jeden neueren Frankfurter Geschichtschreiber (anfangs sogar auch Fichard) zur Wiederholung jenes Irrthums veranlaßt haben. Um mich übrigens nicht mit fremden Federn zu schmücken, bemerke ich, daß schon Fichard (zu Batton S. 1298) den Irrthum erkannt und berichtigt hat.

120) B. B. von 1470 f. 42b: Der frauwen sagen, die das kint in den spitale getragen hat, das wyder czu ire czunemen vnd des nit me tun. Rathschlagungs-Protokoll I f. 31 (1501): Dwil die frauwe, die das kindt zu den Barfusern gelegt hat, her an gericht beschieden ist vnd in gefenguiß kommen, sie widder vßlaißen. Rechenb. v 1438 f. 38: 1 fl. von eym kinde, das eym schurer vff dem berge in sin huß bracht wart und im nit czugeborte, czu sture in daz closter gein Steßfeld czu schicken. B. B. v. 1439 f. 53: Der frauwen sagen, das kint in das closter tragen bij Straßburg vnd ir ein gulden czu sture geben. Rechenb. v. 1442 f. 40b: 8 ℔ 18 ß hat gekost, das fonden kind, daz des monchs was, vff 3 firteil jares czuczieben vnd gen Steßfelt czu dragen, vff das iß nit verdurbe. B. B. v. 1473 f. 58b: Von der kinde wegen im spitale sal man sich erlernen, vnd mag man nichtis erfaren, so sal man sie fortan schicken in daz Elsaß.

121) B. B. v. 1489 f. 71 (V. p. Epiph. 1490): Das kindelin, das zu sant Anthonius funden ist, sal man der ammen vß der almuse die wuche 2 laub brotes geben. Ebendas. f. 108b (III. p. Miseric. 1490): Den fundeling, so vff sontag Misericordia domini zu den Barfußen funde ist, der medeling vff der Pfarr rat haben, ob eß getaufft sij, vnd daß kint vß der almusen zu der ammen bestaden. B. B. von 1488 f. 18b: Der schelen Beckynen, die eyn fundeling by ire hait, czwen loyb brot geben vß der almosen.

---

## VI. Das Bettlerwesen.

122) S. Mone's Zeitschr. I, 151. Beedb. der Oberst. v. 1391 f. 33b: Henne Gambach ein beddeler, 6 ß pagauit, pauper. Ueber die erwähnten Bettlerschaaren s. Mone's Zeitschr. I, 151 und VII, 246 f., sowie meine Schilderung des Elendes von 1636 im Archiv für Fr.'s Gesch. u. Kunst, Neue Folge I, 260 ff.

123) Die Gilergasse trug auch den Namen der Weißgerber-Gasse. Batton (S. 1097) hält deshalb die Wörter Weißgerbergasse und Gilergasse für identisch, indem er sagt, an manchen Orten nenne man die Weißgerber noch jetzt die Gieler. Mir ist hiervon nichts bekannt geworden; auch scheint es natürlicher, den Namen Gilergasse von dem oben angegebenen Zwecke, zu welchem diese Gasse diente, herzuleiten, zumal da in Frankfurter Urkunden die Bettler gar oft Giler genannt werden. Ueber den Bettlerunfug zur Zeit von Kaiserwahlen s. Lersner II, 53 f., über die einem Bettler zuerkannte Strafe des Verbrennens s. ebendas.

687. B. B. von 1496 f. 45b: Die beteler vff vnser lieben frauwen berg hinfure kein hutten zu machen gestatten, sonder sie inn die Gijlergassen driben. Ebendas. f. 101: Die betteler an dem Meyn inn die stat triben vnd keynen des nachts vff der gassen ligen lassen. Dsgl. v. 1503 f. 48b: Flughußen befelen, die betteler allenthalben inn der stat inn Rosentale zu triben vnd keyn hutten vffzuslagen vergonnen. Sehr befremdend lautet für uns folgender Rathsbeschluß von 1489 (B. B. f. 46b): Keynen frembden betteler nit offnemen zu burger. Man muß jedoch beachten, daß zu jener Zeit die Aufnahme in die Bürgerschaft sehr leicht zu erlangen war, und daß man sogar grundsätzlich sich bestrebte, alle Einwohner zu Bürgern zu machen.

124) Die Augsburger Almosen-Ordnung von 1522 und die Nürnberger von 1478 befinden sich im Frankfurter Archiv, die Nürnberger von 1522 in Waldau's verm. Beitr IV, 418 ff., die Verordnung von Baden in Mone's Zeitschr. I, 157 f.

125) B. B. v 1467 f. 31: Die vßieczigen diese messe hie czu bedeln nit gonnen. Dsgl. v 1477 f. 43: Die feltsiechen sollen vßwendig den porten bliben, vnd sie mogen vier vßer (vß) ine von irer aller wegen czu bedeln vff die brucken schicken. Dsgl. v. 1478 f. 76b: Die (den) sundersiechen gonnen, den Karfritag vff der brucken czu sieczen biß mittag. Ueber den Klingelmann s. oben S. 89.

126) B. B. von 1480 f. 53: Mit den regenten der schulen reden von der herkommen schuler wegen von Wormß, Oppenheim ꝛc. Sonst s. über die fahrenden Schüler Mone's Zeitschr. I, 131, II, 137, XVII, 47 und III, 141.

127) Franck's Gesch. v. Oppenheim S. 264. Die erwähnte Frankfurter Stiftungs-Acte findet sich in den Urkunden des Liebfraustiftes Nr. 294.

128) Das Colmarer Gebot ist in Mone's Zeitschr. XIX, 160 mitgetheilt. Die Maßregeln, welche am Ende des Mittelalters in Frankfurt getroffen wurden, sind in folgenden Stellen erwähnt: B. B. v. 1488 f. 79b: Der beteler ordenung, wie die verlesen ist, vollenstrecken; f. 89b: Den (sie) jhenen, die liebe vnd leit gude zvt hie gelidden haben, sollen mit dem zeichen vor andern begabt werden, item blechschilde machen zu laißen pleger der almusen, item die fremden gebrechlich armen vß der stat wisen laißen. Dsgl. v. 1489 f. 42b: Die almusenpfleger sollen zwen mit sieben ordenen vnd (umb) die frembden betteler vßzutriben. Dsgl. v. 1491 f. 106: Den zweyn bettelermeistern die wuche zwene leub broits vß der almusen geben. Das Wort Bettelvogt habe ich am frühesten 1556 gefunden. Die älteste vorhandene Dienst-Instruction der Bettelvögte scheint die von Baden-Baden (aus der Zeit um 1528) zu sein (Mone I, 157 f.).

129) Dies geht auch daraus hervor, daß von der Hand des Frankfurter Stadtschreibers Aenderungen beigeschrieben sind.

130) Die Straßburger Bettler-Ordnung findet sich in Mone's Zeitschr. I, 151, das Frankfurter Rathsschreiben von 1627 in den Raths-Supplikationen v. 17. Mai 1627.

## VII. Die Zigeuner in den Städten.

131) Eine gute kurze Ueberſicht deſſen, was über die Zigeuner zu ſagen iſt, ſind die von dem preußiſchen Major von Heiſter geſammelten, in Münſter erſchienenen „Notizen über die Zigeuner".

132) Alle dieſe Angaben ſind den Rechenbüchern und den Bürgermeiſterbüchern entnommen.

133) B. B. von 1493 f. 125b (III. p. Quasimod. 1494): Zu den Tziegunnern ſchicken, als die bij dem Santhof ligen, das ſie nit bij die ſtat komen ſollen bij der ſtraff. Desgl. v. 1495 f. 114 (III. p. Oculi 1496): Die Bemiſchen heißen hin vß zugen, der Rat wol ſie ſunſt zu gefengnuß anemen (sic) laſſen. Desgl. von 1496 f. 27 (Vig. Mar. Magd.): Den Zegunern ſagen, diß tags hinweg zu zichen by ſonnen ſchin. Desgl. v. 1497 f. 14b: Die Zegyner, wo ſie vber verbot hie inn der ſtat oder vor der ſtat bliben, mit gewalt hinweg triben oder zu ſloß annemen.

134) Rathſchlagungs-Protok. VIII, f. 66.

---

## VIII. Elenden-Herbergen.

135) Auch die Zigeuner werden einmal „elendige Lude" genannt (ſ. oben S. 149). In der angegebenen Bedeutung des Wortes elend hat auch der Ausdruck „ins Elend ſtoßen oder ſchicken" ſeinen Grund. Zwei Schreiben des Speierer Rathes an den von Frankfurt vom 27. Juni und 7. Auguſt 1481 erwähnen „die arme vnd ellende bruderſchafft by uch zu denn meſſen gehalten wird" und „die bruderſchafft zu den Frauwenbrutern genant die elend bruderſchafft."

136) S. die Stiftungsurkunde der älteſten Frankfurter Elenden-Herberge bei Böhm. p. 415 f. Die 1366 von der Wittwe Sifried Froſch's geſtiftete Herberge hatte nach der Stiftungsurkunde einen Fonds erhalten, um „zu kouffen holtz, ſtro, ſchaube, als verre als ez gelangen mag, vff daz man arme elendege lute dar inne durch godes willin moge geherburgen; auch ſollin in dem ſelbin huſichin ſtedeclich wonen eynliczige lute, eyn menſche odir czwei, die nyt kinde inhabin, die den armen elendigen luten daz huſichin vnd die herburge vffhalden vnd yn handelagen." Mone's Zeitſch. I, 161 f. und IV, 327 f. Im Teſtament der Frau von Holzhauſen heißt es: Item ſetz vnnd beſcheiden ich 2 fl. gelts oder 40 fl. darfur in den nuhen ſpitale zu Santh Martha, darvor lynen tuch gekaufft vnd den armen leuthen, ſo darin beherbergt, die eins fußwaſſers begern, gehantricht ſull werden, ire fueß do mit zu drucken.

137) B. B. v. 1485 f. 41: Stultzen ſagen, in der elendigen herberge nit mene dantzen zu laſſen. Desgl. v. 1442 f. 96: Die elendige herberge czu beſehen, huner vnd gaſtunge heiſſen abetnu. S. auch Mone I, 162.

138) B. B. v. 1444 f. 73: Als man Wigand (den Spitalſchreiber des h. Geiſtſpitales und der Elenden-Herberge) vom ſpitale czum heiligen geiſt czu jarelon gibt 25 fl., ſo iſt die meynunge, funff vff die elendige herberge czu legen vnd bij den 20 vff dem ſpitale laſſen. Desgl. v. 1452 f. 9b: Der elendigen herberge kein eigen oder erbe keuffen, ſunder

gulde. Desgl. v. 1468 f. 47b: Die maledye czu beſehen ſal man tun in der elenden herberge.

139) Die Lage der Elenden-Herberge des Heinr. Criq ergibt ſich aus dem zu den Beedbüchern gehörenden Häuſerverzeichniſſe der Zeit v. 1433. Im Gerichtsbuch von 1454 kommt vor: „Hus in der Scheffergaſſe, ſtoſt hinden uf das ſpital.“ Dieſes Spital iſt wahrſcheinlich die Froſch'ſche Elenden-Herberge; denn die Elenden-Herbergen werden nicht ſelten auch Spitäler genannt.

140) Währſchaftsbücher Fasc. III f. 75 heißt es in einem Kaufbriefe v. 1422: Czwey huſer gelegen in der Nuwenſtad bij Allenheilgen an der Elenden Herberge daſelbis, vnd ſtoſſen an des eg. Jeckels (Jeckel Klobelauch's) hoff. Weil dieſe Elenden-Herberge am Beginn der Allerheiligengaſſe lag, ſo wird nach dieſer ihre Lage in den Währſchaftsbüchern Fascikel III, 75 (Jahr 1422) ſo bezeichnet: Czwey huſere . . . gelegen in der Nuwenſtad bij Allenheilgen an der elenden herberge daſelbis. Sie wird ebenſo, wie die um 1450 erbaute, manchmal das neue Spital genannt. Der Name Martha-Spital, welchen die Letztere ſpäter erhielt, und welcher der gebräuchlichere geworden iſt, kommt erſt 1485 vor. Rechenbuch v. 1453 f. 28b: 1810 ℔ han wir alleinczelingen verandelaget vnd ußgeracht Wigand Boyd czum buwe der nuwen elendigen herberge bij inner Bornheimer porten, von geheiß des Rads, als der Rad darvff ſin fruchte meynet czuſchuden, vnd hat der Rad darczu gegeben die muresteyne und auch etliche eichen geholcze vß iren welden vnd ſoſt mancherlei, vff daz der Rad debaß mit recht ſin frocht daroff geſchuden moge. B. B. v. 1453 f. 45: Frauwen Kounen czum Berne gonnen, irs vnd irs huſwirtes ſeligen ſchilde in die glaſe finſtere der elenden herberge czumachen, das ſal die elende herberge bezalen.

141) B. B. v. 1545 f. 34: Als die hern ſchutzenmeiſter anpracht, das von noten ſein well, in dem newen zeughauß die vnderſten ſeulen außzuthun vnd durchauß ein done (d. i. ein Durchzugbalken) zu vnderziehen vnd anzuhencken: iſt ſolchs bemelten ſchutzenmaiſtern zuſampt den paw vnd kornmeiſtern benelben zuuerrichten.

## IX. Armenpflege überhaupt.

112) S. Böhmer 113 und (über die religiöſe Grundlage des mittelalterlichen Armenweſens und den kirchlichen Charakter ſeiner Handhabung) die vortreffliche Abhandlung Mone's in ſeiner Zeitſchr. I, 129 ff Rechenb. v. 1471 f. 23b: Drei gulden han geben Elaſen Schonauwe des richter erben, als derſelbe Clas in ſinem teſtamente beſaczt hatte, obe er ſich in ſinem ampt vbergriffen hette, das damit vffczuheben.

143) In Frankfurt wurde ſogar noch 1627, als der Rath von Straßburg den von Frankfurt um Mittheilung ſeiner Almoſen-Ordnung erſucht hatte, die Antwort ertheilt: daß ſolcher ordtnung halben keine ſchrifftliche verfaſſung vorhanden, ſondern dieſelbe in herbrachter obſervantz und in willkürlicher adminiſtration der pfleger, welche ſowohl auß unſerem deß Raths mittel, als auch auß der burgerſchafft dartzu gezogen werden, beſtanden.

144) Der sich nicht, wie Meidinger in Frankfurt's gemeinnützigen Anstalten S. 95 sagt, im Stadt-Archiv, sondern im allgemeinen Almosenkasten befindet.

145) B. B. v. 1437 f. 53: Die frunde von yder bancke eyn czumachen, die almose bestellen vnd nachzugeen, als meister Johann (Wiesebeeder) begerunge ist. Desgl. v. 1444 f. 6: Ein andern vß der gemeynde an die almose seczen. Desgl. v. 1495 f. 98b: Die pfleger der alemusen sollen etlich unnutze personen, die der alemusen nit gantz nottorfftig sin, abestellenn vnd bei den achtzig personen, die dem Rate gedienet haben vnd die vnvermogenheit irs armuts halber nottorfftig sin, laißen nach vßwisung der almosen. Desgl. v. 1450 f. 60b: Meister Heyle becker gonnen der almosen forter czu backen. Desgl. v. 1496 f. 34b: Meister Heinrich sal den armen luden vß der apotecken nemen ...., vnd der Rat wil es bezalen. S. auch Mone I, 131 und 132 und XII, 31, Franck's Oppenheim 112 f. und Böhm. 762. B. B. v. 1448 f. 86: Dem parlerer 4 ß hell. vß der rechenunge geben vnd darczu alle wochen 3 leube mit irer almose vnd zugehorde, als man drin armen menschen pleget czugeben. Rechenb. v. 1448 f. 52b: 4 fl. (verschrieben für 4 ß). Henchennen dem parlierer geben von befelhnis des Rades, als der in des Rates diener (dienst) was blint worden, vnd hat der Rat darczu befolhen, das man im alle wochen vß der almusen bij sant Niclas geben sal, alsvil man alle wochen drien armen mentschen darvß gibt. B. B. v. 1486 f. 61: Die almuß czu sant Niclas nymanten geben dan den jhenen, die echt jare burger gewest oder echt jare hie gedienet haben, vnd der Rat beholt macht. Desgl. v. 1437 f. 62: Keyn ungelt von dem czunemen, der czu der almosen 6 achteil korns geben wil. Nach dem Rechenb. v. 1475 f. 26 mußte damals das Almosen zu St. Nicolaus für einen Reichs-Kriegszug einen Wagen mit vier Pferden und zwei Knechten stellen.

146) B. B. v. 1465 f. 44b: Dem verbranten manne czu Sassenhusen wyder czu buwen drij wagen mit aspen geben. Desgl. v. 1455 f. 60b: Den armen holtz czugeben mit hundert vnd 50 ꝛc. Desgl. v. 1475 f. 63b: Den armen luden vergonnen, czur wochen den mantag in den walt czugeen, also das sie nit schedelich holcz hauwen, noch solich holcz verkeuffen, sonder daz selber gebruchen in iren husen. Desgl v. 1480 f. 37b: Die armen lude czwene tage czur wochen in walt geen lassen. Desgl. v. 1484 f. 34: Den armen luden ist vergonnet, in die welde czugeen die wochen 3 tag, montages, mitwochen vnd fritages, so lange dem Rade eben ist. Rechenb. v. 1416 f. 21b: 6 ß 13 ß 4 hell. han wir enphangen, als vberlauffen sin an 600 achteil korns, die der Rad gekaufft hatte vnd sie wider vmb daz selbe gelt uzgab armen luden vff daz land hie vmb, dye daz berechten, das sie daz selbe essen wulden mit irem gesinde. B. B. v. 1455 heißt es f. 101b bei einem Kornausfuhr-Verbot: Mogen die vßlude in 2 milen vmb die stad vnder den burgern korn gehaben, einem 1 achtel vnd nit daruber, also daz er das selber berechte, so sal man ime daz zeichen geben. B. B. v. 1442 Anhang Nr. 5: Wan eyn (eyner) fursten oder herren fleisch gibt, so die hinweg komen, demynner eyn czijt feile han, vff das sich die armen auch generen mogen. Rechenb. v. 1374 f. 55b: 2 ß Peder leuffirs son zu ture, daz he zue schule lyeffe. Ueber Armenstuben s. Mone I, 131 und 149.

147) S. Mone's Zeitschr. XII, 7.

148) Ebendas. V, 346 f., VII, 355.

gulde. Desgl. v. 1468 f. 47b: Die maledye czu beſehen ſal man tun in der elenden herberge.

139) Die Lage der Elenden-Herberge des Heinr. Crig ergibt ſich aus dem zu den Beedbüchern gehörenden Häuſerverzeichniſſe der Zeit v. 1433. Im Gerichtsbuch von 1454 kommt vor: „Hus in der Scheffergaſſe, ſtoſt hinden uf das ſpital.“ Dieſes Spital iſt wahrſcheinlich die Froſch'ſche Elenden-Herberge; denn die Elenden-Herbergen werden nicht ſelten auch Spitäler genannt.

140) Währſchaftsbücher Fasc. III f. 75 heißt es in einem Kaufbriefe v. 1422: Czwey huſer gelegen in der Nuwenſtad bij Allenheilgen an der Elenden Herberge daſelbis, vnd ſtoſſen an des eg. Jeckels (Jeckel Klobelauch's) hoff. Weil dieſe Elenden-Herberge am Beginn der Allerheiligengaſſe lag, ſo wird nach dieſer ihre Lage in den Währſchaftsbüchern Fascikel III, 75 (Jahr 1422) ſo bezeichnet: Czwey huſere . . . gelegen in der Nuwenſtad bij Allenheilgen an der elenden herberge daſelbis. Sie wird ebenſo, wie die um 1450 erbaute, manchmal das neue Spital genannt. Der Name Martha-Spital, welchen die Letztere ſpäter erhielt, und welcher der gebräuchlichere geworden iſt, kommt erſt 1485 vor. Rechenbuch v. 1453 f. 28b: 1810 ℔ han wir alleinczelingen verandelaget vnd ußgeracht Wigand Boyd czum buwe der nuwen elendigen herberge bij inner Bornheimer porten, von geheiß des Rads, als der Rad darvff ſin fruchte meynet czuſchuden, vnd hat der Rad darczu gegeben die muresteyne und auch etliche eichen geholcze vß iren welden vnd ſoſt mancherlei, vff daz der Rad debaß mit recht ſin frocht daroff geſchuden moge. B. B. v. 1453 f. 45: Frauwen Konnen czum Berne gonnen, irs vnd irs huſwirtes ſeligen ſchilde in die glaſe finſtere der elenden herberge czumachen, das ſal die elende herberge bezalen.

141) B. B. v. 1545 f. 34: Als die hern ſchutzenmeiſter anpracht, das von noten ſein well, in dem newen zeughauß die vnderſten ſeulen außzuthun vnd durchauß ein done (d. i. ein Durchzugbalken) zu vnderziehen vnd anzuhencken: iſt ſolchs bemelten ſchutzenmaiſtern zuſampt den paw vnd kornmeiſtern benelben zuuerrichten.

## IX. Armenpflege überhaupt.

112) S. Böhmer 113 und (über die religiöſe Grundlage des mittelalterlichen Armenweſens und den kirchlichen Charakter ſeiner Handhabung) die vortreffliche Abhandlung Mone's in ſeiner Zeitſchr. I, 129 ff Rechenb. v. 1471 f. 23b: Drei gulden han geben Elaſen Schonauwe des richter erben, als derſelbe Clas in ſinem teſtamente beſaczt hatte, obe er ſich in ſinem ampt vbergriffen hette, das damit vffczuheben.

113) In Frankfurt wurde ſogar noch 1627, als der Rath von Straßburg den von Frankfurt um Mittheilung ſeiner Almoſen-Ordnung erſucht hatte, die Antwort ertheilt: daß ſolcher ordtnung halben keine ſchrifftliche verfaſſung vorhanden, ſondern dieſelbe in herbrachter obſervantz und in willkürlicher adminiſtration der pfleger, welche ſowohl auß unſerem deß Raths mittel, als auch auß der burgerſchafft darzu gezogen werden, beſtanden.

144) Der sich nicht, wie Meidinger in Frankfurt's gemeinnützigen Anstalten S. 95 sagt, im Stadt-Archiv, sondern im allgemeinen Almosenkasten befindet.

145) B. B. v. 1437 f. 53: Die frunde von yder bancke eyn czumachen, die almose bestellen vnd nachzugeen, als meister Johann (Wiesebeeder) begerunge ist. Desgl. v. 1444 f. 6: Ein andern vß der gemeynde an die almose seczen. Desgl. v. 1495 f. 98b: Die pfleger der alemusen sollen etlich unnutze personen, die der alemusen nit gantz nottorfftig sin, abestellenn vnd bei den achtzig personen, die dem Rate gedienet haben vnd die vnvermogenheit irs armuts halber nottorfftig sin, laißen nach vßwisung der almosen. Desgl. v. 1450 f. 60b: Meister Heyle becker gonnen der almosen forter czu backen. Desgl. v. 1496 f. 34b: Meister Heinrich sal den armen luden vß der apotecken nemen ...., vnd der Rat wil es bezalen. S. auch Mone I, 131 und 132 und XII, 31, Franck's Oppenheim 112 f. und Böhm. 762. B. B. v. 1448 f. 86: Dem parlerer 4 ß hell. vß der rechenunge geben vnd darczu alle wochen 3 leube mit irer almose vnd zugehorde, als man drin armen menschen pleget czugeben. Rechenb. v. 1448 f. 52b: 4 fl. (verschrieben für 4 ß). Henchennen dem parlierer geben von befelhnis des Rades, als der in des Rates diener (dienst) was blint worden, vnd hat der Rat darczu befolhen, das man im alle wochen vß der almusen bij sant Niclas geben sal, alsvil man alle wochen drien armen mentschen darvß gibt. B. B. v. 1486 f. 61: Die almuß czu sant Niclas nymanten geben dan den jhenen, die echt jare burger gewest oder echt jare hie gedienet haben, vnd der Rat behelt macht. Desgl. v. 1437 f. 62: Keyn ungelt von dem czunemen, der czu der almosen 6 achteil korns geben wil. Nach dem Rechenb. v. 1475 f. 26 mußte damals das Almosen zu St. Nicolaus für einen Reichs-Kriegszug einen Wagen mit vier Pferden und zwei Knechten stellen.

146) B. B. v. 1465 f. 44b: Dem verbranten manne czu Sassenhusen wyder czu buwen drij wagen mit aspen geben. Desgl. v. 1455 f. 60b: Den armen holtz czugeben mit hundert vnd 50 ꝛc. Desgl. v. 1475 f. 63b: Den armen luden vergonnen, czur wochen den mantag in den walt czugeen, also das sie nit schedelich holcz hauwen, noch solich holcz verkeuffen, sonder daz selber gebruchen in iren husen. Desgl v. 1480 f. 37b: Die armen lude czwene tage czur wochen in walt geen lassen. Desgl. v. 1484 f. 34: Den armen luden ist vergonnet, in die welde czugeen die wochen 3 tag, montages, mitwochen vnd fritages, so lange dem Rade eben ist. Rechenb. v. 1416 f. 21b: 6 ß 13 ß 4 hell. han wir enphangen, als vberlauffen sin an 600 achteil korns, die der Rad gekaufft hatte vnd sie wider vmb daz selbe gelt uzgab armen luden vff daz land hie vmb, dye daz berechten, das sie daz selbe essen wulden mit irem gesinde. B. B. v. 1455 heißt es f. 101b bei einem Kornausfuhr-Verbot: Mogen die vßlude in 2 milen vmb die stad vnder den burgern korn gehaben, einem 1 achtel vnd nit daruber, also daz er das selber berechte, so sal man ime daz zeichen geben. B. B. v. 1442 Anhang Nr. 5: Wan eyn (eyner) fursten oder herren fleisch gibt, so die hinweg komen, demynner eyn czijt feile han, vff das sich die armen auch genereu mogen. Rechenb. v. 1374 f. 55b: 2 ß Peder leuffirs son zu fure, daz he zue schule lyeffe. Ueber Armenstuben s. Mone I, 131 und 149.

147) S. Mone's Zeitschr. XII, 7.

148) Ebendas. V, 346 f., VII, 355.

149) Im Teſtament der Katharina von Wanebach werden zu Mandat-Schüſſeln „vier die beſten neppe (Näpfe), die ich han vnd lazen", beſtimmt. Im Teſtament der Tochter des Meiſters Girnand zum Stern von 1393 heißt es: „Item ſetzen ich eyne halbe mark geldis eweclichen czu dem mandate der armen lude off den dag in cena domini den man nennyt den grunen donnerſtag, daz man do ſelbs czu ſantt Bartholomeus alſo viel lude do von ſetze, als man mit der halbin mark czu mag brengin.

150) B. B. von 1446 f. 97b: Meiſter Conrad artz gonnen, fur die cluſenern czu Bonemeſe czu heiſchen in den kirchen. Auch für Gefangene und Todtſchläger bettelten mitunter die Angehörigen derſelben, was jedoch der Rath 1406 verbot: Arch. f. Fr. Geſch. VII, 144.

151) B. B. v. 1442 f. 76: Kune czu Liechtenſtein 100 weln (Wellen) gonnen vmb das gelt armen luden czu geben. Böhmer 146 (1267: in egenorum quorumcunque sepulturae subsidium). Teſtament des Scholaſters Arnold (1330): Darnach ſetzin ich vierdehalp achteil weizes ewecliche allen armen ſchulern, die zu Unſer Frauwenberge zu ſchulen genth, zu einer ewegin almuſe, alſo daz alle wochen ſybin broth den armen ſchulern in die ſchuln gemeinliche valle. Vgl. auch Mone I, 131 ff.

152) Es iſt auffallend, daß Lersner II, 2, 31 (im Widerſpruch mit ſeiner richtigen Angabe I, 2, 30) ſagen konnte, der Almoſenkaſten ſei 1533 angefangen worden. Auch Kirchner läßt in ſeiner Geſch. II, 71 den Kaſten im März 1531, in ſeinen Anſichten aber 1530 errichtet werden.

153) In den Extracten aus den Raths-Protok. tom. IX. f. 61b heißt es: Uff anbringen der Caſtenherren wird befohlen, daß mann hinfüro in der kirchen vnter der predigt allein auff die Sonn- vnd Montäg das almoſenſäcklein vmbtragen ſolle. Dann heißt es weiter: Und hatt mann es zwar anfangs allein vor den kirchenthuren gehalten vnd ſolches etliche handwerker thun müßen; weil ſie ſich aber hernacher deß umbtragens in der kirchen beſchwerd, haben ſelbige die perſonen, wenn es an ſie kommen, jeder in Caſten 18 Pfennige geben müßen (1583 und 1585); 1588 iſts an den vorſenger kommen.

154) Dies geht aus dem Raths-Protok. von 1604 f. 225 hervor.

---

## X. Brüderſchaften.

155) Ein Beiſpiel iſt der 1459 zwiſchen der Sebaſtians-Bruderſchaft zu Villingen und dem dortigen Barfüßer-Kloſter geſchloſſene Verbrüderungsvertrag in Mone's Zeitſchr. VIII, 476 ff.

156) B. B. v. 1453 f. 24: Die frunde czu den ſchuemecherknechten vnd ſnyderknechten vnd ſmitknechten vnd igliche parthije verboden in ire kirche, da ſie gebrudert ſin. Desgl. v. 1491 f. 34: Den Beſtiansbrudern eyn holtz 4 oder 6 geben inn dem walde zu irer capellen zu den Predigern. Desgl. v. 1451 f. 51b: Die frunde czu der bruderſchafft ſant Niclas, als die meynen ein ſtein vnd ſant Niclas an den Meyn czu ſetzen. Desgl. von 1461 f. 12b: Den Jacobsbrudern (welche zur Nikolai-Kirche gehörten) den altar gonnen czu machen. Desgl. von 1486 f 72: Den ſmitknechten die tafeln czumachen czum Predigern

gonnen. S. auch meine Bürgerzwiste S. 403 und Mone's Zeitschr. V, 486 und 487.

157) Mone II, 167. B. B. von 1477 f. 30: Die bruderschafft sente Jacobs sal ir kirczen zcu forderste dragen als die jungesten. Das Verzeichniß der an den Almosenkasten abgelieferten Gegenstände findet sich in den Uffenbach'schen Manuscripten Nr. 10.

158) B. B. von 1497 f. 102: Als die smydde bitten, welcher knecht vnder inen zu dienen am ersten herkompt, das sie von dem selben den ersten halben wochenlon nemen mogen inn ire bruderschafft, ob ein knecht vnder inen krangk wurde, dem domit hilff zu tun: inen das gonnen. Beedb. der Niederst. von 1499 f. 4: Peter sant Anna schriber der bruderschafft.

159) Mone XII, 34., XVIII, 2 f. und XVII, 47. Die Belegstellen über die Aussätzigen-Brüderschaft werden ebenfalls in Mone's Zeitschr. abgedruckt werden.

160) Ueber die zur Zeit der Reformation Statt gehabte Umwandlung mancher Brüderschaften in blos äußerliche Vereine, s. den Schluß des zweiten Anhanges. Was die Brüderschaft der Schirmer betrifft, so war in Frankfurt das Wort Schirmer mit Weingärtner identisch, wie aus dem Beedbuch der Niederstadt von 1412 f 58 hervorgeht: „Herman wingarter oder schirmer 12 ß." Die Bader-Brüderschaft wird im Insatzbuch tom. V[a] f. 35 folgendermaßen erwähnt: Hennen von Erffurt als eym brudermeister der bruderschafft beider ordens.

161) B. B. v. 1443 f. 13[b]: Den beckern czu Bonemese als von irer bruderschafft ire begirde abeslagen. Desgl. v 1447 f. 24[b]: Den underkeuffern an gewande die bruderschafft abeslagen.

## XI. Kriminaljustiz.

162) Das Pariser Beispiel von 1373 führt Hüllmann Städtewesen IV, 269 an; die übrigen sind derjenigen Abtheilung des Frankfurter Archivs entnommen, welche die auswärtigen Angelegenheiten enthält

163) In Betreff der Geistlichkeit s. meine Bürgerzwiste S. 505. Die anderen Angaben sind aus den Bürgermeisterbüchern der erwähnten Jahre genommen.

164) B. B. v. 1446 f. 58: Als der alte czuchtiger dem Rate sin richtswert geschanckt hat, wiedergeben. Desgl. v. 1461 f 53: Dem czuchtiger sin swert abezukeuffen. Meinen Angaben über die Kriminal-Strafen liegen nicht blos die Lersner'schen Mittheilungen zu Grunde, welche lückenhaft sind, sondern auch die Bürgermeisterbücher und die Rechenbücher, sowie für die Jahre 1562—1696 das im Stadt-Archiv befindliche „Verzeichniß der Personen, so ihrer Mißhandlung halben an Leib und Leben gestrafft, auch sonsten der Statt Franckfurt vnd deren Gebieth verwiesen worden".

165) Die von mir mitgetheilten Zahlen sind v. 1500 an aus Lersner (bei dem man übrigens nicht blos das Kapitel Oeffentliche Delicta beachten darf) und aus dem in Anmerk. 164 angegebenen Verzeichnisse genommen.

166) B. B. v. 1444 f. 23: Die frauwe, die das kint gedot hat, erdrencken lassen. Rechenb. von 1444 f. 45: 3 ß 7 hell. dem obersten richter, als er vßgeben hat, die arme frauwe czu berichten, die ir kint

getodet hatte, die man geracht sulde han vnd von den frauwen abegebeden wart.

167) B. B. v. 1455 f. 19b: Dwijle man vber daz blut gerichtet hat, presencie zcu geben. Desgl. von 1466 f. 60: . . . so slug der Rad die sache off 8 tage, dan sie in der Osterwochen nit recht sprechen. Merkwürdig ist folgende Stelle der Rathschlagungs-Protok. II. f. 162 (v. IV. p. Pasch. 1512). Sie ist überschrieben: „Halsgericht in verschloßener Rathstuben", und lautet: Auch were gut gethan, ein privilegium zuerlangen vber das blut in der Ratstoben richten mogen. B. B. v. 1495 f 67b: Als deß scheffers frunde, der vff die friheit zu sant Niclas gangen vnd widder hervßs vnbetzwongen gangen vnd zu slosß komen ist, bitten, nichtis vß der oberkeit mit ime zu handeln, sondern rechtes mit dem anclager zu gestaten: sich mit sliß erkunden, wie sich sin handel halt.

168) B. B. von 1454 f. 53b: Dem bischoffe von Mentze schriben von der von Bornheim vnd irs diebes wegen in der kirchen yne gonnen den darvß zunemen. Zwei Beispiele vom Asyl-Rechte der Spitäler sind oben Anmerk. 76 angeführt. Ueber die angegebenen Fälle aus den Jahren 1386 und 1387 s. meine Bürgerzwiste S. 108.

169) B. B. von 1492 f. 44b: Gerlachen heuptmans Peters son (einem Sohn Peter's von Weißkirchen, des damaligen Hauptmannes der Fußknechte), nachdem er mißhandelt, vff der straißen angegriffen, gebrant vnd vermacht hait, syn recht widderfaren laißen mit dem swert vnd vff eyn rat setzen laißen, doch vmb der forcht willen der mentschen firteilen laißen. Der Fall von 1550 findet sich bei Lersner II, 694 angegeben. B. B. von 1491 f. 76b heißt es von der Gattin eines zum Galgen Verurtheilten: Kathrina Menguß eeliche hußfrauwen ligen laißen biß nach irs mannes rechtfertigung.

170) Franck's Oppenheim 98, Lersner I, 559, II, 694 f. und 703 und K. Seifart's Abhandlung über die Hinrichtung von Thieren in der Zeitschr. für Culturgeschichte 1856 S. 424 ff. B. B. von 1444 f. 3: Salomon vnd Joseph mit den fussen lassen an den galgen hencken vnd mit hunden neben sie; ebendas. f. 4b: Burgermeister sollen macht han, den gesellen, die die hunde am galgen des nachtes behut han, den wine czu schencken.

171) Rechenb. von 1432 f. 40: 5 fl. han wir geben Gerlach vnd Fritag richtern, Johannes Heile vnd Friczchin schribern, als sie czu leste allermenclich von gesessen luden vnd iren sonen vber 14 jare alt verbodet han, den burgereyd czu thun. B. B. von 1449 f. 104: Von iglichem menschen, es sij frauwe oder man, meyde oder knechte, das vber 14 jare alt ist, heissen graben oder 9 heller fur sin tag geben.

172) S. Lersner I, 493 f. 495, II, 688. 696, sowie Dreyer's Anmerkungen über Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen S. 40 f.

173) B. B. von 1469 f. 18: Den gefangen vßlaißen vmb der herren bede willen, so daz er geistlich vnd prister werde. Das Beispiel der geisteskranken Verbrecherin wird in der Lade Gefangene berichtet. Die Fälle von 1562 und 1590 führt Lersner II, 696 und 700 an.

174) Das Amnestie-Decret von 1400 ist im Arch. f. Fr. Gesch. VII, 132 abgedruckt. Ein vollständiger Straferlaß für ein todeswürdiges Verbrechen findet sich im B. B. von 1488 f. 54b: Dem ruterknaben, der gestolen hait, sin recht gescheen, ine morgens vast fur tage bichten vnd versehen laißen . . . . (f. 55): item als her Wolff von Barßperg vnd ettwan vil rittermeßiger person fur den ruterknaben mit hohem sliß

gebeten haben, vff verbuntniß ledig geben vnd das den zu schriben. Von der Begnadigung auf Fürbitten des Reichsoberhauptes gibt Lersner II, 44 ein Beispiel aus dem Jahre 1495 Uebrigens hatten die aus der Stadt Verbannten herkömmlicher Weise sogar das Recht, mit dem Kaiser, wenn er zum ersten Male als solcher nach Frankfurt kam, dahin zurückzukehren und daselbst bis zu seiner Abreise zu verweilen: Lersner I, 107.

175) Rechenb. von 1412 f. 51b (Sabb. post. Matthiä 1413): 2 ℔ 4 ß 5 hell. dem zuchtiger von zwein, die vff Bornheimer berge vnd mit namen zu Belwil geruget waren worden, mit namen einer von nachtbrands vnd der ander von dupstals wegin, vff die selbin zijd, als sie darumb vff Bornheimer berge virlumit vnd vff daz lebin erwonnen wurden vnd gein Franckfort in gefengniß gelacht vnd sie der richter da wider hinvß furte off Bornheimer berg, vnd die frauwe von Hanauwe vnd auch her Reinh. von Hanauwe mit ir vur die zwene baden den Rad vnd die nunczehin czinggrauen vff Bornheimer berge, darumb der Rad sin frunde hinvß schichte an gerichte vnd sie mit den czinggrauen mit willin vnd wissen des gemeinen lantmans, als sie vff Bornheimer berg virbodet waren, den zwein gnade getan han, vff alt orfride vnd verbuntniß, vnd darvff swuren sie vber Rin; darumb auch der Rat daz vorg. richtergelt dem zuchtiger gabin, als obe man von in gericht hette, vnd vmb seile vnd andern geczug. Rechenb. von 1414 f. 58b (Sabb. a. Gregorii 1415): 1 ℔ 11 ß dem zuchtiger von Hennen von Crutheim, der zu Eckenheim von dupstals wegen begriffen waz worden vnd der richter in herinne gefurt hatte in den torn, vnd man yn hinvß an gericht gefurt vnd geantwort hatte, vnd daz lantvolg gemeinlich fur in bat, darzu der voigt sinen willen det vnd auch der richter, daz man in wider herin furte, vnd man in da vff ein orfride vnd verbunt vßließ. Rechenb. von 1437 f 44b (Conversi. Pauli 1438): 1 ℔ dem czuchtiger, als er Rulen von Brungißheym vff Bornheymer berge geracht sulde han vnd abegebeden wart, der in der czint einen Juden vnderstanden hatte czu ermorden.

176) B. B. von 1440 f. 52: Schrimppen herinne furen mit dem halse vnd welche des glichen tun. Botenlohnbuch von 1414 f. 17b: 28 hell. virczerten burgermeister an brode ꝛc., als sie bij einander waren, vnd als sie schenckten eim, der gefangen waz gewest vnd vnschuldig funden wart. Das erwähnte Gesetz von 1386 ist in den Mittheil. des Frkft. Vereins f. Gesch. II, 197, das von 1468 im Arch. f. Fr. Gesch. VII, 145 abgedruckt. Was das Preisausschreiben für die Habhaftwerdung von Verbrechern betrifft, so setzte z B. 1422 der Rath eine bedeutende Geldsumme für denjenigen aus, welcher einen gewissen Heincze Koch genannt Domserberg todt oder lebendig bringe, und dieser Preis wurde auch ausbezahlt. Rechenbuch von 1497 f. 87b: 1 fl. zweyn gesellen geschenckt, die wegewise geben haben, daß man die dry kirchendiebe hait mogen wissen anzukomen vnd erkennen. B. B von 1431 f 13: Concze Kesseler lassen ligen biß in die neste messe vnd yn heymlich an eyn ende bestellen, nach den andern vbeltedigen zu sehen. Im Rechenbuch von 1430 heißt es f. 40 in Betreff zweier Raubmörder: 56 ℔ 15 ß 5 hell. han wir vßgeben alleinczelingen . . . ., vnd auch denselben Boseheinczen vnd Francken nachczuschriben in die stede vnd gericht hievmb czu schicken so lange, biß sie auch bede, mit namen Boseheincze czu Weczflar vnd Francke czu Mencze, gefangen vnd darumb geracht worden.

177) Rechenb. v. 1478 f. 40: 1 ß einer frauwen geben, 8 tage vnd nacht in gefengnis czu sin bij der frauwen, die die bosen heller gemacht sal han. Die übrigen erwähnten Fälle sind den Rechen- und Bürgermeisterbüchern entnommen. Bei einem derselben, den auch Lersner II, 683 anführt, ist von moderner Hand beigeschrieben: Estne hic modus licitus veritatem indagandi?

178) In dem handschriftlichen Buche über die Kronenberger Schlacht macht f. 20b ein Mann wegen seines Verhaltens in dieser die Erklärung, „er wolle daz heisse ysen dren, daz er alrist geslahen habe, da daz banir lange nybder gestochen waz". In dem Ueberrest eines zerfetzten Rathsschreibens vom 2. December 1404 kommen die Worte vor: „da begerte er, daz man in daz heisse isen wolde lassin tragen, uff daz allermenclich sehe, daz er der sache vnschuldig wer; daz isen im gehiczt worden, daz iz gluete . . ." In demselben Jahre und Monate schrieb der Landvogt der Wetterau an den Mainzischen Hofmeister in Betreff zweier in Klein-Karben verhafteter Frankfurter: „Nu han ich virstanden, daz sie dir globten vnd geredt wurde, daz sie ein heiß isen tragen sulden, vnd so das geschee, daz sie dan ledig sulden sin; des habe der eine ein heiß isen getragen". Endlich kommt noch 1451 bei Gelegenheit eines heftigen Zwistes des Erzbischofs von Mainz mit der Stadt Frankfurt u. A. folgende Beschwerde des Ersteren vor: „daz Groppe von Belderßheym, der der stede diener was, des pherners knecht czu Sweinheym gedrongen hatte daz heiß isen czu dragen".

179) Orth's Anmerk. III, 838 und 842. Ueber die Folter in Hannover s. Seifart in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1859 S. 677. Bumeisterbuch von 1412 (S. a. Gregorii 1413): 6 heller von eim bande an der folterschiben vff Bockenheimer torn czu machen. In den Auswärt. Angel. v. 7. Februar 1422 befindet sich ein Manifest, welches Peter Cleman in seinem Streite mit Worms damals erlassen hatte, und in diesem kommen u. A. die Worte vor: „ . . . also der Rat czu Wormße Clas czu dem Reiffe, mynen swager, gefangen, gefoltert vnd gedent vnd jemmerlichen gemartelt hant forter, wane man vndebige lude, die doch den dot vorschuldiget hant, pliegit czu marteln". Rechenb. von 1456 f. 45: 7 ß 6 hell. als gekost der geczug abezumalen, domyde man vntedige versuchen sal. B. B. v. 1456 f. 11b: Erwin Steinheymer baß zuversuchen mit dem nuwen gezuge

180) B. B. v. 1490 f. 33: Kolern son, dwile er nit bij hoher vernonff vnd mit der franckheid beladen ist, baß mit wehe fragen. Dsgl. v. 1454 f. 112b: Den lepper ersuchen mit wehe . . . vnd doch in den Meyn werffen. B. B. v. 1498 f. 35: Als der eyn gertenerbube mit diepstale beruchtiget ist, dapferer dan die andern fragen mit wehe. Den oben erwähnten Fall aus dem 16. Jahrhundert theilt Lersner II, 696 f. mit. Im Jahre 1493 mußte der Rath dem Erzbischof von Mainz eine Geldsumme zahlen, weil „etliche siner gnade angehorigen mit wehe gefraget vnd vnschuldig erfunden" worden waren.

181) B. B. v. 1467 f. 62b: Albrecht am galgen riechten laißen, vnd bilpt er daruff, das Thomas mit yme schuldig sij, sal man darvmb fragen vnd Thomas in daz waßer werffen. In Betreff der übrigen Angaben s. Lersner I, 498 (1617) und II, 702 (1604 und 1607).

182) Abgedruckt in Thomas Oberhof 420 f.

183) Daß das Wort Ketzer in der bürgerlichen Kriminaljustiz die oben angegebene Bedeutung hatte, ist von Thomas mit einem „ohne

Zweifel" als Vermuthung ausgesprochen worden; die Sache ist jedoch geradezu als gewiß anzunehmen." Auch Dreyer a. a. O. S. 51 gibt Belege dafür, daß das Wort Ketzer jenen Sinn gehabt hat. Uebrigens kommt dasselbe auch in seinem kirchlichen Begriffe vor: s. oben S. 129. In Betreff der Gotteslästerungen u. dgl. m. s. Senckenb. Sel. jur. I, 46 f., sowie Lersner I, 1, 492 und I, 2, 10.

184) B. B. v. 1461 f. 30b: Wollen die frunde den toden nit beschrijen lassen, so sal es der schultheiß an gerichte vnd dem gerichte sinen gang lassen.

185) Rechenb. v. 1427 f. 36b: 20 hell. von einer doden frauwen, die den Mein herabe gesloffen was vnd czu lande kommen was, czu begraben vff dem wasen. B. B. v. 1470 f. 34b: Den erdruncken vß dem borne czuhen vnd in eyn elende bare legen vnd bij dem borne steen lassen, biß vnser herre pherner kommet, die schindere. Desgl. v. 1476 f. 74: Des erstochen frauwen sagen, sich czu erfaren vnd dem pherner vnderwisunge czu tun, daz er czum sacramente gangen sij.

186) B. B. v. 1488 f. 4: Nachdem Stroichins hußfrauwe des schroders czu Sassenhusen sich erhengt hait, dwile dieselbe nit by vernonfft gewest ist, inne eyn sasse slagen vnd inne den Meyn werffen laißen. Dsgl. v. 1498 f. 11b: Den armen man, so sich selber erhenckt hat, wo der nit bij vernunft gewest were, vf die schindkuten vergraben, sunst verbrennen. B. B. von 1449 f. 16b: Den von Fritzlar widder schriben, wers czu Frankf. gescheen, so sulde yne ein stucker von gerichtes wegen vnd sost nymants abegehauwen han vnd den gehangen durch die husswelen vnden hin durch die erde geczogen vnd dan hen verbrant han, doch weren sin erben sins guts nit enterbit oder verliesig. Was die Hinterlassenschaft eines Selbstmörders betrifft, so sagt das Bürgermeisterbuch von 1458 f. 48: Dem burgrauen zu sagen, als sich einer selber getodet hait, des Rads gewonheid sij, daz man die erben zun gude ließe komen.

187) B. B. von 1447 f. 71: Der sich czu Sossenhen (heim) erhencken wulde, ist darumb nit bussellig, sunder man mag yne sorter rechtloiß halden. Dsgl. v. 1458 f. 52: Den, der sich hencken wolte, vß czu laißen vnd yme sagen, das sorter abezustellen. S. auch Lersner II, 688 (1498).

188) B. B. v. 1492 f. 73: Krollehenne, der sich gehangen hait im thorne (er saß Diebstahles halber) vßßleiffen vnd verbrennen laißen. Desgl. v. 1486 f. 45b: Peter becker (den wegen Unterschleifs verhafteten Rathsherrn Peter von Walnstadt, der sich im Gefängnisse umgebracht hatte) sal man begraben im mittage vff die schindegruben. Item als Peter Beckers sone schriben vnnd bitten, mit dem vater nit czuhandeln nach der stat herkommen, sonder ire frommekeit anczusehen vnd ine bij nacht begraben lassen, ist der Rat vberkommen, das man ine nach dem Salve herabtun vnd vff die schindegrube begraben soll, domit die kinde nit ferner gesmehet werden, vnd sie also irer fruntlichen begere vnd bete geweren.

189) Orth's Anmerk. zur Reformat. III, 885.

# XII. Die Kriminalstrafen.

190) S. Thomas im Arch. f. Frankf. Gesch. II, 107 f. Daß man schon 100 Jahre vor der Primatischen Zeit an den Ausdrücken Galgenfeld, Galgenpforte u. s. w. Anstoß nahm und deshalb dieselben mitunter in die Ausdrücke Gallenpforte u. s. w. umwandelte, zeigt der Titel der in Anmerk. 194 angeführten Schrift.

191) Im Bürgerbuch von 1362 wird S. 61 ein Haus in der Neustadt so beschrieben: es sei gelegen „vff dem pule, da man ezwanne vbir die lude richtete". Nun gab es zwar in der Neustadt mehrere Pfuhle, nämlich einen in der Bockenheimer Gasse, einen auf dem Roßmarkt, einen zwischen der Katharinen-Kirche und der Eschenheimer Gasse, einen am Tanzplan und einen bei der Peters-Kirche; allein der auf dem Roßmarkt und der an der Peters-Kirche waren 1362 noch nicht vorhanden, und von den drei anderen Pfuhlen der Neustadt gehörten nur der der Bockenheimer Gasse und der vor der Katharinen-Pforte ursprünglich demjenigen Theile der Gemarkung an, welcher in der früheren Frankfurter Geschichte als das Gerichtsfeld erscheint. Ueber die schon vor der Stadt-Erweiterung vorkommende Erwähnung des Galgenberges im Galgenfelde s. oben S. 529.

192) B. B. von 1492 f. 12b: Die crutz sal man fur die Galgenporten setzen an den hubel, do man den luden die oren abeschnyt. Ebendas. f. 20b: By dem galgen die hubel mit eyn[illegible] baglone oder zweyen sleyffen lassen.

193) Rechenb. von 1886 f. 52b: 38½ ℔ 6 ß den nuwen galgen zu zymmern, zu heben vnde vmb keden darzu. Item 4 ℔ 6 ß 3 hell. vmb czwey holczer zum galgen, vnde murern vnde opperknechten den galgen zu vndermurern. Rechenb. von 1423 f. 25: 70 fl. vmb blij mit namen 2342 ℔, die balcken an dem gerichte dortvß damyde czubelegen vnd czu uberczieben. B. B. von 1440 f. 20: Dem czuchtiger sagen, das er der ketten eyn vmb die leiter slage, vnd wen er darvff finde, das er das den burgermeistern sage. S. auch Lersner II, 695 und Lochner in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1856 S. 224.

194) Das für die Geschichte des früheren Handwerkswesens nicht uninteressante Verfahren gegen den widerspenstigen Steindecker wird in einer Schrift mitgetheilt, welche den Titel führt: „Bericht, Relation und Beschreibung des der allhiesigen h. Röm. Reichs Kayf. freyen Wahl- Crönung- Kauff- und Handels-Stadt Franckfurt a. M. vor der Sanct-Gallen-Pforten oder Galgen-Thor auffgebauten Hoch-Gerichts, wie auch des dato renovirten Blut-Gericht-Steins . . . . beschrieben von Georg Franck. Gedruckt bey Anton Heinscheidt 1720."

195) B. B. v. 1494 f. 53: Als Hans Flogel von Babenbergk dorby vnd mit geweft, als Moschel Henchin nachtes am Meyne erstochen worden, erkentlich ist vnd die Kollner vß dem schiff geheischen hait, wiß aber nit, obe er Moschelhenchin gestochen habe, so ferre er vff der meynung beharret, ime sin haupt vff der schudde abeßlagen vnd inen in eyner boren vff den kirchoff zum heiligen geist begraben laißen. Im gleichzeitigen Tagebuch Rohrbach's (Arch. f. Fr. Gesch. N. F. III, 138) steht: Anno 1494 die 26 Septembris decapitatus est vnus, ob sedicionem factam in nundinis noctu portis clausis circa Maganum, sepultusque in ecclesia sancti spiritus ob honorem parentum suorum.

Erat de Babenberg. Wenn man so, wie hier geschehen ist, interpungirt, so besteht kein Widerspruch zwischen beiden Stellen, und der Mann wurde nicht, wie Steitz (a. a. O. S. 85) entgegen dem officiellen Berichte ausspricht, zur Nachtzeit und am Main und bei verschlossenen Stadtthoren hingerichtet. Auch daß derselbe von Adel war, wie auf die Worte ob honorum parentum suorum hin behauptet ward, ist unrichtig; denn im B. B. von 1494 wird Hans Flogel von Babenberg f. 51 ein Schiffsknecht genannt. Endlich ist auch von keinem Aufruhr die Rede, sondern von einem nächtlichen Tumult, in welchem ein Mann erstochen worden war.

196) S. Dreyer a. a. O. S. 79 ff. und in seiner Schrift über Reineke Voß S. 177, sowie Jäger's Ulm S. 168.

197) Jäger's Gesch. von Ulm 307 und Lersner II, 683.

198) B. B. von 1440 f. 26: Der czuchtiger sal noch eins schiessen vnd dan ime vnd sime sone etwas schiessen schencken, schuczmeistere. Desgl. von 1444 f. 50: Dem czuchtiger gonnen, auch eyn schosse czutun, vnd sin werg, das er gemacht hat, vor den Rat lassen brengen. Rechenb. von 1444 f. 48b: ½ fl. dem czuchtiger geschanckt vmb eyn monster, daz er gemacht hatte, daz man 30 hantbussen mit eyn schusse. Item 8 ß dem czuchtiger vmb etlich sin gemechcze geschanckt vnd fur ein gebrate clocze.

199) Lersner II, 679. 693 (1543). 699 f. und 708 und Franck's Oppenheim 98 f.

200) So wurde in Frankfurt z. B. 1492 der Züchtiger von Braunfels als ein Mörder geradbrecht und 1493 der von München wegen Sodomiterei verbrannt.

201) In Betreff der angegebenen Benennungen des Zuchtigers möchte Beispiels halben Folgendes anzuführen sein: Am 11. Februar 1439 bittet der Friedberger Rath den von Frankfurt, „daz ir vns unwern menschenzuchtiger ligen (leihen) wollent". Am 5. September 1428 heißt es, ein Mann habe einen Anderen „Diephenckers wynd" geschimpft. Am 22. September 1423 bittet der Friedberger Rath gleichfalls den von Frankfurt, ihm „unwirn richter meister Fryderich" zu leihen.

202) Die Dienstvorschrift des Stöckers findet sich im Eidbuch, aus welchem Thomas (Oberhof S. 425) sie, wiewohl nicht ganz getreu, hat abdrucken lassen. Sie ist außerdem im Stadt-Archiv noch einmal vorhanden (Uglb. B. 86 Nr. 30), und zwar ohne einige Schreibfehler, welche das Eidbuch hat, und mit mehreren dort fehlenden Zusätzen. So enthält z. B. die letztere Ausfertigung anstatt der keinen Sinn habenden Worte des Eidbuchs „Item hat eyn stucker zwey husere ymme frauwenhuse" die Worte: „Item hait eyn stucker zwey husere, da inne die gemeyne doechtere wonenn".

203) Noch im Rechenb. von 1385 f. 95b wird „des stockers huß in der Nuwenstad" erwähnt. Allein derselbe wohnte damals nicht mehr dort; denn bereits im Beedbuch von 1354 f. 2 erscheint an der Mainzer Pforte folgende Einschreibung: „Swarcze der stockir 3 ß praeter 2 ß.

204) Beedb. der Niederst. v. 1403 f. 11b: Eyn wuste hus, da inne ist Hans phertschinder, 12 ß, pagauit. B. B. v. 1500 f. 46b: Als der schinder anbringt, hie ins hantwerg zu kommen, sollen die verordenten Ratsfrunde des schinderhantwergs mit dem gemelten hantwerg reden, das sie in gnediglich halten. Dsgl. v. 1497 f. 66: Sollen die schinder den schornsteyn fegen czu eynem knecht mit inen zu arbeiten. Dsgl. v. 1457 f. 57b: Mit dem schinder zcu ridden, dem richter vnd

…cker ir recht von deme waitmal zu geben. Das letztere Wort hat also hier eine andere Bedeutung, als die in Scherz's Glossarium S. 1969 angegebene; es ist hier an das Ausweiden der Thiere zu denken.

205) Ueber die Schindgrube s. Fichard zu Batton's Manuscr. 1459. Den dortigen Citaten ist noch beizufügen: Rechenb. v. 1357 19: 7½ ℔ 1 ß von dem weg vor Heinrich selgen hofe zum Wydel …r der schinde grubin.

206) B. B. v. 1497 f. 41b: Sollen buwemeister zwene oder dry stule. daruff man die gefangen, die vmb das leben ligen, verwerlich be… moge, daß sie inen selber nit schaden am leben thuen, machen …n.

207) In „Auswärt. Angel." beklagt sich 1452 Eberhard von …senstamm, der Rath habe einen seiner Knechte auf den Brückenthurm …gen lassen, „darin ir dan die geynhen plyget czu forn, die ir ver…en wollet". Botenlohnbuch v. 1435 f. 3: 20 heller den gefangen …mb wyne, als man sie richte. B. B. v. 1488 f. 148: Den armen …, der die kranckheit hait vnd nit bichten wille, vertziegen diesen …off montag, auch imanden zu geben zu erinnern zu andacht vnd …n. Dsgl. v. 1445 f. 93: Mathis . . vnd Thomas . . . an den …lassen hencken, vnd begern sie czu bichten, sie dart vß bij dem …sen bichten. Rechenb. v. 1430 f. 44b: 14 ß 1 hell. hat ge…ier gesellen, die man in diser messe ließ richten vnd in den … werffen, czu berichten, bichte czu horen vnd vnsers herren licham …geben vnd den knechten vnd Beckarten, fur wijne, vnd auch darnach von meister Culmans frauwen czu berichten. Dsgl. v. 1458 f. 57: Hans Ferber zcu richten nach rechte vnd yme gonnen zu bijchten vnd beriechten (dies ist die letzte Erwähnung der Spendung des Abendmahles an Hinzurichtende im 15. Jahrhundert).

208) B. B. v. 1467 f. 39b: Den von Spire wyderschriben vnd Niclas apoteckers seligen bekentenis vnd testamente abeschrifft schicken (diesen Apotheker von Speier hatte man drei Wochen vorher verbrennen lassen). Desgl. v. 1472 f. 13 heißt es kurz nach der Hinrichtung der Grete Finck: Als Grede Fincken iren besacz gemacht hat, das 14 tage ruwen lasssen (nachher kommt die Sache nicht wieder vor). B. B. v. 1445 f. 95b: Der diebe gerede verkauffen vnd das dan deilen halb sant Peter vnd halb dem buwe czu Parre. Dsgl. v. 1481 f. 14b: Des erdrenckten gelassen gelt, was vber das er vertzert hat da blibt, solichs dem von Hanauwe widder werden lasssen. Dsgl. v. 1496 f. 49b: Als Friderich von Rudißheym der junge vitzthum im Rynckauwe schribt deß verbranten Judden halber, der eyn gurtel . . . . vnd sust an gelt gelaißen habe, deß Judden kind als nehstem erben folgen zu laißen: by den gelerten erforschung haben.

209) Rechenb. v. 1482 f. 37b: 1 ℔ Johannes Kurssener salb 9 die fruchte czu schuren, als man den armen richte. Lersner II, 694 (1551). B. B. v. 1462 f. 47: An allen porten den luden sagen, wan man riechten wil, daz man nit erschrecke.

210) Das Brechen des Stabes wird 1588 zum ersten Male erwähnt. Doch ist ebendas. II, 698 (1582) mit dem Absprechen des Lebens durch den Oberstrichter das Nämliche gemeint.

211) Lersner II, 703 u. 705., Grimm's Rechtsalterthümer S. 696 f. Es ist ein arges Versehen, wenn Feyerlin (Nachträge ꝛc. ꝛc. II, 228) sagt: „Da (auf der Mitte der Brücke) pflegte man in frühen

Zeiten die Armen zu sákken, in Fässer zu schlagen, ihnen Nase und Ohren abzuschneiden, die Augen auszustechen und sie dann in den Main zu werfen". Von allem diesem ist nur das zuweilen vorkommende Einschlagen in ein Faß richtig.

212) Der zuletzt erwähnte Fall, welchen das B. B. von 1450 berichtet, war folgender: Conz von Mühlhausen hatte dem Schöffengerichte Parteiischkeit vorgeworfen, außerdem aber auch ausgesprochen, der Rath sei „sin verreder vnd truweloiß vnd meyneydig an ihm worden". Deshalb wurde er verurtheilt, Nachts ertränkt zu werden.

213) Lersner II, 697 (1571) B. B. v. 1442 f. 57: Der horen czum Guden luden gonnen, ir gerede czunemen, vnd mit dem buben an galgen lassen faren. Desgl. v. 1443 f. 18b werden die Schaarwächter beauftragt, diejenigen, welche rothe Schuhe und Straußfedern tragen, „in des galgen namen heissen abetun". Desgl. v. 1449 f. 31b: Den Juden an den galgen lassen rijden. Dreyer's Abhandlung de poena defossionis vivi et pali, Rost. et Wism. 1752, p. 16. Was das erste Vorkommen des Henkens einer Frau in Nürnberg betrifft, so verlegt Dreyer Lebensstrafen S. 38 dieses schon in das Jahr 1250, wo ein Weib „außerordentlicher Weise" gehenkt worden sei. In Frankreich geschah es 1478 zum ersten Male.

214) S. oben S. 207, Senckenb. Sel. jur. II, 26, Arch. f. Fr. Gesch. N. F. II, 30 und Lersner I, 561, sowie Grimm's Rechtsalterthümer 685 f. und Stobbe, die Juden in Deutschl. S. 265 f.

215) Lersner I, 502 und II, 687 (1494), Dreyer a. a. O. S. 94 f. und Franck's Oppenheim S. 96.

216) Lersner I, 498 und 560., II, 701 (1597) und 704 (1617) und Dreyer a. a. O. S. 62 f. Rechenb. v. 1411 f. 55b: 1 ℔ dem czuchtiger von eim czu richten vnd czu bornen, der oley gefelschet hatte, vnd dan 3 ℔ 5 hell. vmb wellin, holtz, stecken, stro, hentschu, oley, keden ꝛc. dartzu. Dsgl. v. 1445 f. 49b: 12 ß von czweyn wagen voll holczes czu furen Kusenhennen mydè czubornen, (man gebrauchte also viel Holz zum Verbrennen). Dort wird auch angegeben, daß damals für 12 Schill. 8 Heller Stroh verbraucht worden sei.

217) B. B. v. 1453 f. 5: Wolff Lewen son vff morne mitwoche lassen vff die kuwe setzen mit einer ifeln vnd richten als ein letzer mit dem fuer. Lersner II, 693 (1542) und 689 f. (1505) und Rohrbach's Bericht im Arch. f. Fr. Gesch., N. F. III, 139. B. B. v. 1489 f. 2: Dem armen gefangen vonn Mentze, gesteet er der sage ohne wehe, ime sin recht widderfaren laißen mit dem fuer vnd eyn galgen daruber machen vnd etlich kliche an synen halß hencken, dwile er die gestolen gehabt hait.

218) Dreyer, Lebensstrafen S. 45. Rechenb. v. 1378 f. 50: 13 ß 3 hell. virtzerte der czuchtiger wol vor tzweyn jaren, als he hy laig vnde von unden richtete.

219) Lersner II, 694 gibt die im Jahre 1552 vollzogene Strafe des Radbrechens nicht ganz richtig an; auch sagt er irrthümlich, daß das Radbrechen auf dem Roßmarkt Statt gefunden habe. Das Bürgermeisterbuch von 1552 enthält f. 8b den Beschluß, daß man den Delinquenten „auffschlaiffen vnd darnach mit dem rath vom leben zum todt richten soll, darzu ein galgen vf das rat machen, daran er seins begangen diepstals halben gehenckt vnd zum zeichen der dreier mord 3 klipfell an das rat gehengt werden sollen.

220) Dreyer a. a. O. S. 53 f., Grimm's Rechtsalterthümer S. 694 f. B. B. v. 1430 f. 92: Medechin vff den berg czu ſtellen, ruden vß, vnd die frauwe czuvermuren Predigertorn. Desgl. f. 104b: Meiſter Culmans frauwe laſſen vermuren.

221) Dreyer a. a. O. S. 34 — 42 und Lersner II, 688 (1498), ſowie I, 496 (1585).

222) Rechenb. v. 1388 f. 55b: 2 ß vmb eynen keſſel, alß man eynen mit boſen Engiliſchen da ynne ſoeb. Franck's Oppenheim S. 97, Dreyer a. a. O. S. 26 ff.

223) Dreyer, Lebensſtrafen S. 49—51, Hüllmann's Städteweſen IV, 262. Rechenb. von 1394 f 30: 16 ß von zwein vff zwein redern vff zu hebin; item 24 groſſ 24 nachtlon, der vorgenanten zweier vff den redern zu huden. B. B. von 1494 f. 38b lautet der Urtheilsſpruch über einen Verbrecher: ine morgen vßſleuffen vnd vff ein rat legen, darzu einen galgen vff das rat machen.

224) Lersner an vielen Stellen. Schon einige Jahre vor 1525 ſprach der Rath in einem beſonderen Falle aus, derjenige, welcher ſeine Frau und Kinder umbringe, verdiene nicht blos den Tod, ſondern müſſe auch mit glühenden Zangen ſo gepetzt werden, daß Stücke Fleiſch von ſeinem Leibe abgeriſſen würden.

225) B. B. v. 1447 f. 85b: Friederich von Hoenberg vnd Heyberger Hennen den frunden gonnen herabe czutun vnd begraben laſſen. Der Fall von 1494 iſt bereits oben S. 227 beſchrieben worden.

226) Rech. v. 1402 f. 36 iſt die Rede von einem, „der gehangen waz vnd herabe viele vnd zun Gudenluden begraben waz vff dem kirchofe". Rechenb. v. 1444 f. 42: 4 ß dem czuchtiger von czwein boden korppern czubegraben bij dem gerichte.

227) B. B. v. 1466 f. 28b: Clais Nultzen, nachdem er krang iſt, in daz waßer werffen laißen. Dsgl. v. 1496 f. 46: Seligman Judden mit dem fuer richten, vnd ſo er Criſten werden wil vnd vmb das ſwert bijt, im gehyen vnd darnach verbrennen laſſen. Dsgl. v. 1441 f. 3b: Von Smebel 1000 fl. vnd Joſchin 600 fl. nemen vnd nicht dorunder oder bornen.

228) Ueber das Abhauen der Hand ſ. Boehm. 305 und erneuerte Stadt-Reformation X, 1 §. 15 und 17, Was das Ausſtechen der Augen betrifft, ſo nennt Senckenb. method. jur. append. p. 184 es ein genus poenae mere germanicae. Die Behauptung Feyerlein's findet ſich in deſſen Nachträgen II, 228

229) B. B. v. 1469 f. 11b: Den czweyen Bolacken die oren abeſchniden, das hare vnd in daz halßiſen ſtellen. Dsgl v. 1470 f. 41b: Den gefangen, der nit oren hat, vßlaſſen vnd hinvß wiſen ſo lange, biß das er kontſchafft brenget. B. B. von 1477 f. 78 (Frühjahr 1478): Die frauwen mit dem belcze (ſie war der Giftmiſcherei und Hexerei verdächtig) wyder erſuchen vnd ir den rocke, korp vnd belcze vnder augen halten vnd ire das hare abeſcheren laſſen. S. auch Dreyer's Lebensſtrafen S. 102 f.

230) Lersner II, 688 (1502), wozu man Feyerlein's Nachträge S. 97 vergleichen muß.

233) B. B. v. 1491 f. 33b: Den ſchuler im gefengnuß mit ruden vff dem thorn ſlagen laſſen vnd darnach der ſtat verwiſen. Rechenb. v. 1386 f. 52. 2 groß dem heucker, daz er eynen mit der cronen vz der ſtad ſlug. Desgl. v. 1456 f. 53: 6 ß 6 hell. Sebold meler vur die

drij hude zu malen den frauwen, die man mit ruden vßflug. B. B. v. 1498 f. 72: Wyrneck von Worfelden den armen mentschen, der fuer inn Kaltofens hoff getragen hat, vßerhalb der wart furen lassen vnd ime sagen, sich vß der stat zuenthalten, oder man werde ine mit ruden slagen.

232) Orth's Anm. III, 877. B. B. v. 1450 f. 87b: Den beberknaben vßlassen vff ein orfriden vnd ein wecke geben vnd henweg wisen vnd nit widder herzukommen. B. B. von 1465 f. 65b: Hennen Medebach vff die snelle seczen, die stad verbieden vnd vber Ryne sweren laißen, wib vnd kint auch sagen hienweg cziehen, doch nit die stad versweren.

233) In einer Art von amtlich geführtem Tagebuch aus den Jahren 1372 und 1373 befindet sich f. 14b eine Rathsverordnung, welche mit der Drohung schließt: vnde willich daz breche, der solde Meneze vnde Franckf. czusschen Oppinheim vnde Eltvil ewiclich virswern. B. B. v. 1475 f. 54: Der gefangen sal vber Ryn vnd die Mosel sweren, bij 15 milen nahe nit bij Francf. czu komen. Fälle, in denen man einen verurtheilte, gegen die Türken zu kämpfen, finden sich aus den Jahren 1594, 1614, 1671, 1672, 1674, 1680 und 1684, sowie gegen die Franzosen aus den Jahren 1690 und 1693.

234) Lersner II, 707 (1637) u. 700 (1595), Batton Manuscr. Frankf. S. 1466 u. Sachsenh. S. 252 ff. Das Hals-Eisen an der Elenden-Herberge (dem späteren Zeughaus) bestand noch 1634 als solches (Lersner II, 706). Die am Römer befindlichen Halseisen wurden 1711 aus Anlaß einer Kaiserwahl entfernt (Lersner II, 72).

235) Senckenb. Sel. I, 46 f., Mone's Zeitschr. VII, 57, Lersner II, 1, 492, II, 2, 691, 696 und 718, Orth's Anmerk. III, 880 und Dreyer's Lebensstrafen 108.

236) Den Ausdruck Schupfen habe ich in Frankfurter Urkunden nicht gefunden. In Oppenheim scheint das Schnellen auch Schneppen genannt worden zu sein: Franck S. 99. Rechenb. v. 1483 f. 30: Bingel Johannes . . . vß vnd von der snellen fallen lassen. Dsgl. v. 1494 f. 19: Den becker von Gynheim vber die snel mit eyner iffeln abspringen laißen. Folgende Stellen sind mir nicht verständlich: B. B. v. 1456 f. 21b: Prumhansen off die snelle zu setzen vnd den sack zunemen. Dsgl. v. 1473 f. 14: Kuwehirten Conczechin snellen vnd den eymer offseczen. S. auch Lersner II, 702 (1604), 708 (1663) und 709 (1687 und 1688), sowie über das Drillerhäuschen und den hölzernen Esel Batton's Manuscr. S. 1410 und 1467.

237) Ueber diese verschiedenen Strafen s. Lersner I, 503 (1690) und II, 709 (1680) und 715 (1719), sowie Orth's Anmerk. III, 877. Ueber Nürnberg u. s. w. s. Lochner in der Zeitschr. für Culturgesch. 1856 S. 228 f.

238) Lersner II, 691 (1512). B. B. v. 1434 f. 84: Peter Grocze in gefengnis fertigen vnd sin vergessen ein czijt. Dsgl. v. 1442 f. 52: Franczen Bernuter, als der mit andern horen zuhelt vnd sine eliche husfrauwe sere slegt, sicher sin vnd yne in daß sloß legen vnd sin ein wile vergessen.

239) Lersner II, 718 f. Vgl. auch Orth's Anm. II, 489.

# XIII. Die Löschanstalten.

240) Zu Frankfurt waren die größten Feuersbrünste in der neueren Zeit der sogenannte Judenbrand von 1711 und der große Christenbrand von 1719, im Mittelalter aber der bei der Juden-Verfolgung von 1349 Statt gehabte (s. meine Bürgerzwiste S. 423 f.) und der 1414 im unteren Theile von Sachsenhausen ausgebrochene. Der Letztere war auf der Brückenmühle entstanden, hatte sich durch den Wind nach den mit Stroh und Schindeln gedeckten Häusern Sachsenhausen's verbreitet, und dort zwischen der Dreikönigskirche und dem Main Alles niedergebrannt; diese Stelle Sachsenhausen's nannte man nachher noch lange Zeit den Brand. Auch in der Neustadt wurde im 15. Jahrhundert, was auf größere Feuersbrünste deutet, sowohl die Gegend des Ziegelhofes (bei der Kalbächer Gasse), als auch ein Theil des Klapperfeldes „der Brand" genannt.

241) Rechenb. von 1439 f. 48 (Vig. Palm. 1440): 10 ℔ 9 ß fur 11 messinger spruczen von Nuremberg her bestalt sich czum fure czu gebruchen. Noch 1480 kosteten (Rechenb. von 1479 f. 44) zwölf messingene Spritzen von Nürnberg blos zwölf Gulden; auch diese waren also nur Handspritzen. S. auch Beckmann's Erfindungen IV, 430 ff.

242) Die rein präventive Verordnung von 1425 (in einem noch ungedruckten Gesetzbuche) schließt mit den Worten: Abe in imands huse oder gesesse daruber verwarlost wurde, also das schade davon qweme, so wulde der Rad den oder die, von der oder ires gesunds oder der iren wegen die verwarlosunge gescheen wer, darumb also straffen, das sich ein ander daran stoeße. Die Feuerordnung von 1439 verhängt die erwähnte Strafe, „damit der Rat synes unkostens an eymern, leitern und andern, so daruff gewandt wirdt, bekommen moge".

243) S. meine Bürgerzwiste S. 280 f. Das Gesetz von 1439 enthält folgenden Artikel: „Daz man auch alle scheubindache in der Aldenstat und czu Sassinhusen, die nit belacht sin, bedragen und becleyben solle oben, unden und neben zu, wo des not ist, mit leymen und erde als dicke und als wol, daz iz vur fuer wol sicher sij . . . . Und wo auch forter erdache in der Aldenstat oder czu Sassenhusen vergeen, da sal man keyne anders wyder machen, man decke es dan mit schiversteinen oder cziegeln". B. B. von 1436 f. 56ᵇ: Dache mit deken gedeckt; desgl. von 1454 f. 12ᵇ: Die belachte schaubedache und schindeldache heissen abetun. Der erste Ziegeldecker wird erwähnt im Heiligenbuch v. 1404 f. 92: Sigil cziegeldeckir. Am 14. Juli 1532 schrieb der Straßburger Rath: „Wir haben nuhn ein zeit heer allerhandt bawens in unnser statt volnpracht und stuend dessen noch in teglicher ubung, zu dem wir eins leuendeckers beburffig; so wir aber denselben (als hie oben unpreuchig) bey unns nit gehaben mogen, bitten wir euch freuntlichs vleiß unnsert halben so vill bemuet zu sein und einen sollichen leuendeckher bey euch bestellen und unns den zuzuschickhen".

244) S. Beckmann's Erfindungen II, 438 ff.

245) Beedb. der Oberst. von 1464 f. 39: Konne schornsteinsegerin 6 ß. Bumeisterbuch von 1465 S. p. Erhardi: 4 ß vur eyn dagelon eym steyndecker schornstein czu segen im Romer.

246) Beckmann's Erfindungen IV, 437 und Mone's Zeitschr. XV, 430. Rechenb. von 1416 f. 44: 6 ß von einer buden czu binden vff

den Romer czu waſſer, ob ez von fure not were, daz man iz hette. B. B. von 1512 f. 14 (wo Beſchlüſſe in Betreff des Pfarrthums gefaßt werden): Buwemeiſter ſollen etliche kaſten uff den thorne verpliet machen laiſſen, domit man waſſer zur noit behalten moge. Eine beſondere Beruhigung fand man in den aus Backſteinen gemachten Fußböden: der Rath ließ deshalb 1495, als das Reichskammergericht nach Frankfurt verlegt wurde, vor dem zu deſſen Sitzungen beſtimmten Saale des Braunfels einen ſolchen Fußboden anlegen, „domit die huſung fur fuer verſorgt werde" (B. B. von 1495 f. 77b)

247) Uglb. B. 71 W. iſt eine der Zeit um 1370 angehörende Rathſchlagung über eine Verbeſſerung der Polizei, in welcher auch Vorſchläge über das Bereithalten von Feuerleitern, Feuerhaken und Löſchkübeln gemacht werden. Was die Feuerordnung von 1439 betrifft, ſo haben Orth und Beckmann ſie irrthümlicher Weiſe in das Jahr 1460 verlegt. Sie wurde vielmehr, wie aus den darüber gefaßten Beſchlüſſen in den Bürgermeiſterbüchern hervorgeht, 1439 erlaſſen. Sie iſt ſo ausführlich, daß ſie in einem handſchriftlichen Geſetzbuche fünf Folio-Blätter einnimmt.

248) In der Feuerordnung v. 1439 heißt es, man ſolle auf die Brandſtätte „groß buden, zobere vnd andere geſchirre ſchicken, da man das waßer vß den leidefaßen vnd andern cztragenden zobern vnd geſchirren ingeſchnden mag, off das man mit den lydern eymern daruß deſte riſchlicher geſcheppen vnd czu gießen vnd geleſchen damit andelage getun mag".

249) Feuerordnung von 1439: Es ſollen auch die neſten nachgebuere daby offdan ire großen buden vnd czobere heruß tun vnd darby ſchicken, darinne die cztregere vnd auch die heyczler, gertener vnd andere mit iren leidefaßen ire waßer geſchuden mogen, off das man forter daruß geſcheppen vnd czum fuer be daß andelage getun moge.

250) B. B. von 1476 f. 51b: Rechenmeiſter ſollen den Meyne offen halten, deſglich czwo brencke hauwen vnd halten. Desgl. v. 1490 f. 26: Ettlich ſchußbrede in den graben machen laißen, der durch die ſtat geet, in fuers noden zugebruchen. Rechenb. von 1374: f. 54b: 10 alde große den grabinfegern ire lederhoſen czne ſalen, czne forfußen vnde czu ſmeren.

251) Aus den Rechenbüchern und Bumeiſterbüchern geht hervor, daß die Leitern mit Ketten und Vorhängſchlöſſern verſehen waren.

252) Vom Aufſtecken einer Fahne enthält die alte Feurrordnung nichts; dagegen findet ſich aber in einem Dienſteid der Feldſchützen aus der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts folgende Vorſchrift: „Wan man auch daz gemperlin clencket, ſo ſollen wir alle vnd vnſer iglicher beſunder von ſtont erczuget mit ſym geſchucze kommen an die porten, do das banner off dem Pharrethorn gein geſtecket wurde, vnd do warten". Rechenb. von 1349 f. 34b: 7 ß 16 hell. vm dennen holtz zu den fuerlechtern. Feuerordnung von 1439: Es ſal auch yderman, der das vermag, ſo es nacht were, eyn liechte in eyner leuchten oben czu ſinem huſe heruß hencken, off das die lude in den gaßen be baß geſehen vnd gewandern mogen.

253) Zu Freiburg im Breisgau gab es ſchon 1509 eine wirkliche Feuerwehr, indem man dort „Feuermeiſter und Feuerknechte" hatte, deren Aufgabe im Löſchen und Retten beſtand: Mone's Zeitſchr. XVI, 448.

# XIV. Der Weinbau.

254) S. meine Bürgerzwiste S. 111 und 237. Rechenb. von 1392 f. 35: 9 ℔ 2 ß Rulen von Sweinheim, dampde er tet machen die straſſen uzwendig Saſſinhuß in den nuwen wingerthen. B. B. v. 1490 f. 55b: Man ſoll furter keyn acker vff der Steynrutz (ſo hieß der obere Theil des Sachſenhäuſer Berges) zu wingarten zu machen verluhen. Desgl. v. 1469 f. 33: Den luden, die wingarten im Galgenfelde gemacht han vnd machen werden, die beume heißen abetun vnd nit geſtaden, beume da czu machen.

255) Später erſcheinen auch noch Weingärten am Ginheimer Steeg bis zur dortigen Landwehr hin (1598) und an der eiſernen Hand (1698). Die Verordnung von 1501 iſt in Orth's Anm. III, 657 f. abgedruckt, jedoch mit falſchem Datum.

256) Die beigeſetzten Jahre bezeichnen die früheſte Erwähnung des Weinbaues, welche ich gefunden habe. Was das ſchon im elften Jahrhundert erwähnte Vorkommen des Weinbaues in Breungesheim betrifft, ſo fragt es ſich, ob die von Kirchner I, 97 angeführte Stelle nicht ein Verſchreiben enthält und mit derjenigen verwechſelt iſt, welche Böhmer in den Regeſten Heinrich's IV. beim Jahre 1063 anführt.

257) Ueber die Menewege ſ. Mone's Zeitſchr. III, 269.

258) B B. v. 1482 f. 55: Als vnder den gertenern vnd heckern bruderſchaffte haben czu ſant Peter vnd Allenheiligen, ratſlagen; doch iſt ine geſagt, keyn gebot noch geſpreche czu machen vnd czu haben ane erleubung der burgermeiſter. Desgl. v. 1470 f. 1b: Den heckern vor der Rieder porten eyn hutten machen laſſſen czu eym ſchießberge. Das Heckergericht wird ſchon im B. B. v. 1448 erwähnt. Daß in Frankfurt die Weingärtner auch Schirmer hießen, ſ. oben S. 545 Ueber die Verbindung des Weinbaues mit Getraide- und Obſtbau ſ. Boehm. 513 u. 516, ſowie Mone's Zeitſchr. III, 259.

259) Die obrigkeitlichen Vorſchriften über den Weinbau ſind größtentheils in dem Weingarten-Geſetze von 1468 enthalten, welches im Arch. f. Fr. Geſch. VII, 178 abgedruckt iſt. Ein noch ungedrucktes Geſetzbuch aber enthält zwei Erlaſſe von 1416 und 1423 mit der Ueberſchrift: Nota die rechte von der wingarthin wegin vß eime alden regiſter gnommen. Es iſt alſo von altem Herkommen die Rede. B. B. von 1431 f. 45: Die ſchuczen czu verboden czu Saſß czu ſagen, wer die wyne nit verczunt habe, zu beſchriben. Dsgl. v 1478 f. 71b: Wulnſtaten Hennechin gonnen, den wingarten czumachen, ſo ferre das er keyn baume darinne czuhe vnd auch keynen czune darvmb mache.

260) S. meine Bürgerzwiſte S. 242 B. B. v. 1471 f. 28: Den heckern holez czu den warthen in die wingarten czu ſture geben. Dsgl. v. 1495 f. 39b: Dem oberberider ſagen, ſin ſtreuffen vnd riten mit den honden in den eckern vnd wingarten zu beſchedigen ſich zu enthalten, domit ime keyn vnrat von den armen begegene. Das Recht der Schützen, einen Theil der Ernte zu beziehen, leuchtet auch aus dem Umſtand hervor, daß nach den Rathsbeſchlüſſen über die Weinernte ſtets zuerſt von den Schützen und einen oder zwei Tage nachher von jedermann geleſen wurde.

261) B. B. v 1445 f. 47: Den heckern gonnen, das rode abeczuleſen, vnd leſen ſie das wiſſe, man ſulle ſie penden. Dsgl. v. 1465

f. 28: Die schuczen sollen diese wochen abelesen vnd ander lude mogen fulen, vnd biß montag mag yderman lesen.

## XV. Trinkmaße und Trinkgefäße.

262) Rechenb. von 1499 f. 77b: 20 fl. minus 4 ß fur ein stucke wynes, hielt 7 ome. In einigen anderen Städten gebrauchte man schon vor Jahrhunderten das Wort Stück zur Bezeichnung eines bestimmten Quantums, z. B. in Mainz, wo 1578 ein Stück aus acht Ohm bestand. Das Wort Carrata von carrus d. i. Karren bedeutete eigentlich einen Wagen voll Wein, nach Mone's Zeitschr. II, 75, III, 263 und 273 und XIV, 289, wo auch das Wort Zulast von Zuglast hergeleitet wird.

263) Virgae turbidae Francfurtensium vera principia.

264) Rechenb. von 1488 f. 79: 7 fuder 4 ome 12½ firteil Elsessers, 6½ ome fur 1 fuder luter visert. Im B. B. von 1549 wird f. 59 ausgesprochen, die Straßburger sollten in der Messe, „wie von alter herkomen, das ist 6½ ome Elsasser weins fur ein fuder verkauffen". Nach Mone (XIV, 31) bildeten im Jahre 1545 25 elsassische Ohm ein maßlanges Faß. Dies war schon 150 Jahre früher der Fall, wie aus folgender Stelle hervorgeht: Rechenb. von 1403 f. 38: 40 fl. 2 ß vmb ein maßlang faß voll Elsessers, hilt 7½ ame vnd 3 virteil.

265) Die für das Rathhaus angeschafften Krüge hatten den Preis, daß ein Viertel (also 25 Stück) 1445 5 ß 5 hell., 1459 aber 4 ß 4 hell. und 9 Krüge 1471 2 ß kosteten. Rechenb. von 1375 f. 46b: 9½ fl. vmb vier vsern flesschen, da eyn ame wynes yn ged, der staid. Desgl. von 1437 f. 43: 7 ℔ han wir geben Conez kangisser von 8 firtelgen fleschen vß alden czu giessen, bielden 191 ℔. Desgl. von 1375 f. 47: 3 ℔ 4 ß vier groeße flesschen der staid zu rymen vnd zappen dazu ze machen. Desgl. von 1416 f. 46b wird ein Schmidt u. A. bezahlt „von 15 krappen der stede fleschen daran zu hencken". Desgl. von 1397 f. 39b: 3 ℔ 6 ß vmb 16 ringe an 16 der stede flesschen. Desgl. von 1459 f. 53: 10 ß von czweyn fleschenfussen anczugiessen. Desgl. von 1385 f. 52b: 9 ℔ der stede flesschen ir seßeben zu malen, zu schaben vnde zu nelen. Desgl. von 1394 f. 27: 10 ß von 6 adelarn vff drie der stede flesschen zu malen. Desgl. von 1437 f. 43b: 5 ß 3 hell. von den vorgeschrieben fleschen adelar darvff czu stechen.

266) B. B. von 1442 f. 106b: Nach allen winstichern schicken vnd yn sagen, die grunen gleserchin balde abetun vnd gemein gleser nemen, off das die burger, die also wine keuffen, nit also beschießen vnd bedrogen werden. Boehm. 506.

267) Rechenb. von 1392 f. 36b: 9 ß minus 1 hell. vmb ein gelten vff die listen (d. h. auf das Bureau der Finanz-Verwaltung) win darynne zu holen. Desgl. von 1402 f. 45: 3 gross vmb einen kulkessil vff daz Rathus. Desgl. von 1421 f. 35: 4 ß vmb einen czubber in daz Ratbuß darinne win zu kulen. Zwei „mischkrugin" werden in der ältesten Ordnung der Gesellschaft Frauenstein (von 1408) f. 4b bei der Angabe des Inventars derselben angeführt.

268) Ueber den Begriff der Wörter Becher und Trinkfaß enthält das Beedb. der Oberstadt von 1419 in der vorangesetzten Beederolle Folgendes: Doch so heißet ein czwyfeltig koph, der czu ein gehorit, ein

bringfaß vnd ein becher mit eim liebe darczu gehorende ein bringfaß, vnd obe wol fust bechere in eyn gehorten obir schalen, da hieß ir iglichs fur sich selbis allein ein bringfaß.

269) Folgende Beispiele werden genügen: Rechenb. von 1390 f. 47: 100 fl. 10 fl. vnsers herren des kuniges kanczler zu schencken, vnd dan 31 fl. vmb win vnd buch, die man dem canczler vorg. schenckete, als er zu Mencze waz, vnd 2 ℔ 4 ß hern Bolachnito dem vnderkanczler vmb 1 par hosen vnd einen hut, die man ime auch schenckete. Was die weiter folgenden Angaben über Geschenke an königliche und fürstliche Personen betrifft, so sind dieselben insgesammt den Rechenbüchern entnommen.

## XVI. Geistige Getränke.

270) Lersner II, 743 (1571), Mone's Zeitschr. XIV, 134.

271) Senckenb. Sel. I, 44 f., Beckmann's Erfind. I, 40 f. und II, 277 ff., Gesch. der deutschen National-Neigung zum Trunke (v. Petersen in Stuttgart) 46. B. B. v. 1487 f. 20b: Als vil lude in der stat win brounen, darnoch erkunden vnd die huse besehen lassen; f. 63: Als die ertze eyn czettel von dem gebranten win geben hau, mit dem pherner reden, das volck czu warnnen, vnd eyn czettel an die pharbore slagen lassen, auch mit den reden, (die) solich wyn seyl haben.

272) Boehmer, 324. B. B. v. 1475 f. 59b: Elisens gonnen, das meet czuschencken vff dißmale ane vngelt.

273) B. B. v. 1438 f. 64: Dem apotecker gonnen, sin bier lassen machen, so ferre er das selber brincket vnd nyderlage davon gibt. Desgl. v. 1446 f. 102b: Smalcz dem nuwen molner gonnen, so vil bier er brincken wil czu bruen in der molen. S. Mone's Zeitschr. VII, 381 und XIV, 135 und 140. Uebrigens kommt in Fritzlar schon 1453 eine Bierbrauer-Zunft vor: Mone's Zeitschr. XV, 54. Ueber die frühesten Erwähnungen des Biers in Frankfurt s. Boehmer 236, 261, 324 und Senckenb. Sel. I, 40 f. Schon im Rechenb. v. 1392 f. 33 kommt das „Obez-, Nußen- und Hoppen-Maß" vor.

274) Die 7 Bierbrauereien von 1435 werden im Kistenbuch (Uglb. B. 85 F.) einzeln angeführt, die von 1492 im alten Aidt-Buch f. 238. Der jetzige Erlanger Hof hieß früher der Farbhof oder das Farbhaus, und in Betreff seiner wurde B. B. von 1455 f. 46b beschlossen: „Vß dem alden ferbehuse gonnen ein bierhuß czu machen". B. B. von 1442 f. 15: Die dru fuder biers gonnen inczulegen vff czukunfft vnsers herren des koniges yme czu antwurten. Desgl. v. 1447 f. 11 (V. p. Penteçost.): Dem fromden gonnen, das bier am Meyne czu schencken. Desgl. v. 1464 f. 10: Den, der hergezogen ist, nit laißen bier schencken das erste jar, vßgenommen in der messe. B. B. v. 1454 f. 58b: Conczen Stege vom biere heissen niderlage geben, vnd waz er schencket vngelt. S. auch oben S. 7 f.

275) B. B. v. 1438 f. 51b: Hellerbier lassen machen vnd nit daruber; desgl. f. 69b: Bier gonnen czu machen vmb vier heller vnd nit daruber. Desgl. von 1446 f. 76b: Die bierbruwer sollen den burgern keyn biere verkeuffen, iß sij dan drijer wochen ald, den fremden mogen sie iß mit wissen junger verkeuffen. Desgl. v. 1455 f. 44b: Ein burger

mag in fin hus keuffen alſo jung bier als er wil. Dsgl. v. 1481 f. 53ᵇ: Den bierbruwern ſagen, keyn bier czuverkeuffen, es ſij dan 14 tage vff das mynſte.

276) Senckenb. Sel. I, 44 f. (1361), B. B. v. 1437 f. 53ᵇ: Dem bierbruer abezuſlagen, bier czu machen anders dan yn allen erleubt iſt. S. auch Beckmann V, 226.

277) Nach den Bürgermeiſterbüchern ſetzte der Rath ſtets den Preis feſt, über welchen hinaus der Wein nicht verzapft werden durfte, und dies geſchah für den neuen Wein gleich nach oder auch ſchon vor der Weinleſe. Der Preis wurde dann zuerſt für die Zeit bis Martini und hierauf für die folgende bis Weihnachten beſtimmt. Nach Weihnachten iſt von neuem Wein keine Rede mehr: der firne einheimiſche Wein aber wird ſpäteſtens am 10. December ſeines zweiten Jahres erwähnt. Man nannte übrigens den neuen Wein, zum Unterſchied von firnem, auch ſüßen Wein: B. B. v. 1495 f. 73: Dem kamerrichter, dwile iß ſant Martins abent iſt, 4 firteil ſuß vnd 2 firteil firns wyns ſchencken.

278) Mone's Zeitſchr. III, 257 f. und Bodmann's rheingau. Alterthümer 401—403.

279) Rechenb. v. 1495 f. 79ᵇ: 14 fl. 14 ß 6 hell. dem ſtatſchriber fur 6 ome 6 firteil, daß fuder fur 12 fl., Rudeßheymer berckwyn.

280) B. B. v. 1492 f. 36: Die nuwen lantwyne vber 8 hell. nit ſchencken laißen, aber waß von Elſeſſer oder ſuſt gut brancke were, nach gelegenheid handeln.

281) S. Anm. 279 und Boehm. 286. B. B. v. 1437 f. 67ᵇ: Rechenmeiſter wyne czu beſtellen czu Heynebach.

282) Im Schreiben des Frankfurter Apothekers Ulrich an einen Mann zu Nürnberg (Gerichtsbuch v. 1440 f. 56) kommen die Worte vor: Ich biden uch dinſtlich, wan uch Malmeſer kompt, daz ir mir noch 3 ampfer faſſe ſchicket. Im Rech. von 1500 f. 70 werden 10 fl. 11 Turnoſen für 2 Viertel Malefaſy bezahlt und dabei bemerkt, dieſe hätten zu Venedig 2 Ducaten 18 Heller gekoſtet. Die Schreibung des Wortes Malvaſier in den Urkunden iſt ſehr verſchieden: Malvaſij, Malfaſybe, Malfeſihe, Malefaſij, Malveſij, Malfaſier, Malfaſir, Malmaſij, Malmeſij, Malmaſer, Malmeſer. Ungedrucktes Geſetzbuch des 15. Jahrh. Blatt 16: „Von Thomas czun Guldenſchaff wegen iſt der Rat auch vberkommen, das er von dem welſchen win, Romanij, Malveſij ꝛc., den er verſchenckt, von iglichem den czwelfften phennig geben ſal (1409).

283) Zeitſchr. des Vereins für Lübeckiſche Geſch. II, 1, S. 86. Dort wird übrigens auch der Malvaſier für einen ſpaniſchen Wein gehalten; dies war derſelbe aber gewiß nicht, weil man ihn ſonſt in Frankfurt nicht über Nürnberg bezogen haben würde. B. B. von 1456 f. 17: Die Rommeny nit gonnen zu ſchencken.

284) Rech. v. 1439 f. 39ᵇ: 3 ℔ 11 ß 1 hell. vmb czwei firtel Muſtadelle vnſerm herren von Mencze geſchanckt, als er vor der ſtad hyn fure.

285) B. B. v. 1498 f. 91ᵇ: Sal man den ſchrodern von allem welſchen wyne intzulegen duppeln ſchrodelon davon nemen vnd ſollen den vff ire angſt vnd ſchaden inlegenn.

286) S. Mone's Zeitſchr. VIII, 494. Früher nahm man nach Schmeller an, daß der Namen Reynfan den Wein von Rivoglio in Iſtrien bedeute; einen Ort dieſes Namens ſoll es aber in Iſtrien nicht geben. Statt Reynfan und Reynfal kommen noch folgende Formen des

Wortes vor: Reynfar, Rainfaldt, Rainfahl und (in öſtreichiſchen Urkunden) Reyfal.

287) Mone's Zeitſchr. IV, 309. Rech. v. 1471 f. 1b: 49 ℔ 2 ß 1 hell. czu vngelde von Malvaſij, Reynfane vnd Paſſuner.

288) Uglb. B. 73. D. ſagt ein Bürger in einem Verhör über das Weinmachen aus: daz er ſinen ſackwin vnd hefenwin vnder ein ſlahe mit erden vnd den guß vber ſinen rappaß vnd in dryncke, auch in der meſſe ſamene er die aleybe, die im bliben, vnd du darin ſuße milche vnd gieß den in ſinen rappaß vnd drinke den. Dieffenbach in ſeinem Glossarium überſetzt das Vinum acinaceum durch Rappeß: Jäger (Ulm S. 716) erklärt Rappas für identiſch mit Kräuterwein; Mone (Zeitſchr. XIV, 41) ſagt, daß ein bei Stuttgart gezogener rother und weißer Wein Rappiß genannt werde. Rech. v. 1372 f. 47: 38 fl. vnde 26 hell. vmb lutern vnde vmb robin win. Gerichtsbuch v. 1424 f. 2b: Ein fuder rots wins, item ein vierne fuder luters wins.

289) In dem Verbot des Weinmachens werden die verſchiedenen Arten, wie man damals am Wein künſtelte, angegeben, nämlich mit Brod, Eiern, Milch, gebranntem und geſottenem Wein. Außerdem wird eine Strafe für das Verkaufen von Weinen feſtgeſetzt, von denen man wiſſe, daß ſie „geſcheiden, gealante, geſelbete, geczedewente wine oder luterdrang" ſeien. In dem beiliegenden erſten Entwurfe zu dieſer Verordnung iſt außerdem noch die Rede von Weinen, welche „gemacht vnd bereit wern mit gebrantem wyne, mit alun, mit kalg, mit gliet oder mit weyteſſchen, mit galiczienſtein oder des glichen". In einer noch älteren Rathſchlagung über eine Verwaltungs-Reform (aus der Zeit um 1370) wird vorgeſchlagen, das Weinmachen blos mit Zieger, Milch und Waizenmehl zu geſtatten. Die Vorſchrift über das Schwefeln des Weines findet ſich in einem Zuſatze zu den 1377 geſchriebenen Bendergeſetzen.

290) B. B. v. 1435 f 26b: Die rechenmeiſter mit den viſerern czu redden von der ſpanwin wegen. Jäger (Ulm S. 716) ſagt, Rappas und Span ſeien die Namen, unter welchen 1510 der Kräuterwein in Ulm vorkomme. In Benecke's mittelhochdeutſchem Wörterbuch dagegen heißt es: Spânwin wein der vom faß abtropft, neuer wein der noch nicht abgelaſſen. B. B. v. 1456 f. 71: Als die Gerharten wyn verſchenckt vnd vermenget werden, ſal mân bußen vnd halden nach lude des geſetzes. Desgl. v. 1472 f. 75b: Als andracht iſt, das die Gerharten wine hie gemacht werden vnd auch mit andern dingen: rechenmeiſter ſollen darnach erfarunge tun an wirthen, winſtichern vnd andern. Des Zyddeweines gedenkt eine Verordnung der drei Räthe von 1390 (Uglb. B 58 Nr. 83): „daz man alle drengke mit namen alant, czyddewin vnd des glichen ein halbe ame virbeden ſolle". Was den gefuerten und ungefuerten Wein betrifft, ſo ſind Folgendes die Stellen ihrer Erwähnung: B. B. v. 1492 f. 51b: Den gefuerten nuwen wyn vber 12 heller nit ſchencken laißen. Rechenb. v. 1492 f. 84: 80 fl. 5 ß fur 3 ſtucke gefuert Elſeſſer; . . . . it. 48 fl. 14 ß fur 3 ſtucke wyns vngefuerten Elſeſſer. Desgl. v. 1498 f. 77: 4 ome gefuerten wynes vnd 3 firteil zu Ibingen (d. i. Eibingen im Rheingau) kaufft. B. B. von 1498 f. 58: Den gefuertten win vmb 10 heller zuſchencken vergonnen. Rechenb. v 1500 f. 78: 10 fl. 20 ß 5 heller fur 4 ome 7 firteil gefuert Hocheymer.

291) In einem 1402 vorgenommenen Verhör ſagte ein Bender aus, daß er ein Straßburger Faß abgelaſſen habe, „vnd daz da in dem

selben saße druwerley wine weren, mit namen oben schone, mitten sterker vnd besser vnd vnden als biere".

292) Im Beebbuch von 1402 f. 7 wird das Haus zur Weinkammer geradezu „eyn schuer" genannt. Dasselbe ist auch um des willen interessant, weil im 16. Jahrhundert die Reformirten, als man ihnen die Weißfrauenkirche schloß, in ihm eine Zeitlang ihren Gottesdienst hielten.

293) Andere Weinstraßen führt Mone IX, 370 und XIV, 41 an.

294) Rechenb. v. 1471 f. 10: 10 ß 6 hell. sin gefallen czu des Rates teile von 8 fuder wins, die verkaufft worden sin, dabij keyn winsticher oder ander dabij gewest sij.

295) In B. B. von 1454 wird f. 84 im Rath zur Sprache gebracht, daß „die burger vur den winschencken vff dem berge (d. i. dem Weinmarkte) nit czu keuffe kommen mogen", und darauf hin folgender Beschluß gefaßt: Keuffte eyn wirte wine oder hat das getan, begert der einsteils oder czumale eyn burger, ee der wirte die gekellert, nydergelacht oder vor sin hus bracht hat, der wirte sal dem burger die wine werden laßen vmb solich gelt, er davor geben hat.

296) S. meine Bürgerzwiste S. 313.

297) Die von mir (Bürgerzwiste S. 312) angezogene Lersner'sche Angabe, daß 1546 die erste Messebude auf dem Römerberg aufgeschlagen worden sei (wobei auch die aus Orth citirte Verordnung von 1485 ein Orth'scher Schreibfehler ist und in 1575 umgeändert werden muß), ist nicht richtig. Schon im B B. von 1496 f. 43 wird angegeben, daß Nürnberger „ire kreme jhensit dem Flesser (Samstagsberg 14) by den fischtrogen" hätten. Es ist übrigens ein Irrthum, wenn Kirchner (Ansichten II, 12) sagt, schon im Mittelalter habe man, um jeder Mischung vorzubeugen, den Frankenwein nicht in die Stadt eingelassen, sondern die Leute gezwungen, ihn am Leonhards-Thor aufzustapeln. Kirchner ist zu dieser falschen Angabe durch eine Reminiscenz aus Gercken's Beschreib. von Frankfurt S. 141 verleitet worden, bei welcher er das dort von der neueren Zeit Gesagte (oder vielmehr Vermuthete) auf das Mittelalter übertrug. Im Mittelalter wird noch dazu der fränkische Wein in Frankfurt nur äußerst selten erwähnt, so daß er damals dort kaum ein Handelsgegenstand war, während des Elsasser und des Rhein-Weines unzählige Male gedacht wird.

298) Im ungedruckten Gesetzbuch ist f. 71b geboten (1416): Auch mag einer sinen gesten, die mit im essen, czu dem imssen win geben, doch vor obir nach disch nit. Rechenb. von 1408 f. 2b lieferten die Bisierer in der Messe eine Summe Geldes ab „von den gesten vnd kauffluden von iren bringwinen mit namen den vierden phennig davon, als die burger gebin, die ire win zum czappen verschencken". Rechenb. v. 1498 f. 73b: Vlrich von Seltz, Niclas Francke vnd Lnhart Walcker von Straißburg han geben 2 fl zu vngelt, nachdem sie wirtschafft im schiff (getrieben) vnd frembden, die nit von Straißburg gewest sin, zu essen vnd zu drincken geben gehabt ꝛc. ꝛc.

299) Ungedr. Gesetzb. f. 21b: Der Rad ist vbirkomen, daz nu vorwerter kein fremder, der von nuwem burger wirdit czu Franck., win czu Franck. czu czappen schencken sulle obir teil obir gemein haben, iß sij dann daz jar vnd tag vnd me vergangen sij, als er burger worden war (1421). Ueber den Vertrag von 1407 s. meine Bürgerzwiste S. 135. Was die Bender betrifft, so sind in deren Zunftbuch von dem Verbote,

Wein zu ſchenken, nur die zwei Ausnahmen geſtattet, daß ein Bender gleich jedem anderen Bürger ſein eigenes Gewächs verzapfen dürfe, ſowie anderen Wein dann, wenn er ſeine Fäſſer im Rheingau nicht habe verkaufen können und, um dieſen ſeinen Schaden gutzumachen, ſie mit dort gekauftem Weine gefüllt habe.

300) B. B. v. 1441 f. 45: Den winſchanck vff der kirwijh czu Bonemeſe verkeuffen. Rechenb. v. 1441 f. 18 heißt es bei den Einkünften vom Dorfe Nieder-Urſel, welches dem Rathe in Gemeinſchaft mit den Herren von Cronenberg gehörte: Der banwijn geburte diß jare jungher Francken. B. B. v. 1490 f. 30b: Als die von Huſen bitten, ſie des banwyns zuerlaißen, ine ſagen, die kirbe diß jares vnderwegen zu laißen, wulle man ſie erlaißen des wynes.

301) Eine Verordnung v. 1514 ſchreibt vor: daß niemand „keyn wein oder bier geben oder orten by inen brincken laſſen ſollen, er hab dan laub von den rechenmeiſtern, eynen mey oder ſtrohe fur ſyner dhore ſtecken vnd ſy der wein vnd bier von den viſern angemacht, wie von alther herkomen iſt". Ein Art. der Geſetze der Weinknechte lautet: Es ſal auch furbaß keyn wynſchencke alhie zu Franckenfort vber vier wochenn an eyn ander nit ſchencken, ſonder nach den vier wochenn ſyn thore zuthun, vnd mag vber vier oder ſex tage darnach zu ſyner gelegenheit, obe er widder ſchencken wolle, widder vmb vff thun.

302) S. auch Mone's Zeitſchr. III, 266 f. Rechenb. v. 1492 f. 81b: 4 ß 8 hell. fur gleſer, zappen vnd mey, als man von Rates wegen win zun zappen verſchenckt hat.

303) Im Rechenb. v. 1403 f. 2 muß einer eine Geldbuße entrichten, weil er „win vnangemacht verſchenckt" hatte. In gleicher Bedeutung kommt das Wort anmachen noch an vielen anderen Stellen vor. Hiernach iſt alſo die Angabe des Grimm'ſchen Wörterbuchs, angemachter Wein ſei verfälſchter Wein, zu erweitern. Alt Aidtbuch f. 236: Es ſal auch keyner einchen wine ſtechen vnd dan eyn ander faße, das geringer ſij, leder daran hencken, in das angeſtochen faße zu laßen.

304) Alle dieſe Angaben ſind den Geſetzen der Weinknechte von 1385 und den ihnen beigefügten ſpäteren Zuſätzen entnommen. Nur die Vorſchrift über die Ablieferung des dritten Theiles ihres Verdienſtes findet ſich nicht in ihnen, ſondern in einer Verordnung von 1372.

305) B. B. v. 1440 f. 37b: Alle winſchencken buſſen, die dieſe meſſe czwene oder drij czappen vmb eyn gelt geben han. Dsgl. v. 1459 f. 45: Die wineſchencken laſſen den dritten czappen, ein Elſeſſer, ſchencken. Dsgl. v. 1455 f. 48: 3 zappen gonnen, nemlich zwei nuwe vnd eynen virnen oder 2 virnen vnd 1 nuwen. Dsgl. v. 1445 f. 24: Den wirthen gonnen, roden wine bij den czweien czappen czu ſchencken. Desgl. von 1445 f. 46b: Rechenmeiſter ſollen nach allen wineſchencken ſchicken vnd ernſtlich mit yne redden vnd heiſſen wine off tun; geſchee des nit, ſo wulle man die frombe (n) laſſen ſchencken vnd ir keiner in 4 jaren keinen ſchencken, doch nit vber 14 heller ſchencken.

306) Lersner I, 114 u. II, 444, Mone's Zeitſchrift XIV, 127.

307) B. B. v. 1440 f. 9: Czu czijden abendis in die herburgen geen vnd beſehen, was lude do inne ſin. Dsgl v. 1462 f. 68 (V. p. Apollon., alſo nicht in der Meſſezeit): Die richter ſollen in den herbergen agen, daz ſie achte nemen, wen ſie herbergen, vnd abendes den burgermeiſtern ſagen, wer in irer herberge ſij.

308) Geſch. der deutſchen National-Neigung zum Trunke und R. Schultze Geſch. des Weins S. 195 u. 203.

309) Beispiele von Legaten für Weinspenden an Arme sind oben S. 167 f. gegeben worden. Interessant ist eine von Mone (Zeitschr. XII. 34) mitgetheilte, im Jahr 1398 zu Koblenz gemachte Stiftung, durch welche einem Manne drei Häuser mit der Verpflichtung geschenkt wurden, an arme Reisende, welche die Mosel-Brücke passirten, jährlich eine Ohm guten Weines auszutheilen.

310) Ueber das Wort Weinkauf s. Mone's Zeitschr. XVIII, 269 f., Rochholz in der Argovia 1861 S. 71 und R. Schultze, Gesch. des Weins S. 204 f. In der zuletzt genannten Schrift findet man auch Angaben über das Schenkenamt an den Höfen, über die 65 Geschlechter, welche davon den Namen Schenk führten, sowie darüber, daß die Erheber der herrschaftlichen Einkünfte Keller, Amts- oder Stabskeller genannt wurden. Ebendaselbst wird auch berichtet, daß zu Ende des 15. Jahrhunderts in manchen süddeutschen Städten jeden Morgen Betrunkene schlafend auf den Straßen gefunden wurden, daß in Nürnberg der Magistrat für das Heimbringen derselben einen eigenen Wagen hielt, und daß im kleinen Würtemberg vom Herbst 1540 an, wo ein vortrefflicher Wein gewachsen war, bis zur Fastnacht 1541 über 400 Personen beim Zechen ums Leben gekommen sind.

311) Angaben hierüber aus drei von einander weit entfernten Städten geben Dieffenbach's Gesch. v. Friedberg S 167, Pfaff's Gesch. v. Eßlingen S. 159 und das Gymnasial-Programm der brandenburgischen Stadt Guben von 1859. S. auch Reinöhl's gute alte Zeit S. 734 f.

312) In Betreff der Trinkstube der Weinherren hat Römer-Büchner (Stadtverfassung S. 194) ein arges Versehen durch die Erklärung begangen, daß dieselbe, nach der Beedeerhebung von ihr, zwischen Roßmarkt und Junghof gelegen gewesen sei. Diese Trinkstube selbst ist in die Beedbücher gar nicht eingetragen, sondern nur ihr Stubenknecht, welcher natürlich da vorkommt, wo gerade seine Wohnung war, d. h. in einem Beedbuch in jener Gegend, in einem anderen in der Oberstadt und in einem dritten wieder an einem anderen Orte. Ueber die Lage der Weinherren-Stube findet sich nirgends eine Angabe. Was aber das Wort Weinherren betrifft, so weiß ich unter ihm nichts Anderes zu verstehen als die Weinhändler.

313) Boehmer 783 kommen, bei einer Bürgerversammlung, außer den Zünften nur die Stubengesellschaften zum Römer und zum Salzhause vor; es kann also damals auch keine anderen gegeben haben. Allerdings bestand schon die nachherige Gesellschaft Frauenstein oder die Gesellschaft auf der goldenen Schmiede; aber diese muß damals im Salzhause, welches schon 1390 nicht mehr eine Trinkstube des Rathes war, ihren Sitz gehabt haben und also jene zweite gewesen sein. Fichard hat schon dasselbe behauptet. Beweis dafür aber ist ein von der Gesellschaft Frauenstein aufbewahrtes Rechenbuch derselben von 1405—1434, welches den Titel führt „Das alde buch vom Saltzhuse vff Frauwenstein gesellschaft kommen". Die Juden-Trinkstube wird im Bumeisterbuch v. 1462 f. 73 als solche erwähnt.

314) Senckenb. Sel. I, 34 und 66 f, Arch. f. Fr. Gesch. VII, 142 f. B. B. v. 1451 f. 53: Nach den scharewechtern schicken vnd mit yne redden, affter nune uheren nymants gestaden in den winehusern czu siczen, vnd wer daruber siczen wulde mit sime mutwillen, die in das Linwathuse legen.

315) Noch im Jahre 1475, als das Reich gegen Karl den Kühnen zu Felde zog, sind unter den für das Frankfurter Contingent gemachten Ausgaben 782 fl. für 296 Fuder Wein verzeichnet. Die erwähnte Strafe für die Schützen wird im Eidbuch der Beamten f. 79 angeführt.

316) S. Lersner II, 491, meine Bürgerzwiste S. 306, Senckenb. Sel. I, 74 f. und Arch. f. Fr. Gesch. VII, 173. Den Beschluß des Stadtrathes von Halle führt J. Müller in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1857 S. 255 an, den Weinverbrauch auf der Hochzeit zu Heidelberg Lersner I, 351.

317) Die urkundlichen Angaben über die warmen Getränke in Frankfurt finden sich in Uglb. A. 3. tom. VI. nro. 98, sowie in den Raths-Protokollen von 1692, 1694 und 1698.

318) Nationalneigung zum Trunke S. 122 f.

## XVII. Die kirchlichen Feste.

319) B. B. von 1498 f. 99b und 110 machen einige Leute eine Stiftung zur Honorirung von zwei Schülern, welche „vor dem sacrament die kirtzen tragen vnd singen sollen, so man lute berichtet". Ueber Capistranus s oben S. 23 u. 312. B. B. von 1454 f. 52 heißt es von ihm: Die frunde sollen mit dem heiligen vatter auch reden von eins wider flecken wegen off die heiligen tage czur predige. Rechenb. von 1416 f. 39: 12 heller einen predigestul von sant Kathrinen vff den Roßmerckt zu dragen, als man predigete. S. auch Lersner II, 2, 177 und IV, 64.

320) In Betreff der Heiligenbilder Frankfurt's in und außerhalb der Stadt können folgende Belegstellen genügen: Bumeisterbuch v. 1463 f. 68: Die zwey sleg by dem grosen Hergot zwe Soffenhysen. Beedb. Sachsenhausen's von 1484 f. 67b: Der Glauburger hoff bij dem grossen Gotte. Insatzbuch von 1484 f. 89b: Wingarten gelegen fur Sassenhusen obendig sant Wendels heyligenhuse. Desgl. von 1490 f. 125: Wingarten vor Sassenhusen bij sant Joist. Rechenb. von 1488 f. 71b: 13 ß dem snider, der am ßlag zu Bornheym saß, fur eyn Mergenbilde er dar machen laißen hatte, nachdem er beorlaubet wart. Bumeisterbuch von 1441 f. 37: 3 ℔ von dem Cristoffel czu malen, der vor sant Kathr. thorn hanget. Desgl. von 1496 f. 70b: 2 ℔ dem maler ein krutzenfix zu machen vnder der Beckenheimer porten.

321) Rechenb. von 1468 f. 77: 8 ß 8 heller diese woche am Meyne czu huden, als vil schiffe mit wellern hie landeten vnd gein Ache wolten. Was die wallfahrtenden höheren Beamten betrifft, so erhielt z. B. 1477 der Stadthauptmann Gernand von Swalbach, 1493 der Schultheiß Ludwig zum Paradies, 1486 der Stadthauptmann Friedrich von Fels Urlaub zu einer Wallfahrt. B. B. von 1484 f. 41: Den jhenen, die czu sant Jacob wallen wollen, eyn latinisch brief geben, das sie burger hie vnd fromme sin. Die Pilgerfahrten nach Jerusalem s. bei Lersner I, 2, 108, II, 1, 199 und 209. Derselbe führt II, 2, 186 noch eine vierte aus dem Jahre 1518 an. Rechenb. von 1433 f. 40b: 1 fl eyme priester von Armenien vmb godes willen, als der von dem heilgen grabe sin bedefart in disc lant waz vnd wider darhin wulte.

322) B. B. von 1463 f. 29: Die fremden smyde vßen here off die martetage hie feile laßen han vnd vff keyn ander tage vßgescheiden

der meſſe friheid vnd ſant Leonhard kirwe. Desgl. von 1467 f. 3: Bff Leonharts kyrchwijhe die Wißenporte czutun vnd 4 knechte an die Farforte (sic) vnd Leonhardsporte czu beſtellen.

323) B. B. von 1479 f. 34b: Ettliche reiſige off die kirbe czu Bonemeſe ſchicken.

324) Mone's Zeitſchr. XVII, 190 und Arch. f. Fr. Geſch. VII, 173 Rechenb. von 1456 f. 26: „15 ß von den lekuchern bij der Parre czu czinſe von den ſtenden, als ſie czu dieſen Wihennachten kochen bij der Parre feil gehabt han, tglicher 3 ß". Die Bruderfochzen und die anderen erwähnten Gebäcke finde ich nirgends näher beſchrieben. Die Ffochzen ſind vielleicht die franzöſiſchen fogatie oder fouace, von deren Namen Mone (Zeitſchr. XIII, 142) unſer Wort Vizen ableitet. In den von Dienſt. nach Anton. 1444 datirten Artikeln der Geſellſchaft Frauenſtein kommt u. A. vor: „Auch han die burggrauen macht, den geſellen czu erleuben die Wiehenacht heiligen tage, das ſie kurczwiln mogen nach alder gewonheid". Rechenb von 1397 f 68b: 12 ß verczerten der burgermeiſter Dile Monthabur mit den dienern vff der Kriſtnacht, als ſie vmb riden.

325) Steitz im Arch. f. Fr. Geſch N. F. III, 57 u. Nork's Feſtkalender 43 ff.

326) Des Gebrauches, dieſe Eier im Garten zu verſtecken, gedenkt eine Stelle von 1691 in Mone's Zeitſchr. XIV, 128.

327) Dieſes Feſt beſchreiben Nork im Feſtkalender S. 365 und ein Anonymus im Konverſationsblatt der Frankfurter Poſtzeitung vom 4. Juni 1862 ausführlich.

328) Rechenb. von 1470 f. 63: 2 ß Joh. kurſſener den Phingſtdienſttage an der Farenporten czu huden. B. B. von 1473 f. 9 (V. p. Exaudi): Die Fareporten vnd ſant Leonhardporten dieſe heiligen tage mit luden gewapent beſtellen.

329) Nork's Feſtkalender S. 953 B. B. von 1567 f 21b: Als anpracht, man hab nachforſchung gehabt, wer nechſtverſchienenn Pfingſtag den tantz, ſo off der Pfingſtwaidt gehalten worden, gepfiffenn u. ſ. w. Noch 1771 beantwortete der Rath einen Antrag des Ackergerichtes, den ſogenannten Kübtanz am Grind- und Pfingſtweid-Brunnen einzuſtellen, mit Nein. Am 23. April 1779 verbot das Ackergericht die bisher für 21½ fl. verpachtet geweſenen Spieltiſche auf der Pfingſtweide und am Grindbrunnen. Zu dieſen Spieltiſchen gehörten offenbar auch die Porcellan-Tiſche, welche das Ackergericht im Jahr 1768 verſteigern ließ (Belli, Leben in Frankf. V, 114)

330) Nork's Feſtkalender S. 676 ff. B. B. von 1443 f. 28: Den Juydern ſagen, kein nuw jare, kein badegelt, kein Mertin wine noch keinerley liepnis nemen von den gadenluden. Desgl. von 1495 (wo das Reichskammergericht nach Frankfurt gekommen war) f. 73: Dem kamerrichter, dwile iß ſant Martins abent iſt, 4 ſtrteil ſuß vnd 2 ſtrteil ſtrus wyns ſchencken, item den aſſeſſoribus 1 ſtrteil nuwes vnd 1 ſtrtel ſtrus wyns.

331) Mone's Zeitſchr II, 188, XIV, 489, XIX, 278, XVII, 190.

332) B. B. von 1442 f. 3 werden ausführliche Verbote in Betreff des „Feierbruches" für alle Einwohnerklaſſen ertheilt; ſie ſchließen aber mit den Worten: vßgeſcheiden in allen dieſen ſachen die meſſe, erne, hauweerne vnd herbſte. B. B von 1439 f. 15b: Der czolner vnd der wiger ſollen den molnern andelage tun alle tage, ſo des not iſt, vnd vff

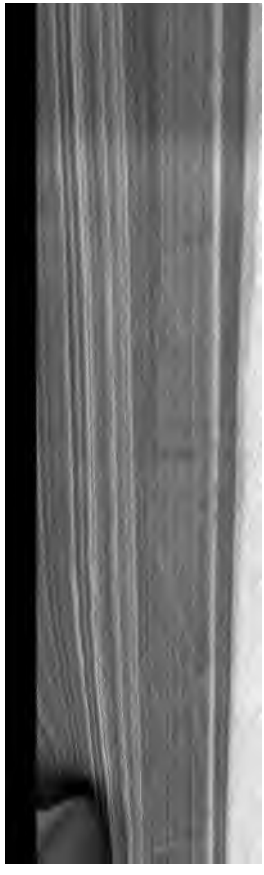

Lersner I, 351.

317) Die urkundlichen
Frankfurt finden ſich in Uglb.
Raths-Protokollen von 1692, 1

318) Nationalneigung zu

—

## XVII. Die

319) B. B. von 1498
Stiftung zur Honorirung von
die kirtzen tragen vnd ſingen
Capiſtranus ſ oben S. 23 u. 3
Die frunde ſollen mit dem h
flecken wegen off die heiligen
f. 39: 12 heller einen predigeſt
zu dragen, als man predigete.

320) In Betreff der Hei
der Stadt können folgende Bel
f. 68: Die zwey ſleg by dem
Sachſenhauſen's von 1484 f. 6
Gotte. Inſatzbuch von 1484 f.
obendig ſant Wendels heyliger
garten vor Saſſenhuſen bij ſant
dem ſnider, der am ßlag zu Bc
machen laißen hatte, nachdem
1441 f. 37: 3 ß von dem C
thorn hanget. Desgl. von 149(
zu machen vnder der Beckenhein

321) Rechenb. von 1468
Meyne czu huden, als vil ſchiffe
wolſen. Was die wallfahrtende
z. B. 1477 der Stadthauptman
Schultheiß Ludwig zum Paradie
von Fels Urlaub zu einer Wa
jhenen, die czu ſant Jacob walle
ſie burger hie vnd fromme ſin
bei Lersner I, 2, 108, II, 1, 19

339) Im Beedbuch Sachsenhausen's von 1395 bildet das heilige Kreuz zum Kalbskopf den achten Posten vor der Affenpforte, in denen anderer Jahre den nennten. In einem Schreiben Gottfried's von Eppstein vom 7. Januar 1415 ist die Rede von „dem heiligen cruce czum Kalppskopp" und von „eynem der brudere, dij daselbs wonhefftig waren". B. B. von 1439 f. 90b: Nymanden czun Kalbkopp vßlassen biß sontag (d. i. auf den 10. Mai). Desgl. von 1492 f. 104 (18. Mai 1493): Daß folcke morne (Samstag) zun h crutze zu gen nit gestaten by der buße. Also nicht blos an den beiden Tagen der Kreuz-Erfindung und Kreuz-Erhöhung (4. Mai und 14. September), wie Lersner II, 2, 3 sagt, wallfahrtete man zum Kalbskopf.

340) S. die besondere Abhandlung Euler's über sie im Arch. f. Fr. Gesch. IV, 160.

341) Weder in den Verträgen, welche das Bartholomäus- und das Leonhards-Stift 1318 und 1323 über die gemeinschaftliche Feier von Kirchenfesten mit einander schlossen, noch in irgend einer anderen der Zeit vor 1391 angehörenden Schrift wird des Frohnleichnams-Festes in Frankfurt gedacht. Ebenso findet sich in den Rechenbüchern vor 1391 niemals eine Ausgabe für dasselbe verzeichnet, während nachher dies jedes Jahr der Fall ist. Die früheste Erwähnung des Fronleichnams-Festes ist folgende Stelle des Rechenbuches von 1391 (f. 32b, S. a. Urbani): 20 fl. 9 ß 5 hell. vmb einen zintener waßes vnd vmb 20 ℔ waßes zu den 10 kerczen off vnsers herrn lichnams tage.

342) Rechenb. von 1451 f. 68; 13 fl. hat meister Johann verczeret vnd dem Cardinale vmb brieffe gegeben in sin canczellije von der parren, der Barfussen, spitale vnd des ablas czu sant Marien Magdalenen tag. Im Rechenb. von 1471 f. 38 heißt es, Dietrich Hochgesang habe dem Rathe verehrt „heiltum eins gelietes von sant Marien Magdalen von der rechten hant, auch czwey gleserchin mit oley vß sant Niclas grab gesloſſen vnd czwo wechsen kerczen, die vnser heiliger vatter babest Paulus secundus mit siner eigen hant gewihet hat, vnd auch ydem des Rates besonder eyn gewihete Agnus Dei. Dieser Bischof von Samland, auch Dietrich Cube genannt, war der Sohn des städtischen Werkmeisters und Uhrmachers Hans von Cube. Er war Bischof von 1470—1474; auch sein zweiter Nachfolger Nikolaus II Kreuder (1497—1503) war ein Frankfurter Kind.

343) Vgl. Lersner I, 1, 532, I, 2, 9 (1463) und II, 1, 423 (wo erwähnt wird, daß 1504 der Zug über den östlichen Theil der Zeil gegangen sei). Rechenb. von 1400 f. 43b: 4 ß von der stormglocken vff sant Laurentien tag zu luden, als man vnsers herren lichnam drug vmb die stat.

344) Arch. f. Frankf. Gesch. VII, 160 und Lersner I, 1, 10 (1480). B. B. von 1489 f. 108b: Die vber der richter verbot gein Rade gangen sin, buß von ine nemen. Desgl von 1491 f. 119b: So man mit den krutzen gein Rade geet, den heuptman vnd diener streuffen laißen vnd die manspersonen warnen sich mit gewerden zu versehen. Desgl. von 1454 f. 14 (vor Frohnleichnam): Diese heyltumsfart noch drij weſſel machen czu den drin, die vor sin, vnd einen in die Faregaſſen, den andern vnder die Kreme vnd den dritten gein Saſſenhuß seczen vnd ordenen. B. B. von 1438 f. 23 (II. a. Mar. Magd.): Morne czu funff vren heißen luden.

345) Bei der Frohnleichnams-Proceſſion von 1442, welcher der König beiwohnte, trug der Erzbiſchof von Mainz das Sacrament, und der Baldachin wurde von vier Reichsgrafen getragen: Janſſen's Reichscorreſp. II, 45. Rechenb. von 1437 f. 47b: 6 ß 2 hell. den vier ſchulern fur 1 ſirteil wins, die den kaſten vber vnſers herren licham drugen. S. auch Arch f. Fr. Geſch. VII, 160. Rechenb. von 1470 f. 37: 1 ß knechten gegeben, den kaſten, darvnder man vnſers herren lichnam traget, offczurichten vnd abeczuheben. B. B. von 1495 f 17b: Hartman vff dem Romer (der Bürgermeiſterknecht) ſal der jungen burgerſon vier vfftzeichenen, ſie von Rates wegen bitten, die vier fackeln vor vnd nach dem kaſten neben dem ſacrament zutragen. B. B. von 1496 f. 9b: Als vnſer her von Anhalt, dißmals ko. kammerrichter, mit ſinen byſeſſen meynen, mit dem ſacrament in der proceſſion zu geen, wil der Rat inen wichen vnd vorgeen laißen, vnd wil der Rat darnach in ſyner ordenung nachfolgen. Dagegen wohnte 1519 der Rath der Frohnleichnams-Proceſſion nicht bei, weil die Kurfürſten an derſelben Theil nahmen: Rathſchlagungs-Protokoll III, f. 51b: Ob die Churfürſten mit dem ſacrament an vnſers hern Fronlichnamstag mitgeen wollen, bym dechen erfaren, ob v. g. h. von Mentz vnd die Churfürſten geen wollen; alsdan, wo ſie das tun wollen, ſol der Rat do heym bleiben, wo ſie aber nit mitgeen wollen, alßdan ſol der Rat mitgeen. B. B. von 1450 f. 13b: Die Saſſenhuſer mit iren kertzen des Rads kerzen der neſt laſſen geen, als ſie von alder getan han. Desgl. von 1450 f. 52: Der oberſte richter ſal vff morne ſontag nach der predige verkunden vff der canczel, das die frauwen mit der proceſſien den meunern nachfolgen vnd czu leſte geen ſullen. Rechenb. von 1499 f. 76b: 1 ℔ fur die mouſtrancie widder zu machen, als daß crutzlin oben in der proceſſion vff ſant Marien Magdalenen tag zubrochen wart, ſteet im ſpital zun heiligen geiſt vnd wirt vom Rat geſchickt denſelben tag vff den altar zu ſant Bart. vnd nach dem ampt widder in den heiligen geiſt geliebert.

346) Lersner I, 2, 7 (1467). B. B. von 1496 f. 9b: Das konigklich buch vff beger deß dechanten vff der Pfarr vber dem heiligen ſacrament tragen vnd den kaſten dißmals ruhen laißenn. Die lederne Decke des Sacramentkaſtens wurde 1497 durch eine andere erſetzt, welche aus 19 ruſſiſchen Fellen beſtand: Rech. von 1497 f. 88b: 2 fl. 4 ß fur 10 rot griſſen Ruſche felle zu eyner decken vber den ſacramente kaſten; item 2 fl. minus 6 ß fur noch 9 rot Ruſchiſſe fellen zun ſacramentekaſten.

347) B. B. von 1488 f. 98b: Biß nehſt mitwochen mit den drien ſtifften vnd drien cloſtern, mit dem Rate vnd des Rats kirtzen proceſſion mit andacht vnd inne ſwartzen kappen vmbgeen vnd gotte bitten vmb fridde vnnd czijtlich gewiter. Die erwähnten Schappel werden nirgends beſchrieben, ſondern es heißt immer nur, wie Rech. von 1435 f. 36: 5 ß vmb ſchappel des Rades frunden vnd knechten. Rechenb. von 1393 f. 29b: 13 ß 3 hell. Friczen meler von 10 kogeln czu malen, da vnne die kerczen vff vnſers herren lichams tag vnd ſand Marien Magd. tag zu tragen. Desgl. von 1493 f. 80: 2 fl. 16 ß fur acht kappen von nuwem zwilch den kirtzentregern, (die) des Rates kirtzen zu tragen pflegen, zu malen, vff iglich kappe vier atteler, vnd vier alt kappen zu ernuwen.

348) B. B. von 1450 f. 52: Des Rads frunden iglichem ein kertzen laſſen machen vnd die vnder ſie deilen, igliche von eym ſirtel (nämlich für eine wider die Peſt gehaltene Bedemeſſe). Rech. von 1439 f 45: 15 ß fur 8 wandelkerczen den burgermeiſtern vß des Rades

kerczen viereckte czu machen. Desgl. von 1471 f. 38b: 2 fl. 9 ß vmb 15 ℔ wachs burgermeistern czu fackelkerczen. Desgl. von 1406 f. 37: 1 fl. czehen knechten, die kerczen drugen, vnd czwein, die sie leschten, als man vnsers herren licham drug vmb die stat. Desgl. von 1477 f. 44: 4 ß von 10 des Rates kertzen knechten geben, tieß kertzen in der processien off Marie Magdalene vnd bij der messe halffen offczuheben, vnderczulegen vnd der czu warten, das sie recht bornen.

349) Boehm. 489 und meine Bürgerzwiste S. 119 Das Verzeichniß der Weinschenkungen von 1491 steht im Arch. f. Fr. Gesch. VII, 160. Das ältere Verzeichniß findet sich im ältesten städtischen Copialbuch f. 23 und gehört der Zeit um 1350 an.

350) Nur zweimal hielt nach 1529 die katholische Kirche in Frankfurt ausnahmsweise öffentliche Processionen, 1612 und 1630: s. Lersner IV, 9 und 197.

## XVIII. Mahlzeiten und Speisen.

351) Im Arch. f. Fr. Gesch. VII, 177 heißt 1468 das Abendessen „abentyms". Was das Frühstück betrifft, so ist (Arch. f. Fr. Gesch. VII, 176) 1468 von Raths wegen als Gesellenkost für die Zimmerleute und Steindecker vorgeschrieben: morgens eyn soppen vnd als sich zu der soppen zu yedertzyt geburt vnd zu mittage zu essen vnd zu dryncken vnd affter vndern broit vnd keyn abenteßen.

352) S. Reinöhl's gute alte Zeit 1050, 1076 ff. und 1080. Rech. v. 1399 f. 43b: 7 fl. vur eyn nuwe brotbuch von 46 elen, als verlorn wart in dem Wagenhuse, als des Rads frunde dar inne waren, als der kunig hie waz. Desgl. v. 1479 f. 38b: 10 ß Hannsen Ercken von 32 brotbuchern vnd hantweln czu machen, der sin komen 19 off das Rathus vnd 13 off die Fareporten. Desgl. v. 1492 f. 80: 5 fl. 10 ß fur 65 elen inckus hantzwelin vnd broitbucher (zu machen). Dsgl. v. 1495 f. 87b: 5 fl. 14 ß fur eyn inkus, helt 67 elen, dem Rat broitbucher dar vß zu machen.

353) Rech. v. 1417 f. 42: 6 fl. mynner 12 hell. vmb 45 phunde cziener schusseln vß Engellant mynner 1½ virteils ye 7½ ℔ vur 1 fl. In dem Hinterlassenschafts-Inventar der ungemein reichen Else von Holzhausen von 1410, in welchem über 50 Tischtücher, sowie 30 silberne Löffel, 20 messingene Löffel, 43 kleine Schüsseln (also wohl Teller) und 66 Mußschüsselchen vorkommen, findet sich nur zweimal ein Teller erwähnt, nämlich „eyn czynen deller czu beren" und „ein deller". Ebenso kommen dort nur zwei Gabeln vor. Dagegen erscheinen in dem Vertrage, durch welchen der Kammerrichter Graf Eitel Friedrich von Zollern 1495 ein Haus mit seinem ganzen Ameublement und Küchengeräthe miethete, neben vielen Schüsseln, zwei große zinnene, zwei große hölzerne und 40 andere hölzerne Teller. Anderwärts verhielt es sich mit den Tellern in der früheren Zeit anders: in Mone's Zeitschr. XVI, 328 kommen 1417 unter dem Hausgeräthe des Landauer Rathes 150 Teller vor. Ueber die Messer s. Reinöhl a. a. O. 1077. Bestätigt wird die in Betreff derselben ausgesprochene Ansicht durch eine Stelle des B. B. v. 1489 f. 76, in welcher ein wegen wilden Benehmens eingezogener junger Patricier unter der Bedingung freigegeben wird, „furter keyn lang

messer oder degen czu tragen, sunder eyn stump brotmesser". Rechenb. v. 1468 f. 47b: Von ettlichen breden czu machen, da vff man essen traget.

354) Reinöhl a. a. O. 733, Arch. f. Fr. Gesch. N. F. III, 59. B. B. v. 1493 f. 87: Nachdem Jacob von Cronbergk (der im Dienste des Rathes stehende Amtmann von Bonames) die burgermeister vnd ander Rates frunde zu mittage geladen hait, die zerung betzalen vnd eyn gutlichen abescheit nemen. B. B. v. 1491 f. 62b: Nachdem etliche des Rats zum Dutschen huß geladen worden sint, sollen sie 8 firteil wynes mit ine tragen laßen. Ueber das Waschen der Hände beim Essen s. Bartsch die Formen des geselligen Lebens im Mittelalter, Erlangen 1862, S. 23 und Hüllmann's Städtewesen IV, 281 f.

355) Die Abhaltung des Hirschessens wird manchmal mit den Worten beschlossen: „Rechenmeister sollen dem koche befelhen gense czu keuffen vnd dan ein hircze verczern". B. B. v 1473 f. 21: Als Clas der koche (er war Stadtkoch) anbrengt, das der Konngsteyns geleitsknecht ime heische geleytgelt von 100 genßen, die er von Sweynheim her gedrieben habe, das also driben lasssen, dwile er die genß heym hat. Rech. v. 1475 f. 61b heißt es vom damaligen Hirschessen: So hatte der meister czu sant Anthonius czu Gruneuberg dem Rade 2 rijher geschanckt, die waren vntogelich worden; das man sie begrube in die erden. Uebrigens rechnete man 1552 bei den Soldaten täglich ein Pfund Fleisch auf den Mann: Lersner II, 491.

356) B. B. v. 1493 f. 114b: Den metzelern sagen, mit irem fischkauff lute des gesetz hinfur zu halten mit salmen, lax vnd bolch, store, husen vnd merswyne. Rech. v. 1483 f. 43b: 1 fl. dem obersten richter geben, als er vßgeben hatte vmb eyn gemeltze, was fische in eym iglichen mande vber jare gut czu essen weren. In dem Verzeichnisse dessen, was 1475 beim Reichskriege mit Burgund für das Frankfurtische Contingent den Rhein hinab geschickt wurde, kommen 113 Stücke Stockfische, Rackfische und Loppen, sowie sechs Tonnen Häringe vor.

357) Am 2. August 1504 schrieb der Rath von Cöln nach Frankfurt: er habe eine Sendung Häringe nicht an Stapel gelassen, weil diese vor und nicht nach Jakobi gefangen worden seien", wie das vonn alders gewoenlich is vnd die recesse mit denn Nederlenschenn stedenn geslossenn cleirlich innhalden"; denn aller vor Jakobi gefangene Häring werde „niet verwart mit dem saltzen, packungen vnnd anders nae den ordnungen darvff gemacht, also dat derselve heryuck der menschlicher naturen in die herde, wann hey lange ligt, gantz vnbeqweme zu vernutzen ist vnnd deshalvenn billichenn niet zogelaissen werden sal yematz zugebruychen". B. B. von 1490 f. 10: Den fischern, die den store vndwendig Hoest gefangen vnd gein Mentz von befehel des zolleschribers gefurt vnd 4 fl. fur eyn schencke entfangen haben u. s. w. S. auch Lersner I, 529 f. und II, 801. B. B. v. 1432 f. 66: Alfische nit feile czu haben mit stucken, sunder gancze czuverkeuffen. Desgl. v. 1440 f. 74b: Den olefisch czuverkeuffen 14 tag erleuben. Desgl. v. 1448 f. 35: Rechenmeister sollen keyn alfisch lassen hie czu marte feile han vnd alle hocken lassen globen. Desgl. v. 1451 f. 46: Den hocken sagen, keinen alefisch drocken oder naße feile lassen han, vnd yne lassen nemen.

358) Das Sauerkraut wird übrigens manchmal blos „Kappus" genannt. Sonst s. Mone's Zeitschr. XIII, 143.

359) Rech. v. 1499 f. 61b: Buwemeiſter vnd rechenmeiſter ſollen keſedíſchelin vff dem Frithoffe ordenen, die zymlich vnd libelich ſin, eyn weſelich gelt darvff ſetzen vnd in der mit eyn gang laißen, vnd daß die alle nacht heym getragen werden. Rathſchlagungs-Protok. III, f. 138 (1530): Die keſedíſch alle vf dem Frithoiff abe thun vnd keynen da gedolden in vnd vßwendig den meſſen, ſunder ein iglicher in ſyner behuſung fiel (sic) zu haben. Rechenb. von 1415 f. 42: 6 ß vmb 2 nuwe groſſe korbe, die beſloſſen ſin mit leden, vnd einen cleinen keſekorph des Rades frunden zu tage zu furen.

360) Rech. von 1462 f. 47: 14 hell. den furſten vmb kirſſen. Desgl. v. 1462 f. 58b: 12 ß 1 hell., als Heinz den furſten vnd herren vmb brod vnd obs geben hat, als ſie czu diſen tagen off dem huſe waren. Desgl. v. 1495 f. 108: 10 ß 7 hell. fur druben, neſſe, bern vnd 2 ß konfekt, als vnſer g. her der Romiſch konig vff ſontag nach Exaltacionis Crucis nach mittage vff dem Parthorn waß, fur collacione vnd 4 ſtriel wyns vß des Rates keller. Nur zweimal habe ich, abgerechnet die Feigen und Mandeln, Südfrüchte erwähnt gefunden: Rech. v. 1485 f. 47b: 1 fl. vmb granateppel geben, ſin worden der k. Maj.; desgl. v. 1499 f. 84b: 3 fl. 20 ß 7 hell. fur 150 pomerantien vnd 16 granatepfel zu Nurenberg zu halen mit botenlone vnd anderm, als der Rat die v. g. hern von Mentz in ſiner kranckheit fur eyn erquickunge geſchenkt.

361) Am früheſten wird ein Kirſchgarten im Inſatzbuch von 1369 f. 99b erwähnt; er lag „an dem Riederwege". In Mainz kommt (Mone's Zeitſchr. XIII, 265) ſchon 1247 ein Kirſchgarten vor. Rechenb. von 1497 f. 82 (S. p. Andr.): 2 ß 2 hell. Hanſen von Erffurt fur 1 tag, die baum in dem graben mit deleu zuverßlagen. Desgl. v. 1446 f. 42b: 4 ß 4 hell. vom graſe in dem Burgrabengarten zu mewen. Die Obſtabgabe von 1294 kommt Boehm 292 vor. In der Inſtruction für die Obſtmeſſer iſt die vom Meſſen der Aepfel, Birnen, Nüſſe und Kaſtanien zu erhebende Abgabe angegeben, und hierauf wird geſagt, von „ſteinobes als prunchen, ſpillinge vnd der glichen" werde nichts genommen. Vorher war aber geſagt worden: „Was obes ſoſt vff karne oder manden oder ſoſt herbracht wird, daz man alleinczelingen mit hellerwerten verkeuffet, do pleget man nichtis von czu geben". Ueber die Maulbeeren ſ. Mone's Zeitſchr. XIII, 264. Die Quittenbäume kommen unter dem Namen Affolter oder Apfolterun ſchon 1316 bei Durlach, bereits im 13. Jahrhundert aber im ſüdlichen Baden vor: Mone's Zeitſchr. XIII, 258. Ueber die Apritoſen u. ſ. w. ſ. ebendaſ. 259.

362) Mone's Zeitſchr. XIII, 260. Ueber den Baumgarten im Frankfurter Wald ſ. Boehm. 186. Rechenb. v. 1443 f. 53: 2 fl. 10 ß 5 hell. fur 23 geproffter riſer byren vnd eppel rijſer. Desgl. v. 1475 f. 50: 24 fl. 16 ß han gecoſtet ettliche bleche off der Konigesheide mit eicheln vnd die aſpen daumb mit keſten czu beſetzen.

363) Der früheſte Zuckerbäcker (Arnolt Dewiß zuckerbecker) kommt im B. B. v. 1490 f. 101 (III. p. Judica 1491) vor. Im B. B. v. 1476 f. 71 (V. p. Quasimod. 1477) ſteht: Dem czockerman gonnen, das czucker hie czu machen, alſo das er des vßwendig der meſſe wenig oder vil nit verkeuffe. In Auswärt. Angel. wird 1419 eine Waarenſendung im Einzelnen angegeben, beſtehend aus verſchiedenen Kleiderſtoffen und einem „hudt czocker". Rech. v. 1459 f. 51 : 1½ ß vor Manus Christi vnd ander medicine.

364) Beedbuch v. 1326 f. 8: Cunzo lebekucher. Mone II, 188 f. und XV, 33.

365) Beedbuch der Oberstadt v. 1462 f. 30 („Henne czum Esel kochinbecker"; sein Geschäft muß blühend gewesen sein, weil er 2⅓ ℔ Beede entrichtete). Bumeisterbuch von 1476 f. 17: 14 ß 8 hell. vertzert im Brockhoff (dem städtischen Bauhof) zu eym krutkuchen den alden vnd nuwen buwemeistern. Viele mittelalterliche Recepte für Kuchen und Fladen finden sich in dem „Buch von guter Speise" aus dem 14. Jahrhundert (Band IX. der Bibliothek des Stuttgarter liter. Vereins).

366) Das Recept von 1479 theilt Mone's Zeitschr. II, 185 mit.

367) Das Recept für Mandelkäse steht im 9. Band der Schriften des Stuttg. Vereins S. 23. Die Mandelkerne müssen sehr fein zerrieben worden sein, da man bei der Bereitung Siebe gebrauchte (Rech. v. 1491 f. 90: 12 hell. fur vier siebe zu mandelnkesern). Die Bestandtheile des Milzkuchens, welcher erst am Ende des Mittelalters vorkommt, sind in den Rechenbüchern von 1488 an sehr oft angegeben.

368) Boehm. 626 wird eine Brodsorte auch Kuchenbrod genannt. Sonst s. Senckenb. Sel. I, 41 und 60.

369) Batton IV, 1, 64 u. 96 ff. In dem officiellen Häuserverzeichnisse aus der Zeit um 1433 werden f. 16b ff. 29 Brodtische der Brodhalle angeführt, sowie vier, welche vormals Brodtische gewesen waren, und außerdem zwei Fleischbänke. Das Wort Weckfrau kommt vor B. B. v. 1447 f. 85: Die weckfrauwen vßlassen vnd verkonnen. B. B. von 1435 f. 7: Dem richter czu befelhen, die becker vnder die hallen vnd vom Affenmarkt czu dringen.

370) Das eine heißt Rech. v. 1447 f. 21 „der stede backhus vor Bornheimer porten", B. B. v 1438 f. 78 „das backhus vff dem graben". Ein Backhaus des Rathes in Sachsenhausen wird 1461 und 1467 erwähnt.

371) Rech. v. 1439 f. 40b: 2 ℔ 3 ß vmb 7 wagenbalcken, die man in die stad hencken sal, daz brod domyde czu wygen. B. B. v. 1439 f. 8b: Die wagen bij die brucken wydel, bij die brothallen, czu Sasß bij sant Elisabet, in der Nuwenstat bij sant Kathrinen vnd bij dem Kastmeister vnd wo des not ist czu hencken. Rathschlagungs-Protok. III. f. 135b (1530): Ist fur gut angesehenn, an eynn iede fellthpfort eyn broitwage zuhencken, damit das broit, so hinauß getragenn wurt, auch gewegen werde.

372) Manche dieser Brodarten durften nur nach eingeholter Erlaubniß gebacken werden: B. B. von 1453 f. 35: Als etliche becker bidden, sie der gesoden wecke auch lassen backen; desgl. von 1446 f 40: Den beckern in gemeinschafft gonnen, des symelbrods czu backen diese messe, doch das sie iß vff iren laden nit feyle, sunder in iren kisten haben. Manche Bäcker scheinen auch lediglich dergleichen Arten von Brod gebacken zu haben; denn im Beedbuch von 1508 kommen f. 12 zwei Leute vor, welche Hiepenbäcker genannt werden, und im B. B. von 1491 heißt es f. 74: Mit den motzenbeckern iß gelenglich halten vnd nit mit dem gewicht, sondern mit dem augenschin besichtigen. Ueber die Bubenschenkel in Eßlingen s. Mone's Zeitschr. II, 190 f.

373) Rech. v. 1391 f. 34: 1 fl. schenckete man vnsers herren des kuniges czwein beckern, als sie dem Rade ein kleynode ucz brode gemacht geschenckt hatten. Desgl. v. 1400 f. 47: 2 fl. eym becker geschenckt, der dem Rade ein cleynode von brode gebacken schenckte. B. B. v. 1490

f. 2b: Dem kuchenbecker gonnen, sin ebentuer zu backen. Ueber die Bubecke s. Boehm. 749, wo jedoch „puwe becket" ein Schreibfehler ist und das Original statt dessen „buwe becket" enthält. Andere Stellen, in welchen ich das Wort fand, sind: B. B. v. 1440 Beilage 3: Von der wagen wegen den luden ir bubecke, die daz begern, darvff czu antworten; desgl. v. 1456 f. 15b: Heile becker sal bubecke tun als ein ander; f. 22 : Molhuse der bubecke zu erlaßen; Rathschlagungs-Protok. I, f. 20b (1500): „Das man becker ordinire, die alleyn buwebrot machen sollen, vnd das man by denselben zu backen getzwungen sei"; ebendas. f. 31b (1501) und III. f. 135 (1530) beschließt man, für die Buwbecken besondere Backofen erbauen zu lassen; desgl. II. f. 249 (1515) wird beschlossen, daß „eyn leib prots bauwebeck" auf vier Pfund gebacken werden solle.

374) Ueber die drei zuerst genannten Speisen s. Steitz im Arch. f. Fr. Gesch. N. F. III, 60. Die Struben und Offladenstücke kommen bei Lersner I, 303 (1442) vor, der rostige Häring ebendas. II, 218 (1466), der Schelbraten in dem früher erwähnten Ausgabenverzeichnisse des Stadtkoches v. 1431. Tresenie wird in den Wörterbüchern für legumina, Schmalsaat erklärt; dieses Wort scheint aber auch sowohl ein zusammengesetztes Gewürze, als eine für den Nachtisch bestimmte Speise bezeichnet zu haben.

375) In einer Rathschlagung der Zeit um 1370 (Uglb. B. 71. W.) findet sich der Vorschlag: „dacz niemand kein salcz sal keuffen abir virkeuffen dan die stad alleyne, weme sie dacz befelit, der stad czu sture". B. B. v. 1440 f. 25: Den salczkasten besehen, wo der vff czu slagen sij bequemelich.

376) In Betreff der Suppe ist zu bemerken, daß selbst ein Legat zur öfteren Speisung von Armen aus dem Jahre 1393 (Uglb. C. 9. nro VI.) dieselbe nicht anordnete, sondern blos festsetzte: „bruczebin armen menschin ein yms czu gebin von czweyherleye gemuse, fische vnd heringe vnd yedem menschen ein echtmaz wyns vnd brodis gnung". Beschreibungen einzelner Festmahle finden sich im Arch. f. Fr. G. N. F. III, 60 (1500), sowie bei Lersner I, 303, 304 u. 337, II, 191, 218 u. 798. Festmahle anderer Städte im Mittelalter sind ebenfalls oft beschrieben worden, z. B von Stetten in der Kunstgeschichte Augsburg's, von Schulze in der Chronik von Delitzsch (wiederholt in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1857 S. 254) und von Anderen.

377) Wilda's Gildenwesen S. 183. Rech. v. 1387 f. 49: 3 ℔ 1 ß virczerten des Rades frunde vz den hantwerckern zu der zijt, alß man nuwe burgermeister gekaren hatte, alß sie ierlichs plegen czu tune. Desgl. v. 1376 f. 39: 3 ℔ 8 ß, alß man virczerte in Gyppeln hus dez burgermeisters vff den dag, alß die nuwen burgermeister gekoren worden, item 2 ℔ 1 ß, alß die hantwerg virczereten vff den selbin dag vff dem Rathuß. Desgl. v. 1378 f. 47: 22 ß minus 1 hell. virczerten die vom Rade vz den hantwerckern, alß yn die burgermeister czu nuwen jare von der stede wegen schancketen. Desgl. v 1384 f. 58b: 2½ ℔ hand vnser ratgesellen von den hantwergkeern virczert, die yn die burgermeister vor Fastnacht schancketen. Desgl v. 1373 f. 99 (S. p. Urbani): 32 hell. vmb 1 virteil wynes, daz die burgermeister den hantwerckern vz dem Rade schanckenten. Einmal (1358) wurde das Essen der beiden ersten Bänke auf den Gaden gehalten, vielleicht weil damals das Haupt der

aufständischen Handwerker, der Wollenweber Heilgeist, Bürgermeister geworden war.

378) B. B. v. 1484 f. 11b: Das ymße off der Fareporten nit abestellen, sondern zemelich machen.

379) Lersner I, 472 und II, 672 (1574, 1602, 1605, 1614 u. 1674).

380) Rech. v. 1409 f. 43 (S. p. Doroth. 1410): 4 fl. mynner 5 hell. han wir fernt vzgebin den jegern vom Heyn, als sie den hircz von des schulth. amptes wegin brachten czu der czijd, als her Rudolff von Sassinhuß der schultz. czu der czijt siechin was Desgl. v. 1408 f. 39 (S. p. Galli): 27 ß 15 ß hat virczert der Rad, als er vff dem Romer mit ein aß vnd einen hircz vß der stede graben gefangen hatte vnd darczu geladen hattin von den drin stifftern alle prelaten vnd canoniken vnd die czwene comethuren czun Dutschen huß, den comenthuren czu sant Johan, den meister von Rostorff, hern Rud. von Saß. den schulth., Wolff sinen bruder, Rud. sinen son, hern Romlean,, hern Hartmud von Cronenberg, meister Heinr. Welder vnd anders saste erbern lude.

381) B. B. v. 1489 f. 21b: Den von Fridburg (sic) vmb irer bete willen, nachdem sie eyn thiergarten angefangen haben, werden laißen eyn thier (d i. einen Hirsch) zu gelegener zyt. Desgl. v. 1443 f. 61b: Denn von Solmß vnd Eppenstein ein hircze geben gein Mynczenberg in iren diregarten. Auch eine Gegend der diesseitigen Frankfurter Gemarkung hatte den Namen Thiergarten: Insatzb. v. 1412 f. 102: Drij morgen garthenlands, sin gelegin hinder dem Lindey (der Lindau) in dem diergarthen. Die erste Erwähnung der vom Frankfurter Rathe gehaltenen Hirsche findet sich Rech. v. 1399 f. 49b (Valent. 1400): 9 ß 3 hell vmb 1 achtheil hafern dem hircz in dem graben. Rechenb. von 1400 f. 41 (S. p. Servat.): 4 fl. den knechten geschenckt, als die die hinden her brachten, als Gotschalck von Ernczenach der Jude dem Rade schenckte. Desgl. v. 1403 f. 39: 8 ß von dem graje in der stede graben czu mewen den hirtzen vnd hinden. Desgl. v. 1412 f 25b (S. a. Gregor. 1413): 29 ß 6 hell han wir geloßt vz einer hinden, die noch in der stede grabin gegangen hatte, die man davoß fing vnd verkauffte. Rechenb. von 1438 f. 41b: 2 ß 2 hell., als man geschanckt hat den gesellen, die die hynde im walde gejaget hatten, die her in den Meyne vnd forter czu den andern hinden vnd hirczen in der stede graben lieffe vnd do bliben ist. Desgl. von 1441 f. 21: 1 ß 12 ß 5 hell. hat man geloßt vß dem rehee, das sich vff dem burggraben lame gelauffen hatte. Desgl. v. 1459 f. 48: 3 ß 5 hell. von habern den hirczen vnd den gensen czu dragen.

382) Schenkungen von Hirschen fanden Statt: 1441 und 1451 an die Grafen von Katzenellenbogen, sowie an die von Solms, die Herren von Eppstein und den Grafen von Hanau, 1445 an den Erzbischof von Mainz, 1466 an den Grafen von Isenburg, 1485 an den erkrankten jüngeren Bürgermeister, 1488 an den Gerichtschreiber für seine Hochzeit, 1489 an die Stadt Friedberg, 1490 an den beim Volke ungemein beliebten Stadtpfarrer Konrad Hensel, 1493 an den Scholaster zu St. Bartholomäi, 1496 an die Mitglieder des Reichskammergerichtes, als sie in des Stadtschultheißen Garten ein Mahl hielten. Rechenb. v. 1478 f. 39: 1 fl. 8 ß han wir geben solichen meden vnd knechten, die die hynde, die vnser frauwe von Solms dem Rade geschanckt hat, vnder kuwen vnd honden in den Burggraben geliebert han.

383) B. B. v. 1462 f. 23b: Den Judden czu ſagen, in den graben nit mehe czu ſtijgen oder den dieren verdrieß czu tun. Rech. v. 1445 f. 42: 4 ß 4 hell. etlichen ſackdregern vnd geſellen geſchanckt, die honde vß dem graben von den hirczen czu verjagen. In einer Schloſſerrechnung des Bumeiſterbuchs von 1460 heißt es u. A.: 1 torros vor 2 ſtral, damyt (man) dye hyrcz ſchoſ in dem graben. Rech. v: 1451 f. 44: 7 ß 3 hell. vmb drij ſchrotbolcz, domyde die hircze geſchoſſen worden.

384) Wenn Lersner I, 472 ſagt, man habe ſchon 1406 ein Hirſchеſſen „nach alter Gewohnheit" im Glauburgiſchen Garten oder im Junghofe gehalten, ſo iſt dies ein Schreibfehler für 1506 und außerdem noch eine Verwechſelung des Junghofes mit dem Glauburger Garten oder dem jetzigen Rahmhof; denn keine einzige Stelle läßt ſich dafür beibringen, daß 1406 ein ſogenanntes Hirſcheſſen gehalten wurde, während 1506 eines „im Junghof" Statt fand, und außerdem war der Junghof vor dem 16. Jahrhundert nicht im Beſitze der Familie Glauburg, dieſer Hof gehörte vielmehr 1361 einem Wechſeler Junge, dann den Weißen von Limpurg, um 1437 der Familie Appenheimer, nachher dem Hartmann Becker. Der Glauburger Garten und Hof war der heutige Rahmhof, in deſſen Beſitz die Familie Glauburg urkundlich ſchon 1414 erſcheint, und welchen ſie bis zum Jahre 1622 behielt, wo er an die Stadt verkauft wurde. Rechenb. von 1440 f. 61b: 15 ℔ 6 ß 1 hell. han wir rechenmeiſter czugelacht, als der Rad gemeynlich mit iren amptluden, dienern, richtern, viſierern, furſprechen vnd andern einen tag bij eyn in Joh. Pruſſen garten waren vnd bij eyn aſſen, vber 10 fl., als her Conr. Fiſche dem Rade nach ſym tode faſte, vber 3 ℔ 17 ß, als man vß einer hinden loſete, die ſich czu tode lieffe, die verkeufft ward, vnd vber 5 ℔ 16 ß, als in der kiſten funden wart, do man des Rades buſſe die verſumen inne wirffet. Rechenb. v. 1468 f. 24: 20 fl. hat geben Hircze Jude dem Rade czu ſture an der czerunge, als der Rat mit den iren in Hartmudes Becker garten bij eyn aßen.

385) Daß man von Morgen bis Abend zuſammen war, zeigen z. B. folgende Stellen: Rech. v. 1459 f. 65b: 31 ℔ 19 ß 4 hell. bat koſt die czerunge des Rades in Hartman Beckers garten vber die buſſe, als des Rads frunde verlorn han in die kiſten, als der Rad einen ganczen dag do inne bij ein waren; desgl. v. 1463 f. 66: 34 ℔ 15 ß czugelacht vber die buſſen in der kiſten vnd meiſter Joh Iczſteins ſchencke, als der Rad gemeynlich mit etlichen iren amptluden, richtern, viеſierern vnd andern einen ganczen dag bij ein waren in Hartman Beckers hoff vnd wol lebten.

386) B. B. v. 1453 f. 16: Wer von des Rates wegen vß oder krang iſt, eßen ſchicken vnd anders nit vom hircze. Desgl. von 1477 f. 14b: Die amptlude czun hirtze laden, doche in ſagen, dwil der ſloße gut achtunge haben czu laſſen. In den Rechenbüchern erſcheinen ſeit dem unter den Eingeladenen „die amptlude bynnen vnd vß der ſtat".

## XIX. Oeffentliche Vergnügungen.

387) Mit dem Worte Colleg bezeichnet man in Frankfurt jetzt die Geſellſchaften, welche für das abendliche Zuſammenſein zum Trinken, Spielen oder Converſiren geſchloſſen ſind. Wie es ſcheint, iſt Frankfurt

[illegible]

[illegible] sagen.

[illegible] vnd spade

[illegible] hait.

[illegible] für werende mhd. werelte, w

[illegible] 15 u. s. w. mhd. werlt,

[illegible] Das erste it steht

Schaff hude die sulden wolle dragen.
So endurfft neman nit von briffen clagen.
Die wil man doch nit halden wil,
War vmb git man ir dan also vil.
War nach sal vns nuwe verlangen,
Wil daz die ere ist schlaffen gangen
Vnd sie neman erwicken kan,
Er sij dan eyn rechter bederbe man.
Ach wie ist sie als hart entschlaffen *)!
Iz ist schade, sullen wir sie ligen laszen.
Daz kan die wernt nit wol verwinden.
Ederman suche, abe er kunde finden,
Der sie mit kreften erwecken kan,
Den wolde ich gerne sehen an.
Nu fint man ir leyder wenick leben,
Die noch eren it vil streben;
Dan alle bosheyt wirt gesucht her vor.
Daz recht ist besloszen mit der dore.
Dan ederman, der iz gehaben mag,
Der wochart **) sere in sinen sac.
Man darf zv den Juden nomer gan,
Die gedaufften dufel wollent iz han.
Sie scherent manichen in vngemach
Anne lauge vnd an scharsach ***).
Dan wo man fint eyn armen man,
Der etzwaz godez gehaben kan,
Die anderen warten dar off mit sinnen,
Abe sie iz eme abe kunden gewinnen.
Mit welicher bosheyt daz mochte gesin,
Sie achtent wenick an die pin,
Die ene hernach wirt gemeszen.
Vwe, wie hant sie dez vergeszen!
Nuwe sint alle gut ding worden dure,
An meyneyde horet man hure
Mere, dan etzwan geweszen ist;
Darczu fint man die false list,
Die ne keyner me wart herdacht,
Sint himel vnd auch erden wart follenbracht.
Die kinde fliszent sich dar an,
Wie iz sich fader vnd moder verderben kan
Vnd ene daz ere †) mochte abe gebrechen:
Ich fuchte †*), got der werde iz rechen
Daz vnd auch anders daz wir driben †**),
Is sij von mannen adder auch von wiben.

*) Nach „wie“ ſteht iz, es iſt jedoch wieder ausgeſtrichen.
**) Schreibfehler für wochert, wuchert.
***) Anne fehlerhaft. für ane oder an, ohne. Scharsach oder gewöhnlicher scharsahs, Scheermeſſer.
†) Daz ere, das Ihre.
†*) Fürchte.
†**) Vor daz ſtehen die Buchſtaben ls ohne Zeichen einer Tilgung.

Nuwe tar sich neman an daz ander laszen,
Is sij in steden adder off der straszen.
Die wernt ist also gedan,
Daz sich neman dar vor gehoden enkan.
Mit lachendem monde verkeuft er ene,
Daz ist nuwe der wernede *) sin.
Dir but auch manicher guden morgen,
Du most dich sere vor eme besorgen.
Ach, wie felslich ist ir lachen,
Der sie kunde vor ene gemachen!
Selich geboren ist der man,
Der sie wol erkennen kan,
Der weisz doch, wo er sich hoden sol,
Dar vmb ist eme gescheen wol.
Is endarff auch neman furbaz fragen,
War vmb daz iz got wolle plagen.
Welich kint boslich gereden kan,
Daz duncket fader vnd moder wol gedan.
Zugen sie iz noch der fromkeyt mere
Vnd lachten nit siner bosheyt sere,
So finde man bederbe frauwen vnd man,
Die sich nuwe wenick kerent dar an.
Nuwe wollen wir vnser willen haben,
Dar vmb so sin wir ober laden
Mit krege **) vnd auch mit sterben.
Dar vmb die lude verderben,
Daz wir alz nit sehen an,
Daz mir ***) it damede it von sunden lan.
Also balde ein kint kan gesprechen †),
Is wil sich nach aller bosheyt brechten ††)
Vnd me wiszen also gung †††) gestalt,
Dan die da virtzig Jar sint alt.
Die selben kinde die dar nach ringen,
Daz komet von keynen guden dingen,
Is mosz ein adder *†) an eme haben.
Dez worde zu fil, solde ich iz uch sagen.
Wan ich nuwe gedenken fro **†) vnd spade
Nach dem, daz got geschaffen hait,

*) Wernede (genitiv) fehlerhaft für werende mhd. werelte, werlte, werlde neben werent 159 und wernt 8. 15 u. ſ. w. mhd. werlt, werelt, Welt.

**) Für kriege, Kriege.

***) Mir (122 myr) für wir 48 ff. Das erſte it ſteht wohl fehlerhaft.

†) Nach kint ſteht, iſt jedoch wieder ausgeſtrichen: wirt geboren.

††) Von brechen, abarbeiten?

†††) Gung mhd. junc, jung, neben iugent 123.

*†) Ein adder: die Stelle iſt mir nicht recht verſtändlich. Adder ſteht ſonſt immer (2. 13. 29 u. ſ. w.) für oder.

**†) Für fruo, früh.

Waz daz edelste moge gewessen,
Als myr in dɔm boche lessen,
Daz ist daz mensche in siner iugent*),
Daz sich fliszet noch aller dogent
Vnd hut sich vor sunden vngehure,
So ist iz die edelste creature,
Die got ie lisz werden
Zussen dem himel vnd auch der erden.
Er sij eyn hirte, adder dribe die esel,
Ist er bederbe, so ist er edel.
Solden wir den adel da von haben,
Daz mir snebel an den schohen dragen,
Adder die gulden spengelin,
Isz mosz vil anders dabij sin.
Keyn monich kan da von heilick werden,
Vmb daz er dreyt die koten geren.
Ist sin hercz rein gein gode
Vnd droge er dan noch ein geboit**),
So were er doch ein heylger man:
Aso ist iz vmb dem adel gedan***).
Dan were sich dar vor hudet nacht vnd dag,
Daz sele adder ere gekrengen †) mag,
Der ist zu dem adel wol geboren,
Daz sprechen ich wol an allen zoren.
Nuwe fonde man noch manichen man, er werre sin fro,
Liz man iz bliben bij neyn vnd Ja ††).
Sweret er dan nit nasse †††) vnd blot,
So wil ene neman haben vor gut *†)
Vnd geleybet **†) eme neman mere,
Er swere dan longe vnd korper sere;
Were die selben swor wil lan,
Dez wil spotten edermann.
Auch werre sich nu generen sal,
Der mosz alle bosheyt konnen wal;
Dar vmb verswindent bederbe lude also sere,
Man wil ir ummer achten mere,

*) Nach in ſteht g iugent, iſt aber wieder ausgeſtrichen.

**) Noch ein geboit, ein Gebot tragen, wie ein Jude? Für ein könnte auch em geleſen werden, für ime, ihm, ſteht aber immer eme, nie em.

***) Zwiſchen Aso und ist ſteht im Text fehlerhaft iz. — Aso hier und 173 neben also 42. 111 u. ſ. w. und als 12. 47. — Dem fehlerhaft für den.

†) Für gekrenken, kränken.

††) Das große L in Liz zeigt, daß mit dieſem Worte der Vers beginnt und der Abſchreiber ja auf fro reimen läßt. Mit ähnlicher Ungenauigkeit im Reim könnte man nach man in 145 den Vers ſchließen.

†††) Nasse für nase, Naſe, wie gewessen 121, lessen 122.

*†) Vor vor gut ſteht vorgūt (vorgnant), iſt jedoch wieder ausgeſtrichen.

**) Für geleubet, mhd. geloubet, glaubet.

Waz man vor Jaren hait gedan.
Dar vmb kan iz nit wol gestan,
Wille daz *) die werent ist also gar vnvereynt,
Daz neman daz ander mit truwen meynt.
Wie nahe daz sie gesipteln sin,
So let **) doch eynez daz ander liden pin
Vnd enmag keyn libe zu eme gehaben,
Dan also ferre ez sin geniszen kan.
Dan hait er pinge ***), so ist er wert.
Welichez mannez dochter er begert,
Man git sie eme gar balde vnuerzeyt †):
Man fraget nit nach siner bederbekeyt,
Adder noch frunde adder noch mage,
Adder wie er gut gewonnen habe,
Is sij mit stelen adder mit morden;
So duncket er sie gar hoch geboren,
So gwinet er auch frunde vnd mage aso vil
Mere dan er begeren wil.
Daz ist werlichen war.
Datum per Copiam Ame ††) Johannes Ebersheim.

389 u. 390) Mone's Zeitschr. VII, 58, IX, 127 f., XI, 384, XIV, 42, XVIII, 45, Lersner I, 328 und meine Bürgerzwiste S. 324. B. B. v. 1429 f. 44 (Vig. Laurent.): Als man nachtes in der stad rijdet oder geet mit piffern ꝛc. vnd grosse geschrey han, czu sagen, daz solich geschrey abe sij. Angestellte Musikanten kommen in Frankfurt schon 1348 und 1350 vor (Rech. v. 1348 f. 25: 4 ß den syttelern vom huse; desgl. v. 1350 f. 40b: Den pertenern, den buzsenknechten, den spelluden vmb rocke 32 ß). Mone's Zeitschr. VI, 116 (1383). Die Musikanten gehörten selbstverständlich zum Gefolge eines Fürsten, und zwar so sehr, daß, als der Rath 1483 den Erzbischof von Mainz und seine Hofleute beschenkte, die Letzteren alle angeführt werden, dann aber hinzugefügt wird: „Item hat sine gnaden keyn piffer gehabt".

391) S. auch Hoffmann's Horae belgicae 6, 190 f. und Orth's Anmerk. zur Reformation, Zusätze S. 391.

392) S. Mone VII, 58 und XIV, 489 und Hoffmann's Horae belgicae 6, 197. Des Hackbrettspielers von 1547 gedenkt Lersner I, 381.

393) Herpius in Senckenb. Sel. II, 14 und 16. S. auch Feyerlein's Nachträge II, 302.

394) Ueber Tanzplätze in anderen Städten und Dörfern, sowie über Tanzwege und Tanzgassen s. Mone's Zeitschr. XI, 256.

395) B. B. von 1445 (III. p. Pentec): Den denczern vff dem Roschmart mey czur hotten gonnen. Desgl. von 1498 (III. p. Pent.): Den jungen gesellen zu Sassenhusen mey zu irer dantzhutten zu hauwen gonnen, doch mit wissen der schutzen, vnd das sie linden setzen, dan der Rat wolle inen furter nit mehr vergonnen. S. auch Lersner I, 296 (1405).

*) Wille daz = wil daz, weil daß, 44.
**) Let mhd. laet für laezet, läßt.
***) Pinge, Pfennige.
†) Unverzagt.
††) Für a me.

396) Mone's Zeitschr. XIII, 397, und XVII, 322 und Chroniken der deutsch. Städte V, 72. Das frühere Spielhaus der Juden lag neben der Judenschule (Batton IV, 11). Ein Spielhaus kommt vor: zu Bornheim 1481, zu Bonames 1426, (nach B. B. v. 1444 f. 13 wurde damals ein neues erbaut), zu Ober-Ursel 1443, zu Steinheim (Copialbuch v. 1383—1403 f. 109b) 1376, zu Wonecke oder Windecken 1447, zu Büdesheim 1404, zu Echzell 1443.

397) In Constanz ward 1420 verboten, in der Rathsstube zu tanzen: Mone's Zeitschr. XVII, 39. In Betreff der Frankfurter Rathsstube s. Lersner I, 213 und II, 282. Im Jahre 1449 wurde dem (im Römer wohnenden) Raths- und Bürgermeister-Diener, 1452 einem der weltlichen Richter, 1495 dem Stadtschreiber erlaubt, auf dem Römer Hochzeit zu halten. B. B von 1448 f. 50b: Dem snyder (welcher als Verwalter im Leinwandhause wohnte) das Linewathus gonnen da inne czu dantzen ane liecht. Desgl. v. 1499 f. 18b: Hansen Engelender zu siner dochter hochtzijt . . . daß Linwathuß dar inne zu dantzen zu lihen gutlich abeßlagen, want der Rat gedenck deß nymant zu gestaten noch zu vergonnen. Ueber das Hochzeithaus und den Pfarrthurm s. Batton I, 199 und Feyerlein's Nachträge ꝛc. ꝛc. II. 277.

398) Tanzmeister der Zünfte kommen in Straßburg und Freiburg vor: Mone's Zeitschr. XVI, 333 und XVII, 65. Ueber das Weitere s. Lersner I, 472 f., Kirchner I, 602 f. und Batton's Manuscript S. 1199 f.

399) Ueber das im Bisthum Mainz erlassene Verbot s. Mone's Zeitschr. III. 140. B. B. von 1431 f. 57b (III. p. Luci.): Hantwercker vnd dinstknechten czu gonnen stoben vnd dancze hie czuschen vnd 12 tage (d. h. also in den letzten 12 Tagen des Jahres). Desgl. v. 1466 f. 38 (Leonh.): Den hantwergsknechten die stoben vnd lange messer verbieden vnd yne dantz auch verbieden. B. B. von 1489 f. 21 (III. p. Ulr.): Als v. g. her marggrane Friderich begeren laißen hait, eynen dantze mit erbern frauwen zu machen, siner gnaden gutliche abeßlagen, nachdem iß von alter biß an here nit in vbung herbracht worden sij. Desgl. von 1493 f. 51 (II. p. Michael.): Als Ambrosius von Glauburg vnd . . Bedeiselder scharpff gerent vnd geselleschafft zu halten furgnomen haben, gonnen, aber dantz zu halten, nachdem v. g. her der Ro. key. abegangen ist, dißmals gutlich bitten vnderwegen zu laißen, eß geschee dan vßerhalb der stoben; . . . . item den dantz vff Lewenstein dißmals ansteen laißen, angesehen v. g. hern d. Ro. keysers abegang.

400) Grebel und Kaufmann in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1857. S. 95 und 105, Lersner I, 59, Feyerlein's Nachträge II, 108.

401) S. über dies Alles vorzugsweise Uhland's Volkslieder II, 391 ff. und Schröder's höfische Dorfpoesie in Göschе's Jahrb. für Literaturgesch. I, 45 ff.

402) Beim Tanzen einander mit den Armen zu umfangen nannte ein Frankfurter Patricier unanständig: s. Arch. f. Fr. Gesch. N. F. III, 147. S. auch Jäger's Ulm 327 f. und Schnegraf in der Zeitschr. f. Culturgesch. 1856 S. 455 und 458.

403) B. B. v. 1462 f. 69b (Carnispr. 1463): Den heidenschen dancz gonnen czu tun, so daß sie sich nit vermalen. Schnegraf a. a. O. S. 468, Pfaff ebendas. 1859 S. 526 und Birlinger, Volksthümliches aus Schwaben II, 286 ff. B. B. v. 1490 f. 26 (Divis.): Daß hane dantzen vnd vmb die genie nit gescheen laißen. In den Beedbüchern von 1495—1497 wird der Wächter auf dem Friedberger Thurm immer nur „der hanen-

dentzer vff dem thorn" genannt; derselbe war also wohl ein Meister in dieser Tanzart. Auf Fastnacht pflegten die Bürgermeister den unteren Beamten einen Hahnentanz zu geben: Lersner I, 255. Bei den Patriciern war gebräuchlich, auf Hochzeiten und bei anderen festlichen Gelegenheiten auch einen Fackeltanz zu halten, wovon Lersner I, 301 ein Beispiel gibt.

404) S. eine ausführliche Beschreibung in meinen Frankfurter Bürgerzwisten S. 344 ff.

405) Mone's Zeitschr. XI, 256, Römer-Büchner Stadtverfassung Frankfurt's S. 203 und Arch. f. Fr. Gesch. VII, 173 und N. F. III, 81. Es ist sehr befremdend, daß Hüllmann IV, 247 sagt, Würfel und „Kugeln" hätten überall zu den verbotenen Spielen gehört.

106) Im Rieneckischen Copialbuch (Fkfr. Stadt-Archiv) f. 123 wird den Bewohnern Laudenbach's das Spielen um Geld nicht blos in diesem Dorfe, sondern auch zwei Meilen rings herum verboten. B. B. v. 1454 f. 99: Nymant sal in des Rates dorffern spielen. Desgl. v. 1428 f. 24b: Spiel czuverbieden vnd durch die stat czuverkunden. Dsgl. v. 1431 f. 58: Die Richter spiel vff den stoben czuverbieden. Dsgl. v. 1442 f. 59: Allen wirthen tun sagen, keyn spiel in iren busern czugestaden. Ueber die überall vorkommende Inconsequenz, nach welcher man das Spielen bald verbot und bald wieder gestattete, s. auch Jäger's Ulm 540. In Betreff des Spielens der Juden ging die Frankfurter Juden-Ordnung von 1402 (ungedrucktes Gesetzbuch des 15. Jahrh.) sogar noch weiter, als eben angegeben ist; denn sie schrieb auch vor, daß in den jüdischen Wohnungen nicht um Geld, sondern blos um 1 oder 2 Maas Wein gespielt werden dürfe.

407) S. Mone's Zeitschr. VII, 57 und 63 und Senckenb. Sel. I. 37. B. B. von 1461 f. 38b: Mit dem capitel czu vnser frauwen vnd auch dem herren reden, der die gastunge halden sal vnd das spiele.

108) Senckenb. Sel. I. 37 und 58, Mone VII. 63 f., Arch. f. Fr. Gesch. VII. 172 f. (Gesetz v 1468) und Kirchner I. 637. B. B. v. 1441 f. 15: Wu Ruprecht mit dem eyde nit behalden, das er nit vber ein maß wins czu einem mal gespilt habe, so sol er bußen. Desgl. v. 1437 f. 54b: Elsechin kuchenbecker sine begerunge vmb eyn helbert kuchen (d. h. um Kuchen im Werth von 1 Heller) zu spielen gonnen vngeverlich vnd doch nit erleuben oder virbieden

109) Lersner I. 2, 6, Heller's Holzschneidekunst 312 und 313 und Jäger's Ulm 541.

110) Schmeller's Wörterbuch III. 354 f., Jäger's Ulm 510 f. u. 542 f. und Senckenb. Sel. I, 58, sowie über das Pipal-Spiel Lersner II, 723. B. B. v. 1436 f. 59: Ratslagen von des spils wegen vnd von der abtrunnikeit wegen der, die den luden das ire abnemen. Dsgl. v. 1493 f. 25: Als die jungen burger grabispiele triben vnd ire gut vnordelich durchslagen, in der ratslagung furnemen. Hierauf fand die Vorladung und Bedrohung der im Texte genannten jungen Patricier Statt. B. B. von 1458 f. 43b: Heincz Belderßheim gnade tun vnd vßlaißen vff verbonteniß sines vatter vnd siner brudere vnd daz er verlobe falsch spiele, vnd sal den danken, die fur yne gebeden han. Dsgl. v. 1459 f. 59b: Als der hentman gespielet hat, yne czuverboden vnd sagen, das abezustellen, des Rads geboden gehoriam zu sin vnd sich stedelich zeu halden.

411) Bei Mone III, 256 wird 1394 das Spielbrett Zalbretd genannt. Ueber die Benennungen der beiden Arten des Spielens auf einem Brette s. Schmeller's Wörterb. IV, 215, über die Menge der gebraucht werdenden Würfel aber meine Frankfurter Bürgerzwiste S. 348.

412) Ueber die Zusammensetzung eines wetterauischen Schiedsgerichtes durch Würfelspielen s. Boehm. Cod. 607 f. Die Speierer Verordnung von 1347 ist bei Mone VII, 57 abgedruckt, die Constanzer ebendas. 64. Die noch ungedruckte Frankfurter Verordnung von 1428, welche zwischen Schachzabel, Würfelspiel und ziemlichem Brettspiel unterscheidet und auch wegen ihrer Motivirung interessant ist, beginnt folgendermaßen: Allermenlich sal wissen, das unsern herren vom Rade vurkommen ist, wie das in der stat Fr. mancherlei spiele heimlich vnd offenlich geschee in winhusern, vff dringstoben vnd sust in andern husern vnd steden, davon der almechtige got, sin liebe muter Maria vnd alle gotesheiligen gelestert, geuneret vnd gesmehet werden vnd auch grosse schade, vnstade vnd verdirplichkeit den luden an irer narunge entstet. Das alles czuverssorgen, so gebyden die selben vnser herren ernstlich vnd vestiglich, also das nyemant czu Fr., iß sij in winhusern, vff dringstoben oder andern husern oder steden in der alden oder nuwen stat oder czu Sassenhusen oder der selben stede gerichte, begriff oder termenij eyncherlei wurfelspiel tun vnd trijben sulle vmb gelt oder geldes wert u. s. w. Die Verordnung schließt mit den Worten: „doch vßgescheiden czemlich bretspiel vnd schaffczabel spiel vngeuerlich".

413) S. Heller's Gesch der Holzschneidekunst 306, Jäger's Ulm 543 f., Arch. f. Fr. Gesch. VII, 173. B. B. von 1467 f. 27: Vnsers gned. herren des Palczgr. schieß vnd schaffczabel spele brieff vmb vnd vmb verkonden lassen in der stat. Im Gerichtsbuch von 1471 f. 66 wird ein Rechtsstreit verhandelt wegen eines „Schachspiels", welches für 240 oberländische rheinische Gulden feilgeboten war.

414) Breitkopf, über den Ursprung der Spielkarten II, 157 f., Jäger's Ulm 541, Hoffmann's Horae belgicae VI, 174 ff. und 221 ff., Arch. f. Fr. Gesch. VII, 173, Mone's Zeitschr. VII, 64 f. und XVII, 255 und Fichard's Frankf Arch. III, 293. Beedb. der Oberstadt von 1392 f. 6: Henseln von Wissenburg, der kartenspiel macht, 3 ß mynner 12 alden heller (dies ist eine für jene Zeit hohe Beede und läßt auf ein blühendes Geschäft zurückschließen). B. B. von 1456 f. 53: So man der bosen karten oder Mach mich rich zu eynem heller der gebode spielet, ongeverlich zu halden.

415) Ueber das Mummen s. Arch. f. Fr. Gesch. VII, 173 und Orth's Zusätze zur Frankf. Reformation 396. über das Hasenhetzen Lersner I, 302 (1466), über das des Hirsches Laufen und des Königs Spielen Lersner II, 218 (1466), über das Nobis claris und das Daggut die Zeitschr. für Culturgesch. 1856 S. 61—63. Die genannten Spiele der zünftigen Einwohner werden angeführt in Jäger's Ulm 540 und 543 und bei Mone VII, 64 f., sowie die beiden letzten in den Artikeln der Gesellschaft Frauenstein von 1423.

416) Zu den interessantesten Besprechungen der Schauspiele des Mittelalters gehören Fichard's Abhandlung in seinem Frankf. Arch. III, 131 ff. und das, was Hoffmann von Fallersleben in seinen Horis belgicis VI, Einleit. S 45 ff. und Anmerk. S. 210 ff. sagt.

417) Hoffmann Horae belg. VI, 210 ff.

418) Ueber die Vorstellung bei St. Wendelin s. Ritter's evangel. Denkmal S. 32 und Kirchner I, 564 f B. B. von 1466 f. 46: Czcum spiele czu sant Leonhart holcz vnd diele leihen vnd vffczelen.

419) Fichard im Frankf. Arch. III, 135. Rechenb. von 1498 f. 68 (S p. Trinit.): 20 fl. geschenckt den personen in gemeyn, die die passion spielten vff dem platze vor dem Romer, vnd waren 250 personen, vnd spielten mit iren rymen 4 gantzer tage allen tag nach mittetag biß an die Salve zyt mit iren kleidungen erlich vnd wole ertzugt.

420) Die Notiz über die Stiftung des Herzogs Georg von Sachsen habe ich, ohne ihrer Begründung nachzugehen, einer Abhandlung entnommen, welche in einem Lokalblatte (dem Frankf. Anzeiger von 1863 Nr. 132) abgedruckt ist. In dieser wird auch aus der Constitutionellen Zeitung die Skizze eines alten Stückes „Die ungleichen Kinder Evä" mitgetheilt, welches durch seine drastische Mischung von Humor, Religiosität und Moral sehr interessant ist. Ueber das Spiel von 1498 s. Arch f. Fr. Gesch N. F III, 156 f.

421) B. B. von 1468 f. 54 (V. p. Marci 1469): Die Judden sollen dis spiel in iren husen bliben, vnd yne eynen gonnen, der sie beslieβe.

422) Lersner II, 565 und 675.

423) Fichard Frankf. Archiv I, 455 f. Wenn nicht die Rechenbücher der Stadt Heilbron gerade von 1374—1399 untergegangen wären, so würde aus diesen die Sache wohl ganz klar zu machen sein.

424) Die in Frankfurt gehaltenen Turniere fallen, so weit sie urkundlich vorkommen, in folgende Jahre: 1351, 1352, 1354, 1357 (zwei), 1358, 1361—1369 in jedem Jahre eins, 1372, 1375, 1377, 1386, 1390, 1393, 1398, 1400, 1405 zweimal, 1406, 1407, 1408, 1410, 1411, 1413, 1437, 1462, 1471, 1489, 1493, 1498 zweimal, 1512, 1562, 1612 zweimal, 1619, 1657 und 1658 zweimal. Die von 1562—1658 waren Ringrennen. W. Franck führt (Mittheil. des Frankfurter Alterthumsvereins II, 37) noch ein Turnier an, welches die Gesellschaft zum Esel 1420 in Frankfurt gehalten habe; von diesem habe ich jedoch nichts in Frankfurter Urkunden gefunden.

425) Rechenb. von 1390 f. 49 kommt, bei Gelegenheit der Ausgaben für ein Turnier, vor: 18 ß 6 hell. vmb geczug czu einem frydde baner.

426) So hat schon Fichard in seinen (handschriftlichen) Frankfurter Geschlechtsregistern den Verhalt dargestellt.

427) Bumeisterb von 1404 (Palm. 1405) f. 29b: 2 ß vmb 6 czweilinge holczer in daz Linwathuß czun hoffe czun dancze; Bumeisterb. von 1405 f. 14b wird ein Schmidt bezahlt für „im Linwathuß ein dor czuhencken, als die czubrochen wart von den thorneis luden".

428) Rechenb. von 1377 f. 56b: 16 ß verczerten die diener, alß sie hilden vnde vbir nacht zu Pettirwil lagen, alß man hy stach des mantages nach sand Mertins tage. Einer besonderen Schutzmaßregel für die Juden, welche beim Turnier von 1390 nöthig war, ist in meinen Bürgerzwisten S. 428 gedacht.

429) Reinöhl's gute alte Zeit S. 558 ff., Hoffmann v. Fallersleben Horae belg. VI, 181 f.

430) Reinöhl a. a. O. S. 565, Schnegraf in der Zeitschr. für Culturgesch. 1856 S. 455 und Hoffmann Horae belg. VI, 253 ff. Das

Frankfurtische Fastnachtslied ist in des Knaben Wunderhorn von Arnim und Brentano abgedruckt. S. auch Kirchner I, 604.

431) Lersner I, 304 und Steitz im Arch. f. Fr. Gesch. N. F. III, 83.

432) Rechenb. von 1442 f. 45: 2 ß 6 hell. von meyen vff das Radhuß czu furen, als vnser herre der konig vnd die fursten vff daz huß kommen sulden. Desgl. von 1418 f. 37b (im Mai): 2 ß vmb mey vnd graß off daz Rathus czu strauwen. Desgl. von 1496 f. 68 (im Mai): 16 hell. fur 2 zober vff daß kammergericht mey darinne zu stellen. Desgl. v. 1497 f. 72b (im Mai): 2 ß fur graß vnd mey auff daß kammergerichts huß. Reinöhl's gute alte Zeit S. 733 f. und meine Bürgerzwiste S. 349. Rechenb. von 1407 f. 38: 8 hell. vmb graß zu zidden (in der Rathsstube). Rechenb. von 1482 f. 45: 4 ß 5 hell. vmb grumat geben off die prosenen im Rathuse.

433) Ueber das Narrengericht zu Steckach s. Raiser in der Zeitschr. für Culturgesch. 1356 S. 316 ff, in Betreff des Uebrigen aber Jäger's Ulm 522 ff, Senckenb. Sel 1, 66 und 71 und Arch. f. Fr. Gesch. VII, 143.

434) In den Gutleuthofs-Acten Nr. 18 behauptet die Gemeinde Niederrad, dieses Spital müsse als Besitzer eines Hofes in Niederrad, für seinen Mitgenuß der Eckern, „den kinden zu Niedderrade" Fleisch, Kappus-Häupter und Brod zu einem Fastnachtsbraten geben. Ueber das Binden eines Fasses auf dem Eise des Mains s. Lersner I, 472.

435) S. Lersner II, 217 f. und 798, Römer in der Zeitschr. für Culturgesch. 1856 S. 59 ff. und Jäger's Ulm 522.

436) Das Constanzer Verbot hat Mone in seiner Zeitschr. XVII, 188, das Frankfurtische Lersner II, 2, 6 abdrucken lassen.

437) Nork's Festkalender S. 406 ff. enthält Vieles, welches freilich zum Theil weit hergeholt ist. Die auffallendste Sitte, welche in manchen Gegenden herrschte, bestand darin, daß man am Johannistage 24 Stunden lang im Bade verweilte, weil dies für besonders wirksam gegen verschiedene Krankheiten galt: s. hierüber Heffner im Arch. des histor. Vereins von Unterfranken XVII, 1, S 184. Eine andere nicht selten vorkommende Sache war der Johannes-Trunk, Johannes-Segen oder der Trunk St. Johannes-Minne, welchen Mone VIII, 494 (s. auch XVII, 270) für eine christianisirte Libation hält.

438) Lersner II, 798 f. und Zeitschr. für Culturgesch. 1856 S. 62.

439) Die in Betreff des Nottens vorkommenden Stellen sind: Rechenb. von 1374 f. 15: S. p Galli haid vns Rulman Wieße geantwort 4 fl. von Elß wegen von Holczhuß, die sie yme gab vor ir vffard von des nottens wegen vff sand Johans nacht; item 7 ℔ 2 engilssche haid vns der selbe Rulman geantwort von andern frauwen, die mit 5 ß czu pene verfallen waren von des vorg. nottens wegen (Rulman war der jüngere Bürgermeister). Desgl. von 1375 f. 9 S. ante Vrbani: 24 fl. von Brune czu Brunenfels vnde von Gerbrachte czu Glauburg alß von buße wegen, alß sie czu sand Johans dage genottet hatten vnde vcz der staid gesworn solden han; item 2 ℔ 5 ß von eynczelinger buße wegen von den gesellin vnde von den frawin von des selbin nottens wegen, alß die gesellen ussworen vnd die frauwen yune saßen. Desgl. von 1376 f. 6b: S. post. Valentini 1377 (elf Tage nach Fastnacht) han wir entphangen 15 fl. von Conr. Klobelauche, Spfr. czum Paradyse dem jungen vnde Cleß Wertheym, alß se 14 tage vcz solden sweren

alß sie genottet hatten den Juden vnd hynne bleben. Desgl. von 1393 f. 31 (S. p. Laurent.): 1 fl. schenckte Jacob Weibe burgermeister Bechtram von Welwil vnd siner gesellschafft an sand Johans tag czu nottegelde. Desgl. von 1404 f. 36 (S. a. Martini): 3 fl. han wir gebin Joh. von Ergersheim, als er burgermeister ferut was vnd er den frauwen die czu notte gelde gebin hatte; f. 36b: 3 fl. den drien burgermeistern, als sie den frauwen czu sant Johanß abind czu notte gelde geschenckt han. Desgl. von 1409 f. 71 (Margar.): 15 fl. und dan 4 fl., als die beiden burgermeister gaben vff die czwo stoben den gesellen vnd frauwen czu Lewensteyn vnd czu Salczhuß czu nottegelde vff sant Johans nacht. Botenbuch von 1411 f. 30: 1 fl. 4 engl. den frauwen vnd gesellen vff Lebenst. czu nottegelde von sant Johans nacht. Rechenb. von 1412 (S. p. Kiliani): 4 fl. den burgermeistern, als sie han gegebin czu nottegelde, mit namen 2 fl. den gesellin vff Lewenstein vnd 2 fl. den gesellen vff das Salczhuß. Botenb. von 1414 f. 6: 2 fl. den frauwen vnd jungfrauwen vff Limpurg vff sand Johans abind czu notgelde. Desgl. von 1418 f. 11 (undatirt): 2 fl. den frauwen zu nottgelde an sant Johans nacht vorvergangen. Desgl. von 1419 f. 4: 2 fl. den gesellen vnd frauwen vff Limpurg zu nottegelde vff sant Johans abent. Desgl. von 1428 f. 3b: 2 fl. den gesellen vnd frauwen vff der stoben zu Lympurg czu nottegelde, von iglichem burgermeister ein gulden. B. B. von 1475 (III. p. Joh. B.): Heckstedern, als der ettlichen nottgelt abegnommen hat vnd nit genottet hat, sal man in daz sloß legen vnd nicht vßlaißen, er habe dann den luden widder gegeben.

440) Ueber das Johannis-Fest von 1497 s. Jäger's Ulm S. 527. Lersner (I, 196 und 296) läßt, auf die unrichtigen Angaben früherer Collectaneen-Sammler hin, den König Maximilian und die Fürsten 1498 noch einmal ein gleiches Johannis-Fest in Frankfurt feiern, obgleich die Letzteren damals in Freiburg versammelt waren und der König selbst sich, auf der Reise dahin, am 24. Juni in Würtemberg befand.

441) S. meine Bürgerzwiste S. 7, Böhmer 652, Janssen's Reichs-Correspondenz II, 28 ff. und Feyerlein's Nachträge II, 13 f.

442) S. Janssen's Reichscorresp. I, 80 f, II, 32. 36 ff. und 311 Rechenb. von 1442 f. 21: 6 fl. im Romer gefallen von den kremern als vnser herre konig Friederich czu erste hie was vor siner cronunge zu Aiche. B. B. von 1488 f. 122b: Ennen botten gein Blme zu fertigen vnd zu erfaren, wie die koniglich maiestat daselbst entpfangen worden sij ꝛc. vnd mit der vereruug. Desgl. von 1495 f. 46 (VI. p. Nativ. Mar.): Als die ko. m. iguut vor eyner stunde nach mittentage alher gein Sassenhusen mit eyner kleynen zale vngewarnet komen ist, die frunde zu der ko. m., obe man ine offentlich entphaen solle wie von alter.

443) B. B. von 1430 f. 106b: Czu ratslagen, obe der konig ber qweme vnd man ym gelt geben muste, obe man dampde icht impetrieren mochte, das notdorfftig wer. Rechenb. von 1496 f. 78: 2 fl. geben vnd geschenckt deß fißkals generals dienern fur eyn vererung, so waß der Rat dem fiscal willens 24 fl. fur eyn vererung zu schencken, aber er hait solich schenckt nit wullen nemen. Bei Maximilian I. hatte ebenso ein Schneider, wie einst bei Ludwig dem Baiern ein Scheerer, großen Einfluß, und der schlaue Rath von Frankfurt versäumte deshalb nicht, auch diesen mit Geschenken zu bedenken: Rechenb. von 1495 f. 76: 6 fl. geben meister Mertin der ko. ma. snyder geschenckt, der des Rates frunt-licher gonner ist.

444) B. B. von 1519 f. 38 heißt es (am Tage der Erwählung Karl's V): Den ſchutzenmeiſtern befelen, durch ire burgenmeiſter zubeſtellen, das (ſie) vf allen thornen das geſchutz vſſchieſſen, item dry fuer machen, eins vff der brucken, eins fur dem Romer vnd eins vf vnſer lieben frauwen berg. Das Victoria-Schießen fand ich zuerſt 1547 erwähnt: Lersner I, 382.

445) Mone's Zeitſchr. IX, 254, Murr's Journ. II, 98 und Scherr in der Zeitſchr. für Culturgeſch. 1857 S. 147. B. B. von 1481 f. 46: Nach den jhenen, die mit den ſlieden faren, ſchicken vnd den ſagen, das fuglichen furnemen nach gelegenheid. Desgl. von 1486 f. 63: Off den ſleden tages vnd nachtes czu faren verbotten durch die richter laſſen.

446) S. Beckmann's Erfind. V, 309 ff. und Reinöhl gute alte Zeit 394 ff. B. B. von 1479 f. 76 (Pasch. 1480): Den ſchieß vnd haffenbrief von Gemunden Herten Wiſſen werden laſſen. Am 24. December 1506 (bald nach einem gehaltenen Schießen) zeigte der Heidelberger Rath dem von Franifurt an, daß die Tochter eines Bürgers von Heidelberg im Frankfurter Glückshafen 35 fl. gewonnen habe, und bittet, dem Vater derſelben „ſolch obgemelt gabe des glucks von ſiner tochter wegen gutlichen zu vberantworten vnd volgen zulaſſenn." Im Schreiben der Stadt Mecheln wird gebeten: ut nonnullos ad id negotii aptos ex vestris subditis eligere et committere dignemini, qui ejusmodi sortis felicitatem et dexteritatem tentare et experiri volentibus pecunias sorti submittendas et personarum cedulas et dicteria sint percepturi ac eorundem nomina registro ad hanc rem subordinato inscripturi fideliter: virissim orantes, ut dicte sortis carta tubarum clangore, et (ut) moris est, ibidem publicetur ac ecclesiarum valvis, consistoriorum publicorum et theatrorum foribus affigatur.

447) S. meine Bürgerzwiſte S. 328. Der (mich in jeder Hinſicht zu Dank verpflichtende) Recenſent dieſes Buches in den Grenzboten von 1862 gibt S. 320 den Namen des Unternehmers der Lotterie von 1594 an, mit dem intereſſanten Zuſatze und Belege, daß dieſer Mann einer der verwegenſten Gauner und Spielhalter geweſen ſei, welcher 1592 ſogar die Dreiſtigkeit gehabt habe, von ſich aus ein allgemeines deutſches Schützenfeſt nach Gernsheim auszuſchreiben.

448) B. B. von 1460 f. 8: Den burgern, die ſpaczeren rijden, ſagen, der fruchte zu ſchonen. Desgl. von 1461 f. 95b: Den von Bornheim einen ſchutzen gonnen czu pheuden von des waldes wegen, . . . . doch daz man ſich lijde mit den burgern, die nach loſt vnd kortzwile darinne gehen. Die Schwäne in Bonames und Goldſtein waren nicht blos eine Sache der Liebhaberei der dortigen Burggrafen oder Amtmänner, ſondern ſie wurden auf ſtädtiſche Koſten unterhalten. Ueber die Sommerhäuſer ſ. meine Frankfurter Bürgerzwiſte S. 276. Rechenb. von 1476 f. 47: 5 ß 8 ß 3 hell. Hanns Thomas dem jungen gleſer von den finſtern in der Ratſtoben, Rechenmeiſterſtoben . . . vnd im ſommerhuſe off der Fareporten vß vnd inne czuheben u. ſ. w. Bumeiſterbuch von 1442 f. 13b: 1 ß 4 ß Nicolao vnſerm ſchriber czu ſture als von des gemelcz wegen im Romer in dem ſommerhus.

# XX. Bürgermeister-Verzeichniß.

449) Alle bis jetzt erschienenen Verzeichnisse der Frankfurter Bürgermeister und Schultheißen, von dem Lersner'schen an bis auf die neuesten, die sich in Hopf's genealogischem Atlas Deutschland's befinden, sind mangelhaft, und enthalten nicht wenige Fehler. Dies hat seinen Grund darin, daß sie nicht aus urkundlichen Quellen geschöpft, sondern nach einigen flüchtig gearbeiteten Verzeichnissen im Stadt-Archiv und in den Uffenbach'schen Manuscripten gemacht sind. Diese Mängel und Fehler finden sich am häufigsten in dem das Mittelalter betreffenden Theile. Ich hatte daher, auf Urkunden gestützt, das Verzeichniß der mittelalterlichen Bürgermeister bis 1423 in meinen Bürgerzwisten S. 204 ff. verbessert. Seit dem Drucke dieses Buches habe ich neue Quellen für jene Zeit, sowie in Folge davon Erweiterungen und Verbesserungen meiner dortigen Angaben gefunden. Zugleich überzeugte ich mich von der Nothwendigkeit, auch die Verzeichnisse der nachherigen Zeiten nach urkundlichen und officiellen Angaben zu verbessern. Auf solche Weise ist das vorliegende Verzeichniß entstanden. Dasselbe beruht für die Zeit bis 1423 auf den in meinem Buche mitgetheilten Belegstellen, sowie auf anderen Quellen, die ich in den letzten Jahren aufgefunden habe. Von 1423 an bis 1816 sind meine Angaben theils nach den Raths-Protokollen gemacht, theils, wo diese nicht ausreichten, nach den städtischen Rechenbüchern, den Gerichtsbüchern, den officiell geführten Rathsämter-Verzeichnissen, welche bis 1713 herabgehen, und namentlich nach den Insatzbüchern. Von 1817 an habe ich die Namen dem Staats-Kalender entnommen, in welchem jedoch das Jahr 1822 auch der Verbesserung eines Fehlers bedurfte. In Betreff der wegen Verhinderung eines Bürgermeisters ernannten Stellvertreter ist zu bemerken, daß mindestens vom Beginn des 17. Jahrhunderts an diese Stellvertreter sich von selbst verstehen, da nach einer Erklärung im Raths Protokoll von 1619 f. 110 „dem Herkommen gemäß" stets der betreffende Bürgermeister des vorhergegangenen Jahres die Stellvertretung erhielt. Ich habe daher die Stellvertreter nur bis zum Jahre 1425, von wo an jenes Herkommen allmälig entstanden zu sein scheint, erwähnt, sowie außerdem blos beim Tode eines Bürgermeisters oder wenn nicht nach jenem Herkommen verfahren wurde. Was die Schreibung der Namen angeht, so habe ich diese, ohne jede andere Rücksicht, stets so wiedergegeben, wie sie in den Raths-Protokollen u. s. w. stehen, obgleich die Familiennamen in den verschiedenen Jahren verschieden geschrieben sind. Schließlich bemerke ich noch für die letzten Jahrhunderte, daß die Wörter Dr. und Licentiat stets eine juristische Würde bezeichnen; wo eine andere gemeint ist, habe ich diese beigeschrieben.

450) Lersner und Böhmer theilen zwar eine Urkunde von 1304 mit, in welcher die Bürgermeister erwähnt werden; allein Usener hat in den Schriften des hessen-darmstädtischen Vereins für Gesch. III, nr. IV. nachgewiesen, daß nicht jene Jahreszahl, sondern 1404 in der betreffenden Urkunde steht.

451) Das Wort Consul findet sich zuerst im Jahre 1540 für das deutsche Wort Bürgermeister gebraucht (Insatzbuch von 1540 f. 52).

452) Daß das letztere deutsche Wort nicht den heutigen Begriff von Junker hatte, sondern soviel als junger Herr bedeutete, hat Steitz im Arch. für Fr. Gesch. N. F. III, S. 76 nachgewiesen.

453) Der Namen Gipel kommt in der Familie Frosch niemals vor, wohl aber mehrmals der Namen Sifried oder abgekürzt Sipel. Wahrscheinlich ist daher Gipel Frosch verschrieben für Sipel Frosch, obgleich auch der Deckel des Beedbuches von 1324 die gleichzeitige Aufschrift hat: Anno dni. M°.CCC°.XXIV°. sub Gyplone Rana et Gyplone de Holtzh. magistris ciuium.

454) Im Insatzbuch steht Crastino Nicolai zweimal: Geschehen vor Jacob Klobelauch, Joh. Kranch vnd Joh. Firneburg burgermeistern.

455) So nach dem Insatzbuch von 1395 und nach dem Rechenbuch dieses Jahres. Das Letztere war lange Zeit aus dem Stadt-Archiv verschwunden, und hatte deshalb von mir bei der Herausgabe meiner Bürgerzwiste nicht benutzt werden können. Vor einigen Jahren erhielt das Archiv dieses Rechenbuch wieder durch einen Herrn, in dessen Familie dasselbe aufgefunden worden war.

456) Ich habe in meinen Bürgerzwisten S. 232 einen Fehler begangen, indem ich Johann von Winsperg (Winsperger) und Johann von Wißel für zwei verschiedene Personen hielt. Daß Beide identisch waren, geht aus folgenden Stellen hervor: Beedb. von 1389 f. 2b: „Henne Wizsele zu Winsperg", und ein Testament von VI. ante Georgii 1414, in welchem unter den Zeugen der Rathsherr „Joh. von Wißil czu Winsperg" vorkommt.

457) Palmstorffer ist der eigentliche Familiennamen Johann Appenheimer's; den letzteren Namen führte die Familie von ihrem Wohnhause.

458) Von diesem Jahre an ist im Rathsämter-Verzeichniß den Namen der Bürgermeister das Wort Herr vorgesetzt, anfangs mit einigen (offenbar zufälligen) Ausnahmen, welche nachher von 1560 an auch nicht mehr vorkommen.

## XXI. Verzeichniß der Frankfurter Schultheißen.

459) Dieses Verzeichniß ist ganz nach urkundlichen Angaben gemacht. Alles das, was ich außerdem in anderen bereits vorhandenen Verzeichnissen fand, ist zwar hier auch mitgetheilt, jedoch nur in den Anmerkungen, so daß also im Verzeichnisse selbst blos urkundlich bezeugte Schultheißen vorkommen. Jene Verzeichnisse sind: das Lersner'sche, das Kirchner'sche (I, 616 f.), das Znm-Jungen'sche (in den Uffenbach'schen Manuscripten mitgetheilt) und folgende vier im Stadt-Archiv befindliche, welche im 17. Jahrhundert gemacht und später durch Verschiedene fortgesetzt worden sind: 1) Uglb. B. 71 ad K, 2) Uglb. B. 79 A, 3) Uglb. B. 79 B, und 4) Uglb. C. 22. nro. 10. Alle genannten Verzeichnisse sind unzuverlässig und enthalten nachweisbare Irrthümer. Die vier archivalischen habe ich hier so angeführt, daß ich das erste mit A., das zweite mit B., das dritte mit C., das vierte mit D. bezeichnet habe. Uebrigens beruhen die von mir gemachten Angaben der Schultheißen, so oft ich keinen Beleg mitgetheilt habe, auf Böhmer's Codex diplomaticus, auf den Rechenbüchern, Bürgermeisterbüchern und auf den Gerichtsbüchern oder (wie Kirchner und Fichard sie nennen) Schöffen-Protokollen des Frankfurter Archivs.

460) Nach den von Kirchner mitgetheilten Stellen. Ueber die Möglichkeit, daß dieser zuerst vorkommende Schultheiß Wolfram von Hollar war, s. Euler im Arch. f. Fr. Gesch. VI, 42 f.

461) Die Verz. A. B. und C. und Zum Jungen nennen für dieses Jahr Volrad, was nach Euler in den Mittheilungen des Frankfurter Alterthumsvereines II, 225 auf einer Verwechselung der Jahreszahlen 1193 und 1293 beruhen dürfte.

462) Ist Heinrich identisch mit Heinricus villicus de Fr. bei Boehm. 27 und 28? S auch Euler im Arch. f. Fr. Gesch. VI, 56.

463) Römer (in der Frankf. Stadtverfassung 72 und im Arch. f. Frankf. Gesch. V, 151 f.) hält Eberwin für einen von Gonterskirchen.

464) Kirchner und Römer halten Ludolf für ein Mitglied der Familie Prumheim-Sachsenhausen, was Euler (Arch. f. Fr. Gesch. VI, 57) bestreitet. Ebenso verhält es sich in Betreff der Identität desselben mit dem Burggrafen Ludolf von Friedberg.

465) Baur's Urkundenbuch von Arnsburg Nr. 33.

466) Nach Boehm. 131 vgl. mit 132 gehörte Wolfram als Bruder des Rudolfus dictus de Prumheim dem Geschlechte dieser Herren an. S. auch Euler im Arch. f. Fr. Gesch. VI, 59 f.

467) Eine noch ungedruckte Urkunde des Stiftes Mosstadt (im Frankfurter Archiv), welche undatirt ist, deren Aussteller aber um 1253 lebte, lautet: Gerlacus de Limpurg et Meina vxor ejus tenore presentium recognoscimus et publice profitemur, quod de bona voluntate permittimus et consentimus, quod Gebhardus dictus Prime de Staden vendidit bona nostra sita in Mükestat, quae fuerunt Harmudi dicti Schimere nomine proprietatis. In cujus rei testimonium has litteras dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Hujus rei testes Wolframus scultetus de Frankenvort. Marcholfus de Nasen. Heinricus de Hazegenstein.

468) Das arch. Verz. D. gibt Konrad auch beim Jahre 1266 als Schultheißen an.

469) Nach Boehm. war Wolfram am 29. März 1267 Schultheiß. Dagegen heißt er ebendas. am 21. März 1266, am 25. Mai 1267 und am 12. Juli 1268, sowie in einem Citat des Arch. f. Fr. Gesch. VI, 61 im Jahre 1268 quondam scultetus. Es fragt sich daher, ob in der ersteren Stelle der Ausdruck Wolframi scolteti de Frangenvort so zu verstehen ist, daß Wolfram 1267 gerade auch wirklicher Schultheiß war, zumal da bei Boehm. 141 und 146 Konrad sowohl am 25. April, als auch am 8. Decemb. 1267 Schultheiß heißt. Zum Jungen nennt den Schultheißen Konrad 1267 „Conradus von Rudigheim, miles".

470) Lersner macht Konrad von Rüdickheim, Konrad's Sohn, zum Schultheißen von 1273.

471) Bei Boehm. 184 und 186 erscheint Volrad als Unterschultheiß an denselben Tagen mit dem Schultheißen Heinrich.

472) Man ersieht aus Boehmer 194, daß vicescultetus, subscultetus und scultetus minor eins und dasselbe, nämlich Unter-Schultheiß, bedeuteten, und daß damals ein solcher neben dem wirklichen Schultheißen bestand. Der zweite Heinrich war, nach Euler im Arch. f. Fr. Gesch. VI. 74 f., der Vetter des Ersteren, und führte nach ebendemselben 54 f. und 75. den Beinamen des Weisen.

173) Sonderbarer Weise wird der subscultetus Heinrich am 29. Januar und am 24. März quondam und olim scultetus genannt.

174) S. auch das Privilegienbuch 8 f. Heinrich war offenbar stellvertretender Schultheiß.

175) Zum Jungen sagt beim Jahre 1287, Volrad werde in manchen Urkunden auch Volradus de Franckfort genannt.

176) Lersner und die Verzeichnisse A, B und D führen als Schultheißen von 1290 Gottschalk oder Conrad von Erlenbach an, und die drei Letzteren lassen ihn auch noch 1292 Schultheiß sein.

177) S. auch Baur's Arnsburger Urkundenbuch Nr. 244

178) Bei Boehm. 286 nennt Bischof Heinrich von Speier in einem Schreiben v. 14. Mai Heinrich von Prumheim Schultheißen; es fragt sich aber hier ebenso, wie bei Wolfram im Jahre 1267, ob man deshalb ein wirkliches damaliges Schultheißen-Amt Heinrich's für ausgemacht halten darf.

179) Capellarius wird von Orth, Kirchner und Feyerlein (Nachträge zu Kirchner II, 289) irrthümlich für identisch mit dem 1307 vorkommenden Notar Keppler gehalten: s. Euler's Dorf und Schloß Rödelheim (Fkft, 1859) S. 8.

180) Lersner I, 266 gibt fälschlich Volrad als Schultheißen von 1302 an.

181) Heinrich am 9. Januar nach einer Urk. der Frankfurter Johanniter von Mittwoch nach dem zwölften Tage 1303; die drei Genannten zusammen nach einer Erklärung v. Samstag nach Himmelfahrt 1303, welche Gotze Beyer der Schultheiß, die Schöffen und der Rath erließen, Schultheiß Heinrich aber und Schultheiß Volrad als Zeugen bekräftigten. Man wird dies nicht anders verstehen können, als daß diejenigen, welche entweder Unterschultheißen waren oder einmal als Stellvertreter des Schultheißen fungirt hatten, mitunter auch kurzweg Schultheißen genannt wurden. Beyer's Namen haben die Verzeichnisse A, B und D in Weyer verstümmelt.

182) Zum Jungen, Lersner und die Verzeichnisse A, B und D machen Winther von Rohrbach zum Schultheißen von 1307. Daß das Verzeichn. A., wie Römer (Stadtverfass. 73) sagt, Winther von Rohrbach als Unterschultheißen angebe, ist unrichtig; dieses Verzeichn. enthält nichts der Art. Im Jahre 1318 kommt Volrad in einem von X. Kal. Jul. 1318 datirten Schöffenspruch (Uglb. A. 64. tom. I.) vor; Hermann von Onenbach aber erscheint in einer Urk. des Liebfraustiftes von Dienstag nach Allerheiligen 1322 als Schultheiß.

183) Bei Boehm. wird 469 ein Haus 1323 dasjenige des Schultheißen Volrad genannt, vielleicht aber blos, weil dieser es früher bewohnt hatte.

184) Die Verzeichn. A. und D. nennen den Schultheißen dieses Jahres Burckhardus Vinzham, zum Jungen und das Verzeichniß B. Burckhardus Vinthanne, Lersner Vinchamer von Homburg.

185) Zwei Urk. des Liebfraustiftes von Aegid. u. IV. p. Omn. Sanctor. für 1328, sowie das Insatzbuch (Crast. Gregor.) für 1329.

186) Für 1330 ein Brief Friedrich's als Schultheißen von VI. p. Decoll. (Uglb. E. 43. U), für 1331 eine Urk. v. Mar. Magd. (in den Nachtungen).

187) Für 1336 ein Brief von Crast. Nicol. (Uglb. E. 43. Aa.), für 1337 das Insatzbuch (Crast. Gertrud.), für 1338 die von Kirchner I, 619 und von Euler im Arch. f. Fr. Gesch. VI, 78 benutzten Urkunden.

488) Für Rudolf Senckenb. Sel. I, 225 (Vig. Conv. Pauli), für die übrigen die Gerichtsbücher.

489) Für Rudolf das Jniatzbuch, für Friedrich das Gerichtsbuch von 1341 (in welchem f. 85 steht: Incipit liber judicialis sub novo sculteto domino Frederico de Hoychen sub anno dni. M° CCC° XLI° h. e. fer. secunda proxima p fest. Jacobi apostoli), für Nikolaus und Gipel das Gerichtsbuch (in welchem f. 87 steht: Feria sexta p. Assumpt. beate virg. sub Nicolao de Hohinberg scriptori huius judicii).

490) In Thomas Oberhof sind die betreffenden Stellen der Gerichtsbücher durch Verschreiben von 1343 datirt. Aehnliches kommt auch sonst in jenem Buche vor.

491) Für 1345 zwei Schuldverschreibungen von II. p. Remin. und II. p. Nicol. 1345.

492) Drei Schuldverschreibungen v. Invoc., Urbani und Joh. Bapt. 1346. Im ältesten Bürgerbuch steht S. 76 zwischen Vig. Barthol. und Dom. p. Barthol. 1346 als Ueberschrift: „Waltere de Cronenberg scultetus". Eine Schuldverschreibung von Aegid. 1346 ist gemacht „ver mir Merkeline von Redelnheim ritter, der da siczet an eynes scholtheizen stat zu Fr".

493) Für Merkelin eine Schuldverschreibung von II. p. Invoc. 1347 für Sifried Frosch auch S. 80 des ältesten Bürgerbuchs.

494) Im Bürgerbuch v. 1348 steht S. 90: Anno dni. M. CCC. XLVIII. feria quarta p. Michahelis reemerunt Consules nostrae civitatis officium scultenatus erga Walterum de Cronenberg militem: und im Rechenb. v. 1348—1351 ist hinten folgende Notiz eingeschrieben: „Dylman portener hat geantwurtet sint dem male, das des schulth. ampt gelost ward von hern. Walther von Cronenberg, a°. dni. CCCLXIX dom. Pasce 7 ℔ praeter 32 h". Im Gerichtsb. v. 1348 f. 115 steht IV. a. Nativ. Mar.: Sub anno predicto (1348), cum dominus Merkeline de Redelnheim ultimo primo scultetus constitutus existebat, und in einer II. p. Omn. Sanct. 1348 von Merkelin ausgestellten Schuldverschreibung nennt er selbst sich „scholtheize czu Fr".

495) Zum Jungen, Lersner I, 267, die Verzeichn. A. B. C. D. und Kirchner nennen Ulrich von Hanau den Schultheißen von 1350. Letzterer mit dem Zusatze „nach archivalischen Urkunden". Von diesen Urkunden ist mir durchaus nichts bekannt geworden. Nicht zu bezweifeln ist, daß um die Zeit von 1350 Ulrich das Schultheißen-Amt als eine Reichspfandschaft erworben hat. Als Besitzer desselben hatte er das Recht, den Schultheißen zu ernennen; es ist jedoch nicht zu denken, daß er selbst jemals in eigener Person als Schultheiß von Frankfurt aufgetreten sei.

496) Jeckel kommt Senckenb. Sel. jur. I, 236 als Schultheiß vor. Im Gerichtsbuch von 1355 f. 19 (Undec. Mil.) heißt Merkelin Schultheiß, wogegen ebendas. f. 9b (VI. a. Purif.) steht: „Marquart von Redilnheim an des scholth. stad gesezzin".

497) Außer in den Gerichts- und Jniatzbüchern kommt Winter noch vor: in einem Leihebrief von ihm v. Vig. Thom. 1357, im Rech. v. 1357 (wo auf dem Deckel steht: Dem schultheizen hern Wynther von Rorbach ritter 12 ℔, und in Thomas Oberhof 530, 1358 aber in dem 1383 begonnenen städtischen Copialbuch f. 88 (Viti 1358: „Jch Wintber von Rorbar, ritter, scholtheyße ꝛc. ꝛc.) Ein Verzichtbrief des Edelknechtes Eberhard von Rohrbach v. S. p. Urbani 1373 enthält die Worte: „Solicke buße, alse ich meynete, daz die iren myme vader selgen noch schuldig

weren von des amptes wegen, alse he eczwanne schultheizze waz czu Franckenfurd". Nach diesen Worten ist der Ausspruch Lersner's (II, 128), Winther sei am 9. April 1386 gestorben, zu berichtigen.

[495]) Für 1363 Rech. v. 1362 f. 33 (Dom. Circumcis.: „7 ß 4 ß her Heinr. dem schultheizsen enczelingen von perbelone"). Die Verzeichn. A. B. und D. sagen: „Ist auch zu Raht gesessen", und Kirchner I, 620 bemerkt, Heinrich sei der erste Schultheiß gewesen, welcher den Rathssitzungen beigewohnt habe. Wie dies zu verstehen ist, darüber s. Fichard im Frankfurtischen Archiv II, 409.

[499]) Belegstellen für alle diese Jahre, außer 1369, finden sich bei Böhmer und in den Rechenbüchern.

[500]) Klobelauch kommt in einem Protok. bei Thomas 308. vor. Das Verzeichniß A. nennt Seifried zum Paradies den Schultheißen dieses Jahres.

[501]) Im Stadt-Archiv befinden sich vier auf je 1 Jahr ausgestellte Dienstbriefe Winther's, alle von V. p. Andr. datirt, sowie ein auf zwei Jahre ausgestellter von Vig. Nativ. Christi 1382. Das Verzeichn. A. nennt auch Jacob Clobeloch als Schultheißen v. 1378.

[502]) Von Winther von Wasen finden sich drei auf je ein Jahr lautende Dienstbriefe von 1385, 1386 und 1387 vor.

[503]) Von Rudolf von Sachsenhausen sind noch alle Dienstbriefe außer dem von 1396 vorhanden. Sie sind alle auf je 1 Jahr ausgestellt mit Ausnahme desjenigen von 1393, welcher auf 2 Jahre und einen Monat lautet. Seine angeführten Stellvertreter kommen als solche in den Gerichtsbüchern vor, mit Ausnahme Gilbrecht's von Riedesel, welcher in einer von Lersner II, 346 (1397) angeführten Urkunde als Schultheiß d. i. als stellvertretender Schultheiß erscheint.

[504]) Rudolf Geyling war, nach den neun Dienstbriefen, welche von ihm noch vorhanden sind, feria IV. p. Urbani 1409 auf zwei Jahre zum Schultheißen angenommen worden, nachher aber immer wieder auf drei Jahre außer 1424, wo man ihn auf sechs Jahre anstellte. Im Gerichtsbuch von 1437 kommt Geyling f. 30 (VI. a. Viti) zum letzten Male als Schultheiß vor. Nach Lersner II, 128 starb er am 12. December 1437. Für das Jahr 1422 gibt Lersner I, 267 Henrich Goldstein als Schultheißen an. Im Jahre 1437 führen Zum Jungen, Lersner und die Verzeichn. A., B. und D. Henne Brendel von Homburg als Schultheißen an; es ist dies eine Verwechselung mit dem Jahre 1438. Ein undatirter Dienstbrief, welcher seiner Schrift nach der Zeit von 1420—1440 angehört, beginnt mit den Worten: „Ich Hans Walborn bek. vnd tun kont offinlich mit diesem briefe, also als die ersamen wijsen burgermeister vnd Rad czu Fr. mich zu irme schultheissen gemacht vnd ich mich yn verschr. vnd verbuntlich gemacht han u. s. w. Es läßt sich innerhalb jenes Zeitraumes kein anderes Jahr finden, in welchem Walborn zum Schultheiß ernannt worden sein könnte, als das Ende des Jahres 1437 und die erste Zeit von 1438, wo er vielleicht als Nachfolger Geyling's auf kurze Zeit angenommen worden war.

[505]) Am 25. Juli wurde Johann Brendel als Schultheiß angestellt, wie sein von diesem Tage datirter, auf drei Jahre lautender Dienstbrief zeigt. Das Verzeichniß B. führt Melchior von Schwartzenberg als Vicepraetor des Jahres 1438 an.

[506]) Nach Lersner II, 371 hat 1439 Martin von Husenstamm einen Brief als Schultheiß zu Fr. besiegelt, allein dies ist ein

unbegreifliches Versehen Lersner's; denn der betr. Brief selbst (im Stadt-Archiv) führt nicht M. v. Husenst., sondern „Gerlach von Lundorff houbtman" als Besiegler an.

507) Im Bürgermeisterbuch dieses Jahres ist vom 12. September an die Rede von der Wahl eines neuen Schultheißen. Der noch vorhandene Dienstbrief Hermann's von Hohenwijssel ist von III. p. Galli 1441 datirt und auf drei Jahre ausgestellt. Das Verzeichn. B. führt Johann von Deckstatt als Vicepraetor von 1441 an, was auf einer Verwechselung mit dem folgenden Jahre beruht

508) Im Jahre 1443 stellte Hermann von Hohenwijssel feria III. p. Walpurg. einen neuen Dienstbrief auf 12 Jahre aus. Am 24. Januar 1449 wird er zum letzten Male als Schultheiß erwähnt (Thomas Oberhof 347). Von seinen Stellvertretern war Johann von Glauburg 1443 zu gleicher Zeit Bürgermeister: Gerichtsbuch v. 1443 f. 19b II. p. Judica: „her Johan von Glauburg burgermeister vnd czu diser czijt schulth." Das Verzeichniß A. enthält irrthümlich im Jahre 1446 den erst 1465 vorkommenden Bernhard Krayß als Schultheißen.

509) Bernhard Kreiß starb am 15. November 1475, nachdem er neun Monate vorher nochmals auf vier Jahre als Schultheiß angestellt worden war.

510) Die Verzeichnisse A. und D. nennen den Schultheißen der Jahre 1477—1486 Reuß zum Thüngen zum Reußenfels, Lersner Reuß von Tüngen zum Reiffenberg (welches letztere Wort ein Schreibfehler für Reussenberg ist). Die erwähnten Verzeichn. sagen: „Disser hat 6 Jahr außer der Statt gewohnet und nichts desto weniger Schultheiß gewesen". Ich weiß nicht, worauf diese Angabe beruht. Jedenfalls geht aus den Gerichtsbüchern hervor, daß während seiner Amtszeit nur verhältnißmäßig wenige Stellvertretungen Statt fanden.

511) Friedrich von Fels wurde, nach dem Bürgermeisterbuch, V. p. Invocavit zum Schultheißen erwählt. Schon fünf Wochen später legte er, auf Ersuchen des Rathes, seine Stelle wieder nieder, weil Kaiser Friedrich oder König Maximilian dem Rathe den Wunsch ausgesprochen hatte, Ludwig zum Paradies zum Schultheißen ernannt zu sehen.

512) Von 1485 an werden die Stellvertreter der Schultheißen in den Gerichtsbüchern nicht mehr angegeben. Georg von Breitenbach wird in einem Schreiben der hessischen Statthalter von Montag nach Epiph. 1492 „scheffe vnd schultheisse bie vch" genannt.

513) Lersner und die Verzeichnisse A., B. und D. sagen, 1503 sei Hauß vom Rhein Schultheiß (d. i. natürlich: stellvertretender Schultheiß) gewesen.

514) Ort zum Jungen nennt sich im Dienstbriefe eines Fußknechtes v. Donnerst. nach Aegid. 1509 „scheffen vnd czu diesser zeyt schultes des h. Reichs gerichts zu Fr." Nach der freiwilligen Abdankung Johann's von Lune unterhandelte der Rath zuerst mit Itel Wolff vom Stein und dann mit Marquard von Hattstein wegen Uebernahme des Schultheißen-Amtes; es kam aber mit keinem von Beiden zum Abschluß, und hierauf ward Vig. Andr. 1509 Martin von Henfenstamm als Schultheiß angestellt. Der Dienstbrief des Letzteren ist vom 28. Januar 1510 datirt, und nach demselben sollte er von diesem Tage an auf zehn Jahre Schultheiß sein. Es ist daher ein Irrthum, wenn Kirchner Martin von Henfenstamm schon im Jahre 1509 als Schultheißen aufführt.

515) Martin von Heusenstamm war vorher städtischer Hauptmann gewesen, hörte aber mit der Uebernahme des Schultheißen-Amtes auf, es zu sein, während 1486 Friedrich von Fels im gleichen Falle Hauptmann geblieben war. Am 27. Januar 1520 stellte Martin einen neuen Dienstbrief auf zehn Jahre aus; im Januar 1523 aber nahm er, um Vizthum in Mainz zu werden, seinen Abschied. Die Verzeichnisse A., B. und D. ziehen aus einer falsch verstandenen Stelle den Schluß, er müsse seit 1504 oder 1505 Schultheiß gewesen sein. Ort zum Jungen nennt sich Uglb. A. 64. tom. IV. „elter scheff vnnd des strengenn her Martin von Husesstamme ritters vnnd des h. Reichs gerichts der stadt Fr schulteissen inn seinnem abweßenn stadthalter".

516) B. B. v. 1523 f. 64 (III. p. Luciae) heißt es, Friedrich von Altzey habe „von dem 23. tag an bis heute als der älteste schöff das schultheißenamt versehen vnd verwesen". Er that dies auch nachher so lange, bis Kuno Riedesel zur Uebernahme des Schultheißen-Amtes in Frankfurt ankam. Dieser wurde am Dienst. nach Frohnleichnam auf sechs Jahre zum Schultheißen angenommen, starb aber schon im Januar des folgenden Jahres.

517) Zum Jungen nennt den neuen Schultheißen Krafft von Elckerhausen gen. Kluppeln. Nach ihm, sowie nach Lersner und nach den Verzeichn. A., B. und D. starb Kraft am 22. November 1538.

518) Es wird nach Krafft's von Elkerhusen Tod bis zum Februar 1542 kein Schultheiß erwähnt; dagegen ist im Rechenb. v. 1539 eine Ausgabe für die Schultheißen-Wiesen mit den Worten eingetragen: „dweil das ampt itzo vacirt". Im Jahre 1540 war nach Lersner Philipp Fürstenberg (welcher am 17.—18. September 1540 starb) stellvertretender Schultheiß.

519) In diesen Jahren wird nirgends ein Schultheiß urkundlich erwähnt. Nach Lersner hätte während dieser Zeit Klaus Stalburger als Aeltester im Rath das Amt verwaltet.

520) Haller ward auf Fürbitten oder vielmehr auf Geheiß des Kaisers Karl V. zum Schultheißen ernannt. Die hierauf sich beziehenden Urkunden sind in Fichard's Frankfurtischem Archiv II, 134 ff. abgedruckt.

521) B. B. v. 1550 f. 234 (10. März 1551): „Nachdem Barthol. Haller vom Hallerstein kurtzer tage mit tode abgangen, wolte von noten sein, nach ainem anderun bei zeit zu trachten, damit nit widervmb anderßwoher villeicht fur ainen gepetten". Man eilte daher, einen neuen Schultheißen zu erwählen, und schon am 17. März ward Johann von Buseck zu einem solchen ernannt.

522) Nirgends habe ich von 1556 bis 1562 einen Schultheiß erwähnt gefunden; dagegen heißt es B. B. v. 1562 f. 45 (7. Juli): da manche Edelleute auf das Schultheißen-Amt reflectirten, so müsse man eilen, ihnen dadurch zuvorzukommen, daß man dasselbe dem Schöffen Klaus Stalburger anbiete, welcher es seither eine Zeitlang verwaltet habe. Kirchner (II, 235) hielt dies nicht für das wirkliche Motiv, sondern meint, man habe rasch einen Schultheißen ernannt, weil der mit dem Rathe verfeindete Frankfurter Patricier Klaus Bromm sich beim Kaiser das Versprechen erwirkt habe, daß er das Schultheißen-Amt erhalten solle.

523) Nach B. B. von 1570 f. 183 f. beschloß der Rath am 17. und 19. April 1571, die Wahl eines Schultheißen zu beschleunigen, damit „nicht ein ander person dartzu befürdert werde", unter welcher anderen Person jedenfalls der noch immer intriguirende Klaus Bromm

unbegreifliches Versehen Lersner's; denn der betr. Brief selbst (im Stadt-Archiv) führt nicht M. v. Husenst., sondern „Gerlach von Lundorff houbtman" als Besiegler an.

507) Im Bürgermeisterbuch dieses Jahres ist vom 12. September an die Rede von der Wahl eines neuen Schultheißen. Der noch vorhandene Dienstbrief Hermann's von Hohenwijssel ist von III. p. Galli 1441 datirt und auf drei Jahre ausgestellt. Das Verzeichn. B. führt Johann von Deckstatt als Vicepraetor von 1441 an, was auf einer Verwechselung mit dem folgenden Jahre beruht.

508) Im Jahre 1443 stellte Hermann von Hohenwijssel feria III. p. Walpurg. einen neuen Dienstbrief auf 12 Jahre aus. Am 24. Januar 1449 wird er zum letzten Male als Schultheiß erwähnt (Thomas Oberhof 347). Von seinen Stellvertretern war Johann von Glauburg 1443 zu gleicher Zeit Bürgermeister: Gerichtsbuch v. 1443 f. 19b II. p. Judica: „her Johan von Glauburg burgermeister vnd czu diser czijt schulth." Das Verzeichniß A. enthält irrthümlich im Jahre 1446 den erst 1465 vorkommenden Bernhard Krayß als Schultheißen.

509) Bernhard Kreiß starb am 15. November 1475, nachdem er neun Monate vorher nochmals auf vier Jahre als Schultheiß angestellt worden war.

510) Die Verzeichnisse A. und D. nennen den Schultheißen der Jahre 1477—1486 Reuß zum Thüngen zum Reußenfels, Lersner Reuß von Tüngen zum Reiffenberg (welches letztere Wort ein Schreibfehler für Reuffenberg ist). Die erwähnten Verzeichn. sagen: „Disser hat 6 Jahr außer der Statt gewohnet und nichts desto weniger Schultheiß gewesen". Ich weiß nicht, worauf diese Angabe beruht. Jedenfalls geht aus den Gerichtsbüchern hervor, daß während seiner Amtszeit nur verhältnißmäßig wenige Stellvertretungen Statt fanden.

511) Friedrich von Fels wurde, nach dem Bürgermeisterbuch, V. p. Invocavit zum Schultheißen erwählt. Schon fünf Wochen später legte er, auf Ersuchen des Rathes, seine Stelle wieder nieder, weil Kaiser Friedrich oder König Maximilian dem Rathe den Wunsch ausgesprochen hatte, Ludwig zum Paradies zum Schultheißen ernannt zu sehen.

512) Von 1485 an werden die Stellvertreter der Schultheißen in den Gerichtsbüchern nicht mehr angegeben. Georg von Breitenbach wird in einem Schreiben der hessischen Statthalter von Montag nach Epiph. 1492 „scheffe vnd schultheisse bie vch" genannt.

513) Lersner und die Verzeichnisse A., B. und D. sagen, 1503 sei Hanß vom Rhein Schultheiß (d. i. natürlich: stellvertretender Schultheiß) gewesen.

514) Ort zum Innen nennt sich im Dienstbriefe eines Fußknechtes v. Donnerst. nach Aegid. 1509 „scheffen vnd czu diesser zeyt schultes des h. Reichs gerichts zu Fr." Nach der freiwilligen Abdankung Johann's von Lune unterhandelte der Rath zuerst mit Itel Wolff vom Stein und dann mit Marquard von Hattstein wegen Uebernahme des Schultheißen-Amtes; es kam aber mit keinem von Beiden zum Abschluß, und hierauf ward Vig. Andr. 1509 Martin von Henfenstamm als Schultheiß angestellt. Der Dienstbrief des Letzteren ist vom 28. Januar 1510 datirt, und nach demselben sollte er von diesem Tage an auf zehn Jahre Schultheiß sein. Es ist daher ein Irrthum, wenn Kirchner Martin von Henfenstamm schon im Jahre 1509 als Schultheißen aufführt.

515) Martin von Heusenstamm war vorher städtischer Hauptmann gewesen, hörte aber mit der Uebernahme des Schultheißen-Amtes auf, es zu sein, während 1486 Friedrich von Fels im gleichen Falle Hauptmann geblieben war. Am 27. Januar 1520 stellte Martin einen neuen Dienstbrief auf zehn Jahre aus; im Januar 1523 aber nahm er, um Vizthum in Mainz zu werden, seinen Abschied. Die Verzeichnisse A., B. und D. ziehen aus einer falsch verstandenen Stelle den Schluß, er müsse seit 1504 oder 1505 Schultheiß gewesen sein. Ort zum Jungen nennt sich Uglb. A. 64. tom. IV. „elter scheff vnnd des strengenn her Martin von Husesstamme ritters vnnd des h. Reichs gerichts der stadt Fr schulteissen inn seinnem abweßenn stadthalter".

516) B. B. v. 1523 f. 64 (III. p. Luciae) heißt es, Friedrich von Altzey habe „von dem 23. tag an bis heute als der älteste schöff das schultheißenamt versehen vnd verwesen". Er that dies auch nachher so lange, bis Kuno Riedesel zur Uebernahme des Schultheißen-Amtes in Frankfurt ankam. Dieser wurde am Dienst. nach Frohnleichnam auf sechs Jahre zum Schultheißen angenommen, starb aber schon im Januar des folgenden Jahres.

517) Zum Jungen nennt den neuen Schultheißen Krafft von Elckerhausen gen. Kluppeln. Nach ihm, sowie nach Lersner und nach den Verzeichn. A., B. und D. starb Kraft am 22. November 1538.

518) Es wird nach Krafft's von Elkerhusen Tod bis zum Februar 1542 kein Schultheiß erwähnt; dagegen ist im Rechenb. v. 1539 eine Ausgabe für die Schultheißen-Wiesen mit den Worten eingetragen: „dweil das ampt itzo vacirt". Im Jahre 1540 war nach Lersner Philipp Fürstenberg (welcher am 17.—18. September 1540 starb) stellvertretender Schultheiß.

519) In diesen Jahren wird nirgends ein Schultheiß urkundlich erwähnt. Nach Lersner hätte während dieser Zeit Klaus Stalburger als Aeltester im Rath das Amt verwaltet.

520) Haller ward auf Fürbitten oder vielmehr auf Geheiß des Kaisers Karl V. zum Schultheißen ernannt. Die hierauf sich beziehenden Urkunden sind in Fichard's Frankfurtischem Archiv II, 134 ff. abgedruckt.

521) B. B. v. 1550 f. 234 (10. März 1551): „Nachdem Barthol. Haller vom Hallerstein kurtzer tage mit tode abgangen, wolte von noten sein, nach ainem andernn bei zeit zu trachten, damit nit widervmb anderßwoher villeicht fur ainen gepetten". Man eilte daher, einen neuen Schultheißen zu erwählen, und schon am 17. März ward Johann von Buseck zu einem solchen ernannt.

522) Nirgends habe ich von 1556 bis 1562 einen Schultheiß erwähnt gefunden; dagegen heißt es B. B. v. 1562 f. 45 (7. Juli): da manche Edelleute auf das Schultheißen-Amt reflectirten, so müsse man eilen, ihnen dadurch zuvorzukommen, daß man dasselbe dem Schöffen Klaus Stalburger anbiete, welcher es seither eine Zeitlang verwaltet habe. Kirchner (II, 235) hielt dies nicht für das wirkliche Motiv, sondern meint, man habe rasch einen Schultheißen ernannt, weil der mit dem Rathe verfeindete Frankfurter Patricier Klaus Bromm sich beim Kaiser das Versprechen erwirkt habe, daß er das Schultheißen-Amt erhalten solle.

523) Nach B. B. von 1570 f. 183 f. beschloß der Rath am 17. und 19. April 1571, die Wahl eines Schultheißen zu beschleunigen, damit „nicht ein ander person dartzu befürdert werde", unter welcher anderen Person jedenfalls der noch immer intriguirende Klaus Bromm

verstanden ist. Wirklich knüpfte man hierauf mit Hans Eitel von Carben Unterhandlungen an, welche Lersner II, 129 mitgetheilt hat, und die damit endigten, daß Hans Eitel am 28. Mai auf sechs Jahre zum Schultheißen ernannt wurde. Nur hat Lersner den Fehler begangen, die Verhandlungen in Folge des Absterbens des Schultheißen Johann Eitel von Buseck Statt finden zu lassen. Der Fehler ist dadurch entstanden, daß in jenen Verhandlungen auf die einem früheren Schultheißen Johann von Buseck gewährten Bedingungen Bezug genommen wurde; unter dem Letzteren war aber der Schultheiß von 1551—1556 gemeint. Hans Eitel von Carben starb nach Zum Jungen am 27. November 1574. Die erwähnten Verhandlungen mit ihm sind aus dem Grunde merkwürdig, weil man dem neu anzunehmenden Schultheißen gestattete, neben seinem Amte seine Dienste bei zwei auswärtigen Herren beizubehalten, „so biß hero keinem Schultheisen vergunnt worden". Hans Eitel von Carben war der letzte Nicht-Frankfurter, welcher das Schultheißen-Amt bekleidet hat.

524) Nach von Carben's Tode wußte Klaus Bromm zu bewirken, daß der Kaiser ihn zum Schultheißen ernannte und sogar Commissäre nach Frankfurt schickte, um ihn als solchen einzusetzen. Der Rath leistete jedoch, auf sein wohlerworbenes Recht gestützt, Widerstand, und die Sache wurde wieder rückgängig gemacht: s. Kirchner II, 277—279.

525) Nirgends wird in diesen Jahren eines Schultheißen gedacht; dagegen wird im Raths-Protokoll v. 1591 (dem sogenannten Meunigbuche) f. 64 darüber gehandelt, ob „ein frembder, als der jetzo von der Kayſ. Majestät dartzu furgeschlagene Johan Marquardt von Hattstein ꝛc., oder ein inheimischer aus eines E. Raths Mittel" zum Schultheißen angenommen werden soll. Auch damals hatte also jemand (diesmal ein Nicht-Frankfurter) vermittelst des kaiserlichen Hofes sich das Schultheißen-Amt zu verschaffen versucht. Dies gelang jedoch nicht, sondern der Rath ernannte am 22. Februar 1592 den Schöffen Christof Stalburger zum Schultheißen.

526) Johann v. Martorff's Dienstbrief ist am 24. April 1606 ausgestellt, und eine Archivalnotiz auf demselben sagt, beeidigt sei der neue Schultheiß am 1. Juli worden. Nach Lersner I, 268 und II, 130 wurde bei seiner Erwählung zum ersten Male die seit dem üblich gebliebene Zettelabstimmung angewandt. Außerdem ist in seinem Dienstbriefe, wie in allen folgenden, nicht mehr von einer bestimmten Zeit die Rede, so daß also mit ihm anfangend die Schultheißen auf Lebenslang ernannt worden sind.

527) Die Erwählung des Dr. Weitz zum Schultheißen ward durch die revolutionäre Partei im Rathe bewirkt, welche vermittelst der Aufnahme von 18 neuen Rathsgliedern entstanden war, und zu der er selbst gehörte. Sein Dienstbrief ist vom 24. September 1614 datirt. Weitz wurde bald nachher in die Untersuchung verwickelt, welche die Reichsfürsten von Mainz und Darmstadt im Namen des Kaisers wegen der Frankfurter Revolution vornahmen. Schon am 25. Mai 1615 wurde er von deren Subdelegirten nach Mainz vorgeladen, am nämlichen Tage aber der Termin auf den 22. Juni prolongirt. Der Rath sah ihn deshalb als suspendirt an, und ließ seit dem Mai sein Amt von Philips Rücker verwalten, bis der älteste Schöff Joh. Adolf Kellner, welcher, über das eingetretene demokratische Regiment erbittert, bisher am Rathe und Gerichte keinen Theil mehr genommen hatte, am 24. August wieder in

Beiden erschien und das Vicariat übernahm. Einige Wochen später beschloß man, Weitz als abgesetzt anzusehen und eine neue Wahl vorzunehmen. Das Letztere konnte jedoch nicht geschehen, weil die kaiserliche Commission den Befehl ertheilte, mit der Wahl eines neuen Schultheißen einzuhalten. Am 17. Januar 1616 wurde dem Rath von den Commissären angezeigt: Dr. Nicolaus Waitz „habe bei dem alhie entstandenen Unwesen sich dermassen theilhafftig gemacht, daß er dem Schultheißen-Ambt mit Ehren ferner nit werde vorstehen könne", weil aber die Stelle nicht unbesetzt bleiben könne, so schlügen sie, nach erhaltenem kaiserlichen Befehle vom 10. December 1615, Joh. Martin Baur als neuen Schultheißen vor. Dieser wurde hierauf noch am nämlichen Tage zum Schultheißen ernannt. Der abgesetzte Schultheiß wurde als am Aufruhr betheiligt für immer aus Frankfurt verbannt; ja, er soll damals sein Leben nur dadurch gerettet haben, daß er katholisch ward. Er lebte nachher bis zu seinem Tode in Aschaffenburg, wo er von den Jesuiten unterhalten wurde.

528) Am 17. Januar erwählt, leistete er am 23. dies. Monats den Eid als Schultheiß. Sein Dienstbrief ist vom 25. Januar datirt. Dieser ist der erste mit der Unterschrift des Ausstellers versehene; bei allen späteren ist dies stets der Fall. Im Jahre 1618 gestand man diesem Schultheißen auf sein Ersuchen das Recht zu, daß er an den Bürgermeister- und Schöffenwahlen Theil nehmen dürfe, „obwol vermög vralten gebrauchs vnd herkommens die schultheißen alhie zu der Schöffen vnd Bürgermeisterwahl nit zuzogen werden". Doch stellte er, „damit es bey den nachkommenden Schultheißen zu keiner Consequentz gezogen werden könte", deshalb einen Revers aus.

529) Im Bürgermeisterbuch von 1662 wird f. 94 am 1. November gesagt, Hieron. Stalburger sei „dieser Tage" gestorben. Nach den Verzeichn. A., B. und D. und nach Lersner war der 29. Oktober sein Todestag.

530) Feyerlein in den Nachträgen zu Kirchner Anhang S. 2 gibt den Tag der Erwählung dieses Schultheißen falsch an.

531) Feyerlein (a. a. O. S. 3) nennt den Schultheißen dieser Jahre fälschlich Joh. Jakob Moors.

532) Nach Feyerlein (a. a. O.) ward 1801 bei Stalburg's letzter Erkrankung Friedrich Maximilian von Günderode dessen Stellvertreter: worüber ich keine urkundliche Angabe gefunden habe.

533) Nach Feyerlein (a. a. O.) war während der letzten Krankheit des Schultheißen W. K. L. Moors, vom 27. September bis 31. December, Dr. Friedrich Karl Schweitzer dessen Stellvertreter.

534) Nach der Aufhebung des Schultheißen-Amtes war F. M. von Günderode bis 1813 Präfect.

UNIV. OF MICHIGAN,

DEC 22 1911